This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 477998 DUPL

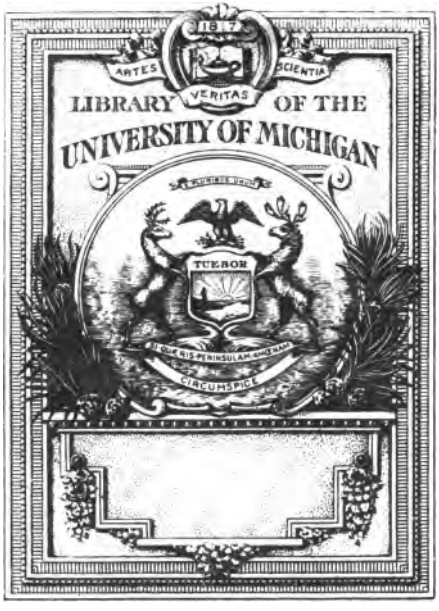


Leona Frances Dianish
Memorial
Magyar Collection

VIII

ROMY B.

# Die Geschichten
# der Ungern
und
# ihrer Landsassen.

---

## Achter Theil.

---

Die Ungern unter Königen aus der Österreich-Ernestischen Linie.

Erzählet von

Dr. I. A. Fessler.

*At Genus immortale manet multosque per annos*
*Stat Fortuna domus et avi numerantur avorum.*
VIRGILIUS, Georg. IV. 208.

---

Leipzig,
bey Johann Friedrich Gleditsch,
1824.

DB
925
F42
V.8

ROMY

# Inhalts-Anzeige.

## Funfzehntes Buch.

### Denkwürdigkeiten aus dem einheimischen Leben der Ungrischen Völker im Laufe des Zeitraumes von drey und neunzig Jahren. S. 1.

### I.

Widerstreit zwischen den Staats-Maximen Österreichs, dem politischen Zustande des Ungrischen Reiches und den politischen Bestrebungen der Ungrischen Völker.

Seite 3. Zustand des Ungrischen Königthumes bey Ferdinands Thronbesteigung. — Ferdinands königliche Eigenschaften. — 6. Verlegung des königlichen Hoflagers nach Wien. — Nachtheilige Folgen. — Einführung ausländischer Kriegsvölker und Feldherren in das Land. — 10. Folgen. — Ungrische Treue. — 12. Die Ungrischen Landtage. — 16. Standschaft. — Bestimmung wer unter *Status et Ordines* zu zählen sey. — 18. Ungültigkeit der Protestationen einzelner Stände gegen Reichsschlüsse. — Mangelhafte National-Repräsentation. — 22. Bildung der besondern Tafeln auf dem Landtage. — Königliche Anträge und Beschwerden der Stände. — Unruhige Landtage. — 26. Unzufriedenheit der Ungern über ihrer Könige beharrliche Abwesenheit aus dem Reiche. — 30. Gegenstände der Verhandlungen auf Landtagen. — Eigenthümlicher Charakter der Landtage. — Geheime Absicht des Hofes, die Landtage seltener zu machen. — 33. Und auch das Palatinat aufzuheben. — Wahlverträge. — 36. Mässigung der Ungern im Kampfe für Ungarns Grundverfassung gegen Herrscherwillkür. —

### II.

Verwaltung des Reiches.

Seite 43. Verlegung der Reichsverwaltung nach Presburg. — Einsetzung eines Statthaltereyrathes. — Thomas Nádasdy wird zum Palatinat erhoben. — Seine Machtbefugnisse — 48. Nach seinem Tode bleibt das Palatinat durch sechs und vierzig Jahre unbesetzt — 50. Andere Reichsbehörden. — Unordnungen in der Verwaltung. — 57. Der

Ungern Kampf dagegen. — 59. Ihre Klagen darüber. — 70 Ausbildung der Comitatsverfassung. — 74. Eid der Obergespane. — 78. Wichtigkeit der Vicegespane. — 81. Verbindung der Gespanschaften unter einander. —

III.

Reichsgränzen. Königliche Einkünfte. Münzwesen Kammerverwaltung.

Seite 83. Die Gränzen bleiben noch lange unberichtiget. — 88. Quellen der königlichen Einkünfte. — Heimfälle beträchtlicher Herrschaften an die Krone. — 91. Regalien. — Schlechte Staatswirthschaft. — Verwaltung des Münz-Regals. — 93. Verschlechterung der Münze. — Verschiedene Verfügungen darüber. — 101. Münzplackerey unter Rudolph. — 102. Schicksal der obersten Reichsmünzwardeinschaft. — Dreyssigst- und Zoll-Bedrückungen. — Grundzinse. — 106. Das Postregal. — Heimfall der Einkünfte erledigter Bisthümer und höherer Pfründen an den König. — Jährliche Steuern. — Bestimmung der Pforten — 111. Betrag der Steuern. — 118. Verschiedene Künste der Reichsstassen die königlichen Gefälle und Einkünfte sich anzueignen. — 122. Einrichtung der königlichen Kammer. — 125. Plackereyen der Kammerbeamten. — Erweiterung der Kammerverwaltung. — 127. Ihre Abhängigkeit von der Österreichischen Hofkammer. — Ihre Anmassungen. — 132 Klagen und Massregeln der Stände dagegen. — Kühnen Machtschritte der Hofkammer. —

IV.

Das Kriegswesen.

Seite 138. Bey Ferdinands Thronbesteigung war der Grossultan im eigentlichen Ungarn noch keines einzigen Dorfes Herr. — 140. Befördernde Ursachen der siegenden Fortschritte des Feindes. — 142. Patriotische Ungern erkennen die Nothwendigkeit eines stehenden Heeres. — 145 Österreichs politische Missgriffe. — 146. Der Wiener Hofkriegsrath. — 149. Unwirksamkeit der von Ungern gemachten Aufopferungen. — Sold der einheimischen Mannschaft — Kosten ausländischer Söldner. — 153. Schlechte Manns zucht. — Haiducken. — 154. Ihre Ausschweifungen. — Vergebliche Gesetze dagegen. — Die Haiducken erlangen staatsbürgerlichen Stand. — 159. Zuchtverordnungen. — Uniform. — Bewaffnung. — Raubereyen des Waffenvolkes wegen vorenthaltenen Soldes. — 165. Sorgfalt der Stände für verwundete oder in Gefangenschaft gerathene Krieger. — 167. Befestigung der Gränzplätze. — Verordnete Arbeiten dabey. — Missbräuche. — 170. Plackereyen.

V.

Rechtspflege.

Seite 171. Stephan Werböczy's Rechtsbuch macht das Bedürfniss eines besser geordneten Landrechtes fühlbar. —

Massregeln zur Befriedigung desselben. — 175. Das neu verfasste *Quadripartitum opus Juris etc.* wird unterdrückt. — 178. Die Rechtspflege bleibt willkürlich. — Unfug der Sachwalter. — 181. Verzögerung der Prozesse. — Vorschriften gegen Missbräuche bey den Gerichtshöfen. — 185. Grundlegung zu der königlichen und zu der Septemviral-Tafel. — Der kurze Prozess. — 189. Schlechte Vollziehung der richterlichen Urtheile.

## VI.

## Staatsbürgerlicher Zustand der Ungrischen Völker.

Seite 195. Beschränkte Verleihung des Ungrischen Indigenats. — Erhebung einiger Ungern in den Adelsstand. — 199. Erhebung in den Magnaten-Stand. — Sämmtliche Gespanschaften erhalten eigenthümliche Wappen und Siegel. — Verordnungen für die persönliche Sicherheit. — 201. Grundübel aller standschaftlichen Verfassungen. — 204. Gewaltsame Unterdrückung der Schwächern von Seiten der Mächtigern. — 206. Unsicherheit der Rechte und des Eigenthumes. — 209. Privilegien der königlichen Berg- und Freystädte. — 213. Die Ofener Bürger werden von Zápolya insgesammt geadelt. — 215. Das Municipal-Recht der K. Freystädte wird vom Kaiser Rudolph bestätiget. — Ansiedlung Sächsischer Bergleute in der Barser Gespanschaft. — 217. Freyzügigkeit der Bauern. — 221. Bedrückungen des Bauernstandes von Seiten der Herren. — Bajons Bauern. — 225. Staatsbürgerlicher Zustand der Siebenbürger. — 233. Der Ungern. — Der Székler. — 239. Der Sächsischen Gesammtheit. — 247. Andere Landsassen Siebenbürgens. — 250. Staatsbürgerlicher Zustand der Croaten und Slavonier. —

## VII.

## Zustand des Römisch-katholischen Kirchenwesens in dem Ungrischen Reiche.

1. *Allgemeine Bemerkungen S.* 261.
2. *Ungarns Bischöfe S.* 266.

Seite 268. Franciscus Frangepani. — 272. Nicolaus Oláhy. — 280. Diöcesan-Synoden. — 284. Antonius Wránczy. — 308. Gregorius Dráskovics. — 316. Paulus Gregorianczi. — 318. Stanislaus Várallyi. — 321. Joannes Kutassy. — 322. Nicolaus Telegdy. — 328. Martinus Pethe. — 328. Franciscus Forgács. — 330. Provincial-Synode zu Tyrnau. — 337. Übertritt einiger katholischen Priester und Bischöfe zur evangelischen Confession. — 338. Andreas Dudics. —

3. *Ungrische Bischöfe in dem Concilio zu Trient S.* 340.

340. Des Königs Instruction für die bischöflichen Machtbothen. — 345. Des Georgius Dráskovics Synodal-Meinung über die Residenz der Bischöfe. — 352. Seine und des Andreas Dudics Synodal-Meinung über den Laien Kelch. — 355. Postulate des Königs Ferdinand an das Concilium. — 358. Des Andreas Dudics Oration über

das Abendmahl des Herrn und über die Residenzpflicht der Bischöfe. — 364. Des Dudics zweyte Rede für den Laien-Kelch. — 370. Einfluss der Ungrischen Bischöfe in andere Streitpuncte des Conciliums. —

4. *Zustand des Mönchsthumes S.* 385.

5. *Disciplin und Cultus S.* 390.

6. *Griechisches Kirchenwesen S.* 401.

VIII.

Zustand des evangelischen Kirchenwesens im Ungrischen Reiche.

Seite 407. Religiöse Ansicht von den Fortschritten der Reformation in Ungarn. — Bescheidenes Betragen der ersten evangelischen Gemeinen und ihrer Kirchendiener. — 410. Ihre Anzahl. — Hindernisse ihrer noch grössern Verbreitung. — Spaltungen unter den Evangelischen. — Gegenseitige Verketzerungen und Verfolgungen. — 416. Synoden. — 422. Entschiedene Neigung der eigentlichen Ungern zu dem Calvinistischen Lehrbegriff und Cultus. — 424. Bessere Einrichtung und Begründung des Lutherischen Kirchenwesens. — Annahme der Concordienformel. — 430. Jubelfeyer der Reformation, ungeachtet ihres schwankenden Zustandes in Ungarn.

IX.

Landes-, Geistes- und Sitten-Cultur des Zeitalters im Ungrischen Reiche.

Seite 431. Landbau. — Viehzucht. — Preise der Dinge. — 434. Handel. — Schwankende Handelsgesetze. — 438. Die Ungern besuchen ausländische Lehranstalten. — Paul Zondi's Stiftung in Rom. — Häufige Schulen in Ungarn. — 443. Schulen der Jesuiten. — 446. Schulen der Dissidenten. — 453. Schulen in Siebenbürgen. — Übersetzungen der Bibel und anderer Werke in die Ungrische Sprache. — 460. Originalwerke in Ungrischer Sprache. — 461. Andreas Dudics als Gelehrter. — 467. Johann Sámbóky (*Sambucus*). — 470. Nicolaus Oláhy. — Johann Jeszen. — 472. Theologen. — 478. Rechtsgelehrte. — Historiographen. — Franciscus Forgács. — 479. Johann Zermegh. — Antonius Wránczy. — Johann Détsy, Paul Gyulay, Stephan Szamosközy, Nicolaus Zelniczey, Michael Sigler, Christian Schesaeus, Ambrosius Somogyi, Johann Jacobini, Peter Révay. — 484. Niklas Isthuánffy. — 486. Künste. — 488. Sitten. — Schwelgerey. — Luxus. — Raub. — Wüthende Eifersucht. — Frauenwechsel. — Frauenraub. — 492. Die Verbrecherinn Elisabeth Páthory. —

# Sechszehntes Buch.

## Fortdauernde Zerrüttung in dem Weltleben der Ungrischen Völker unter dem Könige Ferdinand dem II. S. 495.

### 1.

Ferdinand des II. Thronbesteigung. — Gabriel Bethlens Unternehmungen und Thaten. — Bündniss der Böhmen und Ungern. — Waffenstillstand. — Nickolsburger Vertrag. — Friede mit der Pforte. — Ferdinand des III. Krönung. —

J. C. 1619 — 1625.

Seite 497. Bedenklicher Zustand der Österreichischen Monarchie. — Ferdinand's Stärke. — Seine Gefahr und Rettung. — 501. Unterhandlungen der Böhmen und Österreicher mit Ungarns Ständen. — 503. Politische Missgriffe. — 506. Zudringlichkeit der Böhmen und Österreicher; Ausweichung der Ungern. — 507. Beschwerden der Dissidenten auf dem Presburger Landtage. — 508. Gabriel Bethlens Anträge an den König. — Werden nicht angenommen. — 511. Ausbruch des bürgerlichen Krieges unter dem Scheine der Rechtmässigkeit. — 512. Gabriel Bethlens schnelle Fortschritte. — 516. Er nimmt Presburg ein. — 517. Die Burg wird ihm übergeben. Er nimmt die Krone und die Reichskleinodien daraus weg. — 518. Landtag in Presburg unter Bethlens Gewalt. — Seine Unterhandlungen mit der Pforte. — 520. Bethlens Streifzug nach Österreich, Verstärkung seines Anhanges. — Ödenburgs Einnahme. — 522. Anträge zur Waffenruhe. — 523. Bethlen wird zum Fürsten von Ungarn ausgerufen. — Er erneuert das Schutz- und Trotzbündniss mit Böhmen. — Die königlichen Unterhändler in Presburg und ihre ausgedehnten Befugnisse. — 526. Königliche Bedingungen des Waffenstillstandes. — 528. Bethlens Anerbiethungen dagegen. — 530. Abschluss des Stillstandes. — Verordnungen der Stände. — 535. Protestation der Clerisey. — Folgen. — Unbehülflichkeit des Böhmischen Gegenkönigs Friedrich von der Pfalz. — 539. Der Neusohler Landtag. — 546. Gabriel Bethlen wird zum Könige von Ungarn ausgerufen. — 547. Er weiset die Anträge, sich krönen zu lassen, zurück. — 549. Aber den Königstitel nimmt er an. — Neusohler Artikel. — Bethlens vornehmste Parteygänger. — 551. Gesandtschaft an die Pforte. — Fortsetzung des Krieges. — 554. Die evan-

gelischen Reichsstände verlassen den Gegenkönig Friedrich und die Böhmen. — 556. Die Prager Schlacht am weissen Berge. — 558. Vergebliche Unterhandlungen. — Fortsetzung der Feindseligkeiten. — 561. Abfall einiger Magnaten von Bethlen. — Franz Batthyányi erkämpfet ihm einige Vortheile. — 563. Niederlage der königlichen Feldherren an der Vág und vor Neuhäusel. — Beyder Parteyen wechselndes Waffenglück. — Bethlen's Übermacht. — 567. Ferdinand macht Friedensanträge. — 568. Nickolsburger Friede. — 571. Ödenburger Landtag. — 576. Vorbothen eines neuen Krieges in Ungarn. — Bethlen's Auszug und Fortschritte. — 581. Erneuerung des Nickolsburger Friedens. — 582. Ödenburger Landtag. — 584. Ferdinand des III. Wahl und Krönung. —

## II.

Gabriel Bethlen's neue Bewegungen. — Schwankende Friedens-Unterhandlungen. — Bethlen's Tod. — Georg Rákóczy, Fürst von Siebenbürgen. — Ferdinand des II. Tod.

*J. C.* 1626—1637.

Seite 586. Pázmány's Protestation gegen den Vertrag. — 588. Bethlen's Vermählung mit Catharina, Schwester des Churfürsten von Brandenburg. — Erneuerung des Krieges. — 590. Bethlen's Fortschritte. — 594. des Friedländer Herzogs, Albrecht Waldstein unrühmlicher Feldzug in Ungarn. — 596. Anträge zum Frieden. — Er wird in Presburg geschlossen. — Bethlen's Gesinnungen nach dem Frieden. — 601. Gabriel Bethlen's Tod. — Parteyungen in Siebenbürgen. — Catharina von Brandenburg, Bethlen's Wittwe, Fürstinn. — 606. Ihre Abdankung. — Ränke der Parteyen. — Georg Rákóczy erhält den Fürstenstuhl. — 611. Gustav Adolph Schwedens König, mit Rákóczy in Unterhandlungen. — 615. Rákóczy's Einfall nach Ungarn. — Sein Vertrag mit dem Könige. — Rákóczy's Geitz, Hab- und Vergrösserungssucht. — 619. Stephan Bethlen's feindliche Unternehmung gegen Rákóczy. — Friede nach unentschiedenem Siege. — 620. Ferdinand des II. Ende.

# Funfzehntes Buch.

## Denkwürdigkeiten aus dem einheimischen Leben der Ungrischen Völker, im Laufe des Zeitraumes von drey und neunzig Jahren.

Me, vera pro gratis loqui, etsi meum ingenium non moveret, necessitas cogit. Vellem equidem vobis placere; sed multo malo vos salvos esse, qualicunque erga me animo futuri estis.

QUINCTIUS ap. Livium. D. I. Lib. III. 68.

# I.

## Widerstreit zwischen den Staats-Maximen Österreichs, dem politischen Zustande des Ungrischen Reiches, und den politischen Bestrebungen der Ungrischen Völker.

Tief erniedriget stand das Königthum in Ungarn, als Ferdinand der I. durch das Erbrecht seiner Gemahlinn Anna, den Thron bestieg. Vor ihm hatte es einen schwachen Jüngling, vor diesem einen schwachen Mann getragen, weil weder dem Einen, noch dem Andern Kraft verliehen war, es zu tragen, vielweniger, es zu ehren, und zum Gegenstande der Ehrfurcht zu erheben Charakterschwäche der Regenten konnte in jenen Zeiten der Stärke und des Muthes nur mitleidige Geringschätzung wirken; und aller Glanz der äussern Majestät verlor sich in Nichts, wo zur Grundlage rege Geisteskraft ihr mangelte, und aus ihm kein Lichtstrahl innerer Würde hervorleuchtete: war beydes da, so konnte es Völker nach dem Grade ihrer geistigen Entwickelung an ihrem Beherrscher sogar des Mangels der Geburt und des Erbrechtes vergessen machen, wie wir an Matthias von Hunyad und an seinem Vater Joannes gesehen haben.

Das gesunkene Königthum musste in U
garn wieder emporgehoben, den vieljähri
rechtlich ausgedeuteter Grundverfassung wi
streitenden Anmassungen der Stände mu
fester Damm entgegen gesetzt, des Königs Ma
erweitert, der Prälaten-, Herren-, und Ad
stand zu staatsrechtlichen Einsichten aufgeklär
zu staatsbürgerlicher Gesinnung erzogen werd
Diess war zur Begründung eines bessern u
festern Gemeinwesens unbedingt nothwend
diess forderte selbst des Ungrischen Völkerver-
eins Wohlfahrt, Würde und Sicherheit. Unte
noch einem Wladislaw, oder Ludwig
hätte er entweder sich aufgelöset, oder in
wechselnden Kampfe zwischen Oligarchie, Aris-
tokratie und Anarchie seine Kraftfülle bis zu
gänzlicher Ohnmacht erschöpft, und nicht mehr
ein beträchtlicher Theil, sondern das gesammte
Reich, mit ihm der Ungern Ehre, Ruhm und
Nahme, wären unter dem Joche der Osmanen-
Gewalt unwiederbringlich verloren gegangen.

Erhebung der Königsmacht und Beschrän-
kung der Standschaft war daher auch das Ziel,
welches Ferdinanden und seinen sämmtli-
chen Nachfolgern in ihrer Reichsverwaltung
vor Augen schwebte; diess zugleich den Un-
gern Gegenstand ihrer gespanntesten Aufmerk-
samkeit und ihres beherztesten Widerstrebens;
und indem jene, in Verfolgung ihres Zieles,
durch ihre vertrauten Rathgeber häufiger zu
Massregeln der Willkür, Widerrechtlichkeit und
Gewalt verleitet, es nur zu oft verfehlten, ge-
lang es diesen fast immer, durch ausdauernden
Kampf, zunehmende Einsicht und Ehrfurcht
bezeigendes Betragen, wenigstens im Besitze
dessen, was ihnen staatsrechtlich gebührte, sich

zu behaupten. Bald gelangten die Ungern zur Erkenntniss von der Unentbehrlichkeit eines, mit ausgedehnter Macht und erhöhter Majestät gebiethenden Königthumes; aber sehr spät lernten die Rathgeber der Könige der Ungrischen Völker Kraft kennen, und ihre politische Wichtigkeit würdigen.

Ferdinand hatte wohl vieles, was der verfallenen Königswürde wieder aufhelfen konnte; Geburt, mächtige Verwandtschaft, Hochsinn, Einsichten, Sittenehre, Charakter, Ordnungsgeist und Arbeitsamkeit: wahrlich dieser Fürst in Ungarn, und unter dem Volke, über das er herrschen sollte, entwickelt, erzogen, ausgebildet, hätte als Mann im Drange freyer Kraft nur gebiethen dürfen, und es wäre geworden, was er rechtlich gewollt hätte. Allein die Spanische Hofzucht, seit dem, sogenannten katholischen, Despoten Fernando, steif, ängstlich, düster, aller freyen und vielseitigen Entwickelung widerstrebend, hatte seine Kraft gebunden, und gewöhnet, anstatt selbstständig zu walten und zu wirken, auf fremden Willen sich zu stützen, oder unter fremde Willkür sich zu beugen. Trieb ihn hernach seine, mehr Spanische als Deutsche, doch durch seinen feyerlichen Ernst und hohen Anstand mit der Ungrischen verwandte Eigenthümlichkeit an, als Beherrscher eines hochherzigen Volkes, fremder Eingebungen so sehr zu achten, dass er mit den Angelegenheiten seiner Unterthanen äusserst selten sich unmittelbar befasste, so musste er auch blendenden Schein äusserer Grösse und Herrlichkeit, wie ihn die Böhmische Krone, die Reichsverweserwürde, der Römische Kai-

serthron darbothen, um sich her verbre[illegible]t und so selten als möglich in Mitte der Un[illegible]gr erscheinen. Des Deutschen Reiches grosse A[illegible] gelegenheiten, deren Leitung ihm der Kai[illegible] übertragen hatte, gaben seinen Rathgebern [illegible] schickten Vorwand, ihn zu bewegen, dass [illegible] sein ordentliches Hoflager ausserhalb Ung[illegible]n verlegte, und den Ungern die Wiener Bu[illegible]rg zu wenig entferntem zwar, doch nicht leich zugänglichem Heiligthume der Majestät werde liess.

Dieser Entfernung schädlichste, und bi in spätere Zeiten verderblich fortwirkende Folg war, dass dem Könige seine Zurückziehun von Ungern bald zur Gewohnheit wurde, und er, in auswärtige Geschäfte mit Geschmack und Lust verwickelt, noch immer an hohe Wirksamkeit derselben zur Behauptung des königlichen Ansehens glaubte, als sie schon lange nicht mehr nothwendig war; vielmehr des Landes Ordnung, Wohlfahrt und Sicherheit seine längere Anwesenheit schlechterdings forderten, und er nur durch öftern Aufenthalt in seiner Völker Mitte, an deren Liebe, Achtung und Vertrauen gewinnen konnte. Mehrere seiner Nachfolger, minder geistreich als er, richteten sich nach seinem Beyspiele, und beharrten, zu des Reiches grösstem Nachtheile, auf Beobachtung derselben Massregel. Rudolph verlegte seinen bleibenden Wohnsitz sogar zwey und vierzig Meilen weiter, und schien durch zwey und dreyssig Jahre der Ungern nur dann zu gedenken, wenn er sie, unter dem Vorwande drängender Kriegs- und Staatsbedürfnisse, zur Befriedigung seines Geschmackes besteuern wollte.

Erst im neunten Monathe nach seiner Berufung auf den Ungrischen Thron hatte sich Ferdinand entschlossen, von dem Erbreiche seiner Gemahlinn Besitz zu nehmen; wäre er auf den ersten Ruf der königlichen Wittwe, seiner staatsklugen Schwester Maria, und des Palatin, Stephan Báthory, nach Ungarn aufgebrochen, so hätte er schwerlich Eines auswärtigen Kriegers bedurft, um Johann Zápolya's kaum öffentlich hervorgetretene Faction zu zerstreuen, und den Besitz des ihm gebührenden Thrones zu erkämpfen: sein Gegner, mächtigern und zahlreichern Anhanges ermangelnd, hätte wahrscheinlich als Rebell geendiget; und wäre der Geächtete von Solejman in Schutz genommen worden, so hätte ein begeisterndes Aufgeboth unter die Fahne des neuen, des rechtmässigen, durch vortreffliche Eigenschaften ausgezeichneten Königs, des Ungrischen Adels Gesammtheit am linken Ufer der Sawe oder der Donau versammelt, um dem Verräther des Vaterlandes zu widerstehen, und den Mohácser Tag an seinem Beschützer zu rächen. Neun Monathe später war alles Unheil, von welchem Ungarn durch hundert sechzig Jahre bedränget wurde, doch die Nationalkraft im Allgemeinen erstarkte, reif zur Geburt; die Faction war befestiget, der Gegenkönig gekrönet; des Prälaten- und Herrenstandes Mehrheit, also die Übermacht der Zahl und auch des Geistes, auf seiner Seite: Das Schwert musste entscheiden, wobey Ferdinand nicht mehr auf die Ungern allein sich verlassen, ihnen nimmermehr ganz vertrauen konnte. Beystand der Ausländer war ihm unentbehrlich; der Ungern wandelbare Treue drang ihm die Noth-

betreiben, erkaufen; sogar die Gelegenheit zu Waffenthaten, sogar ihres bewährten Verdienstes Anerkennung und Ruhm von der Ab- oder Zuneigung übermüthiger Ausländer gleichsam erbettelt.

Hätte doch Ferdinanden, und seinen nächsten Nachfolgern die Wahl der Vollziehung ihres Willens immer geglückt! wären sie doch nie von ihren Rathgebern irre geleitet worden in Ernennung der obersten Befehlshaber, die dem, ihnen noch unbekannten gewaltigen Feinde gegenüber, des Königs Stelle vertreten; denen die Ungern, in schweren Kriegen mit diesem Feinde geübt und bewährt, jetzt auf einmahl zurückgesetzt, sich unterordnen sollten! Allein nur der blindeste Glaube an völlige Unfehlbarkeit der Machthaber hätte bey täglich zunehmender Zerrüttung im Lande, bey immer steigendem Verluste vaterländischer Städte, Festungen, Schlachten, Gespanschaften, auch den Glauben an ihre Herrscherklugheit und Menschenkenntniss erhalten, die durch ihre Katzianer, Rogendorff, Felss, Puchaim, Teufel, Gastaldo, Schwendi, Rueber, Teufenbach, Hardeck, Basta und Belgiojoso schlechte Krieges- und kühne Raubthaten mächtig aufgeregten Zweifel an des Herrschers Freyheit oder an seine Fähigkeit zu wählen, unterdrücken können: Zweifel, mit welchen tiefe Ehrfurcht, und weil sie zugleich den Argwohn eines, wie scheinen wollte, unverdienten Misstrauens und ungerechter Verachtung erzeugten, auch mit aufrichtiger Liebe und Verehrung gegen den König nicht füglich mehr bestehen konnten.

Um so bemerkenswerther, als Merkmahl rascher Annäherung zur Nationalität, ist, unter so häufigen Aufforderungen zu gerechter Unzufriedenheit der Ungern Gelehrigkeit für besonnene Anerkennung und Verehrung der Königswürde. Wir müssen sie erkennen darin, dass ungeachtet kränkender Hervorziehung der Ausländer, dennoch Männer und Helden, wie Stephan Bathory von Ecsed, Thomas Nádasdy, Franz Batthyányi, Markus Horváth von Stancsics, Niclas Jurissics, Stephan Lossonczy, Stephan Dóbó und Stephan Miske an Ferdinand; Niklas Zriny, Peter Erdödy, Georg Thury und Georg Dráskovics an Maximilian; Niklas Pálffy, Simon Forgacs, Andreas und Franz Révay sogar an Rudolph; lauter Waffenmeister, denen gleiche unter Ausländern keiner dieser Könige, ausser Mannsfeld, Schwarzenberg und Mercoeur, aufstellen konnte, mit unerschütterlicher Treue ergeben blieben.

Auf das unwidersprechlichste aber bewies auch der Stände Gesammtheit ihre Gelehrigkeit auf den sechs und vierzig Landtagen, welche dieses Zeitraumes vier Könige versammelt hatten; sie biethen uns zugleich den richtigsten Massstab dar, für das Steigen, Fallen und Wiederemporstreben des königlichen Ansehens in Ungarn; für die Annäherung oder Entfernung der Ungrischen Völker zur Nationalität; sie leiten uns sicher in Beurtheilung der Massregeln, nach welchen die Könige das Reich verwalten zu müssen geglaubt, der Art und Weise, wie Ungarns Stände den Maximen der Könige oder ihrer ausländischen Rathgeber

widerstrebet hatten. Wir bemerken in diesen, fortdauernde Verwechselung staatsrechtlicher Souveränität mit ungebundener Willkür, und immer sich gleichbleibendes Hinstreben zu unumschränkter Gewalt; in jenen, höchst besonnenen Widerstand gegen gewagte Hofkünste und unbefugte Machtschritte, nie einzuschläfernde Wachsamkeit über Aufrechthaltung ihrer Grundverfassung; und so weit sie dieselbe begriffen hatten, unermüdeten Fleiss, sie durch genauere Bestimmungen weiter auszubilden und zu befestigen: zugleich aber auch die hergebrachte Verkennung der Nothwendigkeit, den Magyarischen Grundvertrag nach den Grundsätzen des Europäischen Staatsrechtes zu erklären und zu verstehen; die alte Unbekanntschaft mit der innern Ungültigkeit aller Wahlcapitulationen in Erbreichen; mit den nothwendigen Bedingungen einer socialrechtlichen Standschaft und Volks-Repräsentation; mit dem Wesen aller Gesetzgebung; mit dem unentbehrlichen Umfange und den unerlässlichen Befugnissen der vollziehenden Staatsgewalt.

Merkwürdig in ihrer Bestimmtheit sind die bekannt gewordenen Anweisungen, womit sowohl die Adelsgesammtheit der Gespanschaften ihre Machtbothen, als auch die Könige ihre bevollmächtigten Stellvertreter zu Landtagen versehen hatten a). War entweder der König in Person bey der Reichsversammlung anwesend, oder hatten in die Beschlüsse der-

a) *Articuli per Comitat. Saros* pro informatione dati egregg. Martin Bertholdi et Georg. Kapy ad congreg. Tyrnav. nunciis. 1545. — *Instructio Spor. Majest. Reg.* pro publ. Diaeta Poson. celebranda 1555. ap. *Kovachich* Vestig. Comitior. p. 672 et 688.

selben seine Bevollmächtigten eingewilliget, so lag es nicht mehr in den Befugnissen seiner vollziehenden Gewalt, in dem zur Bestätigung ihm vorgelegten Decret einige Artikel zu verwerfen, andere zu verändern, oder eigenmächtig neue hinzu zu setzen, wenn nicht erwiesen war, dass seine Stellvertreter die Gränzen ihrer Vollmacht überschritten, oder ihre Anweisung vernachlässiget hatten. Der Act seiner Bestätigung selbst hatte keine weitere Kraft, als die der höchsten Erklärung und Bezeugung, das Reichsgesetz sey rechtmässig, durch einhälligen Willen des Königs und der Stände gegeben, daher gültig, unveränderlich und allgemein verbindlich. Schon Ferdinand hatte angefangen, bey Bestätigung des Neu-Szohler Reichs-Decretes die Artikel desselben, weil J. C. 1543.
sie in seiner Abwesenheit waren verfasst worden, mit einem ausführlichen Schreiben zu beantworten; und nicht unbedeutsam war das erste Mahl seine Bemerkung, dass er in dem Inhalte der Artikel nichts verändern wolle; nur die Vollziehung des ersten, die Räumung gesetzwidrig verschriebener, oder gewaltsam angemasster Güter verordnend, müsse er bis zu seiner glücklichen Rückkehr in das Reich verschieben, damit er selbst die darüber obwaltenden Streitigkeiten beurtheilen, und was sowohl die Würde seiner Majestät, als auch die Wohlfahrt des Gemeinwesens fordern dürfte, verfügen könne [a]).

Im zweyten Jahre darauf wurde ihm von J. C. 1545.
den zu Tyrnau versammelten Ständen selbst,

---

a) Respons. Ferdin. Reg. ad Constitutiones Novizolienses. in *Corp. Jur. Hung.* T. I. p. 389.

schickliche Gelegenheit, weiter zu schreiten dargebothen. Er hatte versprochen, dem Landtage in Person beyzuwohnen, war aber gehindert worden, und auch Bevollmächtigte zu senden hatte er unterlassen. Da wurde Manches verordnet, was mit rechtlicher Ordnung und öffentlicher Sicherheit, mit den Machtbefugnissen der vollziehenden Staatsgewalt und mit den Rechten der Souveränität nicht bestehen konnte [a]). Dem allen versagte Ferdinand seine Bestätigung, und auch die übrigen Artikel liess er nur durch ein Kanzelleyschreiben, ohne seine und des Kanzlers Unterschrift genehmigen.

Auf den Grund dieses Beyspiels erlaubte
*J. C.* 1587. sich in der Folge das Prager Cabinett, in Rudolphs Nahmen herrschend, bey Bestätigung der Reichsdecrete ganz willkürliches Verfahren; die verfassungsmässigsten Artikel würden entweder ohne Grund verworfen, oder nicht geachtet [b]). Zu dem kühnsten und folgereichsten Wagniss wurde Rudolph von unbedachtsamen Eiferern nach seinem funfzehnten und
*J. C.* 1604. letzten Landtage verleitet. Auf eigenen Antrieb und aus der ihm beywohnenden Machtfülle, setzte er den berüchtigten zwey und zwanzigsten Artikel wider das neue Kirchenwesen dem Reichsdecrete hinzu; dergleichen eigene Antriebe wollten Ungarns Stände ihren Königen nicht gestatten, und solche Machtfülle mochten sie nicht anerkennen. Der siegreich

---

*a*) Ferdin. Reg. Decret. VIII. Art. IV. XXXIII. XLII. L. et Respons. S. R. Maj. ad articulos Diaetae 1545. Tyrnav. celebrat. in *Corp. Jur. Hung.* T. I. p. 390. *b*) Rudolph. Reg. Decret. IV. art. XV. et XLIV. et Decret. VIII. art. XIII. et XXVII. item Conclusum. in *Corp. Jur. Hung.* T. I. p. 567 et 508.

geführte Bürgerkrieg wider das Walten unbefugter Willkür zwang den König, seinen Artikel zu widerrufen und für nichtig zu erklären. Er that es; aber schwankenden Sinnes, ohne aufrichtigen Willen; und bewirkte dadurch für sich, des Thrones Verlust; für seine Nachfolger, auch ihrer heilsamsten Absichten Verkennung, und ihrer rechtmässigsten Machtfülle Beschränkung. Der Stände mächtig erweckte Wachsamkeit über ihre verfassungsmässigen und angemassten Rechte, leitete sie auf Erfindung lästiger Wahlcapitulationen; und da Matthias, in Herrschbegierde befangen, den Thron, den ihm zu seiner Zeit ein unbestreitbares Erbrecht eingeräumt hätte, früher durch Hülfe eines besondern Parteybundes besteigen wollte, so gewann gleich der erste ihm vorgelegte Wahlvertrag den Schein der Staatsrechtlichkeit, und wurde dadurch zur Richtschnur für künftige Erledigungsfälle, in welchen klares, obgleich verkanntes, Erbrecht allen Wahlcapitulationen staatsrechtliche Gültigkeit vorenthielt. Auf seinem vierten und letzten Landtage wurde Matthias noch genöthiget, durch unbedingte Bestätigung des Reichsdecretes, besonders des acht und zwanzigsten Artikels, sich selbst und seinen sämmtlichen Nachfolgern die Befugniss abzusprechen, in die, ihrer Genehmigung vorgelegten Reichsverordnungen, Zusätze und Veränderungen einzuschalten [a]). J. C. 1618.

Seit dem neunten Jahre des letzten Königs aus Arpad's männlicher Nachkommenschaft, bis zu dem Mohácser Tage, waren die J. C. 1299. bis 1526.

a) Matth. II. Reg. Decret. IV. Art. XXVIII.

meisten Reichsversammlungen auf dem Rákoser Felde bey Pesth gefeyert worden. Das Ungrische Volk, bisweilen von achtzig tausend edlen Männern, grösstentheils beritten und bewaffnet dargestellt, sah sich daselbst in seiner Grösse, Pracht und Herrlichkeit; doch nicht immer, und in den letzten sechs und dreyssig Jahren fast nie, in redlicher und treuer Sorgfalt für sein gemeinschaftliches Heil, noch in deutlicher Erkenntniss dessen, was ihm Noth that, vertreten. Ferdinand's staatsklugen Einsichten verdankten es unbefangene Patrioten, dass er durch Verlegung der Landtage von dem freyen Felde in Städte, durch Beseitigung der Waffen und durch Verminderung des Zusammenflusses, den Verhandlungen wenigstens mehr Ruhe, Ordnung und Freyheit gesichert
J. C. 1608. hatte: doch erst achtzig Jahre nach dieser Verlegung wurde staatsrechtlich bestimmt, wer unter der Benennung Stände (*Status et Ordines*), begriffen, von dem Könige durch Briefe zur Reichsversammlung berufen werden, und berechtiget seyn sollte, den Landtag mit Sitz und Stimme entweder in Person zu besuchen, oder durch bevollmächtigte Bothen zu beschicken.

Nach dieser Bestimmung gehörten zu dem Prälatenstande sämmtliche Bischöfe, welche sich im wirklichen Besitze ihres Sprengels befanden, und deren bischöflicher Gerichtsbarkeit ein Domcapitel mit seinem Dompropste untergeordnet war. Solcher Bischof sollte bey der Magnatentafel für sich allein Sitz und Stimme haben; der Propst und das Capitel zusammen für Eine Stimme bey der Tafel der Landstände gelten; hier auch die keinem Bischofe

untergeordneten Pröpste für ihre Capitel, infulirte Äbte für ihre Convente, und der General-Prior der Pauliner für seinen gesammten Orden stimmen. Nur persönlich anwesenden Magnaten wurde Sitz und Stimme bey der Prälaten- und Baronen-Tafel zuerkannt; ihre bevollmächtigten Stellvertreter waren an die Tafel der Landstände verwiesen, wo sie jedoch erst nach den Bothen der Gespanschaften und nach den Capiteln stimmen sollten. Die königlichen Freystädte, wie sie unter Wladislaw bestanden hatten [a]), Ofen, Pesth, Kaschau, Presburg, Tyrnau, Bartfeld, Eperies und Ödenburg sollten in ihren Standschaftsrechten erhalten, ihren Bothen zu den Landtagen Sitz und Stimme bey der Tafel der Landstände gestattet, die neuern Freystädte bis zur Revision der allgemeinen Landrechte von der Reichsstandschaft ausgeschlossen bleiben. Ausser diesen so bestimmten Magnaten und Ständen, ausser den öffentlichen und hohen Reichsbeamten, adeligen Räthen, ordentlichen Landrichtern und ihren Stellvertretern, Protonotarien und geschwornen Beysitzern der königlichen Tafel, sollte Niemand zu den Reichsversammlungen von dem Könige eingeladen, noch mit Sitz und Stimme zugelassen werden [b]). Es ist aber auch unverkennbar, dass in diese Bestimmungen die Sorge für die besondern monarchischen, oligarchischen und aristokratischen Vortheile den grössten Einfluss hatte; die Gesetzgeber noch lange nicht zu klaren, socialrechtlichen Einsichten gelangen liess; und

a) Wladislai II. Decret. VII. art. III. b) Matth. II. Reg. Decret. I. art. I.

weil jene Vortheile ihrer Natur gemäss, sie einander widerstritten, jene heilsame Reibung zwischen Oberherrschaft und Standschaft, wie zwischen Ständen unter sich, wodurch allein das innere Staatsleben in reger Kraft bestehen und zur Nationalität hinstrebet, bis auf den heutigen Tag unterhalten musste.

Deutlich wurde von Allen erkannt, dass willkürliche Herrschaft keine staatsrechtliche Regierung sey; dass letztere weniger von der Eigenthümlichkeit des wandelbaren Staats-Oberhauptes, als von dessen Gebundenheit an eine wohlgeordnete Grundverfassung sich erwarten, diese nur durch eine freye Standschaft in wahrer National-Repräsentation sich begründen und erhalten lasse: aber eben hierbey hielt das entgegen gesetzte Standes-Interesse die Gesetzgeber in An- und Einsichten von einander getrennt; und hierin liegt auch der Grund, aus dem Ungarn eben so wenig, als irgend ein anderes Reich, des Vorzuges einer vollständigen, durchaus socialrechtlichen National-Repräsentation sich rühmen darf.

Es war als staatsrechtlicher Grundsatz angenommen, dass die gesetzgebende Gewalt dem Könige und den Ständen gemeinschaftlich zukomme; dem zu Folge war jede Verordnung, zu welcher der König und auch nur drey Standschaften übereinstimmten, vollgültiges Reichsgesetz, und der Einspruch der Einen widerstreitenden Standschaft, wäre er auch vor allen Gerichtshöfen, Capiteln und Conventen Ungarns eingelegt worden, kraftlos und nichtig; denn es ist socialrechtlicher Grundsatz, dass in Erklärung des allgemeinen Willens, durch Beschlüsse oder durch Gesetze, die Min-

derheit sich der Mehrheit unterwerfe. Dennoch haben wir den feyerlichen Einspruch vernommen, wodurch einige Bischöfe, Pröpste und Äbte, als Vertreter des Prälatenstandes, dem ersten Artikel des Wiener Friedens, und des auf ihn gegründeten, von Matthias bestätigten Wahlvertrages seine gesetzliche Kraft entziehen wollten; damit aber nur der Nachwelt urkundlich überlieferten, dass sie für Recht hielten, staatsrechtliche Ordnung dem Interesse ihres Standes, und die Freyheit einer übergrossen Mehrheit dem Eigensinne einer sehr kleinen Minderheit zu unterwerfen. Freylich beriefen sie sich dabey lediglich auf ihr Gewissen und auf ihre oberhirtliche Pflicht; allein verdächtig machte sie das Gewissen, das Verschmähung einiger Mönchserfindungen, oder einiger ausserwesentlichen Formen der Römischen Kirche für schädlicher hielt, als des öffentlichen Friedens Störung; und nur anmassender Eigendünkel, nicht oberhirtliche Pflicht konnte den Willen einiger Wenigen erzeugen, Gemüth, Gewissen und Verstand mehrerer Tausend ihrer, nicht minder gewissenhafter Mitbürger zu bevormunden. Und wie manche heilsame Reichsverordnung hätte der gesetzlichen Kraft ermangelt, wäre dem Prälatenstande gestattet worden, ihre Aufstellung mit dem Vorwande des Gewissens, oder oberhirtlicher Pflichten zu hintertreiben; hätte überhaupt gegen Entscheidungen der Mehrheit, des Einspruches der einen, oder der andern Standschaft geachtet werden müssen.

Dass die hohe Clerisey, als erster Reichsstand geachtet wurde, war Vorzug der Ehre; nicht Zuerkennung ausgedehnterer Rechte.

Nicht als hohe Kirchenbeamte, sondern als Besitzer grosser Herrschaften und beträchtlicher Güter, sassen und stimmten Bischöfe in den Reichsversammlungen, auch nur als solche sassen und stimmten daselbst die hohen Reichsbeamten und Magnaten; die Einen sowohl, als die Andern, mit nicht grössern Machtbefugnissen, als der Gespanschaftsadel und die königlichen Freystädte durch ihre bevollmächtigten Bothen. Nur Rang und Würde, oberer Sitz, höheres Wehrgeld (*Homagium*), der Vorzug der besondern und persönlichen Einladung durch königliche Briefe zu dem Landtage, und das Vorrecht, entweder in Person bey der Magnatentafel, oder durch einen eigenen Stellvertreter bey der Tafel der Landstände mitzustimmen, unterhielten zwischen hohem und niederem Adel den Unterschied.

Letzterer wurde so, wie die königlichen Freystädte, sehr ungleich und unverhältnissmässig vertreten. Die Form der National-Repräsentation hatte sich nur allmählig, mehr nach zufälligen Umständen, nach dieses oder jenes Standes besondern Absichten, oder nach allgemeinen Bedürfnissen, als nach staatsrechtlichen Begriffen und Grundsätzen entwickelt; daher kam, dass der geringzählige Adel der kleinen Torner, wie der fünf Mahl stärkern der zwölf Mahl grössern Neitraer Gespanschaft, beyde nur zwey Bothen zu dem Landtage bevollmächtigten; und die königliche Freystadt Presburg mit sechs Mahl mehr Bürgerrechtsgenossen, als Bartfeld, gleich dieser, nur zu Einer Stimme berechtiget war. Dasselbe Missverhältniss obwaltete zwischen den übrigen Gespanschaften und Freystädten in ihrer Theil-

nahme an den allgemeinen Angelegenheiten. Darum wurde Einhälligkeit der Stimmen wohl immer gewünscht; aber nie gefordert. Was bisweilen auch nur drey Stände mit dem Könige beschlossen hatten, musste der vierte gelten lassen; worin sich eines Standes grössere Mehrheit einigte, dem durfte desselben anders gesinnte Minderheit sich nicht mehr widersetzen. Ständische Rücksichten liessen es bey der Magnatentafel nur selten, bey der Ständetafel nie zu förmlicher Viril - Stimmensammlung kommen; bey entgegen gesetzten Bestrebungen und widerstreitenden Meinungen wären dort die minderzähligen Prälaten von den zahlreichern Magnaten; hier die königlichen Freystädte von den Machtbothen der Gespanschaften; beyde wieder von der grössern Anzahl Grafen, Freyherren, infulirter Äbte, adeliger Räthe, Landrichter und Protonotarien fast immer überstimmt worden. Unentschieden ist also heute noch, ob der Schluss der einen Tafel als Curiat-Stimme, im Gegensatze zu der andern gelten; oder ob die Viril-Stimmen von beyden Tafeln, zusammen fortlaufend gezählt werden sollen [a]).

Nur durch Gesinnungen und Absichten, noch nicht durch äussere Absonderung an verschiedenen Versammlungsplätzen, standen Bischöfe und Herren von Machtbothen der Gespanschaften und der Städte im vorigen Zeitraume bisweilen, in den letzten sechs und dreyssig Jahren politischer Auflösung in Einem fort getrennet: als aber Prälaten, Magnaten

---

a) Schwartner Statistik des Königreichs Ungarn. 1te Aufl. 1811. Thl. II. S. 130 ff.

und Adelschaft jetzt in Städten, nicht mehr auf offenem Felde zu Landtagen sich versammelten, da bildeten sie sich auch bald zu besondern Tafeln, berathschlagten und entschieden in den meisten Fällen durch gegenseitige Deputationen, und traten nur in den wichtigsten, nach längerm Streite, leichterer Einwilligung wegen, zu gemeinschaftlicher Sitzung zusammen. Der Absonderung früheste Spur finden wir auf dem ersten Presburger Landtage, J. C. 1527. 6. October. auf welchem Ferdinand's Erhebung, Sonntag nach Francisci, von den Prälaten und Magnaten auf dem Schlosse, Tages darauf von der Adelsgesammtheit auf dem Schlossplatze für rechtmässig erkannt und bestätiget wurde [a]). Deutlicher zeigte sich die Absonderung auf dem sechsten Landtage unter Ferdinand; J. C. 1542. der sechs und dreyssigste Artikel des daselbst aufgestellten Reichsdecretes meldet ausdrücklich des Adels abweichende Meinung von dem Gutachten der Prälaten und Barone über die Behörde, an welche die bewilligte Kriegssteuer abgeliefert werden sollte [b]). Auf dem letzten J. C. 1563. Landtage dieses Königs sehen wir die Adelsgesammtheit von dem Prälaten- und von dem Herrenstande schon förmlich getrennet; jene war in dem Franciscaner-Kloster, dieser in dem Palaste des Graner Erzbischofs versammelt. So blieb die Absonderung auch in folgender Zeit. Auf dem von Matthias noch J. C. 1608. als Statthalter ausgeschriebenen Landtage hielten, die Adelschaft in dem grossen Hause, Grün Stübel genannt, die Prälaten und

---

*a*) Velius de bello Pannom. Lib. II. p. 27 et 31.
*b*) Ferdinand. I. R. Decret. V. art. XXXVI.

Magnaten in dem erzbischöflichen Palaste ihre Versammlungen. Der Bau des grossen prächtigen Landhauses mit geräumigen Sälen, zu den Reichsversammlungen bestimmt, wurde von den Beyträgen der Stände erst in den letzten Jahren dieses Königs unternommen; des J. C. 1618.
Baues Leitung dem vielgereisten Grafen Stanislaw Thurzo übertragen [a]).

Auf den sechs und vierzig Landtagen, wovon Ferdinand zwanzig, Maximilian sieben, Rudolph funfzehn, Matthias vier ausgeschrieben hatten, genossen die Ungern des Trostes, dass von dem ersten Könige vierzehn, von dem zweyten drey, von dem dritten nur drey, und eben so viele von dem vierten waren eröffnet worden; und wenn sie auch in Wehmuth der alten Tage auf dem Rákoser Felde gedachten, sich immer noch als grosses königliches Volk fühlen konnten. Im neunten Jahre der Herrschaft Ferdi- J. C. 1535.
nands waren es noch Ungarns Stände, nach Tyrnau zur Reichsversammlung berufen, welche des Königs persönliche Anwesenheit dabey forderten, und ihm die Gegenstände, worüber verhandelt werden sollte, zusandten [b]). Nach acht Jahren war üblich geworden, dass die J. C. 1543.
Landtage alle Mahl mit dem Vortrage der königlichen Forderungen, entweder von dem Könige in Person, oder von seinen bevollmächtigten Stellvertretern eröffnet wurden; denn da das Wiener oder Prager Cabinett die Ungrischen Reichsversammlungen zu nichts weiter, als zu Steuerbewilligungen brauchen wollte:

---

*a*) Matth. II. Reg. Decret. IV. art. XL. *b*) Sperfogel Annales Scepusii ap. *Wagner* Analect. Scepus. P. II. p. 131.

so glaubte man auf diese Weise am schnellsten zum Ziele zu gelangen. Allein Männer, die fast jährlich nur zum Geben aufgefordert und dafür schlecht beschützt wurden, fassten endlich kühnern Muth, auch ihrer Seits zu fordern; und von nun an wurden des Königs Anträge jedes Mahl mit einem Verzeichnisse, theils gerechter, theils übertriebener Beschwerden von den Ständen beantwortet; darüber zwischen ihnen und dem Könige oder seinen Stellvertretern Vorstellungen und Bescheide gewechselt, zwischen den Tafeln der Herren und des Adels, durch gegenseitige Deputationen unterhandelt, und nachdem auf acht und dreyssig Reichsversammlungen jedes Mahl Hebung der Beschwerden war versprochen, aber nie ernstlich und befriedigend war geleistet
J. C. 1618. worden, forderten endlich die Ungern, unermüdlich ausdauernd in ruhmwürdiger Geduld, von dem Könige und von dem Erzherzoge Ferdinand, als Bedingung, unter welcher sie letztern zum Thronfolger anerkennen und annehmen wollten, urkundliche Versicherung, dass auf künftigen Landtagen vor allem den Beschwerden der Stände abgeholfen, dann erst über die königlichen Anträge verhandelt und entschieden werden sollte a).

Unruhige Landtage waren unvermeidlich, da der Regent auswärtige Glücksritter Eingebornen des Landes von bewährtem Verdienste, wirklich oder scheinbar, vorzog; Misstrauen verrieth und Misstrauen erweckte; durch oft gerechte, nie erhörte Bitten, nie abgeholfene Beschwerden die Nationalkraft gegen die Will-

a) *Acta Diaet.* Poson. 1618. p. 45. Conditio II.

kür in beständiger Reibung erhielt, und Landstände, des Reiches Gesammtheit darstellend, durch die Grundverfassung mehr waren, als des oberlandesherrlichen Willens bloss gefügige Hörer und Vollzieher. So viel es aber auch der Ungern Unzufriedenheit mit Ferdinands Verwaltung in den ersten acht und zwanzig Jahren seines Königthumes, wenigstens entschuldigen dürfte, so brach sie dennoch erst auf dem sechzehnten Landtage dieses Königs vernehmlicher aus; nachdrücklicher auf den drey folgenden, auf dem letzten sogar in Ausdrücken der Verzweiflung „welche, bey „fortwährender Abfertigung ihrer Klagen und „Beschwerden mit leeren Worten, bald Antrieb „werden dürfte, in Asiens Steppen, der alten „Magyaren frühere Wohnsitze zurück zu kehren [a]).“ Immerhin mochte der Erlauer Bischof Antonius Wránczy in dankbarer Gesinnung gegen seinen königlichen Beförderer, und wie er selbst gestand, in seiner Unbekanntschaft mit den Verhältnissen und Drangsalen der Gespanschaften an Maximilian schreiben: „die Ungern seyen schon gewohnt, „mehr zu seufzen und zu klagen, als sie wirk„lich erdulden müssten, damit sie um so freyer „auch die unerheblichste Angelegenheit den „Reichsversammlungen zuschieben, und dadurch „verzögern oder hintertreiben können [b]);“ bald darauf als ihm ausländische Kriegsvölker und königliche Kammerbeamten die Zehenten geraubt hatten, klagte er selbst [c]); und auch ihm J. C. 1555. 1556. 1557. 1559. J. C. 1553. J. C. 1559.

a) Isthuánffy Lib. XXI. p. 262. b) Anton. Verantii Epist. ad Maximilian. Eperies. 1. Januar. 1559. ap. *Katona*. T. XXIII. p. 178. c) Anton. Verantii Epist. ad Maximil. Eperies. 15. Januar. 1559. ap. *Katona* l. c. p. 196.

nöthigte die Macht der Wahrheit das Bekenntniss ab: „dass Alles seinem unvermeidlichen „Untergange zuzueilen scheine. Hier ist Nie„mand,“ schrieb er an den Graner Erzbischof Nicolaus Oláhy, „der gehorchen wollte, „Unzählige, die gebiethen und verüben wollen, „wonach sie gelüstet. Es fehlet an eines tüch„tigen Lenkers fester Hand; daher allenthal„ben Verwirrung, Zerrüttung, Frevel, Straf„losigkeit, äusserster Verfall. Das Volk kla„get über Raub und Gewaltthaten, die Mann„schaft über Vorenthaltung des Soldes, das „ganze Land fordert des Königs Anwesenheit und flehet zu ihm um Schutz [a]).“

Maximilian blieb den Herzen der Ungern fremd, wie sie dem seinigen. Er hatte zu hohe Erwartungen von sich erweckt und keine erfüllet. Seine Abwesenheit gleich von dem ersten Landtage bewirkte allgemeines Missvergnügen; in seinem ersten und letzten Feldzuge nach Ungarn, in seinem müssigen Verweilen im Lager bey Altenburg, Raab und Gönyő mit starker Heermacht, während Szigetvár und Gyula hülflos von ihm verlassen, mit ihren heldenmüthigen Vertheidigern untergingen; in seinem Rückzuge ohne That und ohne Ruhm vermissten die Ungern ihre alten Könige. Seine Äusserung im Ungrischen Staatsrathe: „er werde zu oft an seinen Krönungseid erinnert; er werde Mittel finden, sich desselben zu entledigen [b]);“ sein Verboth an die Stände, ihn je wieder mit schriftlichen

---

a) Anton. Verant. Epist. ad Nicolaum Oláh. Eperies. 15. Januar. 1559. ap. *Katona.* l. c. p. 202. b) Forgács Lib. XVII. p. 490.

Beschwerden zu behelligen, sein listiges Verfahren wider Stephan Dóbó und Johann Balassa erstickten alles Vertrauen gegen ihn und erzeugten Verdacht in seine Redlichkeit. Daher kam, dass auf seinem ersten und zweyten Landtage das Betragen der Ungern so stürmisch war; darum erschien er auf dem dritten mit zahlreicher Leibwache und deutscher Heerschaar, bey einem edelen, bideren Volke, mehr Gefügigkeit von äussern Schreckmitteln, als von Gesinnungen erwartend. Von nun an wurde zur Sitte, dass Könige, von ausländischen Söldnern begleitet, zu den Reichsversammlungen zogen [a]). Wie wenig indessen diess drohende Gepränge Ungarns Stände beugte, erfuhr Maximilian auf seinem vierten Landtage, wo sie ihn nicht minder freymüthig mit Klagen und Beschwerden der verfassungsmässigen Schranken seiner Macht, und seiner Herrscherpflichten erinnerten [b]).

J. C. 1566. 1567. J. C. 1569. J. C. 1572.

Der Ungern Kraft und Selbstgefühl waren unter Ferdinand und Maximilian schon zu mächtig aufgereget worden, als dass sie wider die Herrschaft, welche unter Rudolphs Nahmen drückte, sich nicht ungestümer offenbaren sollten. Schon der zweyte Landtag ging in bitterm Groll aus einander, ohne Etwas zu beschliessen, oder zu bewilligen; und jeder der folgenden, der dritte, vierte, am kräftigsten der fünfte, vermehrte den Brennstoff, welcher nach dem funfzehnten in schreckliche, mehrmahls wieder angefachte, kaum in

J. C. 1582. J. C. 1582. 83. 87. J. C. 1604.

a) Isthuánffy Lib. XXIV. p. 313. — b) Isthuánffy Lib. XXV. p. 325. Maximilian. R. Decret. V. art. II. Forgács Lib. XXII. p. 690.

hundert Jahren zu erstickende Flammen des Bürgerkrieges ausbrach. Dennoch hatte von den Landtagen dieses Zeitraumes, an Wildheit, an Ungestüm, an Vergessenheit dessen, was auch dem unfähigsten oder unwürdigsten Träger der Majestät gebührt, nicht ein einziger, den drey letzten auf dem Rákoser und Hatvaner Felde geglichen. Wurde auch der Unzufriedenheit über ermangelnde Vollziehung der Reichsverordnungen, über Besetzung der Reichswürden und Ämter mit Ausländern, über Unterordnungen Ungrischer Angelegenheiten unter auswärtige Behörden; über Erpressungen und Gewaltthaten fremder Befehlshaber und Kriegsvölker, freyere Ergiessung, und sogar in das Reichsdecret einiger Einfluss verstattet, so traf sie doch jedes Mahl nur die unklugen, den Ungern gehässigen Lenker des königlichen Willens, nie den König selbst; und waren wider die Eingebungen derselben Beschlüsse zu fassen, so geschah es nie anders, als in sehr gemässigten, würdevollen und ehrerbiethigen Ausdrücken, wie es die sechs und vierzig Reichsdecrete dieses Zeitraumes in schöner Verbindung staatsbürgerlicher Freyheit mit edler Anständigkeit, ehrwürdige Denkmahle und Muster, wie ein freyes Volk für seine Grundverfassung und seine Rechte mit seinem irre geleiteten Monarchen sprechen dürfe; beurkunden.

Das nach Wien und Prag verlegte Hoflager liess in dem Gemüthe der Ungern das Andenken der bessern Zeiten, in welchen ihre Väter den König fast immer in ihrer Mitte thronend, oder unter der Reichsfahne an der Spitze seiner Treuen wider des Vaterlandes

Feinde kämpfend, verehret hatten, nie erlöschen; auf jedem Landtage beklagte ihre Unzufriedenheit in rührenden Tönen der Wehmuth ihres eigentlichen Beherrschers fortwährende Abwesenheit; sie betrachteten und erklärten sie für die unmittelbare Ursache aller Unordnung und Verwirrung im Lande, aller Leiden der Reichssassen von ausländischen Hauptleuten und Kriegsvölkern; aller verlornen Schlachten, Festungen und Landesbezirke. Jedem der vier Könige wurde die tröstende Verheissung, längere Zeit in Ungarn zu wohnen, mehrmahls von ihnen abgenöthiget; doch da sie keiner ganz zu ihrer Befriedigung erfüllte: so mussten wohl endlich Glaube und Vertrauen auf des königlichen Wortes Wahrheit, oder auf des königlichen Willens Ungebundenheit erlöschen.

Hart war es demnach, wenn schon Ferdinand bey seinen Massregeln staatskluge Vorsicht in wirkliches scheues Misstrauen übergehen, und die Ungern schmerzlich fühlen liess, dass nur sie selbst in ihrem Hochmuthe, in ihrer Widergesetzlichkeit und Widerspänstigkeit die Schuld seiner Entfernung trügen. Weniger kränkend, als willkommen, war ihnen daher auch in der eilften Reichsversamm- *J. C. 1548.*
lung seine öffentliche Klage über ihren Ungehorsam. Da retteten die Stände des Ungrischen Volkes Ehre mit der bestimmten, sogar in das Reichs-Decret eingetragenen Erklärung: kein Stand oder Reichssass verkenne die Pflicht, seiner königlichen Majestät, als gnädigsten Herrn, den schuldigen Gehorsam zu leisten; er als rechtmässiger König von Ungarn, besitze alle Macht und Gewalt wider die Ungehorsamen nach Massgabe ihrer Schuld zu

verfahren. Sie haben ihrerseits auf den jüngsten Landtagen über Bestrafung des Ungehorsams so zweckdienliche Verordnungen aufgestellt, ihm mit allgemeiner Übereinstimmung so unbestimmte Vollmacht und ausgedehnte Befugnisse zuerkannt, dass sie nicht absehen, was von ihnen noch geschehen, oder verordnet werden könnte. Er möge daher nur der ihm beywohnenden und eingeräumten Gewalt sich bedienen, so werde er die Reichsgesammtheit und die Einzelnen mit geringer Mühe in Pflicht und Unterthänigkeit erhalten [a]).

Erhaltung der alten Magyarischen Constitution in voller Kraft, ihre Befestigung durch Constitutionalgesetze, Behauptung und Sicherung der Nationalrechte, Freyheiten, löblichen Gewohnheiten; Gesetzgebung für besondere Fälle, Bewilligung der Steuern, Bestimmung der Art und Weise ihrer Erhebung; Entscheidung über die Mittel, des Reiches Selbstständigkeit, Freyheit von auswärtigem Einflusse, und Sicherheit vor benachbarten Feinden zu erhalten; Genehmigung und Prüfung öffentlicher, gemeinnütziger Einrichtungen und Anstalten; Verfügungen über das Münzwesen; Verleihung des Indigenates, der Grundsässigkeit, der Besitz- und Standschaftsrechte an Ausländer, sey es an Einzelne, oder an ganze Corporationen; diess waren die vorzüglichsten Gegenstände des gemeinsamen Bürgerwillens; sie waren also auch und blieben bis auf den heutigen Tag die eigenthümlichsten Gegenstände der Ungrischen Reichsversammlungen.

---

a) Ferdinand. I. R. Decret. XI. art. XIV et XV.

In Verhandlung, Entscheidung, Feststellung derselben, waren und sind die Rechte des Königs und der Stände dermassen gleich und gegenseitig zusammen geordnet, dass jede einseitig eigenmächtige, oder durch erzwungene Unterordnung des einen Machttheilhabers unter den andern entstandene Entscheidung aller staatsrechtlichen Kraft und Gültigkeit entbehret.

Wenn kräftige Regsamkeit des innern Staatslebens lediglich durch den wesentlichen Trieb der constitutionellen Staatsgewalt zu freyer Willkür, und durch den unwiderstehlichen Drang der constitutionellen Unterthänigkeit zur Erweiterung ihrer Freyheit bestehet, und beyderseits sich verstärket in der Anstrengung, womit die eine, freyen Spielraum ihrer Wirksamkeit über die Constitution hinaus verfolget, diese, der herrschenden Obermacht innerhalb der constitutionellen Schranken selbst noch engere Gränzen zu ziehen strebt: so wird auch der Ungrischen Völker inneres Staatsleben in seiner Kraft und Würde fortdauern, so lange sie ihren Landtag erhalten und an seiner Ausbildung arbeiten; so lange die Diarien und Acten desselben nichts klarer und bestimmter, als jenes Streben und Entgegenstreben zwischen den zwey Wendepunkten der Freymüthigkeit und Mässigung beurkunden. Diess war schon der Landtage dieses Zeitraumes eigenthümlicher Charakter [a]).

Auf bedeutsame Eingebung des Wiener Cabinettes hatte Ferdinand in der neun-

a) Ferdinand. I. R. Decret. III. art. I. Decret. VIII. art. LV et LVI. — Decret. IX. art. III.

J. C. 1559. zehnten Reichsversammlung verlanget, die Stände möchten die, für das laufende Jahr bewilligte Kriegssteuer sogleich für die folgenden sechs, oder wenigstens drey Jahre festsetzen; aber ihre Wachsamkeit errieth der Forderung geheime Absicht. Sie setzten ihr die, von Alters her übliche Gewohnheit entgegen, der gemäss, Subsidien alle Mahl nur für das laufende Jahr waren bewilliget worden; und da unter unzureichender Beschirmung des Landes Herren und Bauern täglich mehr verarmten, so wüssten sie nicht, ob sie in den folgenden Jahren noch vermögend seyn würden, zu leisten, was sie für das laufende bewilliget haben; ungewiss sey auch, ob der Feind, wie vielleicht in diesem, so in den nächsten fünf Jahren das Reich überfallen werde, indem Alles von göttlicher Fügung, und nach dieser von des Königs weiser Vorsicht und zweckmässigen Vorkehrungen abhinge. Endlich wollten sie ihm den eigentlichen Bestimmungsgrund ihrer Weigerung nicht ganz verhehlen; sie gestanden die Besorgniss, dass im Falle sie in seine Forderung einwilligten, durch die nächsten sechs oder drey Jahre keine Reichsversammlung mehr ausgeschrieben, sie folglich ausser Stand gesetzt würden, über die allgemeinen Bedürfnisse und Bedrückungen des Vaterlandes sich zu berathen; und über die Mittel ihnen abzuhelfen, was der Landtage eigentlicher Zweck sey, gemeinschaftlich zu entscheiden [a]).

Kühnere Wagnisse verriethen, dass man in dem Wiener Staatsrathe wirklich die Ab-

a) Ferdinand. I. Decret. XIX. art. XV.

sicht hatte, den Ungern ihre Landtage, die Schutzwehr ihrer Volkthümlichkeit, den Grundstein ihrer Verfassung, ihrer Rechte und Freyheiten, zu entrücken. Schon nach Stephan Báthory's Hintritt hatte Ferdinand sich von seinen Rathgebern verleiten lassen, die Ausführung eines Hauptstreiches auf Ungarns Grundverfassung zu versuchen. Eine sorgfältige Auswahl von Magnaten und Ständen war zu einem Tage nach Wien berufen worden, um zu vernehmen und zu genehmigen, dass ein Deutscher Herr, als Statthalter des Königs, bis zur Wiederbesetzung des Palatinates das Ungrische Reich verwalten sollte; aber der Berufenen beherztester Widerspruch vereitelte den weit hinaus berechneten Anschlag a): Wäre er gelungen, so hätte ein vielsagendes Beyspiel gelehret, dass auch die wichtigsten Reichsangelegenheiten auf kurzem Wege, ohne Landtage abgemacht werden können; die, mit unumschränkter Herrschaft unverträglichen Reichsversammlungen wären seltner geworden, das Palatinat hätte unmerklich völlig aufgehört. Freylich liess man die Ungern den Widerspruch ihrer Stellvertreter in achtzehnjähriger Erledigung der erhabenen Reichswürde büssen; doch ihr Recht, auf Wiederbesetzung derselben anzutragen, zu dringen, zu bestehen; und ihre Landtage blieben gerettet. J. C. 1586.

Wie sehr diese, den Entwürfen des Wiener Staatsrathes im Wege waren, zeigten die wiederhohlten Versuche, durch irgend ein grosses Beyspiel ihre Entbehrlichkeit darzustellen. So sollte nur von dem begünstigten Pa- J. C. 1561.

a) Siehe Band VI. S. 607 ff.

latin Thomas Nádasdy, von einigen Prälaten und Magnaten Maximilian auf einem besondern Wiener Tage zum Thronfolger angenommen und ausgerufen; im siebenten Jahre Maximilians, auf einem Prager Tage, des
J. C. 1571. Königs Befehle in Ungrischen Angelegenheiten nur von zwey Verordneten, die der Graner Erzbischof Antonius Wránczy, mit einigen Magnaten sich berathend, ernennen würde, ver-
J. C. 1614. nommen; unter Matthias dem II., nur von neun Bevollmächtigten der Magnaten und Stände, auf einem Linzer Tage, die Aufhebung des Zsitvá-Toroker Friedens und Krieg wider die Pforte und ihren Schutzgenossen Gabriel Bethlen entschieden werden. Doch nicht so leicht liess der Ungern immer wache Besonnenheit durch Cabinettskünste sich einschläfern; keiner dieser besondern Tage führte die Rathgeber der redlichen Könige zu dem vorgefassten Ziele; je öfter vielmehr dieses von jenen angedeutet wurde, desto festere Beharrlichkeit bewiesen Ungarns Magnaten und Stände im Widerstreben.

In solchem, bald heimlicher bald offenbarer geführten Kampfe für unumschränkte Herrschaft und für verfassungsmässige Freyheit, konnte wohl nicht unterbleiben, dass diese von der einen Partey mehrmahls wirklich verletzt, von der andern auch die rechtmässige Staatsgewalt ungeziemend beschränkt wurde. Am auffallendsten geschah letzteres in dem Wahlvertrage, dem Matthias sich unterwerfen musste, weil er den ihm erblich gebührenden Thron, vor dessen Erledigung durch Gunst und Macht seiner Faction besteigen wollte. Freye Ausübung wesentlicher Majes-

tätsrechte und ausschliessende Machtbefugnisse der vollziehenden Gewalt wurden an der Stände Einwilligung gebunden; ohne diese sollte der König nicht Macht haben, Krieg anzufangen, oder zur Vertheidigung des Reiches ausländisches Kriegsvolk in das Land zu führen. Weigerte sich, oder unterliesse der König, im Falle des erledigten Palatinates die Reichsversammlung zu neuer Wahl auszuschreiben, so sollte der Judex Curiae, in Ermangelung desselben, der Oberreichsschatzmeister bevollmächtiget seyn, den Landtag zu des Palatins Erwählung zu versammeln a). Kein früheres Reichsgesetz berechtigte Magnaten und Stände, des Königs rechtmässige Gewalt dermassen zu beschränken.

War, nach Verzichtleistung der Brüder des Königs, Erzherzog Ferdinand nach Matthias rechtmässiger Thronerbe; war er als solcher von Ungarns Ständen anerkannt und angenommen, so ermangelte dem ganzen ihm vorgelegten Wahlvertrage schon an sich staatsrechtliche Gültigkeit, hätte er auch nicht so Manches enthalten, was die wesentlichen Majestätsrechte beschränkte. Vergeblich beriefen sich die Stände bey Aufstellung desselben auf die Könige Andreas den II., Albert, Wladislaw und Matthias II., welche ähnliche Bedingungen und Wahlverträge angenommen, unterzeichnet, bestätiget hatten; denn nur das verfassungsmässig und staatsrechtlich, nicht jedes willkürlich oder anmassend Geschehene, ist geeignet, Rechte und Pflichten zu begründen. Die Könige aus Arpad's Stamme bis auf

a) Matthiae II. R. Decr. I. ante Coronat. art. II. et III.

Andreas den II. waren bloss zur Erhaltung der Integrität des Reiches, der Rechte, Freyheiten und wohl hergebrachten löblichen Gewohnheiten, wie sie auf den Magyarischen Urvertrag und auf die Verleihungen des heiligen Königs Stephanus gegründet waren; des Andreas Nachfolger auch zur Beobachtung des von ihm aufgestellten Grundgesetzes, und zu nichts weiter verpflichtet worden. Kein Mehreres hatte auch Albert auf Treue und Glauben versprochen. Wladislaw der I. war widerrechtlich eingedrängter König, eben so Matthias von Hunyad; und die ihnen vorgeschriebene Capitulation hatte mit ihrer Wahl gleiche Ungültigkeit für ihre Nachfolger. Wladislaw der II. war schon vor Matthias des Ungrischen Thrones rechtmässiger Erbe; sein Erbrecht hob der Stände Befugniss auf, die Anerkennung desselben auf die Annahme eines besondern Wahlvertrages zu bedingen. Matthias der II. nicht abwartend den Zeitpunct seiner Erb- und rechtmässigen Erhebung, hatte sich in die Arme einer Faction geworfen, und musste sich in seiner ordnungswidrigen Verbindung, auch ausserordentliche Krönungsbedingungen gefallen lassen; sein Beyspiel konnte staatsrechtlich nicht auf Ferdinand den II., und auf keinen seiner Nachfolger angewendet werden.

Allein ungemein schwer ist es, und erst nach einer Reihe politischer Missgriffe möglich, die einmahl gestörten oder zerrissenen Rechtsverhältnisse zwischen Regenten und Volk, König und Ständen auf ihr altes, rechtliches Ebenmass zurück zu führen: und anzurühmen ist die Mässigung, oder das Wachsthum an

Einsichten der gegen einander kämpfenden Parteyen; glücklich jedes so verworrene Reich zu preisen, in dem endlich, unter entgegen gesetzten Bestrebungen, entweder dem Oberhaupte alle Macht und Gewalt, oder dem Volke alle staatsbürgerliche Freyheit nicht unwiederbringlich verloren geht. Mehr als ein Mahl schwebten Ungarns Völker in Gefahr des letztern; und untergegangen wären sie in ihr, hätten sie nicht ihre Landtage aufrecht erhalten; hätte ihr aufgeweckter hoher Sinn sie nicht gelehret, Ehrfurcht gegen die Majestät mit beharrlicher Zurückforderung ihrer Grundverfassung, ihrer verletzten Rechte und Freyheiten innigst zu verbinden. Neun Mahl hatten sie Ferdinanden nur bescheidene Klagen vernehmen lassen [a]); und waren jedes Mahl mit nie erfüllten Verheissungen getröstet, und im Glauben auf das Königswort erhalten worden. Als dieser aber endlich erlosch, traten sie vor Maximilian zwey Mahl mit nachdrücklicher Darstellung ihrer Beschwerden [b]); vor Rudolph funfzehn Mahl mit freymüthigen, doch immer vergeblichen Forderungen auf [c]); vor keinem dieser Könige mit irgend einer Anzüglichkeit oder Bitterkeit, wodurch die Wahrheit und Gerechtigkeit ihrer

---

a) Ferdinand. I. Decret. IV. art. XXIX. — Ferdin. Liter. regales Viennae 8. Octobr. 1542. ap. *Kovachich* Vest. Comitior. p. 656. et Liter. Stat. et Ord. ad Reg. *ibid.* p. 661. — Ferdin. Decret. IX. art. XV. — Decret. XIII. art. XXX. — Decret. XV. art. XI. — Decret. XVI. art. IX. — Decret. XIX. art. II. VIII. IX. LVI. et conclus. reg. — Kovach. Supplem. ad Vestig. Comitior. T. III. p. 251. Forgács Lib. III. p. 312. sqq. et Ferdinand. Decret. XX. art. III. b) Forgács Lib. XVII. p. 487 sqq. Maximil. Reg. Decr. V. art. II. c) Sie sind in den funfzehn Reichsdecreten dieses Königs enthalten.

Sache verdächtig werden konnte. Darum lässt sich auch nicht bezweifeln, dass jeder derselben ihre Bitten würde erhöret, ihren Beschwerden abgeholfen, ihrer Forderungen geachtet haben, wären ihr rechtlicher Sinn, ihre Einsichten, und ihr redlicher Wille frey gewesen von den Einwirkungen kurzsichtiger Rathgeber, die nicht fähig waren, des Ungrischen Volkes Werth zu würdigen, seine Kraft zu berechnen, die Folgen seines aufgereizten Muthes vorherzusehen, und ihnen vorzubeugen.

Was unter ihrem Drucke auf gesetzlichem Wege, selbst zu ihrer Herren Ruhm und Vortheil nicht zu erlangen war, erkämpfte die von ihnen zu gering geschätzte Gewalt. Auf Rudolph's ausländischen Rathgebern lastet die Schuld des bürgerlichen Krieges und aller verderblichen Wirkungen, welche die Clausel des Andreanischen Grundgesetzes, dem Andenken der Ungern zur Anwendung gewaltsam aufgedrungen, in diesem und im nächstfolgenden Zeitraume hervorbrachte. Sie mussten den Wiener Friedensschluss, dem Ungrischen Königthume seit langer Zeit das Schädlichste, geschehen lassen, da sie nicht zu rechter Zeit für ihre Herren, deren Macht und Nahmen sie gemissbraucht hatten, nur gerecht, oder wenigstens staatsklug seyn wollten. Bey dem Abschlusse dieses Friedens begannen die Ungern freyer zu athmen, und sich wieder ganz als achtbares Volk zu fühlen; die nächste Folge desselben war der Wiener und Presburger Bund mit Österreich, Steyermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, wider König Rudolph, vor dessen Ohren unter dem Geflister seiner

Höflinge der Ungern wehmüthige Bitten, gerechte Klagen und bescheidene Forderungen seit zwey und dreyssig Jahren ungehört verhallten. Er musste dem Throne ihrer alten Könige entsagen, die geheiligte Reichskrone ihnen ausliefern; und der Fürst, dem dieser Schmuck zu gerechter Zeit Kraft Erbrechtes gebühret hätte, musste sich ihren Bedingungen unterwerfen, wenn er desselben um vier Jahre früher sich erfreuen wollte. Die Landtage des sechzehn hundert sechsten und des sechzehn hundert achtzehnten Jahres waren ihrer erkämpften Freyheiten und Rechte zweymahlige, hohe Siegesfeyer; nur wenig frommend für die folgende Zeit, weil der Sieg durch mancherley Unrecht erfochten, die nie ungestraft beleidigte Majestät des Königthumes beflecket und verdunkelt hatte.

Viele Anträge der Könige und Verhandlungen der Stände in den Reichsversammlungen, beweisen, theils, dass beyde über des Landtages Bestimmung, Machtumfang und Gränzen seiner Befugnisse noch im Dunkeln schwebten; theils dass den Verwaltungsbehörden, auf zufällige Anlässe, nicht nach durchdachten Entwürfen eingerichtet, noch Vieles fehlte, um in ordentlichem Geschäftsgange die Bedürfnisse des Gemeinwesens zu befriedigen. Bey allem Streben nach Eigenmacht und Willkür brachten dennoch die Könige, mit Wesen und Richtung der vollziehenden Staatsgewalt unbekannt, Manches zur Erkenntniss der Reichsversammlung, worüber sie selbst ohne weitere Anfrage zu verfügen berechtiget waren; und war zu oft entschieden die Stände, die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt verkennend, über Angelegen-

ben nachtheilige Beschlüsse gegen ihre Brüder mit der Versicherung, sie seyen zu keiner Veränderung oder Neuerung in frühern Reichsverordnungen über die kirchliche Angelegenheit bevollmächtiget [a]). Auf dem siebzehnten Landtage unter diesem Könige erbothen sich die nördlichen Gespanschaften zu Festungsarbeiten bey Erlau; doch allgemeiner Beschluss darüber konnte nicht gefasst werden, weil die Bothen der Comitate diess- und jenseits der Theiss mit keiner Anweisung, dergleichen Lasten zu bewilligen, versehen waren [b]). J. C. 1556.

Um Gemeingeist und Bürgersinn, welchen Landtage in den dabey erscheinenden Herren und Machtbothen kräftig unterhielten, auch in der abwesenden zahlreichen Adelschaft der Comitate mächtiger anzuregen und zu nähren, war schon in Ferdinand's ersten Jahren üblich geworden, dass Einige der Abgeordneten über die Verhandlungen genaue Tagebücher führten; Andere alles, was vorgegangen war, getreu aufzeichneten; noch Andere die öffentlichen Vorträge und eingereichten Denkschriften sammelten [c]). Ihr Fleiss setzte hernach die daheim gebliebene Adelsgesammtheit in den Stand, die ihnen vorgelegten Acten, welche mitunter den edelsten Patriotismus, die beherzteste Freymüthigkeit, und den entschlossensten Kampf gegen Parteyränke und Hofkünste beurkundeten, mit dem endlich ausgefertigten, von dem Könige bestätigten Reichsdecrete zu vergleichen, woraus sich wohl bisweilen ergab, dass die aller Aufmerksamkeit würdigsten Stim-

a) Ferdin. I. R. Decret. XV. art. VII. b) Ferdin. I. R. Decret. XVII. art. XVII. c) Kovachich Vestig. Comitior. p. 775.

men waren überschrieen, der gründlichsten Gutachten, Vorstellungen und Einwendungen nicht war geachtet worden. Nicht selten geschah, besonders unter des Prager Cabinettes Herrschaft, dass Obergespane oder Ungrische General-Capitane den Adel ihrer Bezirke eigenmächtig versammelten, und dem allgemeinen Reichsdecrete Verordnungen, wie sie fast durchgängig herrschende Unzufriedenheit eingegeben hatte, entgegen setzten. Zu spät suchte der
J. C. 1597. achte Landtag unter Rudolph diesem verfassungswidrigen Unfuge, durch Gleichstellung solcher Comitats-Convente mit den unter Wladislaw
(J. C. 1504.) untersagten Winkelversammlungen [a]); durch scharfes Verboth, und durch Androhung angemessener Strafen zu begegnen [b]). General-Versammlungen des Adels in den Gespanschaften waren schon lange durch Reichsgesetze angeordnet, und vorzüglich durch derselben Wach- und Wirksamkeit erhielten sich der Geist der Grundverfassung, Gemeinsinn und Volkthümlichkeit in kräftigem Leben. Dort wurden vorläufige Berathschlagungen vor Eröffnung der Reichstage angestellt; Anweisungen für die Machtbothen entworfen, geprüft und ausgefertiget; königliche Befehle, bestätigte Reichsdecrete öffentlich vermeldet, und entweder zur Vollziehung gebracht, oder Gegenvorstellungen abgefasst. Von Einsprüchen und Gegenvorstellungen zu Gegenverordnungen war nur ein Schritt; diesen zu wagen, der schwere Druck des Prager Cabinettes mächtiger Antrieb; und er wurde nie kühner, nie folgenreicher

a) Wladislai II. Decret. V, art. I. b) Rudolph. Decret. VIII. art. XLVI.

gethan, als nachdem Rudolph dem Reichsdecrete seines letzten Landtages den berüchtigten Artikel hinzu gefügt hatte. J. C. 1604.

## II.

### Verwaltung des Reiches.

Eine der merkwürdigsten Reichsversammlungen dieses Zeitraumes war die dritte im funfzehn hundert fünf und dreyssigsten Jahre unter Ferdinand, wo in seiner Anwesenheit und auf seinen Antrag die Magnaten und Stände den Sitz der höchsten Reichs- und Rechtsverwaltung nach Presburg verlegten, und die Verfassung derselben gesetzlich anordneten. Bis dahin war der Palatin in des Königs Abwesenheit zugleich Statthalter, oberster Reichs-Richter und Oberbefehlshaber der gesammten Reichsmacht; als aber jetzt durch Stephan Báthory's Tod das Palatinat erlediget stand, und Ferdinand, in missgünstigen Eingebungen seiner Vertrauten gegen das Ungrische Volk, die erhabene Reichswürde nicht so bald wieder besetzen wollte, wurde der Machtkreis desselben von ihm unter einen königlichen Statthalter (*Locumtenens*) für die öffentlichen und allgemeinen Angelegenheiten; einen Stellvertreter des Palatins (*Propalatinus*) für die oberste Rechtspflege; und einen Reichs-Capitan für das Kriegswesen, und zur Unterstützung der vollziehenden Gewalt getheilt; zum Statthalter Alexius Thurzo [a]), bereits auch Ju- J. C. 1535.

a) Ferd. I. R. Decret. III. art. XV—XVII. XLVIII. XLIX.

dex Curiae ernannt, und ein Statthaltereyrath ihm beygeordnet. Dabey sassen unter Vorsitz des Statthalters der Graner Erzbischof, Grosskanzler des Reiches und Secretar-Kanzler des Königs, des grossen Majestäts-, und des königlichen Secret-Siegels Bewahrer, als Personal; der Stellvertreter des Palatins, der Reichs-Capitan und vierzehn Räthe aus dem Prälaten- und Magnaten-Stande, von dem Könige auserkoren. Auf Verlangen der Stände wurden für Verwaltung der Rechtssache noch sechs Beysitzer aus der Ungrischen, und Einer aus der Slavonischen Adelsgesammtheit erwählet. Diesen sollte der König nach alter Reichsgewohnheit auch bey den Rathsversammlungen Sitz und Stimme gewähren; sie und den Rath zugleich an künftigen Friedensunterhandlungen Theil nehmen lassen. Sämmtliche auf diesem Landtage ernannten und erwählten Mitglieder des Statthaltereyrathes wurden eidlich verpflichtet, von allen Beschuldigungen der Gewalt des Güterraubes und jeder andern widerrechtlichen Anmassung oder Verletzung sich gerichtlich zu rechtfertigen *).

J. C. 1542. Sieben Jahre darauf in der sechsten Reichsversammlung drangen die Stände auf die Wahl eines Stellvertreters im Palatinat, zu ordentlicherer Rechtsverwaltung; zugleich sollen ein Vice-Palatin und ein Protonotar: zu der Tafel des königlichen Personals ein Kron-Fiscal, einige Protonotare und zwölf rechtserfahrne Beysitzer erwählet; zu dem Statthaltereyrathe vier Prälaten und vier Barone ernannt werden. Dem Statthalter wurde Presburg zum bleiben-

*) Ferdin. I. R. Decret. VI. art. XXIX. XXX.

den Wohnsitze angewiesen, und verordnet, dass in den Rathsversammlungen immer wenigstens vier seiner Räthe, wie bey der Tafel des Personals mindestens vier seiner Beysitzer anwesend seyn sollten [a]). Thurzo's Nachfolger in der Statthalterschaft war der Graner Erzbischof Paulus Varday, dem nach sieben Jahren der Raaber Bischof Franciscus von Ujlak folgte. Ihr Machtkreis war auf folgende Befugnisse beschränkt: von ihrem Richterspruche hatte kein weiterer Rechtszug mehr Statt; sie waren befugt, in nöthigen Fällen mit Vorwissen des Königs und zu dessen Vortheile besondere Versammlungen der Stände auszuschreiben; sie hatten Macht, so weit es die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten forderte, den Befehlshabern in den Gränzplätzen, und allen treuen Reichssassen Befehle zuzusenden; von den Gütern, welche entweder durch Hochverrath, oder durch Erblosigkeit dem Fiscus heimgefallen waren, Besitzungen bis zu zwey und dreyssig Bauerhöfen, und nicht weiter, an wohlverdiente Reichsgenossen zu vergaben; erledigte Pfründen, mit Ausnahme der Abteyen, Grosspropsteyen, und bey Kirchen, worüber Prälaten das Patronatrecht besassen, zu verleihen; endlich auch abgefallene Reichssassen, welche zur Pflicht der Treue und Unterthänigkeit zurückkehren wollten, im Nahmen des Königs zu Gnaden aufzunehmen [b]). J. C. 1548.

Dem neun und zwanzigsten Artikel des

---

*a*) Ferdin. I. R. Decret. VI. art. XXIX et XXX. *b*) Ferd. I. Diplom. pro Archi-Ep. Strigon. ap. *Bel* Notit. Nov. Hung. T. I. p. 471. Ejusd. Diplom. pro Francisco de Ujlak ap. *Schmitth* Epp. Agriens. T. III. p. 7.

sechsten Reichsdecretes gemäss wurde der Thuroczer Erbgraf Franz Révay, in der Rechtskunde nicht minder als in der Führung der Waffen bewährt, von den Ständen zum Stell-
J. C. 1553. vertreter des Palatinus erwählet, und von Ferdinand bestätiget. Zehn Jahre lang verwaltete er das Amt mit unbestechlicher Rechtschaffenheit. Nach seinem Tode blieb es erlediget; denn Ferdinand hielt für rathsam, dem dringenden Anhalten der Ungern um Wiederbesetzung des Palatinates nachzugeben. Die
J. C. 1554. 15. April. Wahl der Stände übertrug es dem Judex Curiae, Thomas Nádasdy, und der König bestätigte ihn mit bestimmter Anweisung seines Machtumfanges und seiner Befugnisse. Er sollte ordentlicher und höchster Reichsrichter und Reichs-Capitan seyn; in Abwesenheit des Königs oder seiner Söhne als Statthalter mit den ordentlichen Räthen, und mit sechs ausserordentlichen, aus jedem der drey Stände zweyen, in königlichem Solde, die allgemeinen und öffentlichen Angelegenheiten des Reiches verwalten; die Gotteshäuser, die Rechte, Freyheiten und Besitzungen der Prälaten und anderer Kirchenbeamten gegen alle Gewalt und Gefährde beschirmen; Barone, Magnaten, Adel und Städte bey ihren Rechten und Freyheiten erhalten. Er hatte Vollmacht, Fiscal-Güter bis zu zwey und dreyssig sesshaften Jobbágyen an würdige Reichsgenossen zu verschenken: Abteyen und Grosspropsteyen ausgenommen, kirchliche Pfründen, welche nicht unter Verwaltung der königlichen Kammer standen, oder unter das Patronat der Prälaten gehörten, an katholische Priester von erprobter Tauglichkeit und Würdigkeit zu vergeben. Im Nahmen des Königs,

abgefallene Grundeigenthümer, welche nicht über zwey und dreyssig Bauerhöfe besassen, in Pflicht und Unterthänigkeit wieder aufzunehmen; der Dieberey oder des zufälligen Todtschlages verurtheilte Missethäter zu begnadigen. Nöthigten ihn entweder seine eigenen, oder die öffentlichen Angelegenheiten, Presburg, den Sitz der Reichsverwaltung, auf einige Zeit zu verlassen: so sollte er den fähigsten und würdigsten der Statthaltereyräthe zu seinem Stellvertreter ernennen. Bey allgemeinem Aufgebothe der Reichsmacht, sollte er, als oberster Feldherr, den königlichen Heerbann sowohl, als die Völker der Prälaten, Magnaten und Gespanschaften in Person anführen; die Vergehung ihrer Hauptleute nach dem Kriegesund Standrechte bestrafen. Der König versprach darauf anzutragen, dass auch die Befehlshaber und Rottenführer auswärtiger Hülfsvölker dem Palatin untergeordnet werden; sollte er diess nicht bewirken können: so wolle er wenigstens vermitteln, dass ohne des Palatins Genehmigung nichts von ihnen unternommen werde; aber Befehlshaber und Beamten in den Gränzfestungen, selbst der königliche Feldmarschall, damahls Sforzia Pallavicini, sollten seinen Verfügungen gehorchen, seine Anordnungen unbedingt vollziehen, ihm daher auch alle königlichen Burgen, Städte und Gränzplätze zur Besichtigung offen stehen, doch ohne Macht, des Königs Burghauptleute zu entlassen oder zu versetzen; und unbeschadet der Rechte und Freyheiten, in deren Besitze Prälaten, Barone, Adel und Städte sich befanden [a]).

a) Ferdin. I. R. Diplom. pro Thom. Nádasdy ap. *Pray* Annal. P. V. p. 497.

J. C. 1562. Nach acht Jahren befreyete Nádasdy's Tod des Königs ausländische Rathgeber von grosser Sorge; denn der würdige Reichsbeamte hatte sich nie so gefügig bezeiget, wie der Monarch es zu fordern sich berechtiget glaubte. Seine sowohl, als Maximilians und Rudolphs Räthe oder Machthaber gelangten zur Einsicht, dass der Ungrische Landtag und das Palatinat die Klippen wären, an welchen alle ihre Bestrebungen nach willkürlicher Herrschaft in Ungarn sich brechen müssten. Ihre Künste, die Landtage seltner zu machen, vereitelte der Stände Wachsamkeit; die Ausschreibung derselben geradeweg zu unterlassen, oder offenbarer zu hintertreiben, verboth das Bedürfniss der Steuern, welche auf keinem andern Wege zu erlangen waren: um also wenigstens Etwas zu erzielen, begnügte man sich mit Einem Risse in die Ungrische Grundverfassung; das Palatinat blieb sechs und vierzig Jahre lang unbesetzt, und an die Stelle desselben traten wieder königliche Statthalter, Palatinatverweser und Generalcapitane; unter letztern mehrmahls verhasste Ausländer; und gerade diese waren es, die gegen ihren Willen durch ausschweifende Bedrückungen, den aus tiefer Erniedrigung kühn und beherzt sich erhebenden Ungern zu einem andern Könige, mit ihm zur Wiederherstellung des Palatinates verhalfen.

J. C. 1563 bis 1572. In der Zwischenzeit verwalteten dasselbe als Propalatine Michael Mérey durch neun; Emerich Czobór von Szent Mihály durch zehn, Niklas Isthuánffy durch sechs und zwanzig Jahre; von dem Könige ernannt, von den Ständen auf Landtagen angenommen und

J. C. 1582 bis 1608.

bestätiget [a]). Sie sowohl als die sieben auf einander folgenden Statthalter mussten dem Könige und den Ständen treue Erfüllung ihrer Amtspflichten und genaue Beobachtung ihrer Machtgränzen eidlich angeloben [b]). Es war politische Massregel, dass die Könige den jedesmahligen Statthalter aus dem Prälatenstande auserwählten; ihre Anwendung hatte für sich das Beyspiel, welches von dem Könige Matthias Hunyady mit dem Bischofe Urbanus Doczy war aufgestellt worden. Monarchen, wider beschränkende Grundverfassung ihres Reiches ankämpfend, und nach unbegränzter Herrschaft über ihres Volkes Willen und Vermögen strebend, glaubten oft nirgends kräftigern Beystand, als bey dem hohen Priesterthume zu finden, und fanden ihn nicht selten wirklich, so lange sie sich an den irdischen Besitzungen desselben nicht vergriffen, und, zu ihrem eigenen Vortheile, in unbedingter Herrschaft über Gewissen und Gemüther es nicht störten. Unerträglich waren daher auch den besonnenen, für ihre Freyheiten, für ihre Standes- und Gemüthsrechte besorgten Ungern Statthalter mit Inful, Kreuz und Bischofsstab; darum forderten sie bey den Unterhandlungen des Wiener Friedens, wie in der Wahl-Capitulation für Matthias, so beharrlich die gesetzliche Ausschliessung der Prälaten von allen weltlichen Ämtern und Reichswürden; verordneten geradezu, dass zu Kronhütern und Schatzmeistern nur weltliche Herren zu wählen seyen; und drangen unter diesem König

a) Maximil. R. Decret. IV. art. IX. Isthuánffy. Lib. XXV. p. 341. b) Ferdin. I. R. Decret. XX. art. LXXV.

in jeder Reichsversammlung darauf, dass dem wiederhergestellten Palatinate sein alter Machtumfang vollständig und ungetheilt eingeräumt würde.

Der Erz-, Hof- und Landrichter (*Judex Curiae*), dritter hoher Reichsbeamte, so wie alle übrigen hohen Hof- und Reichsbeamten wurden von dem Könige nach eigenem Gutdünken bestellt. Der Judex Curiae war einer der drey Grossrichter des Reiches; in Abwesenheit des Statthalters oder des Palatins führte er den Vorsitz bey dem Statthaltereyrath, bey dem obersten Gerichtshofe und in der Reichs-Versammlung; seinen Vice-Judex Curiae und einen Proto-Notar ernannte er nach eigener freyer Wahl; sie hatten Sitz und Stimme bey der königlichen Tafel, und bezogen ihren Sold von dem Könige.

Die dem Könige unmittelbar untergeordnete Reichsbehörde war die Ungrische Hofkanzelley; nur durch sie sollte der König alles, was die Reichsverfassung seiner Willkür überliess, mithin alle Gnadensachen, Schenkungen, Adels- oder Indigenatsbriefe und Verleihungen hoher Kirchenpfründen ausfertigen lassen; bey keiner andern Behörde sollten die, auf Landtagen von König und Ständen erwählten Palatine, Kronhüter und befreyheiteten Städte ihre Diplome erheben; nur durch sie die Könige ihre Majestätsrechte und vollziehende Gewalt ausüben; die gesammte Staatsverwaltung und Rechtspflege leiten. Ferdinand's hoher Sinn für Ordnung führte die sogenannten Königsbücher ein; alle wichtigen Acten, Entscheidungen, Vergabungen und Standeserhebungen enthaltend, lagen sie in Verwahrung der Ung-

rischen Hofkanzelley; Abschriften davon, von ihr ausgefertiget, waren überall glaubwürdig, und ihre Zeugnisse über letztwillige Verfügungen, ausgestellte Vollmachten und geschlossene Privatverträge durch das ganze Reich vollgültig.

Weil der Grundverfassung gemäss auch bey dieser Behörde nur eingeborne und grundsässige Ungern angestellt werden sollten, so fühlte schon Ferdinand in Leitung derselben lästigen Zwang, und erfuhr nicht selten missfälligen Einspruch gegen Verfügungen, bey welchen ausländische Rathgeber, nicht der rechtschaffene und gerechte König, bey weitem den grössten Antheil hatten. Um diese Beschränkung allmählig aufzuheben, wurden unter ihm und unter seinen Nachfolgern über die wichtigsten Angelegenheiten geradezu aus dem Wiener oder Prager Cabinette Verfügungen erlassen, und die erforderlichen Befehle aus der Österreichischen Hofkanzelley, mit Übergehung der Ungrischen, ausgefertiget. Dadurch geschah, dass die Befehle der letztern, selbst Verordnungen der Statthalterey, von ausländischen Hauptleuten und Reichsbeamten bald offenbar verachtet wurden, die Ungern sich durch sie nicht mehr hinlänglich gesichert glaubten. Darum erging schon auf dem siebenten Landtage der Stände bittende Forderung an den König: da die von ihm angenommenen und bestätigten Reichsdecrete unwandelbar in voller Kraft bestehen müssten, möchte er keine denselben widerstreitenden Befehle und Briefe aus seiner Österreichischen Kanzelley mehr ausgehen lassen. Nachdrücklicher sprachen sie auf dem neunten Landtage, dem Könige dar- J. C. 1546.

J. C. 1543.

stellend, dass überall, wo Ausländer als Beamten angestellt wären, der Befehle aus der Ungrischen Hofkanzelley gar nicht mehr geachtet werde; er solle daher in Ungrischen Angelegenheiten nur aus derselben vermelden lassen, und seinen Unterthanen, wessen Volkes sie seyn mögen, gebiethen, sich in Ungarn darnach zu achten. Sein entgegen gesetztes Verfahren widerstreite des Reiches alter Gewohnheit und Freyheit, so wie dem löblichen Beyspiele der ältern Könige, welche in Reichsangelegenheiten immer des grössern Secret-Siegels, nie kleiner, bloss zu alltäglichem Gebrauche bestimmter Ringsiegel sich bedienet hatten. Dessen ungeachtet blieb die Absicht, mithin auch das Verfahren bey dem Alten; wogegen die Stände auf dem neunzehnten Landtage dem Könige freymüthig vortrugen, und auf dem
J. C. 1559. zwanzigsten wehmüthig wiederhohlten, es sey kein wirksameres Mittel, ihren vielen Beschwerden abzuhelfen, als dass er Ungarns Angelegenheiten ausschliessend durch den Ungrischen, der Rechte und Freyheiten des Landes kundigen Staatsrath verwalte. Grundsassen, deren Stand, Vermögen, Heil und Leben in Gefahr schwebe, werden ihm mit zweckdienlichern Rathschlägen beystehen, als Ausländer, unkundig dessen, was in Ungarn Rechtens und allgemeiner Wohlfahrt angemessen sey. Er möchte doch endlich in Gnaden erwägen, dass er nicht nur Kaiser und Erzherzog von Österreich, sondern auch König von Ungarn sey; und dass es seine sowohl als des Ungrischen Königthumes Majestät entwürdige, wenn so, wie häufig geschehe, seiner Ungrischen Be-

fehle und Machtbriefe von Niemanden geachtet werde a).

Also war es unter Ferdinand; das einmahl üblich Gewordene bestand bis an das Ende seiner Tage, und diente auch seinen Nachfolgern zu bleibender Richtschnur. Dieselben Klagen und Vorstellungen wider häufig erscheinende Befehle und Machtbriefe der Österreichischen Kanzelley in rein Ungrischen Rechts- und Verwaltungssachen vernahm Maximilian auf seinem zweyten Landtage b); J. C. 1567. wie wenig aber auch er der Mühe werth fand, darauf zu achten, bezeugten übereinstimmend zwey glaubwürdige Zeit- und Leidensgenossen; der staatskluge, königlich gesinnte, feine Hofmann, Erzbischof Wránczy; und der freymüthigere, strengere, für Wahrheit und Recht kein Ansehen, keine Macht scheuende Grosswardeiner Bischof Franciscus Forgács. „Mehr vermögen dort (bey der Österreichischen „Hofkanzelley) geheime Ränke und Practiken, „als schlichtes Recht und gerade Wahrheit; „so möge denn Alles fortgehen, wie es begonnen hat c)"; so lautet das Zeugniss des Einen. „Das früher schon gesunkene Ansehen des Ung„rischen Staatsrathes," — berichtet der Andere — „völlig aufzuheben war vorzüglicher Kunstgriff. „Nicolaus Olahy, Vielen verhasst, musste „das königliche Siegel abgeben. Andere wurden „unter mannichfaltigen Vorwänden entlassen;

a) Ferdin. I. Decret. VII. art. XXXI. — Decret. IX. art. XV. — Decret. XIX. art. VIII et IX. — Decret. XX. art. XXXV. b) Maximilian Reg. Decret. II. art. XL. c) „*Ubi plus occultae Praxes possunt, quàm apertae rationes. Vadant tamen omnia, ut coeperunt ire.*" Anton. Verantius Epist. ad Sigefrid. Tyrnav. 27. April. 1571. ap. *Katona* Tom. XXV. p. 282.

„nur der leere Name eines einst gewesenen „Staatsrathes sollte den Ungern bleiben. Die „dabey erledigten Stellen wurden nicht wieder „besetzt, damit derselbe durch seine Unbedeut„samkeit und geringe Anzahl seiner Mitglieder „um so verächtlicher würde a)."

Dennoch war auch der zwey und dreyssigjährige Druck unter Rudolph's Nahmen nicht vermögend, die Ungern an den Zustand ihrer Erniedrigung zu gewöhnen, und das Gefühl ihrer Volkthümlichkeit in ihnen zu ersticken. Mächtig und siegend arbeitete es für altes Recht und Ordnung in mehrern Reichs-Versammlungen bey dem Wahlvertrage, den Matthias anzunehmen und als Reichsgesetz zu bestätigen genöthiget war. Überall forderten sie unerläßlich die Wiederherstellung des Ungrischen Staatsrathes mit der ganzen Fülle seiner Rechte, seines Ansehens und seiner Macht; nur durch ihn, aus Ungern bestehend, sollte das Reich regieret und verwaltet werden. Schenkungs-Urkunden, Verschreibungen und Gnadenbriefe, von einer andern Behörde, als von der Ungrischen Hofkanzelley ausgefertiget, sollten von Niemanden angenommen, von jedem Gerichtshofe für kraftlos und nichtig erkannt werden. Der König sollte den Magnaten und Ständen hinlängliche Sicherheit gewähren gegen alle Einmischung und Einwirkung der Aus-

a) „*Senatus Hungarici auctoritatem jam prius fractam, pe„nitus dissolvere, inter alias artes erat. Inter alios Nicolaus „Olahus invisior, ut regium sigillum deponeret, ac aliis per „alias causas e senatu ablegatis, vacui et amissi Senatus fasces „penes Hungaros maneret. Ita Senatorum praecipue numero „imminuto statuit nullos in Senatum legerat, quo contentior „paucitate ille Ordo esset.*" Franc. Forgács Lib. XVI pag. 400.

länder in Ungarns Verwaltung; er sollte bey seinem königlichen Worte versichern, dass forthin in Ungrischen Angelegenheiten, er selbst nur der Ungern aus allen Gegenden des Reiches und auch aus Slawonien, aus der Adelsgesammtheit und ohne Rücksicht auf kirchliches Bekenntniss, zu Räthen sich bedienen wolle; endlich sollte er für seine längere Abwesenheit aus dem Reiche seine ganze Machtfülle dem Palatin übertragen und dieser mit dem Ungrischen Staatsrathe gerade so, als wäre der König in dem Lande anwesend, walten und regieren [a]). Auf dem letzten Landtage des J. C. 1618.
Matthias wurden diese Forderungen erneuert, damit sie als fester Wille des beherzten, alle Erniedrigungsversuche besiegenden Volkes auch dem künftigen, so eben gekrönten, Könige Ferdinand dem II. kundbar würden und seinem Andenken sich einprägten [b]).

Nach Ferdinand des Ersten misslungenem Anschlag, den Ungern einen Deutschen Herrn als Statthalter vorzusetzen, wurde weder von ihm noch von seinen drey Nachfolgern mehr versucht, die Locumtenenz, das Propalatinat, oder andere Reichs- und Hofwürden mit Ausländern zu besetzen; nachdem aber des Palatinates Machtkreis war getheilt worden, fanden ihre Rathgeber in der General-Landes- und Feldhauptmannschaft geraden und sichern Weg gebahnt, das Ansehen und die Wirksamkeit des Ungrischen Staatsrathes, der Hofkanzelley und sämmtlicher Reichsbeamten durch

a) Rudolph. II. Decret. IV. art. III. — Articuli Pacis Viennens. art. X, Matthiae II. R. Decret. I. art. IX. X. et XVIII. ante Coronat. b) Matthiae II. R. Decret. IV. art. VIII.

ausländischen Einfluss fast gänzlich aufzuheben. Den Ungern, in Eintracht unter sich, und in treuer Ergebenheit gegen ihren rechtmässigen König Ferdinand, hätte Solejman nach dem Mohácser Tage schwerlich noch Einen Sieg abgewonnen; Zwietracht, Parteyungen, gegenseitige Fehden und schändlicher Verkauf ihrer Treue an den Meistbiethenden machten die vorgegebene Nothwendigkeit ausländischer Söldnerschaaren zu des Reiches Vertheidigung und Behauptung selbst den Redlichgesinnten wahrscheinlich, und Einführung derselben in das Land wünschenswerth. Billig war, dass eben derjenige, der Ausländer zum Kampfe für fremdes Land angeworben und den Sold zu bezahlen hatte, auch ihre Befehlshaber ernannte, und nach seinem Gutdünken in ihre Standorte sie vertheilte. So waren durch der Ungern Schuld, Katzianer, Rogendorff, Puchaim, Castaldo, Teufel, Schwendi, Rueber, Teuffenbach, Basta und Belgiojoso in Ungarn General-Landes- und Feldhauptmänner; Lamberger, Martin Liskani, Aldana, Lusthaar, Speciacasa, Hardeck, Paradeiser und Graf von Öttingen Befehlshaber und Überlieferer der wichtigsten Festungen geworden. Dem ausländischen Miethlinge verliehene Staats- oder Waffenmacht widerstrebt jeder Beschränkung; und wer seine Dienste an fremdes Land verkauft, sucht sich so schnell als möglich und ohne Mass dafür bezahlt zu machen. Es lag also in der Natur der Verhältnisse selbst, dass diese auswärtigen Burgbefehlshaber, Landes- und Feldhauptmänner nicht nur Festungen aus

Feigheit verliessen, oder aus Gewinnsucht übergaben, den Reichssassen hart und verächtlich begegneten, ausserordentliche Steuern und übermässige Lieferungen ausschrieben, mit letztern nach Pohlen, Schlesien, Österreich einträglichen Handel trieben, unbefugte Zölle errichteten, kein Eigenthum des Landvolkes, der Städtegemeinden und der Kirchen verschonten, alle Rechte und Freyheiten des Adels verletzten; kurz, das Land jämmerlich drückten und aussaugten: sondern auch den obersten Reichsbehörden verachtenden Trotz bothen, in alle Zweige der allgemeinen und besondern Verwaltung, selbst in die Rechtspflege der höchsten Gerichtshöfe und der Gespanschaften sich eindrängten; überall ihre Willkür an die Stelle des Rechts setzten, und alle Ordnung in gräuliche Verwirrung brachten.

Allein eben die Bedrängnisse, unter welchen Völker ohne Geist, Kraft, Gesinnung erschlaffen, und muthloser Verzweiflung sich überlassend, untergehen; verstärkten, stählten, erhöhten die Kraft der gemüthlichen, hochsinnigen Ungern, und ermuthigten sie zum männlichen Widerstande und ausdauernden Kampfe, ohne, wie früher unter Wladislaw und Ludwig dem II., durch Vergessenheit dessen, was der Majestät des unentbehrlichen Königthumes gebührte, wieder in anarchische Auflösung zu versinken. Nicht etwa einige unzufriedene Prälaten und Herren, sondern die Gesammtheit der Magnaten und Stände, drang auf dem zwanzigsten Landtage in König Ferdinand: „Da kein Volk duldete, dass seine „Reichswürden und Ämter Ausländern verlie„hen würden; diess auch in Ungarn nicht J. C. 1563.

„mehr geschehen möge; so sey es in den von „ältern Königen bestätigten Reichsgesetzen ver„ordnet worden, und zur Beobachtung derselben habe er sowohl bey seiner Thronbestei„gung, als auch sein eben jetzt gekrönter Erst„geborner Maximilian eidlich sich verpflich„tet. Er wolle daher alle ausländischen Burg„befehlshaber, Landes- und Feldhauptmänner, „aus Ungarn entfernen, und alle Burghaupt„mannschaften an wohlverdiente, bewährte Un„gern vergeben, damit seine treuen Reichssas„sen endlich von den ihm dargestellten lang„wierigen Bedrückungen und Drangsalen be„freyet werden.“ Auf seinen abschlägigen Bescheid versicherten sie ihm, des Reiches vorzüglichste Freyheit habe sie zu diesem Antrage berechtiget, und sie werden nicht ablassen, wie bisher mehrmahls geschehen, so auch hinfort, ihn so lange zu wiederhohlen, bis sie seiner gnädigen Gewährung ihrer gerechten Bitte sich erfreuen können [a]).

Neunzehn Reichsdecrete beurkunden unvergesslich die von ausländischen Burgbefehlshabern, Landes- und Feldhauptmännern in Ungarn verübten Gewaltthaten; eben so viele der Magnaten und Stände rühmlich ausharrende Geduld und unermüdeten Widerstand durch demüthige Bitten und nachdrückliche Vorstellungen [b]). Des letztern Erfolglosigkeit

---

a) Ferdinand. I. Reg. Decret. XX. art. XXXIV. —
b) Ferdinand. I. Reg. Decret. VI. art. I. — Decret. IX. art. XLVI. Decret. XIII. art. XI et XXX. Decret. XIV. art. IV. Decr. XV. art. II et IV. Decr. XVI. art. I et X. Decr. XVIII. art. XIX et XXX. Decr. XIX. art. II. III. — VI. XLVI. Decret. XX. art. XXXIV. XXXVI. XXXVII. — Maximilian. R. Decret. II. art. II. XXIX — XXXI. XXXVIII. XLI. — Decret. III. art. XLIV. Rudolph. R.

offenbaret die erschütternde Einleitung zu dem dreyzehnten Reichsdecret unter Rudolphs Nahmen. „Von bitterstem Schmerz ergriffen,“ — so lautet sie, „fühlen sich die treuen Magnaten „und Stände gedränget, wie bisher auf allen „Reichsversammlungen, so auch in dieser, vor „Gott und vor dem Könige ihren Klagen freyen „Lauf zu lassen, da sie auf alle ihre Bitten, „Beschwerden und Vorstellungen nicht die ge„ringste Milderung ihrer Leiden, Trübsale und „Bedrängnisse erhalten konnten, diese vielmehr „jährlich und täglich sich häuften, tiefer ein„drangen, und weiter sich ausdehnten. Heisst „es vielleicht“ (und so hiess es wirklich in dem Prager Cabinett); „die Ungern seyen schon ge„wohnt, ihre Landtage mit Thränen, Wehkla„gen und Jammergeschrey zu beginnen, dann „ermüdet, an Kosten und an Worten erschöpft, „zur Sache zu schreiten: so wollen und kön„nen Magnaten und Stände nicht läugnen, dass „dem also sey. Wer möchte aber den Ge„schlagenen, Verwundeten, bis an das Mark in „den Beinen Verzehrten, die Thränen verbie„then? wer Kindern verwehren, ihre Leiden „liebreichen Ältern zu entdecken?“ J. C. 1602.

„Die dringendsten Klagen über die Aus„schweifungen des ausländischen und einheimi„schen Waffenvolkes, die inständigsten Bitten „um Hülfe liegen bey den Acten der Reichs„versammlungen, welche im Laufe dieses viel„jährigen Krieges unter dem Vorsitze des Erz„herzogs Matthias waren gehalten worden.

Decret. II. art. I et VIII. Decret. III. art. I. Decret. IV. art. II et XI. Decret. V. art. I et XIX. Decret. VI. art. XXXIX et XL. Decret. VII. art. III. IV. XLVI. Decret. IX. art. II. Decret. XII. art. XXVIII.

„Dennoch ist allgemein bekannt, dass die Mag-
„naten und Stände bisher ihrer Drangsale nicht
„nur kein Ende, sondern nicht einmahl Lin-
„derung erhalten haben; dass nicht nur Tür-
„ken und Tataren, der Christen geschworne
„Feinde, in den Eingeweiden des Vaterlandes
„wühlen; sondern mehr noch christliche Hülfs-
„völker, zu allen Frevelthaten aufgelegt, und
„geübt, unter dem Schutze der Straflosigkeit
„auf das schrecklichste heeren, rauben, bren-
„nen, quälen und morden. Es ist allgemein
„bekannt, wie zahlreiche Söldnerhaufen seit
„zehn Jahren, durch welche der Krieg vor un-
„sern Augen gewüthet hat, die traurigen Über-
„bleibsel dieses sonst grossen und mächtigen
„Reiches jährlich überzogen haben. Noch im-
„mer ziehen aus allen Gegenden der Erde
„Hülfsvölker herbey; hier nehmen sie Lager,
„hier werden sie ohne Entgeld verpfleget, hier
„gemustert und ausgesondert, von hier aus
„wird das Lager versorgt, hier weiden sie sich
„nach verspätetem oder erfolglos geendigtem
„Feldzuge, kehren dann zum Theile gemästet
„in ihre Heimath zurück; und der bey weitem
„grössere Theil wird, ungeachtet der unerträg-
„lichen Last, trotz der verbiethenden, von
„dem Könige bestätigten Reichsgesetzen, den
„Winter über im Lande vertheilt. Schon in
„den fünften Monath nach aufgelöstem Lager
„vor Stuhlweissenburg werden die zwey Ge-
„spanschaften Presburg und Neitra durch des
„Königs strengste Befehle gezwungen, gegen
„zehntausend Wallonen und Deutsche Söldner
„in Speise und Trank ohne Entgeld zu unter-
„halten. Welchen Kostenaufwand und welche
„Widerwärtigkeiten die Gespanschaften dabey

„zu tragen hatten, und noch tragen müssen,
„werden ihre besondern Denkschriften dem
„Könige darstellen.“

„Nicht geringern Bedrängnissen sind auch
„Ober-Ungarn, Slawonien und des Reiches
„übrige Gegenden ausgesetzt; dort nimmt das
„freche ausländische Söldnervolk Städte, Markt-
„flecken, Dörfer, Häuser und Edelhöfe, als wä-
„ren sie seine väterlichen Erbgüter, in Besitz;
„vertheilet sie unter sich, und begegnet den
„Eingebornen auf vaterländischem Boden in ih-
„ren eigenen Wohnsitzen nicht mehr als Grund-
„herren, sondern als Einliegern und Leibei-
„genen. — — Hin und wieder werden von
„ausländischen Söldnern und von freyen Hai-
„ducken nicht nur des Landvolkes Hütten, son-
„dern auch der Herren, des Adels, des Clerus
„Güter und Besitzungen überfallen und ausge-
„plündert. Hier werden Kirchen aufgebrochen,
„Gräber aufgerissen, Leichname und Gebeine
„ausgegraben und ihres Leichenschmuckes be-
„raubt; dort werden Hauswirthe mit Schlägen
„gemisshandelt, verwundet, mehrere getödtet,
„Gattinnen ihren Männern, Kinder den Ältern,
„acht- und neunjährige Töchter ihren Müttern,
„züchtige Jungfrauen dem väterlichen Hause
„entrissen, in Schlupfwinkel der Schande und
„des Lasters entführt; dort — gerechter Gott,
„siehe herab auf des Ungrischen Volkes bittere
„Leiden! — in viehischer Brunst geschändet,
„dann gegen schweres Lösegeld ihren Gatten
„oder Ältern zurück gegeben.“ — — „In
„grosser Anzahl irren Reichssassen, alten, ede-
„len verdienstvollen Geschlechtern entsprossen,
„sonst in angemessenem Wohlstande glücklich,
„jetzt aus ihren Besitzungen hinaus geworfen und

„aller Habe beraubt, ausgehungert und kaum „nothdürftig mit Lumpen bedeckt, herum, von „Thür zu Thüre ihr Brot erbettelnd. Beson„dere Bittschriften einiger Gespanschaften und „Stände werden dem Könige von der Fülle „dieses Elendes vollständigere Kunde darbie„then."

„Diess ist der klägliche, nur versteinerten „Herzen nicht bejammernswerthe Zustand der „Reste des Ungrischen Reiches. Einst hatten „es Waffenehre, Reichthum, seines Volkes „Verdienste und Thatenruhm glorreich empor „gehoben; jetzt schmachtet es in tiefer Trauer, „weniger wegen der Türken und Tataren ziem„lich erträglicher Herrschaft, als wegen der „straflosen, darum ausgelassensten Frechheit aus„ländischer, ihm zu Hülfe gesandter Kriegsvöl„ker. Es ist den Magnaten und Ständen nicht „unbekannt, dass diese zügellosen Völker gröss„ten Theils nur wegen Vorenthaltung ihres Sol„des so schrecklich im Lande wüthen; ob aber „die Schuld der ermangelnden Bezahlung auf „den Reichssassen hafte und ob bey vorgebli„chem, oder wirklichem Geldmangel das Reich „dem Raube und der Verheerung aufgebrach„ter rasender Söldnerrotten völlig unempfind„lich überlassen werden müsse: diess wollen „Magnaten und Stände dem weisen Ermessen „des Königs, und der unbefangenen Prüfung „der ganzen Welt anheim stellen: die gegebenen „Andeutungen mögen dem Könige zum Mass„stabe dienen, was er von den geringen „Überbleibseln, oder vielmehr noch rauchenden „Trümmern des Reiches fordern und auf seine „Anträge erwarten könne [a])."

a) Der Verfasser dieser *Einleitung* war Andreas Ketskés,

Allein Rudolph's weises Ermessen erstreckte sich nicht weiter, als über die Gegenstände seines Geschmackes: den Massstab für seiner Länder Wohlfahrt und seiner Völker Zufriedenheit, das ist, für seines Thrones Festigkeit, überliess er sorglos fremden Händen, die ihn, verjüngt, oder verfälscht, ihm wieder vorlegten. Darum geschah von seiner Seite Nichts; von Seiten der Magnaten und Stände wurden auf dem vierzehnten und funfzehnten Landtage nach einer Anzahl gefälliger Redensarten dieselben Klagen und Beschwerden wiederholt a); und es war leider nur zu wahr, was die zu Karpfen versammelten Stände, — Stephan Bocskay's, eben so achtbare, als zahlreiche Anhänger, — im Jahre darauf unter dem Stillstande des bürgerlichen Krieges an die Deutschen Reichsfürsten berichtet hatten: J. C. 1603. 1604. J. C. 1605. 10. Decbr.

„Ungarn, der Christen Vormauer," heisst es unter andern in ihrem merkwürdigen Sendschreiben, „ist gegen alle Erwartung zusammen „gestürzt, nicht etwa durch des Feindes Kraft „und seines Geschützes Gewalt erschüttert und „zersprenget; sondern untergraben von den Be„fehlshabern, Hauptleuten, Kämmerern und „Söldnerschaaren desjenigen, der ihr Beschir„mer seyn sollte. In edelem Vertrauen hat„ten ihn einst die Ungern auf den vater„ländischen Thron berufen, nach eidlicher Be„kräftigung ihrer Rechte und Gesetze feyer„lich gekrönet, ihm als ihrem Könige gehuldi„get, dadurch den Weg zur Böhmischen Krone

Doctor der Rechte. Vollständig steht sie bey Katona, T. XXVIII. p. 91—101.

a) Rudolphi Reg. Decret. XIV. art. II. — Decret. XV. art. XIV. XVI.

„und zur Römischen Kaiserwürde ihm gebahnt. „Ungarns Jahrbücher bezeugen, dass sie, wie „für ihn, noch für keinen seiner Vorfahren so „oft gekämpft; wie ihm, noch keinem so be„trächtliche Steuern entrichtet haben, indem „sie, mit Aufopferung ihrer Vorzüge und ih„res Adels Freyheiten, ihm sogar ihre Perso„nen zinspflichtig gemacht hatten. Prälaten, „Barone, Magnaten und Grundsassen lösten „jährlich jeden ihrer Bauern mit neun bis zehn „Gulden; der ärmere Wappenadel wurde jähr„lich geschätzt und besteuert, jeder Herr und „Grundsass stellte von zwanzig Häusern einen „ordentlich gerüsteten Reiter und verpflegte ihn „im Lager auf eigene Kosten. Weiter hin, an „Geld und an Leuten erschöpft, zogen sie auf „mehrere Monathe persönlich zu Felde; ihre „Bauern bezahlten jeder von seinem Hofe jähr„lich neun bis zehn Thaler und traten endlich „bey zunehmendem Nothdrange Mann für Mann „unter Waffen. — — So ertrugen die Un„gern wacker und standhaft seit vierzehn Jah„ren des Kriegea Drangsale, den lästigen Zu„sammenfluss verschiedener Kriegesvölker, gräu„liches Blutvergiessen, der Türken und Tata„ren Verheerungen, der ausländischen Befehls„haber und Söldner empörende Gewaltthaten.“

„Doch nicht darüber, nur über die Ver„geltung, welche den treuen Ungern, Fürfech„tern der Christenheit, in dem Zustande ihrer „Unterdrückung und Erschöpfung dargebothen „wird von ihrem Könige, wollen sie Klage „führen. Ihre Versunkenheit in äusserste Noth „und Ohnmacht erwägend, hat er beschlossen, „des Ungrischen Reiches Selbstständigkeit auf„zuheben, und als Provinz seinem Österreich

„einzuverleiben. Dahin zielte auch offenbar sein „königlicher Brief, welcher auf vorletzter Reichs- J. C. 1608.
„versammlung vorgelesen worden war.“ „„In-
„„dem wir bemerken, — so schrieb er, —
„„dass Ungarns Magnaten beträchtlich abneh-
„„men, wollen wir ihre Stellen mit Deutschen
„„Herren besetzen; ernstlich befehlen wir da-
„„her, dass die Gebrüder Carl, Maximilian,
„„und Eustach Lichtenstein; Ernest,
„„Ludwig und Johann von Molart, Sieg-
„„fried, Carl und Ernest von Kollonics,
„„zu einheimischen Ungern aufgenommen wer-
„„den.“ “ — „Was Nothwendigkeit geboth, ge-
„schah und sogleich wurden Ein Kollonicser
„zum Landes- und Feldhauptmann diesseits
„der Theiss; Ein Molart zum Burgbefehlsha-
„ber in Komorn; die übrigen mit Zurücksetz-
„zung eingeborner Ungern zu königlichen Rä-
„then erhoben.“

Hierauf liessen sie eine mit der Einleitung in das dreyzehnte Reichsdecret gleichlautende Darstellung der von ausländischem Söldnervolke in Ungarn verübten Frevel und Ausschweifungen; diesen zunächst Anführung einiger an hochverdienten Magnaten von der königlichen Kammer gewaltsam begangenen Ungerechtigkeiten folgen. „Über diess Alles“ fahren sie fort, — „werden, den bestimmtesten „Reichsgesetzen zuwider, alle höhern und ge-
„ringern Staatsämter mit Ausländern besetzt,
„ihnen auch die wichtigsten Burghauptmann-
„schaften im Lande und an den Gränzen ver-
„liehen, die Ungern abgedankt, oder so schimpf-
„lich behandelt, dass dem Ungrischen Fuss-
„volke, bey dessen Unentbehrlichkeit, doch
„Deutsche Befehlshaber vorgesetzt wurden, ob-

„gleich allgemein kundbar ist, dass erst neu-
„lich, nicht Ausländer, sondern Ungern, den
„Ofener Pascha bey Stuhlweissenburg, den Bos-
„ner bey Sissek geschlagen; hingegen Ausländer
„der Ungarns wichtigste Festungen, Stuhlweis-
„senburg, Erlau, Raab, Kanisa, Pesth, Hatván,
„Gran mit mehrern andern dem Feinde über-
„liefert haben.“

In Aufdeckung der nächsten Veranlassung des Bürgerkrieges wurde angeführt: „dass vor „Ausbruch desselben häufige Bothschafter von „Magnaten, Ständen, Gespanschaften und Städ-„ten an das Prager Hoflager verordnet, um „Wiederherstellung auch nur einiger Reichs-„rechte und Freyheiten bittend, gewöhnlich „drey bis sechs Monate lang alldort aufgehal-„ten, und am Ende, an Kosten erschöpft, un-„verrichteter Dinge, ohne Gehör, ohne Be-„scheid, ohne Trost abgewiesen worden seyen. „Und obgleich Andreas des II. Grundgesetz, „wenn der König die Reichsverordnungen, „Rechte und Freyheiten willkürlich verletzte, „die Ungern ihrer Treue und Pflicht gegen „ihn entbinde, und ihnen gestatte, wider ihn „aufzustehen: so haben sie dennoch beharrlich „geduldet, bis ihnen Rudolph's ausländische „Befehlshaber, Belgiojoso und Johann „Petz, wider sie zu Felde ziehend, kein an-„deres Rettungsmittel, als jenes gesetzliche Be-„fugniss, mehr übrig liessen. Anstatt diesen „ersten Aufstand durch Klugheit und Gerech-„tigkeit zu dämpfen, gab Georg Basta Gran „sogleich dem Feinde Preis und führte, mit „Siegfried Kollonics vereinigt, zwanzig „tausend Mann starkes Heer wider Ungern in „verheerenden mörderischen Kampf. Nun möge

„die Christenheit sie nicht verdammen, dass sie „in den Acheron stürmten, da ihnen die himm„lischen Mächte unbewegt blieben; dass sie zu „ihrer und des Vaterlandes Erhaltung die Tür„ken zu Hülfe ruften. Unfehlbar treffend sey „das Geschoss der Nothwendigkeit. Was im„mer Ungarn sonst an Rechten und Freyhei„ten Vorzügliches hatte, sey ihm entrissen; „sein ganzer Reichthum an Gold und Silber „erschöpft; die dem Ungrischen Volke eigen„thümliche Ehrbarkeit befleckt, aller Ruhm „und Glanz desselben aufgehoben, verschwun„den, vernichtet; und nie unterlassend, dem „Kaiser zu geben, was des Kaisers ist; ihm „Vermögen, Blut und Leben darbiethend, wollte „es wenigstens seine Seele dem ewigen Vater „und Richter der Menschen erhalten: aber „auch Seele und Gewissen wolle man jetzt mit „Waffengewalt unterjochen, und ein tief ge„sunkenes Kirchenwesen, anstatt des Evange„liums, ihm aufdringen. — Also nicht wider „ihren König, den sie seit drey und zwanzig „Jahren nicht wieder gesehen haben, sondern „wider seine ausländischen Feldherren und „Hauptleute, welche nach begangenem Raub an „Gütern, Rechten und Freyheiten, ihnen zu„letzt auch wahre Gottesverehrung zu unter„sagen, und sie gänzlich anszurotten, sich vor„gesetzt haben, seyen sie zur Selbsthülfe auf„gestanden a).“

a) *Datum Carponae ex generali nostra congregatione 10. die mens. Decembr. serenitatibus vestris ad serviendum paratiss. Status et Ordines Regni Hungariae.* ap. Katona T. XXIX. p. 453 sqq.

*J. C.* 1606. *23. Junius.* Im siebenten Monathe nach Abgang dieses Sendschreibens wurde der bürgerliche Krieg durch den Wiener Friedensschluss unterdrückt; nicht geendiget; denn auch des Matthias ausländische Rathgeber unterliessen nicht, in Geheim ihn zu nähren, in ihren verkehrten Massregeln und Anschlägen reichhaltigen Brennstoff zu neuen Ausbrüchen ihm darzubiethen. Es waren nicht mehr sogenannte Rebellen und Bocskayer; es waren Ein Erzbischof, zwey Bischöfe, sechs Magnaten und Stände, treue Vasallen und Bevollmächtigte der Presburger *J. C.* 1614. *19. August.* Reichsversammlung [a]), welche auf dem Linzer Tage, als Matthias schon im sechsten Jahre, ohne Herrscher-Genie und ohne Regenten-Talent, darum seinen noch kurzsichtigern Räthen untergeordneter König der Ungern war, folgender Massen zu ihm redend, nur der Ungrischen Stände einhällige Gesinnung ausgesprochen hatten: „Keine Fülle der Beredsamkeit „ist vermögend, das Elend zu schildern, wel„ches auswärtige Kriegsvölker im Reiche ver„breiten. Nach Ausnahme des Lebensverlustes „und der Wegführung in Knechtschaft, kann „selbst der Feind nicht grausamer verfahren. „Er verheeret gewöhnlich nur die Gränzen, „unsere Hülfsvölker verüben Unfug im ganzen „Lande; ihm sind wir befugt Widerstand zu „leisten; ihnen müssen wir nachgeben, und „dürfen kaum den Mund zur Klage öffnen. „Der Feind streift raubend, gewöhnlich nur

a) Demetrius Napragyi, Erzbischof von Colocza; Valentinus Lépes, Bischof von Neitra; Petrus Demitrowics, von Agram; Peter Révay, Niklas Esterházy, Veit Milics, Johann Sándor, Niklas Mallenics, Christoph Lackner.

„Einen, höchstens zwey Monathe lang, und „ziehet ab; sie wüthen täglich, bleiben bey uns, „werden weder von der Furcht des göttlichen „Zornes, noch von Barmherzigkeit gegen Freunde „gerührt, und lassen sich nicht durch die Thrä„nen des elenden Volkes, nicht durch das Jam„mergeschrey der Unglücklichen von Plünde„rung und muthwilligen Misshandlungen zu„rück halten. —— Nichts kränkt die Ungern „mehr, als dass sie sowohl in Gnadenbezeigun„gen, als auch in Würden und Ämtern, Aus„ländern nachgesetzt werden; alle wichtige „Burgen und Gränzfestungen sind mit diesen „angefüllt, sie auch überall Befehlshaber und „Hauptleute. —— Nicht befremden möge den „König der Stände Verlangen, dass er lieber „Ungern als Ausländer in Sold nehme; Vater„landsliebe und die Sorge für des eigenen Her„des Vertheidigung lässt sich von Eingebornen, „als ihnen ganz angemessene Gesinnung for„dern; von Ausländern nur Gewinnsucht, Un„fug und Verwüstung erwarten [a]).“

Gleichwohl hatten nach vier Jahren noch die gesammten Magnaten und Stände wider die Ausschweifungen der ausländischen Burghauptleute auf Várasdin, Murány, Divény, Likava, Dévén, Neuhäusel, Raab, Komorn und Dotis die gerechtesten Beschwerden [b]); und nach wie vor zuwider gehandelt wurde ihren Verordnungen, dass General-Capitäne und ihre Kriegsbeamten nicht mehr, wie bisher, sich erdreisten sollten, unter dem Vorwande Missethäter

---

*a*) *Oratio legatorum* Regni Hungariae 1614. 19. Augusti porrecta ap. Katona T. XXIX. p. 571 sqq. *b*) Gravimina Statuum et Ordin. art. IX. X et XLVI. in *Actis diaetal. Poson.* 1618. p. 96 sqq.

zu bestrafen, in die Gerichtsbarkeit der Ober- und Vicegespane sich einzudrängen; oder Edelleute, sey es an Person, oder an Vermögen, zu strafen; durch erschlichene königliche Befehle Reichssassen vor ihren Richterstuhl zu ziehen; allein oder mit ihrem Volke in kleinen oder grössern Haufen in die Güter und Höfe der Herren des Adels, der Clerisey und der Städte einzureiten, Beherbergung zu verlangen, von dem Landvolke Nahrungsmittel und Geräthschaften ohne Entgeld zu fordern: die Übertreter sollten von dem Palatin, dessen Gerichtsbarkeit sie untergeordnet seyen, gerichtlich behandelt und bestraft werden [a]). Bescheiden war es noch und schonende Mässigung von den Ständen, dass sie auswärtige General-Capitane und Kriegsbeamten dem Palatin, als der höchsten Gerichtsbehörde, unterordneten; nicht dem Gerichtszwange der Gespanschaft ihres Standortes, dem sie selbst, sie mochten Prälaten, Magnaten, oder Edelleute seyn, als Grundsassen auf gleiche Weise unterworfen waren.

Nachdem durch Andreas des II. Grundgesetz Verleihung des erblichen Besitzes ganzer Gespanschaften war untersagt, und im vorigen Zeitraum der Unterschied zwischen Amt und Besitz deutlicher erkannt worden [b]), hatte sich im gegenwärtigen auch die Comitatsverfassung zweckmässiger ausgebildet. Die allgemeinen Versammlungen, wenn auch keine vorläufigen Berathschlagungen über Gegenstände der ausgeschriebenen Landtage zu pflegen, keine

---

a) Matthiae II. Reg. Decret. IV. art. XX. XXI. XXII.
b) Wladislai II. Reg. Decret. V. art. III.

Machtbothen zu ernennen und mit Anweisungen zu versehen, keine Reichsdecrete zu verkündigen, zu vollziehen, oder Gegenvorstellungen zu entwerfen, kein der Gespanschaft zu Theil fallender Steuerbetrag unter die steuerpflichtigen Insassen zu vertheilen, der dreyjährige Comitats-Magistrat durch freye Wahl der Landstände noch nicht zu erneuern, und keine Provincial-Satzungen aufzustellen waren; wurden dennoch häufiger zusammenberufen, in bessèrer Ordnung gehalten, von insässigen Prälaten, Magnaten und Rittern, und zwar in Person, nicht durch Stellvertreter; von inliegenden königlichen Freystädten durch Abgeordnete zahlreicher besucht. Auffordernde oder anziehende Anlässe dazu gaben die Theilung des Reiches, und die dadurch entstandenen Parteyungen; die Sorge für Selbstvertheidigung bey Fortschritten des Feindes; Unschlüssigkeit, Saumseligkeit, Fehlgriffe oder Machtlosigkeit der Regierung; das Bedürfniss gegenseitigen gemeinschaftlichen Schutzes gegen einheimische Tyrannen und übermächtige Raubherren; die aufgedrungene Nothwendigkeit vereinigten Widerstandes gegen gewagte Angriffe der Staatsmacht auf die Grundverfassung, auf Rechte und Freyheiten der Reichssassen; endlich der immerfort mächtiger angeregte Gemeingeist, dem die öfter wiederkehrende Gelegenheit in diesen Versammlungen sich kräftig auszusprechen, in den Vorträgen Anderer sich zu spiegeln, sich in seiner Wichtigkeit behaglich zu fühlen, und in den Verhandlungen stärkende Nahrung zu finden, willkommen war.

Ohne diese Versammlungen, und überhaupt ohne die gesammte Comitats-Verfassung

würde es, entweder dem Hofe durch auszeichnende Begünstigungen, oder hochstrebenden Oligarchen durch drückende Übermacht sicher gelungen seyn, die schon durch Würden, Ansehen und Vermögen; durch Beruf, Beschäftigung, Bildung und Vorurtheile; später auch durch kirchliches Bekenntniss geschiedenen vier Stände völlig zu trennen, und die Reichsverfassung selbst unmerklich aufzuheben. Dadurch hingegen, dass in der Comitatsversammlung der dürftigste Grundsass, mit dem gelehrtesten Prälaten an einer und derselben Tafel sass; beyder Stimmen, wenn auch nicht gleichen Gehalt, doch gleiche Geltung hatten; der Eine, wie der Andere, auf gleiche Weise den Aussprüchen des Comitates sich unterwerfen musste; und dem Gerichtszwange desselben der Grosse eben so wenig, als der Niedrige, sich entziehen durfte, wurde jene schädliche Trennung unmöglich gemacht; völlige Unterdrückung durch königliche Willkür, oder gänzliche Auflösung durch Oligarchie auf das wirksamste verhindert, und der alte, ehrwürdige Dom des Magyarischen Staatsgebäudes fest und ohne Risse den Nachkommen nur noch zu bequemerer Einrichtung, hellerer Beleuchtung und angemessenerer Verzierung überliefert.

Den Obergespan als höchsten Beamten des Comitates ernannte alle Mahl der König, wie, ausser dem Palatin, alle höhern Staatsbeamten für ihm beliebige Zeit (*durante beneplacito nostro*), die gewöhnlich erst mit dem Leben des Ernannten endigte. Nur Ein Mahl hat es Ferdinand versucht, die Gespanschaften Wieselburg und Ödenburg an Ausländer zu vergeben, aber der vierzehnte Landtag liess

den verfassungswidrigen Machtschritt nicht ungerügt [a]). Nach ältern königlichen Verleihungen ging die Obergespanswürde von Gran, Bács, Heves, und Baranya noch immer auf die jedesmahligen Erzbischöfe von Gran und Colocsa, auf die Bischöfe von Erlau und von Fünfkirchen; Raab, Neitra, Weszprim auf die jedesmahligen Bischöfe dieser Kirchen über. Erbliche Verleihung dieses Amtes an weltliche Magnaten war ausserordentliche Auszeichnung; diese hatten einige Familien, wie die Bebeker, schon im vorigen Zeitraume, zu grosser Unzufriedenheit der Stände [b]); in dem gegenwärtigen die Thurzoner von Ferdinand in der Zipser, von Rudolph auch in der Arvaer; die Révayer in der Thuroczer, die Drugether in der Unghvárer und Zempléner; die Pálffyer von Rudolph in der Presburger; die Illésházyer von Matthias in der Trencséner und Liptóer erhalten. An Ansehen und Gewalt in der Gespanschaft hatten sie vor den auf beliebige Zeit Ernannten keinen Vorzug.

Im Laufe dieses Zeitraumes geriethen, theils durch Saumseligkeit des Wiener oder Prager Hofkriegsrathes, theils durch schlecht geführte Feldzüge ausländischer Oberbefehlshaber unter Türkische Gewalt sechzehn [c]); unter Herrschaft des Gegenkönigs und der ihm folgenden Fürsten von Siebenbürgen, ausser dieser Provinz, wie sie heute begränzt ist,

---

*a*) Ferdin. I. Reg. Decret. XIV. art. XXX. *b*) Wladislai II. Reg. Decret. IV. art. III. *c*) Pesth, Pilis und Solth, Stuhlweissenburg, Weszprim, Tolna, Baranya, Sirmien, Possega, Bacs, Bodrog, Krassó, Torontal, Temesvár, Békes, Arad, Csanád und Czongrád.

acht a) Ungrische Gespanschaften. Die Könige dieser Zeit hatten also um vier und zwanzig Gespanschaften weniger zu vergeben; und um so viel weniger Obergespane sassen auf Landtagen an der Magnaten-Tafel, zu grossem Nachtheile für des Hofes Absichten, welche wenigstens unter Ferdinand und Maximilian in der Regel von dieser Tafel unterstützt, und wenn Verschiedenheit der Meinungen die Ständetafel getrennt hatte, auch siegend durchgesetzt wurden.

In Gemässheit des ersten Reichsdecretes unter Wladislaw dem II. sollte der ernannte Obergespan vor des Amtes Antritte in allgemeiner Versammlung der Landstände des Comitates treue Erfüllung seiner Pflichten durch feyerlichen Eid verbürgen. Doch geschah es, wie unter Wladislaw und Ludwig, so auch unter den vier Königen dieses Zeitraumes von den Wenigsten: von Einigen nicht, weil sie bey den Gewaltthätigkeiten, welche sie wider minder mächtige Grundsassen und dürftigern Adel im Schilde führten, wenigstens des Eidesbruches Schande und Verbrechen scheueten; von Andern nicht, damit sie bey entstehendem Widerstreite zwischen des Hofes Forderungen und des Comitates Rechten, ungehinderter für jenen entscheiden, und dessen Gunst sich erwerben konnten. Darum verordneten Magna-
J. C. 1535. ten und Stände in der dritten Reichsversammlung unter Ferdinand, dass jeder Obergespan bey Verlust seines Amtes vor dessen Antritt zur Leistung des gesetzlichen Eides angehalten

a) Mármaros, Beregh, Ugocsa, Szathmár, Szabolts, Bihar, Kraszna, mittl. Szolnok.

werden solle; und wenn wider einen derselben von der Adelsgesammtheit des Comitates in der Wahrheit gegründete Beschwerden vor den König gebracht würden, so soll dieser nach Anhörung beyder Theile den Schuldigbefundenen abdanken, und in Bestellung eines Andern auf die Empfehlung der Gespanschaft gefällige Rücksicht nehmen. Was aber auch ein beeidigter Obergespan anderswo als bey dem ordentlichen Gerichtssitze des Comitates, obgleich seinem Amte gemäss, verhandelt oder entschieden hätte, soll nach alter Reichsgewohnheit unkräftig und nichtig seyn, wenn des Ortes Veränderung von der Adelsgesammtheit nicht wäre genehmiget worden [a]).

Auf dem fünften, sechsten, achten, neunten und eilften Landtage wurde die Verordnung über den Amtseid der Obergespane erneuert [b]), doch die mächtigen Raubherren kehrten sich wenig daran; Melchior Balassa und Franz Nyáry in der Honther, die Podmanitzkyer in der Trencséner, die Drugether in der Zempléner, und die Pérényer in der Ugocser Gespanschaft beharrten auf des Eides Weigerung und fuhren fort gräuliche Gewaltthaten zu verüben, hinderten alle Rechtspflege, hemmten den Gang der Geschäfte ued hintertrieben die Zusammenkunft der Comitats-Versammlungen [c]); wesswegen die Stände auf dem dreyzehnten Landtage von J. C. 1552.

---

*a*) Ferdin. I. Reg. Decret. III. art. XXXV—XXXIX. *b*) Ferdin. I. R. Decret. V. art. XLIX. *c*) Ferdin. I. R. Decret. VI. art. XXXVII. XXXVIII. — Decret. VIII. art. XLVII. XLVIII. LII. — Decret. IX. art. XXXVIII. — Decret. XI. art. LXVI.

dem Könige nachdrücklicher verlangten, wider dergleichen eidweigernde Obergespane ohne weitere Schonung mit Absetzung und Strafe zu verfahren. In Zukunft sollte der Ernannte vor Leistung des Eides von der Comitats-Gesammtheit gar nicht angenommen werden; und gäbe er vor, er habe vor dem Könige geschworen, so müsse er urkundliches Zeugniss darüber mitbringen. Der Unfug ungeschworner Obergespane und die in zerstückelten Gespanschaften, wie noch immer in der Honther und Heveser, waltende Verwirrung dürfe nicht länger mehr geduldet werden [a]).

Hieraus erfolgte, dass viele Herren in schwankender Gesinnung zwischen Raubgier und Gewissenhaftigkeit den Amtseid scheuend, ihre Ernennung gar nicht annahmen und nach
J. C. 1554. zwey Jahren mehrere Gespanschaften kein Oberhaupt hatten [b]). Im fünften Jahre darauf waren zwar überall wieder Obergespane bestellt; aber die Einen hatten nicht geschworen, die Andern waren in dem Comitate nicht grundsässig; beyde daher im widerrechtlichen Besitze des Amtes; die alten Verordnungen
J. C. 1559. mussten wider sie auf dem neunzehnten und
1563. zwanzigsten Landtage wiederholet werden [c]). Welcher auffallende Mangel an gesetzlicher Gesinnung bey Ungarns Magnaten dieser Zeit! und welche Kraftlosigkeit der vollziehenden Staatsgewalt, unter welcher neun Reichsversammlungen, bey jenen keinen Gehorsam fan-

---

*a*) Ferdin. I. R. Decret. XIII. art. XXXVIII. XXXIX. *b*) Ferdin. I. R. Decret. XV. art. XX. In diesem Falle befanden sich um diese Zeit die Gespanschaften Arva, Bars, Borsod, Gömör, Heves, Honth, Nógrád, Sáros, Sohl, Torna und Wieselburg. *c*) Ferd. I. R. Decret. XIX. art. LII. LIII. Decret. XX. art. LXVI.

den, von dieser gesetzmässiges Verfahren gegen die Widerspenstigen vergeblich forderten! Wie konnten die Einen ohne Schamröthe gegen Eingriffe in der Stände gesetzliche Freyheiten und Rechte klagen, indem sie selbst gesetzlichen Verfügungen Unterwerfung verweigerten; und warum sollte der Monarch ihrer Beschwerden achten, da sie grössten Theils selbst die unbedachtsamen Urheber des Übels waren? Bey ihrer unbezähmten Kraft mussten sie noch härter behandelt, und mehr zerknirscht werden, damit der Reiz zum Widerstande sie zur Erkenntniss ihrer Unbürgerlichkeit brachte, und ihre Kraft in volkthümlichere Richtung setzte. Erst als Maximilian's Willkür, über alle Schranken der Reichsverfassung hinaus strebend; als unter seinem Sohne des Prager Cabinettes weit hinaus deutende Anschläge; der zum Geldschaffen ohne Mass und Ziel gedrängten Hofkammer unleidlicher Zwang; und der ausländischen Feldobersten anmassende Eingriffe in alle Zweige der innern Verwaltung mit gleicher Stärke auf die Magnaten, wie auf den Adel herab drückten, bequemten sich jene zu gesetzlicher Ordnung, fügten sich in die Verfassung, strebten nach Obergespanschaften, schworen bereitwillig, hielten redlich, was sie gelobet hatten, und beachteten ihres Bezirkes treue Verwaltung als wirksamstes Mittel zu ihrer Verstärkung. So fruchtbar entwickelt sich das Unglück zur Wohlfahrt bey Völkern, denen Fülle der Kraft und mehr Gediegenheit des Gehaltes verliehen ist.

Durch alten Missgriff in der Gesetzgebung war Vereinigung mehrerer Staatsämter in Einer Person untersagt; allein überall, wo der

Staat für etwas Höheres, als für eine allgemeine Nahrungsanstalt angesehen, und der tüchtigste Staatsbürger für pflichtenschwere Ämter, nicht nothdürftige Versorgung für brotlose Männer gesucht wird, kann solches Verboth nicht gehalten werden. Auch in Ungarn wurde desselben, freylich nicht immer aus staatsnützlichen Absichten, wenig geachtet; der kenntnissreiche Thomas Nádasdy, der einsichtsvolle Caspar Drághfy, der rechtliche Sigmund Rákoczy, der siegreiche Held Niklas Pálffy, der wackere Caspar Magócsy, der staatskluge Stephan Illésházy, die gewandten Thurzoner, thätigen Drugether, bidern Forgácser verwalteten mit höhern Reichsämtern zugleich mehrere Gespanschaften. Durch jene wurde nicht selten ihre längere Abwesenheit aus diesen nothwendig; da handelten und wirkten anstatt ihrer die Vicegespane mit angemessener Vollmacht; und wirklich waren es grössten Theils diese, deren Verdienst um Erhaltung der Comitatsverfassung in voller Kraft durch die Acten sämmtlicher Gespanschaften beurkundet wird. Ihre Erwählung überliessen rechtschaffene, nur für gemeinschaftliches Wohl besorgte Obergespane, verfassungsmässig, der Adelsgesammtheit, höchstens erlaubten sie sich dieselbe durch Vorschläge zu leiten. Nur Eine Reichsversammlung hatte für nöthig erachtet, zu verordnen, dass der Vicegespan nicht eigenmächtig von dem Obergespan, sondern durch gemeinschaftliche Wahl bestellt werden sollte a). Grundsässigkeit in der Gespanschaft, Rechtskenntniss,

a) Ferdin. I. R. Decret. XI. art. LXX.

Rechtschaffenheit und Arbeitsamkeit waren der Wahlfähigkeit vorzüglichste Bedingungen. Kraft aufreibend war der Amtsgeschäfte Last und Drang, unbeträchtlich die Besoldung, wenig Gelegenheit zu rechtmässigem Erwerb; darum geschah nicht selten, dass die Würdigsten sich ihrer Erwählung zu Vicegespanen, Stuhlrichtern oder geschwornen Beysitzern widersetzten, und nach Vorschrift einer strengen Reichsverordnung [a]) durch Strafe zur Annahme des Amtes genöthiget wurden. Solches widerfuhr dem Zempléner Manne von alterthümlicher Strenge und Rechtschaffenheit, Ladislaw Barkoczy von Zala, und dem Herrn Niklas Bocskay von Bocsko; Letzterer musste gerichtlich, unter Strafe von hundert Gulden, angehalten werden, in der Versammlung der Landstände zu erscheinen, den Eid zu schwören, und die Comitatsverwaltung zu übernehmen [b]).

In diesem Amte hatten sich Viele, unter Andern die Presburger Thomas und Stephan Illésházy, Franz Eszterházy und Michael Amadé; die Saroser, Franz Kápy, Stephan Soós von Sovár, Andreas Berzeviczy; die Gömörer, Johann Lorándfy, Sigmund und Georg Tornallyi, Stephan Korlath, Johann Farkas; die Zempléner, Simon Alpary, Franz Rákoczy, Franz Sztaray von Sztara, Ladislaw Buttkay, Gotthard Bánffy von Nagy-Mihály zu höhern Staatsämtern vorbereitet. Besonders ausgezeichnet hatten sich Stephan von Nagy-Mihály und Ladislaw

---

a) Ferdin. I. Reg. Decret. XIX. art. LIV. b) Szirmay Notit. Hist. Comitat. Zemplén. p. 89 et 106.

Barkoczy; des erstern Rechtschaffenheit und Gerechtigkeit waren so allgemein anerkannt, dass ihm die Zempléner Landstände die Befugniss, Verbrecher nicht nur bey dem ordentlichen Gerichtsstuhle, sondern auch in seinem Hause zu verhören, zu verurtheilen, zu bestrafen einräumten; und den edlen Herrn Franz Keczer, weil er in einer Rechtssache den verehrten Vicegespan vor öffentlicher Versammlung eines Fehlers beschuldigte, sogleich ohne Beweisführung mit hundert Gulden in Strafe nahmen. Barkóczy bewährte sich in Verwaltung seines Amtes so frey von Menschenfurcht und Ansehen der Personen, dass er selbst den mächtigen Obergespan Stephan
J. C. 1582. Drugeth, wegen verübter Gewalt, vor den Comitats-Gerichtsstuhl forderte [a]). Vier Mahl zu verschiedenen Zeiten [b]) drangen ihm die Comitats-Insassen die Vicegespanschaft auf und bewiesen dadurch ihre Achtung für seinen strengen, unerschütterlichen Rechtssinn.

Mehrere Thatsachen bezeugen den lebendigen Gemeinsinn und patriotischen Eifer für Gesetzlichkeit, Recht und Ordnung, der in dieser Zeit die Zempléner Landstände beseelet hatte. Auf allen Landtagen sprachen ihre Machtbothen wider die Gewaltthaten ausländischer Befehlshaber und für des Reiches Grundverfassung, Rechte, Freyheiten am nachdrücklichsten [c]); und ihre dringenden Vorstellungen

---

a) Szirmay l. c. p. 78 et 79., b) In den J. 1582. 1600. 1618. 1628. c) Im J. 1569, Simon Alpary und Johann von Bacska. — 1572, Ladislaw Barkóczy und Michael Deregnyey. — 1577, Benedict Kynissy und Georg Hoszumezey. — 1595 und 1596, Michael Raskay und Ladislaw Butthay. — 1600, Sigmund Szentiványy und Thomas Vásárhely.

hätten den Bürgerkrieg verhütet, wäre derselben in der funfzehnten Reichsversammlung unter Rudolph geachtet worden [a]); wäre der glücksritterliche Miethling Belgiojoso fähig gewesen, die Sprecher [b]) einer grossherzigen Volkschaft zu verstehen, und ihre Kraft im Aufstande wider seinen erkauften Frohndienst zu berechnen. Der lauteste Beyfall der versammelten Landstände billigte das Verfahren ihres beherzten Obergespans Niklas Drugeth gegen den edeln Grundsassen Benedict Banoczy: nicht achtend der Gesetze, erschien der hochmüthige Mann in der Versammlung mit einem Prachtsäbel umgürtet. Drugeth liess ihm denselben öffentlich abnehmen, und nie wieder zurück stellen. Wollte des Niklas Nachfolger, Stephan Drugeth, als Obergespan begangener Gewalt angeklagt, der Stände Vertrauen und Achtung behalten: so mussten seine Glaubwürdigkeit unter Franz Rákoczy's Verwaltung funfzig verdacht- und tadellose Rittersmänner durch feyerlichen Eid verbürgen; erst auf den Grund desselben wurde er frey gesprochen [c]). Ähnliche zahlreiche Beyspiele werden einst liberalere Herren und Gespanschaften aus ihren Archiven den künftigen Historiographen der Ungern mittheilen. J. C. 1571. J. C. 1688.

Aber nicht nur in der staatsbürgerlichen Gesinnung der Landstände und in der Rechtschaffenheit der Beamten einzelner Comitate; auch in dem Bande, wodurch diese unter ein-

---

*a*) Die beredten Machtbothen waren Sigmund Szentiványi und Christoph Erdödy von Winna. *b*) Es waren: 1602, Gotthard Bánffy von Nagy-Mihály und Ladislaw Barkoczy; im J. 1604, Gotthard Bánffy, Franz Rákoczy und Albert Zemerey. *c*) Szirmay l. c. p. 86 u. 92.

ander zusammen hingen, lag der Grund, aus dem die Gespanschaftsverfassung für Erhaltung der Landrechte, für Einschränkung willkürlicher Cabinettsherrschaft, für heilsames Gegengewicht wider oligarchische Anmassungen von so ungemeiner Wichtigkeit und entscheidender Wirksamkeit war. Die Gespanschaften ganzer Bezirke unterhielten gegenseitig freyen, fortlaufenden Briefwechsel; und alles, was die eine in irgend einer Beziehung auf die Reichsversammlungen, auf gemeinschaftliche Rechte, Freyheiten, Bedürfnisse verhandelt und beschlossen hatte, wurde allen übrigen zur Kenntniss mitgetheilt; dadurch der Gemeingeist Aller in einem fort erreget, und zu Beweisen seines Lebens in Thaten angefeuert. Hieraus ergiebt sich auch, was die Adelsgesammtheit von ganz Ober-Ungarn zur Selbsthülfe wider Belgiojoso's und seines Senders ungebührlichen Druck auf
1604 u. 1605 dem Gálszécser Felde und auf der Szerencser Burg zusammen gebracht hatte; durch welche Kraft Bocskay's Anhang, trotz den königlichen Heeren, in Einem Feldzuge nach Überwältigung bedeutender Festungen siegend fort geschritten war; mit welcher überlegenen Macht die zu Karpfen und zu Kaschau versammelten Landstände dem Prager Cabinette Gesetze des Friedens vorschreiben, und dem Könige Rudolph Verlust seiner Kronen bereiten konnten. Hätte jenes, aus Ausländern bestehend, anstatt seine Maximen und Absichten durch Sendung fremder Feldobersten, durch mancherley Angriffe auf die Rechte und Freyheiten der Reichsassen, durch offenbare Bedrückung und Erschöpfung des Landes so deutlich zu verrathen, gleich unter Ferdinand die Ungri-

sche Comitatsverfassung in ihrer politischen Wichtigkeit begreifen gelernt, und bloss auf unmerkliche Auflösung derselben seine geheimen Anschläge und Künste hingerichtet, schwerlich hätten die Ungern dem Joche entrinnen können, dessen geheimere Bereitung auch ihrer wachsamsten Besonnenheit vielleicht unbemerkt entgangen wäre.

---

## III.

Reichsgränzen. — Königliche Einkünfte. — Münzwesen. — Kammerverwaltung.

Dass seit Verpfändung der sechzehn Zipserstädte durch König Sigmund; und durch des Kaisers Friedrich des III. Gränzverträge mit dem Könige Matthias Hunyady die verworrenen Reichsgränzen gegen Pohlen, Mähren, Österreich und Steyermark, ungeachtet wiederhohlter Reichsverordnungen, unter Wladislaw und Ludwig, nicht waren berichtiget worden, konnte der Trägheit des erstern und der Ohnmacht des letztern zugerechnet werden. Dass aber selbst dann, als die Herren von Österreich, Mähren, Steyermark, zugleich Erben und Könige von Ungarn wurden, als sie bey feyerlicher Krönung eidlich versprachen, die Gränzen des Ungrischen Reiches, nicht nur nicht zu veräussern oder zu beschränken, sondern vielmehr zu erweitern, und alles von Rechts wegen dazu Gehörige, so weit ihre Macht reichte, zurück zu bringen; auch sie jene Verwirrung immer noch fort-

bestehen liessen, diess musste der Ungern Aufmerksamkeit, wenn nicht auch Zweifel an ihrer neuen Beherrscher gutem oder freyem Willen erwecken. Der Zweifel entstand wirklich und steigerte sich endlich bis zum Verdachte vorsätzlicher Unterlassung in widerrechtlicher Absicht, nachdem Magnaten und Stände in zehn Reichsversammlungen beharrlich, doch immer erfolglos, bey Ferdinand darauf angetragen hatten, dass die einst an Österreich verpfändeten Burgen und Herrschaften Bernstein, Kobelsdorf, Güns, Forchtenstein, Eisenstadt, Hornstein; — im Zipserlande die sechzehn Städte, entweder von dem Könige, oder mit seiner Bewilligung von Ungrischen Herren für sich ausgelöset, die Güter des Raaber Bisthumes und Eisenburger Capitels, den Österreichischen Herren, Moritz Fürst und Ehrenfried Königsperger, als unrechtmässigen Besitzern, entnommen, dem Reiche wieder einverleibt, und dessen Gränzen gegen Pohlen, Mähren, Österreich, Steyermark, Crain und Kärnthen berichtiget werden möchten [a]). Mehrmahls waren Verordnete gesandt, von ihnen die Streitigkeiten zwischen Ungrischen und Österreichischen Gränzsassen entschieden, ihre Erkenntnisse von Ferdinand genehmiget, doch die Vollziehung, bald unter dem Vorwande, der König müsste vorläufig noch mit Österreichs Ständen sich berathschlagen, bald durch ermangelnde Ernennung bevollmächtigter Vollzie-

a) Ferdin. I. Reg. Decret. III. art. XLVII. — Decret. IX. art. LVII. LVIII. — Decret. X. art. XXXVII. XXXVIII. — Decret. XIII. art. XXXIII. XXXIV. — Decret. XIV. art. XXVIII. — Decret. XV. art. XIII. — Decr. XVI. art. XI. XII. — Decret. XVII. art. XLI. XLV. — Decret. XIX. art. XLVIII. — Decret. XX. art. LX. LXI.

her, bald durch Vorenthaltung der nöthigen Befehle hintertrieben werden [a]).

Maximilian mochte deutlich erkannt haben, was seines Vaters Rathgeber durch diese Hintertreibung bezweckten. Die Auslösung der Zipser Städte und der Gränzen Berichtigung gegen Norden, hätten rechtlicher Weise nicht anders als nachtheilig für Pohlen ausfallen können; man wollte der Pohlen schonen, theils weil man ihre Verhältnisse zu Siebenbürgen berücksichtigte, theils weil man sie bei eintretenden Aussichten auf die Pohlnische Krone für Österreich, geneigter zu finden hoffte; wohl auch, um bey ernsthaftern Ausbrüchen Ungrischer Unzufriedenheit um so sicherer auf ihren bewaffneten Beystand rechnen zu dürfen, oder um den einträglichen Schleichhandel der ausländischen Land- und Feldobersten nach Pohlen zum Schaden der Ungern zu begünstigen. Die westlichen Gränzen blieben unberichtiget, und die Herrschaften Bernstein, Kobelsdorf, Güns Forchtenstein, Eisenstadt, Hornstein in Händen der Ausländer, um den Handel aus Österreich nach Ungarn zu unterstützen, den gegenseitigen zu beschränken, und weil man auf alle mögliche Fälle für zuträglich hielt, dass gerade die fruchtbarsten und volkreichsten Bezirke der westlichen Gespanschaften, Ödenburg, Eisenburg, Szalad, Várasdin und Agram, von Österreichischen Vasallen besessen würden. Unerhört blieben daher auch alle bittenden Forderungen der Gränzberichtigung und Wiederergänzung des Reiches von Seiten der Magnaten

a) Ferdinand. I. Reg. Decret. XVI. art. XIII. — Decr. XVII. art. XLII. — Decret. XIX. art. XLVII.

und Stände auf vier Landtagen unter Maximilian [a]); in zwölf fast immer stürmischen Reichsversammlungen unter Rudolph [b]); umsonst waren ihre Ernennungen der Verordneten, welche die Angelegenheit geziemend beendigen sollten, und unwirksam ihre Klagen, dass weder das bereits Entschiedene vollzogen, noch Ungrischen Herren die Auslösung vaterländischer Bezirke auf eigene Kosten bewilliget wurde: sie sollten dulden und entbehren, bereitwillig dienen, den anmassenden Machthabern über den rechtlichen Willen ihrer guten Könige ohne Widerrede gehorchen lernen.

Auffallend ist demnach die Treuherzigkeit, mit welcher Magnaten und Stände, nicht gewahrend, dass sie nur ein anderer Nahme, kein anderer Wille beherrschen werde, ihren König Matthias gleich nach seiner Erhebung bathen: er möchte für ihre treuen, wider seinen Bruder ihm geleisteten Dienste und für ihre Bereitwilligkeit, womit sie ihn zu ihrem Könige annehmen, die an Österreich verpfändeten Herrschaften ohne Entrichtung des Pfandschillings zurück stellen, die gegenwärtigen Besitzer derselben, da der daraus gezogene Nutzen das dafür gegebene Darlehn schon um Vieles übersteige, zu gutwilliger Räumung bewegen, im Falle ihrer Weigerung, die Auslösung jener Herrschaften sowohl, als der Zip-

---

*a*) Maximilian. R. Decr. II. art. XLII. XLIII. — Decr. III. art. XLII. — Decret. VI. art. XXIX. — Decret. VII. art. V.
*b*) Rudolph. R. Decret. I. art. XVIII. — Decret. II. art. VI. VII. — Decret. IV. art. XXXIII. XXXIV. — Decret. VII. art. XLIII. XLVII. — Decret. VIII. art. XXIII. XXIV. Decret. IX. art. XXVI. — Decret. X. art. XLIV. — Decret. XI. art. XXIV. — Decret. XII. art. XXXI. XXXII. Decret. XIII. art. XXII. XXIII. — Dec. XIV. art. XXIII. Dec. XV. art. XV.

erstädte gegen bare Entrichtung des Pfandschillings Ungrischen Reichssassen erlauben a). Weiterhin ihrer Hoffnung und ihres Vertrauens enttäuschet, beriefen sie sich auf den folgenden Landtagen, in ihren letzten Beschwerden und in der Wahl-Capitulation für Ferdinand den II. immer nur auf die nie erfüllten Verordnungen früherer Reichsdecrete b). Und so blieben des Reiches nördliche und westliche Gränzbezirke auch in diesen drey und neunzig Jahren noch Tummelplätze nachbarlicher Fehden, Streif- und Raubzüge, Zufluchtsörter und Schlupfwinkel der Unterthänigkeitspflicht oder der Gerechtigkeit entlaufener Verbrecher, Schauplätze der Verheerung, des Mordes und Todtschlages. Die ausländischen Besitzer derselben entzogen sich, trotz ältern Vertragsbedingungen und neuern Reichsverordnungen, wie aller Ungrischen Gerichtsbarkeit, so allen Kriegeslasten; ihre Unterthanen der Steuerpflichtigkeit und allen Leistungen zu des Reiches Vertheidigung. Die benachbarten Herren und Grundsassen waren selten im Stande, die von Reichsversammlungen bewilligte Mannschaft zu stellen; die ausgesandten Pfortenzähler fanden gewöhnlich eine grosse Anzahl Bauernhöfe wüst und leer, weil das verarmte und waffenscheue Landvolk grösstentheils in das nahe gelegene fremde Gebieth entwichen war; und die Könige verloren für die gewagten, mit Ungrischer Volkschaft unausführbaren An-

---

a) Matthiae II. R. Decret. I. art. XIX. XX. post Coronat. b) Matthiae II. R. Decr. II. art. XXXVIII. XL. — Decret. III. art. XXVI. — Capitulatio art. XI. — Gravamina Statuum et Ordinum 1618. art. XII. XIII. — Decret. IV. art. IX—XII.

schläge ihrer Rathgeber, an Vertrauen, an Streitkräften und an Einkünften.

Ungeachtet dieses Verlustes war dennoch nichts ungegründeter und für die Ungern kränkender, als die von den Königen in jeder Reichsversammlung wiederhohlte und eingeschärfte Behauptung, dass die Einkünfte des Ungrischen Reiches zu seiner Vertheidigung nicht mehr hinreichten, und sie fast den gesammten Ertrag ihrer übrigen Erbländer dazu verwenden müssten. Das Unwahre dieses Vorgebens verrieth sich selbst nach dem Tode der Könige Maximilian und Rudolph: der eine hinterliess zwölf Millionen Thaler im Schatze [a]); der andere zwey tausend vier hundert Pfund Gold, zehn tausend sechs hundert Pfund Silber, beides gemünzt; einen Schatz von siebzehn Millionen im Golde hatte er vergraben [b]). Es war demnach wirklich nur gefällige Bescheidenheit, welche zu Landtagen versammelte Magnaten und Stände zurückhielt, der Behauptung ihrer Könige geradezu zu widersprechen, sie durch Berechnung der ihnen wohlbekannten Quellen königlicher Einkünfte, und der nur zu kargen Verwendung derselben zu des Reiches Beschirmung, Sicherheit und Wohlfahrt, zu widerlegen. Millionen wurden in die Schatzkammer abgeführt; aber keine königliche Burg, keine Gränzfestung war mit zureichender Besatzung, mit hinlänglichem Mund- und Kriegsvorrath versorgt; nothgedrungen waren mehrmahls Befehlshaber, ihre Plätze zu übergeben, zu räumen, oder in verzweifelnder Vertheidigung der-

---

*a*) Häberlin neueste Deutsche Reichshistorie Thl. X. S. 421. V. 84. *b*) Kázy Hist. Hung. Lib. II. p. 102.

selben zu sterben; die ausländischen Söldner und Hülfsvölker, vorenthaltenen Soldes wegen, ihren unentbehrlichen Unterhalt von dem Clerus und Adel zu rauben, von dem Landvolke durch gräuliche Gewaltthaten zu erpressen.

Häufiger als in verflossenen Zeiten waren unter den vier Königen dieses Zeitraumes, theils durch Erblosigkeit der in Belagerungen und Schlachten Gefallenen, theils durch Verbrechen der Gewalt, der Untreue, des Hochverrathes, die Heimfälle beträchtlicher Herrschaften und einträglicher Güter an die Krone. Sie betrugen im fünften Jahre Maximilians J. C. 1569. schon drey Millionen neun mahl hundert sechs und neunzig tausend Ungrische Gulden nach ihrem damahligen wahren Werthe a). Seltener als je waren Vergabung, Belohnung des Verdienstes mit erledigten Gütern, oder deren Wiedereinräumung an ihre ehemahligen, zur Pflicht und Treue zurückkehrenden Besitzer; die beträchtlichste Schenkung war diejenige, womit Ferdinand Melchior Balassa's Abfall von Johann Siegmund Zápolya für sich J. C. 1561. erkaufen wollte. Der wankelmüthige aber tapfere Kriegsmann erhielt die Szathmárer Herrschaft nnd die goldreiche Bergstadt Nagy-Bánya, welche jährlich ein mahl hundert tausend Ducaten reiner Einkünfte einbrachte; die Zehnten des Siebenbürger Bisthumes aus drey Gespanschaften, über zehntausend Ducaten jährlichen Ertrages; die Herrschaften Tasnad und Detrekő (Blasenstein) mit Einem Marktflecken und vierzehn Dörfern, für dreyssig

a) Nach dem Verzeichniss derselben aus alter Handschrift bey Timon Epitome p. 214.

tausend Ducaten aus der Pfandschaft der Fugger eingelöst [a]). Wohl mochte Balassa den Rathgebern Ferdinands die Hände reichlich vergoldet und gefüllet haben, da der ungemein haushaltige Monarch zu so ungeheurer Belehnung sich verleiten liess.

Maximilian, sparsamer noch als sein Vater, wollte der Krone heimgefallene Güter lieber verkaufen, als vergaben. Auf gleiche Weise verfuhr das Prager Cabinett unter Rudolphs Nahmen; darum machten Magnaten und Stände dem Könige Matthias vor seiner J. C. 1608 Krönung zum Gesetze, dass Fiscal-Güter nicht mehr, wie bisher geschehen war, für Geld veräussert, sondern, um zu zeigen, dass Verdienste in Achtung stehen, wohlverdienten Männern, nach alter Reichsgewohnheit, ohne Entgeld verliehen werden sollen. Erwägend zugleich die schlechte Wirthschaft, welche bis dahin mit den Krongütern war getrieben worden, verordneten sie, die Pfandinhaber derselben ohne Weiteres aus dem Besitze zu werfen, und zum Ersatze der daraus gezogenen Einkünfte anzustrengen; denn da die Reichsgesetze den Königen von Ungarn der Krongüter Verpfändung unbedingt verbiethen, so waren die Pfandnehmung, wie die Verschreibung derselben, schon an sich widerrechtlich und ungültig, damit auch alle Ansprüche auf Zurückzahlung des Pfandschillings verwirkt [b]).

---

*a*) Forgács Lib. XI. pag. 280. et Ferdin. Reg. Liter. Pragae 29. Januar. 1562. ap. *Pray* Annal. P. V. pag. 537.

*b*) Matthiae II. Reg. Decret. I. art. XV et XXII. ante Coronat.

Weit ergiebigere Quellen königlicher Einkünfte, als die Kron- und Fiscal-Güter, waren die Regalien, darunter das Salz-Regal, wenn Ferdinand auf die Vorschläge und Anträge seines eilften Landtages geachtet, und J. C. 1546. auf Vollziehung derselben bestanden hätte a). Bey unerschöpflichem Reichthume an Salz im Sóvarer Gebiethe und in der Marmaros wurde dennoch aus Mangel zweckmässiger Vorrichtungen und Anstalten zum Gewinnen und Verführen, den Gespanschaften Thurocz, Arva und Liptó, der Kauf des Pohlnischen Salzes gestattet. Die damahlige Staatswirthschaft schien mehr auf das erschöpfende Nehmen, als auf das reichlich belohnende Ausgeben; und weniger auf Jahrhunderte lang fortströmende Vortheile, als auf Erjagung kleiner Tagesgewinne sich zu verstehen. Daher kam auch, dass das Berg- und Münz-Regal nach der Mohácser Schlacht noch zehn Jahre lang den Thurzonern und Fuggern in Pacht gelassen wurde.

Jetzt aber trat Ferdinand selbst in die J. C. 1546. Reihe der Waldbürger und der Gewerken in den Kremnitzer und Schemnitzer Gold- und Silber-Gruben; entzog den Fuggern in Herrengrund, den Thurzonern in Schmölnitz den ausschliessenden Kupferhandel; und da die Osmanen Ungarns Bergstädte nur bisweilen ausgeplündert, nie besessen hatten, da in damahliger Zeit die Mark Silber für sechs Gulden fünf und siebzig Pfennige, die Mark Gold mit ein und achtzig Gulden fünf und achtzig Pfennige von den Gewerkschaften aus-

a) Ferdin. I. Decret. XI. art. XXIX.

gelöset würde; und sicher angenommen werden kann, dass Kremnitz allein im Durchschnitte jährlich nicht weniger als acht hundert zehn Mark Gold; dreyssig tausend sieben hundert vier und funfzig Mark Silber an die königliche Bergkammer geliefert habe: so brachte diess, schon zu Gelde gerechnet, sechs mahl hundert drey und achtzig vier hundert vier und sechzig Gulden zwey und funfzig Pfennige jährlichen Ertrag [a]). Konnte dieser Ertrag nicht immer für rein gerechnet werden: so lag die Schuld an verkehrten Massregeln in Verwaltung des Bergwesens; und übergingen auch die Stände auf Landtagen die Klagen der Könige über Unzulänglichkeit der Einkünfte aus Ungarn mit scheinbar gläubigem Stillschweigen, so unterliessen sie doch nie, bessere Staatswirthschaft dringendst zu empfehlen; der Bergstädte Rechte und Freyheiten, in welche nach Vortheilen des Augenblickes haschende Willkür nur zu häufige Eingriffe wagte, durch wiederhohlte Reichsverordnungen zu beschützen [b]); des ungemünzten Goldes und Silbers Ausfuhr, deren der niedrige Eigennutz, überall den Ge-

---

a) Auf welchen Calcul mochte sich wohl die Behauptung des Presburgers, Ferdinand Bohamb (Observationes ad Schöelii Disquis. de Regn. Hungar. p. 184.), im Jahre 1676, gründen, dass Rudolph an sämmtlichen ordentlichen Einkünften aus Ungarn viel weniger als 24,000 Ducaten bezog? Die einzige Bergstadt Kremnitz gab im Jahre 1744 Gold 2429, Silber 92,261 Mark (*Schwartner* Statistik des Königr. Ungern Thl. I. p. 250); zu Gelde ungefähr 3 Millionen und 48,000 Gulden. Wir nahmen für die Zeit 1546—1569 nur Ein Drittel dieser Ausbeute an. b) Ferdin. I. Reg. Decr. VIII. art. XLIX. — Decret. IX. art. L. — Decret. XII. art. LXXVIII. — Decret. XIV. art. XXIX. — Decret. XV. art. XXIII. Maximilian. Reg. Decret. III. art. LVII. — Gravamina SS. et OO. ad Matthiam Reg. art. XXXV. — Matthiae II. Reg. Decret. II. art. LIV. — Decret. IV. art. XXVII.

winn der Gegenwart, nirgends grössern Verlust nach sich ziehende Folgen berechnend, ohne Unterlass sich schuldig machte, schärfer zu verbiethen [a]).

Die dem Zeitalter noch mangelnde richtige Ansicht von dem Wesen und von der Bedeutung des Geldes, als allgemein gültigen Pfandes und Ausgleichungsmittels; die Spaltung und Theilung des Reiches; falsch berechnete Massregeln in der Staatswirthschaft und der dadurch verletzte Völkerglaube an Einsicht und an Redlichkeit der Regierung, hatten beträchtliche Schmählerung in dem Ertrage des Münzregals zur Folge. Der Gegenkönig Johann Zápolya setzte schlechte; seine Parteygänger, keiner frecher als Franz Bebek, brachten falsche Münze in Umlauf, um die bessere Ferdinand's und seiner Vorfahren zu fortgesetzter Verschlechterung und Verfälschung einzuwechseln. Vier Jahre lang erfreueten sie sich des schändlichen Gewinnes, und suchten unverschämter ihn zu vermehren. Nach Entdeckung des argen Betruges wurde Zápolya's und seiner Anhänger Geld im *J. C.* 1531. Handelsverkehr überall verschmähet, die Annahme desselben selbst von seiner Partey verweigert [b]). Sogar die gute, nach dem Kremnitzer Leg [c]) ausgeprägte Münze der Könige Matthias Hunyady, Wladislaw, Lud-

---

*a*) Ferdinand. I. Reg. Decret. XX. art. LXXIII. — Maximilian. Reg. Decret. I. art. X. Rudolphi Liter. Vienn. 12. Septembr. 1577. ap. *Katona* T. XXVI. pag. 10. Matthiae II. R. Decret. II. art. XLVIII. *b*) Spervogel Annales Scepusienses. ap. *Wagner* Analect. Scepus. Part. II. pag. 163. 171. *c*) Damahls wurde zu ganzen und halben Pfennigen achtlöthiges Silber ausgepräget; die Mark Ducatengold enthielt 23 Karat, mehr oder weniger 8 Grän.

wig und Ferdinand gerieth in so schlimmen Verdacht, dass die Stände auf dem drit-
1535.1537. ten und vierten Landtage dieses Zeitraumes sich genöthiget sahen, Werthschätzung und Umlauf derselben durch Reichsverordnungen zu sichern, und ihre Annahme im Handel, bey Verlust der Waaren zu gebiethen [a]); nicht mit erwünschtem Erfolge, weil von den Königen selbst mit dem Ungrischen Münzwesen mancherley vortheilhaft scheinende Veränderungen waren versucht, und da schon Vieles, was von dem Hoflager ausgegangen, Argwohn erweckt hatte, nur das Misstrauen war verstärkt worden.

Ferdinand verlangte, dass Österreichisches und Böhmisches Geld nach seinem Zahlwerthe auch in Ungarn freyen Umlauf erhalte. Dem königlichen Willen zu Folge, setzten zu-
J. C. 1538. erst Slawoniens Stände auf dem Kreuzer Tage fest, dass die Münze aller Art nach ihrem Zahlwerthe gelten und angenommen, fünf und siebzig Kreutzer Einen Rheinischen Gulden [b]); und Groschen von vier Kreuzer, sechzehn Wiener Pfennigen, gleich geachtet werden sollten [c]). Diess war die erste Erwähnung der Kreuzer, die nunmehr auch in Ungarn mit den Ungrischen Pfennigen in gleichem Korn, aber in etwas grösserm Schrot ausgepräget wurden. Der Groschen von vier Kreuzern hiess zu

---

*a*) Ferd. I. R. Decr. III. art. XIX.— Decr. IV. art. XXV.
*b*) Der später nur sogenannte, nicht geprägte, Ungrische Gulden wurde zu 70 Kreuzer oder 93⅓ Ungr. Pfennige gerechnet; jetzt wurde in Decreten und Urkunden, wenn nicht ausdrücklich Rheinisch hinzu gesetzt wurde, unter Ungrischen Gulden, oder Gulden schlechtweg Ducaten verstanden. Innocentii Simonchicz Dissertat. de Numismatica Hungariae, in 8°. Viennae 1794.
*c*) Articuli Crisiens. in *Corp. Jur. Hung.* T. I. p. 266. art. XXVI.

dieser Zeit Batzen, der Ungrische Pfennig galt drey Wiener; der Batzen sollte also mit fünf Ungrischen und Einem Wiener Pfennige ausgewechselt werden, wozu jedoch die misstrauischen und handelskundigen Stadtgemeinden Ober-Ungarns, erst nach Ferdinands besonderm Befehl [a]) sich bequemten.

Das Misstrauen wurde entschuldiget durch die Unthätigkeit der Regierung, welche von der achten Reichsversammlung neuerdings aufgefordert werden musste, die allenthalben geschäftigen Falschmünzer ernstlicher zu verfolgen und zu bestrafen [b]). Doch immer dreister trieben sie ihr verderbliches Gewerb, als selbst Ferdinand, durch vorgespiegelte Vortheile geblendet, das Kremnitzer Leg vermindern und die Ungrische Münze verschlechtern liess, damit sie der Deutschen an Schrot und Korn gleich stände. Kaum war diese Veränderung ruchtbar geworden, so ging nicht nur das Aufgeld, welches sonst in Berechnung der Ungrischen Münzen gegen die Deutsche bezahlt wurde, verloren, sondern erstere wurde nun auch nicht leicht mehr ohne ungerechten und übermässigen Abzug angenommen, worüber die Stände auf dem zehnten und eilften Landtage nachdrücklich klagten, und schärfere Verfolgung der Falschmünzer, Wiederherstellung des alten Kremnitzer Leges, Bewirkung abzugsfreyen Umlaufes der alten und der neuen Kremnitzer Münze verlangten [c]); wogegen sie die Annahme der Böhmischen Babken, drey zu

J. C. 1545.

1547. 1548.

---

a) Ferdin. I. Reg. Liter. Viennae 19. Novembr. 1538 ap. *Wagner* Diplomatar. Saros. p. 35. b) Ferdin. I. Reg. Decret. VIII. art. LI. c) Ferdin. I. Reg. Decret. X. art. XXIV. — Decret. XI. art. LI.

Einem Kreuzer, bewilligten; nur der Pohlnischen Münze den Umlauf unbedingt versagten.

Geschwächtes oder verlornes Vertrauen lässt sich durch blosse Rückkehr zu dem Alten nicht so bald wieder herstellen; darum beharrte der König auf der Veränderung, den nicht mehr abzuwendenden zeitigen Schaden ertragend, wenn er nur seine beabsichtigte Gleichstellung des Ungrischen Münzfusses mit dem
J. C. 1550. Deutschen erzielte. In der zwölften Reichsversammlung wurde sie auch von Magnaten und Ständen genehmiget, nur sollte damit nicht auch das alte Gepräge des Ungrischen Reiches verschwinden; vielmehr, wie auf Ducaten, so auf Groschen, grössere und kleinere, die eine Seite das Bildniss der heiligen Jungfrau mit dem göttlichen Kinde, die Kehrseite des Königs Bildniss und das Reichswappen mit den gewöhnlichen Umschriften darstellen. Dasselbe Gepräge sey auf den Ungrischen Pfennigen, deren Einer drey Wienerische gelte, und auf den kleinern, Fillér genannt, dem Werthe Eines Wienerischen gleich, beyzubehalten. Bis aber diese Ausgleichung durchgeführt und allgemein anerkannt würde, sollte der König durch ein kräftiges Edict bey Verlust aller Waaren befehlen, dass die neue wie die ältere Kremnitzer Münze nach ihrem reinen Zahlwerthe angenommen werde [a]).

Vielleicht hatte anfänglich der rechtschaffene König selbst, eben so wenig, als die Ungern, begriffen, was seine Rathgeber bey der Gleichstellung des Ungrischen und Deutschen Münzfusses so recht eigentlich bezweckten. Sie

---

a) Ferdinand. I. Reg. Decret. XII. art. XLVIII. XLIX.

liessen ihn, wie aus dem dreyzehnten Reichs- J. C. 1552.
decret erhellet, wirklich verfügen, dass die kleine Münze wieder wie vorher, aus achtlöthigem Silber, die neuern Ducaten in gleicher Reinheit des Goldes wie die alten, ausgepräget werden sollten: doch näher rückten sie ihrem Zwecke, nachdem Ferdinand auf dem vierzehnten Landtage der Stände Bewilligung er- J. C. 1553.
halten hatte, dass die eine Hälfte alles zur Kammer gelieferten Silbers, zu ganzen und zu halben Thalern nach Wiener Schrot und Korn, die andere Hälfte zu den gewöhnlichen Ungrischen Pfennigen, einiges auch zu Fillérs vermünzt werden sollte. Indessen bedingten sie mit kluger Vorsicht ihre Bewilligung auf das Ergebniss der Erfahrung; sie wollten dieselbe nur bis zu nächster Reichsversammlung bestehen lassen; und empfahlen dem eben jetzt ernannten Graner Erzbischofe Nicolaus Olahy, als Reichs-Münzwardein von Alters her, Wachsamkeit durch seinen Pisetar über Schrot und Korn und Stämpel, um allen Betrug und Unterschleif zu beseitigen.

In so grosser Menge nun auch die Ungrischen Thaler geschlagen wurden, so blieben doch die wenigsten im Lande. Ihr vierzehnlöthiger Gehalt machte sie zur Waare von hohem Werthe für das Ausland. Gewinnung eines reichlichen Silbervorrathes aus Ungarn für schlechtere Münze; das war es, was Ferdinand's ausländische Rathgeber bey vorgeschlagener Gleichstellung des Münzfusses nebenher beabsichtiget hatten. Mehrere unzufriedene Stimmen liessen sich schon auf nächstem Land- J. C. 1554.
tage nachdrücklich darüber vernehmen, und die Thalerstämpel wären sicher zu langer Ruhe

verwiesen worden, hätte nicht der König den Ständen heilig versprochen, dass in Zukunft nur von dem Fünftel des eingelieferten Silbers Thaler geschlagen, diese nicht höher als zu drey und neunzig Ungrischen Pfennigen im Reiche in Umlauf gesetzt; alles übrige Silber achtlöthig zu Ungrischen Pfennigen ausgeprä-get werden sollte. Zu mehrerer Beruhigung verlangten die Stände noch, dass er die Aus-fuhr alles Silbers unter strengen Strafen ver-biethen, und nur zum Empfange eines mässi-gen Quantums für seinen, seiner Familie und höchst verdienter Staatsbeamten eigenen Bedarf, Erlaubnissscheine ertheile [a]).

Ungeachtet der königlichen Verheissung dauerte das Verschwinden der Thaler aus dem Umlaufe fort; auf die Klagen und Vorstellun-gen der Stände antwortete Ferdinand nichts weiter, als sie seyen durch falsche Gerüchte im Irrthume befangen: hiermit hintertrieb er
*J. C.* 1555. auch auf dem sechzehnten Landtage durch sei-nen Sohn Maximilian den Reichsbeschluss, Kraft dessen das Thalerschlagen für immer aufhören sollte, und befahl die Fortsetzung desselben, bis er selbst nach reiflicher Über-legung der Sache mit den Ständen das Er-spriesslichste verfügen werde [b]). Aber in der
*J. C.* 1556. siebzehnten Reichsversammlung nöthigten ihm der Stände nachdrücklichste Vorstellungen das Versprechen ab, das Schlagen der Thaler, als reichsverderblich einzustellen, und forthin alles Silber nach den Verordnungen des zwölften Reichstages vermünzen zu lassen [c]). Diese

---

*a*) Ferdin. I. R. Decret. XV. art. XVII. *b*) Ferdin. I. Reg. Decret. XVI. art. VIII. *c*) Ferdin. I. Reg. Decret. XVII. art. XXXVIII.

Verordnungen wurden auf dem achtzehnten J. C. 1557.
bestimmter erklärt. Es sollte bis zu nächster Reichsversammlung fortgefahren werden mit Prägung grösserer Stücke und Denkmünzen [a]) aus vierzehnlöthigem, grösserer und kleinerer Groschen, Ungrischer Pfennige und Fillérs aus achtlöthigem Silber; doch so, dass überall die vorgeschriebenen Bildnisse, Wappen und Umschriften beybehalten werden; der grössere Groschen acht, der kleinere vier Ungrische Pfennige gelte; die grössere Münze nicht so, wie bey den Thalern geschehen war, zur Begünstigung der Ausfuhr übermässig vermehret, die kleinere unter den Bedürfnissen des Gemeinwesens zum grössten Schaden der Reichssassen vermindert werde. Sollte aber auch die Prägung der grössern Stücke und Denkmünzen, der grössern und kleinern Groschen weiterhin von den Ständen für nachtheilig erkannt werden: so müsse sie ohne Umstände unverzüglich aufhören. Darum sollte der König selbst den Graner Erzbischof zur Erfüllung seiner Pflicht, als Münzwardein des Reiches, ernstlich anhalten, und den Münzkammerbeamten befehlen, dass sie ihn sowohl, als seinen Pisetar, zur Ausübung ihres Amtes ungehindert zulassen [b]).

---

*a*) Merkwürdig ist die Deutung, welche Friedrich des III. Witzspiel mit den fünf Vocalen, unter Carl dem V. und Ferdinand dem I., auf Denkmünzen erhielt. Anstatt des auffallenden und Neid erweckenden: *All's Erdreich Ist Oesterreich Unterthan;* oder *Austriae Est Imperare Orbi Universo;* hiess es jetzt: *Aquila Electa Iusto Omnia Vincit.* Wahrscheinlich sollte hierdurch Friedrich's ältere Deutung bey den Völkern in Vergessenheit gebracht, und dem Argwohn, als strebten Carl der V. und seine Nachfolger nach universaler Weltherrschaft, wenigstens Ein Scheingrund entzogen werden. *b*) Ferdinands I. Reg. Decret. XVIII. art. XIV. XV.

Unter der Benennung Numismata majora et minora, deren die Stände sich in dieser Reichsversammlung bedienet hatten, liess Maximilian auch für den Umlauf ganze, halbe und Viertel-Thaler schlagen; die ganzen hundert Ungrischen Pfennigen gleich an Werth: die Deutschen und Böhmischen galten durch des Königs erste zehn Jahre acht und sechzig, dann siebzig Kreuzer. Acht dieser Thaler wogen Eine Cölner Mark, und enthielten vierzehn Loth vier Grän reines Silber, eben so die Ungrischen, wahrscheinlich weniger der vier Grän, wesswegen sie in Österreich und Böhmen nur zu neunzig Ungrischen Pfennigen angenommen wurden. Auf die Beschwerde
J. C. 1567. der Stände über diesen Verlust erwiederte der König; es sey kein anderes Mittel, ihr abzuhelfen, als dass sie durch allgemeinen Reichsbeschluss in die Prägung neuer Münze von gleichem Schrot und Korn einwilligten [a]). Die Einwilligung erfolgte, die Thaler, Gulden, und Groschen wurden nach Deutschem Schrot und Korn geschlagen; aber der Verlust im Umlauf blieb nach wie vor [b]). Noch beträchtlichern Schaden erlitten Fiscus und Volk durch schnelle Anhäufung ausländischer Kleinmünze im Reiche, und Auswechselung derselben für die Ungrische von besserm Gehalt: diese war immer achtlöthig, die Wienerische nur sieben- die Pohlnische fünf- und vierlöthig [c]). Letztere wurde auf Maximilians
J. C. 1574. sechster Reichsversammlung verrufen; ihre Auswechselung bey den Münzämtern verbothen;

---

*a*) Maximilian. Reg. Decret. II. art. XLV. *b*) Maximil. Reg. Decret. III. art. XX. *c*) Schönvisner Notit. Hungaric. Rei Numariae p. 468.

wo immer nach festgesetzter Frist Pohlnische Münze gefunden würde, sollte sie weggenommen, zwey Drittel dem Fiscus, Eines dem Angeber zuerkannt werden *a*). Da die Ungrischen Thaler im Auslande noch immer nicht zu vollem Werthe angenommen wurden, so verlang- J. C. 1596.
ten die Stände unter Rudolph, dass der Schlag derselben gänzlich unterbliebe *b*).

Erst unter diesem Könige, da grössten Theils nur willkürliche Cabinettsverwaltung, keine rechtliche Regierung im Lande war, gewann die Münzplackerey ausgedehntesten Umfang. Wechsler, Mäkler, Münzfälscher, Kipper und andere Wucherer hatten es bis zur Thronbesteigung des Königs Matthias durch Einwechselung, Beschabung, Unterschlagung, Ein- oder Umschmelzung schon so weit gebracht, dass die bessere Ungrische Münze im Auslande nirgends mehr ohne Abzug angenommen wurde; in Ungarn äusserst selten gutes Geld, nur schlechte Deutsche Groschen und Pohlnische Dütken zu sehen waren *c*). Sobald des Staates Oberhaupt selbst zur Befriedigung seiner Habsucht und seines Geitzes von Recht und Sittlichkeit abweichend, Millionen vergräbt, so ist es nur unausbleibliche Folge, dass auch aus allem bürgerlichen Verkehr, Recht und Sittlichkeit verschwinden, Gauner und Schelme, vornehme und gemeine, ohne Mass und Ziel sich vermehren. Sein Nachfolger mit rechtschaffenerer Gesinnung sieht sich hernach in

*a*) Maximil. Reg. Decret. III. art. XX. *b*) Rudolph Reg. Decret. VIII. art. XLVIII. et LIX. *c*) Matthiae II. R. Decr. I. art. X. post Coronat. — Decr. III. art. XLVIII. — Decret. III. art. XXVIII. — Decret. IV. art. XIX.

die traurige Lage versetzt, wenn er nicht jeden Baum in einen Galgen verwandeln will, oder darf, dem unter dem Throne selbst tief gewurzelten Unheile nicht mehr abhelfen zu können. Und in dieser Lage befand sich Matthias, liesse sich auch sein guter Wille zu helfen, bis zur Gewissheit beweisen. Sehr verdächtig wurde dieses Willens Kraft, oder Wahrheit, oder Freyheit, durch die Art und Weise, wie dieser König auf die Klagen der Stände, über den schlechten Zustand des Ungrischen Münz-
*J. C.* 1618. wesens und auf ihren Antrag die Reichsmünzwardeinschaft wieder herzustellen geantwortet hatte. In seinem theils schwankenden, theils ausweichenden Bescheid behauptete er gerade zu: die erzbischöfliche Münzwardeinschaft des Reiches sey schon längst aufgehoben, und da schon die gegenwärtige Einrichtung der Münzkammern die Möglichkeit irgend eines Betruges und Unterschleifes ausschlösse, so gezieme sich nicht, durch Wiedereinführung jenes Amtes die königlichen Einkünfte zu schmälern *a*).
(*J. C.* 1342.) Seit der staatswirthschaftlichen Münzverordnung Carl des I. *b*) bis auf Antonius Wránczy, durch zwey hundert sieben und zwanzig Jahre, verwaltete Kraft jener Verordnung der jedesmahlige Erzbischof von Gran, durch einen von ihm ernannten Stellvertreter, die Münzwardeinschaft des Reiches, und bezog dafür das *Pisetum*, den acht und vierzigsten Theil von jeder vermünzten Mark Gold und
*J. C.* 1569. Silber. In dem Ernennungsbrief für Antonius

*a*) Matthiae II. Rog. Hespons. ad privat. Regnicolar. Querelas in Act. Dietal. Poson. 1618. pag. 162. art. IX.
*b*) Siehe die Geschichten der Ungern etc. Band III. S. 660 ff.

Wránczy zu dem Graner Erzbisthume hatte Maximilian's Hofkanzelley das Amt und die Einkünfte der Münzwardeinschaft vorsätzlich übergangen, dennoch aber zur Unterhaltung der Festung Neuhäusel in gutem Vertheidigungsstande und immer vollzähliger Besatzung von vier hundert funfzig Mann bewährter Krieger ihn verpflichtet. Diese Last berechtigte den rechtschaffenen Prälaten um so mehr, auch um das Amt und die Einkünfte der seinem Stuhle von Alters her zuerkannten Münzwardeinschaft anzuhalten, wogegen er sich zu jährlicher Abgabe von drey tausend Gulden an die königliche Kammer erboth. Der König genehmigte seine Bitte, doch von der Kammer musste er sich die Verdoppelung der angebothenen jährlichen Abgabe aufbürden lassen, um nur das Recht seines Stuhles zu retten [a]). Nach seinem Hintritte war in vier und dreyssig Jahren das Erzbisthum ein Mahl nur durch Einen Monath, dann noch Ein Mahl durch vier Jahre besetzt; die Ungrische Kirche also durch dreyssig Jahre ihres Oberhauptes verwaist; die Münzkammer der verfassungsmässigen Aufsicht eines Münzwardeins entnommen. Endlich wurde Franciscus Forgács Graner Erzbischof, Reichs-Primas, Cardinal: schon durch seine Erbgüter reich; und nicht geübt, kräftiges Leben für das Kirchenwesen mit geschäftiger Sorge für das Zeitliche zu verbinden, hatte er nicht einmahl bemerkt, dass sein Ernennungsbrief von der ihm gebührenden Münzwardeinschaft schwieg, noch weniger sich darum beworben: und so

J. C. 1573.

1597—1601.

J. C. 1607.

a) Rescript. nomine Reg. Maximil. ad Episcop. Wesprimiens. — Antonii Verantii Epist. ad Maximil. Reg. Vienn. 13. Decembr. 1569. ap. *Katona* T. XXV. p. 85. 86.

wurde noch eilf Jahre lang, auch als Petrus Pazmán, Priester voll apostolischen Muthes, entschlossen, alles Zeitliche, was je seinem Stuhle gehört hatte, wieder zu bringen, und zur Erhebung des Kirchenwesens zu verwenden, schon Erzbischof war, ohne gesetzlich bestellten Wardein fortgemünzt.

Mit Recht erwiederten also die Stände jetzt dem Könige: dass sie gerade wegen pünctlicher Vollziehung der von ihm verheissenen Münzeinrichtungen die Herstellung des Münzwardeinamtes für zuträglich und unbedingt nothwendig halten müssten; besonders, da ihnen keine Reichsverordnung bekannt sey, noch irgend ein anderer Grund einleuchte, wodurch dieses Amt, dessen treue Erfüllung mehrere Reichsgesetze einschärfen, wäre aufgehoben worden. Als aber Matthias auch darauf der Wahrheit zuwider, versetzte: in Erwägung, dass die Abschaffung des Münzwardeinamtes nicht ohne die erheblichsten Ursachen geschehen sey, wolle er hoffen, die Stände werden sich bey seiner ersten Entscheidung hierüber beruhigen [a]); so enthielten sie sich mit gewohnter Bescheidenheit für diess Mahl weiterer Gegenvorstellungen. Die Sache betraf unmittelbar den Graner Erzbischof; Petrus Pazmán liess sie für den Augenblick ruhen, seines Rechtes gewiss, und seiner Geistesmacht vertrauend, zu gelegener Zeit es unfehlbar durchzusetzen.

Seit Matthias von Hunyad waren die Dreyssigstgefälle drey und ein Drittel Gulden

a) Respons. SS. et OO. ad Reg. art. XX et XXVIII. — Resolutio Matthiae Reg. ad SS. et OO. art. V. in actis Dietalib. p. 177 et 190.

von hundert Gulden Werth, der in-, aus- oder durchgeführten Waaren der Reichsschatzkammer entnommen, und unmittelbar zu den königlichen Einkünften gezogen worden. Nicht die Abgabe, nur die Art ihrer Erhebung und die kühnen Anmassungen der Beamten, grösstentheils Ausländer, waren unter den vier Königen dieses Zeitraumes den Ungrischen Völkern unerträglich. Neun Dreyssigstämter wurden von den Kammerbeamten willkürlich errichtet, edle Herren auch dafür, was sie zu ihrem Haushalte bedurften, zur Abgabe angehalten; die Gefälle von den Einnehmern nach Belieben erhöhet, und von Sachen, die von jeher zollfrey waren, oder unter dem Werthe eines Guldens standen, widerrechtlich eingefordert; Streitigkeiten zwischen Dreyssigstbeamten und Reichssassen, vor den Ungrischen Statthaltereyrath gehörig vor die Österreichische Hofkammer gezogen. In zehn Reichsversammlungen hatten Magnaten und Stände über alle diese Bedrückungen sich vergeblich beschweret a); und keiner ihrer Verordnungen dagegen wurde von dem ausländischen, unter königlicher Nachsicht geborgenen Zöllner geachtet.

Zu den Einkünften der Regalien gehörten noch der Grundzins der königlichen Freystädte, der Kumaner, Jatzygen und anderer freyer Bezirke; die Heimfälle an den Fiscus

a) Ferdinand. Reg. Decret. VI. art. XLV. XLVI. — Decret. XIV. art. XVIII. XIX. — Decret. XV. art. XI. — Decret. XVII. art. XXXVI. XXXVII. — Decret. XIX. art. XLIV. — Decret. XX. art. LVII. Maximilian. Reg. Decret. II. art. XXXVI—XXXVIII. — Decret. VI. art. XXV. Rudolph. R. Decr. VII. art. LVI. Decr. X. art. XXXIV. Matthiae Reg. Decret. II. art. XVII. — Gravamin. SS. et OO. ad Matthiam Reg. 1618. art. XVI.

und der Ertrag der Posten, deren Einrichtung unter Ferdinand, unter Leitung des Freyherrn Martin von Paar in Ungarn und Siebenbürgen angefangen, von Fischament bis Komorn und Kaschau, von dort bis Hermannstadt geführt; Maximilian mit Martins Sohn, Peter, fortgesetzt hatte. Das Oberpostamt von Martin, dann von Peter verwaltet, stand in Presburg; die Kosten, durch sechzehn Jahre auf diese Einrichtung verwendet, betrugen laut einer Urkunde Maximilians a), vier und siebzig tausend neun hundert drey und funfzig Ungrische Gulden (Ducaten); sie mochte also der betriebsamen Kammer an reinem Ertrage um ein Beträchtliches
J. C. 1602. mehr eingebracht haben. Unter Rudolph waren schon ordentliche Poststrassen durch das Reich geführt; die Sorge für ihre Ausbesserung und Unterhaltung durch die verschiedenen Comitate oblag den Vicegespanen b).

Der beträchtlichste Zufluss kam dem Fiscus aus den erledigten Bisthümern und höheren Pfründen; bis zu ihrer Wiederbesetzung fielen ihm ihre Einkünfte heim. Mehrmahls und auf längere Zeit waren im Laufe dieses Zeitraumes, die Graner Kirche durch fünf und dreyssig, die Erlauer durch neunzehn, die Raaber durch sechs, die Neitraer durch zwey Jahre verwaist. Ihre jährlichen Einkünfte betrugen, der ersten vierzig tausend, der zweyten über einmahl hundert tausend, der dritten zwölftausend, der vierten zwey tausend

a) Schwartner Statistik von Ungarn Thl. III. S. 328. Vergl. Engels Geschichte des Ungrischen Reiches Thl. III. Seite 86. b) Rudolph. Reg. Decret. XIII. art. XV.

Ungrische Gulden a); der Fiscus bezog also während der Zeit ihrer Erledigung im Ganzen drey Millionen dreymahl hundert tausend Gulden (Ducaten). Die Bischöfe von Fünfkirchen, Wácz, Grosswardein, Csanád, Siebenbürgen und der Erzbischof von Colocza waren die meiste Zeit von ihren Sitzen vertrieben; die Könige versorgten sie mit Propsteyen und Abteyen; die Einkünfte der bischöflichen Kirchengüter, die im königlichen Gebiethe lagen, und die Zehenten in diesem sowohl, als in dem feindlichen, wo und wenn die Paschen und Begs sie nicht mit der Hälfte der Steuern, den Waffenstillstandes- oder Friedensverträgen zuwider, in Beschlag nahmen, bezog der Fiscus. Dennoch mussten in Maximilians erstern Jahren, wahrscheinlich auch früher und später, wenn die Reichsversammlungen Stellung der Mannschaft bewilliget hatten, für ihren Antheil der zu stellenden Reiterzahl neun Bischöfe, neun und funfzig tausend fünf hundert; sechzehn Abteyen und Propsteyen, drey und zwanzig tausend drey hundert; sieben Dom-Capitel und der vaterländische Pauliner-Orden dreyzehn tausend und drey hundert; überhaupt sechs und neunzig tausend ein hundert Ungrische Gulden b) erlegen. Hieraus wird wohl einiger Massen klar, wie und woher die, von Maximilian und Rudolph hinterlassenen Millio-

a) Descriptio Status Ecclesiarum cathedralium Hung. circa an. 1588. ap. *Koller* Hist. Episc. Q. Eccles. T. VI. p. 349 sqq. b) Ducaten. Für Einen Reiter wurden dreyssig Gulden gerechnet, aber für dreyssig Rhein. Gulden; oder auch für drey Rhein. Gulden, 20 Pfennige monatlich, konnte damahls kein Reiter ausgerüstet und im Lager verpfleget werden. Die Vertheilung der im Texte angegebenen Summen steht bey Kovachich Supplem. ad Vestig. Comitior. T. II. p. 321 sqq.

nen zusammen geflossen waren, und wie gefällig, bey fortschreitendem Verluste an Reichsgebiethe, und nie richtig bezahltem Solde an die Söldnerscharen, die Ungern scheinen wollten, zu glauben, dass des Reiches Einkünfte zur Vertheidigung und Behauptung desselben schlechterdings nicht hinreichten.

Zu eben der Zeit waren drey und zwanzig Barone für Ein Kriegesjahr zu sechs tausend fünf hundert funfzig Mann Reiterey; vier tausend acht hundert fünf und zwanzig Mann Fussvolk, oder im Gelde, zu ein mahl hundert zwey und neunzig tausend Ungrische Gulden angeschlagen a). Das Ausschreiben solcher Schatzungen konnte von jeher nur auf allgemeinen Landtagen bewilliget werden; aber diese verfassungsmässige Umständlichkeit war Ferdinand's Rathgebern lästig; auf ihren An-
J. C. 1546. trag verlangte er von der neunten allgemeinen Reichsversammlung, um hundert neun und sechzig Jahre zu früh, dass sie ordentliche fortwährende Besteuerung des Landes, es möge Krieg oder Friede seyn, zu des Reiches Vertheidigung und Behauptung festsetzen sollte b). Allein sie lehnte die königliche Zumuthung ab, mit der Versicherung, die treuen Magnaten und Stände würden nie ermangeln, dem Könige auf gesetzlichem und bisher üblichem Wege zu leisten, was ihnen möglich sey.

Öfter und beträchtlicher, als in irgend einem frühern Zeitraume, wurde im gegenwärtigen der Stände und des Landes Beschatzung bewilliget; es geschah vierzig Mahl, gewöhn-

a) Bey Kovachich L. c. p. 324. b). Ferdinand. I. R. Decret. IX. art. V.

lich nach dem Verhältnisse der Pforten, seltener nach Anzahl der Häuser. Die Pforten vor jeder Einhebung der auf letztem Landtage festgesetzten Steuer, im königlichen sowohl, als in dem von Osmanen besetzten Lande gezählt, ein Verzeichniss darüber aufgenommen, von Comitats-Stuhlrichtern und geschwornen Beysitzern durch Siegel und Unterschrift beglaubiget. Die Ungrischen Reichssassen im friedlichen Landesantheil waren zur Entrichtung der Hälfte des verordneten Steuerbetrages verpflichtet; also war es bey jedesmahligem Schlusse einer Waffenruhe mit dem Grossherrn ausbedungen. Durch die ersten drey und achtzig Jahre dieses Zeitraumes sollte, wie von Alters her jeder ganze Bauernsitz für Eine Pforte genommen; nachdem aber der Osmanen Einfälle und Verheerungen, ausländischer Feldherren erschöpfende Erpressungen, fremder Söldner und Hülfsvölker gräuliche Räubereyen fast allen Fleiss und Wohlstand des Landvolkes zerstöret hatten, erwarben Bestechung oder Mitleiden schonendere Zählung, wodurch nach Willkür mehrere Bauernsitze für Einen gerechnet wurden. Erst in der zweyten Reichsversammlung unter Matthias wurde gesetzlich bestimmt, dass immer vier ganze Bauernsitze; von Häusern der Einlieger zwölf für Eine Pforte gelten sollten [a]); und dabey blieb es durch viele Jahre. J. C. 1609.

Von Ferdinand's zweytem bis ein und zwanzigstem Jahre war auf neun Reichstagen 1526–1547.

a) Matth. II. Reg. Decret. II. art. LXII. — Decret. III. art. IX. — Decr. IV. art. XLI.

eben so viel Mahl der Stände, und des Landes Beschatzung genehmiget worden: vier Mahl mit zwey Ungrischen Gulden von jeder Pforte; Ein Mahl mit drey Gulden ohne Beytrag des Grundherrn aus eigenem Beutel; zwey Mahl mit Einem Ungrischen Gulden von dem Lande; das eine Mahl mit dem Sechzigstel von dem Grundherrn für jeden ganzen, auf vierzig Ungrische Gulden geschätzten Bauern; das andere Mahl mit zwanzig Pfennigen; zwey Mahl mit zwey Ungrischen Gulden von dem Lande; von dem Grundherrn ein Mahl mit dem halben Sechzigstel für den Bauern, dann mit vierzig Pfennigen als Beytrag. Der neunmahligen Schatzung ganze Quota betrug achtzehn Ungrische Gulden neun und funfzig Pfennige von Einer Pforte. Kein Stand, kein Nahrung treibender Reichssass oder Einlieger war von verhältnissmässiger Besteuerung frey; sie wurden nach ihrem Vermögen oder Erwerb von dem Grundherrn geschätzt. Nutzniesser der Zehenten, gleichviel ob Cleriker oder Laien, bezahlten derselben zehnten Theil; Pfarrer und Pfründner ein Mahl drey Gulden, ein anderes Mahl ihrer Einkünfte zehnten Theil; hernach für jeden ihrer verehelichten Pfarrgenossen Einen, und wenn sie Bauern besassen, für jeden derselben funfzig Pfennige; eben so viel die Pfründner. Eines Edelhofes Besitzer und Bürger der königlichen Freystädte, ein Mahl das Sechzigstel ihres beweglichen Vermögens; ein ander Mahl Einen Ungrischen Gulden, zwey Mahl funfzig Pfennige. Krämer und Handwerker von dem Lohne ihrer Gesellen und Dienerschaft fünf Pfennige von den Gulden; Grosshändler, wie

die Fugger, den vierzigsten Theil des Werthes ihrer Waarenniederlage [a]).

Nach einem zuverlässigen Massstabe für die Pfortenzahl jener Zeit [b]) darf angenommen werden, dass in dieser neunmahligen Schatzung, von achtzehn Gespanschaften [c]) fünf mahl hundert sieben und sechzig tausend Ungrische Gulden (Ducaten) vier Pfennige; von vierzehn andern [d]) zweymahl hundert acht

---

*a*) 1527. Ferdin. R. Decret. I. art. VIII. — 1535. Decret. III. — 1537. Decret. IV. art. I — III. VIII. XI. XII. XV. XVII. — 1542. Decret. V. art. XXVI. XXVII. XXIX. XXX. XXXIII. XXXV. XXXVIII. — 1542. Decr. VI. art. VIII. XII. 1542. Decret. VII. art. IX. — 1545. Decret. VIII. art. XI. — 1546. Dec. IX. art. V. VI. VII. — 1547. Decr. X. art. VII—X. *b*) *Status Dicarum per aliquot annos a Regnicolis caesar. Majestati concessarum, et in quibus Dica non fuit ab anno* 1548 *usq.* 1584. — Item *Extractus connumerationum Portarum ab anno* 1549 *usq.* 1582 *quot annis singulis in singulis Comitatibus Cameras Coronae Hungaricae adnexis sint connumeratae.* — ap. Kovachich Supplem. ad Vestig. Comitior. T. III. p. 273—298. *c*) Es waren Presburg, Komorn, Raab, Gran, Neitra, Bars, Honth, Nograd, Thurocz, Arva, Liptó, Szohl, Trencsén, Wieselburg, Odenburg, Weszprim, Eisenburg, Szalad. Die Berechnung der Summe beruhet auf der Pfortenzahl, welche in dem eben angeführten *Extractus* etc. von 1548 bis 1582 von Jahr zu Jahr angegeben wird. *d*) Zips, Saros, Heves, Abanjvár, Zemplén, Unghvár, Torna, Gömör, Borsod, Szathmár, Szabolcs, Ugocs, Beregh, Sümegh. Hier waren zwischen J. 1527 und 1549 überall noch sämmtliche Pforten von Türkischer Bothmässigkeit frey; ohne Zweifel sind auch sie vor jedesmahliger Steuer-Erhebung gezählet worden; aber sie werden in dem *Extractus Connumerationum* nicht angegeben. Die Berechnung ihres Steuerbeytrages und ihrer Pforten gründet sich auf Vergleichung. In neuerer Zeit, wo nicht mehr Ein oder vier Bauerhöfe, sondern mehrere Dörfer bisweilen für Eine Pforte genommen werden. So hatte z. B. nach der Zählung vom J. 1802 die Raaber Gespanschaft 78; die Borsoder 81: aber im Jahre 1549 hatte jene 238; ich nahm also nach demselben Verhältnisse auch für die Borsoder in jener Zeit 238 Pforten an. — Honth im J. 1802 Pforten 1244, Zemplén 128: aber Honth im J. 1549 Pforten 2133; also auch Zemplén 2133. — Im Jahre 1802 Szalad Pforten 200; Heves 239: aber im J. 1549 Szalad 5326; also auch Heves gegen 5326. So sind Gömör mit Nograd; Torna und Ugocs mit einem

und neunzig tausend zwey hundert ein und dreyssig Ungrische Gulden vier und dreyssig Pfennige; im Ganzen also acht mahl hundert fünf und sechzig tausend zwey hundert zwey und dreyssig Ungrische Gulden bezahlt worden seyen.

1548–1584. Nach demselben von Ferdinands zwey und zwanzigstem bis zu Rudolphs siebentem Jahre reichenden alten Verzeichnisse, war in sechs und dreyssig Jahren sechs und zwanzig Mahl Stände- und Landesbesteuerung, und zwar gewöhnlich zu zwey, Ein Mahl zu vier, drey Mahl zu drey, zwey Mahl zu zwey und einem halben Ungrischen Gulden ausgeschrieben, und jedes Mahl neue Pfortenzählung vorgenommen worden. In dieser Zeit bezahlten fünf und dreyssig Gespanschaften im Ganzen eine Million acht mahl hundert fünf tausend zwey hundert sechs Ungrische Gulden.

1584–1608. Nach Rudolph's siebentem Jahre bis zu des Königs Matthias Thronbesteigung wurde wieder eilf Mahl Besteuerung der Stände und des Landes genehmiget, neue Zählung der Pforten verordnet, und jedes Mahl auf Antrieb patriotischen Eifers der Steuerbetrag ansehnlich
J. C. 1587. erhöhet. Auf dem vierten Landtage bewilligten die Stände von jeder Pforte zwey; auf
J. C. 1598. dem fünften drey Gulden; dazu sollten auch Walachen, Rascier, Russniaken, Müller, in gleichem Masse mit den Bauern; die Wiedertäufer zwölf, die Juden zwanzig Ungrische Sil-

---

Drittel; Beregh und Unghvár mit der ganzen Pfortenzahl von Thurocz (584):— Abaujvár und Szabolcs mit Szohl;— Zips und Sümegh mit Wieselburg; — Szathmár und Saros mit Weisprim verglichen worden.

berpfennige für jeden Kopf beytragen. Die sechste Reichsversammlung bestimmte von J. C. 1595. jeder Pforte für den Landmann neun, für den Grundherrn sechs; eben so die siebente für J. C. 1596. jenen neun und diess Mahl auch für den Grundherrn neun Gulden von jeder Pforte. Beyde Mahle wurden auch sämmtliche Besitzer Eines Edelhofes, der gesammte Wappen- und Prälaten-Adel; des Königs, der Prälaten und des grundsässigen Adels Freysassen; alle nicht ansässigen königlichen Beamten, Müller, Vieh-, Holz-, Kohlenhändler; einheimische und auswärtige in Ungarn wohnende Kaufleute; Walachen, Russniaken, Rascier; alle Pfarrer, Prediger, Pfründner ohne Grundbesitz nach ihrem Vermögen oder ihren Einkünften geschätzt und besteuert; von Wiedertäufern und Juden monathlich funfzig Ungrische Silberpfennige für jeden Kopf gefordert. Die Vermögendern mussten überall die Ärmern ihres Standes, Gewerbes und Volkes übertragen, und diese Beschatzung derselben wurde auch in den folgenden sieben Jahren jedes Mahl von neuem vorgenommen. Gesetzt, wie wahrscheinlich, dass nach Vertreibung der Osmanen aus den Gespanschaften Nográd, Neitra, Bars, Gran und Honth, die Pfortenzahl dieselbe blieb, wie sie nach der letzten bekannten Zählung in Rudolph's siebentem Jahre war [a]), so hatten nach J. C. 1583.

a) Nach der letzten Zählung, im J. 1713, hatten: die Presburger, Pforten 2819 (i. J. 1548 Pf. 3401); die Komorner, 512 (i. J. 1548 Pf. 525); die Raaber, 426 (i. J. 1548 Pf. 288); die Graner, 153 (i. J. 1548 Pf. 157); die Neitraer, 2932 (i. J. 1548 Pf. 4654); die Barser, 962 (i. J. 1548 Pf. 1583); die Honther, 1944 (i. J. 1548 Pf. 2134); die Liptóer, 887 (i. J. 1548 Pf. 369); die Szohler, 1103 (i. J. 1548 Pf. 1037½); die Trencséner 1579 (i. J. 1548 Pf. 1565); die Wieselburger, 739 (i. J. 1548 Pf.

der viermahligen Steuerquota, zusammen acht und dreyssig Gulden, bloss das Landvolk und die Grundherren von zwey und dreyssig Comitaten, ohne die übrigen beschatzten Volksklassen zu rechnen, Eine Million sieben und sechzig tausend ein hundert vier und zwanzig Ungrische Gulden bezahlt.

1598–1604. In der neunten und in den folgenden sechs Reichsversammlungen stellten Magnaten und Stände für das Land und ihre eigene Person eine in Ungarn bis dahin unerhörte Massgabe zur Beschatzung auf, wesswegen sie auch jedes Mahl sich feyerlichst verwahrten, dass auf ihr grossmüthiges Anerbiethen kein Forderungsrecht gegründet, und das Beyspiel nicht zur Gewohnheit werden dürfe. Sieben Mahl wurden die verschiedenen, nicht begüterten Landesgenossen nach Stand, Gewerbe, Volkschaft geschätzt, und nach Vermögen oder Einkünften besteuert; sieben Mahl wurden nicht mehr die Pforten, sondern die Häuser der Bauern, Einlieger, Freysassen in den Dörfern und Marktflecken des Königs, der Prälaten, Magnaten und Grundherren gezählt; dann drey Mahl der Bäuer, Einlieger, Freysass mit Einem Ungrischen Gulden; vier Mahl mit Einem Gulden funfzig Ungrischen Silberpfennigen; sieben Mahl der Grundherr

---

728); die Ödenburger, 1062 (i. J. 1548 Pf. 1296); die Weszprimer, 722 (i. J. 1548 Pf. 723); die Eisenberger, 1477 (i. J. 1548 Pf. 3670); die Szalader, 871 (i. J. 1548 Pf. 5826). Also bey Kovachich a. a. O. p. 275 ff.— Aus der Differenz der Pforten zwischen 1548 und 1583 lässt sich auf das Mass der Zerstörung durch die Türken, durch einheimische Fehden, durch auswärtige Kriegsvölker; und wo die spätere Pfortenzahl die frühere übersteiget, auf den allmählig erwachten Fleiss in der Landescultur schliessen. Verwüstete, abgebrannte, verlassene Pforten wurden nicht gezählet.

oder Eigenthümer, nach der ihm gehörigen Häuserzahl, mit funfzig Ungrischen Silberpfennigen beschatzet. So war in diesen sieben Jahren die gesammte Steuer-Quota zwölf Ungrische Gulden funfzig Pfennige. Ein bescheidener Calcul, um der wahren Häuserzahl einiger Massen sich anzunähern, dürfte zuversichtlich das Vierfache der letzten Pfortenzahl von Rudolph's siebentem Jahre annehmen; dann hätten die zwey und dreyssig Gespanschaften und die Grundherren in sieben Jahren insgesammt Eine Million vierhundert zwanzig tausend, sieben hundert neun und vierzig Ungrische Gulden entrichtet.

Die erste von Matthias verlangte Steuer zu vier Ungrischen Gulden a) wurde noch nach der gewöhnlichen Pfortenzählung entrichtet. Nach der letzten bekannten Zählung, in der jedoch Willkür, Gunst oder Erkenntlichkeit schon mehrere Höfe für Eine Pforte gerechnet hatte, waren in den zwey und dreyssig Gespanschaften immer noch vier und dreyssig tausend zwey hundert zwey und vierzig Pforten; und die verordnete Steuer für das Eine Jahr betrug Einmal hundert vier und zwanzig tausend neun hundert acht und sechzig Gulden. Durch die in zweyter Reichsversammlung gesetzlich bestimmte Zählungsweise der Pforten wurde die erst angegebene Pfortenzahl der zwey und dreyssig Gespanschaften auf sieben tausend acht hundert zehn und eine halbe herunter gesetzt. In unsern Tagen wurden drey und funfzig Comitate nur zu sechs tausend zwey hundert zehn drey Achtel Pforten ge-

J. C. 1608.

J. C. 1609.

J. C. 1802.

a) Matthiae II. R. Decret. I. art. XIV.

zählt. Nach Massgabe jener Pfortenbestimmung bewilligten nun die Stände, noch drey Mahl zu vier [a]); zwey Mahl zu drey Gulden, des Landes Besteuerung. Sie selbst erbothen sich
J. C. 1618. bey des Königs Vermählung ihm und der Königin zu einem Geschenke, jedem Einen Goldgulden von der Pforte, zwey Gulden bewilligten sie zu den Kosten der Gesandtschaft an den Grossherrn; Einen zu dem Krönungsgeschenke für den Erzherzog Ferdinand; Einen als Beytrag zu dem Solde der Kronhüter, sechzig Pfennige zur Unterhaltung des Landhauses in Presburg [b]). Hiermit betrug der fünfmahligen Beschatzung gesammte Steuer-Quota vier und zwanzig Ungrische Gulden sechzig Pfennige, welche von zwey und dreyssig Gespanschaften nach der verminderten Pfortenzahl, mit Einmahl hundert zwey und neunzig tausend ein hundert acht und dreyssig Ungrische Gulden berichtiget wurde.

J. C. 1563. Ferdinand hatte in seiner letzten Reichsversammlung mit Genehmigung der Stände das alte *Lucrum Camerae* dergestalt wieder eingeführt, dass es in jedem steuerfreyen Jahre bezahlt; in besteuerten Jahren aber in die bewilligte Schatzung mit eingerechnet werden sollte [c]). Es betrug zwanzig Ungrische Pfennige von jeder Pforte. Von jener Reichsversammlung an bis zu des bürgerlichen Krieges Ausbruch waren dreyzehn [d]); unter Matthias sechs Jahre steuerfrey [e]); für jene zwey Gulden sechzig, für diese Ein Gulden zwanzig

---

*a*) Matthiae II. Reg. Decret. II. art. LXII. Decret. III. art. IX. X. *b*) Matthiae II. R. Decr. IV. art. XXXVI—XL. *c*) Ferdin. I. R. Decret. XX. art. IX. *d*) Die Jahre 1568, 1569, 1580, 1581, 1584, 1586, 1588—1592, 1594. *e*) Die Jahre 1611, 1612, 1614—1617.

Pfennige die Gesammt-Quota des Kammergewinnes von Einer Pforte. Erstere gaben, nach alter Weise der Pfortenzählung die Summe von Ein und achtzigtausend zwey hundert neun- und zwanzig Gulden zwanzig; letztere brachten nur zehn tausend dreyhundert zwey und siebzig Gulden zwanzig Pfennige von zwey und dreyssig Gespanschaften. Und hiermit waren fünf Millionen fünf Mahl hundert sieben und sechzig tausend siebzehn Ungrische Gulden (Ducaten) der gesammte Steuerbeytrag, welchen zwey und dreyssig Ungrische, drey Croatische Gespanschaften und in jenen die Grundherren in neun und funfzig Steuerjahren vier Königen entrichtet hatten oder gesetzlich hätten entrichten sollen; kaum möchten wir ihn für ein Zehntel der Summe, welche aus den Schatzungen der übrigen von dem Feinde besetzten Gespanschaften, der Prälaten, Barone, Dom-Capitel, Abteyen, Propsteyen, Magnaten, Grundsassen, königlichen Frey- und Bergstädte, Edelhöfe, des Wappenadels, der Klöster, Pfarrer, Pfründner, Grosshändler, Krämer, Handwerker, Müller, Walachen, Rascier, Russniaken, Wiedertäufer, Juden zusammengeflossen war, gelten lassen.

Von dem Allen mochte Maximilian beträchtlichen Theil zu seinen ersparten Millionen gelegt haben, wenn die Österreichischen Staatsräthe und Feldobersten gleich nach seinem Tode von Rudolph zu Wien versam- J. C. 1576.
melt, behaupten und auch glauben konnten, dass Ungarn, Böhmen, Schlesien, Mähren, und Österreich zusammen ein Jahr in das andere gerechnet, nicht mehr als fünf mahl hundert sechs und neunzig tausend vier

hundert zwey und neunzig Gulden vierzig Kreuzer eintrügen [a]). Wahrscheinlich aber war in diesen Calcul nur der Ertrag der Ungrischen Krongüter aufgenommen worden; doch ohne diesen Ertrag zu berechnen, fielen schon von der angeführten, sehr mässig berechneten Steuersumme vier und neunzig tausend drey hundert sechs und funfzig Ungrische Gulden zwey und zwanzig Silberpfennige im Durchschnitte auf ein Steuer-Jahr.

Dabey darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass viele Ungrische Herren von jeher sich ausgezeichnet hatten in mancherley Gewaltschritten und Künsten, auf ähnliche Weise, wie Herr Peter Keglevics [b]), den Fiscus zu betriegen, des Königs Einkünfte zu schmälern, und sich anzueignen. Nichts Seltenes war, dass mächtige Herren königliche Dreyssigstämter an sich rissen, im Besitze derselben durch Gewalt sich behaupteten, zur Darlegung ihrer Rechte und Ansprüche vor ordentlichen Gerichtshöfen aufgefordert, nicht gehorchten [c]). Nachtheilig und ungeziemend schien es den
1545. 1546. Ständen in der achten und neunten Reichsversammlung, dass Ferdinand die Einkünfte des Dreyssigst, des Salz- und Münz-Regals, theils an Eingeborne, theils an Ausländer verschrieben hatte. Dergleichen Pfandnehmer waren ihnen als schleichende Staatsbestehler verhasst. Bittend ermahnten sie den König, seine sämmtlichen, besonders den Herren Podmanitzky, Koczka, Duboczky und der Gemahlinn des Herrn Johann Pernstein verschriebenen

---

*a*) Schwartner Statistik des Königr. Ungarn. Thl. III. S. 333. *b*) Ferdin. I. Decret. VI. anno 1542. art. XLIII. *c*) Ferdinand. I. Decret. V. art. XLVIII.

Einkünfte auszulösen. Auf sein Vorgeben, dass zu ihrer Verpfändung dringende Reichsbedürfnisse ihn genöthiget hätten, machten sie den Antrag eines billigen Abkommens mit solchen Pfandinhabern, jenen aber, die nur auf diesen Gewinn ihre Rückkehr zur Pflicht und Anhänglichkeit an den König bedinget hatten, sollten die verschriebenen Einkünfte ohne allen Ersatz entzogen, und dem Fiscus überliefert werden a).

Herren und Edelleute, die keine Verschreibung auf Dreyssigst- und Mauthämter erschleichen konnten, suchten wenigstens den Ertrag derselben auf mancherley Weise zu bevortheilen. Alles, was sie zu ihrem eigenen Haus- oder Hofhalt gebrauchten, durften sie zollfrey ein und ausführen; eben so, was auf ihren Gütern an Früchten und Vieh eigener Zuwachs war, frey zu Markte schaffen. Unter Begünstigung dieser verfassungsmässigen Freyheit kauften Einige die Erzeugnisse ihrer Unterthanen zu den niedrigsten Preisen auf, und brachten sie in die benachbarten Provinzen zum Verkauf; dort handelten sie wieder andere Waaren ein, welche ihnen zu Hause ihr Landvolk auf das Theuerste bezahlen musste. Andere kauften ganze Herden, theils junges, theils mageres Schlachtvieh, liessen es auf ihren Meierhöfen wachsen und mästen, dann als zollfreye Waare nach Österreich zu Markte treiben. Gleichen Aufkauf und Handel nach Pohlen trieben Magnaten mit Wein; Besitzer eines einzigen Edelhofes und blosse Wappen-

a) Ferdin. I. Decret. VIII. art. XLII. et Respons. Reg. ad hunc art. — Decret. IX. art. LIV.

Ritter, die nicht Einen Baum zum Eigenthume hatten, mit Obst und Getreide. Bey den Mauth- und Dreyssigstämtern wurde Alles, entweder als Hof- und Hausbedarf, oder als Zuwachs, Zucht, Erzeugniss auf eigenen Gütern angegeben. Wollten Beamten und Beschauer nicht glauben oder sich nicht bestechen lassen, so leistete man Widerstand, um zur Gewalt zu reitzen, und dadurch Entschuldigungsgrund für gewagte Misshandlungen der Pflichttreuen, oder rechtlichen Vorwand zu ihrer gerichtlichen Verfolgung zu gewinnen [a]).

Schweren Stand hatten allemahl auch die verordneten Pfortenzähler und Steuersammler, dem Landvolke lästige, vielen Grundherren verhasste Leute, wenn sie treu, bisweilen auch unsanft, ihre Pflicht vollzogen, und sich nicht behandeln liessen. Um sich der Besteuerung zu entziehen, entwichen manche Bauern, theils auf eigenem Antrieb, theils mit Wissen, oft sogar auf Anrathen des Grundherrn, damit ihre leer stehenden Höfe unter die verwüsteten gezählet würden. Walachen und Russniaken, beträchtliche Viehzucht treibend, bey Dörfern nur in Hütten, nicht in Häusern wohnend, für die Weideplätze den Grundherren zinsbar, liessen diese auf einige Zeit mit ihren Herden wegziehen, und verheimlichten den Steuersammlern ihren Aufenthalt. Müller beschädigten geflissentlich ihre Schleusen, Mühlräder und Mahlgänge; Schmiede ihre Essen und Schmiedebälge; Köhler ihre Kohlstätten; Juden ihre Braupfannen und Brennblasen; um für den

---

a) Ferdin. I. Reg. Decret. XIX. art. XLIV. Matth. II. Reg. Propositiones ad SS. et. OO. 1618. art. VIII.

Augenblick verarmet und nahrungslos zu erscheinen. Die mächtigsten Schwierigkeiten im Zählen und Sammeln begegneten den verordneten Beamten von einigen Grundherren selbst, nicht weil diese das arme Volk schonen wollten, sondern weil sie nicht mehr nehmen konnten; was für König und Vaterland abgegeben war. Andere bemächtigten sich wohl gar mit Gewalt des eingesammelten Betrages, oder theilten erkenntlich mit dem Beamten, wenn dieser, pflichtvergessen, den Raub nicht erschweret hatte. Nie wurde daher auf Landtagen eine Besteuerung bewilliget, ohne dass die Stände nicht zugleich eine Reihe Verordnungen wider dergleichen Gaunereyen erlassen, verschärft und in die Reichsdecrete eingetragen hätten a).

Bey mancher Herren so ausserordentlicher Kunst und Raubbeflissenheit konnte wohl möglich werden, dass am Ende der König der Ungern gleich dem Römischen Kaiser, bloss einen Ehrentitel ohne Land und Einkünfte geführt hätte, wäre nicht von Ferdinand durch bessere Einrichtung der Staatswirthschaft kräftig entgegen gearbeitet worden. Freylich wurde eben diese Einrichtung, durch rüstiges Hinausstreben über ihre gebührenden Schranken, selbst biedern und rechtschaffenen Ungern bald zu reichlich strömender Quelle bitterer Leiden; denn sie war zugleich eine Anstalt der Nothwehr; und wenn Rechte zu retten,

a) Ferdin. I. Reg. Decret. VII. art. XIX. — Decret. X. art. XI–XIII. — Decret. XI. art. XXVII. Ejusd. Instr. N. Dicatori Comitatus N. super connumeratione etc. de anno 1564. ap. *Engel* Gesch. des Ungr. Reiches Thl. III. Seite 95. — Decret. XX. art. IV. — Matthiae II. Reg. Propositiones ad SS. et OO. 1618 art. III.

Verletzungen abzutreiben, pflichtmässige Leistungen zu erzwingen waren, konnte nicht immer nach genauestem Mass und Ziel vorgeschritten werden. Die Könige wollten ihre Einkünfte nicht nur erhalten, sondern auch rechtlicher Weise vermehren: nur weniger, als sie, bekümmerten sich ihre dazu bestellten Diener um der Weise Rechtlichkeit; denn nicht durch diese, sondern durch das geschaffte Mehr, hofften sie der Herrscher allerhöchstes Wohlgefallen, gnädige Huld, Gunst, Belohnung, ihres Scheinlebens höchstes Ziel und einzigen Werth, sich zu erwerben.

Um das Reichsgesetz, welches die Pfand-Inhaber königlicher Einkünfte für strafbare Wucherer erklärte [a]), freyer zu umgehen, und den Königen gegen unbedeutende Darlehne Verschreibungen einträglicher Regalien leichter zu entlocken, erdachten Ungrische Herren einen Unterschied zwischen des Königs Einnahmen zu willkürlicher Verfügung, und den unveräusserlichen Einkünften der Krone. Um so weniger durfte ihnen auffallen, als Ferdinand jetzt richtiger und schäfer den Fiscus von dem Aerarium, den Schatz der Krone von dem Reichsschatze unterschied. Darauf gründete er zu des erstern besserer Verwaltung, Vertheidigung und Vermehrung im fünften Jahre seiner Regierung die Ungrische Hofkammer in Presburg, und ernannte des weiland Ofener Stadtrichters Sohn, Stephan Pemflinger, Freyherrn von Csiksó und Kokelburg, des Hermannstädter Königsrichters Markus jüngsten Bruder, zum Präses; die

*J. C.* 1531. *2. Julius.*

a) Wladislai II. R. Decret. VII. de anno 1514. art. II.

Herren Franz Sibrik, Franz Serény und Wolfgang Puttler, zu Kammerräthen. Zu ihren Sitzungen wurde des Bürgers Christoph Maixners Haus, anfänglich gegen zwölf, dann gegen sechzehn Gulden jährlichen Zins gemiethet, nach achtzehn Jahren angekauft, zu bleibendem Sitze der wichtigen Reichsbehörde, welche in ihrer Entstehung ungemein bescheiden sich ankündigend, bald unternehmender des Königs Vortheile und Wohlstand befördernd, durch ihr eifriges, bisweilen auch unbefugtes Umsichgreifen der Ungern Wachsamkeit über ihre Grundverfassung, und ihren Muth sie zu verfechten, nimmermehr erschlaffen liess. J. C. 1549.

Ihr waren von nun an die Einnahme der Landessteuern; die Oberaufsicht über Berg-, Münz- und Salzkammern, die Behauptung aller wirklichen und streitigen Rechte und Ansprüche der Krone, die Verwaltung der ordentlichen und ausserordentlichen Kroneinkünfte und die Leitung der königlichen Haushaltung in den freyen Städten übertragen; ein ziemlich genau bestimmter, aber auch durch die in menschlichen Dingen nie scharf genug abgeschnittenen, mannichfaltig verschlungenen Verhältnisse leicht zu erweiternder Wirkungskreis. Doch so lange des redlichen Ferdinands Wahlspruch [a]) ihre Regel, sein kluges Auge ungeblendet der Betriebsamkeit ihrer Vorsteher zugewandt war, hielt sie sich von Anmassung und Ungerechtigkeit so rein, dass oft, wenn königliche Anweisungen den Schatzkasten erschöpft hatten, und neue vorgelegt wurden, das

a) Fiat Justitia et pereat Mundus!

Geld dazu bis zum Eingange der Einkünfte erst geborgt werden musste [a]).

J. C. 1535. Auf dem dritten Landtage, im vierten Jahre nach ihrer Einsetzung, geschah zum ersten Mahle von den Ständen, und zwar mit Vertrauen, des Daseyns einer königlichen Kam-
J. C. 1537. 1542. mer Erwähnung [b]). In der Folge verordneten sie, dass zur Einsammlung der Steuern den von ihnen ernannten Einnehmern auch ein Kammerbeamter beygeordnet werde; und auf gleiche Weise wurde es auch weiterhin bey Steuerausschreibungen gehalten [c]). Allein in
J. C. 1550. der zwölften Reichsversammlung hatten die Stände schon mancherley Betrug und Unterschleif der abgeordneten Kammerbeamten zu
J. C. 1554. rügen [d]). Vier Jahre später wurden der Kammer von den Ständen auch richterliche Befugnisse zuerkannt; selten hatten Ungern, grössten Theils Ausländer, dem Dienste der Zöllnerey sich gewidmet; entstanden zwischen diesen und den Eingebornen Händel, so verweigerten jene dem Gerichtsstuhl der Gespanschaft Anerkennung, und wollten als Kläger nur von der Österreichischen Hofkammer Recht nehmen; als Beklagte nur der Vorladung derselben gehorchen: Von nun an sollten alle Streitsachen zwischen, Dreyssigst- oder Mauth-Beamten, Steuereinnehmern und Reichssassen vor den Gerichtshof der Ungrischen Kammer gebracht, und daselbst entschieden, über die Widerspänstigen angemessene Strafe verhänget werden [e]).

---

a) Ferdin. I. Reg. Literae Brunae 20. April. 1550. ap. *Pray* Hierarch. P. II. p. 338. b) Ferdin. I. Reg. Decret. III. art. XXIX. c) Ferdin. I. Reg. Decret. V. art. XXXI. d) Ferdin. I. Reg. Decret. XII. art. XXII—XXVI. Decr. XIII. art. IV. Decret. XVI. art. III. e) Ferdin. I. Reg. Decret. XV. art. XI. Decret. XVI. art. IX.

Freyeres Spiel hatte unter Maximilian Jedermann, der es versuchen wollte, an der Ungern Grundverfassung zu rütteln. Nicht mehr von den Gespanschaften, sondern von der Kammer wurden die Steuersammler ausgesandt, und schon auf dem ersten Landtage J. C. 1555.
dieses Königs liessen bittere Klagen über ihr willkürliches und anmassendes Verfahren sich vernehmen. Sie hielten sich an keine Reichs-Verordnungen gebunden, und beriefen sich zur Rechtfertigung ihres Unfuges auf vorgebliche Vollmachten und Anweisungen, womit die Kammer sie versehen habe. Oft kamen sie nicht ein Mahl selbst, sondern beorderten ihre Verwandten, oder Dienstleute, die in der Gespanschaft kein Eigenthum besassen [a]). Übrigens trieben sie das Unterschlagen beträchtlicher Summen schon sehr arg; die Verwegensten mussten dem Könige zur Bestrafung angezeigt, Andere zum Ersatze aus ihren Gütern und Vermögen unter Beystand der Feldhauptleute angehalten werden [b]).

Dergleichen Übel lassen sich bey grossen Staatseinrichtungen nicht ganz verhüten; sie wurden auch in Maximilian's Schätzung, durch die Vortheile der Kammerwirthschaft überhaupt, bey weitem überwogen; und diess bestimmte ihn, sie weiter auszudehnen, und seinen Absichten angemessener zu ordnen. Im vierten Jahre seiner Regierung errichtete er zu J. C. 1563.
Leutschau für die Gespanschaften über dem linken Donau-Ufer, und zu Kaschau für Ober-Ungarn Kammern in Abhängigkeit von der

---

a) Maximil. R. Decr. I. art. VI. b) Maximil. Reg. Decr. III. art. XIV. XV.

Presburger und setzte auch diese durch unverdächtige Einführung fortlaufender Berichterstattungen an die Österreichische Hofkammer so unmerklich in Abhängigkeit von derselben, dass sie lange vorher, als sie es bemerkt hatte, nur eine vollziehende Behörde der aus Wien ihr zugesandten Verfügungen geworden war. Maximilian's Wunsch die mannichfaltigen und verschiedenartigen Verfassungen seiner Erbländer in Zusammenhang und Einheit zu bringen, war das Erzeugniss seiner staatsweisen Ahnungen; aber seine politischen Einsichten reichten nicht hin, zu klarer Erkenntniss des Unterschiedes zwischen Staatseinheit und Staatenverein; noch zu richtiger Auffassung der ganz verschiedenen Bedingungen, welche von jener unerlässlich gefordert werden; und unter welchen dieser, unbeschadet der ungleichartigsten Völkereigenthümlichkeiten, in Einheit bestehen kann. Daher sein und seiner Nachfolger langwieriger Kampf für Einigung; der Ungern gleich ausdauernder Widerstand für Rettung und Behauptung ihrer Volkthümlichkeit. Nicht das Geringste verloren sie davon unter ihrer rühmlichen, durch ein und
1564–1605. vierzig Jahre geübten Geduld; diese verstärkte vielmehr die Nationalkraft, und begründete für sie das Recht, jedes Mahl zu schicklichster Zeit bedeutsam sich anzukündigen, und wenn nicht Achtung zu fordern, wenigstens Nachgiebigkeit anzurathen.

Da in innern Staatsverhältnissen Alles in irgend einer Beziehung zu des Regenten Vortheilen oder Rechten steht, oder darauf bezogen werden kann, so geschah bald, dass die

Ungrische Hofkammer in alle Theile der Reichsverwaltung eingriff und auch in der Reichssassen eigenthümliche Angelegenheiten, sobald sie öffentliche Sache wurden, entscheidende Einwirkung sich anmassten. Schwerlich mochten die Bischöfe und Ungrischen Männer Joannes von Ujlak, Stephanus Radetzky, Stephanus Fejérkövy und Stephanus Szuhay als Präsidenten, noch weniger die Ungrischen Kammerräthe freywillig Hand dazu gebothen haben; allein sie waren gebunden durch den Einfluss der Österreichischen Hofkammer, welche an den Deutschen von ihr beförderten Räthen ihres Willens gewandte Verfechter gewonnen hatte. Keine Reichswürde, kein Bisthum, keine einträgliche Pfründe oder Besitzung wurde forthin mehr ohne geheimen Einfluss der Österreichischen, ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung der Ungrischen Hofkammer vergeben. Sie unterhandelte mit den Empfängern, über Bedingungen, Lasten, Abgaben, Leistungen; sie bestimmte die Gehalte, und von ihr wurden die Bestallungsbriefe ausgefertiget.

So weit schon war ihr Machtkreis ausgedehnet, als der König den verdienstvollen Antonius Wránczy zum Graner Erzbis- *J. C. 1559.* thume beförderte. Die Ernennung wurde nicht *17. Octbr.* ihm unmittelbar von dem Könige durch einen Gnadenbrief, sondern dem königlichen Kanzler und Weszprimer Bischof Joannes Listh von der Hofkammer durch ein blosses Rescript gemeldet. Zwey Monathe und mehrere Tage vergingen, bevor Wránczy seinen Bestallungsbrief von ihr erhielt; die Münzwardeinschaft und die Piset-Einkünfte, welche sie ihm

entziehen wollte, musste er sich durch die dringendsten Bitten und Vorstellungen an den König erwerben [a]). Ärgeres wiederfuhr von ihr weniger verdienten, oder minder angesehenen Männern; darum verlangten die Stände in der dritten Reichsversammlung von dem Könige, dass er seine Hofkammern auf ihren alten Wirkungskreis zurückführe, ihnen keine Einmischung in Sachen der Rechte und Freyheiten des Landes gestatte; einige, wenigstens zwey Ungrische Räthe bey seinem Hoflager für beständig anstelle; nur mit ihnen über alle Angelegenheiten der Ungern sich berathe; und bey seinen Kammern zwey Übersetzer besolde, damit die Reichssassen für Übersetzungen ihrer Eingaben in die Deutsche Sprache der lästigen Kosten überhoben werden [b]).

Königliche Beyspiele karger Haushaltung waren den Kammern mächtiger Sporn auf jede mögliche Art und Weise zu sammeln, zu vermehren, und wo sie Nichts zu geben hätten, zur Zufriedenheit ihres erhabenen Gebiethers zu nehmen, wo und was sie konnten. Die Presburger Kammer hatte die erzbischöflichen Zehenten der Gespanschaften Gömör, Torna und Szohl in Pacht; die Zipser Kammer sollte dem Erzbischofe auf königlichen Befehl den Marktflecken Rosenau mit vier dazu gehörigen Dörfern, alte Besitzungen der Graner Kirche, einräumen; aber jene blieb mit dem Pachtschillinge im Rückstande; diese achtete der königlichen Befehle nicht, weil Nichtachtung dem

---

a) Antonii Verantii Epist. de 9. 13. 15. Decbr. 1569. ap. *Katona* T. XXV. p. 85 sqq. b) Maximil. R. Decr. III. art. XXXVIII.

Könige Vortheile schaffte. Gleich darauf verlangte die erstere, unter Vorzeigung königlicher Verordnung auch die Thuroczer und Nograder Zehenten zu ungemein niedrigem Preise in Pacht. Nachdem auf seine nachdrücklichen Vorstellungen der König Gegenbefehle an die Kammer erlassen hatte, trat sie mit neuen Zumuthungen hervor. Der erzbischöfliche Zehentantheil von Cseyte und Neuhäusel brachte gewöhnlich fünf tausend Gulden, damit wollte die Kammer den böhmischen Herrn Ladislaw Poppel von Lobkowitz begünstigen. Auf vorgeblichen Befehl Maximilian's sollte Antonius Wránczy wenigstens die Hälfte seines Antheils für fünf hundert Gulden fahren lassen, über diess noch die zur Rosenauer Herrschaft gehörigen Dörfer Velkenye und Sago-Püspöky, endlich auch die dem Graner Capitel verliehene Abtey Széplak, von deren Einkünften das erzbischöfliche Seminarium nothdürftig unterhalten wurde, gegen ein mässiges Jahrgeld der Kammer abtreten. Durch diese fortwährenden Plackereyen ermüdet, schrieb er kurz vor seinem Hintritte an den König, er möchte doch Einmahl seinen dringenden Bitten gnädiges Gehör verleihen, zu vollständigem Genusse seiner Einkünfte ihm verhelfen, die Kammern zu richtiger Bezahlung des Pacht-Schillings für die seiner Kirche gehörigen Zehenten anhalten, oder freye Verfügung über diese ihm gestatten; die häufigen Abzüge von dem Piset-Ertrage verbiethen. Zwey Festungen müsste er davon unterhalten, sechs tausend Gulden jährlich dafür abgeben, wogegen ihm das Münzamt kaum drey tausend jährlich ent-

richtete a). Er schrieb Wahrheit, denn nach seinem Tode musste der Graner Dompropst Nicolaus Telegdy Inful und Bischofstab verkaufen, um die Gläubiger des Verewigten nur einiger Massen zu befriedigen b). Güter und Zehenten nahm sogleich die Kammer in Beschlag, und liess sie durch drey und zwanzig Jahre für den Fiscus verwalten.

Nicht zu vergleichen ist mit dem Allen der gräuliche Verfahren wider Erlau's heldenmüthigen Vertheidiger Stephan Dóbó, wodurch die Kammer die Sáros-Pataker Herrschaft für den Fiscus erworben hatte. Dóbó und Gabriel Perényi waren über den Besitz derselben in Rechtsstreit verwickelt; letzteres stand in Gefahr sachfällig zu werden. Um seinen Gegner früher noch durch einen halspeinlichen Prozess zu verderben, erhandelte er von einer adeligen Wittwe, deren Gemahl die Dóbóer gewaltsamer Weise eingekerkert hatten, die Rechtsklage, und brachte sie vor Gericht. Unter Verhandlung derselben starb Perényi erblos. Der Fiscus bemächtigte sich der erledigten Herrschaft. Die Dóbóer verglichen sich inzwischen mit jener Wittwe auf Bedingungen. Perényi's eingehandelte Klage war hiermit rechtlich abgethan, und Stephan verfolgte sein Recht auf Sáros-Patak wider den Fiscus. In gleicher Gefahr der Sachfälligkeit

a) Anton. Verantii Epist. ad Quaestores aulae Caesar. in nova Civitate 27. Novembr. 1570. ap. *Katona* T. XXV. pag. 158. — ad Cameram aulic. 10. Decembr. *ibid.* — ad Maximil. Posonii 26. Martii 1571. *ibid.* p. 238. — ad Eundem Viennae 6. Septembr. 1571. *ibid.* p. 241. — Instructio data Paulo Jakimczky Poson. 28. Mart. 1571. *ibid.* pag. 277. Epist. ad Maximil. Posou. 23. Aug. 1571. *ibid.* pag. 291. — ad Eund. Poson. 6. Mart. 1573. *ibid.* p. 471. *b*) Schmitt Archiepiscopi Strigonienses p. 111.

übernahm die Kammer von Perényi's Wittwe die aufgehobene Klage über Gewalt, machte sie wider Stephan Dóbó anhängig, und Maximilian befahl, das nothwendig erfolgende halspeinliche Urtheil an ihm zu vollziehen. Die Richter erklärten, die Sache sey längst durch Vergleich zwischen den Parteyen rechtlich beygelegt, und erkannten für des Vergleiches unwiederrufliche Gültigkeit. Die Sache wurde dem Könige vorgelegt, von ihm erging an die Kammer die Weisung, den Vortheil des Fiscus durch alle mögliche Rechtsmittel beharrlich zu verfechten. Es war voraus zu sehen, dass die Richter bey ihrem ersten Erkenntniss beharren würden; die Kammer wählte den kürzesten Weg, nicht nur die Sáros-Pataker Herrschaft zu behalten, sondern auch die Schlösser Levencz und Viglés, die Marktflecken Göncz und Felső-Bánya, womit Dóbó von Ferdinand war belehnet worden; über diess noch das königliche Geschenk von sechzig tausend Ducaten wieder einzubringen. Dóbó wurde in Presburg von öffentlichen Schergen aufgegriffen und gefangen gesetzt; seine Freunde bestachen die Wächter, und nach einigen Tagen, in früher Morgenstunde entwich er, als Kuhhirt verkleidet, aus dem Gefängnisse und aus der Stadt. Gleich darauf wurden jene J. C. 1569.
aufrührerische Briefe an den Siebenbürger Fürsten Johann Sigmund und Caspar Békesy, unter Dóbó's und Johann Balassa's Nahmen geschmiedet, wofür hernach Ersterer unschuldig an dem ihm angedichteten Verrath, seine früher in Siebenbürgen begangenen Ungerechtigkeiten drey Jahre lang in dumpfigem Kerker büssen musste. Nur um Einen Mo-

nath überlebte er seine Befreyung aus Gnade; die Sáros-Pataker Herrschaft blieb dem Könige [a]).

J. C. 1587. Erst in der vierten Reichsversammlung, unter Rudolph, erkannten Magnaten und Stände die Nothwendigkeit, den fortschreitenden Anmassungen der von Wien und Prag her geleiteten Ungrischen Kammer ernstlicher entgegen zu arbeiten. Der von ihnen angeordnete Quartalrath sollte den Grund ihrer Befugnisse prüfen, und ihren Machtantheil genauer bestimmen [b]); allein der Quartalrath ging gleich bey seiner ersten Versammlung unverrichteter Dinge aus einander; und die ihm vorgelegten Acten hatten nur dazu gedienet, die Ungern mit der Tiefe und mit dem Umfange ihrer Leiden genauer bekannt zu machen, und von der Unzulänglichkeit gewöhnlicher Heilmittel

J. C. 1593. sie zu überzeugen. Auf dem nächsten Landtage wollten die Stände wenigstens Einer Kammerplage sich entwinden; nicht mehr von Kammerbeamten, sondern von Verordneten einer jeden Gespanschaft sollte die bewilligte Schatzung eingesammelt, und an den für jeden Bezirk von den Ständen ernannten Einnehmer mit dem beglaubigten Pfortenverzeichnisse abgeliefert werden. Diese aus dem Herrenstande erwählten Einnehmer, diess Mahl Sigmund Rákoczy, Stephan Illéshazy und Niklas Isthuánffy, sollten die empfangenen Summen unabhängig von der Kammer, nach eigener Einsicht, treu, zur Versorgung der Gränzplätze und zur Vertheidigung des

---

*a*) Franc. Forgács Libr. XIX. p. 574. *b*) Rudolph. Reg. Decret. IV. art. V.

Landes verwenden; zu Ende des Jahres aber unmittelbar dem Könige und den Ständen befriedigende Rechenschaft davon ablegen [a]).

Die Einsammlung und Verwendung der Steuer geschah nach verordneter Weise; aber die drey Herren mussten sich in der siebenten Reichsversammlung bequemen, ihre Einnahmen und Ausgaben nur der königlichen Kammer, nicht den Ständen zu verrechnen [b]); der Erzherzog Matthias, den Vorsitz in der Versammlung führend, durfte der Folgen wegen das Ansehen der Kammer nicht gefährden lassen. Doch bedenklicher als die Stände, gefährdete die Kammer ihre Macht und ihr Ansehen selbst durch eine Reihe kühner, der Grundverfassung und den Reichsgesetzen Trotz biethender Handlungen der Willkür und der Gewalt. Sie liess ohne Widerrede geschehen, oder wirkte sogar thätig dazu mit, dass der König dem Fiscus heimgefallene Güter und Schlösser an Ausländer vergab [c]). Sie entflammte und nährte der Ungern Hass, als sie J. C. 1579. die Güter der Edeln, welche in Erlau während feindlicher Belagerung für Vaterland und Pflicht ihr Leben hingegeben hatten, ungeachtet des Einspruches der Wittwen, Waisen, Verwandten, ohne gerichtliche Form mit Waffengewalt in Besitz nahm, und dem Fiscus zueignete [d]); als sie, von der Österreichischen Hofkammer angetrieben, von dem Prager Cabinett begünstiget, von den ausländischen Feldobersten Basta und Belgiojoso unterstützt, kein

---

*a*) Rudolph. R. Decret. V. art. III. VII. VIII. XI. XIV. *b*) Rudolph. Reg. Decret. VII. art. XVII. *c*) Rudolph. R. Decret. X. art. XXXI. *d*) Rudolph. R. Decret. VIII. art. XXVII. Decret. IX. art. XXXIX.

Recht mehr achtend, durch fiscalische Prozesse, in welche sie verdienstvolle Magnaten verwickelte, sich die reichlichsten Erwerbsquellen eröffnete. So wurde Sigmund Rákoczy als Vormund seines Stiefsohnes Franz Magocsy, zu vormundschaftlicher Rechenschaft gezogen, und obgleich treu befunden, nicht ehe frey gesprochen, als bis er den Fiscus mit funfzig- den von der Kammer aufgereizten Stiefsohn mit vierzig tausend Thalern befriediget hatte. Valentin Drugeth, des Hochverrathes beschuldiget und angeklagt, konnte seine Unschuld nicht anders, als mit zwanzig tausend Thalern an den Fiscus beweisen; sein Verwandter Georg Drugeth, in denselben Prozess verflochten, wurde verurtheilt und verlor seine beträchtlichen, durch neue Ungerechtigkeit nur auf hundert funfzig tausend Thaler abgeschätzten Besitzungen. Ladislaw Gyulaffy konnte für seine an die Kammer verpachtete Herrschaft Szekelhyd, weder den Pachtschilling von neun tausend Thalern erhalten, noch je wieder zu dem Besitze seiner Herrschaft gelangen. Den kühnsten Justizmord beging sie durch ihren Deutschen Präses, Wolfgang Unverzagt, tief verschuldeten Herr auf Ebenfurt, Petronel und Regelsbrunn, an Stephan Illésházy und seiner Gemahlinn Catharina Pálffy. Der Magnat, dessen schriftliche Vertheidigung seines Rechts und Eigenthumes für eine Lästerschrift wider den König erkläret wurde, musste nur zu seines Lebens Rettung sich nach Pohlen flüchten; seine Herrschaften, auf eine Million Thaler geschätzt, wurden für den Fiscus eingezogen. Die von dem Feldobersten Bel-

giojoso an Dionysius Banffy von Nagy-Mihály verübte Gewalt wurde von der Kammer gebilligt; seiner Güter beraubt, musste er sein Leben und seine Freyheit mit vierzehn tausend Gulden erkaufen, die Urfehde abschwören, und für dieses Eides Beobachtung Bürgschaft stellen [a]). Diese durch mehrere Urkunden und Zeugnisse erwiesenen Thatsachen berichteten die zu Karpfen versammelten Magnaten und Stände an die Deutschen Reichsfürsten, um die ihnen aufgedrungene bewaffnete Selbsthülfe, zu welcher sie auch durch Andreas des II. goldene Bulle sich berechtiget glaubten, von dem Flecken einer strafbaren Empörung wider den König zu reinigen. J. C. 1605. 10. Dech.

Als demnach der Prager Hof, um selbst verschuldetem Bedrängnisse sich zu entwinden, mehr von Furcht, als von politischer Einsicht geleitet; und redlichen Willens, das Recht zu achten, entbehrend; mit der siegreichen Gegenpartey in förmliche Friedensunterhandlungen sich eingelassen hatte, so war natürliche Folge, dass die Sieger am nachdrücklichsten wider die Kammer, als verhasste Zwanges- und Raubesanstalten von ihnen betrachtet [b]), eiferten, und ihre Aufhebung forderten; aber auch eben so natürlich, dass der bevollmächtigte Friedensunterhändler und Statthalter Matthias, mit der Zeit selbst König, auf den er-

a) Statuum et Ordinum Liter. ad S. R. I. Principes Carponae ex generali congregatione 10. Decembr. 1605. ap. *Katona* T. XXVIII. pag. 455—475. b) *Camerae constitutae, vel potius, ergastula, in quibus regnicolae cruciabantur et opprimebantur; a quibus frustra ad suam majestatem appellationes fiebant: nec audiendi nec dicendi facultas dabatur.* So schrieben die Ungrischen Magnaten und Stände an die Deutschen Reichsfürsten.

sten Antrag kurzweg antwortete: das könne nicht geschehen [a]). Allein um solcher Antwort durchdringende und entscheidende Kraft zu geben, war schlagfertige Heermacht nothwendig; in Ermangelung derselben musste bald darauf nachgegeben werden, dass künftighin des Königs Einkünfte nur ein Schatzmeister oder Einnehmer, oder wie man ihn sonst nennen wollte, und zwar aus dem Laienstande mit einigen Gehülfen verwalten; ohne Einmischung in alle übrigen Angelegenheiten des Reiches, sich lediglich auf sein Rechnungswesen beschränken, und die Steuereinnehmer von keiner andern Behörde mehr, als von den Reichssassen nach ihrem Gutdünken sollen erwählet werden [b]).

Fest beharrten auch Magnaten und Stände darauf in dem Wahlvertrage, als Matthias
*J. C.* 1608. um vier Jahre früher, als es ihm rechtmässig gebührte, König werden wollte. Der Schatzmeister sollte sogleich von ihm ernannt werden, und aller Abhängigkeit von der Österreichischen Hofkammer entbunden seyn [c]). Matthias, der augenblicklichen Nothwendigkeit nachzugeben, nicht widerstrebend, ernannte Herrn Georg Thurzo, und als dieser das
*J. C.* 1609. Amt ablehnte, wurde es dem Freyherrn Thomas Viszkelety übertragen. Durch diese Nachgiebigkeit gewann Matthias, dass die Stände schon im nächsten Jahre den Schatzmeister und die ihm beygeordneten Räthe zu gutem Vernehmen mit dem Palatin, und auch mit der Österreichischen Hofkammer, doch ohne

---

a) Bey Ribinyi Memorabil. August. Confess. Tom. I. p. 341. b) Pax Viennens. in *Corp. Jur. Hung.* Tom. I. p. 643. art. V. c) Matthiae Reg. Decret. I. art. V. ante coronat.

Abhängigkeit von dieser anwiesen [a]). Nun konnten sie aber auch nicht mehr verhindern, was bald darauf erfolgte; das gute Vernehmen ging in die alte Abhängigkeit über, Schatzmeister und Räthe bildeten sich allmählig wieder zur Kammer, die der beliebten Mehrmacherey sich hingebend, gleich widerrechtlich, wie früher, den Besitzstand der Grundsassen auf alle mögliche Weise gefährdete, den Ständen auf dem letzten Reichstage dieses Königs J. C. 1618. die alten Klagen abnöthigte, und zu entschlossener Forderung, dass sie abgeschafft werde, ermuthigte [b]). Zwar antwortete Matthias, „dass er im Laufe seiner glücklichen Regie„rung von dem angegebenen Kammer-Unfuge „noch nichts bemerkt habe, und da es jedem „der Stände frey stehe, seine Güter und Ein„künfte nach jeder ihm beliebigen Art verwal„ten zu lassen, und seine Beamten mit Titeln, „wie sie ihm gefallen, zu bezeichnen, so sey „es der Majestät unwürdig, den König in Ver„waltung der Krongüter und seiner Einkünfte „durch besondere, nur auf verschiedene Be„nennungen ausgehende Vorschriften zu be„schränken: dass der Kammer-Präses in keine „andere, als in Kameralgeschäfte sich einmenge, dafür werde er sorgen [c])." Dennoch wiederhohlten die Stände auch in dem Reichsdecrete noch ihre Klagen und ihre Forderung; das Kammerwesen, wahrlich mehr, als willkürliche Verwaltungsweise, als blosser Titel und unbedeutende Benennung, sollte aufhören [d]). Mat-

---

*a*) Matthiae II. Reg. Decret. II. art. XXI. *b*) Gravamina SS. et OO. ad R. 1618. art. XV et XVIII. *c*) Matth. II. R. Respons. ad SS. et OO. art. X et XX. *d*) Matth. II. Decret. IV. art. XV.

thias genehmigte das Decret; die Stände waren hiermit beruhiget, und die Kammer blieb, durch seines beherzten Nachfolgers Kraft gehalten. Des Ungrischen Königthumes Selbst-Erhaltung hatte ihre Einsetzung gebothen, richtige Begränzung ihres Machtumfanges liess sich nur von fortschreitenden Einsichten in das Wesen der Staatswirthschaft erwarten.

---

## IV.

### Das Kriegswesen.

Es darf in den Geschichten der Ungern nie, am allerwenigsten bey der Darstellung ihres Kriegswesens in diesem Zeitraume, vergessen werden, dass bey Ferdinand des I. Thronbesteigung der Beherrscher der Osmanen in dem eigentlichen Ungarn noch kein Dorf besetzt, aber bey dem Tode dieses Königs, ungeachtet der zahlreichen Heldenthaten Ungrischer Feldherren und Hauptleute schon mehr als die Hälfte, bey Matthias des II. Erhebung, weit über zwey Drittel des Ungrischen Reiches, theils unmittelbar seiner Gewalt unterworfen, theils durch seinen oberherrlichen Einfluss beherrscht hatte. Es ist gewiss, dass die Könige dieses Zeitraumes, die verschwenderischen Vergabungen ihrer Vorfahren büssend, nicht mehr vermögend waren, aus den beträchtlich geschmählerten Einkünften ihrer Kron- und Kammergüter des Reiches, Vertheidigung gegen des benachbarten Feindes Übermacht, und die, durch unselige Massregeln von ihnen selbst herbey geführte Vermehrung

der Kriegskosten zu bestreiten; eben so gewiss ist aber auch, dass Ungarns Völker, in sich reich, mächtig, tapfer und geübt genug gewesen wären, Solejman's und seiner Nachfolger Macht und Übermuth schon an den Ufern der Save und der untern Donau zu brechen, hätten so vortreffliche Fürsten, wie Ferdinand und Maximilian, sie gewürdiget, mit zuvorkommendem Vertrauen ihnen ganz Könige zu seyn; hätten sie ohne das Gefolge anmassender Ausländer sich an die Spitze der Ungern gestellt; hätten sie den bewährten Helden: Jurissics, Horváth-Stansics, Nádasdy, Révay, Dóbó, Forgács, Losonczy, Zriny, Telekesy mehr, als ihren Söldlingen, Kaczianer, Rogendorff, Teufel, Castaldo, Hardek, Belgiojoso, Basta vertrauet. Das Reich war in Spaltung gerathen, weil Ferdinand gezögert hatte, es in Besitz zu nehmen; es war in innere Zwietracht, in Gesetzlosigkeit, in Verwirrung verfallen, weil Ferdinand und seine Nachfolger ihren ordentlichen Wohnsitz ausserhalb desselben verlegt hatten. Es war zum Theile dem Gegenkönige, zum Theile dem Erbfeinde Preis gegeben, selbst seinen raubgierigen Vertheidigern zur Plünderung und Erschöpfung überlassen worden, weil Ferdinand und seine Nachfolger befangen waren in dem Wahne, mit Zurücksetzung der Ungern, durch ausländische Befehlshaber, Glücksritter, Söldner und Freybeuter es behaupten zu können.

Indem die vier Regenten dieses Zeitraumes, weder mit dem Reichthume des Landes, das sie das ihrige nannten; noch mit dem Werthe des Volkes, dessen Kraft sie zu ihrem

Vortheile benutzen; noch auch mit der Staatsklugheit des Feindes, mit dem sie entweder kämpfen, oder Verträge schliessen sollten; hinlänglich bekannt, stäts in der Ferne suchten, was ihnen in der Nähe gelegen hatte; in falscher Rechnung auf oft verheissene, selten geleistete, nie wirksame Deutsche Reichshülfe die günstigsten Augenblicke zu kräftigen und entscheidenden Unternehmungen wider den Feind versäumten, und verderbliche, mehr ihm, als ihnen, nothwendige Waffenruhe kostspielig unterhandelten, unterliessen sie das Ungrische Volk, von Natur aufgeweckt, kriegerisch, tapfer, entschlossen und beherzt, zu einer Kriegesmacht zu bilden, mit welcher sie unter ihrer persönlichen Anführung, ohne in der Wiener Burg zu zittern, oder sich aus ihr nach Linz hinauf zu flüchten; ohne fremde Befehlshaber, ausländische Hülfsvölker und theuer bezahlte Söldner, ihre Sieges-Tropäen weit hinter dem südlichen Abhange des Hämus hätten errichten können. Anstatt dessen begnügten sie sich damit, fast jährlich einen Landtag auszuschreiben, darauf bey den Ständen um Stellung einiger Mannschaft anzuhalten, und auf Bewilligung einer Kriegessteuer zu angeblicher Besoldung nie richtig bezahlter Söldner anzutragen.

Nicht beherziget wurde von ihnen das entferntere, und auch das nähere Beyspiel, welches eilf Grossherren der Osmanen in Unterhaltung der Janitscharen, und Matthias Hunyady in Errichtung der schwarzen Legion von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit eines geübten stehenden Heeres aufgestellt hatten. Sie wähnten, mit hinlänglicher Heermacht

versorgt zu seyn, wenn hier und da ein edler Herr aus fremden Lande, in mancherley Europäischen Kriegen geübt, mit seinen Leuten zu ihrem Waffendienste sich erboth; Spanier, Franzosen, Italer, Walloner, Niederländer für theuern Sold und ungestrafte Raubfreyheit haufenweise unter ihre Fahne traten, und Ungarns Stände, gleichsam nur zu einem unbedeutenden, wenig geachteten Nachtrag, von hundert Pforten zwölf bis funfzehn Mann von dem Clerus für jedes Hundert Gulden Zehenteinkünfte fünf Reiter zum Aufgebothe bestimmten.

Dass das so bestellte Kriegswesen nichts taugte, hatten mehrere staatskluge Ungern eingesehen, und die Stände auf Landtagen freymüthig erkläret. Wollten durch Reichsverordnungen aufgebothene Edelleute nach dem funfzehnten Tag ihres Dienstes heimkehren, auf alte Freyheiten und Gewohnheiten sich berufend, so gaben ihnen Ungrische Feldherren, einsichtsvolle Patrioten, zu erwägen, dass jetzt nur noch an Rettung des sinkenden Vaterlandes zu denken sey. Alte Rechte und Freyheiten müssten des Reiches gegenwärtigem Schicksale untergeordnet, und nicht mehr auf längst untergegangenes Glück in sträflicher Unthätigkeit zurück gesehen werden. Doch wenn ihnen ihre alten Rechte und Freyheiten, jetzt schon leere Nahmen, wirklich am Herzen lägen, so möchten sie auch der beharrlichen Anwendung des einzigen Mittels zu ihrer Wiederherstellung sich nicht entziehen; sie sollten gleich ihren Vätern kämpfen, im Kampfe ausdauern und siegen. Wie ihre Väter sollten sie des Lagerlebens Entbehrungen und Mühseligkeiten, des Krieges Beschwerlichkeiten und Ge-

fahren, der gemächlichen Ruhe in Städten, den Bequemlichkeiten auf ihren Schlössern, dem geschäftigen Müssiggange in den Palästen der Könige vorziehen. Jetzt geböthe die eiserne Nothwendigkeit, vor welcher Rechte und Freyheiten, selbst Gesetze schweigen müssten; unter deren allbezwingender Gewalt des Vaterlandes und seiner Söhne Heil, nur durch deren Eintracht und Ausdauer in Führung des Schwertes mit vereinigter Kraft gesichert wäre.

J. C. 1550. So hatte Andreas Báthory in dem Lager bey Puszta-Szikszó zu dem Adel gesprochen; Antonius Wránczy, der die Rede mit angehört, und ihre Wirkung auf die Gemüther beobachtet hatte, schrieb gleich darauf in demselben Geiste an Thomas Nádasdy: „Ungarn sey unwiederbringlich verloren, wenn „ihm nicht bald durch seines Kriegswesens „zweckmässigere Einrichtung Hülfe gebracht „wird. Ein stehendes Heer, im ordentlichen „Solde, von den ersten Jugendjahren zu dem „Waffendienste gebildet, unablässig darin ge„übt und daran gewöhnt, ausschliessend dem „Kriege gewidmet, nie an andern Erwerb; an „Federbetten und häusliche Ruhe in den Ar„men der Gattin denkend, sey unentbehrlich a)."

Eines solchen Heeres allmählige Bildung und Aufstellung bezweckten die Stände in vierzehn Reichsversammlungen durch jedes Mahl wiederhohlte und stark verpönte Verordnung, Kraft welcher jeder Grundsass, vom Könige an, bis zu dem letzten Dorfbesitzer, zu einem stehenden Heere zu Pferde, von jedem Hun-

---

a) Anton. Verantii Epist. ad Thom. Nádasdy. Agriae 4. Octbr. 1550. ap. *Katona*. T. XXI. p. 1096.

dert seiner Bauern, bis in Ferdinand's dreyssigstes Regierungsjahr zwey [a]); nachher immerfort drey Reiter ausrüsten, besolden, stellen, und die Verfügung darüber in Ansehung ihres Standortes den Ungrischen Feldherren und Hauptleuten überlassen sollten [b]). Einigen Gespanschaften wurde nachgelassen, dass sie statt Reiterey, Fussvolk stellen durften. Dass die Stände wirklich die Nothwendigkeit einer stehenden Kriegsmacht eingesehen, und die Errichtung derselben durch ihre Anordnung eines *continui militis* beabsichtiget hatten, wird durch ihre gediegene, von dem Doctor der Rechte Andreas Ketskés verfasste, dem Könige Rudolph eingereichte Vorstellung ausser allen Zweifel gesetzt. J. C. 1602.

Nachdem sie schon früher auf einigen Landtagen die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der, von Alters her üblichen einzelnen und allgemeinen Insurrectionen, eben so die Last und die Unbrauchbarkeit der jedesmahligen Mannschaftsstellung für eine bestimmte, längstens auf sechs Monathe festgesetzte Zeit dargestellt hatten; hielten sie jetzt dem Könige nachdrücklich vor: „wie oft und „wie dringend sie angetragen hätten, auf Er„richtung, Bildung und Unterhaltung einer zahl„reichen Pflanzschule für eine stehende, wohl„geübte, in Gefechten und Schlachten den vor-

---

*a*) Ferdin. I. R. Decr. VII. 1548. art. XI. — Decr. IX. 1546. art. XIX. XXII. — Decret. XVI. 1555. art. IV. VI. — Decret. XVII. art. XIX. XX. *b*) Ferdin. I. Decret. XX. 1563. art. XVIII. — Maximil. Decret. I. 1566. art. XV. XVI. — Decret. II. 1567. art. XX. XXI. — Decret. III. 1569. art. XXII. — Decret. VI. 1574. art. X. — Decret. VII. 1576. art. X. — Rudolph. Decr. I. 1578. art. VII. VIII. — Decr. IV. 1587. art. XVIII. — Decret. V. 1598. art. XVI.

„dersten Platz einnehmende, und dem Sturme „derselben Trotz biethende Heermacht, ohne „welche das ungeübte, kurz vor jedem Feld„zuge zusammen geraffte Landvolk mit dem „jedes Mahl aufgebothenen, seiner Wirthschaft „entrissenen Adel, den nur für Waffen und „Krieg lebenden Janitscharen entgegen, zur „Schlachtbank geführet würden: doch alle ihre „Anträge und Vorstellungen seyen unbeachtet, „ihre Bitten unerhört geblieben, und alle bis„her von ihnen dem Vaterlande dargebrachten „Opfer mehr verderblich, als heilsam gewor„den; sogar die wenigen vielerfahrnen, längst „bewährten Ungrischen Waffenmänner in den „Gränzfestungen hätte man beurlaubet, um ihre „Stellen mit unerfahrnen, nur auf Raub und „Beute sinnenden Ausländern zu besetzen a).“

Die Ungrischen Stände, welche also klagten, hatten nur ihre Zeit und ihres Vaterlandes Bedrängnisse vor Augen; nichts ahnete ihnen von der ausgedehntern und höhern Bestimmung, welche dem Österreichischen Völkerverein unter seinem gemeinschaftlichen Oberhaupte von der Vorsehung in der Europäischen Staaten-Republik angewiesen war. Seit dem zwölf hundert drey und siebzigsten Jahre, als der kraftvolle, redliche, treuherzige, Deutsche Mann, Rudolph Graf von Habsburg, am Simonis und Judä Festtage zu Aachen zum Deutschen Kaiser sich hatte krönen lassen, waren seine und seiner Abkömmlinge Entwürfe und Unternehmungen lediglich auf ihres kleinen Hauses Vergrösserung berechnet; nur dazu sollten ihnen die ererbten

a) Bey Katona Tom. XXVIII. p. 99.

beträchtlichen Völkerschaften dienen, und erst Friedrich dem III. ahnete es dunkel, Österreich sey berufen, durch seiner Völker vereinigte Kraft, trotz allen Widerstrebungen und diplomatischen Künsten politischer Eifersucht, eine feste Schluss- und Schutzmacht des Europäischen Gemeinwesens zu werden. Zu dieser Bestimmung wird es nunmehr schon durch sechs Jahrhunderte, unter mancherley Abwechselungen des Glückes, unter mannichfaltigen politischen Missgriffen und schmerzlichen, doch belehrenden Erfahrungen fortgezogen; denn wohin auch Monarchen, Völker und Reiche, von Einsicht geleitet, oder von Leidenschaft getrieben, ihre Richtung nehmen mögen, unter abwechselndem Steigen, Fallen und Wiederaufstehen gelangen sie am Ende dennoch auf den Standpunct, den Gottes Macht und ewiges Recht in der Weltordnung waltend, für sie ausersehen hat.

In keinem frühern Zeitraume ging des Österreichischen Völkervereins Hinleitung und Bildung zu seiner angedeuteten Bestimmung kräftiger und wirksamer vor, als in dem Zusammenflusse der grossen, erschütternden folgenreichen Begebenheiten unter Ferdinand dem I. bis Ferdinand dem III. Politischer Missgriff war alles, was diese Könige, besonders der kraftvolleste und an Charakterstärke der gediegenste unter ihnen, Ferdinand der II. in Deutschland, Böhmen und Österreich wider mehrere fanatische und politische Verfechter der kirchlichen Reformation unternommen hatten; aber der Druck ihrer Gewalt war nöthig und heilsam, um die Völker zur Erkenntniss ihrer Rechte und zu dem Gefühl

ihrer Kraft zu erwecken: denn nicht weise, gute und gerechte Fürsten schaffen oder bilden kräftige, edle und rechtschaffene Völker; sondern erregbare, unter hartem Drucke aufgereitzte, ihrer Kraft und ihres Werthes sich bewusste Völker nöthigen ihre Fürsten, weise, gut und gerecht zu seyn, oder es zu werden. Politischer Missgriff war alles, was von den Staats-Cabinetten zu Wien und zu Prag, unter Zulassung dieser Könige wider des Ungrischen Reiches Grundverfassung, wider die darin begründeten Rechte und Freyheiten der Ungern war gewagt worden; aber die schlecht berechneten Wagnisse wurden dem hochherzigen Volke nur Aufforderungen zu einem Kampfe, unter dem sich die Nationalkraft desselben und das Hochgefühl seiner Volkthümlichkeit verstärkten. Schwere Arbeit und harte Drangsale hatten die beherzten Kämpfer auszuhalten; doch, so weit das Recht auf ihrer Seite stand, wurde die Aufreibung ihrer Kraft mit dem Siege belohnet. Grundverfassung, volkthümliche Selbstständigkeit, Nationalcharakter, Rechte und Freyheiten wurden im Wesentlichen gerettet, und der glücklichern Nachkommenschaft überliefert; ein Erbtheil, dessen Besitz und wachsame Bewahrung Ungarn endlich zum Grundpfeiler des Österreichischen Staatenvereines gemacht hat.

Der in diesem Zeitraum für Ungarn schädlichste Missgriff war die Einsetzung und Unterhaltung eines Hofkriegsrathes, welcher, aus begünstigten Ausländern bestehend, von Wien oder von Prag aus, ohne hinlängliche Kenntniss des Landes, des Volkes, und des

Feindes, die Kriegsangelegenheiten in Ungarn leitete; oder vielmehr den kräftigen, rasch entscheidenden Gang derselben hemmte; in seiner Unbeholfenheit und Saumseligkeit mit allen Anweisungen, Vorkehrungen, Anstalten immer zu spät kam; der ausländischen Befehlshaber, wie der einheimischen Feldherren richtigere Einsicht und freye Wirksamkeit an seine Unentschlossenheit gebunden hielt; die wichtigsten Gränzplätze an Besatzung, Mund- und Kriegsvorrath Mangel leiden; die ausländischen Söldnerscharen unbezahlt darben, hungern, rauben liess; und seiner Ersparnisse sich rühmte. Durch solch verdammliches Verdienst hatte sich unter Mehrern ausgezeichnet Herr Gebhard Beketzer, früher bey Eszek unter Katzianers Fahne gemeiner Söldner, dort in Gefangenschaft gerathen und wieder ausgelöst, kein anderes Mittheilungs-Organ, als die Deutsche Sprache besitzend, ausser dem Ein Mahl Eins aller andern Kenntnisse entbehrend; dennoch durch erschlichene oder erkaufte Hofgunst jetzt das angesehenste Mitglied des Hofkriegsrathes. Johann Pethő, Befehlshaber der Komorner Burg und der Donauflotte hatte harten Stand mit ihm, da dieser dem verwegensten Kundschafter, welcher Freyheit und Leben der augenscheinlichsten Gefahr Preis geben sollte, nicht mehr als zehn Batzen Belohnung versichern wollte. Dafür, und dass er durch Vorenthaltung des Kriegssoldes dem königlichen Schatze jährlich vierzig tausend Gulden ersparte, wurde er hochgepriesen bei Hofe: die Gegenrechnung von verlornen Schlachten, in Feindesgewalt gerathenen Burgen und ausgeplünderten Dör-

fern durch unbefriedigte Mannschaft, kam nicht vor des Königs Augen [a]).

Und nur zu oft befanden sich ausländische Befehlshaber, Ungrische Hauptleute, kampfbegierige Waffenmänner, die Ehre der Heerscharen und das Heil des Vaterlandes durch des Hofkriegsrathes saumselige Vorsicht in derselben Lage, in welcher Antonius Wránczy den General-Capitan Niklas Graf von Salm und die ihm beystehenden Ungrischen Feldherren bey Szolnok beklaget hatte. Ihnen und dem Grafen war ihre Gebundenheit an Unthätigkeit unerträgliche Qual. Sie mussten gegen ihre bessere Erkenntniss, wie den treulosen, keines Vertrages achtenden Osmanen zu begegnen sey, dem Hofkriegsrathe gehorchen, welcher aus Kargheit oder Zaghaftigkeit, — er nannte es Ehrfurcht vor der Verträge Heiligkeit — des übermüthigen Feindes Muthwillen und Gewalt ohne Widerstand zu dulden befahl; und von jeder Bewegung der Heermacht vorläufig unterrichtet zu werden verlangte. Die günstigsten Augenblicke wurden in Erwartung seiner Antwort versäumt; „Wir „schwanken, schrieb Wránczy, wir kriegen „nicht, und täglich werde ich mächtiger ge„ängstiget von der Furcht vor dem Schicksale „Saguntums, welches überwältiget wurde, wäh„rend man in Rom berathschlagte. Seit Auf„führung der Szolnoker Burg hat sich der Feind „schon vier unserer Plätze bemächtiget, und „noch sollen, dürfen wir nicht an Verletzung „der Waffenruhe glauben. Wir gleichen kreis„senden Bergen [b])."

---

a) Francisc. Forgács. p. 425. 456. b) Antonii

Wenig frommte im Ganzen, bey so widersinniger Lähmung der Kraft des Muthes, der Lust und der Thätigkeit, dass die Stände in achtzehn Reichsversammlungen jedes Mahl zu bewaffnetem Aufstande, Mann für Mann, wenn entweder der König in Person, oder einer der Erzherzoge den Feldzug anführen wollte, sich angebothen; ausser diesem Falle, bald den fünften Theil ihrer Bauern, bald von zwanzig Höfen Einen, ein ander Mahl von hundert Höfen sechs, zehn, auch dreyssig Reiter mit verhältnissmässiger Anzahl Fussvolkes auszurüsten, zu stellen, auf ihre Kosten zu unterhalten, sich anheischig gemacht hatten a): alle Anstrengungen und Aufopferungen der Ungern begründeten nur für sie das traurige Recht, ihrem Könige und allen künftigen Zeiten im Reichsdecrete sagen zu dürfen, „dass von J. C. 1598.
„ihrer Seite bisher alles Mögliche, und das Äus-
„serste, was in ihren Kräften stand, zu des
„Vaterlandes Vertheidigung geschehen sey; dass
„sie jedes Mahl die von Reichsversammlungen
„verordnete Mannschaft gestellt; sie selbst jeder
„Mahnung der Feldobersten zu bewaffnetem
„Aufstande Folge geleistet; den Mühseligkei-
„ten des Lagerdienstes sich nie entzogen ha-

---

Verantii Epist. ad Thom. Nádasdy. Agriae 8. Octbr. 1550, ap. *Katona* T. XXI. p. 1102.

a) Ferdin. I. Reg. Decret. II. art. I et VIII. — Decret. III. art. XX. XXIX. — Decret. IV. art. IX seqq. — Decr. V. art. XXXII sqq. — Decret. VI. art. XIX sqq. — Decr. VII. art. XI sqq. — Decret. VIII. art. V sqq. — Decr. IX. art. XVII. — Decret. XIII. art. II. III. — Decret. XIV. art. II sqq. — Decret. XVI. art. V. — Decret. XVII. art. XX sqq. — Decret. XVIII. art. II. — Decret. XIX. art. XIII. Rudolph. R. Decret. IV. art. XIX. — Decret. VI. art. II. III. — Decret. VII. art. V sqq. — Decret. VIII. art. II sqq.

„ben; den Stürmen und Gefahren der Schlach-
„ten nie entwichen seyen; wie der Untergang
„ihrer angesehensten Männer, ihrer Väter, Brü-
„der, Söhne, Verwandten, und ihre eigenen
„Wunden es beweisen. Diess haben sie gethan
„und also werden sie fortfahren, bis sie mit
„dem geliebten, ohne ihre Schuld untergehen-
„den Vaterlande fallen [a]." Und sie hielten redlich Wort; die Decrete der folgenden fünf Landtage [b]) beurkunden ihren standhaften Muth, womit sie, auch ohne Hoffnung erwünschter Erfolge, zu jedem Opfer sich bereitwillig zeigten.

Nicht unbeträchtlich war das Opfer, so oft sie ausser ihres Beytrages zu stehender Reiterey, noch nach Verhältniss ihrer Bauernhöfe, Reiter und Fussvolk ausrüsteten, stellten und auf ihre Kosten unterhielten. Der Sold eines Huszaren war monathlich drey Ungrische Gulden zwanzig Pfennige; manches Mahl vier, fünf auch sechs Gulden. Eines Mannes zu Fusse, zwey bis drey Gulden [c]). Mehrere Prälaten und Magnaten unterhielten Reiterey auf Jahrsold; den Betrag desselben bestimmte willkürliche Übereinkunft; aber der jährliche und der monatliche Sold mussten voraus bezahlet werden. Geschah es nicht, so musste der Monath-Söldner noch acht Tage auf seine Befriedigung warten, und wenn sie nicht erfolgte, war er

---

a) Rudolph. Reg. Decret. IX. art. II. b) Rudolph. Reg. Decret. X. art. VI. XXII. — Decret. XII. art. IX sqq. — Decret. XIII. art. IX. — Decret. XIV. art. III. — Matthiae II. Reg. Decret. II. art. LXV. c) Thom. Szalahazy Epistol. ad Ungaros 1532. ap. *Bel* Notit. Hungar. Nov. T. I. pag. 207. — Ferdin. I. Reg. Decret. V. art. L. — Decr. XIII. art. XII. — Decr. XIV. art. XVI. Rudolph. R. Decret. VI. art. XXX. Decret. VII. art. XX.

befugt, unbeschadet der Ehre, den Herrn zu verlassen, und auch für die verlornen acht Tage noch Ersatz zu fordern. Der Jahrsöldner musste wenigstens einen Monath vor Jahres Abschluss den Dienst dem Herrn aufkündigen, oder den Vertrag erneuern; doch über das Jahr aushalten und auf seinem Posten bleiben, wenn entweder der Herr in Staatsdiensten abwesend, oder die Burg, auf welcher die Söldner diente, von dem Feinde bedrohet oder belagert war [a]). Reiterey und Fussvolk jeder Gespanschaft, von Magnaten und Adel gestellt, hatten ihre eigenen Hauptleute und Trompeter; an Sold hatte der Hauptmann zu Pferde unter Ferdinand's Regierung gewöhnlich hundert Ungrische Gulden jährlich [b]), J. C. 1542. unter Rudolph monathlich fünf und zwanzig [c]), unter Matthias vierzig [d]); der Haupt- J. C. 1594. mann zu Fusse monathlich zwölf; der Feld- J. C. 1614. Trompeter drey Gulden zwanzig Pfennige.

Von ausländischen Söldnern kosteten gegen die Mitte dieses Zeitraumes ein Corps von J. C. 1563. fünf tausend Reitern monathlich wenigstens einmahl hundert tausend; drey Regimenter Fussvolk monathlich hundert zwanzig tausend Gulden [e]). Allein selten wurde dieser Sold unter Ferdinand, seltener noch, und nie zu rechter Zeit, unter Maximilian und Rudolph ausgezahlt. Musste doch der Spanier Thomas Liskani sein Silbergeräth und ei- J. C. 1581. niges andere kostbare Geschmeide verpfänden, um den Rest seiner, durch zehn Monathe un-

---

*a*) Ferdin. I. R. Decret. XIII. art. X. XI. *b*) Ferdin. I. R. Decret. VII. art. XX. *c*) Szirmay Notit. Histor. Comitat. Zemplén. p. 94. *d*) Idem ibid. p. 142. *e*) Meiners und Spittlers histor. Magaz. Band. III. St. 3. S. 523.

bezahlten Mannschaft wenigstens für einige Tage zu besolden, wollte er nicht allein im Lager stehen, aus dem der grösste Theil seines Volkes bereits davon gegangen war [a]). Drey Jahre früher hatte Johann Katzianer zu Leutschau mit fünf hundert Huszaren, fünf hundert deutschen Reitern und drey tausend Lanzenknechten sich in gleicher Noth befunden; nach vergeblichem Harren durch fünf Wochen auf den Sold mussten ihm die Leutschauer vierzehnhundert Ungrische Gulden vorschiessen gegen Anweisung an Ferdinand, von dem sie nimmermehr bezahlt wurden [b]). Später wurde dem fremden Kriegsvolke von dem Hofkriegsrathe volle Freyheit gestattet, für vorenthaltenen Sold an dem dürftigen Vorrathe, wie an dem reichlichen Segen des Landvolkes und der Edelhöfe durch Raub und Gewalt sich zu entschädigen, worin unter Maximilian, Rudolph, Matthias ausländische Feldobersten, Hauptleute und gemeine Söldner mit einander wetteiferten. Die sechs und vierzig Reichsdecrete dieses Zeitraums sind voll der bittersten Klagen darüber; abgeholfen wurde ihnen nie. Mehrmals wiederhohlten Verordnungen der Stände gemäss, sollte der durch Raub und Plünderung dem Landvolke zugefügte Schaden gerichtlich geschätzt, der Betrag den Söldnerrotten von dem Solde abgezogen, und unter die Beschädigten verhältnissmässig getheilt werden; Schätzung und Abzug ge-

---

a) Thom. Liskani Epist. ad Joann. Katzian. Tyrnav. 25. Maj. 1531. ap. *Kerchelich* Notit. Praelimin. p. 373.
b) Spervogel Annales Scepus. ap. *Wagner* Analect. Scepus. P. II. p. 152.

schahen fleissig; aber der Betrag floss in das Fiscus; stäts zum Nehmen offene, zum Geben oder Theilen verschlossene Hände [a]).

Ungemein schwer war es unter solchen Umständen, auch nur einigen Schein von Mannszucht zu erhalten. Die Möglichkeit hatte Carl Graf von Mannsfeld durch die Wirk- J. C. 1595.
lichkeit bewiesen. Was er hierin bei Gran im Lager aufgestellt hatte, war in Ungarn, damahls vielleicht in ganz Europa, an Strenge und Ordnung, Neues; war das Werk seines Charakters und seiner Geistesmacht; in Beydem standen die Katzianer, Rogendorfer, Teufel, Castaldo, Belgiojoso, Basta tief unter ihm. Nur seine würdigen Siegesgefährten Adolph von Schwarzenberg, Niklas Pálffy und Thomas Nádasdy dürfen ihm an beydem gleichgestellt werden; und wenn sie damit nicht ganz so viel, als er, vermochten; so lag die Schuld nicht an irgend einem Mangel ihrerseits, sondern an der Ungleichartigkeit der Völker, aus welchen ihre Heere zusammengesetzt waren. Gewöhnlich standen mit Ungrischer Landes-Militz besoldete Huszaren und Haiducken, auch Spanier, Italer, Walloner, Deutsche unter ihrem Oberbefehl; die letztern unmittelbar ihren eigenen Anführern und Hauptleuten untergeordnet, achteten im Lager keiner Zuchtbefehle des Ungri-

a) *Militi stipendia non dabantur, et vicatim alimenta pro victu, et suo, et jumentorum quaeritabat aut rapiebat; quod in compendium Fisci regii excogitatum erat. Siquidem alimenta, quae a miseris rapiebantur, ex stipendiis deducebantur; illi sine ulla unquam compensatione ita calamitatibus afflige-bantur, ut vici integri atque maximi penitus desolarentur, aliqui pauci, aliquot vix suspirarent. — Ita se, tum disciplina politica, tum militaris habebat.* Franc. Forgáca pag. 456.

schen Feldobersten; nur seinen allgemeinen Verfügungen auf Märschen, bey Belagerungen, oder in Schlachten mussten sie gehorchen. Die Capitane der Landes-Militz, als Edelleute, an Rechten und Freyheiten dem Ungrischen General-Capitan sich gleich achtend, fügten sich ausser dem Dienste in keine Unterordnung, und zum Dienste wurde nichts weiter als Marschieren, Wachehalten, Angreifen und Schlagen gerechnet. Zogen nun die fremden Söldnerhaufen aus auf Raub und Plünderung der Dörfer, oder der Zufuhren, so war keine Macht mehr vermögend, die Landes-Militz, die Huszaren und Haiducken von gleichen Ausschweifungen zurück zu halten; es schien sogar zuträglich und billig, dass den Fremden ein Theil des Raubes abgejagt wurde von Eingebornen, damit diese mit den Dürftigsten ihrer ausgeplünderten Landsleute wenigstens etwas von ihrem erbeuteten Überflusse theilen konnten.

Wie an Tapferkeit im Schlachtsturme, so übertrafen, es muss gesagt werden, die Huszaren und Haiducken, besonders die letztern, alle auswärtigen Söldnerrotten, wenn diese erst angefangen hatten, an Kühnheit und Behendigkeit im Rauben. Die Stammväter der Haiducken waren Ungrische Viehhirten und Ochsentreiber, schon im vorigen Zeitraume der Strassenräuberey verdächtig, mehrmahls auch schuldig, unter dem Vorwande, ihre Herden zu beschirmen, mit Spiessen und Büchsen bewaffnet. Diese zu tragen wurde ihnen durch
J. C. 1514. die siebente Reichsverordnung unter Wladislaw, bey Züchtigung nach erster, bey Todesstrafe nach wiederhohlter Übertretung, ver-

bothen; Dörfern und auch königlichen Freystädten untersagt, auf fremdem Gebiethe zur Unterstellung des Viehes forthin Schoppen und Hütten aufzurichten, damit sie den Hirten nicht Hinterhalte und Schlupfwinkel darböthen a). In der ersten Hälfte des gegenwärtigen Zeitraumes war üblich geworden, dass Edelleute auf ihren Burgen, im Mangel anderer Dienstleute; Raubherren auf ihre Schlösser zu Freybeutern dergleichen Viehhirten, jetzt Hajdonen genannt, in Sold nahmen: dass Hauptleute sie zu ihren Reiterscharen als Fussvolk; Burgbefehlshaber zur Ersparung und Einziehung des Soldes für sich, sie anstatt ordentlicher Besatzung anwarben; denn in Feldschlachten und bey Vertheidigung der Festungen dienten sie ohne Sold, bloss auf Raub und Beute. Dort waren sie, noch vor völliger Entscheidung des Sieges und Verfolgung des Feindes, bey Plünderung des feindlichen Lagers; hier bey anhaltender Belagerung in dringenderer Gefahr zur Meuterey, bey der Übergabe, oder auf der Flucht gewöhnlich die Ersten. Mit Säbel, Spiess und Schild bewaffnet, waren sie in der Hitze des Gefechtes beherzt, muthvoll und ausdauernd; ausser dem Kampfplatze unstäte, verwegene, in keine Zucht sich fügende Leute, keines Waffenstillstandes achtend, der Türken unablässige Befehder, diese zur Rache aufreitzend, vieles Unheils Stifter; und wenn sie in Gefangenschaft geriethen, unter den grausamsten Martern der Rache Opfer b).

---

a) Wladislai II. Decret. VII. art. LX. LXI. b) Forgács Lib. V. p. 133.

Schon auf Ferdinands achtzehntem Landtage wurden sie im Reichsdecrete schlechtweg Mörder und Räuber genannt. Ihre Ausschweifungen und Gewaltthaten sollten in sämmtlichen Gespanschaften untersucht, die Schuldigen sowohl, als die sie unterhaltenden Edelleute, hart bestraft werden [a]). Dennoch wurden sie sechs Jahre später schon für unentbehrlich gehalten in den Gränzfestungen, für welche die frey herumstreifenden in gewisser Anzahl und auf ordentlichen Sold angeworben werden sollten. Sie wurden gebraucht zu geheimen Sendungen in das vom Feinde besetzte Reichsgebieth, um das Landvolk in treuer Unterthänigkeit zu erhalten, und die in Reichsversammlungen bewilligten Kriegssteuern einzutreiben. Reiterey konnte man nicht ohne Gefahr dahin senden. Den Herren und Grundsassen, die mitten im Lande ausser aller Gefahr feindlicher Überfälle wohnten, Haiducken zu halten, war streng verbothen [b]). Diess
1574—76—87. Verboth wurde auf den drey folgenden Landtagen wiederhohlt, und auch auf die zu Pferde dienenden ausgedehnet [c]). Verarmte Verschwender, Landstreicher, der Gerechtigkeit entlaufene Verbrecher fanden bey ihnen bereitwillige Aufnahme, sichern Schutz, treue Mitgenossenschaft; dadurch verstärkten sich ihre Rotten, besonders die berittenen, mit nicht unbeträchtlicher Anzahl berüchtigter Edelleute.

J. C. 1595. Durch die sechste Reichsverordnung unter Rudolph wurden Herren und Grundsassen,

---

*a*) Ferdin. I. R. Decret. XVIII. art. XXIII. *b*) Ferdin. I. R. Decret. XX. art. XXIII. *c*) Maximil. Reg. Decret. VI. art. XIV. — Decret. VII. art. XIII. Rudolph. Decret. IV. art. XX.

Eingeborne und Freunde, dergleichen adelige oder unadelige Haiducken zu Pferde oder zu Fusse unterhaltend, mit der Strafe des Hochverrathes; die Haiducken mit Enthauptung bedrohet; und wenn diese, bestimmten Herrendienst oder Sold vorwendend, auf Raubzügen betroffen würden, sollten auch Bauern befugt seyn, sie einzufangen, und dem nächsten Gerichtshofe zur Bestrafung zu überliefern a).

Dieselbe Verordnung wurde auf den nächsten vier Landtagen wiederhohlet und verschärft; 1596-1599.
Grundsassen, welche nicht abliessen, Haiducken zu halten, sollten ihre Güter verlieren. Ausländische Feldobersten und Hauptleute, des Verbothes Übertreter, des Hochverrathes schuldig erkannt; Beschirmer und Begünstiger dieses Raubvolkes enthauptet werden, und jedermann berechtiget seyn, wo er Haiducken findet, sie zu tödten. Dennoch behielt ihr thätigster Beschützer, Franz Rédey, Burghauptmann auf Fülek, seinen Kopf, und wurde nach einigen Jahren Stephan Bocskay's siegberühmter Feldoberster. Ohne Gefahr getödtet zu werden, trieben Stephan Sárósy, Georg Kun, Matthias Buday, Peter Konkoly, Michael Révez, Niklas Sennyei, Peter Csekey, Peter und Niklas Fekete und Stephan Pénzes der Haiducken berüchtigste Hauptleute, ihr Gewerbe ungehindert fort; und auch der, wider sie verordnete allgemeine Aufstand, an welchem die Herren bey sechs hundert, der Adel bey drey hundert Gulden Strafe Theil nehmen sollten, J. C. 1601.

a) Rudolph. R. Decret. VI. art. XXXI. XXXII.

blieb ohne Erfolg [a]). Es war den Verfolgten frey gestellt worden, sich anwerben zu lassen unter des Königs Heermacht, und für ordentlichen Sold zu dienen; aber auch diess einzige Mittel, ihren Ausschweifungen Einhalt zu thun, verfehlte seinen Zweck, da das Anerbiethen königlichen Soldes unter keinem Könige mehr, als unter Rudolph, verachtet war, und allen Glauben verloren hatte.

Grössten Theils Anhänger des reformirten Kirchenwesens, stellten sie sich, gegen neun tausend drey hundert Mann stark, unter Stephan Bocskay's Fahne, erkämpften ihm entscheidenden Sieg über des Königs schlechte Rathgeber und ausländische Feldherren, und erhielten von ihm nach Beendigung des bürgerlichen Krieges, die Tapfersten, Adelsbriefe; ihre Gesammtheit staatsbürgerlichen Stand; in der Szabolcser Gespanschaft die Marktflecken Böszörmény, Szoboszló, Nánás, Dorogh und Vámos-Pércs mit dem umliegenden Gebiethe zu bleibenden und eigenthümlichen Wohnsitzen. Da ihnen diese und ihr eigener Gerichtsstand, so wie ihre übrigen Rechte und Freyheiten, sowohl in dem Wiener Frieden, als nachher auch von dem Könige Matthias bestätiget wurden, so hätten sich billig alle rechtlichen Reichssassen vereinigen sollen, zur Vertilgung derjenigen, welche forthin frey herumstreifend, lieber vom Raube leben, als mit den Bessern ihrer Genossenschaft in dem ihr angewiesenen Bezirke während des Friedens das Land bauen,

---

a) Rudolph. R. Decret. VII. art. XXIII. — Decr. VIII. art. XXIII. XXIV. — Decret. IX. art. XXIX. — Decret. X. art. III. XXXVII. — Decret. XII. art. XXVII. — Szirmay Notit. Hist. Comitat. Zemplén. p. 114.

und auf ergangene Mahnung in die Waffen zu rühmlichem Kampfe ausziehen wollten. Noch zwey Mahl wurden die frühern Reichsgesetze 1609--1613. wider diese frey herumstreifenden Haiducken-rotten vergeblich erneuert [a]); unter dem gesetzwidrigen Schutze einiger Magnaten und Gespanschaften fuhren sie fort, Österreich, Steyermark und der Osmanen Ungrisches Gebieth feindlich heimzusuchen. Nachdrücklich klagte darüber Matthias im letzten Jahre seiner Herrschaft, und bewirkte nichts weiter, als die Verordnung, dass in Zukunft die Haiducken, der Gespanschaft, in welcher sie wohnten, einverleibt werden und gleich dem übrigen Adel der Gerichtsbarkeit ihres Comitates sich unterwerfen sollten [b]).

Das Übermass der Ausschweifungen, wodurch das einheimische, wie das auswärtige Kriegsvolk sich verhasst gemacht hatte, führte die Nothwendigkeit einiger Annäherung zur Zucht und Ordnung, sowohl im Lagerdienste, als in Verpflegung, dringender herbey. Da mehrmals erlassene, bestätigte und erneuerte Reichsverordnungen wider des Waffenvolkes Gewaltthätigkeiten nicht befolgt, die verhängten Strafen an Übertretern nicht vollzogen wurden; Ungern sogar, theils für höhern Sold, theils gelockt von der Aussicht auf straflosern Raub, von fremden Feldherren unter auswärtige Söldnerscharen sich anwerben liessen; so sollten in Zukunft den ziehenden Scharen in jeder Ge- J. C. 1597. spanschaft Marsch-Commissarien beygeordnet;

---

a) Matthiae II. R. Decret. II. art. XIX. — Decret. III. art. XXII. b) Matthiae II. Propositiones ad Statt. et Ordd. art. II. — Decret. IV. art. LXXIII.

durch sie willkürliches Einliegen, lästiges Verweilen in Städten und Dörfern, unbefugtes Fordern und Erpressen verhindert werden [a]). Weil Feldherren und Hauptleute, besonders ausländische, die Ausschweifungen ihrer Völker, oft durch feige Nachsicht, häufiger aus eigennütziger Theilnahme an den Vortheilen des Verbrechens, anstatt sie zu bestrafen, vielmehr
J. C. 1595. begünstigten, so sollten hinfort in jedem Lager drey Richter, ein Deutscher, ein Unger und ein Italer, mit Beysitzern und Gerichtsdienern in nöthiger Anzahl bestellt; von jedem derselben seines Volkes Verbrechern, dem Kriegsrechte gemäss verfolgt, verurtheilt, bestraft; im Falle sie ihrer richterlichen Pflicht ermangelten, von dem Ungrischen General-Capitan zur Verantwortung und Strafe gezogen werden [b]). Nimmermehr sollten Ungern, Croaten, Slawonier, höhern Soldes oder anderer Ursachen wegen unter Völkern auswärtiger Feldherren dienen; und die bereits angeworbenen unverzüglich unter die Ungrischen Heerscharen zurückkehren. Im Weigerungsfalle sollten die Grundsässigen ihre Güter verlieren; die Besitzungslosen eingefangen und enthauptet werden [c]).

Ob und wie zu dieser Zeit die Ungrischen Haufen, gleich den ausländischen Söldnerscharen, die einen schwarz oder weiss, roth oder gelb; die andern blau oder grün bekleidet

---

*a*) Rudolph. R. Decret. VIII. art. XXXVII. — Decret. IX. art. XXV. — Decret. X. art. V. — Decr. XI. art. XIX. *b*) Rudolph. R. Decret. VI. art. XXV. — Decret. VII. art. XXI. *c*) Rudolph. R. Decret. VI. art. XXXIII. — Decret. VII. art. XXII. — Decret. IX. art. XVIII. Matthiae II. R. Decret. II. art. XIII. — Decret. III. art. XIV.

waren a); und durch eigene Uniformen sich von einander unterschieden haben, ist nicht leicht auszumitteln; aber gewiss ist, dass ausser den Haidücken im Laufe dieses Zeitraumes häufiger als in dem vorigen auch Ungern schon zu Fusse dienten. Im Feldzuge wider den Grossvezier Siman, hatte der Siebenbürger Fürst, Sigmund Báthory bey seinem Heere Székler, neun tausend zwey hundert mit Büchsen, vierzehn tausend mit Spiessen und mit Bogen; Ungern, acht hundert zu Pferde mit Lanzen; zwölf hundert zu Fusse mit Büchsen bewehret. Dazu hatte die Sächsische Gesammtheit ihre stehenden Söldner, Hermannstadt in schwarzer, Kronstadt in blauer, Megyes in grüner, Bisztritz in rother Uniform, jede tausend Mann Fussvolk gegeben b). J. C. 1595.

In dieser Zeit hatten die Ungern auf Georg Zrinyi's Antrag leichterer Beweglichkeit wegen ihre vier Fuss langen, schweren, gebuckelten Schilder weggelegt und statt derselben ausser dem Säbel nach der Türken Beyspiel eiserne Brustharnische, Helme und Spiesse in ihre Rüstung aufgenommen c). Mit Abgabe derselben als Theil des Lösegeldes sich loszukaufen, war dem in Gefangenschaft gerathenen Unger bey Todesstrafe verbothen. Nachdrücklicher drangen die Stände auf Vollziehung dieser Strafe an Kriegern, Haupt- und Handelsleuten, welche dem Feinde Waffen, Kupfer, Salpeter, Schiesspulver zuführten oder die Aus- J. C. 1572. 1563—1618.

a) Im J. 1583. Isthuánffy Lib. XXV. p. 356. — Im J. 1589. Leibitzer Chronic. ap. *Wagner*. Analect. Scepus. P. II. p. 63. b) Isthuánffy Lib. XXIX. p. 412. c) Isthuánffy Lib. XXV. p. 325.

fuhr begünstigten [a]); allein niedrige Gewinnsucht über den Vortheil des Augenblickes des eigenen bleibenden Wohlstandes, der Ehre, der Pflicht des Vaterlandes vergessend, trotzte dem Eifer der Gesetzgeber, betrog die Wachsamkeit der Vollzieher, und litt in langen schmerzhaften Folgen ihre selbstbereitete Strafe. Es gehörte mehr als zwey hundertjährige Reibung dazu, bevor Ungern an Geist, Herz, Gemeinsinn und Rechtlichkeit den vornehmen und gemeinen Ungerpöbel auch an Zahl und an Macht überwältigen konnte. Mehr, als der Osmanen Glück und Gewalt, hat dieses Pöbels Niederträchtigkeit dem Vaterlande geschadet.

Nie hatten die patriotischen Stände des unsäglichen Elendes Quelle in ermangelnder Soldzahlung und vernachlässigter Verpflegung, wodurch das ausländische Waffenvolk, und nach dessen Beyspiele auch das einheimische, zu Gewalt, Raub, Verwüstung nothgedrungen war, übersehen. Dem Unheil abzuhelfen, hatten sie kein Opfer verweigert, und auf Reichsversammlungen die zweckmässigsten Verordnungen ergehen lassen; allein ihre Opfer füllten nur die Hände ausländischer Feldobersten und ihre Verordnungen blieben unter der Schlaffheit und Saumseligkeit des Wiener oder Prager Hofkriegsrathes nur todter Buchstab in Reichsdecreten: der Regenten-Ruhm der vier Könige wurde durch der Kammern und des Hofkriegsrathes Sucht durch Mehrmacherey sich

---

a) Ferdin. I. R. Decret. XX. art. LXVII. Rudolph. R. Decret. VII. art. L. — Decret. VIII. art. XXVI. Matthiae II. R. Decret. III. art. XV. — Decret. IV. art. LV.

zu empfehlen, gleich stark befleckt. Wenig frommte, dass die Stände die Zufuhr an Lebensbedürfnissen in die Lager mit aller möglichen Sorgfalt und regester Thätigkeit betrieben; und nicht geachtet wurde ihres oft wiederhohlten und geschärften Gesetzes, dass die billigsten Preise derselben bey den ausländischen, wie bey den einheimischen Heerhaufen, nicht von den fremden, sondern von den Ungrischen Feldobersten, mit Zuziehung der benachbarten Vicegespane bestimmt werden sollten [a]).

Als demnach Maximilian neue Verfügungen hierüber von den Ständen forderte, erwiederten sie freymüthig, sie hätten das Ihrige gethan; der König möchte nur bewirken, dass seine Söldner die billigen Preise entrichteten, die Landleute von der Zufuhr nicht zurückschreckten, nicht so wie bisher die Dörfer zum Raube und zur Brandschatzung unter sich vertheilten, und die Einwohner zu unerträglichen Lasten zwängen. Die Reiterey sollte der bezeichneten Wiesen schonen, innerhalb der Gränzen angewiesener Hutungen bleiben, und auch hier nicht länger wie bis zu Ende des Maymonaths verweilen. Die Übertreter sollten von den Obergespanen oder ihren Hauptleuten streng bestrafet, und diese, wenn sie aus Gunst oder Fahrlässigkeit ihre Pflicht nicht erfüllen, von dem Könige zur Geldbusse von tausend Gulden und zum Schadenersatze von ihrem Solde angestrenget werden [b]).

Allein der Unfug der begünstigten Gewalt

---

*a*) Ferdin. I. Reg. Decret. XIV. art. XVII. — Decret. XVIII. art. VII. — Decret. XX. art. XIV. *b*) Maximil. Decret. I. art. XVII et XX. — Decret. II. art. XXII.

blieb herrschend, und eben so fleissig wurden unter Rudolph und Matthias durch bittere Klagen und nie vollzogene Reichsverfügungen in den Machtlosen der Hass, in den Mächtigern der Muth wider das drückende Joch gesteigert [a]); Hass und Muth wurden laut in der
J. C. 1603. vierzehnten Reichsversammlung unter Rudolph. Da erklärten die Stände auf des Königs Forderung geradezu und trocken: sie seyen unvermögend, Mundvorrath und Kriegsfuhren ihm zu versprechen oder anzubiethen, nachdem die Unersättlichkeit seiner Söldner, alles, was unter den traurigen Ruinen des Reiches an Lebensmitteln und an Zugvieh noch übrig war, verzehret, verwüstet, oder vernichtet hatte [b]). Wenn Reichsversammlungen nicht vermochten, dem Unheil zu steuern, so war kein Wunder, dass auch die dringendesten Vorstellungen und weisesten Vorschläge des einsichtsvollsten Staatsmannes Antonius Wránczy [c]) von Maximilian nicht beachtet wurden.

Und unerhört, zum Nachtheile, mehr des beherrschten Herrschers, als des leidenden, unter schweren Bedrängnissen zum Widerstande erstarkenden Volkes, blieben auch die
1596—1602. mehrmahls wiederhohlten Bitten der Stände, dass den fremden Söldnern die Gränzplätze zu Winterlagern angewiesen, sie zur Vertheidigung derselben gegen den Feind angehalten,

---

*a*) Rudolph. R. Decret. I. art. XIV. — Decret. IV. art. XXII. — Decret. VI. art. XLV—XLIX. — Decret. VII. art. XXIV — XXVII. — Decret. X. art. XX. XXI. — Decret. XI. art. XIII. — Decret. XII. art. XIII. XVI. *b*) Rudolph. Reg. Decret XIV. art. X. *c*) Antonii Verantii Epist. ad Maximil. Reg. Eperiessi 15. Jan. 1559. ap. *Katona* Tom. XXIII. p. 196.

dadurch Städte, Marktflecken, Dörfer vor den Räubereyen der zügellosen Rotten gesichert werden möchten: dass mit Ernst und Nachdruck endlich abgeschafft werde der empörende Unfug, womit mehrere Landgüter einem Theile fremder Söldner völlig Preis gegeben; Andere verschiedenen Ortschaften als Häupter vorgesetzt wurden, und diese einer unbegränztern Herrschaft und Gewalt, als die Grundherren selbst über das armselige Volk sich anzumassen pflegten: würde dawider nicht mit aller Macht verfahren, so müssten auch die wenigen Überbleibsel des Ungrischen Reiches noch untergehen [a]).

Konnten die zu Landtagen versammelten Väter und Sachwalter des Vaterlandes keinen bessern Zustand der Dinge im Allgemeinen herbeyführen, so unterliessen sie doch nicht, wenigstens in rühmlicher Fürsorge für des Vaterlandes eingeborne Vertheidiger, ihren aufgelebten Nationalsinn zu offenbaren. Auf dem Ödenburger Landtage, dem vierzehnten unter Ferdinand erwogen und würdigten sie das Verdienst, die Noth und die Dürftigkeit ihrer tapfern Landesgenossen, welche unter Erlau's Vertheidigung schwere Wunden empfangen, Verstümmelungen erlitten hatten, oder in des Feindes Gefangenschaft gerathen waren. Um die Einen zu unterstützen, die Andern auszulösen, verordneten die Stände, ausser der bewilligten Kriegessteuer von zwey Ducaten, von jedem ganzen Bauernsitze eine Abgabe von zehn Silberpfennigen in zwey Tagsatzungen J. C. 1553.

a) Rudolph. R. Decret. VII. art. XXIX. — Decret. XIII. art. XX.

zahlbar, wozu der Adel von seinen Einkünften noch zehn Silberpfennige hinzufügen sollte. Zu verhältnismässiger Vertheilung nach Stand und Verdienst sollten die Erlauer Kämpfer selbst die Einnehmer und Ausspender ernennen; aber des Adels Beytrag sollte des Königs Kammerrentmeister Ladislaw Mosóczy empfangen und vertheilen [a])

J. C. 1596. Drey und vierzig Jahre darauf, nachdem zwey Drittel des Reiches durch ausländische Feldobersten verloren waren, und der fremden Söldner Raubbegierde des Restes Wohlstand erschöpft hatte, wurde den zu Presburg versammelten Ständen von Rudolph der Antrag gemacht, die Verpflegung und Versorgung seiner verwundeten oder kranken Söldner zu übernehmen, und zu diesem Zwecke Hospitäler zu errichten. Bey aller Anerkennung der frommen und christlichen Absicht mussten die Stände dennoch ihr Unvermögen zu so kostspieligen Anstalten bekennen. Doch um ihrerseits nicht ganz zu ermangeln, trugen sie darauf an, dass in jedem Lager einige geräumige Zelte aufgerichtet, Kranke und Verwundete dahin gebracht, und von des Königs Wund- und Leibärzten behandelt würden. Dazu wollten die Stände von jeder Pforte zehn Silberpfennige als Almosen aus eigenen Mitteln entrichten. Grundbesitzlose Eingeborne sollten von den Vicegespanen nach ihrem Vermögen gewissenhaft geschätzt werden, und nach Massgabe desselben beytragen; aber das Eine, wie das Andere, unter der unerlässlichen Bedingung, dass sowohl einheimische als ausländische Waf-

a) Ferdin. I. Decret. XIV. art. XXV.

fenleute, im wirklichen Kampfe wider den Feind, nicht in Raufhändeln und Schlägereyen unter sich, verwundet, an diesem Almosen gleichmässig Theil haben sollten a)

So unwirksam, bey der Ungeschicklichkeit ausländischer Feldherren, bey der Raubsucht fremder, zuchtloser Söldner, und bey dem Bestreben der Könige den Frieden von der Pforte zu erkaufen, anstatt ihn zu erkämpfen und vorzuschreiben, alle Opfer und Anstrengungen der Ungrischen Stände bleiben mussten, so ermüdeten sie dennoch nicht in ihrer Bereitwilligkeit, für Erhaltung und Beschirmung des kleinen Gebiethes, das der Krone des heiligen Stephanus noch unterthänig war, ihre letzten Kräfte anzustrengen. Als schon im sieben und zwanzigsten Regierungsjahre Ferdinands J. C. 1553. des Reiches Hauptstadt Ofen, die festen Burgen Jaicza in Bosnien, Valpo und Eszek in Slawonien, Siklos, Fünfkirchen, Gran, Visegrád, Stuhlweissenburg, Weszprém, Ozora, Simontornya, Nógrád, Drégely, Holoskö, Salgo, Buják, Hatvan, Szolnok, Csanád, Lippa und Temesvár, mit dem zu diesen Plätzen gehörigen Gebiethe der Türkischen Herrschaft unterworfen waren, machten die Flüsse Szala, Raab, die Donau bis Komorn, die Neitra, die Zagyva und der weisse Körös die Gränzlinie zwischen dem königlichen und dem feindlichen Lande. Die dabey oder diesseits liegenden Burgen, Schlösser und Städte: Szent, Groth, Kanisa, Csurgó, Berzencze, Vizvár, Sümegh, Klein Komorn, Raab, Komorn, Neuhäusel, Surán, Neitra, Leva, Erlau, Kaschau, Gross-

a) Rudolph. Decret. VII. art. XXX.

wardein und Gyula wurden nunmehr als wichtige Waffen- und Vertheidigungsplätze gegen den angränzenden gewaltigen, keine Verträge achtenden Feind betrachtet; und es ergingen unter Ferdinands Nahmen an die ausländischen Feldobersten und Burghauptleute die gemessensten Befehle, dieser Gränzplätze stärkere Befestigung durch Mauern, Wälle, Schanzen, Graben und Pfahlwerke mit aller Macht zu betreiben.

Das unbefugte gewaltthätige Verfahren dieser fremden Herren in Vollziehung ihres Auftrages bewirkte auf dem vierzehnten und funfzehnten Landtage folgende Beschlüsse der beherzten Stände: Nimmermehr sollte von dem Könige oder von seinen Befehlshabern das Landvolk zu Arbeiten bey Burgen, Schlössern und Festungen mit Gewalt und ohne Bezahlung angehalten werden. Das durch mannichfaltige schwere Bedrängnisse gedrückte Volk sey nicht mehr vermögend, diese neue Last zu tragen. In dem Elende desselben werde des Reiches Verderben immer sichtbarer; und unverkennbar sey des Ewigen strafende Gerechtigkeit; darum bäthen die Stände den König angelegentlichst, dass er, seiner gnädigen Verheissung gemäss, auf treuere Befolgung der Reichsverordnungen dringen möge. Das zu Festungsarbeiten sich freywillig anbiethende und von ihnen entlassene Landvolk soll denselben Tagelohn, welcher den Arbeitern bey Wien entrichtet wird, empfangen; unter dieser Bedingung werde es nie an Arbeitern fehlen. Kein Landmann soll gezwungen werden, länger als sechs Tage hinter einander zu arbeiten; aber diese sechs Tage müsse jeder aus-

halten, und nur wem an jedem Abende sein verdienter Lohn vorenthalten würde, der sey befugt, des folgenden Tages ungefährdet heim zu kehren. Die Landherren werden ihren abgelassenen Leuten einen Anführer mitgeben, welcher des Tagelohnes Auszahlung bescheinigen, von dem Kriegsbaumeister hingegen über die gehörige Anzahl der beorderten Arbeiter und über richtige Leistung der Arbeit den Schein empfangen wird. Alles werde ordentlich, ohne Zwang und ohne Misshandlung geschehen, wenn den Deutschen Burghauptleuten keine Gewalt über die Arbeiter gestattet und die Leitung der Arbeit ausschliessend nur eingebornen Ungern anvertrauet wird [a]).

Auf dem siebzehnten Landtage wurden J. C. 1556.
diese Arbeiten in den königlichen Gespanschaften genauer bestimmt, und unter die Grundsassen vertheilt [b]). Im Jahre darauf wurden J. C. 1557.
sie von den Ständen schon unentgeldlich bewilliget [c]); und begründet wurde durch diese Willfährigkeit so mancherley Unheil, worüber man hernach fast auf jedem Landtage sich vergeblich beklagte. Denn nun liessen die ausländischen, nicht selten auch die eingebornen Burghauptleute, wenn keine nahe Feindesgefahr drängte, das ihnen sechs Tageweise zugeführte Landvolk, anstatt in den Festungen, in ihren Gärten, auf ihren Feldern, oder auf ihren Höfen arbeiten. Weigerung oder Widerspänstigkeit ermüdete oder beugte des Treibers Stock. Die wiederhohlten Klagen auf den fol-

---

*b*) Ferdin. I. Decret. XIV. art. V. — Decret. XVI. art. VIII et IX. *b*) Ferdinand. I. Decret. XVII. art. IV—XVIII. c) Ferdin. I. Decret. XVIII. art. VI.

genden neunzehn Landtagen verhallten unbeachtet [a]), und nährten mit andern Quellen der Unzufriedenheit den Brennstoff zu dem Kriege, welcher von Bocskay's Aufstand an durch
1604–1711. hundert sieben Jahre, zwischen dem Cabinette der Könige und den muthbrünstigen Ungern bald offenbar wüthete, bald im Verborgenen zu neuen Ausbrüchen sich verstärkte.

J. C. 1563. Im letzten Jahre der Herrschaft Ferdinands waren die Arbeiten an Burgen und Festungen den Landherren und ihren hörigen Leuten schon zur Pflicht und unerträglicher Last geworden. Da setzten die Stände fest, dass Grundsassen und Landvolk dieser Dienstlast sich durch Geld entledigen dürfen [b]). Auf
J. C. 1567. dem zweyten Landtage unter Maximilian wurden die sechs Arbeitstage auf zwölf erhö-
J. C. 1574. het [c]); und im siebenten Jahre darauf wurde der Betrag, wodurch man sich von persönlicher Leistung der Arbeit loskaufen konnte, auf zehn Silberpfennige von Einer Pforte für den Tag gesetzt [d]); und von nun an musste auf jedem Landtage geeifert, musste mit Verordnungen und Drohungen verfahren werden wider Grundsassen, die mit der Bezahlung im Rückstande geblieben waren, und wider ausländische Burghauptleute oder treulose Comitatsbeamte, die das eingegangene Arbeitsgeld sich angeeignet hatten. Dieses Unfuges wegen
J. C. 1598. wurden auf dem zehnten Landtage unter Rudolph die Arbeitstage von zwölf auf sechs

---

a) Rudolphi Decret. XIII. art. XIII. b) Ferdin. I. Decret. XX. art. XX. XXI. c) Maximilian. Decret. II. art. XVII et XIX. d) Maximilian. Decret. VI. art. V—VIII.

herabgesetzt [a]), und erst unter Matthias wieder, anfänglich auf neun, dann auf zwölf Tage erhöhet [b]); ohne dass hinfort die Gränzburgen wirksamer befestiget, oder die Arbeitsfelder treuer verwaltet wurden; weil keine Reichsdecrete vermögend waren, die Gewinnsucht ausländischer Burgbeamten in Zaum zu halten, und bey völliger Straflosigkeit derselben den Eingebornen den gesetzlichen Sinn einzuimpfen.

## V.

### Rechtspflege.

Staaten, wie einzelne Menschen, haben schon sehr viel gewonnen, sobald sie nur lebendig fühlen und klar erkennen, was ihnen Noth thue; und schätzbar ist das Verdienst desjenigen, der, sey es mittelbar oder unmittelbar, seinem Volke oder seinem Freunde, jenes Gefühl erweckt und zu dieser Erkenntniss ihm verhilft. Unparteyliche Gerechtigkeit darf dieses Verdienstes Ruhm dem vielseitig gebildeten Ugocser Unger, Stephan Werböczy, nicht verweigern.

Obgleich sein dreytheiliges Gewohnheitsrecht Ungarns weder von irgend einem Könige, noch von einem Landtage in rechtlicher Form feyerliche Sanction für die

a) Rudolphi Decret. IX. art. XVIII. b) Matthiae II. Decret. III. art. VIII. et Decret. IV. art. XLIX.

Reichsgerichte erhalten hatte; so war es dennoch überall, wo die Osmanen, oder wo die Zápolyer herrschten, von Richtern und von Sachwaltern als Richtschnur angenommen; in des Reiches Hauptstadt, wo Verböczy selbst von dem Gross-Sultan zum Richter eingesetzt war, als allgemeines Landrecht eingeführt worden. Wo irgend noch einiger Sinn für Recht und Ordnung im Gemüthe lebt, dort geht es mit Landrechten, wie mit Regenten; die unvollkommensten und schlechtesten werden noch für zuträglicher und beachtenswerther gehalten, als wandelbare Willkür und zügellose Anarchie. Dieser Gesinnung der Ungern hatte Werböczy sein Ansehen vor den Gerichtshöfen des Vaterlandes bis in die neuern Zeiten zu verdanken.

J. C. 1517. Bey seines Werkes erster Erscheinung im Drucke hatten Rechtsverständige und Rechtsbedürftige schon die Mängel desselben wahrgenommen; und erst durch das von Werböczy Geleistete erkannt, was noch zu leisten

J. C. 1527. war. Dazu ernannten die Stände auf dem ersten Landtage unter Ferdinand sechzehn Rechtsgelehrte, welchen der König noch einige seines besondern Vertrauens würdige Männer beygesellen sollte. Die seit Gründung des Ungrischen Königthumes bis auf Ferdinand bekannt gewordenen und von Verböczy gesammelten Reichsverordnungen sollten ihnen bey Anfertigung eines allgemeinen Gesetz- und Rechtsbuches nur zu Materialien dienen; denn an sich war dieses Chaos zum Theile veralteter, zum Theile sich widersprechender, oder dunkel ausgesprochener Gesetze, wie sie ohne Auswahl, ohne Ordnung, ohne Ausgleichung

der Widersprüche, ohne befriedigende und belehrende Erklärung, aber mit einer Menge erkünstelter Rechtsbestimmungen und Rechtsmittel, Witzeleyen und Formelspiel untermenget, in das dreytheilige Gewohnheitsrecht waren aufgenommen worden, nur eine unerschöpfliche Quelle nie zu beendigender Rechtshändel.

Schon auf dem nächsten Landtage sollten J. C. 1528.
die ernannten sechzehn Rechtsmänner ihre Arbeit den versammelten Ständen zur Einsicht und Genehmigung, dem Könige zur Bestätigung vorlegen a). Allein die Frist Eines Jahres in stürmischer Zeit, in welcher Unrecht und Gewalt lebendigen Rechtssinn fast überall zu ersticken strebten, war für die Schöpfung eines allgemeinen Landrechtes viel zu kurz; nicht einmahl darnach gefragt wurde auf den nächstfolgenden neun Landtagen: die Sache, und sogar die Nahmen der sechzehn Männer, deren Geist sie neu gestalten sollte, lagen in Vergessenheit begraben.

Erst im zwey und zwanzigsten Regie- J. C. 1518.
rungsjahre Ferdinands fühlten sich die in Presburg versammelten Stände von dem Bedürfnisse wieder gedränget, die wichtige Angelegenheit anzuregen. Die Ernennung der Männer, die sich damit befassen sollten, überliessen sie diess Mahl dem Könige; sie gaben den zu Ernennenden nur die Weisung, alles, was in den Reichsverordnungen der Billigkeit und den göttlichen Rechten zuwider scheinen dürfte, zu berichtigen und ihre Beschlüsse da-

a) Ferdinand. I. Reg. Decret. 1. art. III.

rüber auf den nächsten, zur Wiederbesetzung des Palatinates auszuschreibenden Landtag zu bringen und der königlichen Entscheidung anheim zu stellen [a]). Ernannt wurden von dem Könige die Bischöfe: Paulus Gregorianczi, von Agram; Franciscus von Ujlak, des Königs Statthalter; Michael Méreyi, königlicher Personal; Gregorius Sibrik, von Szarvaskend, königlicher Rath; Thomas von Kamaria, Vice-Judex Curiae; Johann Zomor von Pokateleky, königlicher Fiscal; und Martin Bondenar, Wiener Propst und der hohen Schule Kanzler; sieben Männer, in der Rechtswissenschaft gründlich bewandert, des königlichen und des nationalen Vertrauens vollkommen würdig; nur zu bedachtsam, wahrscheinlich auch zu gelehrt, um die ihnen übertragene Arbeit, dem Verlangen der Stände gemäss, zu ihrer eigenen Zufriedenheit bis zu dem nächsten Landtage zu vollenden. Freudig
J. C. 1550. aber wurde auf demselben die Kunde, dass die Arbeit bereits angefangen sey, vernommen, und zugleich verordnet, dass sie unablässig, und so schnell als möglich, bis zur Vollendung fortgesetzt werde. Die dazu Verordneten sollten durch alle mögliche Antriebe, und reichlicher als bisher, mit den erforderlichen Kosten dabey unterstützt werden. Nach Vollendung des Werkes, welches die Privilegien, Freyheiten und Rechte, die gegenwärtige und zukünftige Wohlfahrt der Stände und der Reichssassen begründen werde, sollte der König einen Hoftag ausschreiben, und aus jeder Gespan-

a) Ferdinand. I. Reg. Decret. XI. art. XXI.

schaft den rechtskundigsten Edelmann dahin berufen, von diesen Verordneten in Gemeinschaft mit den Prälaten, Baronen, ordentlichen Reiches- und Landrichtern das entworfene allgemeine Landrecht prüfen, das Irrige berichtigen, das Nöthige hinzu setzen, das Unstatthafte ausstreichen, das Dunkle, Zweydeutige oder Schwankende deutlicher und genauer bestimmen lassen. Dann sollte auf einem, bloss dazu ausgeschriebenen Landtage das also vollendete Landrecht öffentlich vorgelesen, verkündiget, das etwa noch Mangelhafte durch die einhällige Stimme der Stände und Reichssassen verändert, verbessert, das für nöthig und heilsam Erkannte hineingetragen, endlich das Buch von dem Könige bestätiget und unter dem Reichssiegel an sämmtliche Gespanschaften für alle künftige Zeiten zu genauer Nachachtung versandt werden.[a]).

Hatten die Stände durch diese Verordnung beurkundet, wie aufrichtig sie das Gerechte und Geordnete in der Rechtspflege wollten, und wie deutlich sie einsahen, auf welche Art und Weise es begründet werden müsse; so waren die Sieben Männer ihres und des königlichen Vertrauens nicht minder beflissen, den Wünschen und Erwartungen derselben, so weit es die Rechtskenntnisse und die staatsrechtlichen Einsichten des Zeitalters gestatteten, zu entsprechen. Im Jahre funfzehn hundert zwey und funfzig legten sie ihr viertheiliges Werk des Ungrischen Landes- und Gewohnheitsrechtes in Wien vor dem Throne J. C. 1552.

a) Ferdinand. I. Reg. Decret. XII, art. X et XI.

nieder. Ferdinand übergab es zur Prüfung dem Österreichischen Staatsrathe, und dieser fand mehrere Bestimmungsgründe darin, es zu verwerfen. Der König, den Eingebungen des Deutschen Staatsrathes folgend, erklärte den Siebenmännern sein entschiedenes Missfallen an dem Werke, und forderte als unerlässliche Bedingung seiner Bekanntmachung die Eintragung folgender Bestimmungen: I. dass der König von Niemanden gerichtlich belanget und gerichtet werden könne; II. dass die Söhne der Könige nicht durch Wahl-, sondern durch Erbrecht ihren Vätern auf dem Ungrischen Throne folgen; III. dass der König ganz nach seiner Willkür ausländische Söldner, Hauptleute, Feldobersten in Ungarn unterhalten, und ihre Ausschweifungen lediglich nach seinem Gutdünken bestrafen könne. Die Siebenmänner aber hielten sich nicht für befugt, diese drey, ihrer Ansicht nach, der Grundverfassung Ungarns widerstreitende Artikel in das Werk eigenmächtig einzuschalten, und ersuchten den König, die gesammten Stände auf dem nächsten Landtage darüber berathschlagen und entscheiden zu lassen. Am Festtage Lucä war besonderer Hoftag in Presburg; allein da auch die daselbst versammelten Prälaten, Magnaten und Reichssassen die Annahme der drey Artikel verweigerten, und von einer allgemeinen Reichsversammlung keine gefälligere Aufnahme derselben zu erwarten war, musste nach dem Willen des Königs alle weitere Prüfung und Bekanntmachung des Werkes unterbleiben *).

*J. C.* 1553 18. *Octbr.*

---

*a*) Ferdinand. R. Decret. XIV. art. XV. Kerchelich Hist. Eccles. Zagrab. p. 230. 231. Szegedy Rubricae sive

Hiermit war vieler Recht und Ordnung liebender Patrioten schönste Hoffnung durch Verwirrung staatsrechtlicher Begriffe und durch Misstrauen auf lange Zeit vereitelt. Es war Verwirrung staatsrechtlicher Begriffe, dass man in dem Könige den Inhaber der Souveränetät und Majestät, und den Besitzer beträchtlicher Herrschaften und Landgüter nicht unterschied. Nur als Ersterer konnte er fordern, von Niemanden gerichtlich belanget und gerichtet zu werden; als letzterer war er gleich jedem andern Grundsassen und Gutsbesitzer in allen sächlichen Rechtsangelegenheiten den Reichsgesetzen untergeordnet. Es war Verwirrung staatsrechtlicher Begriffe, dass die Siebenmänner, und hernach die zu Presburg versammelten Reichssassen der Königs-Söhne Erbrecht auf die Thronfolge nicht anerkennen wollten, ungeachtet dasselbe in dem Magyarischen Urvertrag gegründet, seit funfzehn hundert Jahren durch alle Successions-Fälle befestiget, und erst vor sechs Jahren in der Reichsversamm- J. C. 1547.
lung zu Tyrnau von den gesammten Ständen einhällig anerkannt worden war a). Es war Misstrauen und erweckte Misstrauen, dass Ferdinand, den Reichsgesetzen zuwider, willkürlich ausländische Söldner, Feldobersten und Hauptleute in Ungarn unterhalten, und

---

Synopses Titulorum, capitum et articul. univ. Jur. Ungarici Part. II. p. 113. — Das *Quadripartitum Opus Juris consuetudinarii Regni Hungariae* blieb über 200 Jahre in Bibliotheken und Archiven ungedruckt liegen, bis es im Jahre 1798 durch die Betriebsamkeit des k. k. Staatsrathes Joseph Izdenczi, und durch die thätige Mitwirkung des Agramer Bischofs Maximilian Verhovácz, in Agram an das Licht trat.

a) Ferdinand. I. Reg. Decret. X. art. V.

wenn sie Räubereyen oder Gewaltthaten verübten, sie sogar der Bestrafung nach den Reichsgesetzen entnehmen wollte.

Vergeblich hatten Magnaten und Stände
J. C. 1563. noch Ein Mahl unter Ferdinand [a]) die Nothwendigkeit eines allgemeinen wohlgeordneten Landrechtes ausgesprochen und auf Befriedigung dieses Bedürfnisses gedrungen; von Seiten der vollziehenden Staatsmacht geschah Nichts. Um dem Unheil einer schwankenden und verworrnen Rechtspflege wenigstens einiger Massen abzuhelfen, zogen der Fünfkirchner Bischof Nicolaus Telegdy und der Neitraer Bischof Zacharias Mossoczy die unbekannt gebliebene von dem Erlauer Grosspropst Ste-
J. C. 1544. phanus Illosvay vom Jahre Eintausend fünf und dreyssig angefangene und bis zum achtzehnten Regierungsjahre Ferdinands fortgeführte Sammlung der Reichsdecrete aus der Dunkelheit hervor, setzten sie bis zum
J. C. 1588. siebenten Jahre Rudolphs fort, und gaben sie mit einigen Anmerkungen und kurzen Lebensbeschreibungen der Könige zu Tyrnau auf ihre eigenen Kosten in Druck heraus. Allein da sie unterlassen hatten, den Text durch Vergleichung mehrerer Handschriften zu berichtigen, und auch in den Anmerkungen und Lebensläufen auffallenden Mangel an kritischem Sinn verriethen, wurde ihrer patriotischen Unternehmung von Sachwaltern und Gerichtshöfen wenig oder gar nicht geachtet [a]).

Als wenn überall noch nichts geschehen

---

a) Ferd. I. Reg. Decret. XX. art. XXX. b) Koller Histor. Episcopat. Q. Eccles. T. VI. p. 342. — Ignat. Batthyányi Leges Ecclesiast. T. I. p. 10.

wäre, ernannten die Magnaten und Stände auf dem ersten Landtage nach des Königs Mat- J. C. 1608.
thias Krönung neunzehn hochbewürdete, verdienstvolle, gelehrte, rechtskundige und allgemein geachtete Männer a) zur Sammlung, Vergleichung, Berichtigung und Erläuterung sämmtlicher Reichsverordnungen, löblicher Gewohnheiten, verfassungsmässiger Rechte und Freyheiten; allein sey es, dass die ernannten Prälaten und Magnaten durch den Drang allgemeiner Reichsangelegenheiten zum Werke zu schreiten gehindert wurden, und die Herren der Mitwirkung jener entbehrend, sich damit nicht befassen wollten; sey es, dass sie insgesammt unter den geheimen Einwirkungen des Österreichischen Staatsrathes auf den König, oder durch die Verschiedenheit ihrer kirchlichen Ansichten und Gesinnungen unter sich selbst getrennet, an dem erwünschten Erfolg ihrer Anstrengung verzweifelten, nirgend findet sich eine Spur ihrer Thätigkeit in dem Auftrage, der ihnen geschehen war: und so blieb auch forthin, wie bisher, den Advocaten und Richtern, nach ihrer persönlichen Rechtschaffenheit oder nach ihrer persönlichen Gewissenlosigkeit, entweder ihr Rechtssinn, oder ihr Eigennutz und Willkür die Richtschnur ihrer Verhandlungen und Urtheilssprüche.

a) Es waren der Cardinal und Graner Erzbischof Franciscus Forgács, der Palatinus Stephan Illéshazy, der Coloczer Erzbischof Demetrius Náprágy; die Magnaten: Georg Thurzo, Sigmund Forgács, Peter Révay, Andreas Ostrosics und Viskelethi; die Herren: Emerich Megyerei, Moses Chiráki, Andreas Keresztúri, Joannes Bossáni, Joannes Lippai, Martinus Benitzki, Ladislaw Horváth, Franz Szantoházi, Joannes Joó, Niklas Mednyánszki und Michael Szerdahelyi. — Matthiae Reg. Decret. I. art. XII. post Coronat.

Abschriften von den Reichsdecreten waren in grosser Menge, bey Gerichtshöfen, bey Comitats-Stühlen und in grundherrschaftlichen Archiven vorhanden, aber wenige beglaubigt und echt, oder unverfälscht, oder vollständig. Dadurch geschah nicht selten, dass bey Rechtsführungen zehn und mehr Abschriften eines und desselben Reichsgesetzes, alle verschieden von einander lautend, vorgelegt wurden: viele der ältern Gesetze, in lateinischer Sprache ausgesprochen, waren zweydeutig oder unverständlich [a]); dabey stand als Grundsatz fest, dass kein geschriebenes Gesetz gelte, welches durch Gebrauch und Observanz nicht völlige Rechtskraft erlanget hat. Diess Alles erschwerte auch den gewissenhaftesten Richtern der Gesetze Anwendung auf vorliegende Rechtshändel, und eröffnete gewinnsüchtigen Sachwaltern ein unabsehbares Feld, worauf sie sich mit Repliken, Dupliken, Exceptionen, gerichtlichen Vermuthungen witzig herumtreiben, den Sinn der Gesetze verdrehen, die Richter verwirren, der Rechtshändel Beendigung auf lange Reihe von Jahren verzögern konnten [b]).

Um mannichfaltigem, bereits in Gewohnheit übergegangenem Unfug der Sachwalter zu steuern, liessen es Magnaten und Stände in Reichsversammlungen an heilsamen Verordnungen nicht ermangeln. Sowohl bey den Comitats-Stühlen, als auch bey den höhern Gerichtshöfen sollten Sachwalter und selbst der königliche Kronfiscal angehalten werden, den

---

*a*) Zacharias Mossoczy Epistola dedicatoria ad Rudolph. Imp. in *Corp. Jur. Hung.* T. II. *b*) Ferd. I. Reg. Decret. XII. art. LI. LII. — Decret. XX. art. XLIV. XLIX. Maximil. R. Decret. II. art. XXVII.

Eid für die Gefährde zu leisten, und zu schwö- J. C. 1567.
ren, dass sie keiner ungerechten Sache Füh-
rung wissentlich übernehmen, oder sie, den
Rechten des Ungrischen Reiches zuwider, ver-
treten; kein heimliches Einverständniss mit der
Gegenpartey unterhalten; und die von ihnen
übernommene Rechtssache nicht durch uner-
laubte Verzögerungen in das Weite hinauszie-
hen wollen [a]). Sieben Jahre darauf wurde J. C. 1574.
ihnen dieser Eid wieder erlassen; weil ihre
verderbte Gesinnung Mittel fand, das Gesetz
nicht nur unwirksam, sondern auch den Lan-
desgenossen ungemein lästig zu machen. Bald
forderten sie, jenes Eides wegen, für die Füh-
rung einer einzigen Sache, unerschwingliche
Gebühren, bald verbanden sie sich wider die
Rechtenden, dass diese keine Sachwalter fin-
den konnten [b]). Es blieb also wieder, wie J. C. 1568
schon früher war verordnet worden, lediglich
der Gewissenhaftigkeit, Gewandtheit und Recht-
lichkeit der Richter überlassen, die ungezie-
menden Verdrehungen, Ausflüchte, Einreden
und widerrechtliche Schutzwehren der Sach-
walter abzuweisen [c]).

Schon unter Wladislaw dem II. war
gesetzlich geworden, die angemeldeten Rechts-
händel in das Gerichtsbuch einzutragen und sie
nach der Reihe vorzunehmen. Die zwölfte
Reichsversammlung unter Ferdinand er- J. C. 1560.
neuerte das Gesetz und verboth, irgend eine
Rechtssache ausser der Reihe, und früher, als
nach der Zeitfolge ihrer Eintragung, welche
von dem ersten Tage der Vorforderung datiert

---

*a*) Maximilian R. Decret. II. art. cit. *b*) Maximilian R. Decret. VI. art. XXXIV. *c*) Ferdin. I. R. Decret. XX. art. XLIX.

wurde, zu verhandeln. Noch weniger sollten Händel, schon im Laufe der ordentlichen Gerichtstage anhängig gemacht, noch in demselben Gerichts-Termin erlediget werden. Der von Sachwaltern eingeführte Missbrauch dreymahliger Verwehrung ohne Rede zu stehen, müsse aufhören. Rechtsführer und Sachwalter sollten angehalten werden, Rede und Antwort zu geben, und nur, wenn ihnen etwas Irriges entfallen wäre, befugt seyn, jene dreymahlige Verwehrung unbeschweret, am sechsten Tage vor dem Abfluss des Gerichts-Termins; weder früher, noch später auch die vierte, doch mit Beschwerde, gegen ihre Antwort und die darauf erfolgte Verhandlung anzuwenden und ihre Angaben zu berichtigen [a]). Gut geeignet war wohl der Stände Verordnung über die Verhandlung und Erledigung der Processe nach der Zeitfolge ihrer Eintragung; sie sollte verhindern, dass reichere und mächtigere Parteyen durch Bestechung und Begünstigung, früher als ärmere zu ihrem Rechte gelangten; allein eben dadurch, und weil die Sachwalter unerschöpflich waren in Erfindung der Mittel, gesetzliche Verfügungen, welche ihrer Gewinnsucht widerstrebten, zu entkräften, so waren die eingetragenen Rechtshändel in dreyzehn Jahren
J. C. 1563. zu so beträchtlicher Anzahl angewachsen, dass die Stände zugeben mussten, die ältern und die neuern ohne Unterschied auch ausser der Reihe vorzunehmen, und zu erledigen [b]).

Eben dieser rühmliche Wunsch, schnellere Entscheidung der, durch des Reiches Spaltung,

---

a) Ferd. I. R. Decret. XII. art. LI. LII. b) Ferdin. I. R. Decret. XX. art. XXV.

durch des benachbarten Feindes fortschreitende Eroberungen, durch ausländischer Feldobersten Gewaltthaten, und durch des bürgerlichen Krieges Verwirrungen vervielfältigten Rechtshändel zu bewirken, bewog die Magnaten und Stände zu verordnen, dass durch Fahrlässigkeit der Protonotarien in die Vorforderungen oder in die Erkenntnisse eingeschlichene Fehler und Unrichtigkeiten den Rechtenden nicht mehr zum Nachtheile gereichen, sondern auf eingelegte Widerrede von den Richtern sogleich berichtiget werden sollten. Auch dem Kronfiscal und der Hofkammer sollte künftighin verwehret seyn, durch Mandate den entscheidenden Ausspruch der Richter aufzuhalten, und unbefugter Weise in den ordentlichen Gerichtsgang einzugreifen [a]). Alle Klagen über gewaltsame Besitzergreifung, Verletzung der Rechte, persönliche Misshandlung, über Raub und andere Gewaltthaten, welche seit Rudolph's sechzehntem Regierungs- 1592.
jahre geschehen sind, sollen unverzüglich aufgenommen, durch kurzen Process, ohne alle gerichtliche Förmlichkeiten entschieden, und durch ungesäumte Vollziehung des Urtheils abgethan, auf gleiche Weise die Pfandschaftsprocesse, ohne Gestattung der gewöhnlichen Rechtsmittel, erlediget; bey der Führung gewöhnlicher Rechtshändel in ordentlichen Gerichts-Terminen der königlichen Tafel künftighin nur zweymahlige Verwehrung, die eine unbeschweret, die andere mit Beschwerde; im weitern Rechtszuge aber nur eine einzige, und zwar mit Beschwerde zugelassen werden [b]).

---

a) Maximilian. R. Decret. I. art. XXIV et XXV.
b) Matthiae II. R. Decret. I. art. IV. post Coronat. De.

Dieselben Bedrängnisse der Zeit, unter welchen Gewaltthätigkeiten, Verbrechen und Rechts-Klagen sich übermässig anhäuften, hatten auch die Kraft und die Thätigkeit sowohl der höchsten als der untergeordneten Gerichtshöfe gelähmt, der Processe Erledigung verzögert, die Ordnung in Verwaltung des Rechts erschweret. Als Ferdinand den Ungrischen Thron bestieg, entschied fast überall das Recht, die Faust, die Gewalt des Stärkern oder des Mächtigern. Der Agramer Bischof Simon Bakáks von Erdöd und die Grafen Zriny wa-
J. C. 1541. ren noch im funfzehnten Jahre dieses Königs nicht die einzigen, welche ihre gegenseitigen Ansprüche und Händel, lieber an der Spitze ihrer Dienstmannen und Söldner Raub, Mord und Brand verübend, durchfechten, als vor dem ordentlichen Gerichtshofe mit einander rechten wollten. Der Bischof liess die Besitzungen der Grafen verheeren, und die Gefangenen ihres Waffenvolkes theils todtschlagen, theils mit Ketten und Banden beschweret zu allen knechtischen Arbeiten anstrengen. Dagegen rächte sich Joannes Zriny durch ähnliche oder ärgere Gewaltthaten, bis er in der Belagerung der bischöflichen Burg Vinodol, von einer feindlichen Flintenkugel getroffen, das Leben verlor. Sein Bruder Niklas, künftiger Leonidas der Ungern, setzte die Belagerung mit verstärkter Macht fort; aber Ferdinand geboth beyden bey Verlust ihrer Ehre, die Waffen nieder zu legen, von aller Gewalt abzustehen und ihre Sache der rechtlichen Ent-

---

cret. II. art. XXIX. — Decret. III. art. XXIII. — Decret. IV. art. LX. LXII—LXV.

scheidung und Vermittelung der von ihm verordneten Schiedsrichter [a]) zu überlassen [b]).

Als demnach die Magnaten und Stände auf dem achten Landtage, um gewaltsam entrissene, oder, ungeachtet richterlicher Endurtheile, vorenthaltene Güter wieder zu erlangen, das Faustrecht sogar gesetzlich machen wollten, erklärte Ferdinand auf das bestimmteste, ihr Anträge wäre der allgemeinen Wohlfahrt verderblich, die königliche Würde erniedrigend, und stände im Widerstreit mit den ihm von Gott verliehenen Majestätsrechten, welche er behaupten und unverletzt erhalten wolle; er werde also nie gestatten, dass irgend jemand seiner Unterthanen sich eigenmächtig Recht verschaffe, und an Andern ungestraft Gewalt verübe [c]). J. C. 1545.

Damit eigenmächtige Selbsthülfe und Gewalt aufhörten, das Recht ordentlich und gesetzlich verwaltet würde, hatte Ferdinand schon zehn Jahre früher durch Einsetzung eines Statthalters eines Vice-Palatinus und eines Landhauptmannes, dem der Urtheile Vollziehung übertragen war, zu den zwey höchsten Gerichtshöfen des Reiches, der königlichen und der Septemviraltafel den Grund gelegt. Die Stände verlangten nur dazu, dass den Reichsverordnungen und dem Herkommen gemäss auch dem GranerErzbischofe als königlichem Kanzler, Reichs-Primas und Personal der königlichen Gegenwart sein Platz unter J. C. 1535.

---

a) Franciscus Josephics, Bischof von Zengh; Georg Frangepani Graf von Sluin; Balthasar Bánffy von Thallocz, Stephan Gyulay und Michael Raven, Landrichter in Slawonien. b) Isthuánffy Lib. XIV, p. 151. c) Ferdin. I. R. Decret. VIII. art. IV. et Resp. Ferdinandi R. ad art. IV.

den ordentlichen Reichsrichtern von dem Kö-
J. C. 1542. nige angewiesen werde [a]). Auf dem sechsten Landtage bestimmten die Magnaten und Stände zur Ernennung von dem Könige den Personalstand beyder Gerichtsbehörden; für die königliche Tafel ausser dem Statthalter, zwölf rechtskundige Beysitzer, darunter vier aus dem Prälaten-, vier aus dem Magnaten-Stande. Sechs derselben für die königliche Tafel; sechs unter dem Vorsitze des Vice-Palatins für das Septemvirat. Bey jener, so wie bey diesem, sollte immer wenigstens die Hälfte der Beysitzer gegenwärtig seyn [b]). Ausdrücklicher for-
J. C. 1559. derten der neunzehnte und zwanzigste Landtag die Anwesenheit zweyer Prälaten und zweyer Barone, oder eines Einen wenigstens aus jedem Stande. An die Stelle der aus erheblichen und gültigen Gründen Abwesenden sollten von dem Statthalter, oder von dem Vice-Palatin, Andere ernannt werden, so dass bey keiner Gerichtssitzung von der Zahl der vier Beysitzer Einer fehle. Diesen sowohl, als der zu den Gerichtssitzungen verordneten Prälaten und Baronen sollte der König für die Zeit des Gerichts-Termines angemessenen Gehalt
J. C. 1572. bewilligen [c]). Auf dem fünften Landtage unter Maximilian musste schon verordnet werden, dass überall nur in Schulen gebildete, der Lateinischen Sprache kundige, und in der Rechtsgelehrsamkeit bewanderte Männer zu
J. C. 1566. — 1613. Beysitzern ernannt werden sollten [d]); und häufiger wurden unter diesem Könige, bis zu die-

---

a) Ferdinand I. R. Decret. III. art. XV. XVI. XVIII.
b) Ferdin. I. R. Decret. VI. art. XXIX. c) Ferdin. I. R. Decret. XIX. art. XXXVIII. Decret. XX. art. XXIV.
d) Maximil. R. Decret. V. art. IV. Decret. VI. art. XVI.

ses Zeitraumes Ende die Klagen, dass sowohl den zur königlichen und Septemviral-Tafel verordneten Prälaten und Baronen, als auch den ernannten Beysitzern der angewiesene Gehalt von der Hofkammer vorenthalten würde; wesswegen die Verordneten und Eernannten mehrmals von den Gerichts-Terminen wegblieben, die an ihre Stelle Berufenen zu erscheinen sich weigerten, und ordentliche Rechspflege dadurch zu beträchtlichem Schaden der Rechtenden gehemmt würde [a]).

Durch die Reichsverordnungen waren der königlichen Tafel und dem Septemvirat für alle allgemeine Rechtsangelegenheiten jährlich zwey Gerichts-Termine, jeder zu vierzig Tagen festgesetzt. Der Statthalter war angewiesen, jedes Mahl zwanzig Tage vorher sämmtlichen Gespanschaften den bevorstehenden Gerichts-Termin anzumelden. Kürze der Entfernung von dem beharrlichen Sitze der Regierung veranlassten das Ansuchen der Gespanschaften diess- und jenseits der Theiss, dass die königliche und die Septemviral-Tafel zu einem gewissen Termin, an einem schicklichen Orte jener Gegend jährlich aus ihrem Mittel abgeordnete Richter senden möchte [b]); doch erst auf dem vierzehnten Landtage wurde der Bitte geachtet, anfänglich Kaschau, drey Jahre darauf Leutschau, nach sechs Jahren Eperies, später auch Tyrnau dazu bestimmt [c]).

*J. C.* 1548. — 1546.

*J. C.* 1553.

---

*a*) Maximilian. Decret. II. art. XXIV. Decret. IV. art. XXIII. Anton Verantii Epist. ad. Maximil. R. Poson. 6. Mart. 1573. ap. *Katona* T. XXV. p. 471. — Matthiae R. II. Decret. II. art. LXX. Decret. IV. art. LXIV. *b*) Ferdinand. I. R. Decret. VII. art. XXIII. Decret. IX. art. XXXII. *c*) Ferdinand. I. R. Decret. XIV. art. XX. Decret. XV. art. XVI. Decret. XVIII. art. VIII. Decret. XX. art. XIV. Maximil. Decret. III. art. XXXIX.

Von den Untergerichten der Gespanschaften ging der Rechtszug an den Comitats-Stuhl, von diesem an die königliche Tafel. Dieser, ausschliessend und in erster Instanz, waren alle Rechtshändel über Besitz und Theilung der Landgüter; über Mitgift und Heirathsgut, über die Güter erloschener Familien, über uralte Ansprüche, über Pfandbriefe und alte Privilegien vorbehalten. Über diese fünf Fälle, und auch über Landfriedensbruch, Gewalt, Einbruch, Misshandlungen edler Herren sollte die königliche Tafel auch ausser den ordentlichen Gerichts-Terminen, zu jeder Zeit Recht sprechen. Dem sachfälligen Theile blieb die Befugniss, seinen Process vor die Septemviral-Tafel zur Untersuchung zu bringen; von dem Ausspruche derselben, als der letzten und höchsten Gerichtsbehörde hatte keine weitere Berufung mehr Statt [a]).

J. C. 1528. Schon auf dem zweyten Landtage unter Ferdinand wurde von den Ständen bey Klagen über Raub und Gewalt, seit der Mohácser Schlacht verübet, der kurze Process, ohne alle Förmlichkeiten, Rechtsbehelfe und Gestattung eines weitern Rechtszuges, verordnet, und den ordentlichen Richtern der Gespanschaften, um wie viel auch der Schaden oder die Verletzung den Werth von hundert Ungrischen Gulden übersteigen mochte, übertragen [b]). Unter Matthias dem II. wurden auf jedem Landtage geradezu Termine für die kurzen Processe festgesetzt; durch sie sollten alle Klagen über

---

a) Ferdin. I. R. Decret. V. art. XVI. XVIII. XXI. Decret. VII. art. XXXII. Decret. VIII. art. XXXV. Matth. II. R. Decret. II. art. XXXI. LXX. Decret. IV. art. LXIV.
b) Ferdinand. I. R. Decret. II. art. VI.

unbefugte oder gewaltsame Besitzergreifung und andere Gewaltthätigkeiten, über Gefangennehmung, Misshandlung durch Schläge, Raub an beweglichen Gütern, Störung des Land- und des Burgfriedens, und anderer Rechte Verletzungen, in so fern sie seit dem Jahre funfzehn hundert zwey und neunzig geschehen sind, oder hinfort geschehen dürften, auf der Stelle untersucht, verhandelt, durch das Endurtheil entschieden, und sogleich vollzogen werden. Der Sachfällige aus dem unrechtmässigem Besitze heraus geworfen, zur Genugthuung oder zur Entschädigung verurtheilet, durfte sich auf den höhern Gerichtshof berufen, oder der Weiterberufung entsagend, mit königlicher Bewilligung, oder ohne sie, (*Via novi simplicis vel cum gratia*) und dem Vorwande neu aufgefundener Urkunden und Behelfe den Process von neuem anfangen; doch weder die Weiterberufung, noch des Processes Erneuerung sollte des Endurtheils Vollstreckung hintertreiben. Durch eben den kurzen Process wurden auch diejenigen, welche in Sachen der Erbfolge, der Gütertheilung oder Vertauschung, der Mitgift und des Heirathsgutes, der letztwilligen Verfügungen, der Schulden, Pfandbriefe u. dgl. einen grundlosen Rechtshandel wider jemanden angestrengt hatten, verurtheilet, in Strafe genommen, und durch des Endurtheils Vollstreckung zur Genugthuung angehalten [a]).

Allein der sittliche Sinn für Gesetzlichkeit und Rechtlichkeit war in diesem Zeitraume, in welchem überall noch zwischen geistiger Kraft und physi-

---

a) Matthiae II. R. Decret. I. art. IV. Decret. II. art. XXIX. LXX. Decret. III. art. XXIII. Decret. IV. art. LX. LXIV.

scher Stärke der heftigste Kampf obwaltete, auch in Ungarns Völkern noch so schwach, dass selbst dort, wo die gewissenhaftesten Richter und Sachwalter in ihres Berufes Erfüllung lediglich von der Achtung für Recht und Pflicht geleitet wurden, der Vollstreckung ihrer Endurtheile die mächtigsten Schwierigkeiten in den Weg traten. Bald ermangelte die vollziehende Staatsgewalt des festen Muthes, oder des redlichen Willens, entscheidend durchzugreifen, und wollte aus kleinlichen Rücksichten gnädig seyn, wo sie im Gefühl ihrer erhabenen Bestimmung durchaus nur gerecht und unerbittlich streng seyn sollte; bald wurden Landeshauptleute, zur Vollstreckung gerichtlicher Urtheile eingesetzt, durch Bestechung, Begünstigung, Parteygeist, Menschenfurcht, oder Mangel an Unterstützung von Erfüllung ihrer angelobten Pflicht zurückgehalten; bald hatten die ausgesandten Vollstrecker den hartnäckigsten Widerstand der sachfälligen Partey und ihres mächtigen Anhanges zu bekämpfen; bisweilen sogar gewaltsame Begegnung und arge Misshandlungen zu erdulden. Auf mehr als neun Landtagen waren Magnaten und Stände genöthiget, in der Person der Könige die Regierung bittend und dringend zu ermahnen, sie möchte wenigstens zur Aufrechthaltung ihrer Würde und Majestät schnellere und genauere
J. C. 1546. Vollstreckung richterlicher Urtheile bewirken. Am allerwenigsten sollte der König selbst geschehen lassen, dass dieselbe durch erschlichene königliche Verfügungen des Aufschubes hintertrieben werde [a]).

---

a) Ferdin. I. R. Decret. IX. art. XXX.

Auf Ferdinands geäussertes Verlangen eines bereitwilligern Gehorsams, erwiederten die Stände in der elften Reichsversammlung mit Recht; er möchte nur als wahrer König von Ungarn mit seiner ganzen Machtfülle wider die Ungehorsamen strafend verfahren, um so mehr, als sie schon auf mehrern Landtagen die nachdrücklichsten Verordnungen erlassen, und ihm zuerkannt hätten die unbeschränkteste Gewalt, deren er sich nur bedienen dürfte, um sämmtliche Reichsgenossen in Pflicht und Gehorsam zu erhalten. Sie wüssten nun nichts mehr, was hierin noch geschehen oder verordnet werden könnte, als das Einzige, dass er zum Schreck verwegener Gewaltmenschen ohne Ansehen der Person und ohne Aufschub die Vollstreckung der richterlichen Endurtheile über längst erledigte, selbst nach zweymahligem Repulsions-Process entschiedene Rechtshändel der Herren und des Adels verfüge [a]). J. C. 1548.

Derselbe Mangel an Kraft und Nachdruck in der Vollstreckung der Sentenzen drückte die Reichssassen auch unter Maximilian; daher der Magnaten und Stände dringende Bitte an ihn, dieser verderblichen Nachlässigkeit mit unerbittlicher Strenge zu begegnen. Fänden die Ober- und Vicegespane, von Capitel-Bothen und königlichen Beamten begleitet, in der Vollziehung unbefugten Widerstand, so soll ihnen auf des Königs oder des Statthalters schriftlichen Befehl von den obersten Landeshauptleuten Beystand geleistet, und diese, wenn sie den Dienst verweigerten, unverzüglich ih- J. C. 1567.

a) Ferd. I. R. Decret. XI. art. XIV. XV. XVII.

res Amtes entsetzt und von dem Könige bestraft werden [a]).

Wirklich lag die Schuld erfolgloser Rechtsverwaltung seltener an den Königen, als an pflichtwidrig gesinnten, besonders ausländischen Feldhauptleuten. Schon im achten Jahre nach ihrer Einsetzung, auf dem siebenten Landtage unter Ferdinand erhoben sich nachdrückliche Beschwerden, dass die meisten richterlichen Endurtheile noch nicht vollstreckt wären, weil die Landeshauptleute den dazu verordneten Capitel-Bothen ihren Beystand versagten, in dessen Ermangelung nicht nur diese, sondern auch die königlichen Beamten, Vicegespane und Stuhlrichter, zur Vollziehung ausgesandt, mancherley Misshandlungen hätten erdulden müJ. C. 1543. sen [b]). Zu dergleichen Ausschweifungen unbefugter Gewalt, gab selbst die Verfassung der Ungrischen Rechtsverwaltung Anlass. Es war der sachfälligen Partey gesetzlich erlaubt, wenn das Urtheil an ihr vollzogen werden sollte, Ein, höchstens zwey Mahl zu erklären, sie widersetze sich der gerichtlichen Sentenz; die Gerichtsbothen entfernten sich, und sogleich entstand ein neuer Process zur Anführung und Erwägung der Gründe, aus welchen die Opposition gegen Urtheile der untern Gerichtsbehörden, die Repulsion gegen die Urtheile der königlichen Tafel geschehen war. Die Gesetzgeber, einseitig nur rechtschaffene Leute, welche die geheiligten Schranken gesetzlicher Ordnung nie durchbrechen, in das Auge fassend, hielten für besser, dass zehn Oppositions- oder

---

a) Maximil. R. Decret. II. art. XXVIII. b) Ferd. I. Decret. VII. art. XXIX. XXX.

Repulsions-Processe geführt, als dass auch nur Eines entweder künstlich erschlichenen, oder auf Irrthum beruhenden Urtheils übereilte Vollstreckung Jemand um sein Recht oder rechtmässiges Eigenthum gebracht würde. Allein die verderbte, raubgierige, der Gerechtigkeit und Ordnung Trotz biethende Gesinnung der Mehrheit im Volke, fand bald, dass gewaltthätiger Widerstand gewisser und schneller als der gesetzliche Oppositions- oder Repulsions-Process zum Zwecke führte.

Unwirksamer war daher auch auf dem dritten Landtage unter Ferdinand der Stände *J. C. 1535.* Verordnung; dass jeder, der die, in was immer für Rechtshändeln Ein Mahl gestattete gesetzliche Form der Repulsion vorbeygehend, der Vollstreckung eines gerichtlichen Urtheils sich gewaltthätig widersetzt, den Gesetzen gemäss bestraft werden sollte [a]). Rechtliche Leute widersetzten sich nicht, oder fügten sich in den Erfolg ihrer gesetzlichen Opposition; und mächtige Gewaltmenschen hatten Muth und Mittel genug, wie der Urtheile, so der Strafe Vollstreckung zurück zu treiben. So blieb es auch noch lange, Trotz den drohenden Verordnungen des achten und des zwanzigsten Land- *1545. 1563.* tages unter Ferdinand. Edelleute sollten bey Verlust aller eigenthümlichen Besitzungen, Leute von bürgerlicher Abkunft bey Verlust aller Habe, ihre Herren, welche der Vollstreckung gerichtlicher Urtheile Gewalt entgegen setzen, verlassen, und die Landeshauptleute unterstützen; diese ihres Amtes entsetzt werden, wenn sie, von den abgeordneten Vollziehern ange-

a) Ferdin. I. R. Decret. III. art. XI.

rufen, ihren Beystand verweigerten [a]). Dessen ungeachtet konnten auch weiterhin die Erben
J. C. 1599. des Herrn Georg Geletfy nicht zu ihrem Rechte gelangen, weil die Vollziehung der ihnen vortheilhaften Sentenzen, von der mächtigern Gegenpartey hintertrieben oder durch mancherley Ränke unwirksam gemacht wurde; und der Wieselburger Vicegespan Johann Rayki wurde in gesetzlicher Verfolgung einiger Missethäter von den edeln Herren Johann und Oswald Sibrik mit ihrem bewaffneten Anhange überfallen und mit einigen Wunden zurück getrieben [b]).

Die Furcht vor dergleichen Gewaltthätigkeiten hatte schon früher Capitularen und königliche Beamten nicht selten bewogen, entweder den Auftrag zur Vollziehung gerichtlicher Urtheile abzulehnen, oder, wenn sie ihn annahmen, um vieles nachsichtiger, als verordnet war, zu verfahren, und dann an das Capitel zu berichten, das Urtheil sey mit aller Strenge pünctlich und treu vollzogen worden. Um auch diesem Unfuge zu steuern,
J. C. 1559. sollten, der Verordnung des neunzehnten Landtages zu Folge, Capitel-Bothen und königliche Beamten in Zukunft die Wahrheit ihrer Berichte durch förmlichen Eid verbürgen; das Capitel, dieses Eides Forderung unterlassend, sollte in Strafe genommen, die unverbürgte Vollziehung als ungültig und nichtig angesehen werden [c]). Allein was konnten auch Eide verbürgen, wenn Menschenfurcht oder

---

*a*) Ferdin. I. R. Decret. VIII. art. XLV. Decret. XX. art. XXIX. *b*) Rudolph. R. Decret. X. art. XXXVIII. XXXIX. *c*) Ferd. I. R. Decret. XIX. art. XLIX. L.

Eigennutz die gesetzliche Gesinnung und die Achtung für Wahrheit und Recht erstickt hatten!

## VI.

### Staatsbürgerlicher Zustand der Ungrischen Völker.

Niemand konnte in Ungarn staatsrechtlicher Weise Besitzrechte erwerben, oder zu Reichswürden, Ämtern und Pfründen gelangen, der nicht entweder durch Abkunft und Geburt den Ungrischen Völkern angehörte; oder wenn ihm diese Eigenschaft mangelte, von Magnaten und Ständen in Reichsversammlungen, auf Verwendung, oder mit Genehmigung des Königs zum Unger erhoben war. Letzteres war im Laufe der ersten Periode des Ungrischen Königthumes häufiger und lediglich durch des Königs Machtfülle [a]); im Laufe der zweyten seltener, doch immer noch unmittelbar von den Königen, nach Berathung mit einigen Prälaten, Magnaten und Herren geschehen. Als es aber zu Anfange der dritten Periode von ausländischen Herren und Rittern, welche dem Könige ihre Dienste gewidmet hatten, öfters nachgesucht, und von dem Könige aus staatsklugen Rücksichten begünstiget wurde, traten J. C. 1550. Magnaten und Stände in das Mittel mit bittender Vorstellung an Ferdinand: er möchte

a) Decret. S. Stehan. Reg. Lib. I. Thurocz Chron. P. II. Cap. X. sqq.

forthin nicht mehr ohne ihre Einwilligung und Genehmigung Ausländer zu Ungern aufnehmen. Darauf erklärte der König, er wolle zwar in Zukunft über seine Anträge zu dergleichen Beförderungen den Landtag zu Rathe ziehen; dennoch aber ausser den Reichsversammlungen in dieser Gnadensache, Kraft seiner königlichen Machtfülle, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren, bloss mit den am Hoflager anwesenden Ungrischen Prälaten, Baronen und Räthen sich berathend, vorschreiten. Die versammelten Stände waren mit der königlichen Erklärung zufrieden, und verordneten nur, dass jeder, auf was immer für eine Art zum Unger aufgenommene Ausländer, durch feyerlichen Eid verpflichtet werde, den Reichsgesetzen sich zu unterwerfen, des Reiches Rechte und Freyheiten auf das beherzteste zu vertheidigen, nichts denselben Widerstreitendes geschehen zu lassen, keine Burg oder irgend einen Theil des Reiches zu veräussern; vielmehr Alles, was in seinen Kräften sey, zur Wiederbringung des Veräusserten anzuwenden, und die geheimen Rathschläge des Reiches Niemanden zu offenbaren [a]).

Ungeachtet jener Erklärung des Königs, ist dennoch kein Beyspiel vorhanden, dass irgend ein Ausländer im Laufe dieses Zeitraumes das Ungrische Indigenat anders, als durch einen Beschluss der Reichsversammlung, auf königlichen Antrag erlanget hätte. Als aber
J. C. 1563. auf dem zwanzigsten Landtage solcher Anträge neun auf ein Mahl kamen, wurden sie von den Ständen zwar genehmigt, doch mit der Bitte, der König möchte künftighin mit so häufigen

a) Ferdin. I. R. Decret. XII. art. LXXVII.

Beförderungen nicht mehr belästigen [a]). Weniger gefällig in Genehmigung solcher Anträge bezeigten sich Magnaten und Stände, als das Prager Cabinett den König Rudolph ge- J. C. 1608.
radezu befehlen liess, was seine Vorfahren alle Mahl nur in bescheidenen Ausdrücken verlanget hatten: sie glaubten zu errathen, man wolle durch Einschiebung gefügiger Ausländer in die Rechte der Eingebornen, Ungarns Selbstständigkeit aufheben, und durch die guten Dienste derselben zu einer Österreichischen Provinz herabsetzen. Hierin lag der Grund, aus dem sie hernach bey den Verhandlungen des Wiener Friedens verlangten, die zu Ungern auf- J. C. 1605.
genommenen Ausländer bis zum dritten Grad ihrer Nachkommenschaft von allen Reichsämtern auszuschliessen. Doch erhielten sie, wie folgerichtig und billig, nichts weiter, als die Versicherung, dass bey gleicher Tüchtigkeit und ohne Rücksicht auf das kirchliche Bekenntniss, immer der eingeborne, vor dem angenommenen Unger den Vorzug erlangen sollte.

Auf dem zweyten Landtage unter Mat- J. C. 1609.
thias wurden die naturalisirten Ausländer auch zu jährlicher Beysteuer nach des Reichsschatzmeisters Bestimmung angehalten, weil auch von Ungern, die das Indigenat in Österreichischen Provinzen erworben hatten, ähnliche Leistung gefordert wurde [b]). Vierzig ausländische Herren, davon zwölf unter Ferdinand; drey unter Maximilian; siebzehn unter Rudolph; acht unter Matthias, waren im

a) Ferd. I. R. Decret. XX. art. LXXIX. b) Matth. II. R. Decret. II. art. LI.

Laufe dieses Zeitraumes zu Ungern erhoben und vereidiget worden. Die Herren Katzianer, Rogendorff, Felss, Teufel, Schwendi, Teufenbach, Castaldo, Basta, Belgiojoso, hatten sich lieber um Ungarns Gold und der Ungern Hass, als um jene, Pflichten aufbürdende Ehre beworben.

Sparsamer verfuhren die vier Könige dieses Zeitraumes in Erhebung der Ungern von bürgerlicher oder bauerpflichtiger Abkunft in den Adelstand. Aus den Quellen, die uns offen standen, sind uns im Ganzen nur neunzehn bekannt, und zwar sieben, welche dem Könige Ferdinand [a]; Einer dem Gegenkönige Johann Zápolya [b]; Einer dem Könige Maximilian [c]; — fünf dem Könige Rudolph [d]; fünf dem Könige Matthias II. [e], ihrer Verdienste Belohnung mit dem Wappenadel zu verdanken hatten.

Sechs verdienten Männern und ihren Familien wurde der Adel erneuert und ihre

---

*a*) Bartholomäus Majthény, seiner Tapferkeit wegen bey der Einnahme der Trencséner Burg mit Sturm; 1528. — Wolfgang Pezler, aus dem Bauernstande 1548. — Paulus Scalichius von Lika, Doctor der Theologie von Bologna, seiner viel umfassenden Gelehrsamkeit wegen; 1555. Seine Voraltern waren schon von Bela dem IV. geadelt worden. — Caspar Pétsy mit seinem Bruder. 1555. — Gafor von Paar, 1560. — Franz Sislagyi aus dem Marktflecken Lelesz, Unterburghauptmann zu Kis-Varda; 1560. — Stephan, Michael und Peter Jeszenszky von Kis-Jeszen; 1563. *b*) Michael Quendel, ein tapferer Krieger, von dem Johann Zápolya zu sagen pflegte: „mit einem Heere von 2000 Quendeln wäre ich stark genug, Europa zu bezwingen; 1530. *c*) Stephan Nagy. 1569. *d*) Caspar Fayth, Thomas Paxy, sonst Sipeky genannt; 1598. — Die Familie Artner, 1600. — Andreas Oroszy, 1601. *e*) Stephan Szent-Benedeky und Stephan Nándory, 1610. — Dienes Ambros und Matthias Kovácsy, 1613. — Andreas Herényi von Bretzko-Banya mit dessen Bruder Stephan und den Söhnen Elias und Johann.

Wappen mit neuen, ihre Verdienste andeuten- J. C. 1563.
den Sinnbildern verzieret: den Berzewiczern
und Jeszenszkyern, von Ferdinand; —
der Familie Wránczy von Maximilian; — J. C. 1570.
den Edeln Stephan Perger, Johann Da-
niel und Georg Merse von Zynye, von 1583. 97. 1602.
Rudolph.

Sechs und vierzig grundsässige Her-
ren wurden in den Magnatenstand oder zu
Reichs-Baronen erhoben; darunter sechzehn
von Ferdinand [a]) —, zwey von Maximi-
lian [b]) —, zwanzig von Rudolph [c]) und
acht von Matthias [d]). Den Edeln Wicz-
mandy von Buttka wurde die halspeinliche
Gerichtsbarkeit auf ihren sämmtlichen Gütern
von Maximilian; schon früher sämmtlichen
Gespanschaften, unter ihnen zuerst der Hon- J. C. 1550.
ter, das Recht eines eigenthümlichen Wappens
und Siegels von Ferdinand [e]) verliehen.

---

a) Szörényi 1530. — Peter Erdődy 1535. — Franz Révay, 1540. — Stephan Illésházy, 1546. — Gabriel Majláth, 1547. — Csáky, Paul Czobor, Franz Esterházy, 1550. — Thomas Nádasdy, Stephan Dóbó, 1553. — Horváth Stansitz, Ladislaw Kerecsényi, Peter und Paul Rattkay, 1559. — Gyulay, Johann Paksy, 1560. — Melchior Balassa, 1561. b) Caspar Draszkovics, 1567. — Johann Krusics, 1570. c) Stephan Gregorianetz, 1581. — Niklas Isthuánffy, 1532. — Sigmund Rákoczy, 1588. — Johann und Moses Szunyogh, 1588. — Eustach Gyulaffy, Kollonics, 1590. — Sebastian Tököly, 1593. — Kollonics, Seredy, Weszszelényi, Benedict Thuroczy, 1600. — Michael Konszky, 1603. — Peter und Paul Apponyi, Andreas Jakusics, Andreas und Stephan Osztrosics, Matthaeus Pongrácz, Pongratz Sennyei 1606. — Franz Allaghy, Ludwig Rákoczy, 1607. Thomas Pálffy, 1603. d) Stephan Hoszutóthi, Ladislaw Petö von Hetes, Benedict Pogránvi, Valentin Prepostváry, Thomas Viszkelety, 1603. Michael Bossanyi, 1610. — Georg Palocsay, 1609. — Malakotzy von Szomszedvára, 1614. e) Ferd. I. R. Decret. XII. art. LXII et Ferdin. I. R. Literae Poson. 12. Febr. 1550. ap. *Bel* Notit. Hung. T. IV. p. 552.

Für die Sicherheit der Personen, der Rechte und des Eigenthumes hatten die Magnaten und Stände, in Eintracht mit dem Könige, auf Landtagen durch heilsame und zweckmässige Verordnungen gesorgt; den Reichsassen gesetzliche und rechtliche Gesinnung, der vollziehenden Staatsgewalt guten Willen, Kraft und Muth zu geben, stand nicht in ihrer Macht: darin waren der Personen, der Rechte, des Eigenthumes Verletzungen in der Regel; Sicherheit seltene Ausnahmen. Des Übels Wurzeln lagen dort, wo sie vielleicht bei jeder standschaftlichen Staatsverfassung liegen müssen, und fast unausrottbar liegen werden. Ungarns Könige, mit Magnaten und Ständen vereinigt, waren die Gesetzgeber, der König zugleich der Inhaber der vollziehenden Staatsgewalt, und wenn er unmittelbar selbst verfügte, wirklich nur der Vollzieher seines eigenen gesetzlichen Willens, der sich selbst weder widersprechen noch zuwider handeln konnte. Allein die wenigsten Könige regierten selbst; fast alle und fast immer übertrugen sie ihre vollziehende Staatsgewalt ihren von der Gesetzgebung ausgeschlossenen Ministern oder Cabinettern. Unter solchem Verhältnisse waren die Minister die Berichterstatter und Entscheider; die Könige bloss die Genehmiger; also jene die wirklichen Regierer, diese nur die ersten und vornehmsten Regierten. Nun liegt es aber schon in der Natur jeder standschaftlichen Staatsverfassung, dass die Minister, oder das Cabinett des Monarchen sich gegen die Standschaft in Opposition setzen, und darin beharrlich sich erhalten, und jene in sich nie aufkommen lassen den redlichen Willen, dasjenige getreu,

pünktlich und streng zu vollziehen, was diese gesetzgebend verordnet hat, und wozu sie nicht mitgewirkt hatten.

Eine zweyte unvermeidliche Folge der Unverträglichkeit einer standschaftlichen Verfassung mit einer Ministerial- oder Cabinets-Regierung war, dass die mächtigern Mitglieder der Standschaft, des Ministeriums oder des Cabinettes, Fahrlässigkeit in genauer Vollziehung standschaftlicher Reichsverordnungen bemerkend, wenn Hass, Ehrgeitz oder Habbegierde sie zu willkürlicher Gewalt reizte, sich selbst um die, von ihnen gegebenen Gesetze wenig mehr bekümmerten, und nur darauf bedacht waren, durch was immer für Mittel das vollziehende Ministerium oder Cabinett in seiner Nachsicht und Unthätigkeit zu erhalten, und sich selbst der Straflosigkeit zu versichern. O ihr weisen Staatsmänner und Philosophen! schaffet Theorien, constituiret, klügelt, entwerfet, so viel ihr wollt, die menschliche Verderbtheit wird mit ihrer Klugheit alle eure Schöpfungen vernichten. Nichts kann helfen, die Verfassung, sey, wie sie wolle, als Religiosität, Ehrfurcht vor Gott, vor Wahrheit, vor Recht, mit gleicher Macht auf dem Throne, in dem Heiligthume der Priesterschaft, in den Palästen der Grossen, in dem Lager der Krieger, in den Werkstätten der Bürger, in den Höfen der Bauern, und in den Strohhütten der Bettler herrschend. Weil aber gegen diese einzig heilbringende Herrschaft allenthalben gekämpft wurde, so können wir nur erzählen, wie es den gesetzlichen und rechtlichen Einsichten der Gesetzgeber, und dem rechtschaffenen

Willen der Vollzieher zu Folge, hätte seyn sollen, nicht wie es war.

Das gesetzliche Wehrgeld (Homagium) für den Menschenwerth; eines Prälaten oder Reichsbarons, Ein hundert schwere Silber-Mark, oder vier hundert Gulden; eines Edelmannes oder Bürgers, zwey hundert; eines Bauers, vierzig Gulden; gewährte gegen Befehdung und Faustrecht keine persönliche Sicherheit mehr: und
J. C. 1527. 8, 9, 10 Novber. auch nachdem Ferdinand bey seiner Krönung in Stuhlweissenburg durchgesetzt hatte, dass des Adels Privilegium, Kraft dessen der Edelmann, des Raubes oder des Todtschlages überwiesen, auf sein Wort und auf Bürgschaft von Verhaft und von Strafe bis zur endlichen Entscheidung seiner Sache auf dem nächsten Landtage frey blieb, inzwischen Zeit gewann, von bestochenen Richtern, entweder die Lossprechung zu erkaufen, oder durch eine Geldbusse der Todesstrafe zu entrinnen, abgeschafft wurde [a]); auch nachdem Magnaten und Stände
J. C. 1535. auf dem dritten Landtage alle Verbündungen zur Selbstvertheidigung und Selbstrache bey Strafe des Hochverrathes verbothen hatten [b]); war die persönliche Sicherheit gegen Mord und Todtschlag gewöhnlich nur eine Wohlthat des Mangels an Macht; häufig, der Furcht; selten der gesetzlichen und rechtlichen Gesinnung. Selten gebrach es den Gewaltigen zur Aufhebung dieser Sicherheit an Mitteln und Helfern; sie fanden an Edelleuten von niedrigerem Range, die sich zu ihren einträglichen Hofdiensten drängten, fast immer bereitwillige Gehülfen

a) Velius de bell. Pannon. L. II. p. 39. b) Ferd. I. R. Decret. II. art. XL.

oder Vollzieher ihrer gewaltthätigen Anschläge. Das sollte nach der neunten Reichsversammlung unter Ferdinand nicht mehr Statt haben; der daselbst ergangenen Verordnung gemäss, sollten Edelleute, an den Höfen Gewalt verübender Prälaten und Magnaten dienend, ihre Besitzungen verlieren und in gleichem Masse mit ihren Herren bestraft werden [a]). Der sechste Landtag unter Maximilian begegnete endlich auch dem barbarischen Unfuge, womit fremde Gläubiger auf öffentlichen Landstrassen den ersten besten Einwohner eines Ortes gefangen wegschleppten, wenn dessen Mitein- wohner oder Mitbürger eine Schuld nicht zahlen konnte, oder wollte [b]). J. C. 1546. J. C. 1574.

Der Ungrischen Standschaft wesentlich ist das Recht der Selbstbesteuerung; daraus fliesst für jedes Mitglied der Standschaft die Freyheit zur Beschwerdeführung; und diese Freyheit begründet das Recht zur Theilnahme an der Gesetzgebung. Wo bey der Schlafheit der vollziehenden Staatsgewalt einzelne Mitglieder der Standschaft in ihren gegenwärtigen staatsbürgerlichen Verhältnissen häufiger sich nach dem Rechte des Stärkern, als nach den von ihnen selbst aufgestellten Gesetzen bestimmten, und so weit ersteres zureichte, fast immer rüstig waren, bald ihre persönliche Sicherheit, bald den freyen Gebrauch ihrer besondern Rechte oder ihres Eigenthumes, gegenseitig zu gefährden, dort konnte es auch in den allgemeinen Versammlungen der Standschaft an beherzten und freymüthigen Beschwerdeführern

a) Ferd. I. R. Decret. IX. art. XXI. b) Maximil. R. Decret. VI. art. XXXVII.

nicht fehlen. Da entbrannten freylich in dem mächtigern Magnaten Zorn, Groll und Rachbegierde, wenn er auf öffentlichem Landtage durch die bittern Klagen und Beschwerden des von ihm bedrängten Mitstandes als verruchter Gewaltmensch dargestellt wurde, und in die Reichsverordnung wider seinen Unfug selbst mit einstimmen musste. Ärgere Verletzung oder wohl gar Todtschlag war dann nicht selten des kühnen Klägers trauriges Loos. Wahr-
J. C. 1563. scheinlich war auf dem letzten Landtage unter Ferdinand dem Übel gesteuert worden durch die nicht mehr wiederhohlte Verordnung, dass dergleichen Gewaltmenschen durch die That selbst des Verbrechens und der Strafe des Hochverrathes schuldig erkannt seyn sollten a).

Schon früher hatten Gewaltthaten von Seiten mächtiger Magnaten in Ungarn, Slawonien und Croatien mehrere Edelleute von niedrigerm Range dermassen unterdrückt, dass diese, die Rechte ihres Standes zu behaupten völlig unvermögend, in den Bauernstand herab gesunken
J. C. 1548. waren. Nach der Verordnung des eilften Landtages unter Ferdinand sollten dergleichen verbauerte Edelleute bey Strafe des verletzten Landfriedens in die Rechte und Freyheiten des Adelstandes wieder eingesetzt werden. Es mochte geschehen seyn, weil die Verordnung nicht mehr wiederhohlet wurde.

Hartnäckiger beharrten mächtige Landherren auf Verletzung der Rechte und Freyheiten ihrer Mitbürger durch willkürliche und unbefugte Errichtung der Fähren, der Mauth- und Dreyssigstämter auf ihren Herrschaften, wo

a) Ferdin. I. R. Decret. XX. art. LXXVII.

keine Überfahrten nöthig, keine Strassen und Brücken angelegt oder ausgebessert waren. Viele nöthigten sogar die reisenden Handelsleute von den geradesten und nächsten Landstrassen abzulenken, und in ihrem Gebiethe sich dem widerrechtlichen Fähr-, Mauth- und Dreyssigstzwange zu unterwerfen; selbst die Verwalter oder Pächter der königlichen Güter machten sich dieses, den Handel bedrängenden Unfuges schuldig. Aber nicht nur Handelsleute, sondern auch reisende Grundsassen, Stadtbürger und Bauern, welche entweder ihre eigenen Erzeugnisse zu Markte, oder ihren eigenen Bedarf von den Märkten, oder von Hause mit sich führten, wurden dafür überall zur Entrichtung dieser unbefugten Fähr-, Mauth- und Dreyssigst-Gefälle angestrenget: und dennoch waren es eben der König und diese Landherren, welche auf achtzehn Landtagen dieses Zeitraumes eingestimmt hatten in die immer wieder erneuerte und verschärfte Verordnung, welcher gemäss auf den Gütern, des Königs sowohl, als der Magnaten und Landherren, und zwar auf den königlichen zuerst, von den Vicegespanen, bey Verlust ihres Amtes, alle neuen, unbefugt errichteten Fähren-, Mauth- und Dreyssigstämter aufgehoben und zerstöret, die Widerstrebenden zwey Mahl mit Geldbussen, das dritte Mahl mit Einziehung des Dorfes für den Fiscus bestraft werden sollten a). Allein trotz allen Ver-

a) Ferdin. I. R. Decret. VII. art. XXVI. — Decret. IX. art. XLIX. — Decret. XI. art. LIII. — Decret. XIII. art. XXXV. — Decret. XIV. art. XXVII. — Decret. XV. art. XXI. — Decret. XVI. art. XIV. — Decret. XVII. art. XXXVI. — Decret. XVIII. art. XVII. — Decr. XIX. art. XLV. — Decr. XX. art. LVIII. — Maximil. R. Decr. I.

ordnungen behaupteten die Verwalter oder Pächter der königlichen Güter den Beystand der Plackerey, weil das Mehrmachen für sich, zum Theile auch für ihren Herrn, ihr höchstes Gesetz war; und die Könige in Vollziehung dessen, was ihren, gleichviel ob rechtlichen oder widerrechtlichen Einkünften Abbruch that, nicht sehr eifrig sich bezeigten: da hielten sich denn auch Magnaten und Landherren, den König, als Güterbesitzer, an Pflichten wie an Rechten sich gleich achtend, nicht für verbunden, den Reichsverordnungen zu gehorchen.

Wie hierdurch Viele der drey obern grundsässigen Stände die Rechte und Freyheiten der Genossen des vierten Standes in Einem fort gefährdeten, so hielt sich dieser wiederhin für befugt, gegen die einzelnen Genossen der obern Stände zu verfahren. Ungern und Slaven waren in den königlichen Berg- und Freystädten von allen Wahlen zu Stadt- und Rathsämtern ausgeschlossen, die Stadtbürgerrechte und Freyheiten waren ihnen vorenthalten, und keinem Unger oder Slaven war gestattet, daselbst ein Haus käuflich oder erblich zu erwerben, zu besitzen, oder sich anzubauen. Erst auf dem
*J. C.* 1608. Landtage vor der Krönung Matthias des II. wurde diese Ausschliessung durch eine Rechtsverordnung aufgehoben [a]); dennoch aber musste
*J. C.* 1613. fünf Jahre darauf der Senat von Neusohl durch eine Geldbusse von drey tausend Ungrischen

---

art. XI. — Decr. II. art. XXVI. Decret. III. art. LI. — Rudolph. Reg. Decret. IV. art. XXVII. — Decret. VIII. art. XXXV. — Decret. X. art. XXXIV. — Matthiae II. R. Decret. IV. art. VII. XVIII.

a) Matthiae II. Reg. Decret. I. art. XIII. ante Coronat.

Gulden angehalten werden, Ungern und Slaven in sein Mittel aufzunehmen [a]).

Doch am betriebsamsten war, und fast immer straflos blieb die unbefugte Gewalt der Mächtigern in Verletzung des Eigenthumes. Die meisten innern Fehdschaften hatte entweder begangener, oder erlittener Raub entzündet. Wetteifernd raubten ausländische Feldherren und Söldner, einheimische Magnaten, Landherren, königliche Kammern, Edelleute, Waffenmänner und Haiducken. Eine Menge zu Grunde gerichteter Landherren, Bischöfe, Äbte, Bürger, durch die gerechtesten Klagen, und zwölf Reichsversammlungen durch ihre Verordnungen [b]), waren unvermögend, die Vorwände der königlichen Kammern zum Nehmen, zu widerlegen; die Raubbegierde der Mächtigen zu bändigen. Trotz den Verordnungen aller Landtage [c]), blieben die zur Schleifung verurtheilten Raubschlösser gewaltiger Herren stehen. Dreyzehn Reichsversammlungen [d]) und alle Endurtheile der Gerichts-

---

*a*) Matthiae II. R. Decret. III. art. XL. *b*) Ferd. I. R. Decret. I. art. VI. — Decret. III. art. XXXVIII. — Decret. VI. art. XLIII—XLV. — Decret. IX. art. XXVII. — Decret. X. art. XII. XIII. — Decret. XI. art. XLVIII—L. — Decret. XIII. art. XIX. — Decret. XX. art. XXXIV. XXXVI. XLVIII. Maximil. R. Decret. II. art. XXIX. Rudolph. Decret. VIII. art. XXVII. XXVIII. XXXII. — Decret. IX. art. XXXVI. Matth. II. R. Decr. I. art. II. post Coronat. *c*) Ferdinand. I. R. Decret. III. art. LX. — Decret. VII. art. IV. — Decret. IX. art. XXVIII. LVI. — Decret. X. art. XV. XXV. — Decret. XI. art. XLVI. Maximilian. Reg. Decret. III. art. XLIX. *d*) Ferd. I. R. Decret. III. art. IX—XIII. — Decr. V. art. I. — Decr. VI. art. I—V. — Decr. VII. art. I—III. VI. — Decret. VIII. art. II. III. XLVI. — Decret. IX. art. XLVI. — Decret. XIII. art. XVI. — Decret. XV. art. XV. — Decret. XX. art. XLIV. Maximil. R. Decr. III. art. XLV. Rudolph. Decr. IV. art. XXIX. — Decret. IX. art. XXXIX.

höfe konnten der geraubten Güter Zurückstellung an ihre rechtmässigen Besitzer nicht bewirken; und die darüber entstandenen gegenseitigen Befehdungen nicht vermindern: denn wo entweder unter der Kraftlosigkeit der Regierung, oder unter der Macht der herrschenden Verderbtheit, oder auch unter den mannichfaltigen Beschränkungen einer mangelhaften Verfassung sich völlige Straflosigkeit begründet hat, dort haben gerade die kühnsten Verbrecher freyestes Spiel; dort können Gesetze, Verfügungen und richterliche Erkenntnisse nur die Geschichte der Leiden und Plagen ihrer Zeit der Nachkommenschaft überliefern [a]); ihnen nicht mehr abhelfen. Darum hätte auch der rechtschaffene Unger dieses Zeitraumes dem Fragenden, „wer raubt ungestraft in Ungarn?“ nicht anders, als mit der Gegenfrage antworten können: „wer raubt in Ungarn nicht ungestraft?“ Und wo nicht geraubt wurde, dort war wenigstens der freye Genuss, oder die freye Benutzung des Eigenthumes gefährdet: so mussten unter Maximilian alle Herren, Edelleute und königlichen Freystädte in den Theiss-Bezirken bey Verführung des Gekauften, oder ihnen zugewachsenen Weines, allen Landrechten und Freyheiten zuwider, dem Verwalter der königlichen Einkünfte für jedes Fass die drückende Abgabe von sechs Ungrischen Gulden entrichten [b]).

Privilegien sind in dem innern Staatsleben ein kräftiges Erregungsmittel für die Le-

---

*a*) In dieser Hinsicht ist das Corpus Juris Ungarici dem Historiographen der Ungern die reichhaltigste, reinste und zuverlässigste Quelle. *b*) Maximil. R. Decret. II. art. XXXVIII.

benskraft der Regierung und des Volkes; das unablässige Streben der Erstern zu unmerklicher Beschränkung und endlicher Aufhebung aller Privilegien, und das Entgegenstreben der Begünstigten unter dem Letztern, erzeuget jene wohlthätige Reibung, unter welcher der Scharfsinn der Regierung in immerwährender Thätigkeit, und der Scharfblick der Begünstigten in stäter Wachsamkeit erhalten wird. Die wechselnden Siege des Einen über den Andern führen am Ende entweder die sich selbst auflösende Willkür der Regierung und einen erstarkten Nationalsinn mit sich; oder sie steigern einerseits die Willkür, um ihre Aufhebung desto gewisser zu bereiten; andererseits den Druck, um ihn aus sich selbst zu überwältigender Kraft aufzureizen. So standen denn auch im Laufe dieses Zeitraumes, Ungarns verwaltende Staatsgewalt und die privilegirten Stände in fortdauerndem Widerstreit. Auf jedem Landtage wurde wider die verwaltenden Behörden über geschmählerte oder verletzte Privilegien und Freyheiten Klage geführt, und Wiederherstellung, Sicherung, Verbürgung derselben von des Staates Oberhaupte gefordert [a]; der Genuss derselben konnte hier und da in den Einzelnen gefährdet, im Allgemeinen und im Ganzen nimmermehr aufgehoben werden.

Den königlichen Freystädten und den Bergstädten wurden ihre Privilegien und Freyheiten von mehrern Reichsversammlungen bestätiget und versichert [b]; zugleich aber auch ih-

a) Sämmtliche Reichs-Decrete dieses Zeitraumes sind die beweisenden Urkunden für diese Andeutung. b) Ferd. I. R. Decr. VIII. art. XLIX. — Decr. IX. art. L. — Decr. XII. art. LXXVIII. — Decr. XIV. art. XXIX. — Decr. XV. art.

rem Streben durch verfassungswidrige Mittel sich Macht und Reichthum zu verschaffen entgegengearbeitet. Auffallend war den übrigen Ständen ihre ungemeine Betriebsamkeit, adelige Landgüter, welche entweder aus ermangelnden Erben, oder durch Hochverrath dem Fiscus heimgefallen waren, durch Kauf oder durch königliche Schenkung für ihre Gemeinen zu erwerben. Da die Gemeinen nie ausstarben, so konnten dergleichen Güter nimmermehr erblos, noch als erledigte Leben forthin an einzelne Reichsassen vergabet werden, und auch der Last Mannschaft auszurüsten und zu stellen waren sie entnommen wor-
J. C. 1542. den. Diess fassten in der fünften Reichsversammlung unter Ferdinand die Stände auf und ihrer Verordnung zu Folge, sollten dem Fiscus heimgefallene Landgüter nie wieder den königlichen Freystädten verschrieben; diejenigen aber, welche seit dem Mohácser Tage die Parteygänger des Gegenkönigs Johann Zápolya verloren und die Städtegemeinen erworben hatten, ihren ehemaligen, zur Pflicht zurückgekehrten Besitzern überliefert werden [a]). Das Interesse der Könige forderte, den in den königlichen Freystädten bestehenden vierten Stand, auf alle mögliche Weise zu begünstigen, und sie mochten wohl jener Verordnung nicht immer geachtet haben;
J. C. 1608. denn lange hernach wurde durch den Wahlvertrag für Matthias im Allgemeinen festgesetzt, dass der König in Zukunft, weder den

---

XXIII.— Decr. XX. art. LIX. Maximilian. Decret. III. art. LVII. Gravamina SS. et OO. ad Matth. II. R. art. XXXV. Matth. II. Reg. Decr. IV. art. XXVII.

a) Ferd. I. R. Decret. V. art. XXXIII.

Städtegemeinen unter was immer für einem Vorwande adelige Landgüter verleihen, noch was immer für Marktflecken Ungarns, ohne Berathung mit dem Ungrischen Staatsrathe, zu königlichen Freystädten erheben sollte a).

Diese Verfügung war veranlasst worden durch die Begünstigung, welche die Marktflecken Pösing und Set. Georgen in der Presburger Gespanschaft von Rudolph erhalten hatten. In ihrer Nachbarschaft war das Städtchen Modern nach Erlöschung des Geschlechtes der Herren Országh von Guth, dem Fiscus heimgefallen, und es sollte als Gut der Krone nimmer mehr veräussert, noch an irgend einen Reichsassen durch Schenkung vergeben werden. Zwey Jahre darauf erneuerte J. C. 1567. und bestätigte Maximilian der Stadt ihre alten Privilegien und Freyheiten, wogegen sie sich mit sechs tausend Ungrischen Gulden in zwey Terminen zahlbar, und dann mit sechs hundert vierzig Gulden jährlichem Grundzins erkenntlich bezeigte. In acht und dreyssig J. C. 1569. Jahren war ihr Wohlstand schon so gross, dass sie von dem Prager Cabinette sich den Rang, obgleich noch nicht die von der Reichsversammlung abhängigen Rechte einer königlichen Freystadt erwerben konnte. J. C. 1607.

Schon früher hatte ihr zunehmender Wohlstand die benachbarten Marktflecken Pösing und Sanct Georgen ermuntert, nach Verbesserung ihres Zustandes zu trachten. Sie waren von Ferdinand für einmahl hundert vierzig tausend Thaler der Gräfinn Catharina Pálffy, Stephan Illésházy's Gemahlinn

a) Matth. II. R. Decret. I. art. VI. ant. Coronat.

verpfändet. Diese Pfandsumme erbothen sie
J. C. 1598. sich an den König Rudolph zum Behuf ihrer Auslösung zu entrichten. Dafür sollte ihnen durch zehn Jahre steuerfreyer Besitz und Genuss der Einkünfte beyder Herrschaften gewähret werden. Nach Abfluss der zehnjährigen Frist wollten sie sich zur Bezahlung eines jährlichen Kammerzinses verpflichten, unter der Bedingung, dass sie in immerwährendem Besitze, für alle Zukunft gegen Verpfändung, Verkauf und Vergabung gesichert; bleiben. Zur Burg und Herrschaft Pösing gehörten sieben ansehnliche Dörfer, zur Burg und Herrschaft Sanct Georgen zwey Schlösser, zwey Marktflecken, fünf ganze, sechs halbe, fünf Viertelsdörfer. Herr Lazarus Henkel, von Ungrischer Herkunft, Kaiserlicher Rath, Ober-Director des gesammten Bergwesens der Österreichischen Erblande schoss den Pösingern und Sanct Georgern die Pfandsumme als Darlehn vor. Rudolph nahm ihr Anerbiethen an; aber vom Tage des darüber vollzogenen königlichen Patentes bedurfte die Prager Hofkanzley noch zwey Jahre und neun Monathe zu den Ausfertigungen, welche den Pösingern und Sanct Georgern den Besitz einräumten, die Gräfinn Pálffy und ihren Gemahl Illésházy die Zahlung der Pfandsumme anzunehmen nöthigten.

Des letztern laute, sowohl mündliche, als schriftliche Äusserungen der Unzufriedenheit über des Königs Verfahren in dieser Sache, verwickelten ihn in halspeinliche Untersuchung, deren Folgen er sich durch seine Flucht nach Pohlen entzog Von dem überall siegenden Stephan Bocskay zurückgerufen,

wurde er der thätigste Vermittler des Wiener Friedens und des Erzherzogs Matthias kräftigste Stütze gegen dessen königlichen Bruder Rudolph. Bey der Krönung des Ersteren zum Palatinus erwählet, wurde er auch wieder in den Besitz der Herrschaften Pösing und Sanct Georgen eingesetzt. Über die Zurückzahlung der empfangenen Pfandsumme sollte auf künftigem Landtage verhandelt werden.

Mit geringern Schwierigkeiten erhielt der Marktflecken Modern bald nach des Königs Matthias Krönung auch die Rechte einer J. C. 1608. königlichen Freystadt. Den Pösingern und Sanct Georgern verhalf Illésházy's Tod zu ihrem Rechte, auf ihre Klage bewilligte der König des Processes Erneuerung; Catharina J. C. 1610. Pálffy wurde mit einhälliger Stimme der Richter für sachfällig erklärt, die Pösinger und Sanct Georger gelangten wieder zum Besitze der ihnen zuerkannten Herrschaften, aber erst nach sieben und dreyssig Jahren zu dem Range und den Rechten königlicher Freystädte [a]).

Ein seltenes, doch wenig frommendes Glück war der Bürgergesammtheit Ofens von dem Gegenkönige Johann Zápolya wiederfahren. Im siebenten Jahre seiner angemassten Herr- J. C. 1533. schaft erhob er sämmtliche Bürger mit ihren 26. März. Kindern und Kindeskindern, zur Belohnung ihrer Treulosigkeit gegen ihren rechtmässigen König, in den Adelstand, mit schön verziertem Wappen und mit halspeinlicher Gerichtsbarkeit [b]). Wie das Verdienst, so der Lohn

---

a) Bel. Notit. Hungar. Nov. Tom. II. pag. 102. 115. 129.
b) Joann. Zápolya Literae dat. Budae in fest. annunciat. B. V. M. 1533. ap. *Katona* Tom. XX. p. 873.

Nach acht Jahren wurde Solejman Herr von Ofen und in den geadelten Bürgern, in ihren Kindern und Kindeskindern erloschen unter den Wehen des Türkischen Joches durch hundert fünf und vierzig Jahre das Gefühl, der Stolz und das Andenken ihrer schlecht verdienten Erhebung.

Als der zweyte und dritte Stand noch mehrmahls die tief gefühlte Nothwendigkeit eines allgemeinen wohl geordneten Landrechtes aussprachen, und auf Befriedigung dieses Bedürfnisses vergeblich drangen, da genoss der vierte Stand oder die Städtegesammtheit schon lange der Vortheile eines eigenthümlichen, den Begriffen und den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Municipal-Rechtes, nach welchem die Rechtsangelegenheiten der Bürger vor ihrem eigenen Gerichtshofe geführt, verhandelt und entschieden werden mussten. Allein in jener trübseligen Zeit, in welcher nicht nur die unablässig fort lodernde Flamme des Krieges Alles in Verwirrung setzte und die allgemeine Wohlfahrt verzehrte, sondern auch die Genossen der drey höhern Stände, in politische oder in kirchliche Parteyen getheilt, durch Willkür und Gewalt sich gegenseitig bedrängten; waren auch in das Municipalrecht der königlichen Freystädte und in den Machtkreis des Tavernical-Stuhls als ihres gemeinschaftlichen Gerichtshofes, sowohl von mächtigen Grundsassen, als auch von den ordentlichen Reichsgerichten, von Prälaten, Baronen, Gespanschaften und Landeshauptmannschaften mancherley Eingriffe und Verletzungen gewagt worden.

Nach Erduldung vieljährigen Unfugés begaben sich endlich die edeln Herren Rathmänner Christoph Tsatter, von Presburg; Christoph Lakner, beyder Rechte Doctor, von Ödenburg; und Georg Czebner, Notar der Stadt Bartfeld; von dem damahligen Reichs-Erz-Schatzmeister Grafen Georg Zrinyi, Sohne des Helden Niklas, und von den sieben königlichen Freystädten bevollmächtiget, an das königliche Hoflager zu Prag, mit der Bitte um Schutz und Schirm in dem Genusse ihrer alten wohl erworbenen Rechte und Freyheiten, und um kräftige Bestätigung ihres staatsbürgerlichen Standes, wie er von Alters her durch königliche Frey- und Gnadenbriefe begründet, und diesen gemäss bestimmt war in dem echten Codex des Tavernical-Rechtes, welchen sie mit Schnüren umwunden, und mit den sieben Siegeln der Freystädte verschlossen vor dem Throne niederlegten. Ihre Bitte fand Gewährung; Dinstag vor Mariä Himmelfahrt vollzog Rudolph die Schutz- und Bestätigungsurkunde; und am Feste des heiligen Königs Stephanus liess er zwey offene Befehle, den einen an die ordentlichen Reichsrichter und ihre Stellvertreter, den andern an sämmtliche Gerichtsbarkeiten der Prälaten, Barone, Magnaten, Landherren, Gespanschaften und Landeshauptmannschaften ergehen, worin Allen unverletzte Erhaltung des Municipal-Rechtes der Städtegesammtheiten eingeschärft, und jeder Eingriff in dasselbe nachdrücklich verbothen wurde [a]).

*J. C.* 1602.

13. *August.*

20. *August.*

---

*a*) Kovachich Codex authent. Juris Tavernicalis, Monument. IV. pag. 26 seqq.

Auch der staatsbürgerliche Stand der Kumaner und Jaszoner wurde in diesem Zeitraume durch mehrere Gnadenbriefe begünstiget und befestiget. Johann Zápolya [a]), Ferdinand [b]) und Rudolph [c]) bestätigten alle Rechte und Freyheiten, welche sowohl der Gesammtheit derselben als den einzelnen Stühlen und Herbergen von den Königen Sigismund, Matthias Hunyadyi und Wladislaw dem II. urkundlich waren verliehen worden.

Nach der Mühlberger Schlacht und Ge-
*J. C.* 1547. fangnehmung des Churfürsten Johann Friedrich hatte Kaiser Carl der V., als Sieger, seinem Bruder Ferdinand eine beträchtliche Anzahl Kriegsgefangene, des Bergbaues kundige Sachsen, zugesandt. Diese durch die Barser Gespanschaft vertheilt, hoben daselbst den Bergbau, welcher schon sehr verfallen war, wieder empor. Wahrscheinlich waren auch um Kremnitz herum die Dörfer, deren Benennung mit Háj (Slawisch, *Wald*) sich endiget [d]), von diesen fleissigen Ansiedlern nach Ausrottung der Wälder angelegt worden [e]).

Was dem Bauernstande zu seiner Wohlfahrt Noth that, wurde in mehrern Reichsver-
sammlungen auf Antrag der Könige reiflich er-
*J. C.* 1514. wogen und angeordnet. Seit dem Bauernkriege

---

*a*) 1527. Strigon. feria 2da prox. post Dominic. Esto mihi. — 1535. Varadini in 8va Fest. Epiph. Domini. — 1539. Budae fer. 4. prox. post Dominic. Judica. — 1536. fer. 2. intr. Octav. Corp. Christi. *b*) 1553. Sopranii 18va Maji. — 1563. Viennae 4ta Decembr. c) 1558. Viennae 11. Maji. ap. *Horváth* Commentatio de initiis et Major. Jasyg. et Cumanor. p. 123 sqq. *d*) Krike-háj, Glaser-háj (Skleno), Hannes-háj, Kunes-háj, Drechsel-háj, Bartels-háj (Bártos-Lehota), Gross-haj, Klein-háj, Neu-háj (Nagy-, Kis-, Uj-Lehota). *e*) Szegedi Rubricae sive Synopses Tit. Capp. et Artt. Juris Ungar. Tyrnaviae 1734. Part. II. pag. 96.

unter Wladislaw dem II. war der Ungrische Bauer dem Boden angewachsen, und unter dem Joche drückendester Leibeigenschaft gehalten worden. Aber nach zwey und dreyssig Jahren, im zwanzigsten seiner Regierung, verlangte Ferdinand in der Reichsversammlung zu Presburg der Bauern Befreyung und Freyzügigkeit. Magnaten und Grundsassen erkannten die Gerechtigkeit und Billigkeit des königlichen Antrages, dennoch hielten sie für nothwendig, die Entscheidung darüber sich für den nächstfolgenden Landtag vorzubehalten, damit der minder begüterte Adel durch übereilte Verfügungen nicht plötzlich alle seine Unterthanen verlöre: denn häufig war bisher geschehen, dass entweder mächtigere Herren den ärmern Edelleuten eine Anzahl ihrer Bauern mit Gewalt entführet, oder dass diese selbst, bald um dem Drucke dürftiger, darum übermässig fordernder Herren, bald um den Misshandlungen herum streifender Osmanen zu entrinnen, ihre armseligen Hütten verlassen, und zu den Besitzern ausgebreiteter Herrschaften sich geflüchtet hatten. Darum sollten, als Vorbereitung eines bessern Zustandes, vor Allem die gewaltsam entführten, oder die eigenmächtig geflüchteten Bauern ihren rechtmässigen Herren zurückgeliefert werden; und nur diejenigen, welchen die Grundsassen auf ihren Gütern keine vor feindlichen Überfällen gesicherten Wohnplätze anweisen könnten, dort, wo sie Sicherheit fanden, bleiben dürfen a). J. C. 1546.

Auf dem zehnten Landtage zu Tyrnau bekannten die Stände öffentlich: „Gottes rächen- J. C. 1547.

a) Ferd. I. R. Decret. IX. art. XXXIX.

„der Zorn, durch des Volkes schwere Sünden „aufgereitzt, habe sich bereits durch mannich„faltige Beyspiele geoffenbaret, und seit einer „Reihe von Jahren habe den Wohlstand des „sonst so blühenden Ungarns nicht leicht etwas „merklicher gefährdet, als die Unterdrückung „der Bauern, dessen Klaggeschrey sich unabläs„sig zu dem Thron des Ewigen erhob. Um also „den Zorn des höchsten Beherrschers aller „Dinge abzuwenden, und seine Barmherzigkeit, „Verzeihung und Gütigkeit dem bedrängten „Reiche endlich einmahl wieder zu erwerben, „verordneten sie einhällig, dass die armen un„terthänigen Bauern in den Zustand ihrer ehe„mahligen Freyheit wieder eingesetzt werden.“ Allen, welche sich unter dem Drucke zu strenger und grausamer Herren gequälet fühlten, sollten forthin frey stehen, anders wohin zu ziehen. Wer diess zu thun Willens war, sollte sein Vorhaben dem Herrn, bey dem er sich niederlassen wollte, und dem Stuhlrichter seiner Gespanschaft eröffnen. Letzterer war angewiesen, die Sache dem Herrn, oder dem Dorfrichter des Bauers anzuzeigen. Beharrte der Unterthan, ungeachtet der Vorstellungen seines Herrn, durch vierzehn Tage auf dem Abzuge, so sollte er in Gegenwart des Stuhlrichters und eines adeligen Grundsassen der Gespanschaft, im Beyseyn des Richters und der Gemeine, schwören, dass er nicht aus Feindschaft und Hass, sondern lediglich wegen Verletzung seiner gesetzlichen Freyheit, und wegen unbefugter Bedrückung mit Diensten, Leistungen und Zahlungen von seinem Herrn wegziehe. Und wenn weder dieser, noch irgend jemand aus der Gemeine an den Abziehenden weitere For-

derungen hatte, so sollte ihm der Stuhlrichter die Entlassung ausfertigen. Wer den Unterthan eines Andern auf andere Weise wegführte, oder bey sich aufnähme, sollte der verletzten Partey mit Entrichtung des gesetzlichen Wehrgeldes für den Bauern und der Geldbusse von zwey hundert Gulden gerecht werden. Bis zur Zahlung sollten der Vice-Gespan und der Stuhlrichter die Besitzung der Schuldigen dem Verletzten zum Pfande geben, Widerstand hierbey wie Bruch des Landfriedens bestraft werden. Dasselbe Verfahren war festgesetzt, wider den Herrn, welcher seinem Unterthan, nachdem dieser sein Vorhaben abzuziehen den Stuhlrichter bereits gemeldet hatte, durch Bürgschaft oder schriftliche Versicherung den Abzug verwehrte. Hatte der Abzügler auf seines vorigen Herrn Grund und Boden durch eigenen Fleiss und auf eigene Kosten Ländereyen urbar gemacht, so war er für den Ertrag derselben in Zukunft dem Herrn zu gewöhnlicher Abgabe verpflichtet. Diesem aber stand frey, dergleichen Ländereyen, nach Abschätzung ihres wahren Werthes durch den Vice-Gespan, Stuhlrichter, einen adeligen Landsassen und die benachbarten Bauern, käuflich zu erwerben a).

Zu wenig vorbereitet war diese Veränderung; die Unterthanen konnten sich nicht sogleich in das Mass ihres Glückes, die Herren nicht in den Schein des ihnen zufliessenden Schadens finden; aufsätzig massten sich jene mehr an, als ihnen gewähret; gewaltsam erpressten diese mehr, als ihnen war entzogen

a) Ferd. I. Decret. X. art. XXVI—XXXIII.

J. C. 1548. worden. In der eilften Reichsversammlung zu Presburg traten die Stände in das Mittel durch genauere Bestimmungen. Diesen gemäss sollten die Zinsen und Abgaben der Unterthanen an die Grundherren, wie dieselben von Alters her waren, fortbestehen; Dörfer, die bis dahin zins- und abgabenfrey waren, nach Massgabe der nächstgelegenen Dörfer oder Marktflecken beschatzet werden. Kein Bauer sollte seinem Herrn zu mehrern, als zu zwey und funfzig Diensttagen im Jahre verpflichtet seyn; kein Herr sich vermessen, seinen Unterthan, ausser dem anständigen freywilligen Beytrag desselben zu dem Wehrgelde des Herrn, oder zur Feyerlichkeit seiner Vermählung, oder wenn er geistlichen Standes ist, seiner ersten Messe, mit ausserordentlicher Schatzung zu beschweren, ihn ausser dem Falle eines offenbaren Verbrechens mit Fesseln zu beladen, in Kerker zu werfen, oder noch härter zu behandeln. Der Bauer, welcher von seinem Herrn zu lästigen Vergleichen, oder zu höhern, als den gesetzmässigen Zinsen, Abgaben und Diensten mit Gewalt angehalten, oder auf was immer für andere Weise widerrechtlich bedränget würde, sollten sich mit dem Herrn, zu dem er ziehen wollte, vor dem Gerichtshofe des Comitates stellen, daselbst seine Klage anbringen, und wenn sie nach einmahliger Vorladung des Beklagten für gerecht erkannt würde, ohne weitern Rechtsbehelf für den Schuldigen, befugt seyn, unter dem Beystande Eines Stuhlrichters von dem Gute seines Unterdrückers abzuziehen. Der Erfolg müsse bis zur nächsten Reichsversammlung zeigen, in wie fern durch diese Verfügung das rechtliche Verhältniss zwischen Un-

terthanen und Herrn begründet und gesichert sey [a]).

Auf dem zwölften Landtage zeigte sich J. C. 1550. den Ständen die Nothwendigkeit, den mancherley Künsten der Herren, in Bedrückung ihrer Bauern, durch zweckmässige Verordnungen zu begegnen, und den bedrängten Unterthanen auf kürzerm Wege zu ihrem Rechte zu verhelfen. Auf Gütern, wo kein Weinwachs war, kauften die Herren anders woher Weine auf, legten jedem Bauer, er mochte des Weines geniessen wollen oder nicht, eine verhältnissmässige Anzahl Eimer zu willkürlichem Preise, nicht selten auch schlecht gemessen ein, und forderten hernach die Bezahlung mit Gewalt. Auf Gütern, die mit Weinbergen versehen waren, und wo auch die Unterthanen ihren eigenen Weinertrag hatten, beschränkten einige Herren die Befugniss derselben ihn durch die gesetzliche Zeit von Michaelis bis Georgii auszuschenken. Andere überlieferten ihre Weine den Unterthanen zum Ausschanke für den Nutzen des Herrn, ohne ihnen dafür den wöchentlichen Arbeitstag zu erlassen und die landesübliche Vergütung, vier Silberpfenaige von dem Eimer zu bezahlen. Auch gab es der Herren nicht wenige, welche ihren zum Abzuge geneigten Bauern falsche Verbrechen andichteten, sie durch willkürlich berufene Richter halspeinlich verurtheilen liessen, dann unter Verbürgung oder gegen schriftliche Versicherung ihrer ewigen Dienstbarkeit begnadigten. Der auf die eine oder die andere, oder auf was immer für eine Weise bedrückte Unterthan sollte künftighin seine Klage nicht

b) Ferd. I. Decret. XI. art. XXXII—XLVI.

mehr in eigener Person, sondern durch den Herrn, dem er zuziehen wollte, vor dem Gerichtshof des Comitates anbringen. Einer der Stuhlrichter sollte sich dann mit drey geschwornen Grundsassen an den Wohnort des Klägers verfügen. Vor ihnen sollte der den Kläger vertretende Herr durch die Aussagen des Dorfrichters und zweyer Gemeinglieder mit Zuziehung dreyer Zeugen aus dem angränzenden Dorfe die Wahrheit und Gerechtigkeit der Klage beweisen. Auf ein Verboth von Seiten der Herren an den Dorfrichter und Dorfgenossen, die Wahrheit zu bekennen, stand die Geldbusse von sechzehn Mark Silber; das Verboth sollte für hinlänglichen Beweis der gerechten Klage gelten, und der bedrängte Unterthan ohne weitere gerichtliche Vorschritte seinem künftigen Herrn übergeben werden. Verweigerten der Dorfrichter oder die Dorfgenossen von selbst das Zeugniss, so sollten sie jeder mit Einer Mark Silber in Strafe genommen, und dem Bedrückten der freye Abzug ohne Weiteres bewilliget werden. Stimmten drey Zeugnisse für den beklagten Herrn, und drey für den Unterthan, so sollten die verordneten Richter nach ihrem Gewissen und nach den wahrscheinlichern Zeugnissen entscheiden. Die Zeugen sollten jeder besonders, von den übrigen getrennt, und auf den Grund des abgeforderten Eides die Wahrheit zu sagen verhöret werden [a]).

Ungeachtet viele Herren ohne Gottes- und Menschenfurcht aller rechtlichen und menschlichen Gesinnung ermangelnd, nicht abliessen,

a) Ferdin. I. R. Decret. XII. art. XXIV—XXXIX.

mit dem armseligen Bauernvolk willkürlich und gewaltsam zu verfahren, so ermüdeten der König und die Stände dennoch nicht in dem rühmlichen Bestreben, durch gesetzliche Verfügungen den Unterdrückten beyzustehen. In der vierzehnten Reichsversammlung verminderten sie die zwey und funfzig Diensttage der Bauern auf vierzig im Jahre, mit Ausnahme des Falles, wenn ein Herr seine Burg gegen den Feind befestigen wollte. In Betreff des Weinschankes für den Herrn wurde verordnet, dass der Dorfrichter bey der Überlieferung des herrschaftlichen Weines denselben kosten, sein Zeugniss von der Schlechtigkeit desselben den Unterthan der Pflicht ihn auszuschenken, entbinden, und wenn ihn der Herr dazu zwingen wollte, der Abzug zu einem andern Herrn ihm frey stehen sollte. Die Herbeyschaffung von sechs Zeugen und des Stuhlrichters mit drey geschwornen Grundsassen, beschwerte den abzügigen Bauer mit unerträglicher Last. Zur Erleichterung derselben sollte in Zukunft der Unterdrückte nur vor dem Stuhlrichter und Einem geschwornen Grundsassen mit zwey Genossen seines Dorfes die Wahrheit und Gerechtigkeit seiner Klage beschwören, und auf den Grund dieses Eides entlassen werden, dabey noch berechtigt seyn, unter Vertretung seines neuen Herrn den Verlassenen erlittenen Schadens wegen vor dem Gerichtshofe des Comitates zu belangen, und auf Ersatz zu klagen [a]). J. C. 1553.

In der siebzehnten Reichsversammlung wurde die Freyzügigkeit der Bauern für ewige J. C. 1556.

a) Ferdin. I. R. Decret. XIV. art. X—XIV.

Zeiten, so wie sie auf dem Tyrnauer Landtage angeordnet war, festgesetzt, mit der einzigen Beschränkung, dass sie nie über die Gränzen des Ungrischen Reiches ausgedehnet werde a). Nachdem also die Stände ihrerseits alles Mögliche gethan hatten, um den Zustand des elenden Bauernvolkes zu verbessern, mussten sie am Ende dennoch bemerken, dass ihre Bemühungen unter der Schlaffheit der vollziehenden Staatsgewalt grösstentheils erfolglos blieben. Daher ihre Bitten an den König Maximilian, die Herren, welche, alle Reichsverordnungen verachtend, ihre Unterthanen bedrängten und misshandelten, nachdrücklich zu bestrafen; ferner den Herren und dem Adel, nicht minder aber auch den königlichen Beamten und Kammern alle gesetzwidrigen Angriffe auf die Erzeugnisse des Landvolkes zu verwehren b). Die Freyzügigkeit der Bauern stand gesetzlich fest, allein wo sie auch immer hinziehen mochten, ihr Schicksal blieb überall beklagenswerth. Fanden sie auch menschlich gesinnte Herren, so konnten sie doch nicht der Erpressungen königlicher Kammern, oder der Räubereyen ausländischer Feldhauptleute und Söldner, oder auch der Erschöpfung ihrer Kräfte durch unentgeldliche Arbeiten, vorgeblich, an den Gränzburgen; wirklich, an den Landhäusern, Gärten, Feldern der Burgbefehlshaber, sich erwehren: und schwerlich hätte im ganzen Ungrischen Reiche noch Ein Magnat oder Landherr seine Bauern den Unterthanen des Herrn Benedict Bajon c) entgegen setzen können.

a) Ferdinand. I. R. Decret. XVII. art. XXVII—XXXII.
b) Maximil. R. Decret. I. art. XXVII. — Decret. VI. art. XXI. c) Benedict Bajon, i. J. 1539 Stadtverweser

Siebenbürgen war durch diesen ganzen Zeitraum ein Schauplatz der verderblichsten Bestrebungen, Anmassungen, Gewaltthaten und Verbrechen. Häufige Veränderungen der Herrschaft, Fürsten und Unterthanen, Freunde und Feinde, einheimische und auswärtige Kriegsvölker behandelten das Land als herrenlose Sache, und erlaubten sich gegen dasselbe und auch gegen einander die gräulichsten Ausschweifungen. Durch immerfort sich wiederhohlende Erschütterungen wurde die Staatsmaschine Siebenbürgens aus ihren Fugen gerissen; und zur Abwehrung oder zur Bezwingung der anhaltenden Stürme waren die gewöhnlichen und ordentlichen Quellen der Staatskräfte nicht mehr hinreichend. Von Osten und von Westen strömten bisweilen feindliche Kriegsscharen herbey. Des Landes Erhaltung forderte die schleunigste und kräftigste Anstrengung; staatsbürgerlicher Zustand, Rechte, Freyheiten, Privilegien mussten dem Drange der Nothwendigkeit unterliegen. In Einem fort wechselten Verwüstungen und Erhohlung; allein die kurze Frist der letztern konnte wieder nur zu drückender Eröffnung, oder schonungsloser Erpressung neuer Hülfsquellen angewandt werden, um alte Wunden zu heilen, und neuen Zerstörungen vorzubeugen oder entgegen zu gehen. Diess war dann das vorzüglichste Geschäft der Stände in ihren Versammlungen;

---

in Ofen, von dem Gegenkönige Johann Zápolya einst befragt, ob er Geld vorräthig hätte, gab zur Antwort, er habe sich nie bestrebet Schätze zu sammeln; doch besitze er auf seinem Gute hundert Unterthanen, deren jeder im Stande sey, nöthigen Falles ihm augenblicklich tausend Ducaten aufzuzählen. Isthuánffy Lib. XIII. p. 189.

über eben daselbst wollte jede Nation ihre Genossen und Unterthanen so viel möglich erleichtern, und jede hielt sich durch die Auffassung der Vortheile ihrer Standschaft dazu berechtiget. Die Sorge der Selbsterhaltung zog den Blick von der nothwendigen Erhaltung des Ganzen ab. Schwärmerey und Zanksucht, von wechselseitigem Misstrauen unterstützt, gestatteten keine ruhige Berathschlagung und erzeugten Erbitterung, welche bey jeder Gelegenheit erneuert, vom Vater dem Sohne, vom Vorfahr dem Nachfolger, als täuschender Nachklang einer unerschütterlichen Nationaltreue, erblich hinterlassen wurde.

J. C. 1542. Im zweyten Jahre nach dem Tode des Gegenkönigs vereinigten sich in Thorda Siebürgens Landsassen aus drey Nationen, der Ungrischen, der Szekelischen und der Sächsischen bestehend, zu einem gegenseitigen Schutzvertrag. Sie erklärten sich zur Anerkennung eines gemeinschaftlichen Oberhauptes und zur Unterwürfigkeit unter seine Befehle, doch mit Beybehaltung der Freyheiten und Einrichtungen, welche jeder eigenthümlich zukamen. Des Fürsten geheimer Staatsrath sollte aus gleicher Anzahl Glieder von den drey Nationen bestehen; zwischen den drey Nationen ewiger Friede walten; die Landtage sollten allgemein, die Berathschlagung gemeinschaftlich, die Entscheidung der Ausspruch der einmüthigen Einwilligung der drey Nationen seyn; sie übernahmen die gemeinschaftliche Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes, und zu gleicher Entrichtung der öffentlichen Abgaben; endlich versicherten sie sich wechselseitig, die vier aufgenommenen kirchli-

chen Bekenntnisse, das Römische, Schweizerische, Augsburgische und Unitarische, so viel an ihnen war, ungekränkt zu erhalten; niemanden wegen Verschiedenheit seiner Meinungen in kirchlichen Glaubenssachen anzufechten, und überhaupt in Glück und Unglück sich einander beyzustehen, so zwar, dass wenn eine der drey Nationen in ihren Rechten und Freyheiten angegriffen würde, sie von den zwey andern sowohl vor dem Fürsten, als auf den Landtagen, verfochten und geschützt werden sollte a).

Dieser Einigungsvertrag begründete unter den drey Nationen völlige Gleichheit in ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen; in Bezug auf diese hatten sie gleiche Rücksichten zu beachten, gleiche Vortheile zu erkämpfen, gleiche Nachtheile abzuwenden; und so oft, entweder mit auswärtigen Mächten Unterhandlungen gepflogen, oder Gesandtschaften an den Österreichischen Hof, oder an die Pforte beschlossen wurden, gleichmässigen Antheil zu nehmen. Zum Unterpfande dieser Gleichheit diente das jeder eigenthümliche Siegel, womit die Landesabschlüsse bekräftiget wurden; fehlte auch nur Eines der Dreyen, so war die Unterzeichnung mangelhaft und die Urkunde ungültig. Der ständischen Verfassung gemäss, welche aus dem Einigungsvertrag hervorging, war die Gesetzgebung auf Landtagen bloss auf allgemeine, die drey Nationen auf gleiche Art betreffende Gegenstände beschränkt, und alle

a) Allerunterthänigste Vorstellung der Sächsischen Nation in Siebenbürgen an des K. Leopold's II. Maj. bey *Schlözer* Gesch. der Deutschen in Siebenb. S. 142 ff.

allgemeine Verordnungen waren, nur der Ausspruch einhälliger drey Nationalstimmen. Konnten sich die Nationen über den Abschluss nicht vereinigen, so stand es dem rechtmässigen Landesfürsten zu, unter ihnen zu entscheiden; denn keine Nation hatte sich der andern untergeordnet, wohl aber alle ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte sich unterworfen. Die innere Verwaltung übte jede Nation in ihrem Mittel in dem nämlichen Masse aus, als die allgemeine von den Ständen der drey Nationen ausgeübt wurde. In Fällen der besondern Gesetzgebung, war die Stimme der betreffenden Nation zur Entwerfung eines Artikels, der bloss sie binden sollte, schon allein hinreichend, und die zwey übrigen Nationen waren durch den Einigungsvertrag zur Einwilligung verbunden. Dagegen waren zwey Nationen in Allem, was die innere Verfassung oder die Rechte der dritten anging, nicht befugt, einen Artikel in Vorschlag zu bringen. Versagte eine Nation ihre Einwilligung in ein vorgeschlagenes Gesetz, so war sie zur Vorenthaltung ihres National-Siegels berechtiget; es sey denn, dass ihre widerstreitende Meinung mit beygelegt wurde, in welchem Falle das beygedrückte Siegel nur ihren Widerspruch bestätigte [a]).

J. C. 1548. Unter Isabella's und Martinuzzi's Verwaltung musste jede Nation zu gewöhnlicher Besatzung des Landes zwey tausend Mann in Waffen unterhalten. Unter Stephan Bocskay stellten die Székler zwey tausend Mann zu Pferde, und eben so viel zu Fuss, die sieben

---

a) a. a. O. S. 145. und Grundverf. der Sachsen in Siebenb. S. 89 ff.

Ungrischen Gespanschaften fünf hundert Reiter und gleich viel Fussvolk; die Sachsen entrichteten für tausend Mann zu Fuss eine gewisse Summe an Geld. Zu allgemeinen und besondern Heerfahrten wurde die Anzahl der zu stellenden Mannschaft jedes Mahl nach Massgabe des obwaltenden Bedürfnisses auf den Landtagen bestimmt a).

Auch die Last der öffentlichen Abgaben drückte nicht immer gleich schwer. Seit der Trennung Siebenbürgens von Ungarn bis in Christoph Báthóry's zweytes Regierungsjahr, wurde jeder einzelne Hauswirth für Eine ganze Pforte gezählt und mit der jährlichen Abgabe, anfänglich von sechzig, bald darauf mit fünf und achtzig Pfennigen belegt. Weiterhin wurde auf dem Landtage in Moros-Vásárhely von den Ständen eine neue Zählung verordnet; dabey aber des Adels Freyleute, Meier, Tagelöhner und übrige Dienerschaft der Grundherren; neu erbaute Häuser für Ein, abgebrannte und wieder hergestellte für drey Jahre, und Wittwen, welche entweder kinderlos waren, oder noch unmündige Waisen zu verpflegen, und nicht volle sechs Gulden Einkünfte hatten, für steuerfrey erklärt. Die Einsammlung der Abgabe von den Unterthanen oblag den Magnaten, Herren und Grundsassen, welche den Betrag zur bestimmten Zeit dem königlichen Steuereinnehmer zu Thorda abzuliefern hatten.

1545–1573.

J. C. 1565.

Auf dem Landtage zu Klausenburg unter Christoph Báthóry wurde die zweyte Zählung verfüget und nicht die Zahl der Köpfe,

J. C. 1573.

a) Benkö Transilvania. T. II. p. 79 sqq.

sondern das Vermögen zur Richtschnur, mithin bey den Freyleuten zwey, bey den unterthänigen Bauern vier Pflugochsen für eine Pforte genommen und mit neun und neunzig Pfennigen besteuert. Mit derselben Abgabe wurde auch das bewegliche Vermögen von sechs Gulden, dem Werthe zweyer Pflugochsen gleich, belegt; aber davon befreyet war, wer nur zwey und dreyssig Schafe ohne Hornvieh besass; ferner die Dorfrichter, Trabanten, Meier, Müller, Taglöhner, Hofleute, Pfründner, Einlieger, Popen der Walachen und Knechte zu unbestimmten Diensten bedungen. Die Pfortenzählung geschah in Beyseyn zweyer Stuhlrichter, nach den Aussagen dreyer Geschwornen. Diese Weise blieb bis
J. C. 1608. zu Gabriel Báthóry's Erhebung; aber der Betrag der Schatzung wechselte nach Massgabe der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes, der Kriegsrüstungen und der Erpressungen von Seiten des Schutzherrn in Constantinopel. Unter der aussaugenden Herrschaft des Castaldo, des Basta, des Woiwoden Michael, des Moses Székely, und des Gabriel Báthóry wurde nicht gezählt, nicht besteuert, sondern geraubt; da war kein staatsbürgerlicher Zustand mehr in Siebenbürgen, und eben so wenig Sicherheit des Eigenthumes, als der Person und der Rechte; selbst der Einigungsvertrag der drey Nationen hatte unter dem Drucke Kraft und Leben verloren [a]).

J. C. 1614. Erst unter Gabriel Bethlen's Regierung kehrten Ordnung und Recht allmählig

---

a) Benkö Transsilvania T. I. p. 342 sqq.

zurück und unter seinem Schutze wurde auch der National-Bund wieder erneuert. Dieser erneuerte Einigungsvertrag begründete das seit jener Zeit übliche Staats-System Siebenbürgens; doch konnten die unter demselben vereinigten drey ständischen Nationen ihre staatsbürgerlichen Rechte nicht anders, als durch Vertretung ausüben, und diese Vertretung musste nach der innern eigenthümlichen Verfassung jeder der drey Nationen gesetzlich bestimmt werden. Die Ungrische Nation, als Landstand betrachtet, sandte seit jener Zeit aus jedem Comitat und Bezirke ausser den Oberbeamten desselben, zwey Machtbothen auf den Landtag und eben so viele die Székler, kraft ihres landständischen Verhältnisses, aus jedem ihrer Stühle. Die Oberbeamten der Sächsischen Nation wurden nicht mit zu dem Landtage gezählt, aber aus neun Kreisen derselben wurden aus jedem zwey, aus dem Kronstädter drey, aus dem Hermannstädter vier Bevollmächtigte abgeordnet. Diese Machtbothen, an der Zahl neun und funfzig, stellten sodann eigentlich, als wahre Landstände, die Gesammtheit des Landes vor. Ausser diesen gehörten zu dem Landtage der fürstliche Gubernator, in Abwesenheit des Fürsten, Präsident der Versammlung; der fürstliche Staatsrath, aus den drey Nationen in gleicher Gliederzahl zusammengesetzt; die Protonotarien oder Landrichter, der grundsässige Adel der Ungern und Székler, deren Stimmen jedoch der Stimme ihrer Nation zugerechnet und unter derselben begriffen war. Abschaffung oder Veränderung alter und Abfassung neuer Gesetze, Bestimmung und verhältnissmässige Vertheilung der Auflagen und

Steuern, Ernennung der Candidaten zu den höhern Reichsämtern, Verleihung des Indigenats an Fremde, und Entscheidung der für den Landtag geeigneten Rechtshändel waren die, dem Landtage zukommenden Angelegenheiten, in deren Verhandlung die drey Nationen ihre Standschaftsrechte ausübten. Wer zum Landtage berufen oder abgeordnet nicht erschien, oder vor dem Schlusse desselben eigenmächtig abzog, wurde mit zwey hundert Gulden in Strafe genommen. Weit früher als die Ungern in Ungarn, hatten die Siebenbürger das einzig wahre und richtige Verhältniss des Clerus zum Staate eingesehen, und festgehalten; die Prälaten hatten, als solche, keinen eigentlichen, viel weniger den ersten Stand; lediglich als Grundsassen, als Besitzer beträchtlicher Herrschaften erschienen sie auf dem Landtage, und ihre Stimmen hatten als Stimmen der Clerisey keine ständische Kraft, als Stimmen reichlich begüterter Grundsassen vor den Stimmen aller andern Edelleute keinen Vorzug, und nur in der National-Stimme der Nation, der sie angehörten, einiges, mit den Stimmen ihrer Connationalen aus dem Laienstande gleiches Gewicht. Darum sind auch die Acten der Siebenbürger Landtage rein von jenen staatsrechtlich unstatthaften, gerichtlichen und feierlichen Protestationen, wodurch die Prälaten in Ungarn seit dem Wiener Frieden nur ihre Unkenntniss, oder ihre Verachtung staatsrechtlicher Verhältnisse der Nachwelt beurkundet hatten, ohne die Rechtskraft dessen, was die drey übrigen Stände mit dem Könige festgesetzt hatten, zu schwächen oder aufzuheben.

Wie von Alters her, so gab es auch im Laufe dieses Zeitraumes noch im Gebiethe der Siebenbürger Ungern nur Adel und Unterthanen. Die letztern waren Leibeigne, kamen in keinen Betracht, und hatten, ausser den Früchten ihres Fleisses in Beziehung auf unbewegliches Vermögen, nichts Eigenes. Der erstere machte das Volk, oder die Nation der Ungern aus, und ihrer grundsässigen Genossen staatsbürgerlicher Stand beruhete auf befreyetem Gerichtsstande, auf Mauth-, Zoll- und Steuerfreyheit, Wahlfähigkeit zu den höhern Staatsämtern, Antheil an den Berathschlagungen auf den Kreistagen, Sitz und Stimme auf den Landtagen, Forst- und Jagdgerechtigkeit, auf dem Rechte Unterthanen zu erwerben und zu besitzen, auf herrschaftlicher Gerichtsbarkeit und Unveräusserlichkeit der Stamm- und Erbgüter. Der Wappen-Adel und die Besitzer eines einzigen Edelhofes waren nur von Mauth, Zoll, Einquartierung, Vorspann befreyet, und besassen Schriftsässigkeit und freyen Gerichtsstand. Reichthum, Macht und Gewalt der Besitzer ausgebreiteter Herrschaften drückten den dürftigern Adel in Siebenbürgen eben so schwer, als in Ungarn; und wie hier, so waren auch dort unter den obwaltenden Zerrüttungen im Lande ärmere Grundsassen, Armalisten und Einhöfner in Unterthanschaft der Übermächtigen verfallen. Wahrscheinlich waren diese Bedrückungen ein Bestimmungsgrund mit, aus welchem auf den Landtagen unter Stephan Bocskay und Gabriel Báthóry, mit Ausnahme des Fagarasers, alle freyen Baronate in Siebenbürgen aufgehoben wurden [a]). Bis dahin war der 1606. 1609.

a) Benkö Transilv. Tom. I. p. 516.

freye Reichsbaron ausser dem Verbrechen des Hochverrathes jeder Landesgerichtsbarkeit entnommen; er selbst der oberste Richter über alle Eingeborne seines Gebiethes; von seinem Richterstuhle ging der Rechtszug unmittelbar an den Fürsten. Alle drey Jahre hielt er durch ausgesandte Beamten in jedem Dorfe seiner Herrschaft Standrecht über aufgefundene Verbrecher. Er hatte seine eigene Fahne, unter welche nach ergangener Mahnung in die Waffen die Unterthanen, die Grund- und Freysassen seines Gebiethes sich stellen, und ihr, wie er der Fahne des Fürsten, folgen mussten. Unter so ausgedehnten Machtbefugnissen konnte der minder Mächtige seinen freyen staatsbürgerlichen Stand schwer behaupten.

Der Adel des gesammten Székler-Volkes, so wie es in drey Klassen des Waffendienstes, nicht des Standes [a]), getheilt war, blieb bis zur Trennung Siebenbürgens von Ungarn, im Besitze seiner Freyheiten und Rechte unangefochten. Es waren die Vorzüge eines ursprünglichen und erblichen fortgepflanzten, nicht aus der Feudalverfassung hervorgegangenen, oder durch königliche Gnadenbriefe über Güter oder Wappen verliehenen Adels. Weder durch Erlöschung männlicher Nachkommenschaft, noch durch das Verbrechen des Hochverrathes durften Güter und Besitzungen des Széklers dem königlichen oder fürstlichen Fiscus heimfallen; sie gingen ohne weiteres erblich auf die weiblichen Nachkommen, wenn auch diese fehlten,

a) I. Primores, *Fö Népek*, Anführer; II. Primipili, *Ló Féjek*, Reiter; III. Plebeji, *Köz rendek*, Volksgemeinen.

auf die Verwandten, und in deren Ermangelung auf die nächsten Nachbarn über. Nur im Gebiethe der Ungern, nie im Széklerlande, konnte der Székler, durch königliche oder fürstliche Gnadenbriefe, mit Gütern beschenkt werden; dann war aber auch der Menschenwerth des Beschenkten auf das Wehrgeld des Siebenbürger Ungers, auf sechs und sechzig Gulden gesetzt; da hingegen das Wehrgeld des Széklers, als solchen, nur mit fünf und zwanzig Gulden entrichtet wurde; nicht als wäre deswegen der Székler niedrigern Ranges, als der adelige Unger zu achten gewesen; sondern weil es die Székler gleich ursprünglich bey Besitznehmung des Landes nicht höher angeschlagen, und keine Erhöhung gestattet hatten.

Nachdem sich die drey Nationen durch 1542. 1545.
ihren Einigungsvertrag freywillig zu gemeinschaftlicher, doch verhältnissmässiger Tragung der Landessteuer und des Waffendienstes erkläret hatten, wurde die ganze Last der erstern von den zwey höhern Klassen der Székler der Dritten aufgebürdet. Durch zehn Jahre trug sie dieselbe mit Unwillen; dann erst liess sie J. C. 1559.
ihre Unzufriedenheit durch nachdrückliche Beschwerden auf dem Landtage laut werden: doch vergeblich forderte sie ihre alte Steuerfreyheit zurück. Noch schlimmern Erfolg hatte ihre Empörung, wodurch sie des ungerechten Druckes sich entledigen wollte; ihre bewaffneten Haufen aus der dritten Klasse, von sieben Stühlen zusammen getrieben, wurden von dem Heerban des Fürsten Johann Sigmund Zápolya unter Ladislaw Radák bey Maros Vásárhely geschlagen und zerstreuet. Auf J. C. 1546.
dem gleich darauf in Schesburg versammelten 20. Januar.

Landtage erschienen sämmtliche Primoren und Primipilen in Person, von den Plebejern aus jedem Stuhle, mit Ausnahme des Aranjoser, der an der Empörung nicht Theil genommen hatte, sechzehn Abgeordnete. Da wurde verordnet: dass von nun an auch die Székler durch das Verbrechen des Hochverrathes ihre Güter und Besitzungen an den Fiscus verlieren; die Primoren und Primipilen für immer zehntfrey seyn; ihre rechtmässig erlangten Güter und die ihnen unterthänig gewordenen Plebejer mit eben dem Rechte, wie der Ungrische Adel in den Gespanschaften, besitzen; die Plebejer hinfort, wie bisher, von den Einliegern (*Földön lakok*) für die Primoren und Primipilen die Steuern entrichten; die freyen Plebejer aber, dem Fürsten unterthänig seyn, und von den Genossen der obern zwey Klassen, bey Strafe des Wehrgeldes, nicht verletzt; die Salzgruben im Székler Gebiethe, der fürstlichen Kammerverwaltung übergeben werden; doch die obern zwey Klassen ihren Salzbedarf unentgeldlich empfangen sollten [a]).

Auf den Grund dieser Verordnungen verfiel allmählig ein beträchtlicher Theil der Plebejer in die Unterthanschaft der Primoren, und wie dieser, so waren auch die freyen Plebejer, gleich den übrigen Unterthanen und Einliegern der Primoren und Primipilen, steuerpflichtig geblieben. Unter Siegmund J. C. 1595. Báthory fassten sie die Hoffnung, ihre alten Freyheiten und Rechte wieder zu erlangen;

a) Paul Bornemiszsza et Georg Werner Relatio de provent. regiis in Transsilvan. ap. *Engel* Gesch. des Ungr. Reiches. Thl. 3. S. 40.— Eder Scriptores Transsilv. Vol. I. p. 69 sqq.

des Fürsten Verheissung und ihr Verdienst bekräftigten sie darin. Vier und zwanzig tausend Mann stark hatten sie sich in dem fürstlichen Lager bey Fakete Halom eingestellt; Báthóry sprach ihrer Bereitwilligkeit zu dem Waffendienste das gebührende Lob, ehrte sein fürstliches Wort, und bevor noch das Lager zum weitern Zuge in die Walachey aufgehoben wurde, vollzog er die Urkunde ihrer Befreyung. Dadurch zu unbezwinglicher Tapferkeit entflammet, erstürmten sie hernach die stark befestigte, hartnäckig vertheidigte Tirgowischter Burg, und bereiteten hiermit dem Fürsten den herrlichsten Sieg; dem Sinan-Pasoha die schimpflichste Niederlage und den entschiedensten Untergang vor a). Aber bald darauf erkämpfte sich wieder die Übermacht den Sieg über Recht und Billigkeit, Sieg-mund Báthóry immer unstäten, schwankenden, wandelbaren Sinnes, liess geschehen, dass seine, den Székler-Plebejern verliehene Handfeste auf dem Landtage zu Weissenburg von den Ständen für ungültig und kraftlos erklärt, und die Plebejer wieder in den vorigen Stand der Unterthänigkeit zurückgesetzt wurden; theils weil er nicht befugt war, die gesetzlicher Weise erlangte Herrschaft der Primoren und Primipilen über dieselben willkürlich aufzuheben; theils weil die Plebejer selbst vorgeblich durch häufige Überfälle und Beschädigung der Häuser, Gärten, Mühlen, Teiche und Wälder der Grundherren die Bedingungen ihrer Befreyung verletzt hätten. *J. C. 1595. 8. Decbr.*

a) Isthuánffy. Lib. XXIX. p. 412 sqq.

*J. C.* 1599. Als hernach der staatskluge und kriegserfahrne Walachen Woiwod Michael, unter dem Scheine, Siebenbürgen dem Könige Rudolph zu erhalten; in Wahrheit, es für sich selbst zu erobern, wider den Cardinal Andreas Báthóry als Fürsten zu Felde gezogen, und bey Prásmár im Burzenlande gelagert war, liess er die unterdrückten Székler-Plebejer zu den Waffen unter seinem Heerbann auffordern, und ihrer Freyheit Herstellung ihnen zusichern. Von dieser tröstlichen Verheissung begeistert, strömte das Volk aus den nächsten drey Székler Stühlen in zahlreichen Haufen dem tapfern Retter zu, und auch die Csiker und Györgyöer stellten sich ein unter der Bedingung, dass ihnen vor Allem gestattet werde, die Schlösser Székely-bannya und Székely-Támadt, welche Johann Siegmund Zápolya ihnen zu Schmach und Spott hatte aufführen lassen, zu schleifen. Michael bewilligte ihnen noch mehr; er erlaubte ihnen, auch die Höfe der Adeligen, denen sie unterthänig seyn sollten, zu zerstören; und sie machten sogleich den Anfang mit dem Herrn Johann Béldi, welcher mit den übrigen Székler Herren so eben in Weissenburg auf dem Landtage sass. Nach erfochtenem Siege verlieh er seinen treuen Waffen-Genossen ihren freyen Stand wieder
20. *Novbr.* durch ein Edict; Kraft dessen kein Székler Plebejer in Zukunft einem Edelmann unterthänig seyn, noch andern, als einheimischen und selbstgewählten Beamten gehorchen sollte.
*J. C.* 1600. Doch schon im folgenden Jahre, nach Michaels Vertreibung aus Siebenbürgen, unterwarf der Letzfalver Landtag die Székler abermahls gleicher Steuerpflichtigkeit mit den übri-

gen Nationen, liess sie entwaffnen, und erklärte nur die Ungern und die Sachsen zur Führung der Waffen befugt. Nach zwey Jahren wurden sie wieder der Last ordentlicher Besteuerung entnommen, von nun an bis in das achte Jahr des Fürsten Georg Rákoczy des Jüngern leisteten selbst die Plebejer, in ihre alte staatsbürgerliche Freyheit eingesetzt, nur zu ausserordentlichen Landesbedürfnissen angemessene Beyträge; und nur diejenigen aus ihnen, welche schon vor ihrem ersten Aufstande unter Johann Siegmund erbeigen waren, oder sich freywillig zur Unterthanschaft verpflichtet hatten, durften von den Székler Grundherren darin behalten werden a). J. C. 1602-1650.

Unter allen Staatsveränderungen, welche im Laufe dieses Zeitraumes Siebenbürgens Wohlstand erschüttert hatten, behauptete sich die Sächsische Gesammtheit als selbstständiges Volk in unverkümmertem Besitze ihrer Freyheiten und Municipalverfassung. In Beziehung auf dieselben konnten keine untergeordneten Volksklassen und Rangordnungen im Gebiethe der Sachsen sich entwickeln und begründen. Weder der grundsässige, noch der bewaffnete Adel, wenn ihn auch einige Sachsen von dem Könige oder von den Fürsten erworben hatten, konnte bey der Gesammtheit staatsbürgerliche Geltung und Anerkennung erlangen. Alle Sachsen hatten auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden gleiche Rechte und Freyheiten. Nicht der Fiscus, sondern die Gemeinheiten erbten die Güter oder das Vermögen derjenigen, welche

a) Benkö Transsilv. T. I. p. 410 sqq.

unter ihnen ohne Erben und ohne letztwillige Verfügung hingeschieden waren. Welche Wege auch andere Nationsverwandte einschlagen, welche Ansprüche sie geltend machen wollten, nie konnten sie es durchsetzen, gegen die Freyheiten der Sachsen in deren Städten zu irgend einer Besitzung zu gelangen. So standen sie unter sich in Einheit fest, und gegen die Auflösung ihrer Volkthümlichkeit von Seiten der Fürstengewalt gesichert. Der unerschütterliche Grund dieser Festigkeit und Sicherheit war der lebendige, treue Sinn, womit sie dem lutherisch-kirchlichen Lehrbegriff anhingen; der Geist der Ordnung und ihre Achtung für Recht und Zucht, von ihrer kirchlichen Gesinnung genähret und unterstützt; ihre daraus erfolgte Arbeitsamkeit, Erwerbfleiss, kluge Haushaltung, und ihr dadurch begründeter Wohlstand, mit dessen Ertrag sie sich in jedem Nothfalle den Landesherrn wichtig gemacht und gefällig bezeigt hatten a).

J. C. 1481. Das Gesetzbuch und Landrecht, im vorigen Zeitraume von dem Bürgermeister und Königsrichter zu Hermannstadt, Thomas Altenberger, aus dem Magdeburger, Iglauer und Nürnberger Rechte zusammengetragen, war den Bedürfnissen der Zeit und den Fortschritten der Nation in kirchlicher, sittlicher und staatsbürgerlicher Cultur nicht mehr angemessen; darum

J. C. 1544. wurde des Kronstädter Pfarrers Johann Honter kurzer Inbegriff des bürgerlichen Rechtes zum Gebrauch der Sächsischen Städte und

a) Schlözer Gesch. der Deutschen in Siebenb. *Urkunden* LXXXIV, LXXXV, XC, XCIII, XCIV, XCVI, XCIX, CII, CVI, CVIII. CX. CXII. SS. 92—107.

Stühle ) mit grossem Beifall aufgenommen. Sechzehn Jahre darauf machte der Stolzenburger Pfarrer, Thomas Bomel, in Lateinischer und Deutscher Sprache, die Satzungen gemeiner Stadtrechte der Hermannstadt und anderer Städte und aller Deutschen in Siebenbürgen bekannt. Doch der Druck derselben unterblieb, bis sie, dem Auftrage der Nation zu Folge, der gelehrte Kronstädter Rathsherr, Matthias Fron, geprüft, berichtiget und mit verschiedenen Zusätzen vermehret, unter dem Titel: der Sächsischen Nation in Siebenbürgen Satzungen, oder eigenes Landrecht, den gelehrten Rathsherren Albrecht Hut, Lukas und Peter Hirscher zur Durchsicht vorgelegt hatte. Um diesem Municipal-Rechte allgemeine und bleibende Rechtsgültigkeit zu geben, wurden damit die Herren Albrecht Hut, Graf der Nation und Königsrichter zu Hermannstadt; Dominik Dietrich, Königsrichter zu Schäsburg; Matthias Fron, Kronstädter Rathsherr; Joachim Koch, Bürgermeister zu Medwisch; und Caspar Budaker, Richter zu Bisztritz, nach Pohlen abgeordnet, um von dem Könige, und Siebenbürger Fürsten, Stephan Báthóry, die landesherrliche Bestätigung zu erbitten. Nachdem diese erfolgt war, wurde es in Lateinischer und Deutscher Sprache zu Kronstadt gedruckt [b]) und allen Gerichtshöfen der Sächsischen Nation zu bleibender Richtschnur übergeben [c]).

*J. C.* 1560.

*J. C.* 1570.

*J. C.* 1583. 18. *Febr.*

*a*) Joannis Honteri compendium Juris civilis, in usum civitatum ac sedium Saxonicarum in Transsylvania. 8vo Coronae 1544. *b*) Statuta Jurium municipalium Saxonum in Transsylvania, opera Matthiae Fronii revisa, locupletata, et edita cum gratia regia et privilegio decennali 1583. Impressum in inclyta Transsylvaniae Corona. *c*) Ungrisches Magazin. Band I. S. 171.

Die vorzüglichsten Gegenstände dieses Municipal-Rechtes waren: Innerer Wohlstand, Entfernung oder Verminderung aller Anlässe, die den Handwerker und Ackersmann von seinem stillern Gewerbe abziehen könnten, Forderungen im Gewerbe wider böse Schuldner, schleuniger Schutz und Beystand wider alle Arten von Beeinträchtigung, Erhaltung der ehelichen Gesellschaft, Erhaltung des auswärtigen öffentlichen Credits, Erhaltung öffentlicher Sicherheit, Ernst und Strenge in Vertilgung der Übelthäter, welche sie zu stören versuchten. Zur Befestigung der Rechte des Bürgers wurde die Verjährung unverbrüchlich festgesetzt, und nach Verschiedenheit der Umstände auf zwey bis drey Wochen, Ein Jahr, längstens zwölf Jahre eingeschränket. Das Näher- und Verkaufsrecht, dessen Missbrauch unter den übrigen Ungrischen Völkern so zahlreiche Rechtshändel gebar, den Gewerbfleiss erstickte, ganze Familien in Dürftigkeit versetzte, wurde bey den Sachsen lediglich auf Verwandte im ersten und zweyten Grad, und auf die nächsten Nachbarn ausgedehnt; die Verjährung schützte rechtmässige Besitzer vor der Qual langer Ungewissheit ihres Besitzes. Rechtsausflüchte, welche unter Ungern mit Geld- und Zeitvergeudung die rechtmässigste Sache verzögerten, wurden aus den Gerichtshöfen der Sachsen verbannet. Überwiesenen Schuldnern, oder Ehrenschändern, und Parteyen, deren streitiges Gut unter zehn Gulden betrug, war keine Appellation gestattet. Den Parteyen war die Wahl zwischen mündlichem und schriftlichem Vortrag ihrer Rechtssache, jedoch nie anders, als in der Muttersprache, frey gestellt. Gerichtlichen

Urtheilen konnte ausser dem Wege der Appellation nur Ein Mahl widersprochen werden. Jährlich gewählte Richter des Ortes waren die erste Behörde; von dieser ging der Rechtszug durch Appellation an den Magistrat des Sächsischen Kreises, die letzte und höchste Behörde war die Sächsische Gesammtheit (*Universität*), bestehend aus zwey und zwanzig, von den eilf Kreisen gewählten Mitgliedern, welche sich jährlich Ein Mahl am Festtage Catharinä unter dem Vorsitze des National-Grafen in Hermanstadt versammelten. Wer sein Recht weiter suchen wollte, dem war der Weg zu dem Landesherrn nicht verschlossen. Die Zeugen mussten dem Richter vorgestellt und öffentlich befragt werden; zweydeutige oder ausser dem Gerichte aufgenommene Zeugnisse wurden abgelehnet. Bey solchem Verfahren gelangten streitende Parteyen oft in einigen Stunden, Tagen, Wochen, und bey Berufung auf die Sächsische Gesammtheit, wenigstens in einem Jahre zu ihrem Rechte.

In halspeinlichen Fällen wurde von den Sächsischen Beamten, welche auf einen Umfang von fünf bis sechs Meilen Gewalt hatten, der Verbrecher, wo er zu finden war, ergriffen, von der nächsten Gerichtsstelle standrechtlich vernommen, und nach Umständen, entweder auf der Stelle bestraft, oder dem Magistrat des Kreises zur ausführlichen Untersuchung überliefert. Sachwalterkünste und Rechtsausflüchte fanden kein Gehör. Der Beklagte musste selbst die ihm angeschuldigte Thatsache eingestehen, erläutern, oder sich vertheidigen. Läugnete er, so wurde er durch Zeugen, die in seiner Gegenwart schworen, überwiesen.

Die Zurechnung der That wurde durch das Gesetz, nicht durch die eigenthümlichen Ein- und Ansichten, des Richters oder eines gedungenen Sachwalters bestimmt. Es wurden daher auch überall nur Rechtsgelehrte, mit den alten und neuen, fremden und einheimischen Gesetzen gründlich bekannte Männer zur Verwaltung der Gerechtigkeit bestellt a).

Gabriel Báthóry, des ruhmwürdigen Báthórischen Geschlechtes letzter Sprössling, oder vielmehr scheuslichster Auswuchs, war der erste Fürst Siebenbürgens, der es wagte, die Verfassung der drey Nationen zu erschüttern, ihre Freyheit und ihre Rechte auf das frevelhafteste zu verletzen. Da bestätigte wieder der vereinigte Wille und das entschlossene Verfahren desselben die unstreitige, durch die Geschichten aller Völker begründete Wahrheit: dass jedes Volk die Regierung, unter der es blühet, verdient; oder die despotische Willkür, unter deren Druck es schmachtet, verschuldet hat; weil nicht die Regenten die Völker, sondern die Völker die Regenten zu dem machen, was diese sind; und selbst gemeine Fürsten an der Spitze eines kraftvollen, gesitteten, edeln, seinen Werth fühlenden Volkes staatsweise und gerechte Regenten werden müssen; da hingegen Despoten und Tyrannen nur über ein erschlafftes, niederträchtiges, werthloses Volk sich behaupten können.

*J. C.* 1610. Nachdem der Mordanschlag wider Gabriel Báthóry von Ungrischen Magnaten, deren Frauen und Töchter er geschändet hatte,

---

a) Grundverfassung der Sachsen in Siebenb. S. 97 ff.

gefasst, in dem Augenblicke der Ausführung von dem Mitverschwornen, Johann Török verrathen worden war, zog er, auf Anrathen seines verruchten Günstlings, Johann Imreffi, mit Bewilligung des National-Grafen und Königsrichters Daniel Melmer, unter 17. *Decbr.* Vortretung eines zwanzigtausend Mann starken Heeres in Hermannstadt ein. Sogleich liess er die Thore und Wälle besetzen, beschuldigte die Sächsischen Gemeinen, besonders die Hermannstädter, des Einverständnisses mit den wider ihn Verschwornen; unter diesem Vorwande bemächtigte er sich des Rathhauses, des Zeughauses und der Münze; liess die Bürger entwaffnen, das Archiv plündern und zerstreuen, den Magistrat und die Hundertmänner bis zur Erlegung der Summe von zwey und funfzig tausend Gulden in Kerker werfen, und nach einer Anzahl begangener Schandthaten an den züchtigen Frauen und Töchtern der Bürger, die Stadt mit fünf hundert Mann besetzen. *J. C.* 1611. Bald darauf von dem Walachen Woiwod Radul Sorban auf das Haupt geschlagen, hatte 11. *Julius.* er die Rettung seiner Person nur dem Repser Königsrichter David Weyhrauch zu verdanken, wofür ihn der flüchtige Tyrann zum Grafen der Sächsischen Gesammtheit ernannte. Zum Jahresschlusse steckte er noch die drey Vorstädte von Kronstadt in Brand, und im Jahre darauf verheerte er ganz Burzenland mit *J. C.* 1612. Feuer und Schwert. Als er hernach mit dem ungeheuern Vorhaben, auch den Ungrischen Adel in Siebenbürgen zu vertilgen [a]), an dem

---

*a*) Böjthinii de reb. gestis Gabrielis Bethlen ap. *Engel* Monumenta Ungrica p. 337 sqq.

Ziele seiner Verbrechen stand, fassten die drey
*J. C.* 1613. *21. Octbr.* Nationen Montag nach Lucä auf dem Landtage zu Klausenburg einhällig den Entschluss, ihm den Gehorsam feyerlich aufzukündigen. Ihr Absagebrief beurkundet zugleich des Volkes Kraft, Würde, Werthgefühl; und seines Bedrückers Unwürdigkeit und Unfähigkeit eines solchen Volkes Fürst zu seyn.

*23. Octbr.* Mittwoch darauf wurde mit einhälligen Stimmen der drey Nationen Gabriel Bethlen zum Fürsten Siebenbürgens erwählet und ausgerufen. Koloman Gotzmeister wurde Königsrichter in Hermannstadt; unter ihm versammelten sich die Bürgermeister, Königsrichter, Stuhlrichter, Rathsherren, Geschwornen und Verordneten der Sächsischen Stühle am
*30. Novbr.* Sct. Andreas-Tage zu Schäsburg, wo sie sich verpflichteten, von diesem Tage an für die Erhaltung der goldenen schönen Freyheiten, Privilegien, allgemeinen Rechten, guten nützlichen Ordnungen und Grundbesitzungen, womit ihre Vorältern Sächsischer Nation von gottseligen Königen, Kaisern und Fürsten für Tapferkeit und ritterliche Thaten waren beschenkt, geehret und begabet worden, Weib und Kind, Gut und Blut zu jeder Zeit und Noth daran zu setzen. Sie gelobeten und versprachen bey ihrer rechten Augsburger Confession, bey ihrem rechten, in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründeten Glauben, und bey dem ehrlichen Sächsischen Nahmen unwandelbar zu beharren. Bey Vertheidigung und Erhaltung des Sächsischen Geblüts und der gedachten Freyheiten; bey Erledigung ungewöhnlicher, den Sächsischen Freyheiten widerstreitender Beschwerungen; bey allen Gefahren,

welche sie, entweder einzeln, oder insgesammt, betreffen möchten, heimlich oder öffentlich, den Freunden Freund, den Feinden Feind zu seyn; alle die Gesammtheit betreffende Angelegenheiten mit einander und gemeinschaftlich zu verhandeln, zu beschliessen, zu befördern; Friedensverträge einzugehen oder abzulehnen, und die Ausgaben in solchen Fällen gemeinschaftlich, doch jeder Stuhl nach Möglichkeit und Vermögen zu tragen, bey Verlust der Ehre und der Sächsischen Freyheit.

Eben daselbst wurde Folgendes verordnet: Da nur die Tugend den Menschen adelt, der Adel in der Freyheit bestehet, über des Menschen Freyheit es nichts Höheres giebt, und die Sachsen im Besitze derselben schon an sich rechte Edelleute sind, so sollten alle diejenigen, welchen dieser Adel nicht genüget, sondern noch besondere adelige Vorrechte geniessen wollten, zu keinem Ehrenamte in den Städten der Sächsischen Gesammtheit befördert werden [a]). Im folgenden Jahre räumte auf Bethlens Befehl die fürstliche Besatzung Hermanstadt, und auch die von Báthóry geraubten Urkunden wurden der Gemeine wieder zurück gestellt [b]). *J. C.* 1614. 18. *Febr.*

Die nach Siebenbürgen später eingewanderten und aufgenommenen Volkschaften, Walachen, Griechen, Raszier und Zigeuner, so zahlreich sie auch seyn oder werden mochten, genossen als Volk keiner staatsbürgerlichen Standschaft, hatten kein eigenthümliches Ge-

---

*a*) Urkunden bey Schlözer Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen. Urkk. CXIII u. CXIV. *b*) Grundverfassung der Sachsen in Siebenbürgen. S. 144.

bieth, und an den allgemeinen Verhandlungen auf dem Landtage durch Abgeordnete keinen Antheil. Wir können die Volkszahl der Walachen in diesem Zeitraume mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf eine halbe Million setzen; gewiss ist, dass sie zahlreicher waren, wie sie es noch sind, als jede der drey ständischen Nationen, sogar zahlreicher als zwey Drittel derselben. Viele wohnten in den Székler-Stühlen, mehrere in den Sächsischen Kreisen, die mehrsten in den Ungrischen Gespanschaften. Die durch Wappen oder Grundbesitzung Geadelten und die Freyen wurden zu der Nation gerechnet, unter der sie ansässig oder wohnhaft waren, und genossen mit den Freyen derselben gleicher staatsbürgerlicher Rechte. Die bey weitem grösste Anzahl waren leibeigene, an den Boden geheftete Jobbagyen, gleichen Lasten mit den andern minder zahlreichen Jobbagyen der drey Nationen unterworfen. Die Griechen, zu verschiedenen Zeiten aus Macedonien eingewandert, wohnten in Siebenbürgen als freye Leute, unter der Gerichtsbarkeit ihres eigenen Richters aus ihrem Mittel, zu einer Handelsgesellschaft vereiniget. Doch unter Verwaltung des Landesverwesers Johann Gétzi war ihnen aller Handel in dem Gebiethe der Sächsischen Gesammtheit untersagt; und nach Vertreibung des Woiwoden Michael aus dem Lande, wurden ihre auswärtigen Volkes- und Handelsgenossen, so wie die auswärtigen Handel treibenden Walachen, Türken, Dalmater und Armener völlig ausgeschlossen; nur die Gränzplätze Kárásebes, Tolmáts, Rosnyó, Prásmár, und Radna; den Walachen auch Kronstadt, Hermannstadt und

*J. C.* 1588.

*J. C.* 1600.

Bisztritz zu Niederlagsörtern bewilliget. Erst unter Gabriel Báthóry erhielten die Griechen wieder völlige Handelsfreyheit [a]). Noch *J. C. 1609.* weniger günstig waren Siebenbürgens Stände den Einwanderungen der Rasczier; denn auf dem Landtage unter Gétzi's Landesverwal- *J. C. 1583.* tung wurde ihnen für die Zukunft die Aufnahme verweigert: diejenigen aber, die bis dahin sich angesiedelt hatten, sollten sich den Landesgesetzen pünctlich unterwerfen und den fürstlichen Beamten unterthänig seyn. Weiterhin *J. C. 1601.* durften sie nur in die Gränzplätze aufgenommen werden, die tauglichen von bewährter Treue zu dem Waffendienste, die dazu untauglichen, zu Gränzbewohnern in leibeigenem Bauernstande [b]). Die Zigeuner wussten sich ihren Grundherren und dem Lande durch ihre Brauchbarkeit zu mancherley Diensten und Geschäften angenehm und fast unentbehrlich zu machen. Ihre Anzahl, der herumziehenden sowohl, als der ansässigen, war beträchtlich, sie waren die geschicktesten Goldwäscher, die geübtesten Pferde-Beschläger, Nagel- und Waffenschmiede. Musste die Staatsgewalt ihr Unvermögen, jeden Sohn des Vaterlandes auf den ihm angemessenen Platz zu stellen; oder ihre Unfähigkeit, Verbrechen zu verhüten, durch Todes-Urtheile beurkunden: so hatte sie an ihnen die gewandtesten Scharfrichter; und bedurften die Frohsinnigen bey häuslichen Festen und Gastgelagen zur Erhöhung ihrer Freude der fröhlichen Nationaltänze: so dienten ihnen die Zigeuner mit ihrem Geigen- und Cymbel-

---

*a*) Benkö Transsilvan. Tom. I. p. 489. *b*) Benkö l. c. pag. 500.

spiel, dessen reitzende Lebendigkeit und begeisternde Zauberkraft noch kein Tonkünstler erreichen konnte. Diejenigen dieses Volkes, welche dem Fiscus angehörten, standen unter einem adeligen Unger als fürstlichem Aufseher; die bei adeligen Gütern, Städten oder Marktflecken ansässigen, unter herrschaftlicher Ge-
J. C. 1558. richtsbarkeit. Einer Landesverordnung zu Folge, sollten ihre Woiwoden nach alter Gewohnheit jedem Zigeuner als öffentliche Abgabe nicht mehr als Einen Gulden jährlich abfordern. Bey Sigmund Báthóry's Übernahme der Landesherrschaft wurden sie der Steuerpflich-
J. C. 1588. tigkeit für immer entnommen, weiterhin aber als die übrigen Nationen diese Befreyung für ungerecht hielten, neuerdings beschatzet, das Einsammeln und Abliefern des ihnen auferlegten Steuerbetrages oblag ihren Woiwoden; das Amt des Oberwoiwoden, dem sie sonst die Steuer entrichtet hatten, wurde abgeschafft [a]).

Die Croaten und Slawonier hatten während dieses Zeitraumes in ihrem staatsbürgerlichen Stande mancherlei Erschütterungen und sehr empfindliche Kränkungen zu erdulden. Zu gerechter Strafe litt ihre Gesammtheit von den Machtverwesern der Könige, was viele Einzelne unter ihnen, Gesetz und Recht verachtend, sich gegenseitig zuzufügen sich nicht scheueten. Sicherheit der Person, der Rechte und der Eigenthümer vor der Gewalt der Mächtigern war unter ihnen eben so selten, als in Ungarn und Siebenbürgen. Unablässig wurde Ferdinand mit bittern Klagen über die Gewaltthaten des Agramer Bischofs Simon

---

a) Benkö l. c. p. 506.

Bákács von Erdőd, der Zrinyer und der Kegleyicser behelliget a). Im ersten Jahre der Herrschaft Maximilians geriethen der Vice-Ban Ambros Gregorianczi und der Ban Peter Erdődy über die Gränzen ihrer Güter mit einander in offenbare Fehdschaft. Erdődy's Leute wurden bei Szomszedvár geschlagen und in die Flucht gejagt; der Vice-Ban, von dem Adel und von dem Volke unterstützt, blieb Sieger. Seit der Zeit als die verruchten Cillejer Grafen in dieser Provinz fast königliche Gewalt sich angemasst hatten, war der Unfug eingewurzelt, dass die Bane von Croatien und Slawonien im Lande keinen Richter über sich anerkennen, und vor keinem Gerichtshofe sich stellen wollten; um so weniger, so behauptete Erdődy, wäre irgend ein Landsass befugt, zur Selbstvertheidigung den Ban zu befehden. Hierauf sich stützend, versammelte er die Stände und forderte Genugthuung. Ohne gerichtliche Verhandlung wurden alle, welche dem Vice-Ban beygestanden hatten, des Aufruhrs schuldig erkläret, Gregorianczi des Amtes entsetzt, Johann Forchich zum Vice-Ban ernannt. 1536—1557. J. C. 1565.

Gregorianczi's Beschwerden am Hoflager waren für Maximilian eine schickliche Gelegenheit, den Slawoniern sich als ihren Herrn mit unumschränkter Machtfülle anzukündigen. Er verwies den Ständen ihr Verfahren, als sträfliche Anmassung der Majestätsrechte; verboth die Vollziehung ihres nichtigen Beschlusses, verboth dem Forchich die Ver-

a) Ferd. I. R. Decret. IX. art. XV—XVII. Kerchelich Hist. Eccles. Zagrab. pp. 219. 220. 226. 233.

waltungen des ihm übertragenen Amtes, untersagte für die Zukunft alle Ständeversammlungen ohne seine ausdrückliche Bewilligung, und beorderte die Zengher Uskoken auf die Güter des Lepoglaver Klosters zur Wache und Beschirmung des Landfriedens [a]). Ist es den Ständen constitutioneller Gemeinwesen nicht zu verargen, wenn sie dem Missbrauche der höchsten Gewalt in rechtlicher Ordnung widerstreben, so verbiethet die Billigkeit weit mehr es den Regenten zu verdenken, wenn sie dem Missbrauche der ständischen Rechte und Freyheiten ihre Machtfülle entgegen setzen. Schwerlich hätte sich irgendwo und jemals fürstliche Willkür über Gesetze, Rechte und Freyheiten des Volkes bis zu deren völliger Unterdrückung und Vernichtung erheben können, wären sie die Grundlage nationaler Einigkeit und Eintracht geblieben, oder geworden; wären sie nicht durch die Gott- und Gewissenlosigkeit der Mächtigern im Volke in Reizmittel zu Empörungen, zu bürgerlicher Zwietracht und zu den gräulichsten Ausschweifungen der Hab- und Herrschbegierde verwandelt worden.

Eine strafende Folge dieser Verkehrung von Seiten der Mächtigen in Slawonien war der bald darauf erfolgte, zum Glücke der Form nach etwas unüberlegte Befehl Maximilian's, dem zu Folge sämmtliche Herren und Grundsassen ihre Gnadenbriefe und Handfesten den von ihm abgeordneten Kammerbeamten zur Prüfung ihrer Gültigkeit und zur Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Besitztitel vorlegen sollten. Die königliche Massregel musste

a) Kerchelich Hist. Eccl. Zagrab. p. 261.

des Zweckes verfehlen; nur wenn Maximilian den höchsten Gerichtshof der Provinz oder die königliche Tafel Ungarns zum Richter über des Slawonischen Adels Urkunden bestellt hätte, wäre demselben der rechtliche Vorwand zu widersprechen entzogen worden. Nach wiederhohltem vergeblichen Bitten um Verschonung mit der ausserrechtlichen, unstatthaften Zumuthung erklärten die Landherren geradezu, keine Macht sey vermögend, sie dahin zu bringen, dass sie ihre Urkunden aussergerichtlich ausländischen, der Reichsgesetze und Landrechte unkundigen Leuten Preis gäben. Ihre Vorfahren hätten ihre Besitzungen durch rühmliche Waffenthaten erworben und verdienet; durch ihre unwandelbare Treue gegen den König hätten sie den grössten Theil ihrer Güter verloren, ohne von ihm kräftig beschirmet, oder nach Verdienst belohnet zu werden; was ihnen noch übrig geblieben wäre, reiche kaum hin, ihr Leben zu fristen, noch viel weniger das Ansehen ihrer Familien zu behaupten; sie seyen gefasst, diese dürftigen Reste ihres untergegangenen Wohlstandes nur mit dem letzten Lebenshauch zu verlieren [a]).

Maximilian liess ab von seiner übereilten Forderung, und nachdem er den ehr- J. C. 1567.
würdigen und allgemein geehrten Agramer Bischof Georg Draskovics und Herrn Franz Sluin von Frangepani zu Banen ernannt hatte, bewilligte er auf bittende Vorstellung des erstern, dass forthin, wie bisher, die Stände auf blosse Berufung des Bans zu allgemeinen Landtagen sich versammeln durf-

a) Georg Ratthay memor. Banorum. p. 188.

ten; dass sie von der Last, stehende Reiterey zu unterhalten, befreyet seyn, und nur von zwanzig Schorsteinen Einen Reiter, von fünf, Einen Fussknecht auf des Ban's Mahnung in die Waffen stellen sollten [a]). Gleich in der ersten Ständeversammlung wurde beschlossen, dass die aufrührischen Bauern streng bestraft werden, wenn sie aber in ihren alten hergebrachten Freyheiten gekränkt würden, befugt seyn sollten, nach vorhergegangener Anzeige unter einem andern Herrn sich anzusiedeln.

J. C. 1596. Völlige Freyzügigkeit wurde den Slawonischen Bauern erst auf dem siebenten Ungrischen Landtage unter Rudolph bewilliget und von den Slawonischen Ständen angenommen [b]). Bane waren damahls der Agramer Bischof Caspar Ztankováchky und Joannes Draskovics. Nach des Erstern Hintritt übertrug Rudolph die Verwaltung der Provinz dem Letztern ohne Amtsgenossen. In eben der Versammlung, in welcher Draskovics als Einziger Ban angenommen wurde, erklärte dieser rechtschaffene Magnat, dass der von dem Cillejer Grafen angemasste und seitdem behauptete Vorzug, Kraft dessen der Ban von Slawonien keinen Richter über sich in der Provinz anerkannte, der ungerechteste Unfug und ein abscheulicher Freybrief zu Raub, Unterdrückung und Gewaltthaten sey. Auf das Feyerlichste entsagte er demselben, und auf seinen Antrag ward beschlossen, dass in Zukunft der Ban gleich jedem andern Grundsassen vor dem Gerichtshofe des Landes zu Recht stehen sollte. Niemand widersprach als drey Keglevicser [c]).

---

*a*) Kerchelich Hist. Eccl. Zagrab. p. 262. *b*) Kerchelich l. c. p. 303. *c*) Kerchelich l. c. p. 305.

Doch nicht der rechtliche Sinn allein, sondern auch die politische Klugheit war es, was den Herrn Draskovics bestimmt hatte, sich eines Vorzuges zu begeben, in dessen Besitz Slawonien's Bane auf des höhern und niedrigern Adels feste Anhänglichkeit nie sicher rechnen konnten, so unentbehrlich ihnen diese war, um wenigstens den Schein ihres ehemahligen Machtumfanges und Ansehens zu erhalten, nachdem Maximilian seinen Bruder Carl zum königlichen Statthalter im Lande ernannt, und die Standschaft die Folgen nicht vorhersehend, ihn als ihren Herrn anerkannt hatte. Von dem Augenblick an, als zur Festung Carlstadt der Grund war gelegt worden, war der Grund der Landesverfassung verrückt und der Banal-Würde die Macht entzogen. Der damahlige Ban Georg Draskovics, Agramer Bischof und Titular-Erzbischof von Kolotza, als beherzter Patriot und besonnener Eiferer für verfassungsmässige Rechte und Freyheiten bey Hofe bekannt, wurde durch seine Beförderung zum Raaber Bisthume aus der Provinz entfernt; sein Amtsgenosse Caspar Alapi auf den leeren Ban-Titel zurückgesetzt, verlangte und erhielt seine Entlassung; aber nachdrücklich forderten die Stände Wiederherstellung der Banal-Würde mit gesetzlicher Machtfülle; eher wollten sie keinen Antrag der königlichen Machtbothen in Erwägung nehmen. Da wurde der Kärnthner Christoph Ungnad Freyherr zu Sonneck, ein Mann, dem für die Hofgunst Alles feil war, zum Ban ernannt, und mit grosser Pracht ohne eidliche Verpflichtung an die Stände, und ohne den Banner der Provinz eingesetzt. Nach fünf Jahren entsagte er

*J. C.* 1571.

*J. C.* 1577.

*J. C.* 1578.

*J. C.* 1584.

feyerlich dem Ehrenamte, in welchem er nur zu oft der Stände Unzufriedenheit und Verachtung erfahren hatte. Unter seinem Nachfolger Thomas Erdödy bewiesen sich diese gegen die Anträge und Forderungen des Hofes bereitwilliger; aber nicht so gefällig bezeigte sich das Prager Cabinett gegen die Wünsche und dringendesten Bitten der Stände um volle Wiederherstellung der gesetzlichen Verfassung eines Landes, das sich freywillig, doch unbeschadet seiner Rechte, seiner Freyheiten und der Macht seines Banes der Ungrischen Krone unterworfen hatte. Denn obgleich seit dem
*J. C. 1578.* ersten Landtage unter Rudolph durch die Reichsverordnung festgesetzt, auf folgenden Landtagen mehrmahls in fordernde Anregung gebracht, und hernach von dem Erzherzoge Maximilian, als ernanntem Statthalter
*J. C. 1599.* und von dem Könige Rudolph durch gewährleistende Urkunde versichert war, dass sich der Erzherzog in allen Angelegenheiten des Landes mit dem Bane in Einverständniss setzen sollte, damit nichts Ungeziemendes und den Landrechten Widerstreitendes geschehe [a]): so wurde dennoch von dem Prager Cabinette diess Alles für nichts geachtet, durch willkürliches Verfahren desselben der wackere Ban Thomas Erdödy genöthiget, seiner mannichfaltiger Weise verletzten Reichs-Würde zu entsagen, und die Slawonische
*J. C. 1595. 15. Mai.* Standschaft nothgedrungen zu der merkwürdigen Erklärung: „Der König möge für gewiss „glauben, dass sie nie einem ausländischen „Heerführer gehorchen, noch seinem Banner,

a) Rudolph. R. Decret. I. art. XV. Kerchelich. Hist. Eccl. Zagrab. p. 298.

„wenn sie auch mit dem Vaterlande völlig un-
„tergehen sollte, folgen; sondern für die Be-
„hauptung ihrer gesetzlichen Freyheit lieber
„das Äusserste wagen würde. Nur wenn der
„König einen eingebornen, bewährten und
„wohlverdienten Kriegsmann, verfassungsmässig
„mit Banner und Vollmacht zum Bane bestel-
„len wollte, wäre sie bereitwillig auch das un-
„möglich Scheinende zu leisten [a]).“

Um den entschlossenen Muth der Slawonier in etwas zu beugen, erhielten sie zwar aus den Eingebornen, anstatt Einen, zwey Bane, den Agramer Bischof Caspar Ztankowachky und den Herrn Johann Draskovics, des Raaber Bischofs Bruder: doch damit man mit ihnen machen könnte, was man wollte, ohne Banner und ohne eidliche Verpflichtung an die Stände. Nach dem Hintritte des Bischofs wurde Draskovics in dem Alleinbesitze der Banal-Würde bestätiget; da scheuete sich der Ausländer Sigmund Graf von Herberstein, Feldoberster an den Gränzen, nicht, Varasdin, die Burg der Erdödyer in dieser Stadt, die Güter der Isthuánffyer und anderer Grundsassen disseits der Drave bis Kapronczа gewaltsam in Besitz zu nehmen. Der Stände bittere Klagen darüber fanden keinen Weg zu des Königs Ohren, und von dem Prager Cabinette hatte Herberstein nichts zu fürchten; dem bannerlosen Ban konnte er Trotz biethen [b]). Dafür that er das Gute, dass er nach Slatina's Erstürmung die Rascier in der umliegenden Gegend von dem Joche der

J. C. 1596. 11. Januar.

a) Kercheliich l. c. p. 301. b) Kercheliich. l. c. p. 305.

J. C. 1597. Osmanen befreyete, und sie in das vom Feinde verheerte und entvölkerte Kreutzer Gebieth verpflanzte [a]).

Während des Aufstandes der Ungern unter Stephan Bocskay erhielt der Ban Johann Draskovics Slawonien in unerschütterlicher Treue gegen den König, nicht achtend der mancherley Kränkungen, welche er sowohl, als die Stände von dem gebietherischen Erzherzoge Ferdinand, Maximilians Nachfolger in der Statthalterschaft, und von den ausländischen Feldobersten zu erdulden hatten. Nach
J. C. 1608. Abschluss des Wiener Friedens erhielt er seine Entlassung, und Thomas Erdödy wurde wieder zum Bane ernannt. Durch dieses verdienstvollen Mannes Ansehen und durch seinen Eifer für des Landes Rechte und Freyheiten wurden auf dem ersten und zweyten Landtage unter Matthias die Reichsverordnungen
J. C. 1609. bewirkt, welchen zu Folge der Ban auf Geheiss des Königs ehestens mit der verfassungsmässigen Macht und mit dem königlichen Banner in seine Würde eingesetzt, das ausländische Waffenvolk mit seinen Feldobersten aus dem Lande entlassen, der Statthalter Erzherzog Ferdinand die Befehlshaberstellen in den Gränzplätzen, nur auf Empfehlung des Banes, an eingeborne, den Landesgesetzen unterworfene, und dem Bane untergeordnete Grundsassen vergeben, und in allen Kriegsangelegenheiten mit dem Bane sich berathen sollte [b]). Matthias bestätigte zwar das Reichsdecret und versprach, dasselbe selbst zu vollziehen und

a) Isthuánffy Hist. Lib. XXX. p. 486. Kerchelich. l. c. p. 308. b) Matthiae II. R. Decret. II. art. XXVII et XXVIII.

vollziehen zu lassen; allein sein kraftvoller, festsinniger Vetter liess weder durch Reichsverordnungen, noch durch königliche Verfügungen seinen Willen binden. Im vierten Jahre darauf war Thomas Erdödy noch nicht feyerlich eingesetzt; wesswegen die zum dritten J. C. 1613. Landtage unter Matthias versammelten Stände dem Könige die letzten Reichsverordnungen vorhielten, die Vollziehung derselben inständigst verlangten, den gerichtlichen Ausfertigungen, welche bisher unter dem Siegel des Banes ergangen waren, und forthin ergehen dürften, volle Gültigkeit, ohne dass der Einwand der ihm ermangelnden feyerlichen Einsetzung den Vollzug hindern könne, zuerkannten [a]). Da unter des Königs Nachgiebigkeit und Ferdinands willkürlicher Herrschaft, auch diese Verordnung todter Buchstab blieb, und Erdödy als freymüthiger Vertheidiger der Landrechte des Hofes Gunst verlor, auch die Vorenthaltung des Banal-Salariums durch acht Jahre und die Einziehung des Soldes für funfzig Reiter nicht länger mehr dulden wollte, so legte er sein Amt zum zweyten J. C. 1615. Mahle nieder [b]).

Um so beharrlicher drangen die Stände hernach, als die Annehmung, Erhebung und Krönung des Erzherzogs Ferdinand zum J. C. 1618. Thronfolger von ihnen gefordert wurde, auf die Wiederherstellung des ganzen Banal-Machtumfanges, im Lande nicht nur, sondern auch in den Gränzplätzen, wie er von Alters her durch des Ungrischen Reiches Verfassung bestimmet und begründet war. Diess war eine

a) Matthiae II. R. Decret. III. art. XXVII et XXVIII.
b) Rattkay Memor. Banor. p. 148. 170.

der vorzüglichsten Bedingungen in dem Wahlvertrage, dessen Annahme Ferdinand nicht füglich verweigern konnte. Unter den Beschwerden, womit die Stände des Königs Anträge erwiedert hatten, war gleich die erste über die unterlassene Vollziehung der von dem Könige bestätigten Reichsverordnungen und seiner feyerlichen Verheissungen, die Banal-Macht in ihrem ganzen Umfange wieder herzustellen. Auf des Königs Bemerkung, er habe die nöthigen Verfügungen darüber schon vor zwey Jahren erlassen, des ermangelnden Erfolges Schuld könne ihn nicht treffen [a]); bathen die Stände, der König möchte das eben jetzt erledigte Carlstädter Generalat dem Bane verleihen; die Verwaltung des Carlstädter Gränzbezirkes für alle Zukunft mit der Banal-Würde vereinigen; und nach vollbrachter Krönung an dem Erzherzoge Ferdinand, wurde auch in dem Reichs-Decret auf die Wiederherstellung der verfassungsmässigen Banal-Macht nachdrücklich angetragen [b]); allein der Tod hinderte den König, die gerechten Wünsche der Stände zu erfüllen, und unter Ferdinand des II. Herrschaft bemächtigte sich zu stärkerer Aufreitzung der Nationalkraft ein anderer Geist der Reichsverwaltung.

---

*a*) Ferdinand, als Statthalter von Slawonien, herrschte mit seiner Kraftfülle nach seinen Einsichten und nach seinem Gutdünken, ohne der Verfügungen und Befehle seines königlichen Vetters zu achten. *b*) Acta Diaet. Poson. de anno 1618. p. 50. 96. 140. 177. — Matthiae II. R. Decret. IV. art. XXXI.

## VII.

## Zustand des Römisch-katholischen Kirchenwesens in dem Ungrischen Reiche.

### 1. Allgemeine Bemerkungen.

Hält man den Blick lediglich auf den Schein der Thaten geheftet, so erscheinet die abgeschlossene Periode für alles Kirchenwesen in Ungarn als eine sehr böse Zeit, in welche nur die ungemein kleine Anzahl der Gottseligen, vorsichtiglich als Weise, brünstig im Geiste, fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal wandelnd, und verständig dessen, was des Herrn Wille war, sich zu schicken wusste; während die Menge unweise und unverständig, oder Christum nur nach dem Fleische kennend, den Schein eines gottseligen Wesens hatte, mit dem Glauben, mit der Gottseligkeit, mit dem Evangelium ein Gewerbe trieb. Allein wer von der Macht der Religion ergriffen, in ihrem Lichte von dem Scheine der Thaten zur Anschauung ihres tiefern Inhaltes, das ist, der That des göttlichen Geistes sich erhebt, dem wird sich offenbaren, wie kräftig der Herr sich der Kirche Jesu in Ungarn erbarmet habe, wie er sie im Schmelztiegel des Elendes läutern, und wieder zu seiner Auserwählten machen wollte; dem wird klar werden, dass wechselsweise die Verfolger Verfolgte, und die Verfolgten Verfolger werden mussten, nicht um einseitige Vortheile und Vorzüge der einen Kirchengesellschaft über die andere zu erringen; sondern damit jede der kämpfenden Parteyen, die siegende, wie die besiegte, treu bewahrete und eifrig dabey beharrete, was sie von dem unerschöpflichen Stoff der

Religion empfangen, erfasset, und unter verschiedene, jeder Kirchengesellschaft eigenthümliche Formen verhüllet hatte; damit keine in Ungarn, so wie in andern Ländern, in frechen Rationalismus ausartete, und in kalter, von Unverstand und Unwissenheit erzeugter Gleichgültigkeit gegen alles Kirchenwesen, als unentbehrliches Mittel Religiosität zu erwecken und darzustellen, völlig unterginge, damit Alle, jede in ihrer Eigenthümlichkeit von höherer Macht geleitet, dem Willen des Höchsten als Werkzeuge dienten.

Der Herr wollte Neues schaffen: die Römische Kammer sollte nicht mehr auf dem apostolischen Stuhl Handel treiben, und die Römische Curia sollte aufhören, das Ansehen und die Gewalt des göttlichen Reiches, der Kirche Jesu, sich anzumassen und zu entheiligen. Diess hatte Gottes Geist zu Pisa, zu Kostanz, zu Basel geoffenbaret; aber die Kammer hatte es nicht erkannt, die Curia nicht gehört, und durch die ganze Zeit her war ihr das Ohr nicht geöffnet worden: sie blieben hartnäckig mit eiserner Nackensehne und ehrner Stirn. Darum hat der Herr ihre falschen Lehrer zu Schanden gemacht, die Fürsten des Heiligthumes entweihet, die Curia der Schmach und die Kammer dem Fluche übergeben. Doch um seines Nahmens Willen hielt er die Fülle seines Grimmes ab von dem apostolischen Stuhl; er wurde erschüttert zur Besserung, nicht zum Verderben. Es mussten Spaltungen und Secten entstehen, damit die von Gottes Geist beseelten, von der Gnade Jesu gesalbten Kinder Gottes den lauen, oder den blinden, in äusseren Kirchenformen und

spitzfindigen Schullehren befangenen Kirchengenossen offenbar würden; damit die Einheit, Ewigkeit, Unendlichkeit, und die alles Kirchenwesen verklärende Macht der Religion Jesu wieder Raum und Herrschaft gewinnen konnte. Darum hat der Ewige auch in Ungarn eine Anzahl Hirten geduldet, welche dem Verlassenen nicht nachgingen, das Zerstreuete nicht suchten, das Erkrankte nicht heilten, und das Gesunde nicht verpflegten; sondern sich vom Fleische des in Sünden, Unwissenheit, oder Aberglauben Gemästeten nährten, und ihm die Klauen abzogen. Da hatten die Laien rechtscheinlichen Grund, den Hirten die Nahrung zu entziehen, und ihrer Weideplätze sich zu bemächtigen; die Apostel der Trennung ausgebreiteten Spielraum, Uraltes, von seinen eigenen Verwesern Entheiligtes, in seiner höhern Bedeutung von den Einen wie von den Andern durchaus Missverstandenes zu zerstören, und sich zahlreichen Anhang zu verschaffen.

Nur die fünf Bischöfe, welche das schreckliche Gericht der Nemesis bey Mohács verschonet hatte, waren von dem päpstlichen Stuhle bestätiget, wirklich consecrirt, und lange die Einzigen, befugt Priester zu weihen und die verwaisten Land- und Stadtgemeinen mit Seelenpflegern zu versorgen. Den Übrigen nach und nach von dem Könige Ernannten, hatten die Päpste die Bestätigung vorenthalten, weil sie aus Mangel an Einkünften die hohen Annaten und Kanzelley-Taxen an die päpstliche Kammer nicht bezahlen konnten. Mehrere unter ihnen hatten nicht Einmahl die Priesterweihe empfangen; und im vierten Jahre J. C. 1568.
Maximilian's waren im ganzen Reiche nur

drey wirklich consecrirte Bischöfe da, welche Messen lasen und die priesterlichen Weihen ausspendeten [a]), weil theils die Päpste die Annaten und Kanzelleytaxen nicht erlassen wollten, theils die Könige der erledigten Bisthümer Wiederbesetzung unterliessen, um die Einkünfte derselben dem Fiscus zuzuwenden.

Bald nach dem Mohácser Tag hatten Ferdinand's und Zápolya's Parteygänger, die Einen mit Bewilligung, die Andern mit Nachsicht ihrer Herren die Güter und Einkünfte, des Erlauer, Peter Perényi, des Fünfkirchner, Johann Szerecsényi, des Neitraer, Válentin Török, des Raaber, Paul Bákics, des Gyula-Weissenburger, Franz Bódó, des Csanáder, Caspar Perusics, und des Grosswardeiner Bisthumes Emerich Czibák an sich gerissen. Die Güter der noch bestehenden Domkapitel, Abteyen und Präposituren raubten theils ausländische Feldobersten, theils die gewaltigen Bebeker, Balasser, Zrinyer, Thurzoner. Der grösste Güterantheil des Graner Erzbisthumes, mehr als die Hälfte der Neitraer, und ein Drittel der Raaber Diöces waren weiterhin unter die Gewalt der Osmanen gerathen; ganz besetzt von diesen wa-
J. C. 1588. ren die Koloczer, Wáczner, Fünfkirchner, Csanáder, Weszprimer, Sirmier, Bosner Kirchsprengel; die ernannten Titelbischöfe dieser Kirchen mussten mit Propsteyen, Abteyen, einträglichern Pfründen und Staatsämtern versorgt werden. Unter Maximilian's Regierung hatte die Graner Diöces noch gegen

---

a) Paulus Bórnemiszsza in Neitra, Gregorius Drágkovics in Agram, und Antonius Wránczy in Erlau.

neun hundert Pfarreyen, gegen dreyssig Abteyen und eben so viele Präposituren; als aber Joannes Kutássy zu diesem Erzbisthume ernannt wurde, waren von diesen sämmtlichen Pfründen kaum Einhundert mehr vorhanden [a]). Viel erbärmlicher war im fünften bis in das neunte Jahr Maximilian's der Zustand der Raaber und der Erlauer Kirchen; sie hatten keine Oberhirten, die gläubigen Gemeinen keine Seelenpfleger; ihre Einkünfte wurden von geistlichen Miethlingen und weltlichen Schwelgern der allgemeinen Wohlfahrt, wie der Unterhaltung des Kirchenwesens, entzogen und verprasset [b]): endlich war es mit dem Raub und mit der Verschwendung der Kirchengüter durch Kraftlosigkeit und Fahrlosigkeit der Regierung so weit gekommen, dass im letzten Jahre Matthias des II., nach Petrus Pázmány's Betheuerung, sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe des Ungrischen Reiches zusammen nur auf sechzig tausend Gulden jährlicher Einkünfte von ihren liegenden Gründen beschränkt waren. Hundert neun und zwanzig Jahre früher, unter Matthias von Hunyad, hatte die Ungrische Clerisey ein Drittel der sämmtlichen Ländereyen Ungarns im Besitze [c]); in Sorgen für dieses ungeheuern Reichthumes Erhaltung und Genuss versenket, konnte sie dem Neide mächtiger Laien und ihrer Verarmung eben so wenig, als ihrer Ausartung und Auflösung entgehen.

J. C. 1597.

J. C. 1569. 1573.

---

*a*) MSS. *Hevenessiana* ap. Katona Tom. XXV. pag. 473. *b*) Anton. Verantii Epistol. ad Maximilian. Reg. Poson. 9. Febr. 1571. ap. *Katona* Tom. XXV. p. 232. *c*) Ludov. Tubero de Temporibus suis Lib. IV. §. 10. Schwartn. Statistik Thl. I. S. 187.

Aus dem Allen wird erklärbar, wie das Römische Kirchenwesen in Ungarn so tief verfallen konnte, dass demselben im Jahre funfzehn hundert neun und funfzig nur noch drey Ungrische Magnaten angehörten; die Besitzer der höchsten Reichswürden und der Obergespanschaften, mit dem von ihnen abhängigen niedrigen Adel und Volke, theils zur Augsburger, theils zur Schweizer Confession sich bekannten. Doch darf weder jenes Versinken des Katholicismus einer vorgeblichen Gottlosigkeit, Unwissenheit, Lasterhaftigkeit, Lauheit oder Trägheit der hohen und niedrigen Clerisey im Ganzen, noch diese schnelle Verbreitung der Reformation, der Macht des neuen Evangeliums, oder einem mächtigern Drange in den Gemüthern zu reinerer Zucht und Gottseligkeit zugerechnet werden. Die neuen Apostel derselben, in Dürftigkeit lebende, verhasste, verfolgte, geängstigte Diener des göttlichen Wortes, hatten es wohl mit dem Evangelium Jesu redlich gemeint; aber den Herren, Reichsbaronen und Grundsassen lag weniger an dem neu aufgehenden Lichte, als an dem sichern Besitze der Kirchengüter, deren sie sich unter dem Vorwande des Evangeliums und der Gewissensfreyheit bemächtiget hatten.

### 2. Ungarns Bischöfe.

Und es war gut, dass es durch Gottes Zulassung also ward, damit in den Bischöfen, Priestern, Mönchen sich begeisternder Eifer entzündete zur Arbeit, zur Anstrengung, zum Widerstande; damit sich Kräfte entwickelten, verstärkten, vereinigten zur Rettung und Behauptung dessen, was ihnen als Heiliges, Gött-

liches, zur ewigen Seligkeit und unbedingt Nothwendiges war überliefert worden. Achtzig hohe Priester hatten in dem Zeitraume von drey und neunzig Jahren die dreyzehn bischöflichen Kirchen des Ungrischen Reiches theils verwaltet, theils den Titel derselben geführt. Unter ihnen hatten wenigstens fünf und dreyssig, gleich ehernen Mauern, stützend und schirmend vor dem sinkenden Hause Israels gestanden a). Zehn derselben leuchteten durch gelehrte, patriotische und apostolische Verdienste als Sterne von erster Grösse; sie stellten sich selbst zu Vorbildern guter Werke mit unverfälschter Lehre, mit Ehrbarkeit, mit heilsamem und untadeligem Worte; strebten nach der Gerechtigkeit, der Gottseligkeit, dem J. C. 1526-1619.

a) Ehrwürdigen Andenkens sind in dieser Zahl die Nahmen der *Koloczer* Erzbischöfe: Demetrius Náprágyi, früher Bischof von Erlau, von Sirmien, von Siebenbürgen, von Weszprim, von Raab; Stephanus Szuhay, vorher Bischof von Waczen, von Neitra, von Erlau; Valentinus Lépes, vorher Bischof von Neitra. Ehrwürdigen Andenkens die Nahmen der *Agramer* Bischöfe: Nicolaus Zelniczey, ehemahls Fünfkirchner; Matthias Brumman, Joannes Monoszlay, Caspar Zstankovachky, Simon Bratulics, zugleich General-Prior des vaterländischen Pauliner-Ordens; eben so die Nahmen der *Grosswardeiner:* Ladislaus Macedoniay, Matthias Zaberdini, Franciscus Forgács, der strenge Historiograph; Nicolaus Mikáczy, heldenmüthiger Vertheidiger der Siszeker Burg; auch die Nahmen der *Wáczner:* Stephanus Broderics, ehemahls Sirmier; Augustinus Sbardellati, Stephanus Mathyssi, vorher Csanáder; nicht minder der Nahme der *Neitraer:* Zacharias Mossoczy, zuerst Bischof von Sirmien, dann von Wáczen; die Nahmen der *Sirmier:* Petrus Paulini, zugleich Zipser Grosspropst, und Stephanus von Tyrnau, Eremit des heiligen Paulus; eben so die Nahmen der Bischöfe: Franciscus Uylak, von Raab und von Erlau; Petrus Heressinczy, von Knin, von Agram, von Raab; Stephanus Radetzky, von Grosswardein und von Erlau; Andreas Köves, von Weszprim; Joannes Statileo, von Siebenbürgen; und Joannes Kolosváry, Dominicaner-Ordens, von Csanád.

Glauben, der Liebe, der Geduld, der Sanftmuth; kämpften den guten Kampf des Glaubens, und ergriffen das ewige Leben, zu dem sie berufen waren: darum fordern sie mit Recht Erneuerung ihres gesegneten Andenkens in den Geschichten des Vaterlandes.

Franciscus, edler Sprössling aus dem Geschlechte der Grafen Frangepani, hatte schon in frühester Jugend erwählet, lieber die Thür zu hüten in seines Gottes Hause, als lange zu wohnen in den Hütten der Gottlosen; der armselige Franciscaner-Orden erhielt an ihm einen geist- und kraftvollen Zögling, und nachdem unter strenger Zucht, tiefen Studien, beharrlicher Übung in Contemplation des Ewigen, eine allumfassende Idealität sich in ihm entwickelt hatte, gewannen an ihm zwey Könige einen erleuchteten Staatsmann; die Koloczer, dann die Erlauer Kirche einen apostolischen Oberhirten: die echte, im göttlichen Lichte der Ideen lebende und waltende Gottseligkeit bewährte auch an ihm ihre Nützlichkeit zu allen Dingen. Dass er in seiner einsamen Zelle, bei ausgebreiteter und gründlicher Gelehrsamkeit, strenger, gewissenhafter, zufriedener Ordensmann war, beurkundet Clemens des VII. Sendschreiben, womit er ungebethen von dem Empfänger, angeblich aus eigener Bewegung und Kenntniss, wahrscheinlich aber von der hochansehnlichen Familie der Frangepanier ersucht, dem Bruder Franciscus die Befugniss verlieh, hohe und niedere Kirchenpfründen, auch das Episkopat, und selbst die Metropolitenwürde anzunehmen. In demselben Jahre noch ernannte ihn der gekrönte Gegenkönig Johann Zápolya zum Koloczer Erz-

*J. C.* 1532. 8. *Januar.*

Bischofe. In dieser Würde diente er redlich und treu gesinnet seinem Beförderer in den schwersten Geschäften; nur die dem Vaterlande verderblichen Unterhandlungen mit dem Grossherrn der Osmanen missbilligte er freymüthig und beharrlich, liess sich auch nie dazu gebrauchen: daher des an Staatsklugheit ihm gleichen, an Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit und Gottesfurcht tief unter ihm stehenden Pauliner Mönches Georgius Martinuzzi entschiedene Abneigung gegen ihn. Auf seinen Gesandtschaften nach Pohlen an König Sigmund, nach Spanien an Kaiser Carl den V. und nach Rom an den Papst erwarb er sich in Frankreich und Italien die Achtung und Freundschaft der grössten Männer seiner Zeit. Urkunden darüber sind die noch vorhandenen vertrauten Briefe der gelehrtesten Cardinäle, Jacob Sadoleti und Peter Bembo an ihn; die des Erstern geben rühmliches Zeugniss von seinen rechtschaffenen Gesinnungen und von seiner edlen Freymüthigkeit sie auszusprechen über alles, was seine Missbilligung verdiente. Dadurch hatte er sich am Römischen Hofe J. C. 1538. mehrere gottlose, dem Fleische und dem Weltgeiste fröhnende Cardinäle zu Feinden gemacht. Selbst Papst Paulus der III, welcher für die Erhebung seines unehelichen Sohnes Peter Ludwig Farnese, durch ungeziemende Mittel sein Gewissen beschwert hatte, war dem strengen Sittenrichter abhold [a]).

Sehr Vieles, was Franciscus in Rom, dem geheiligten Mittelpuncte des katholischen

---

a) Jacob. Sadoleti Epistolae. Colon. Agrippin. 1590. Lib. XI. p. 462. 466.

Kirchenwesens, gesehen und vernommen hatte, entflammte seinen apostolischen Eifer zu Bemerkungen und Äusserungen, in welchen der hochbejahrte Papst und die jungen, genussbrünstigen Prälaten des Römischen Hofes nur die Sprache der frechesten Tadelsucht zu hören glaubten; darum konnte der hochsinnige Priester die Bestätigung, das Pallium und die päpstliche Anerkennung als Erzbischof nie erlangen. Dennoch machte Paulus auf dessen Ansehen und Gewandtheit in grossen Geschäften Anspruch, wo sie seine Absichten begünstigen konnten. Er empfahl vorzüglich ihm seinen Gesandten Hieronymus Rorario, den er an das Ungrische Hoflager abgeordnet hatte, zur Vermittlung des Friedens zwischen Ferdinand und Zápolya; er ersuchte den wichtigen Mann, dem Friedensmittler die Bahn zu seinem Zwecke zu ebenen, und ihn durch weise Rathschläge darauf zu leiten; er gründete sein Verlangen auf die ihm wohlbekannte Gelehrsamkeit und Gottseligkeit des Erzbischofs. Das Lob, welches der Papst dem Eifer desselben für den katholischen Glauben gegen die leidenschaftlichen Ausschweifungen der Reformatoren sprach, war wohlverdient und gerecht, denn Franciscus eiferte um Gott nicht mit Unverstand; sein Gottesdienst war vernünftig, er erkannte die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, und trachtete nicht durch Schmähung, Verfolgung und Gewalt seine eigene Gerechtigkeit aufzurichten, sondern hatte Acht auf sich selbst, hielt streng auf die Lehre, und war selbst den Gläubigen ein Vorbild in der Rede, im Wandel, in der Liebe, im Geiste, im Glauben, in der Reinheit.

Von seinem entscheidenden Einfluss in den Friedensvertrag zwischen Ferdinand und Johann Zápolya ist am gehörigen Orte erzählet worden. Gleich darauf ernannte ihn Letzterer zu dem einträglichen Erlauer Bisthum; denn die Räubereyen der Mächtigen und die Einfälle der Osmanen hatten die Einkünfte des Koloczer Erzbisthumes fast auf Nichts herab gesetzt. Nach Zápolya's Tod vernichteten Peter Petrovics und der Grosswardeiner Bischof Martinuzzi den von ihnen beschwornen Friedensvertrag, und verriethen das Vaterland an Solejman. Da wollte Franciscus nicht mehr wandeln im Rathe der Gottlosen, noch treten auf den Weg der Meineidigen; er ging zur Partey Ferdinands über, dem, wie durch Erbrecht, so auch kraft des Friedensvertrages der erledigte Antheil des Reiches gebührte. Um boshaften Verleumdern zu begegnen, sandte der rechtschaffene Mann an Paulus den III. die bündigste Rechtfertigung seines Schrittes. Seine Betheuerung, dass er ihn weder seines eigenen Vortheils wegen, noch von irgend einer Verheissung oder Hoffnung angelockt, sondern lediglich aus innigster Überzeugung gethan habe, ja sogar bereit sey, seinem Bisthume zu entsagen, wenn Ferdinand es einem Tüchtigern und Würdigern verleihen wolle; setzte seinen erhabnen patriotischen und priesterlichen Charakter in das hellste Licht. Diess bewog endlich selbst den ihm abgeneigten Papst, ihn als Erlauer Bischof zu bestätigen, und die Bulle far ihn zu vollziehen. Als solcher feyerte er dann den Triumph seines Ideenreichthums, seiner Religiosität und seiner Staatsweisheit auf dem Reichs-

J. C. 1538. 24. Febr.

J. C. 1540.

J. C. 1540.

J. C. 1541.

tage zu Regensburg, wo seine geist- und gehaltvolle Oration den Kaiser und die versammelten Reichsfürsten aufschreckte, erschütterte, und zu kräftiger Hülfleistung gegen den Erbfeind des christlichen Gemeinwesens entflammte [a]). „Bald darauf vollendete Franciscus „seine Pilgerschaft in dem lebendigen Glauben „an Jesum, und in der zuversichtlichen Hoffnung, der Erlöser werde nicht eingehen in „das Gericht mit seinem Knechte, noch der „Sünden desselben gedenken, sondern auf sein „kostbares Blut, dessen einziger Tropfen mächtiger sey, denn alle Sünden der Welt; hinsehen, und nach seiner grossen Barmherzigkeit mit ihm verfahren." Mit diesem Bekenntnisse seiner gottseligen Gesinnung hatte er seine letztwillige Verfügung begonnen, und nach Vorschrift derselben sollte seines Geistes irdische Hülle vor der Kirchthür seiner Ordensbrüder in Presburg, ohne alles Leichengepränge beerdiget werden [b]).

In glänzendern und ausgedehntern Wirkungskreis war Nicolaus Oláhy von dem schützenden Genius des katholischen Kirchenwesens in Ungarn gesetzt worden; und er besass alles Erforderliche, um in demselben kräftig zu wirken und zu walten. Als Dichter, Redner, Historiograph und Theolog, mit der Sprache und mit den Geisteserzeugnissen der Griechen und der Römer vertraut, behauptete er einen ziemlich hohen Rang unter seinen gelehrtesten Zeitgenossen, welche ihm, wie

---

*a*) Pray Annal. Part. V. p. 345 sqq. *b*) Schmitth. Epp. Agrienses. T. II. p. 331 sqq. Katona Hist. Eccl. Colocens. P. II. p. 6 sqq.

Erasmus von Rotterdam, mit auszeichnender Achtung begegneten; in der Folge ihn auch, wie Ramus, als ihren Mäcenas verehrten. Die Könige Wladislaw, Ludwig, Ferdinand, Maximilian, würdigten ihn ihres vollen Vertrauens und überhäuften ihn mit Ämtern, Würden und Reichthümern. In tiefem Gemüthe höhern Beruf zum Dienste der Kirche, als zum Dienste des Hofes, fühlend, suchte und fand er in seinem Alter von fünf und zwanzig Jahren günstige Aufnahme bey dem allgemein verehrten Fünfkirchner Bischof Georg Zathmáry, welcher ihn zu seinem Geheimschreiber bestellte, zum Priester weihete, mit einem Canonicat versorgte, und nachdem er zum Graner Erzbisthum war befördert worden, ihn zum Domherrn des Erzstiftes und zum Archidiakonus des Komorner Bezirkes ernannte. Nach dem Tode seines Beförderers berief ihn König Ludwig zu seinem und seiner Gemahlinn Maria Geheimschreiber und Rath; da war er der Königinn als Mann von Geist bekannt und werth geworden. Durch ihre Vermittelung ernannte ihn ihr Bruder Ferdinand nach dem Mohácser Tage zum Custos der Stuhlweissenburger Grossprópstey und als ihr von Carl dem V. die Verwaltung der Niederlande als Statthalterinn übertragen wurde, verlangte sie ausdrücklich den staatsklugen, in Geschäften ungemein gewandten Priester zum Begleiter und Beystande. Nach eilf Jahren forderte ihn Ferdinand zurück, und erhob ihn bald darauf zum Bischofe von Agram und zum Kanzler des Reiches. Allein die Agramer Kirche musste ihren Hirten entbehren, weil der König den klugen Staatsmann in seinem

J. C. 1518.

J. C. 1522.

J. C. 1527.

J. C. 1531.

J. C. 1542.

J. C. 1543.

Gefolge und am Hoflager nicht vermissen wollte; und Nicolaus duldete den Druck des ungesuchten Verhältnisses, um unter demselben manchen wichtigen Vortheil für das gesammte Kirchenwesen des Ungrischen Reiches zu erzielen, oder mancherley verderbliche Anschläge habgieriger Grossen und bestochener Rathgeber zu vereiteln [a]).

Sein Eifer für des Römischen Glaubens Herrschaft in Ungarn, für kirchliche Zucht und Ordnung, und sein festbegründetes Ansehen bey dem Könige, dienten seinen Amtsgenossen zur Ermunterung und zum Antriebe, auf dem eilften Land-
J. C. 1548. tage unter Ferdinand die wichtigen, das Römische Kirchenwesen im Ungrischen Reiche beschirmenden neun Verordnungen durchzusetzen [b]). Einer derselben zu Folge vereinigten sich die vier Stände in die dringendste Bitte an den König, dass er in Verbindung mit dem Kaiser, den Papst Paulus zur Fortsetzung des allgemeinen Conciliums zu Trient anhalte, und im Weigerungsfalle desselben, Kraft seiner schutzherrlichen Pflicht und Macht, durch wirksame Massregeln Seine Heiligkeit dazu nöthige. In eben dieser Reichsversammlung wurde Nicolaus zu dem Erlauer Bisthume befördert; nach
J. C. 1558. fünf Jahren, in der Ödenburger Reichsversamm-
7. May. lung zum Erzbischofe von Gran und Primas des Reiches ernannt; und schon im funfzehnten Monathe nach seiner Ernennung hatte Nicolaus mit neun andern vom Könige ernannten Bischöfen [c]) die päpstliche Bestätigung. Jetzt be-

a) Kerchelich Hist. eccl. Zagrabiens. p. 225. b) Ferdin. I. R. Decret. XI. art. V—XIII. c) Es waren: Franciscus von Ujlak für Erlau; Paulus Borne-

fand er sich in dem Wirkungskreise, welcher seinem Geiste und seiner Kraft ganz angemessen war, und ihm sowohl in zeitlichen als geistlichen Dingen seiner Kirche volle Beschäftigung gab. Ein beträchtlicher Theil ihrer Güter und Einkünfte war entweder durch Pfandverschreibung, durch erschlichene königliche Schenkungen, durch Anmassungen der Kammer, oder durch Raub im Besitze der Laien; die einen löste er aus durch Entrichtung des Pfandschillings, von den andern brachte er Vieles zurück, theils auf dem Wege des Rechtes, theils durch des Königs geschärfte Befehle; und so war er im Stande, den von seinem Vorfahr angefangenen Festungsbau bey Neuhäusel am Neitrafluss fortzuführen, und durch Einführung der Jesuiten, zur Tyrnauer Hohenschule, den Grund zu legen. Seine erfolgreiche Betriebsamkeit in Wiederbringung dessen, was auf Erden seinem Stuhle und der Kirche seiner Provinz gehört hatte, oder auch seine sparsame Haushaltung damit, mochte ihm wohl von seinen zwey grossen Zeit- und Amtsgenossen, Antonius Wránczy [a]) und Franciscus Forgács [b]), die Beschuldigung des Geitzes und der Bestechlichkeit; von den Laien, welche ihm zurückstellen mussten, was sie ungerecht besessen hatten, Hass und Verachtung zugezogen haben.

Dennoch that es allen Prälaten und Pfründ-

---

miszsza für Siebenbürgen; Matthias Zaberdini für Grosswardein; Antonius Wránczy für Fünfkirchen; Blasius von Peterwardein für Waitzen; Paulus Gregorianczi für Raab; Andreas Köves für Weszprim; Stephanus für Scüpi, Paulus von Hutnya für Knin.

a) Antonii Verantii Epist. ad Ferdinand. R. et Epist. ad Archiduc. Carolum ap. *Katona* T. XXIII. p. 731. sqq. b) Franc. Forgách Hist. sui temporis p. 69 et 400.

nern Ungarns wohl, dass er durch sein Ansehen
J. C. 1560. und Gewicht bey Ferdinand das merkwürdige
10. April. Edict, wodurch ihre dürftige Lage einiger Massen gemildert wurde, bewirkt hatte. Der für das Haus Gottes und für das Priesterthum eifernde Erzbischof liess den König erkennen und erklären: alle Drangsale, unter welchen das sonst so blühende Ungrische Reich nunmehr schon seit siebzig Jahren seufzete, seyen von der göttlichen Gerechtigkeit verhängt worden, zur Bestrafung der ganz vernachlässigten Seelenpflege, der dadurch eingerissenen Gottlosigkeit, und des völligen Verfalles der Gottesverehrung. Der Grund dieses verzehrenden Übels liege in dem zu langer Gewohnheit gewordenen Verbrechen des Kirchenraubes, und in dem sündhaften Gebrauche, welcher von den geraubten Gütern und Einkünften erledigter Kirchen und Pfründen gemacht würde. Von nun an sollten alle königliche Schenkungen kirchlicher Güter und Einkünfte an Laien, unter welchem Titel dieselben auch geschehen seyn mochten, für widerrufen und aufgehoben, für ungiltig und nichtig erkannt; dem zu Folge sämmtliche Kirchengüter, sie mochten Capiteln oder Abteyen, Mönchs- oder Nonnenklöstern angehört haben, der Verleihung des Königs oder der Prälaten zukommen, ohne Verzug und ohne Rechtsführung den Händen der Laien entnommen, und ihren rechtmässigen geistlichen Besitzern, wenn sie noch im Leben sind, wo nicht, ihren Erzbischöfen, Bischöfen, oder andern ordentlichen Obrigkeiten eingeräumt, von diesen besessen und verwaltet werden unter der strengsten Verpflichtung, die Einkünfte derselben den noch lebenden aber geflüchteter

Pfründnern zukommen zu lassen. Die durch Todesfälle erledigten Pfründen, sollten Bischöfe, welchen das königliche Patronatrecht übertragen war, ungesäumt an tüchtige, in priesterlicher Weihe stehende Männer, und im Mangel derselben, wenigstens an Cleriker, die des Empfanges kirchlicher Weihen würdig, und ohne Aufschub dazu willig sind, vergeben. Der König genehmigte zugleich, dass die hohen Prälaten von den Einkünften erledigter Pfründen einen Theil auch zur Errichtung und Unterhaltung katholischer Schulen verwendeten a).

Auf welche Weise Nicolaus Olahy mit bescheidenem Eifer die zur Augsburger Confession vereinigten Gemeinen in seiner Provinz behandelt habe, wird an seinem Orte gemeldet werden; hierher gehören die Wirkungen seines apostolischen Eifers für Wiederherstellung der Lehre und Zucht des Römischen Kirchenwesens in seinem Gebiethe. Der canonischen Satzung, welche die Bischöfe zu fleissigern Synodal-Versammlungen verpflichtete, war in Ungarn, wie in andern Ländern, schon lange nicht mehr geachtet worden. Unter Wladislaw's kraft- und thatenloser Regierung hatte der Unfug um sich gegriffen, dass viele Bischöfe den Pfarrern ihrer Sprengel die Pflicht, bey den Synoden zu erscheinen, und von ihren Kenntnissen, ihrem Wandel und ihrer Amtsverwaltung Rechenschaft zu geben, für eine ihren Pfarreinkünften angemessene Geldtaxe erliessen. Vergeblich hatte J. C. 1497. der Graner Erzbischof Thomas Bákacs von Erdöd in der Reichsversammlung dawider ge-

a) Ferdin. R. Edictum in *Corp. Jur. Hung.* T. I. p. 494.

eifert; der Unfug wurde zwar verbothen a), aber die gottlose Gesinnung, die ihn erzeugt hatte, blieb herrschend, der verderbliche Missbrauch schlug tiefere Wurzeln, und erleichterte der aus Wittenberg und Zürich ausgegangenen Reformation die folgenreichen Siege über das Römische, von unwissenden, gewissenlosen schlechten Bischöfen und Seelenpflegern verrathene Kirchenthum. Durch die Verheerungen der Osmanen von der einen, durch den fortschreitenden Verlust ihres Ansehens und ihrer Einkünfte von der andern Seite wohlthätig aufgeschreckt, fühlten wenigstens einige Oberhirten der Gläubigen in Ungarn tief, wie elend und jämmerlich, arm, blind, und bloss sie seyen; bedachten wovon sie gefallen, wirkten Busse, und bezeigten sich willig, die ersten Werke zu thun. Nicolaus Oláhy, ihr würdiges Oberhaupt, leuchtete ihnen mit Beyspielen unermüdeter Thätigkeit vor.

*J. C.* 1557. Im vierten Jahre seiner erzbischöflichen Verwaltung berief er durch nachdrucksvolles Ausschreiben die Besitzer der noch bestehenden sechs Grosspropsteyen, neun Prämonstratenser Propsteyen, dreyzehn Benedictiner und Cisterzienser Abteyen seiner Provinz, nach Tyrnau. Dort wurden die in Person oder
2—13. *Aug.* durch Bevollmächtigte Erschienenen angehalten vor strengen Richtern zu antworten und urkundlich darzuthun; dass sie ihre Pfründe auf gesetzliche Weise von dem rechtmässigen Patron erhalten, die canonische Bestätigung darüber von dem Erzbischofe Nicolaus oder von seinem Vorfahren erlanget, im Laufe der ge-

a) Wladisl. II. Reg. Decret. III. art. LXVIII.

setzlichen Zeit die Consecration und Einsegnung empfangen haben; dass sie bey der Übernahme der Pfründe das gesetzliche Alter erreicht hätten, das Kleid ihres Standes oder ihres Ordens trügen, dass sie wirkliche, und in gesetzlicher Zeit ordinirte Priester seyen, nicht mehrere unvereinbare Pfründen besitzen, und zur Römisch-katholischen Glaubenslehre sich treu und aufrichtig bekennen. Bey dem Schlusse der Versammlung wurden, ausser den Abwesenden, noch sieben Äbte, vier Pröpste und vierzehn Pfarrer auf den Freytag nach Michaelis vorgeladen. Zur Beantwortung und Beurkundung wurden ihnen dieselben Fragen vorgelegt. Einige, die nicht auf gesetzlichen Wegen zu ihren Pfründen gelanget waren, oder das Ordenskleid der Abtey zu tragen unterlassen hatten, wurden derselben verlustig erkläret und zum Ersatz der genossenen Einkünfte verurtheilet; die Besitzer mehrerer und unvereinbarer Pfründen zur Räumung aller, bis auf eine einzige, angehalten, des Urtheils Vollziehung der Gnade des Erzbischofes anheimgestellt; die der Vorladung nicht gefolgten Pröpste, Äbte und Pfarrer der Widerspenstigkeit schuldig erkannt, und wenn sie sich der fernern Verwaltung ihrer Pfründen nicht sogleich begäben, mit dem Banne bedrohet. a). 1. Octbr.

Wahrscheinlich hatte die meisten der abwesenden Pfründner und Pfarrer die Gewalt ihrer Patrone, oder ihrer Stadt-Magistrate, welche der Reformation günstig, oder auch schon ergeben waren; nicht eigener böser Wille gehindert, der Vorladung ihres kirchlichen Ober-

a) Péterffy Concilia Hungar. P. II. p. 5—31.

J. C. 1559. 6. Januar. hauptes zu gehorchen. Dahin scheinet die Reichsverordnung zu deuten, welche Nicolaus auf dem Presburger Landtage bewirkt hatte. Derselben zu Folge sollten die Prälaten Synoden versammeln; auf ergangene allgemeine oder besondere Einladung sollten sämmtliche Pfarrer und Leutpriester von den Gütern der Herren und des Adels, wie aus den königlichen Freystädten, verpflichtet seyn, unter dem Bischofe ihres Sprengels sich ohne Widerrede und Ausrede zu Empfange heilsamer Lehre zusammen zu kommen. Wenn aber Herren, Grundsassen oder Freystädte, von offenbarer Widerspenstigkeit angetrieben, ihre Pfarrer zurückhielten, und auch auf bischöfliche Ermahnung zur Synode nicht entlassen wollten, so würde seine kaiserliche Majestät wider solche zur Beschirmung und Erhaltung der kirchlichen Freyheiten und Rechte das Amt und die Pflichten eines christlichen Fürsten, welche ihm als König von Ungarn obliegen, wie er sich gnädig angebothen hat, zu vollziehen nicht unterlassen [a]).

Nachdem das königliche Edict über Räumung der Kirchengüter von Laien und unrechtmässigen Besitzern im ganzen Lande ausgegangen war, schritt Nicolaus seinem apostolischen Zwecke näher. Kraft jenes Edictes und des ihm verliehenen königlichen Patronates vergab er einige, weltlichen Händen entnommene Präposituren und Abteyen an würJ. C. 1560. 23. April. dige Priester [b]), worauf er am Festtage Georgii zu Tyrnau in der Domkirche Sanct Niklas seine Clerisey zum ersten Mahle zur Diöcesan-

a) Ferdin. I. R. Decret. XIX. art. XLI. b) Timon Epitome p. 179.

Synode versammelte. Nach feyerlicher Eröffnung derselben mit Gebeth und einer Rede voll kirchlicher Gelehrsamkeit und Salbung der Andacht, liess er einen, von ihm selbst verfassten, in acht und dreyssig Abschnitte eingetheilten Inbegriff der katholischen Lehre von dem Glauben, von den Sacramenten, von der Rechtfertigung, von den guten Werken der Gnade, von der Kirche, von apostolischen Überlieferungen, von dem kirchlichen Cultus, von dem erbaulichen Wandel der Clerisey, von den Pflichten der Kirchendiener, von dem Unterrichte der Jugend, von den kirchlichen Strafen und von der Klosterzucht vorlesen a). Der Vortrag ist rein, einfach, klar, von scholastischen Spitzfündigkeiten frey; in der Lehre, besonders von der Rechtfertigung, von dem seligmachenden Glauben durch Werke der Gnade und der Liebe, durchaus folgerichtig, überall auf die bestimmtesten Aussprüche der Bibel, der heiligen Väter und der ältern Concilien gegründet: kein katholischer Bischof konnte und kann, dem Geiste und den Grundsätzen seiner Kirche gemäss, ohne Treulosigkeit, anders und besser lehren.

Zur zweyten Diöcesan-Synode gab im folgenden Jahre Veranlassung die päpstliche Einladung zu der allgemeinen Kirchenversammlung in Trient, welche Pius der IV. nach achtjähriger Aussetzung derselben, von den Bedürfnissen der Kirche und dem allgemeinen Verlangen der katholischen Fürsten und Völker gedränget, wieder herzustellen beschlossen hatte. Da Ferdinand die Reise des Primas nach Trient nicht genehmigte, so

a) Vier u. zwanzig Folio-Seiten bey Péterffy l. c. p. 45-129.

wurden von der Synode Joannes Kolosvári, gelehrter und frommer Dominicaner Mönch, ernannter Csanáder; und Andreas Dudics Sbardellati, ernannter Kutiner Bischof zu Machtbothen der Ungrischen Clerisey erwählet. Der König ernannte den Fünfkirchner Bischof Georg Draskovics zu seinem Bothschafter und bevollmächtigten Stellvertreter in dem Concilio. Die Verpflegung der Abgeordneten wurden bestritten von den freywilligen Beyträgen, zu welchen sich die anwesenden Synodalen sogleich erklärt hatten. Vor Entlassung derselben wurde der Inbegriff der katholischen Lehre noch einmahl vorgetragen und mit allgemeinem Beyfalle angenommen a).

*J. C.* 1662. *23. April.* Zur dritten Synode hätten acht und zwanzig Äbte, zwölf Ordenspröpste, zwölf weltliche Pröpste, elf Archidiakonen, vier Decane und hundert Pfarrer sich einstellen sollen; es erschienen aber nur von den ersten neun, von den zweyten fünf, von den dritten zwey, von den vierten sieben, von den fünften kein einziger, von den letzten fünf, also von hundert sieben und sechzig zur Synode Verpflichteten nur acht und zwanzig. So tief war das Römische Kirchenwesen in Ungarn zum Theile durch erloschenen kirchlichen Sinn, theils durch feindliche Bedrängnisse, theils durch Verbreitung der Reformation gesunken. Von den Verhandlungen der Synode ist nichts überliefert worden.

Um das Gute und Heilsame der Entscheidungen des Trienter Conciliums, so weit es in seiner Macht stand, in Ungarn zu befördern,

---

a) Péterffy l. c. p. 130—146.

versammelte der thätige Nicolaus Oláhy J. C. 1564. die vierte Diöcesan-Synode, einladend dazu 23. April. unter sicherm Geleite und Versicherung gegen alle Gefährde, auch diejenigen Pfründner und Kirchenbeamten, welche in den Bergstädten sich etwa bisher von der Einigkeit mit der Römischen Kirche getrennet hätten. Joannes Seidel, des bereits verhassten Jesuiten-Ordens Priester, von ihm hingesandt, sollte sie bewegen, dem oberhirtlichen Rufe zu folgen; doch die Magistrate untersagten dem unvorsichtig gewählten Einigungsbothen die Predigen, und in Privat-Unterredungen wurde der eifrige Verfechter des Papstthumes mit Schimpf und Spott abgewiesen a). Durch das erzbischöfliche Ausschreiben war der Zweck der Synode: Vortrag und Annahme der Acten und Beschlüsse des Conciliums zu Trient, bekannt geworden; da verbothen Magnaten, Herren und Landadel die von den in Trient gespielten Ränken und Künsten der Curia und ihrer folgsamen Diener bereits unterrichtet waren, darum der fortschreitenden Reformation günstiger wurden, den Pfründnern ihres Patronates die Diöcesan-Synode zu beziehen. Die übrige, durch das königliche oder erzbischöfliche Patronatrecht bestellte Clerisey erschien in ziemlicher Anzahl. Tyrnau war also und blieb der einzige Ort, und die Graner Diöces das einzige Gebieth in Ungarn, wo die Trienter Beschlüsse und Verordnungen förmlich und feyerlich waren verkündiget und angenommen worden. Allgemeine staatsrechtliche Sanction erhielten sie nie; die dogmatischen Entscheidungen bedurf-

a) Timon. Epitome. p. 188.

ten ihrer nicht; die Zuchtsatzungen, so weit sie mit den Freyheiten der Ungrischen Kirche bestehen konnten, wurden nach und nach in sämmtlichen Diöcesen stillschweigend ohne Widerspruch der Staatsgewalt in Ausübung gebracht a).

J. C. 1566. 23. April. Die fünfte und letzte Diöcesan-Synode feyerte er, theils um seine Stiftung eines Seminariums in Tyrnau für zehn Cleriker bekannt zu machen und die Pfründner seiner Diöces zu freywilligen Beyträgen einzuladen; theils um über die Rechtmässigkeit des Besitztitels der Pfründner und über die Regelmässigkeit ihres Wandels und ihrer Verwaltung zu entscheiden b). Im ein und zwanzigsten Monathe darauf beschloss er sein thatenreiches, rühmliches Leben im fünf und siebenzigsten Jahre seines Alters.

J. C. 1568. 14. Jan.

Sein grosser Nachfolger war durch Maximilians Ernennung Antonius Wránczy; fünf und sechzig Jahre alt, erst seit acht Jahren geweihter Priester, früher ohne Weihen und Consecration in Johann Zápolya's wichtigen Diensten Propst in Altofen und Gyula-Weissenburg; dann, nach seinem Übergange zu Ferdinands Partey, Abt zu Porno, auch Domherr zu Erlau und Gran; hernach Bischof von Fünfkirchen, und nach der Rückkehr von seiner ersten Gesandtschaft bey der Pforte, Bischof von Erlau; vier Jahre darauf, in sieben und funfzigsten Jahre zu Wien von Nicolaus Oláhy zum Priester geweihet und

J. C. 1534–1551.

J. C. 1569.

J. C. 1553.

J. C. 1557.

a) Péterffy l. c. p. 150—156. Samuelfy Dissert. critica de vita et scriptis Androae Dudith. Halae in 4to. ao. 1743. p. 56. b) Péterffy l. c. p. 184—186.

zum Bischofe consecriert; an viel umfassender und gründlicher Gelehrsamkeit, an Liberalität der Ein- und Ansichten, an anziehender und gehaltreicher Beredtsamkeit, Gewandtheit in schwersten Staatsgeschäften und reinevangelischer Gottseligkeit Keinem seiner grössten Zeitgenossen in irgend einem Lande nachstehender, dessen ungeachtet von der königlichen Kammer bis an sein Ende geplagter, bedrängter, in Dürftigkeit lebender Mann. In Sibenico gebo- J. C. 1504.
ren, doch frühzeitig seiner Ältern verwaiset, 6. *May.*
verlebte er seine Kinder- und Knaben-Jahre in Trawe bey den Statileern und Beriszloern, seinen mütterlichen Oheimen. Nach Sibenico zurückgebracht, erlernte er unter Elias Tolimer die Sprachen der Griechen und Römer. In den Elementen der antikclassischen Bildung hinlänglich befestiget, ward der Jüngling von seinem Oheime und Ban Petrus Beriszlo nach Weszprim berufen; dort lernte er die Anfangsgründe der Kriegskunst im antiken Geiste. Nach Beriszlo's Ermordung durch die Türken, nahm ihn sein Oheim, der Siebenbürger Bischof Joannes Statileo, gelehrter und staatskluger, zugleich strenger und karger Mann, leitender Geist des Zápolyaschen Hofes, zu sich, sandte ihn anfänglich nach Padua, wies ihm jährlich funfzig Ducaten an, wovon er seinen anständigen Unterhalt und den Ehrensold für seinen Unterricht bestreiten musste [a]). Nach vielseitiger Bildung strebend, verweilte er einige Zeit auf den hohen Schulen in Wien und Cracau;

---

c) Antonii Verantii Epist. ad Hieronym. Domitium. ap. *Katona* Tom. XXIII. p. 259.

überall mit Ruhm, woran ihm weniger gelegen war, und durch Zeitwucher, mit reichlichem Geistesgewinne, den er allein für sein köstliches Eigenthum rechnete. Nach seiner Rückkehr in das Vaterland, diente er seinem Oheim Statileo und ertrug die Rauhheit des düstern Staatsmannes mit ergebenster Gelassenheit, welche in seines Charakters Sanftheit gegründet war. Der hellsehende Wätzner Bischof Stephanus Broderics, und der unstäte, zwischen Jesus Christus und Machiavell hin und her geschleuderte Pauliner Mönch, Georgius Martinuzzi, erkannten des jungen Mannes Reichthum, Klarheit und Tiefe des Geistes; es gelüstete beyde ihn zur Creatur ihrer Macht und zum Diener ihres Ansehens zu machen; durch Beyder Einfluss bey dem Gegenkönig Johann Zápolya ward er als Propst von Altofen königlicher Secretair. Von dem Gegenkönige angewiesen, die bischöflichen Amtsgeschäfte in Siebenbürgen anstatt Joannes Statileo zu verwalten, sammelte er als antik-classisch gebildeter Kenner eine Menge alter Römischer Inschriften, und liess überall nicht ohne schätzbaren Fund nachgraben, wo er, von den Winken alter Schriftsteller geleitet, Römische
J. C. 1530. Überbleibsel vermuthen konnte. Im sechs und zwanzigsten Jahre seines Alters ging er zwey Mahl als Gesandter des Gegenkönigs nach Pohlen zu König Sigmund, zwey Mahl nach Venedig. Im folgenden Jahre ward ihm die Sendung an die Päpste Clemens den VII. und Paulus den III., und zum dritten Mahle, an Sigmund Pohlens König zu Theil. Seine
J. C. 1534. Sendung nach Frankreich an Franz den I. und nach England an Heinrich den VIII.

schien ihm in der Blüthe des männlichen Alters die wichtigste. Vor seiner Abreise machte er *J. C.* 1535. seine vielsagende letzte Willensverfügung; sie bestand in wenigen, aber kräftigen, seine religiöse Gesinnung vollständig aussprechenden Worten: „Sollte ich sterben, schrieb er, so „will ich nicht, dass mir Leichenpomp gehalten und Messen gelesen werden. Nur das „Spital der Armen werde mit meinem Nachlasse unterstützt; ich will zufrieden seyn, „wenn ich in dem Herrn sterbe [a])."

Antonio Wránczi war wohlgestalteter *J. C.* 1589. Mann; mit hohem männlichen Ernste war sanfte Schwärmerey und hinreissende Anmuth in ihm verbunden. Sein ganzes äusseres Betragen war der Abdruck einer schönen, sanften, tief fühlenden Seele. Er liebte und ward geliebt, und kundbar wurden die Folgen seiner geheimen Ehe, seines Geistes und Herzens Einigung mit einem geliebten Weibe, Ursula genannt [b]); worüber er bey dem Gegenkönige ein Bisthum verwirket, und die Gunst seines Faltherzigen, für äussere Zucht und Sittsamkeit eifernden Oheims Statileo verscherzt hatte [c]). Wránczy's Gemüthsbildung war zu fein, zu harmonisch, zu antik-classisch, als dass Eros nicht wenigstens einige Zeit lang sein Herr und Meister hätte werden sollen. Doch für immer entwand er sich seiner Herrschaft, nachdem er

---

a) *Mihi, si moriar, pompas sepulchrales aut missas fieri nolo ullas. Hospitale pauperum juvetur, ego contentus ero, si in Domino moriar.* Fortis Reise in Dalmatien. Thl. I. S. 204 ff. b) Anton. Verantii Epist. ad Gregorium Bornemiszsza Albae Juliae Cal. Mart. 1540. ap. *Katona* Tom. XX. p. 1331. Vergl. Epist. ad Caspar. Pesthy. 2. Novembr. Cracov. 1549. ap. *Katona* T. XXI. p. 896. c) Ant. Verantii

zur bessern Partey des rechtmässigen Königs übergetreten, von diesem zur bischöflichen Würde ernannt, und als Bothschafter nach Constantinopel zu Friedensunterhandlungen mit Solejman abgeordnet war. Der Erfolg sowohl dieser als auch seiner zweyten Sendung an die Pforte, unter Maximilian ist bereits erzählet. Beyde Gesandtschaften benutzte er auch zum Vortheile des gelehrten Gemeinwesens. Durch fünfjährigen Aufenthalt in Solejmans Lager an Persiens Gränzen hatte er einen Schatz von Griechischen, Persischen, Arabischen und Türkischen Handschriften gesammelt. Dieser Sprachen vollkommen kundig, übersetzte er die Türkischen Annalen in das Lateinische; die Handschrift hatte er in Angori gefunden: Johann Löwenklau erntete davon den Ruhm; seines Werkes a) grösster und bester Theil ist aus dieser Handschrift und Übersetzung gezogen. Auf seinen Reisen kam er mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit in Verbindung und Freundschaft. Der grosse Erasmus von Rotterdam und der sanfte, liberal gesinnte Melanchthon würdigten ihn ihrer Achtung; der allgemein geachtete Paulus Manutius, und der unglückliche Aonius Palearius b) hielten seine Freundschaft für beträchtlichen Zuwachs ihres Ruhmes.

---

Epistolae ad Michael. Fratrem. Alb. Juliae III. Kal. April. 1540. — ad Joannem Regem; ad Melchiorem Astronom. et ad Joann. Statileum. eodem. ibidem. ap. *Katona* Tom. XX. p. 1323 seqq.

a) Joan. Leunclavii Annal. Sultanorum Othmanidarum. Vergl. mit Schmitt Archiepiscopi Strigonienses. b) Einer der geistreichsten Kenner und Lehrer der Griechischen und Römischen Literatur zu Mailand; aber als strenger Beurtheiler der Päpste und als Feind der Mönche und der Inqui-

Betrachten wir die Vielseitigkeit seiner gelehrten Bildung und zugleich seiner Einsichten Umfang, und seine Gewandtheit in den verschiedenartigsten und verwickeltesten Geschäften, und die überall durchschimmernde Abgeschlossenheit seines Charakters, so können wir diese in ihm vereinigten Vorzüge aus keiner andern Quelle herleiten, als aus der Lebendigkeit und Klarheit seines religiösen Sinnes und seiner dadurch erzeugten reinen Gottseligkeit. Dieser lebendige Sinn sprach sich in mehrern seiner vertrauten Briefe und durch seine ganze bischöfliche Verwaltung auf das Bestimmteste aus. „Lass uns," so schrieb er an einen Freund, „in J. C. 1549.
„Jesu ruhen, und diesen Streit über die Messe,
„Gott und heiligern Männern als wir sind, an-
„heim stellen, vor seiner Majestät bittend und
„flehend, dass er denjenigen, durch welche
„nach göttlicher Anordnung auf Erden alles
„Fleisch regieret wird, seinen Sinn und Geist
„eingiesse; uns aber, die wir gebrechliche Men-
„schen sind, so allgewaltig zu seiner Erkennt-
„niss und seiner Liebe entflamme, dass wir
„endlich anfangen, uns selbst zu missfallen, und
„dasjenige zu verabscheuen, was wir aus unserer
„Verwegenheit und aufgeblasener Wissenschaft
„dem Göttlichen beygemischt haben. Thun
„wir auch nur diess Einzige in dieser gegen-
„wärtigen letzten Zeit, welche offenbar ihrem
„Ende zueilet, so werden wir weit weniger
„über so gewisse Glaubenslehre streiten; wir

sition von den Franciscanermönchen verfolgt, wurde er als geheimer Anhänger und Beförderer des Lutheranismus gefänglich eingezogen, nach Rom gebracht, und von dem heilig gesprochenen Papst Pius dem V. Dominicaner-Ordens i. J. 1566. zum Scheiterhaufen verurtheilet.

„werden Zänkereyen ein Ende machen, welche „den Heiden stäts fremd waren; die Christen „nahe an den Abgrund des Verderbens brach„ten“ a).

Männer von viel umfassender Gelehrsamkeit, das heisst, die ihrerseits so viel als in ihren Kräften lag, auf den Geist ausgesäet hatten, mit dem Evangelio Jesu Christi es redlich meinten, lediglich von diesem, nicht von dem sectirenden Fanatismus sich leiten liessen, das Werk, wobey Martin Luther nur Werkzeug des weltregierenden Geistes war, in seiner Nothwendigkeit begriffen, und es ebenfalls nur als dem Geiste sich hingebende Werkzeuge befördern wollten; solche Männer, wie Johann Honter, Luther's Schüler, Siebenbürgens Evangelist; wie Leonard Stöckel, Rector der Schule in Bartfeld, von Luther und Melanchthon als würdige Diener des Herrn ausgezeichnet; wie Valentin Wagner und Christian Pomarius, mit dem Geiste der Apostel nicht minder, als mit dem Genius der Griechen und Römer vertraut, waren von Anton Wránczy' geachtet und als Freunde geliebt. „Du klagest,“ schrieb er an den Letztern, „über die Trübsale, welche Dir von Ei„nigen des Evangeliums wegen zugefüget wer„den; frohlocke vielmehr, dass Du würdig be„funden worden seyest, für Christi Nahmen zu „leiden. Du bist es nicht allein, viele Auser„wählten leiden mit Dir, und werden den gan„zen Tag über für die Wahrheit gezüchtiget. „Doch Gott, getreu in seinen Verheissungen,

---

a) Anton. Verantii Epist. ad Emericum Vegedy Albae 18. Jun. 1549. ap. *Katona* Tom. XXI. p. 856.

„wird die Seinigen nicht verlassen, und un-
„fehlbar diejenigen krönen, welche rechtschaf-
„fen gekämpft haben. Nachdem Du also in die
„Rennbahn gestellt worden bist, so laufe so,
„dass Du das Ziel erfassest; kämpfe so, dass
„Du den Preis erringest. Fürchte diejenigen
„nicht, die nur den Körper tödten. Dieser
„Weg führt sicher zum Leben, nicht zum
„Tode“ [a]).

Als ihm der Raaber Bischof Paulus Gregoriánczi die Aussicht auf ein Bisthum eröffnete, versicherte er, dass er die bischöfliche Würde vielmehr scheue, als verlange, zu einer Zeit, in welcher die Diener des Heiligthumes unter die Macht der Antichriste gerathen, von der Wahrheit abgefallen sind, und den Menschen zu gefallen, sich eben so eifrig bestreben, als sie dazu gezwungen werden. „Hüte Dich,“ schrieb er, „dass Du in dieser „Sache nicht mehr Deiner Liebe, als Deinem „Gewissen folgest; diess allein rathet zu dem „Wahren, als des Geistes und unsers innern „Lebens nächster und untrieglicher Zeuge [b]).“ J. C. 1550.

Gerade diese Gesinnungen bewiesen, wie würdig er seiner Ernennung zum Bischofe war, Auf diesem Standpuncte machte er sich des Apostels Briefe an Timotheus zur Regel, welche er in allen Verhältnissen lebendig darstellte. Gottseligkeit und Kirchendienst ward ihm nie zum Gewerbe der Gewinnsucht. „Was „liegt mir“, schrieb er aus Constantinopel an den Palatin Thomas Nádasdy; „an den J. C. 1553. 6. Juni. J. C. 1555.

*a*) Anton. Verantii Epistol. ad Christian. Pomarium Albae 15. Julii 1549. ap. *Katona* Tom. XXI. pag. 831. — *b*) Anton. Verantii Epist. ad Paul. Gregoriancz. Agriae 28. Novbr. 1550. ap. *Katona* XXI. p. 1166.

„Einkünften meines Bisthumes, da sie nach des „Königs Verfügung für das Beste des Gemein„wesens verwendet werden sollen? Wenn wir „für des Vaterlandes Heil selbst das Leben „Gefahren bloss stellen, warum sollten wir „flüchtiger und vergänglicher Dinge schonen? „Will ich doch selbst nichts mehr zu thun „haben mit Menschen, die der öffentlichen „Wohlfahrt ihren eigenen Vortheil vorziehen“ a). Verpfleger und Wohlthäter seiner in Dürftigkeit lebender Verwandten und Freunde, entzog er seinen eigenen Bedürfnissen, womit er der Noth der Seinigen abhelfen wollte; aber Keinen versorgte er mit Kirchenpfründen, und widersprach nachdrücklich, wenn andere Prälaten aus Achtung gegen ihn, einen seiner Verwandten begünstigen wollten. So widerrieth er dem Graner Erzbischofe Oláhy die
J. C. 1559. Verleihung der Erlauer Propstey an eines Bruders Sohn Domitius Wránczy; er war mit den wissenschaftlichen Fortschritten des jungen Mannes unter Johann Stöckels Zucht und Unterricht in Bartfeld nicht zufrieden, und wollte seine Seele nicht in Gefahr setzen, die Seinigen versorgend und bereichernd mit Almosen, welche nur zu dem heiligen Zweck ihrer Stiftung verwendet werden dürfen. Darum möchte der Erzbischof die Propstey nur einem rechtschaffenen, gelehrten und gediegenen Manne verleihen, welcher der Erlauer Kirche, die lange genug solcher Männer entbehret hätte, durch seine Lehre sowohl, als

---

a) Anton. Verantii Epist. ad Thom. Nádasdy Constantinopl. 6. Febr. 1555. ap. *Katona* Tom. XXII. p. 647.

durch sein Beyspiel und seiner Einsichten Tiefe dienen könne [a]).

So durchaus rechtschaffen, aber auch was seines Amtes und Rechtes war, herzhaft behauptend; ohne von den Regeln evangelischer Klugheit abzuweichen; aller Achselträgerey von jeher abhold; als Bischof ihr entschiedener Feind, hatte er bald sowohl an dem Hoflager gegen einen Schwarm von Neidern und Verleumdern, als auch bey der königlichen, stäts im Mehrmachen befangenen Kammer gegen Verfechter des allerhöchsten, das heisst ihres eigenen Interesses zu kämpfen. Den letztern wich er keinen Schritt, wo sie an den Gerechtsamen seines Stuhles, oder an den Einkünften seiner Kirche sich eigenmächtig vergreifen wollten. Seine nachdrücklichen Briefe an die Könige Ferdinand und Maximilian sind schätzbare Urkunden seiner bescheidenen Freymüthigkeit [b]). Aus einem derselben geht hervor, wie wenig er den Jesuiten gewogen war. Ferdinand hatte ihm zum Ersatze seiner J. C. 1563
Einkünfte aus der Erlauer Burg, die mit seiner Einwilligung der Verwaltung und Vertheidigung dem Herrn Magócsy war übergeben worden, die Thuroczer Propstey zu vollem, und mit keiner Last oder Abgabe beschwertem Besitz verliehen; allein in der Ausfertigung hatte ihm die Kammer eigenmächtig zur Bedingung gemacht, von den Einkünften dieser

a) Anton. Verantii Epist. ad Nicol. Oláhy. — Ejusd. Epist. ad Hieronym. Domitium. ap. *Katona* Tom. XXIII. pag. 258 sqq. b) Anton. Verantii Epist. ad Ferdinand. Reg. Posonii 8. Decembr. 1563. ap. *Katona* Tom. XXIII. p. 771 sqq. — Ad Maximilian. Reg. Ibid. p. 489 sqq. Tom. XXV. p. 67. 69. 86. 233. 238. 241. 268. 286. 289 sqq.

Pfründe den Jesuiten jährlich vierhundert Ungrische Gulden zu bezahlen. Da würde er lieber der Pfründe und aller königlichen Gnade entsaget, als dieser Steuerpflichtigkeit an die Jesuiten sich unterworfen haben [a]).

Über Neider und Verleumder fühlte er sich erhaben. „Was liegt mir daran", schrieb er an einen seiner Freunde, „was die Men„schen reden, wenn nur rechtschaffen gelebet „wird. Du weisst, dass der Neid stäts der „Tugend Begleiter ist; und wie ich bisher „unablässig von ihm angefeindet, durch ihn „an Ansehen, Würden, Ehren und Vermögen „zugenommen habe, so hoffe ich, wird er sich „mir auch weiterhin wohlthätig erweisen [b]). — „Den Ränken des Neides festen Sinnes widerstrebend, schrieb er an Maximilian; „Mit ver-
J. C. 1561. „steckten Pfeilen werde ich angegriffen, und „da ich besonders der Religion wegen Vielen „verhasst bin, beschuldigt man mich der unge„reimtesten Dinge, um meinen Sturz bey „EE. MM. zu bewirken. Allein ich bin ent„schlossen, lieber unterzugehen, als gegen die „mir anvertraute Herde irgend einer Pflicht „zu ermangeln. Ehre und Glanz vor der „Welt kann mich nicht mehr rühren, ich habe „derselben bis zur Sättigung genossen; den „Rest meiner Jahre fordert meine Kirche. Sie „liegt im Argen; wenn ich, von EE. MM.

---

a) *Jesuitis autem*, schrieb er, *ut sim tributarius, obsecro S. Majestatem vestram per omnipotentem Deum, immo etiam per incolumitatem suam et omnium suorum, ne me gravet hoc onere. Alioquin, si quid talis indignitatis subire et ferre commeruerim; mori ero paratior quam huic subjici et vivere.*
b) Anton. Verant. Ep. ad Zwla ap. *Katona* T. XXIII. pag. 289.

„Ansehen und Gnade unterstützt, ihr nicht per-
„sönlich beystehe, so übertrete ich meine
„Pflicht und leiste selbst EE. MM. schlechten
„Dienst. Desswegen und der meiner Kirche
„drohenden Gefahren wegen besorgt, wünschte
„ich sogar, das mir die ehrenvolle Gesandt-
„schaft an dass Concilium zu Trient, wenn es
„füglich geschehen kann, abgenommen würde,
„nicht als weigerte ich mich EE. MM. selbst
„bis in den Tod zu dienen, sondern weil ich
„mit gutem Grunde fürchte, dass nach meiner
„weitern Entfernung von der Erlauer Kirche,
„diejenigen, welche nicht durch die Thür in
„des Herrn Schafstall eingegangen sind, Fre-
„cheres wider sie wagen, und mit ihrem Sauer-
„teig sie ganz verderben würden“ [a]).

Antonius Verantius würde mit seinem apostolischen Sinn, mit seiner erleuchteten Gottseligkeit, mit seiner eben so tiefen als vielumfassenden Gelehrsamkeit, und mit seiner scharfsinnigen Staatsklugheit unter den Vätern des Trienter Conciliums als Stern erster Grösse geglänzt haben: aber eben seine Ablehnung der Sendung auf diesen Schauplatz der Ehre und des Ruhmes beweisen, dass sein Sinn wirklich apostolisch, seine Gottseligkeit wahrhaft erleuchtet, seine Verachtung zeitlicher Ehre und vergänglichen Ruhmes aufrichtig, sein Eifer für die Wohlfahrt seiner Kirche heilig, seine Gesinnung durchaus rechtschaffen war. Es gereicht dem Ungrischen Reiche zur Ehre, dass es zu gleicher Zeit neben Verantius noch einen Franciscus Forgács,

---

a) Anton. Verantii Epistol. ad Maximilian. Posonii 15. Novbr. 1561.

einen Paulus Gregoriánczi, einen Paulus Bornemiszsza, einen Stephanus Rádetzki hatte, die es mit gleicher Geistesfülle und Würdigkeit nach Trient hätte senden können; und einen Georgius Dráskovics, dem Ferdinand die von Wránczy abgelehnte Sendung übertrug.

Je mächtiger Antonius Wránczy von dem Geiste zur Erfüllung seiner oberhirtlichen Pflichten gedränget wurde, desto lästiger ward ihm der politische Wirkungskreis, in dem ihn der Wille der Könige Ferdinand und Maximilian gebunden hielt. Noch als bloss ernannter, nicht geweihter, nicht päpstlich bestätigter Bischof von Erlau, bekannte er dem Fünfkirchner Georg Dráskovics, wie gewaltig er sich getrieben fühlte, mit ganzer Seele nichts anders mehr, als Bischof zu seyn; und endlich befreyet zu werden von den zerstreuenden Geschäften eines Oberbefehlshabers über Burgen und Festungen, wozu ihm Dráskovics durch seinen Einfluss auf schickliche Weise verhelfen sollte [a]). Durch einen Vertrag mit Ferdinand wurde er zwar des
*J. C.* 1563, Oberbefehls über die Festung Erlau entbunden;
*1. Decbr.* allein Caspar Mágocsy, dem der König den Platz anvertraute, achtete der königlichen Anweisungen nicht; Eigennutz und Habbegierde, nicht das Evangelium Jesu, hatten ihn zum eifrigen Anfänger und Beförderer der Secte gemacht, welche von Luthers Geist abgefallen, und von Fanatismus besessen, Misshandlungen des Priesterthumes, Zerstörung des

---

a) Anton. Verant. Epist. ad Georg Dráskovics Agriae 28. Januar. 1560. ap. *Katona* T. XXIII. p. 380.

Römischen Cultus, und Raub an Kirchengütern für heilige Werke des wiederhergestellten Evangeliums erklärte. Und in diesen Werken geschäftig, überhäufte der neue Befehlshaber über Erlau den pflichteifrigen Bischof mit drückenderer Sorgenlast [a]), welche er um so schmerzlicher fühlte, je unablässiger ihn Ferdinand und Maximilian in die öffentlichen Angelegenheiten des Reiches verwickelten.

In seinem drey und sechzigsten Jahre, *J. C.* 1567. seit sechs Jahren geweihter Priester, bestätigter und consecrirter Bischof, musste er zum zweyten Mahle nach Constantinopel ziehen, um Waffenruhe mit der Pforte zu unterhandeln. Darüber verfloss ein ganzes Jahr, in dem er nichts von Bedrängnissen der Erlauer Kirche vernommen hatte; und durch die frühern sechs Jahre hatte ihn seine Gebundenheit an das Hoflager, wahrscheinlich auch tiefe Ehrfurcht vor dem Heiligsten, gewiss nicht Weltsinn, Mangel an Andacht und Lauigkeit gehindert, auch nur ein einziges Mahl das Messopfer zu feyern und die kirchlichen Weihen auszuspenden. Darüber erhielt er fünf Monathe nach seiner Rückkunft von seinem viel *J. C.* 1568. jüngern, aber nicht minder geistvollen Mitge- 8. *Octbr.* nossen des hohen Priesterthums, Georgius Dráskovics, Ban von Croatien und Slawonien, ein nachdrückliches Ermahnungsschreiben. Aus-

---

*a*) Transactio Ferdin. R. cum Episc. Agriens. Antonio Verant. ap. *Katona* T. XXIII. p. 770. Ferdin. R. Instructio, Caspari Magocsio data. Viennae 10. Februar. 1564. ap. *Eundem* ibid. p. 831—843. Anton. Verantii Epistola ad Dionys. Pioppium Praepos. Agriens. Thurócz 10. Octbr. 1564. — Epist. ad Maximilian. R. 27. Decbr. 1566. ap. *Eund.* T. XXIV. p. 324.

ser diesem, und dem achtzigjährigen Greis Paulus Bornemiszsza, und dem von allen Seiten gedrückten Antonius Wránczy war zu derselben Zeit im Ungrischen Reiche kein consecrirter Bischof, welcher befugt gewesen wäre, Cleriker zu weihen und die vielen erledigten Pfarren mit priesterlichen Seelenpflegern zu versorgen. Desswegen sollte Antonius Wránczy sich „endlich einmahl allem politi„schen Treiben entwinden, ausschliessend der „Verwaltung des bischöflichen Amtes obliegen, „und seinen Wohnsitz lieber in Erlau, als in „Wien aufschlagen, wodurch allein die geist„liche und zeitliche Wohlfahrt der Erlauer „Kirche wieder hergestellt werden könne. Er „möge selbst mit sich ausmachen, was der ihm „anvertrauten Herde heilsamer und seiner „Würde angemessener seyn dürfte".

Der Erlauer Bischof mochte sich einiger Massen schuldig gefühlt haben, weil er zürnte, doch mässigte er sich in seiner Antwort. Nach einigen gerechten Lobeserhebungen, womit er des Agramer Bischofs Verdienste um Kirche und Vaterland anerkannte, setzte er bloss hinzu: „von meinem Priesterthume und von dem „Messopfer hättest Du füglicher geschwiegen; „ich verwalte jenes weder müssig noch unnütz. „Die letzte Übernahme der Gesandtschaft an „die Pforte, kostete mich in meinem Alter „nicht geringe Selbstverläugnung; aber willig „unterzog ich mich dem gefahrvollen Ge„schäfte, wodurch ich dem Vaterlande und „andern christlichen Völkern Ruhe und Frie„den, nur mir selbst eine schwere Krankheit „und völlige Zerrüttung meiner Gesundheit er„warb. Ob solches Opfer nicht eben so viel,

„als die Feyer des Messopfers gelte, mögen „diejenigen entscheiden, welche von Leiden„schaft frey sind. Werden meine Opfer mit „keinen Messopfern auf der Wage der Billigkeit „abgewogen, so wird sich ohne Zweifel erge„ben, dass die Ruhe und Sicherheit so vieler „Völker meinen Opfern, nicht den Deinigen „zuerkannt werden müssen. So ist es, frem„des Verdienst wird in unsern Tagen selten „gewürdiget; jeder erhebt nur das seinige und „gefällt sich in der Herzählung, wie oft er „an Sabbathtagen fastet, wie viel Almosen er „ausspendet. Inzwischen sehe ich in meinen „eigenen Busen, meine Angelegenheiten im „Stillen treibend, das Treiben Anderer nicht „verkleinernd, ganz zufrieden, dass mein Pfund „in dieser schweren Zeit nicht vergraben liege, „und in seiner Art dem Vaterlande eben so „viel Nutzen schaffe, als das Pfund jedes An„dern". Das Weitere sind aufrichtige Äusserungen seiner heissen Sehnsucht nach Befreyung von Staatsgeschäften, um welche er den König schon so oft und so dringend doch immer vergeblich gebethen hatte [a]).

Das freundschaftliche Verhältniss zwischen beiden Bischöfen und ihre gegenseitige Achtung blieb, ungeachtet dieses Briefwechsels, unverletzt und ungeschwächt; denn Beyde standen auf gleicher Höhe des Geistes, Beyder Wille war redlich und ihre Absicht war auf ein und dasselbe Ziel gerichtet. Im Jahre darauf, *J. C.* 1569. 5. *Decbr.*

---

*a*) Georg. Dráskovics Epist. ad Anton. Verantium Zagrab. 8. Octbr. 1568. et Antonii Verantii Epist. ad Georg Dráskovics Viennae 10. Novembr. 1568. ap. *Katona* T. XXV. p. 54 sqq.

Montag nach dem zweyten Advent-Sonntag las Antonius Wránczky, in der Jesuiten-Kirche seine erste Messe, nachdem er sieben
17. *Octbr.* Wochen vorher zum Graner Erzbischof war ernannt worden. Er selbst gab keinen andern Beweggrund an, als die von wichtigen Männern, selbst von dem päpstlichen Nuncius, ihm dargestellte Gefahr, dass ihm in Rom die Bestätigung zum Erzbischofe geradezu verweigert werden dürfte, wenn dort bekannt würde, er hätte als vieljähriger Inhaber der bischöflichen Würde noch nicht eine einzige Messe gelesen [a]). Bevor er noch die päpstliche Bestätigung und das erzbischöfliche Pallium erhalten hatte, er-
*J. C.* 1571. theilte er am Sonntage Cantate zu Tyrnau
13. *May.* gegen funfzig Candidaten des Priesterthums die Weihen. Sein Bericht davon an den Agramer Bischof Georgius Dráskovics beurkundet zugleich die gottselige Gesinnung, die Herzensdemuth und den heiligen Eifer, womit er sich selbst nunmehr ganz dem Dienste der Kirche weihen wollte [b]).

*J. C.* 1572. Allein schon im nächsten Jahre wurde ihm
24. *Junii.* von dem Könige das beschwerliche, von dem sieben und achtzigjährigen Greis Paulus Bornemiszsza niedergelegte Reichsstatthalteramt aufgebürdet [c]), ungeachtet er, von Maximilian zum Gutachten über die Wiederbesetzung der wichtigen Stelle aufgefordert, den Agramer, Georg Dráskovics dazu vorge-

---

*a*) Antonii Verantii Epist. ad Matthiam Görög et Nicolaum Thelegdy Viennae 15. Decmbr. 1569. ap. *Katona* T. XXV. p. 88. *b*) Anton. Verantii Epist. ad Georg. Dráskovics. Tyrnavi 27. Maji 1571. ap. *Katona* T. XXV. p. 280. *c*) Maximilian. R. Diplom. ap. *Katona* T. XXV. p. 323.

schlagen und angelegentlichst empfohlen hatte [a]): und gleich darauf wurde ihm auch die Verwaltung der Honter Gespanschaft als Obergespan aufgeladen [b]). So gerecht war seine frühere Klage, dass in jener höchst verderbten Zeit nicht das Kirchenwesen durch den Staat, sondern in verkehrter Ordnung der Staat durch das Kirchenwesen gehalten und vom Untergange gerettet werden müsse. So weit haben es Frechheit und Vermessenheit gebracht, die göttlichen Verordnungen zu leichtsinnig überschreitend. Mögen sie zusehen, die also thun [c])! Wehmüthiger klagte er in seinem letzten Lebensjahre über die Last der ihn zu Boden drückenden kirchlichen und politischen Geschäfte. Am schwersten fielen ihm die Vertheidigungs-Anstalten der Festung Neuhäusel; sie waren ein bedeutender Theil der Obliegenheiten des Graner Erzbischofes, die ihn nöthigten, für den Besitz beträchtlicher Landgüter und Zehnten die Festungswerke zu vermehren und zu unterhalten, Mannschaft zur Besatzung anzuwerben, auszurüsten, zu verpflegen, Krieges- und Mundvorrath anzuschaffen. Ohne Nahtheil seiner Kirche und seines Stuhls konnte er sich dieser Last nicht entledigen; ein Burghauptmann aus dem Laienstande würde in der Graner Diöces mit Kirchen, Pfarren und Einkünften eben so gewaltsam, wie Caspar Magócsy in der Erlauer verfahren seyn. Es kränkte ihn tief, dass er sich ganz ausser Stand sah, J. C. 1573.

---

*a*) Anton. Verantii Epist. ad Maximilian. R. Viennae 15. Junii 1572. ap. *Eundem* ibid. p. 321. *b*) Anton. Verantii Epist. ad Maximil. R. Tyrnaviae 27. Decembr. 1572. ap. *Katona* T. XXV. p. 333. *c*) Anton. Verant. Epist. ad Georg. Dráskovics. ap. *Eundem* ibid. p. 58.

eine Diöcesan-Synode zu versammeln, obgleich sein Sprengel darnach lechzte, wie ein durch zehnjährige Hitze ausgedorreter Acker nach Regengüssen. Noch hatte er mehrere würdige Kirchendiener, welche nach religiöser Synodal-Belehrung Verlangen trugen; aber zugleich Tausende verderbten Sinnes, deren Besserung ihm am Herzen lag. Inzwischen bethete er zu Gott, dass er ihn unterrichte in seinem Gesetze; ihn unterweise und mit göttlichen Waffen zum Kampfe mit dem Bösen ausrüste. Er hoffte Erhörung; da Gott Niemanden, der guten Willens ist, verlässt, von ihm allein gestärkt werden will, und mit ihm Alles zu vermögen, die Zuversicht im Herzen hat [a]).

31. *März.* Montag nach Lätare eröffnete er in Presburg das Statthalterey-Gericht, und die
12. *April.* Dauer der Sitzungen war bis zum Sonntage Jubilate festgesetzt, dann reiste er, nicht ohne einigen Widerwillen, auf Verlangen des Adels von Ober-Ungarn, mit den Beysitzern nach Eperies, um auch daselbst die obwaltenden Rechtshändel zu entscheiden. Dort endigte er
21. *May.* am Fronleichnamsfeste im siebenzigsten Jahre seines Alters seine thaten- und ruhmvolle Laufbahn [b]). Er starb so arm, dass nicht nur sein gesammter Hausrath von einigem Werthe, sondern auch seine Inful und sein Bischofsstab verkauft werden musste, um seine Schulden zu bezahlen. Wenige Tage nach seinem Tode

---

*a*) Anton. Verant. Epist. ad Georg. Dráskovics. Tyrnav. 6. Januar. 1573. ap. *Eundem* ibid. p. 437. *b*) Ant. Verantii Epist. ad Maximilian. Reg. Posonii. 16. Martii et 30. Martii 1573. ap. *Katona* T. XXV. p. 470 et 466. Timon Epitome. p. 223.

kam Gregorius des XIIIten Bulle nach Ungarn, wodurch auf Maximilians Antrag, der bereits Verklärte zur irdischen Kardinalswürde erhoben werden sollte.

Nur Ungerechtigkeit und sectirender Eifer konnten diesen Ehrwürdigen Bischof unter die Feinde und Verfolger des Evangeliums Jesu Christi und der Auserwählten, die es im gottseligen Herzen trugen und es treu verkündigten, zählen. Für solche Männer hatte er den Erasmus von Rotterdam, Philipp Melanchthon, Johann Honter, Leonard Stöckel, Valentin Wagner, Christian Pomarius und ihres gleichen erkannt und edle Freundschaft mit ihnen unterhalten. Noch kurz vor seinem Ende kränkte es ihn, 12. May. dass während seines kurzen Aufenthaltes in Leutschau der achtungswürdige gelehrte Stadtprediger Antonius Plattner, Melanchthons treuer Schüler, ihn nicht begrüsset hatte [a]); er, der gründliche Gelehrsamkeit zu würdigen verstand, und die Weihe des Geistes auch in den Gegnern seiner Kirche nicht verkannte, empfand es übel, wenn er von ihnen nicht erkannt wurde. Um den Verdacht ungeziemender Verachtung von sich abzulehnen, reiste Plattner mit Christophori, Prediger zu Sperndorf, dem Erzbischofe unverzüglich nach Eperies nach; dort traf er auch schon die Prediger, Thomas Fröhlich, von Kaschau; Benedict Belsius zu Eperies, und Thomas Schnell, von Wal-

a) Anton. Verantii Epist. ad Leutschoviens. Leutschoviae 12. Maji 1573. ap. *Klein* Nachrichten von den evangelischen Predigern in Ungarn. Th. I. S. 314.

lendorf; in ihrer Gesellschaft begrüsste er nun den Erzbischof. „Ich habe freylich", sprach Wránczy, „in Leutschau nicht lange ver„weilet, Du hältest mich aber dennoch besuchen „können, ob wir gleich nicht in allen Stücken „einerley Glaubens sind". Hierauf unterhielt er sich mit den Predigern über ihre kirchliche Verfassung, lobte einiger ihrer berufenen Lehrer gründliche Einsichten in die göttlichen Wahrheiten, sprach sehr liberal und im Geiste des Paulus von der Priesterehe, und bekannte, dass er derselben nicht entgegen wäre, wenn sie seine Kirche genehmigen wollte. Zuletzt entliess er sie mit seinem erzbischöflichen Segen im Frieden [a]). Mit solchen Gesinnungen und Betragen konnte er wohl schwerlich Verfolger echt evangelischer Männer seyn; aber in dem Verhältnisse, als diese von ihm geliebt und geachtet wurden, hasste, verabscheuete, verfolgte er eigennützige Häuchler, aufgeblasene Ignoranten, wüthende Sectirer und rasende Fanatiker, welche das Evangelium des Friedens und der Liebe zu einem Freybrief des Raubes, der Zerstörung und des Trotzes gegen jede rechtmässige Gewalt entheiligten. Mit solchen musste er als Bischof der alten Kirche den Kampf aufnehmen und bestehen.

Er durfte nicht schweigen und dulden,
J. C. 1560. nachdem die Bürger von Jasz - Berény, auf das wiederhergestellte Evangelium sich berufend, den Priester, welcher das geheiligte Abendmahl zu einem Sterbenden trug, gemisshandelt; bald darauf das Franciscaner Kloster in Brand gesteckt, die zur Rettung hinzueilen-

a) Klein l. c.

den Katholiken verspottet, wider die Mönche, Messen und Altäre die gräulichsten Lästerungen ausgestossen hatten [a]). Wenn er demnach, um dergleichen Ausschweifungen des Fanatismus vorzubeugen, unwissende Herolde des neuen Evangeliums, welche der gesetzlichen Ordination ermangelnd, oder sie verachtend, sich lediglich auf die Weihe des heiligen Geistes, durch Händeauflegung von Laien, wie sie selbst, beriefen, aus seiner Diöces verbannte [b]); wenn er das Laienvolk in Kaschau, in Rosenau, in Tyrnau oberhirtlich ermahnte, es sollte das Heil seiner Seele nicht anvertrauen Menschen, welche von Wittenberg ausgegangen, sich bey dem unwissenden, leichtgläubigen, durch betrieglichen Schein leicht zu blendenden Volke eindrängen, auf den Trümmern der Kirche Jesu, die ihrige aufrichten wollen; die apostolischen Überlieferungen, des kirchlichen Alterthumes Gebräuche, Gebethe, Fasten und Abtödtungen der Sinnlichkeit verwerfen; in Lüsten der Unlauterkeit dem Fleische nachwandeln, die Obrigkeiten verachten, und in ihrer Verwegenheit und Selbstgefälligkeit sich nicht scheuen, lästerische Parteyen wider sie anzuzetteln; wenn er die Unerfahrnen warnte vor Leuten, welche hochtrabende, leere Worte reden, durch den Lüsten gefällige Lehrsätze locken und Freyheit versprechen, da sie doch selbst Knechte des Verderbens sind; wenn er

---

*a*) Anton. Verantii Epist. ad Maximilian. Reg. Boh. Agriae 20. Januar. 1560. Ejusd. Epist. ad Ferdin. Reg. Agriae 14. Octobr. 1560. item Epist. ad Eundem. Agriae 22. Novbr. 1560. ap. *Katona*. Tom. XXIII. p. 351. 366. 370.
*b*) Anton. Verantii Epist. ad Ferdin. R. Agriae 21. Febr. 1560. ap. *Katon*. T. XXIII. p. 355.

nicht gestattete, dass ganze Haufen der ihm anvertrauten grossen Herde die Sacramente empfingen von unbefugten Laien ohne kirchliche Weihe, ohne bischöfliche Sendung; und sich in der Lehre des Heils unterrichten liessen von Lehrern, die zwar sagten, sie kennen Gott, aber durch ihre Thaten der Zwietracht, des Hasses, der Gewalt ihn verläugneten [a]): was that er durch diess Alles weiter, als wozu sein Beruf, sein Gewissen, die apostolischen Vorschriften und die allgemeine Wohlfahrt ihn verpflichtet hatten? Oder hätte er gleichgültig zusehen sollen, wenn Irregeleitete, wie
1 C. 1562. der Debreczéner Prediger Peter Illosvay aus Verzweiflung an seiner Prädestination, sich selbst aufhängten oder ersäuften? Diess war schon der vierte Fall, seitdem Antonius Wränczy dem Erlauer Bisthume vorstand [b]).

Nachdem er drey Jahre hinter einander, doch immer fruchtlos, über die gewaltsamen Eingriffe in die bischöflichen Rechte und in die kirchlichen Angelegenheiten in Erlau von Seiten des Caspar Mágocsy bey Maximilian sich beschwert hatte, trieb der verwegene Burgbefehlshaber die Frechheit so weit, dass er mit entschiedener Verachtung der Verordnungen Ferdinands, die Kirchen der Katholiken in Erlau theils verschliessen, theils den Bekennern der Augsburger und der Schweizer Confession einräumen liess. Den Priestern

---

a) Antonii Verantii Epist. ad Cassoviens. Agriae 2. Decbr. 1560. — ad Rosenavienses Posonii 12. Febr. 1571. — ad Tyrnavienses. Viennae 19. Decembr. 1571. ap. *Katona* T. XXIII. p. 374. T. XXV. p. 267 et p. 296. b) Anton. Verantii Epist. ad Francisc. Forgács. Agriae 25. August. 1562. ap. *Katona* T. XXIII. p. 655.

ward das Messelesen und die Ausspendung der Sacramente untersagt; auf sein Geheiss oder auf seine Zulassung wurden die Glocken zerschmettert, in der Domkirche und bey Sanct Michael die Altäre niedergerissen, die Reliquien der Heiligen ausgegraben und weggeworfen; die Bilder des Gekreuzigten, der heiligen Jungfrau, des heiligen Joannis zerhauen; die Kirchenbücher zerrissen und zerstreuet, die Kirchenfahne weggenommen, die Predigerkanzel und der Taufstein zerbrochen, das bischöfliche Wappen von dem Bischofsthrone abgeschabet; das Capitelzimmer verrammet, die Katholiken mit ihren Priestern gehasst, gemisshandelt, unter allerley Vorwand ausgeplündert. Und bey dem Allen that der friedsame Bischof Antonius Wránczy nichts Ärgeres, als dass er in tiefster Wehmuth den gräulichen, das Evangelium Jesu schändenden Unfug an den König berichtete a). Er verfolgte nicht; aber unzählige Ausschweifungen dieser Art, von Sectirern und Fanatikern begangen, sättigten die Gemüther der Bischöfe und der wenigen katholischen Magnaten und Herren mit unerschöpflicher Fülle von Bitterkeit, welche in der Folge in die heftigste Verfolgung ausbrach gegen Augsburger und Schweizer Kirchengenossen, die solcher Gräuelthaten sich nie schuldig gemacht hatten. Da ging es denn auch in Ungarn, wie es überall und von jeher in der Regel war, dass die Unschuldigen die Verbrechen der Schuldigen büssen mussten.

Schon der grosse Staatsmann Georg

a) Anton. Verantii Epist. ad Maximilian. Reg. 27. Decembr. 1556. ap. *Katona* T. XXIV. p. 524.

Dráscovics, als Theolog, liberal gesinnet; als Bischof, voll apostolischen Geistes; verfuhr strenger und härter als Wránczy gegen die fanatischen Verbreiter und Bekenner der Wittenberger, Zürcher und Genfer Lehre; denn ihre dem Geiste des Evangeliums widerstreitende Freveltaten in Gross-Szöllös, wo sie unter Anleitung des Franz Perényi, das Franciscaner Kloster ausplünderten und zerstörten, die Mönche theils verjagten, theils todtschlugen; den Leichnam des heiligen Johannes von Capistrano in einen tiefen Brunnen warfen und verschütteten [a]); ihre Freveltaten, welche sie in Grosswardein an dem Leichnam des heiligen Königs Ladislaus; und die Mordthaten, welche sie eben daselbst im Jahre darauf am Palmsonntage an sämmtlichen Dom-Capitularen, welche das neue Evangelium anzunehmen und zu heirathen sich weigerten, verübet hatten [b]); endlich die von ihnen über die Erlauer Kirche verhängten Leiden, liessen seinen Hass und Eifer wider ihr unchristliches Treiben nimmer mehr erlöschen.

*J. C.* 1559.

*J. C.* 1565. 22. *Junii.*

*J. C.* 1566. 7. *April.*

*J. C.* 1515. 5. *Febr.*

Einem edeln und berühmten, aber verarmten Geschlechte in Croatien entsprossen, wurde Georg Dráskovics unter Obhut und auf Kosten seines mütterlichen Oheims Georgius Martinuzzi in Siebenbürgen erzogen. Den Grund zu seiner künftigen Geistesbildung legte er auf der Cracauer hohen Schule; in Bologna widmete er sich der kirchlichen und bürgerlichen Rechtswissenschaft; dann in

---

*a*) Isthuánffy Libr. XX. p. 237. Szirmay Notitia Comitatus Ugocsiens. p. 97. *b*) Keresztury Descriptio Episcopatus et Capituli Magno Varadinensis P. II. p. 39.

Rom als Priester und Propst von Arad der Theologie, und vorzüglich der Kirchengeschichte, in welcher er den Schlüssel zu dem Geiste und der Bedeutung aller grossen Völker- und Staatenbegebenheiten zu finden nicht unrichtig glaubte. Mit viel umfassenden Kenntnissen bezeichnet, kam er in seinem sieben und dreyssigsten Jahre nach Wien an Ferdinands Hoflager. Von dem Könige erkannt, gewürdiget und geachtet, erhielt er die Jaszoer Prämonstratenser Propstey, worauf er den Kirchensatzungen gemäss, der Arader Propstey entsagte. Auf des Graner Erzbischofs Oláhy Empfehlung ernannte ihn der König in demselben Jahre noch zu seinem Secretair. Auf dem Augsburger Reichstag verlieh ihm der König, den er dahin begleitet hatte, die Presburger Grosspropstey mit dem Befehl, die Jaszoer Pfründe bis auf weitere Verordnung beyzubehalten. Als apostolischer Proto-Notarius und königlicher Rath diente er dem Könige zugleich als Beichtvater, und nachdem der Fünfkirchner Bischof Antonius Wránczy zur Belohnung seiner mühseligen ersten Gesandtschaft an die Pforte das Erlauer Bisthum erhalten hatte, wurde Georgius Drásković von dem Könige zum Bischofe von Fünfkirchen ernannt; doch erst im dritten Jahre nach der Ernennung, von Pius dem IV. bestätiget mit der, aus eigenem Antriebe verliehenen Befugniss, so lange er dem Fünfkirchner Bisthume vorstehen würde, die Propsteyen Jaszó und Presburg beyzubehalten.

J. C. 1551. J. C. 1553. J. C. 1555. J. C. 1557. J. C. 1560. 17. Julius

Schon früher hatte er einen Hirtenbrief voll apostolischen Geistes, wie seine Zeit ihn eingeben und fassen konnte, zur Erweckung und

J. C. 1559.

Erbauung seines Clerus und Volkes erlassen; jetzt lieferte er ihnen des gottseligen Vincen-
J. C. 1561. tius von Lerins Ermahnungsschrift aus dem fünften Jahrhundert, in Ungrische Sprache von ihm übersetzt, in die Hände; wahrlich der heilsamste Dienst, den er unbefangenen, die Wahrheit redlich suchenden Seelen leistete, welche mit ihm glaubten, die heiligen Justinus, Cyprianus, Irenaeus, Clemens, Origenes, Joannes Chrysostomus und Augustinus müssten die heilige Schrift und die apostolischen Überlieferungen vor vierzehn, bis eilfhundert Jahren, reiner, als die unberufenen und ungeweihten Jünger Luthers und Calvins in neuester Zeit, in ihr gottseliges Gemüth aufgenommen und richtiger verstanden haben. Das Wesentliche der Schrift des Vincentius beruhet auf den Grundsatz: dass man sich bey Streitigkeiten über die christliche Lehre sowohl an die Aussprüche der heiligen Schrift, als auch an die Überlieferung der rechtgläubigen Kirche halten müsse. Die heilige Schrift, in sich vollkommen und unerschöpflich, sey, in Bezug auf den menschlichen Verstand, für sich allein nicht zureichend, weil sie so verschiedentlich erkläret werde und jeder Sectirer glaube, dass er sie auf seiner Seite habe; darum müsse die rechtgläubige Kirche bey jeder Dunkelheit oder Zweydeutigkeit uns von dem wahren Sinne der heiligen Schrift belehren, und in der Kirche selbst müsse man dasjenige annehmen, was von Alters her, was allenthalben, und was von Allen geglaubt worden ist. Eine Wahrheit, welcher bey richtigem Begriffe von dem Wesen und der Richtung der Kirche Jesu,

und bey Folgerichtigkeit im Denken niemand widersprechen kann. Ohne Zweifel hat Dráskovics, durch Verbreitung dieser Schrift viele Gläubigen in Ungarn in treuer Anhänglichkeit an seine Kirche erhalten a).

Nachdem Antonius Wránczy die Sendung zur Trienter Synode abgelehnet hatte, ernannte Ferdinand, als König von Ungarn, den Fünfkirchner Bischof zu seinem Bothschafter und Stellvertreter; als Römischer Kaiser, sandte er den jüngst ernannten Prager Erzbischof Antonius Bruss von Müglitz und den Statthalter von Ober-Österreich Herrn Sigmund von Thunn. Beyden befahl er Vereinigung und gemeinschaftliche Berathung bey allen Angelegenheiten mit Georgius Dráskovics, dem sie auch als dem gewandtesten Geschäftsmanne die jedesmahlige Berichterstattung an seine Majestät überlassen sollten. Dráskovics kam mit seinem Geheimschreiber Stephanus Mathissy, Fünfkirchner Domherrn, am Tage der Wiedereröffnung des Conciliums zu Trient an, und blieb daselbst bis zum Schlusse, Ein Jahr zehn Monathe sechzehn Tage, für welche Zeit zu seiner Verpflegung der König sechstausend achthundert Rhein. Gulden angewiesen hatte. Von seinem Ansehen und Einfluss, von seiner Wirksamkeit und seinen Verhandlungen in dem Concilio soll weiter unten erzählet werden.

J. C. 1562. 1 Januar.

18. Janr.

J. C. 1563. 3. Decbr.

Noch kämpfte er in Trient für Wahrheit und Recht, für Reformation und Zucht, als ihn der König zum Bischofe vom Agram er-

4. Septbr.

a) Koller Hist. Episcopat. QEcclesiens. Tom. VI. p. 1—8. 50. 64.

nannte. Da war er nun mit ganzer Seele seiner Herde wachsamer, treuer, erleuchteter Hirt. Er, der vertraut mit dem Geiste des Evangeliums und der Kirche Jesu, die gerechteste Ursache hatte zur Unzufriedenheit über alles, was weltkluge Miethlinge, ihre priesterliche Weihe entheiligend, in dem Concilio erschlichen, zurückgewiesen, hintertrieben hatten, verkannte doch nicht das Gute, was daselbst durch die Macht des göttlichen Geistes, in Betreff der folgerichtigen Glaubenslehre, der Sitten und der Zucht, auch gegen den bösen Willen päpstlicher Hofdiener war durchgesetzt worden; und drang mit unerschütterlichem Eifer auf die Anerkennung der Trienter Glaubenserklärungen und auf Beobachtung der Sitten - und Zuchtverordnungen, so weit sie mit den Freyheiten des Reiches und der Agramer Kirche sich vereinigen liessen. Selbst von den Ständen Slawoniens wurde auf seine belehrenden Vorstellungen das Concilium unbedingt angenommen. Mehrmahls besuchte er sämmtliche Pfarreyen seiner Diöces, predigte, sowohl in der Cathedral-Kirche, als auf Visitationen in den Landkirchen gewöhnlich in eigener Person das Evangelium im Geiste der alten Kirchenväter; und erklärte dem Volke die den alten Glauben genauer bestimmenden Entscheidungen der Väter von Trient. Ganz auf seine Kosten errichtete er in Agram eine Pflanzschule für das Priesterthum und Volksschulen, welche er mit tüchtigen Lehrern aus seiner Clerisey besetzte. Der weit sich verbreitende Ruf seiner oberhirtlichen Thätigkeit bewog den Pius den V. gottseligen Papst, durch ein apostolisches Sendschreiben ihn zu Allem

dem zu ermahnen, was er, selbst nach dem päpstlichen Zeugnisse bereits war; in der Heiligkeit seines Wandels, seiner Clerisey und seinem Volke Regel und Richtschnur, der Lasterhaften Schreck, der Tugendhaften Freund, der Armen Vater, der Unterdrückten Beschützer, den Irrlehrern Verfolger, den im Glauben Verirrten Retter [a]). J. C. 1569. 9. August.

Dadurch mächtiger angefeuert, versammelte er nach abermahliger Visitation seines Sprengels zu völliger Wiederherstellung der Kirchenzucht zwey Mahl die Diöcesan-Synode; die letztere schon mit dem Titel eines Kolotser Erzbischofs beehret: die Synodal-Statuten gediegenen Gehaltes, liess er auf seine Kosten drucken und vertheilen. Dem Domherrn Georgius Trulya, der ungeachtet derselben sich heimlich verheirathet und gegen des Bischofs Ermahnungen, die Gattin zu entlassen sich geweigert hatte, entzog er die kirchlichen Pfründen und verwies ihn aus der Diöces. Die Pfründner, Ladislaw Kerhen und Georg Ivanchich, derselben Vergehung schuldig, nahm er zur Busse an; und an Franciscus Filipovich, Propst von Chasma, welcher in türkischer Gefangenschaft durch grausame Behandlungen niedergedrückt, seiner Auslösung schon nahe, zu Mohammeds Lehre sich bekannt hatte, stellte er ein schreckliches Beyspiel auf. Er liess den über ihn verhängten Bann in allen Pfarrkirchen der Diöces öffentlich vermelden; seines Wohnhauses Thüren und Fenster zerbrechen; die Wände von 1570. 1547.

---

a) Pii V. P. Breve apost. ad Georg. Episc. Zagrab. ap. Kerchelich Hist. Eccl. Zagrabiens. p. 244.

Innen und von Aussen schwarz anstreichen; den vorgefundenen Hausrath durch die Hände des Scharfrichters verbrennen, zwey von ihm gepflanzte Weingärten völlig ausrotten. Selbst die von dem Abtrünnigen besessenen Domherrnpfründe hob er für immer auf, und wies die Einkünfte derselben dem jedesmahligen Organisten der Agramer Cathedral-Kirche an. In folgerichtiger Verbindung mit dieser Strenge stand sein wachsamer Eifer, womit er das Römische Kirchenwesen in Slawonien rein und unvermischt erhielt, und verhinderte, dass nie ein Bekenner der Augsburger oder Schweizer Confession in Slawonien zu Gütern, Würden, Ämtern und Diensten gelangen konnte. Diess ward in der Folge allgemeines Landesgesetz a).

Bey strengster und gewissenhaftester Erfüllung aller bischöflichen Pflichten, verwaltete er dennoch in der ihm aufgedrungenen Ban-Würde auch die Rechts-, Krieges- und bürgerlichen Angelegenheiten Slawoniens zu allgemeiner Zufriedenheit und zur Wohlfahrt des Lan-
1566-1578. des durch volle zwölf Jahre, bis Rudolph ihn zum Raaber Bischof und zum Reichskanzler ernannte. Vergeblich drangen, der König sowohl, als Clerus und Volk in ihn, die Verwaltung des Agramer Bisthumes beyzubehalten; er blieb fest in seiner Anhänglichkeit an die Kirchensatzungen, die den Besitz zweyer Bisthümer verbiethen. Im ersten Jahre nach seiner Versetzung versammelte er zu Stein am Anger die Diöcesan-Synode und lud auch einige Jesuiten, die noch keinen festen Wohnplatz in Ungarn hatten, aus Öster-

a) Kercselich. Hist. Eccl. Zagrab. p. 243–251.

reich dahin, um die Synodalen durch Predigten zu erbauen und eine Volksschule einzurichten. Diese Ordensleute standen in grosser Achtung bey dem Bischofe, der sie als unentbehrliche, durch Gottes Vorsehung erweckte Kämpfer wider die anmassenden Gegner des Römischen Kirchenwesens betrachtete; wie viel sie in der Folge, von dem Geiste ihres Stifters abgefallen, durch den Eifer der Leidenschaft und durch ihre gemächliche Sittenlehre verderben würden, hatte Dráskovics weniger, als Antonius Wránczy und Nicolaus Telegdy, vorhergesehen. Der grosse Papst Sixtus der V. erhob den grossen Bischof zur Cardinals-Würde; und Mittwoch vor Esto mihi empfing dieser zu Wien in der Augustiner Kirche unter feyerlichem Hochamte aus den Händen des Wiener Bischofs den rothen Hut. Bey dem Gastmahle, dem auch die Erzherzoge Ernest, Matthias und Maximilian, des Königs Brüder beywohnten, gewann er deren Bereitwilligkeit, die Vergabung der so eben erledigten Thuróczer Propstey an die Jesuiten bey Rudolph zu bewirken. Ihre Verwendung hatte den erwünschten Erfolg zu grosser Freude des Cardinals, folgenreicher Unzufriedenheit der Ungrischen Stände, und vielen Sorgen der verhassten Ordensmänner.

J. C. 1585. 18. Decbr.

J. C. 1586. 13. Febr.

19. May

Im folgenden Jahre berief Sixtus den ehrwürdigen Greis nach Rom. Dráskovics schickte sich an, dem Rufe zu gehorchen, aber unter den Vorbereitungen zur beschwerlichen Reise, ward er am Sonnabend vor Exsurge von dem ewigen Oberhaupte der Kirche Gottes, dem er durch zwey und siebzig Jahre

J. C. 1587. 31. Jan.

treu gedienet hatte, abgerufen [a]). Zwey und zwanzig Jahre früher war ihm eben dahin der ehrwürdige Oberpriester, dem er im Kolotser erzbischöflichen Titel und im Raaber Bisthume gefolgt war, vorangegangen; Paulus Gregoriánczy, Doctor des Kirchenrechtes, in vaterländischen Rechten gründlich bewandert, Gelehrter von vielsinniger Bildung, und was mehr als diess Alles ist, rechtschaffener, freymüthiger, gottesfürchtiger Priester, vom Könige
*J. C.* 1548. Ferdinand zum Fünfkirchner Bischof ernannt, und damit er nothdürftig leben konnte, von dem Raaber Bischof und Presburger Grosspropst, mit einem Canonicat an der Domkirche in Presburg versorgt [b]).

Nachdem er die ihm übertragene Gesandtschaft an die Fürsten Italiens und den Papst Julius den III. zu des Königs Zufriedenheit
*J. C.* 1550. verrichtet hatte, wurde er zum Agramer Bisthume, schon ziemlich bejahrt, von dem bereits sechs und vierzigjährigen Antonius Wránczy, Vater genannt; befördert, und den Siebenmännern, welche die Verordnungen der Könige und des Reiches in ein allgemeines Landrecht zusammenfassen und ordnen sollten, beygesellet. Als Julius der III., von dem Kaiser und den Königen gedränget, das unter Paulus dem III. aus Reformationsscheu un-
*J. C.* 1551. terbrochene Concilium zu Trient wieder er-
1. *May.* öffnen liess, ging Paulus Gregoriánczy mit dem Wiener Bischof Friedrich Nausea als bevollmächtigter Bothschafter des Königs

---

*a*) Katona Histor. Colocens. Ecclesiae. P. II. p. 38—55. Kerchelich. Hist. Eccl. Zagrab. p. 256. *b*) Koller Histor. Episcopat. QEccles. T. V. p. 315 sqq.

Ferdinand dahin. Was er dort von der zehnten bis zur vierzehnten Sitzung gehört und gesehen hatte, gewährte ihm weder Freude noch Erbauung; und der Erkenntniss von den Künsten, wodurch die gefügigen Diener des Papstes den Eifer der Bischöfe für eine gründliche Kirchenreform erstickten, hätte er gern entbehret. Dennoch liess er sich mit dem Churfürsten von Köln und mit dem Naumburger Bischof Julius Pflug nach der vierzehnten Sitzung zu der Generalcongregation beordern, in welcher die Theologen über die Artikel vom Messopfer, von dem Genusse des Kelches und von der Communion der Kinder berathschlagen sollten. In der sechzehnten Sitzung wurde auf des Papstes geheimen Befehl, die Fortsetzung des Conciliums, unter dem Vorwande kriegerischer Unruhen und der Gemüthserbitterung unter den Bischöfen, auf zwey Jahre ausgesetzt. Zwölf Bischöfe Spaniens, die kaiserlichen Bothschafter und Gregorianczy protestirten gegen den unerwarteten Aufschub, allein der päpstliche Nuncius Prighini als Präses wünschte den Vätern gute Nacht, zog mit den Italischen Bischöfen ab, und die protestirenden Bischöfe und Bothschafter mussten heimkehren. 1. Sept. — 25. Nov. J. C. 1552. 28. April.

Im Jahre darauf ernannte ihn Ferdinand zum Bischofe von Raab, und mehrere Monathe vor seinem Ende, verlieh ihm Maximilian auch den Titel des von Osmanen ganz besetzten Kolotser Erzbisthumes. Der Montag nach Lucae war seines geschäftigen Lebens letzter Tag a). J. C. 1553. J. C. 1565. 21. Octbr.

a) Kercheliich Hist. Eccl. Zagrab. p. 228 sqq. Katona. Hist. Coloc. Eccl. P. II. p. 82 sqq.

Stanislaus Várallyi, am Hoflager des Gegenkönigs Johann Zápolya zum Geschäftsmanne gebildet, und von demselben mit der Stuhlweissenburger Grosspropstey belohnet, bewies seinem Beförderer bis zu dessen Tode seine treue Anhänglichkeit durch wichtige Dienste und Aufopferungen. Nachdem er ihm aber bey seiner Bestattung in der Gruft der
J. C. 1540. Könige das Todtenamt gefeyert, und Georgius Martinuzzi das Vaterland an Solimann verrathen hatte, unterwarf sich Stanis-
J. C. 1541. 20. *Octbr.* laus mit der königlichen Krönungsstadt dem rechtmässigen Könige Ferdinand, von dem er bald darauf zum Bischofe von Fünfkirchen ernannt wurde. Nach Einem Jahre und neun Monathen fiel die bischöfliche Stadt und die
J. C. 1543. 20. *Julius.* ganze Diöces unter des Sultans Bothmässigkeit, weil früher der dringendesten Vorstellungen und Bitten des Bischofs um Hülfe von dem Wiener Cabinet und Hofkriegsrathe nicht wargeachtet worden; und nachdem der Bischof all sein mühsam erworbenes Vermögen zu Vertheidigungsanstalten der Stadt erschöpft hatte, am Tage der Gefahr die Burghauptleute und Rottenführer die ersten, ihnen nach die Bürger, Mönche und Nonnen die Flucht ergriffen; die Stadt, ihre Kirchen, und ihren Oberhirten im Stiche liessen. Er folgte der harten Nothwendigkeit der letzte, nichts rettend als sein Leben, aller Gaben des Glückes entblösst, nur noch an Geist und echter Gottseligkeit reich. So kam er in seine Vaterstadt Zeben in der
J. C. 1544. Saroser Gespanschaft und erhielt die Lectorat-Pfründe bey dem Zipser Dom-Capitel; zu
J. C. 1545. Anfang des folgenden Jahres eben daselbst die
14. *Januar.* Grosspropstey; und erst in diesem Wirkungs-

kreise wird uns seine religiöse Gesinnung bekannt.

Mittwoch vor Judica wurde er in dem 19. *März.*
Capitel von dem Leutschauer Magistrat und von den Pfarrern Georg Müller und Bartholomäus Bogner, Nahmens der Zipser Prediger-Brüderschaft, deren grösster Theil schon vor drey Jahren die Augsburger Confession angenommen hatte, ohne der Römischen Kirche abzusagen, empfangen. Aus seiner ersten Unterredung mit ihnen, erkannten sie sogleich, wess Geistes er sey. Er sprach mit Licht, Wärme und Salbung von der reinen Lehre des Evangeliums, und von den überflüssigen, auf Mönchserfindungen, nicht auf die heilige Schrift und apostolische Überlieferung gegründeten Kirchencerimonien. Diese versprach er abzuschaffen, doch nicht plötzlich, und mit reiflicher Überlegung. Um das heilsame Werk zu begründen, berief er am Sonn- 10. *May.*
tage Rogate sämmtliche Pfarrer, Pfründner und Priester seines Sprengels zu einer Synode auf den Sonntag nach der Octave des Fron- 14. *Junius.*
leichnams-Festes und durch die darauf folgenden Tage in der Zipser Domkirche. Da sollte durch heilsame Ermahnungen und canonische Synodalsatzungen der Gottlosigkeit gesteuert, die Tugend befördert, Ausschweifungen begegnet, eine ordentliche Richtschnur der Zucht und Gerechtigkeit aufgestellt, der kirchliche Zustand und die Beamten der Kirche reformieret werden.

In welchem Geiste, und mit welchem Nachdrucke diess geschehen sey, ist unbekannt, weil die Synodalsatzungen noch irgendwo verborgen liegen, oder untergegangen sind. Es

lässt sich nicht einmahl für gewiss annehmen, dass die Synode wirklich zu Stande kam; so viel ist urkundlich ausgemittelt, dass Georg
6. *Junius.* Müller noch acht Tage vor der ausgeschriebenen Tagsatzung dem Bischofe gerathen habe, die Versammlung bis zum Winter auszusetzen, um die wichtigen Unterhandlungen zweckmässiger vorzubereiten. Aber ganz unhaltbar ist der Schluss, dass Stanislaus Várallyi im Herzen dem Lutherthume ergeben war, weil er Kirchenceremonien, die in der heiligen Schrift keinen Grund hatten, abschaffen wollte a). Der Bischof konnte, wie jeder echt religiöse Mensch, wie Erasmus von Rotterdam, wie selbst Georg Müller und Bartholomäus Bogner, welche bey aller Anhänglichkeit an die Augsburger Confession, noch Messe lasen, und mit ihrem Bischofe in kirchlicher Einigkeit beharrten; das Werk des göttlichen Geistes in der Reformation, von Luthers menschlichen Verirrungen und von seiner Anhänger leidenschaftlichem zerstörenden Treiben unterscheiden, erkennen, verehren, ja sogar im Geiste des Friedens, der Eintracht und Liebe befördern helfen, ohne die Inconsequenzen des dogmatischen Lehrbegriffes, in welche den frommen Luther unmässiger Eifer verwickelt hatte, anzunehmen, oder in den sectirenden Fanatismus seiner viel zu verständigen
*J. C.* 1548. Anhänger zu verfallen. Stanislaus starb im
20. *April.* vierten Jahre seiner oberhirtlichen, das Gute

a) Centuria Diplomatum et Epistolarum Thurzonianarum opera et studio Martini Lautseck collecta, Notis et observationibus suis illustrata ap. Engel Gesch. des Ungr. Reiches Thl. II. p. 75. not. o).

weder hindernden noch verfolgenden Verwaltung a).

Joannes Kutassy, wohlgerathener Schüler der Jesuiten in Wien, im zwanzigsten Jahre seines Alters Rector der erzbischöflichen Schule in Tyrnau, von Antonius Wránczy seiner Bescheidenheit und Sittenreinheit wegen geliebt b), in seinem fünf und zwanzigsten Jahre zum Priester geweihet; wurde von dem Fünfkirchner Bischof und des Graner Erzbisthumes Verweser, Nicolaus Telegdy, zur Belohnung seiner Verdienste als Schulmann, zum Graner Domherrn und Grosspropst befördert; nach dem Hintritte seines Wohlthäters von Rudolf zum Bischofe von Fünfkirchen, und so wie jener zum Verweser des Graner Erzbisthumes ernannt; im fünften Jahre darauf zum Bischofe von Raab und Reichskanzler; nach drey Jahren zum Kolotser, und im fünf und vierzigsten Jahre seines Alters zum Graner Erzbischof und königlichen Statthalter erhoben. Sein ganzes Leben, welches er im vierten Jahre nach seiner Erhebung schloss, war treue Darstellung der Ermahnung, womit er vor neun und zwanzig Jahren in das erzbischöfliche Schul-Rectorat zu Tyrnau war eingesetzt worden; nach Anton Wránczy's Anweisung sollte er seine Sitten bewahren, der sokratischen Lehre gemäss, sich selbst immer gleich bleiben, und seinen Gesinnungen keine andere Richtung als stäts zum Bessern geben c).

J. C. 1572.

J. C. 1580.

J. C. 1587. 3. Octbr.

J. C. 1592.

J. C. 1597.

J. C. 1601

---

b) Koller Histor. Episc. QEccles. T. V. p. 279. 308-314.
b) Anton. Verant. Epist. ad Nicol. Telegdy Posonii 2. Decembr. 1572. ap. *Katona* T. XXV. p. 369. c) Koller Hist. Episcopat. QEccl. T. VI. p. 347 sqq. Katona Hist. Colocens. Eccles. P. II. p. 55.

Sein Vorfahr im Besitze des Fünfkirchner Bischofstitels, Nicolaus Télegdy, von Nicolaus Oláhy und von Antonius Wránczy geachteter Mann, von dem erstern zum Schullehrer, Graner Domherrn und Stadtpfarrer zu Tyrnau; von dem letztern zum Grosspropst und erzbischöflichen Vicarius befördert, war des katholischen Kirchenwesens eifriger Verfechter; nur den Jesuiten, aller Kirchen-Reform, die den Anmassungen der Römischen Curia und den einträglichen Mönchserfindungen widerstrebte, rüstigen Feinden abhold; wesswegen er auch ihre Schule aus dem
J. C. 1579. Pfarrhause wegwies [a]). Im vier und zwan-
6. Febr. zigsten Jahre seines Alters ernannte ihn König Rudolph zum Bischofe von Fünfkirchen und drey Jahre darauf zum Verweser des Graner Erzbisthumes, wodurch er genöthiget war, in Tyrnau wohnhaft zu bleiben, um so mehr als die ganze Fünfkirchner Diöces unter Türkischer Bothmässigkeit stand, und die Römischen Kirchengenossen mehr unter den Verfolgungen der Augsburger und Genfer Evangelisten, als unter der Gewalt der Moslemen seufzten [b]). Doch leistete ihnen und ihren bedrängten Seelenpflegern seine oberhirtliche Sorgfalt einen
J. C. 1583. wichtigen Dienst durch eine von ihm gereinigte und geordnete kirchliche Agenda; genaue Vorschriften für die Ausspendung der Sacramente und andere Patoralhandlungen, zweckmässige Erklärungen der kirchlichen Ceremo-

---

a) Timon Epitome p. 187. b) Stephani QEcclesiensis, Michaelis Bicsérdiensis et Georgii Berfosdiensis Plebanorum litterae ad Gregorium XIII. P. de Statu Ecclesiae intra Danubium et Dravum 1581. die 18. Augusti; apud *Kohler* T. V. p. 336.

nien, und erbauliche Anreden an die Pfarrgenossen enthaltend: und durch drey starke Quartbände von ihm verfasster Auslegung aller Sonn- und Festtags-Evangelien; im Ganzen zweyhundert vier und achtzig Druckbogen, auf seine Kosten gedruckt, und unentgeldlich vertheilt. Von seinem Verdienste um die vaterländische Gesetzsammlung ist schon oben Meldung geschehen [a]). Diess Alles leistete er neben den mannichfaltigen und überhäuften Geschäften seines Verweseramtes in Frist von acht Jahren; wahrlich, ein Meister in der Kunst Zeit zu gewinnen, wie jeder apostolische Bischof es seyn soll. Im Ein und funfzigsten Jahre seines Lebens, Dinstag nach Misericordias ward er abgerufen zur Ernte dessen, was er in der Zeit auf den Geist gesäet hatte; zum ewigen Leben [b]). J. C. 1586. 22. April.

Schon zu oft und zu kühn hatten Anhänger der Augsburger Confession, deren Auge nicht einfältig, deren Herz nicht rein, ihre Überzeugung nicht wahrhaft, ihr Bekenntniss nicht aufrichtig war, durch Anmassungen und Gewaltthaten die Römischen Kirchengenossen und ihre Clerisey zur Erbitterung wider sich aufgereitzt, als Martinus Pethe von Hetes dem Priesterdienste sich widmete, und zu höhern Kirchenämtern befördert, sich den Antrieben seines Bekehrungseifers überliess. In seinem acht und zwanzigsten Jahre schon Bischof von Sirmien, erhielt er sechs Monathe darauf das Wäczner, nach fünfthalb Jahren das Grosswardeiner Bisthum mit den Prope- J. C. 1582. 21. Febr.

a) Seite 178. b) Koller Histor. Episcopat. QEccl. T. VI. p. 319 sqq.

J. C. 1587. 13. *Augst.* teyen Zips und Jászo. Nach Verlauf einiger Jahre verlieh ihm der König das Raaber Bisthum und den Kolotser erzbischöflichen Titel, J. C. 1598. 16. *April.* doch sein gewöhnlicher Wohnsitz blieb die Zipser Propstey, in deren Gebieth ihm die Ernte nicht nur gross, sondern auch gewiss schien; und der Arbeiter, wie er sie wünschte, wenig waren.

Damahls hatte der unmässige Secten-Eifer, der nur die Schale, die äussere Gestalt, das Zeichen der Dinge sieht und dagegen wüthet, weil er für den Kern, den Geist und die Bedeutung der Dinge blind ist; bereits vor vierzig Jahren, nachdem Lorenz Quendel, der Pedanterey der Zeit gemäss, Serpilius genannt, Melanchthons geliebter Schüler, doch der gemässigten frommen Gesinnung des Lehrers ermangelnd, die Pfarre in seiner Vaterstadt Bela von dem Grosspropst Stanislaus Várallyi erhalten hatte, im Zipser Lande vieler katholischen Kirchen sich bemächtiget, die katholischen Seelenpfleger, würdige und unwürdige, vertrieben, Bilder und Altäre zerstört, fünf Sacramente, die Messe, Processionen und Wallfahrten abgeschafft. Die Brüderschaft der vier und zwanzig königlichen Pastoren, der Quendel durch fünf Jahre als Senior vorgestanden hatte, war seinem stürmenden Eifer gefolgt [a]); und entscheidend war seine Einwirkung auf das feyerliche Glaubensbe-
J. C. 1569 kenntniss, welches dieselbe zur Beurkundung ihrer evangelischen Rechtgläubigkeit aufgesetzt hatte [b]). Der damahlige Zipser Grosspropst,

J. C. 1545.

a) Wagner Analecta Scepusii P. II. p. 291. Klein Nachrichten. Th. I. S. 326. b) Wagner l. c. p. 261. Klein l. c.

früher Csánader, dann Grosswardeiner Bischof, Gregorius Bornemiszsza verdammte und verfolgte sie nicht; nur sollten die Pastoren, dem königlichen Verbothe zu Folge, Sacramentarier, Arianer und ihres Gleichen weder hören, noch beschirmen, noch ihre Schriften lesen, bey Güterverlust und Lebensstrafe. Sie sollten mit der heiligen allgemeinen Kirche einerley Sinnes seyn in dem Bekenntniss des Glaubens an die Dreyeinigkeit, wie die heiligen Väter und das Alterthum es angenommen und bekannt haben, nach den Glaubensformeln der Apostel und der Synoden zu Nicäa, Ephesus, Chalcedon und Constantinopel. Er begegnete ihnen mit Achtung und Liebe, und genehmigte in einer Versammlung sämmtlicher Pastoren, dass die hier und da abgeschafften oder veränderten kirchlichen Ceremonien abgethan blieben. Er erlaubte ihnen die Einführung der Wittenberger Kirchenordnung und versagte auch den Weihen, welche sie zu Brieg in Schlesien empfangen hatten, seine Anerkennung nicht *).

Nach seinem Tode blieb die Grosspropstey bis in das vierte Jahr erlediget. Sein Nachfolger Martinus Pethe war härtern Sinnes wider die im Zipserlande sich ausbreitende Reformation, zum Widerstande aufgereitzt, durch die Anmassungen und Machtsprüche, welche Alexius Thurzo, der Wittenberger Reformation, so weit sie einträglich war, eifriger Anhänger, über die J. C. 1583.

a) Anton Plattner, Epistola ad Thurzones Leibicae 5. Octbr. 1532. ap. *Engel* Geschichte des Ungrischen Reiches. Thl. II. S. 86.

Rechte, Besitzungen und Einkünfte der Gross-
J. C. 1602. propstey sich erlaubt hatte. Zum Statthalter
5. März. des Reiches ernannt, wirkte sich Martinus
J. C. 1604. vom Könige Rudolph und von Sigmund
5. Septbr. dem III., Könige von Pohlen offenen Befehl
u. 10. Oct. und Vollmacht aus, im Zipserlande und in dem übrigen Ober-Ungarn, den Augsburger und Genfer Confessionsgenossen die geraubten katholischen Kirchen wegzunehmen, ihre Pastoren wegzujagen und mit katholischen Pfarrern zu besetzen. Schon im vorigen Jahre war auf seinen Antrieb und unter seiner Mitwirkung die uralte Stadtkirche zu Sanct Elisabeth in Kaschau den Genfer Kirchengenossen mit bewaffneter Gewalt weggenommen, und dem Erlauer Bischof, Stephanus Szuhay wieder eingeräumt worden; jetzt wurde des Pohlnischen Königs offener Brief, den an die Krone Pohlens verpfändeten dreyzehn Zipser Städten vorgelegt; da erhielt der Bischof zur Antwort: „sie seyen entschlossen, dem Antichrist muthig zu widerstehen; auf Worte würden sie mit Worten antworten; Gewalt mit Gewalt zurücktreiben, und ihr Blut um Christi
5. Septbr. Nahmens willen vergiessen. Sonntag vor Mariä Geburt wollte er sich der Kirche zu Szepes-Várallya bemächtigen; wurde aber mit Schimpf
8. Octbr. und Spott zurückgewiesen. Freytag vor Dionysii verbannte er die Lutherischen Prediger aus Leutschau, und verkündigte dem Magistrat des Königs Befehl, die den Katholiken entrissene Stadtkirche, die Schulen, das alte und neue Kloster-Spital und alle Kirchengüter den Römischen Kirchengenossen zurückzugeben. Sonntag darauf erhielt er zum Bescheid, dass die Bürgergesammtheit von Leutschau auch

nicht einen Stein abtreten wolle, und als er den ihn begleitenden Jesuiten die ehemahlige Carthäuser Kirche vor der Stadt einräumen wollte, wurde der fromme, seiner Überzeugung ruhig und unbewaffnet folgende Bischof und Statthalter des Reiches von den Fanatikern mit Steinen empfangen und verfolgt: so wenig kannten diese rasenden Anhänger des wiederhergestellten Evangeliums den Geist und das Wesen des Evangeliums Jesu Christi. Da verliess Martinus das Zipserland und flüchtete sich vor den siegend anrückenden Parteygängern Boeskay's nach Sárvár, und da er sich auch dort nicht sicher genug glaubte, nach Güssing. Auf dem Wege dahin wurde er von der königlichen Körmönder Söldner-Besatzung in Verbindung mit den Heiducken überfallen, ausgeplündert und gemisshandelt. Darüber frohlockend, sang der Krombacher Pastor, Magister Stephan Kylander (Höltzmann), unbeschadet des Evangeliums:

Als an der Zipser Gans Herr Pethe mästen sich wollte,
wird er der eigenen Gans selbst, überfallen, beraubt [a]);

Hiermit hatte dieser Diener des Wortes sich selbst in die Reihe derjenigen gestellt, die nach Petri Beschreibung, die Obrigkeiten verachten, kecke, freche, selbstgefällige Menschen, welche sich nicht scheuen, das Ehrwürdige zu lästern.

Im folgenden Jahre, Sonntag vor Francisci beschloss Martinus Pethe, in Wien J. C. 1605.

---

a) *Ansere scepusio Petha dum pinguescere vellet,*
*Ansere privatur nescius ipse suo.*
Klein Nachrichten. Band II. S. 186.

sein mühseliges Leben und Hirtenamt; seiner Verfügung zu Folge, steht auf seinem Grabstein das Bekenntniss: „So liegt es nicht an „Jemandes Wollen oder Laufen, sondern an „Gottes Erbarmen"; sey es, dass er damit seine eigene Nichtigkeit vor Gott anerkennen, oder die Unzulänglichkeit alles menschlichen Bekehrungseifers andeuten wollte [a].

Weniger überzeugt von derselben, oder mehr vertrauend auf die Mitwirkung des Herrn, war Franciscus Forgács, Sohn des Helden Simon und der Ursula Pemflinger, Bekenner der Augsburger Confession. Ohne gründlichen Unterricht in derselben erzogen, war er in Jünglingsjahren von Jesuiten bewogen worden, zu dem Römischen Kirchenwesen
J. C. 1588. überzugehen. Schon in seinem zwey und zwanzigsten Jahre zum Bischofe von Weszprim ernannt, zog er nach Rom, wo er sich unter lehrreicher Leitung des gelehrten und gottseligen [b] Jesuiten Robertus Bellarmini der kirchlichen Rechtskenntniss und der Theologie, besonders der streitenden widmete. Nach seiner Rückkunft in das Vaterland wurde er,
J. C. 1596. bereits Priester, zu dem Neitraer Bisthum und zur Reichskanzler-Würde befördert. Da waren die Jesuiten, unter welchen er seinen vortrefflichen Bellarmini wieder zu finden wähnte, seine vertrautesten Freunde und vor-

---

*a*) Wagner Analect. Scopus. P. II. p. 19. 20. P. III. p. 93—101. *b*) Dass er es in hohem Grade war, bewies sein Wandel und seine zwey geistreichen und salbungsvollen Schriften *Gemitus Columbae*, und *Ascensio mentis in Deum*: letztere ist von Caspar Tasi in das Ungrische übersetzt, und in 8vo Seiten 470 stark, dem Palatin Niklas Eszterházy zugeeignet, 1639 in Bartfeld gedruckt.

züglichsten Rathgeber. Angesteckt von ihrem unverständigen Eifer, wie sie vorgaben, und wie er glaubte, um Gott, hatte er für die Lutherischen Kirchengenossen, weder Liebe noch Duldung *); verweigerte den Seniorn ihrer Verbrüderungen im Trencsiner und Neitraer Comitat unter dem Titel Vice-Archidiakonen die Bestätigung; veranlasste dadurch ihrer Seits die Aufhebung aller Unterordnung und Abhängigkeit von den Neitraer Bischöfen, billigte des wilden Kriegers und katholischen Fanatikers Belgiojoso Gewaltthaten gegen die Kaschauer Reformirten; und hatte als Reichskanzler an der Einschiebung des berüchtigten Religionsartikels in das funfzehnte Reichs-Decret, so, wie an der Schuld des dadurch entzündeten bürgerlichen Krieges bedeutenden Antheil. J. C. 1598. J. C. 1604.

Nach der Beylegung desselben durch den Wiener Frieden, kraft dessen die Augsburger und Schweizer Confessions-Genossen staatsrechtliches Daseyn in Ungarn erhalten hatten, wurde Franciscus Forgács in seinem ein und vierzigsten Jahre von Rudolph zum Graner Erzbischofe ernannt; in demselben Jahre noch von Paulus dem V. bestätiget und zur Cardinals-Würde erhoben. Im Glanze dieser Würden schien ihm das innere Licht des Rechtes entschwunden; es war und ist Grundsatz des Ungrischen Staatsrechtes, dass die Protestation des Einen Standes wider das, was in einer Reichsversammlung von drey J. C. 1607. 4. *Julii.* 5. *Novbr.* 10. *Decbr.*

*a*) Georgii Thurzo Epist. ad Archidiacon. Marcell. Nagy 23. Junii 1598. ap. *Engel* Gesch. des Ungr. Reiches Thl. II. p. 92.

Ständen mit dem Könige beschlossen worden ist, nie hindernde, aufschiebende oder aufhebende Rechtskraft erhalten könnte. So war die im Wiener Frieden zugesicherte Confessions- und Kirchenfreyheit auf dem ersten Landtage unter Matthias von drey Ständen mit dem Könige bestätiget, und in die Artikel des Reichsdecretes eingetragen worden; dennoch nahm Forgács keinen Anstand, Nahmens des Prälaten-Standes mit vier Bischöfen und zwanzig, theils Äbten, theils Pröpsten und Domherren, eine feyerliche Protestation dagegen bey dem Könige einzulegen; doch ohne alle andere Wirkung, als dass er sich und die Clerisey dadurch gegen die Dissidenten in Kriegesstand setzte, und diese als Staatsbürger und Mitstände berechtigte zur Gegenwehr, welche freylich, nach dem Laufe menschlicher Dinge, eben so selten, als die Angriffe, in den Gränzen der Mässigung und des Rechtes sich erhielt.

Die Dissidenten behaupteten ihren staatsrechtlichen Stand und Besitz, sie feyerten Synoden, ordneten ihre Verfassung und ihren Cultus, vereinigten sich unter erwählten Superintendenten zu Contubernien, bemächtigten sich katholischer Kirchen, errichteten vortreffliche Schulen; und keine Massregeln des beherzten Erzbischofes, keine Streitschriften seines grossen Rathgebers Petrus Pazmány konnten die Vermehrung ihrer Gemeinen hindern. Den bedrängten und schwankenden Zustand des katholischen Kirchenwesens in Ungarn ernstlich erwägend, erwartete Forgács Rettung und Heil von der Provincial-Synode, welche er im vierten Jahre seiner erzbischöflichen

*J. C.* 1611. 1. *August.*

Verwaltung in Tyrnau versammelte. Anwesend waren der päpstliche Nuncius, Placidus Marca, acht Bischöfe, Demetrius Naprágyi von Raab mit dem erzbischöflichen Titel von Kolotsa; der General des vaterländischen Pauliner Ordens Simon Bratulics, Bischof von Agram; Franciscus Erghely, von Weszprim; Valentinus Lépes, von Neitra; Petrus Domitrovics von Fünfkirchen; Paulus Almásy, von Wátzen; Ladislaus Masthényi, von Sirmien; Joannes Telegdy, von Bosnien; Sechs Äbte: Georgius Himmelreich, Erz-Abt von Sanct Martinsberg; Martin Zeffrunics, Abt von Pecsvárad; Thomas Fülei, von Pilis; Andreas Vasvári, von Szalavár; Petrus Kali, von Székszárd; Stephanus Baksai, von Lebény; zwanzig Pröpste, Archidiakonen und Domherren, unter den erstern Petrus Pazmány, Propst von Thurocz.

Die gehaltvolle Anrede, womit der Erzbischof und Cardinal-Priester Franciscus Forgács die Synode eröffnet hatte, schloss mit dem Bekenntniss: „die Gottgeweihten Männer seyen entnervt, ihre Tugend, mit der sie „Andere erbauen sollten, sey erschlafft, ihr „Leben mit vielen Lastern befleckt, so dass „man mit Jesaias klagen könne: alle Häupter „sind schwach und alle Herzen bestürzt, von „der Fusssohle an bis zum Scheitel des Haup„tes, ist nichts mehr gesund. Diese schwere „pestartig tödtende Krankheit zu heilen, die „gelähmten Hände kräftig wieder aufzuregen, „die wankenden Kniee zu stärken, diess sey „der versammelten Kirchenhirten und Priester „heiliger Beruf und unerlässliche Pflicht. Dazu

„müsse die alte Kirchenzucht wieder herge-
„stellt, die heiligen Kirchensatzungen in Voll-
„ziehung gebracht; das Gericht bey dem Hause
„Gottes und bey den Aufsehern über dasselbe
„begonnen werden.“ Nach der Anrede geschah die Wahl dreyer Prälaten, bey welchen jeder der Anwesenden seine besondern Angelegenheiten oder Anliegen zum öffentlichen Vortrage anbringen sollte. Tages darauf wurde das apostolische Breve an die versammelte Synode vorgelesen; es enthielt die dringendsten Ermahnungen Paulus des V. an die Synodalen, das angefangene heilsame Werk mit allem möglichen Eifer, Fleiss, Kraft und Nachdruck fortzusetzen und zu vollenden; damit der gesammten und besonders der Ungrischen Kirche offenbar werde, dass die eingerissenen Unordnungen, Ärgernisse und Gräuel der Gottlosigkeit nicht Folgen ihrer Laurigkeit und Nachlässigkeit waren. Hierauf legte der Cardinal der Versammlung die vorzüglichsten drey Puncte vor, worüber in der Synode berathschlaget und entschieden werden sollte.

Da das Gericht schlechterdings bey dem Hause Gottes anfangen müsse, so sey vor Allem die oberhirtliche Sorgfalt der Bischöfe in ihrem ganzen Umfange zu verhandeln; und auszumitteln, auf welche Weise tüchtige und würdige Kirchendiener zugezogen werden können, und wie sie die ihnen übertragene Seelenpflege zum Nutzen und zur Erbauung des Volkes verwalten sollen. Ferner sey alles, was in der Ausspendung der Sacramente und in dem Volksunterrichte bisher äusserst mangelhaft beobachtet wurde, auf seine ursprüngliche Pünctlichkeit und Reinigkeit zurückzuführen.

Endlich sey auch für die Bewirthschaftung und Verwendung der Kirchen-Güter auf die besten und der Zeit angemessensten Massregeln Bedacht zu nehmen.

Die Synodal-Verordnungen bestehen aus fünf Abschnitten. Der erste bestimmt die persönlichen Pflichten der Bischöfe. Die Ernannten sollen keine Zeit versäumen, die gesetzliche Bestätigung und Consecration zu erlangen; sie sollen die öftere Feyer der Provincial- und Diöcesan-Synoden wieder einführen, die Kirchen und Pfarrer ihrer Sprengel jährlich entweder in Person, oder bey obwaltenden Hindernissen durch ihre Archidiakonen visitiren, und zwar, ohne die Gemeinen und ihre Seelsorger zu belästigen, oder Geschenke anzunehmen. Es wurde redlich erkannt und ausgesprochen, dass das Volk hier aus Mangel an katholischen Priestern, dort durch die grobe Unwissenheit, Rohheit und Unfähigkeit angestellter Pfarrer, nothgedrungen war, sich an die benachbarten Pastoren um Taufe, Abendmahl und Predigt zu wenden, oder solche bey sich anzustellen und von der Römischen Kirche abzufallen. Es sollen daher die Bischöfe keine Mühe scheuen, keine Kosten schonen, für gründlichen Unterricht der Jugend, die zu dem geistlichen Stande sich berufen glaubt; sie sollen Niemanden zu den kirchlichen Weihen befördern, ohne vorhergegangene strenge Prüfung seiner Kenntnisse, seines Glaubens und seines Wandels. Die Bischöfe sollen ihre vorzügliche Pflicht, in eigener Person das Evangelium zu verkündigen und ihre Reden mit himmlischer Speise zu nähren, nicht länger mehr ausser Acht lassen; sie sollen, wenn nicht

immer, wenigstens öfter im Jahre predigen; eben dazu, besonders an Festtagen ihre Domherren auf die benachbarten Dörfer aussenden, ja sogar die Verwaltung erledigter Pfarren, unbeschadet ihrer Capitular-Einkünfte ihnen übertragen, und die den Dienst Verweigernden bestrafen. In Ansehung ihres öffentlichen und häuslichen Wandels, sollen sie sich die vortrefflichen Ermahnungen des Trienter Conciliums [a]) zum Gesetze machen. Ohne rechtmässiges Hinderniss sollen, wenigstens an Festtagen, weder sie, noch ihre Domherren unterlassen, das Messopfer zu feyern, und wenn sie nicht selbst predigen, der Predigt beyzuwohnen. Die Zahl ihrer Dienerschaft sey nur der Nothdurft angemessen, und an gewissen Tagen im Jahre soll sie das geheiligte Abendmahl aus des Bischofs eigenen Händen empfangen. Die Bischöfe sollen der eingerissenen öffentlichen Verderbtheit steuern, mithin in ihren Predigten auch den Aberglauben, die Unzucht und Schwelgerey, den Betrug und Wucher verfolgen. Die gesetzlichen Fast-, Fest- und Feyertage werden vermindert. Kein Cleriker, kein Mönch ausser dem Kloster sich aufhaltend, sey der Gerichtsbarkeit seines Bischofes entnommen; und wenn die Klosterobern auf bischöfliche Ermahnung ihre Klöster zu reformiren unterlassen, so soll es von den Bischöfen geschehen. Ausser den kirchlichen Geräthschaften und Gewändern, sollen Bischöfe und Dompfründner auch ihre Büchersammlungen ihren Kirchen hinterlassen, damit nach und nach bey allen Capiteln Bibliotheken entstehen.

---

a) Sess. XXV. cap. 1.

Der zweyte Abschnitt regelt in acht Artikeln den Wandel und die Studien der Geistlichen. Der dritte enthält Vorschriften für die Pastoral-Verwaltung. Die Pfarrer sollen ohne bischöfliche Erlaubniss von ihren Gemeinen weder auf längere noch kürzere Zeit sich entfernen; an allen Sonn- und Feyertagen sollen sie predigen, Ordensmänner nicht ohne bestandene Prüfung ihrer Kenntnisse, nicht ohne des Bischofs Genehmigung, und nicht wider den Willen der ordentlichen Pfarrer. Die Ausspendung des Abendmahls unter beyden Gestalten an Laien sey verbothen, da die Erfahrung bewiesen hat, dass die Forderung des Kelches bey den Einen nur in mangelhaftem Glauben ihren Grund hatte; bey den Andern lediglich zum Vorwande diente, von der katholischen Kirche abzufallen. Der vierte Abschnitt verbiethet die Verpfändung und Veräusserung kirchlicher Besitzungen, Zinsen, Gerichtsbarkeiten und Nutzniessungen. Geschieht es von dem Kirchenpatron, so sey er des Patronatrechtes verlustig; macht der Pfründner sich des Verbrechens schuldig, so treffe ihn der Bann, der Verlust der Pfründe und der Befugniss, jemahls wieder zu einer andern Pfründe zu gelangen. Der König werde feyerlich ersucht und dringend gebethen, die kirchliche Macht hierin kräftig zu unterstützen; der Pflichten seines Patronatrechtes eingedenk, Bisthümer und königliche Pfründen nicht über die gesetzliche Zeit erledigt zu lassen; und den seit einiger Zeit von königlichen Kammern eingeführten Unfug, womit sie die ganze Hinterlassenschaft verstorbener Bischöfe und Prälaten an sich rissen, und nicht einmahl die Beerdigungskosten

übrig lassen, abzuschaffen. Der letzte Abschnitt gibt den Archidiakonen vollständige Anweisung, was sie bey ihren jährlichen Visitationen in Bezug auf die Gotteshäuser, auf die Pfarrer und auf die Pfarrgenossen pünctlich zu beobachten haben.

Bey allen diesen Beschlüssen und Satzungen war Franciscus Forgács leitender Geist; darum unterzeichnete er in Wahrheit: *mit Berathung und Einwilligung meiner Mitbischöfe habe ich* bestimmend *unterschrieben;* da hingegen die Bischöfe und übrigen Synodalen nur einwilligend unterzeichneten. Am Schlusse wurde von Demetrius Naprágyi feyerlich erkläret, dass er nur als Raaber Bischof, dem erzbischöflichen Befehl zu Folge, zu dieser Provincial-Synode sich gestellt habe, als Kolotser Erzbischof und Metropolit sey er mit seinen Suffraganen lediglich auf die Bitte des Graner Erzbischofes erschienen, wodurch er den Rechten und Freyheiten seines Stuhls, seiner Nachfolger und der, seinem Metropolitan-Bezirk untergeordneten Prälaten und Capiteln nichts vergeben wolle. Nach anerkannter Rechtmässigkeit seiner Erklärung wurde von Franciscus Forgács für die nächste Provincial-Synode des tausend sechshundert dreyzehnten Jahres, dritter Sontag nach Ostern festgesetzt [a]). Allein kriegerische Bewegungen verhinderten die Versammlung, und im zweyten Jahre darauf, Freytag vor Lucae wurde die Graner Kirche durch den frühzeitigen Tod ihres apostolischen Oberhirten verwaist [b]). Der

*J. C.* 1515. 16. *Octbr.*

---

*a*) Péterffy Concilia Hungar. P. II. p. 195. 217. *b*) Timon Purpura Pannon. p. 58.

religiöse Beobachter menschlicher Ereignisse kann die That der Welt regierenden, im Einzelnen wie im Ganzen waltenden Vorsehung Gottes nicht verkennen, in der folgenreichen Fügung, dass Franciscus Forgács den geist- und kraftvollen Petrus Pázmány, den thätigsten Beförderer der kirchlichen und wissenschaftlichen Cultur in Ungarn, zum Nachfolger erhielt. Seine grosse Wirksamkeit erstreckte sich bis in das achtzehnte Jahr des folgenden Zeitraumes; unter den Begebenheiten desselben soll auch von dem Erfolge, Werth und Glanze desselben erzählet werden. J. C. 1616. 23. Sept.

Mehrere Bischöfe dieser auserlesenen Decade waren, einige länger, andere kürzer einander gleichzeitig [a]); und durch sieben und achtzig Jahre fehlte es der Ungrischen Clerisey nie an einigen Vorbildern des apostolischen Geistes; dem Ungrischen Volke an treuen, eifrigen, erleuchteten Oberhirten. Die Vorwürfe, womit die Reformatoren jener Zeit viele Bischöfe Italiens, Frankreichs und Deutschlandes nicht mit Unrecht überhäuften, trafen die wenigsten Bischöfe und Priester in Ungarn; und die Mehrzahl derer; welche davon betroffen wurden, gingen zur Augsburger oder Schweizer Confession über, ohne dass diese dadurch etwas gewann, die Römische Kirche etwas verlor; denn die Übergänger nahmen sich selbst mit, und blieben, was sie als schlechte Katholiken waren. In diese Reihe hatte sich der J. C. 1528–1615.

a) Z. B. Franciscus Frangepani und Stephan Várally 1528—1548. Nicolaus Oláhy, Paulus Gregorianczy, Antonius Wránczy und Georgius Dráskovics 1548—1587. Georgius Dráskovics, Nicolaus Telegdi, Joannes Rutassi, Martinus Pethe und Franciscus Forgács 1579—1615.

J. C. 1530. Stuhlweissenburger Propst Emericus Bebek, der Graner Lector und Domherr Clemens Hagymásy, der Wészprimer Bischof Martin Kechety; der Neitraer Bischof Franciscus Thurzo; der Abt von Ludány Georgius Frangepani; der Zipser Grosspropst Joannes Horvath von Lomnitza; der Ödenburger Stadtpfarrer Nicolaus Akács und der Jesuit Sigismundus Bánffy gestellt: sie Alle hatten der Römischen Kirche keine erheblichen Dienste geleistet, und gingen, als unbekehrte Wortbekenner des wiederhergestellten Evangeliums, aus den Armen ihrer Gattinnen in Vergessenheit unter.

Nur der Austritt eines Einzigen, versetzte dem katholischen Kirchenwesen eine Wunde, welche um so empfindlicher schmerzte, je grössere Vortheile es von seiner Religiosität und eben so ausgebreiteten, als gründlichen Gelehrsamkeit hätte erwarten können. Es war Andreas Dudics, Ofener von Geburt; bey sei-
J. C. 1535. nem mütterlichen Oheim Augustinus Sbar-
J. C. 1550. dellati, Wáczner Bischof erzogen; in Breslau, Verona, Venedig zum Gelehrten gebildet. Als junger Mann noch von Paulus Manutius und von dem geistreichen Cardinal Reginaldus
J. C. 1555. Polus in den Kreis vertrauter Freunde aufgenommen, bereiste er, Letztern begleitend, Deutschland, England und Frankreich, überall von den berühmtesten Männern der Zeit und des Landes; selbst von Kaiser Carl dem V.; von Maria, Königinn in England, von der Französischen Königinn Catharina und von dem Florentiner Herzog Cosmus ausgezeichnet; woran ihm jedoch weniger gelegen war, als an dem Unterrichte des Angelus Cani-

nius und Joannes Mercerus in der Griechischen und Hebräischen Sprache, des Franciscus Vicomercatus in der Philosophie zu Paris; und an der erworbenen Freundschaft der damahligen Dictatoren in der Gelehrsamkeit, Vitus Pancirolli, Carolus Sigonius, Onuphrius Panvinius, Petrus Victorius, Franciscus Robortellus und Antonius Muretus.

Nach seiner Rückkunft in sein Vaterland verlieh ihm König Ferdinand die Propsteyen bey den obern Ofener Bädern, und Sanct Stephan zu Gran. Im folgenden Jahre ging er mit königlicher Bewilligung wieder nach Italien, um in Padua sich der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen. Dort hatte er den nachmahligen Fürsten Siebenbürgens und König von Pohlen, Stephan Báthory, zum Mitschüler, doch nicht zum Freunde, weil gelehrte Eifersucht und Ruhmneid sie trennte. Von seinen Verwandten und Freunden zur Rückkehr nach Ungarn beharrlich aufgefordert, verliess er trauernd das Land des wieder erstandenen wissenschaftlichen Geistes und Kunstsinnes. Im Jahre darauf in der Tyrnauer Synode mit Joannes Sylvester Kólósváry zum Abgeordneten der Ungrischen Clerisey an das wiedereröffnete Concilium zu Trient erwählet, wurde er von dem Könige zum Bischofe von Knin ernannt. Seine Reisen, seine Erfahrungen, seine unablässigen Studien hatten ihn, den neun und zwanzigjährigen Mann, ganz in den Stand gesetzt, unter den Trienter bejahrten und hochbewürdeten Vätern, neben dem ehrwürdigen sieben und vierzigjährigen Georgius Dráskovics, in gleichem Lichte der Gelehrsamkeit, Klugheit und

J. C. 1557.

J. C. 1560.

J. C. 1561.

Beredtsamkeit zu glänzen: leider dass der dort herrschende profane Geist der Römischen Curia in seinem redlichen, aber noch nicht abgeschlossenen Gemüthe eine nimmer zu vermittelnde Unzufriedenheit mit allem Kirchenwesen erzeugte.

### 8. Ungrische Bischöfe in dem Concilio zu Trient.

Er sowohl, als die Bothschafter des Königs, hatten in der ihnen mitgegebenen königlichen Instruction eine feste Richtschnur ihres Verhaltens bey allen vorkommenden Verhandluungen. Es kam viel darauf an, womit und wobey die Väter die Synodal-Verhandlungen beginnen würden; wollte man etwa mit Verdammung der Augsburger Confession anfangen, so sollten die Bothschafter das daraus entstehende Unheil auf das Nachdrücklichste darstellen und darauf antragen, dass die Irrenden lieber im Geiste der Sanftmuth und Liebe auf den rechten Weg zurückgeführt, als durch Strenge und Gewalt zu dem Abgrund des Verderbens fortgetrieben werden. Sollten die deutschen Reichsstände, der Augsburger Confession anhängend, das Concilium besuchen, oder durch ihre Machtbothen und Theologen beschicken wollen, so wird den priesterlichen und königlichen Stellvertretern ganz vorzüglich obliegen, darauf zu halten, dass denselben das ausgedehnteste sichere Geleit, wenigstens kein beschränkteres, als einst den Böhmen von der Baseler Synode verliehen und ihnen über alle Puncte ihrer Confession ruhiges und geneigtes Gehör von dem Concilio zugesichert werde: sie sollen anständig und menschlich behandelt, ihre Vorträge oder Beschwerden ohne Leiden-

schaft und Hass vernommen, reiflich erwogen, und zur Wiederherstellung der alten kirchlichen Einigkeit alle mögliche Mittel und Massregeln ergriffen werden.

Wenn aber die Protestanten in Trient zu erscheinen, das Concilium anzuerkennen, oder dessen Beschlüsse, Entscheidungen und Verordnungen anzunehmen sich weigerten, so sollen die Botschafter mit aller Macht dahin arbeiten, dass desswegen das Concilium wenigstens für das katholische Kirchenwesen nicht aufgelöst werde. Sie sollen darauf antragen, dass des Friedens und der Eintracht wegen, und um der Schwachen willen, manche lästige Bestimmung des positiven Kirchenrechtes aufgehoben; dass ein vollständiger, klarer, nur auf Gottes Wort und echte, apostolische Überlieferung gegründeter Inbegriff der Christlichen Lehre verfasst, und den Pfarrern, Predigern, Schullehrern zu bleibender Richtschnur aufgestellt; dass von den Vätern dem Christlichen Volke unbefangen, gewissenhaft und bestimmt vor Augen gelegt werde, was jede der unlängst entstandenen Secten in Lehre, Zucht und Gebräuchen Gutes und Schlechtes enthalte; was davon anzunehmen, was zu verwerfen und zu vermeiden sey. Sie sollen darauf dringen, dass aus den kirchlichen Überlieferungen, Ceremonien und Gebräuchen alles Abergläubische, und dem Volke mehr Anstössige, als Erbauliche abgeschafft werde. Sie sollen keine Gelegenheit unbenutzt lassen, in Vereinigung mit den Bothschaftern der übrigen Fürsten, die Väter zu einer strengen, kanonischen, durchgreifenden Reform des geistlichen und weltlichen Standes in Haupt und Gliedern, im höhern und im

niedrigern Kirchendienste, in Italien und selbst am Römischen Hofe, wie in den übrigen christlichen Ländern zu ermahnen, anzuhalten und unerschütterlich darauf zu bestehen.

Sollte in den Synodal-Verhandlungen etwas, dem vertragsmässigen Religionsfrieden in Deutschland Widerstreitendes, oder Nachtheiliges vorkommen, so sollen die KK. Botschafter ihre Einwilligung standhaft verweigern, und unstatthafte Beschlüsse hintertreiben. Erhaltung des öffentlichen und allgemeinen Friedens zwischen Fürsten und Völkern sey und bleibe der vorzüglichste Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit, damit sie auf Verletzung desselben abzielenden Massregeln und Anschlägen bey Zeiten kräftigen Widerstand entgegen setzen können [a]).

Es ist nicht zu bezweifeln, dass diese Instruction grössten Theils das Werk des Dráskovics war. Am Tage und in der Stunde der
*J. C.* 1562. Wiedereröffnung des Conciliums, kam er auf
18. *Jan.* dem grossen Schauplatz unheiliger Ränke und Künste an, um von Gottes Geist erleuchtet und entflammet, den Kampf mit dem unlautern Geiste Römischer Intrigue zu bestehen, seine verderbliche Herrschaft wenigstens in etwas zu erschüttern, und ihn für künftige treue Verfechter der Kirche Jesu zum Verrathe seiner selbst zu zwingen, worin dem Fünfkirchner Bischofe der Prager Erzbischof Antonius Bruss von Müglitz und der Turiner Bischof
31. *Jan.* Andreas Dudics thätig beystanden. Sonnabend vor Exsurge war der Prager in Trient

---

a Ferdinandi I. Instructio pro Oratoribus suis ad Concilium Trident. Pragae 1. Januar. 1562. ap. *Koller* Hist. Episc. QEcclesiens. T. VI. p. 129—145.

angekommen. Mit ihm zugleich wurde Georg Dráskovics von fünf Bischöfen und dem gesammten Hofstaat der päpstlichen Cardinallegaten feyerlich eingehohlt und eingeführt.

Dinstag nach Reminiscere legte er seine 24. Febr.
eingegangene förmliche Vollmacht als Bothschafter des Königs von Ungarn vor, und rühmte in einer Lobrede die Gottseligkeit und die kirchliche Treue seines erlauchten Senders a). Auch ohne jene Vollmacht hatte Dráskovics schon so viel Gewicht und Ansehen bey den Synodal-Vätern, dass sie ihn der Deputation, welche aus dem Veneter Patriarchen, vier Erzbischöfen, neun Bischöfen, Einem Abte und zwey Ordensgeneralen bestehend, das Verzeich- 11. Febr.
niss verbothener Bücher entwerfen sollte, als Präses an die Spitze setzten, und er verlor ihr Vertrauen nicht, ungeachtet er gleich in erster Audienz seiner Instruction und seiner eigenen Gesinnung gemäss darauf antrug, dass die Augsburger Confession nicht in jenes Verzeichniss versetzt werde.

In der Congregation, welche am Mittwoche 4. März.
vor Lätare versammelt war, gaben Antonius Bruss und Georgius Dráskovics zwey Denkschriften ein; in der einen machten sie den Vorschlag, die Dissidenten in einer öffentlichen Schrift zu der Synode einzuladen; in der andern forderten sie für die Deutsche Clerisey Zuchtregeln; nebenbey drang der redliche Cardinal Seripandus auf eine allgemeine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern; doch die

a) Die Rede steht bey Koller Histor. Episcopat. QEccles. T. VI. p. 157.

Künste der Legaten und die Stimmen der päpstlichen Soldbischöfe arbeiteten mit aller Anstrengung dagegen. Dennoch gab der Cardinal Praeses Hercules Gonzaga den Vätern zwölf Reformations-Artikel, welche Serepandus aufgesetzt hatte, zu erwägen. Den ersten von der Residenz der Bischöfe wollte man mit Stillschweigen übergehen; allein Bruss und Dráskovics widersprachen, behauptend, gerade dieser erster Artikel sey der einzige wichtige Punct; alle übrige streifen nur um den Rand des Übels herum. Der Kaiser und König, dem sie die Artikel bereits übersandt hätten, werde denken, der Papst und seine Legaten spielten nur nach Willkür mit dem Concilium, das Concilium mit der Reformation. Ferdi-
30. März. nand bezeigte auch wirklich an seine Bothschafter seine Zufriedenheit über ihre Protestation, und seinen Unwillen über das schleichende und schwankende Betragen der Synodalen.

6. April. Montag nach Quasi modo geniti hatten die Bischöfe Joannes Sylvester Kolosváry von Csanád und Andreas Dudics von Knin, bevollmächtigte Bothen der Ungrischen Clerisey, in einer General-Congregation ihr erstes öffentliches Verhör. Letzterer begrüsste die Synodalen mit einer Lateinischen Rede, deren Zierlichkeit und absichtlich angebrachte Schmeicheleyen aus dem Munde des schönen, mit Anstand und Würde auftretenden Mannes, die Legaten und die Italer in so behagliche Stimmung versetzte, dass sie bey aller Weitläufigkeit derselben, das Verschwinden der Zeit nicht
7-18. Apr. gewahr wurden [a]). In der nächsten General-

a) Andreae Dudith Orationes quinque in Concilio Tridentino habitae. Praefatus est ac Dissertationem de vita et

Congregation wurde der Artikel von der Residenz der Bischöfe und der zur Seelenpflege verpflichteten Pfründner mit schwerem Herzen vorgenommen, weil Ferdinand und seine Stellvertreter darauf drangen. Früher hatte der Papst an die Legaten geschrieben, sie sollten sehen, wie sie unter schicklichem Vorwande den Artikel unterschlagen könnten; jetzt aber unterrichtet, dass die Unterschlagung ohne Ärgerniss und üble Nachrede nicht abgehen könnte, überliess er es ihnen, nach ihrer Klugheit darin zu verfahren. Unter den verschiedenartigen Meinungen über die Frage: ob die Bischöfe kraft göttlichen Rechtes, oder nur kraft kirchlichen Rechtes, zur Residenz verpflichtet seyen; erklärte Joannes Bernardi, Bischof von Ajaccio, man sollte weniger über den Grund der Verbindlichkeit zur Residenz streiten, als vielmehr die Ursachen der Abwesenheit den Bischöfen entziehen. Das Concilium sollte ihnen streng verbiethen, sich in Staatsangelegenheiten gebrauchen zu lassen und als Richter, Kanzler, Räthe, Schatzmeister und Secretäre Königen und Fürsten zu dienen.

Dagegen erhob sich Dráskovics und behauptete, die Kirche sey gerade dadurch, dass Männer aus höhern Ständen sich dem Priesterthume widmeten und Bischöfe in den wichtigsten Staatsangelegenheiten gebraucht wurden, zu ihrem Glanz und Ansehen erwachsen, und auch der rechtliche Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, die bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege habe durch der Bischöfe vielumfassende

---

scriptis Auctoris historico-criticam adjecit Lorandus Samuelffy. Hal. Magdeb. in 4to 1743. Orat. I. p. 8.

Kenntnisse, tiefere Einsichten und politische Wirksamkeit beträchtliche Vortheile gewonnen. Das vom Bischofe Bernardi vorgeschlagene Verboth würde Männer von edler Abkunft und höherer Bildung von dem Eintritte in den Priesterstand zurückschrecken, und diesen ganz dem rohen Pöbel und der Verachtung der höheren Stände Preis geben. Die Bemerkung des Fünfkirchner Bischofs fand allgemeinen Beyfall; um jedoch allem Missverständnisse vorzubeugen, hielt er für nothwendig, seine Meinung über diesen Gegenstand ausführlicher darzulegen.

„Die Frage", sagte er, „ob die Bischöfe kraft göttlichen Rechtes zur Residenz verpflichtet seyen, hat etwas Ähnliches mit der Frage, ob alle Weltkörper von Osten nach Westen sich bewegen; weder die eine noch die andere lässt richtig sich anders, als unterscheidend beantworten. Man unterscheide eine abergläubische, eine häuchlerische, und eine echte, fruchtbringende Residenz. Einige wähnen, der Bischof und jeder andere Seelenhirt dürfe sich weder aus Gehorsam, den er kraft göttlichen Rechtes der Obergewalt schuldig ist, noch im Drange der Nothwendigkeit, noch auf Erforderniss der Liebe auf einige Zeit von seiner Herde entfernen. Diesen Wahn nenne ich abergläubisch, und geböthe das göttliche Recht eine solche Residenz: so wären wir Alle, die wir hier zur Ehre Gottes und zur Wohlfahrt der allgemeinen Kirche versammelt sind; so wären alle heiligen Väter, die in den ältern Kirchenversammlungen gesessen hatten, arge Verbrecher und Sünder. Häuchlerisch nenne ich die Residenz, wenn der Bischof zwar unablässig bey seiner Herde anwesend ist, doch um nichts

weiter, als um seine Gemächlichkeit, um seinen Geldkasten, um Fleisch und Blut, das ist um seine Neffen und Verwandten sich bekümmert, und bloss seiner körperlichen Gegenwart wegen, für einen wahren, treuen evangelischen Hirten gelten will. Solche Residenz nenne ich teuflischen Rechtes. Eine wahre und fruchtbringende Residenz ist, wenn der Bischof, oder jeder andere Pfründner, bey seiner Kirche beharrlich bleibend, die ihm anvertraute Herde mit dem Worte Gottes, mit den Beyspielen seines tugendhaften Wandels und mit den kirchlichen Sacramenten entweder in eigener Person, oder bey obwaltenden wichtigen und unabwendbaren Hindernissen, durch einen tüchtigen und würdigen Stellvertreter nähret. Irren diejenigen, welche die erste und zweyte Residenz-Weise aus dem göttlichen Rechte herleiten; so versündigen diejenigen sich schändlich, welche läugnen, dass zu der dritten das göttliche Recht verpflichte".

Nach dem folgerichtigen Beweis, dass seine Meinung in der Lehre Jesu, in den prophetischen und apostolischen Schriften begründet sey, schritt er zur Beantwortung der Frage: ob man unter den obwaltenden Umständen durch ein förmliches Synodal-Decret erklären soll, dass die Residenz göttlichen Rechtes sey? Er verneinete sie, weil die in Frage stehende Wahrheit durch funfzehnhundert Jahre von allen heiligen Vätern und gewissenhaften Seelenhirten, ohne förmliche Erklärung anerkannt und vollzogen worden ist. Weil diese Erklärung durchscheinen liess, dass die erklärte Wahrheit bis jetzt in der Kirche Gottes unbekannt gewesen sey; weil diese Erklärung nicht nur unnütz,

sondern auch schädlich wäre; indem ungeachtet derselben die grössere Anzahl Bischöfe um nichts treuer in die Residenzpflicht sich fügen, folglich nur ihre Sündenlast häufen und ihr Gewissen beschweren würde. Du sollst nicht stehlen; ist ein göttliches Geboth; dennoch sind neben dem göttlichen Rechte noch Galgen nöthig. Eben so ist es in der Sache der Residenz mehr um zweckmässige, menschliche Anordnungen und Strafgesetze zu thun, als um eine förmliche Erklärung, was göttlichen Rechtes sey.

Die übrigen Gründe: dass eine förmliche Erklärung das Ansehen des Papstes, welche die Pflicht der Residenz häufig erlässt, verletzen würde; dass man durch solche Erklärung den Irrlehrern, welche, die Entscheidungen der Kirche verachtend, sich überall auf das göttliche Recht berufen, nicht nachahmen müsse; dass nach ergangener förmlichen Erklärung die Residenz in allen Ländern auf gleiche Weise gehalten werden müsste, weil was göttlichen Rechtes ist, überall und auf gleiche Weise verpflichtet; diess aber in mehrern Ländern, und besonders in Ungarn, wo alle Bischöfe in den Comitaten ihres bischöflichen Sitzes bleibende Obergespane, Landrichter, Beysitzer der Reichsgerichte, und königliche Räthe sind, nicht angenommen und ausgeführt werden könnte: solche und ähnliche Gründe, hätte der würdige Mann zu seiner und der Wahrheit Ehre, lieber verschweigen, als anführen sollen.

Hierauf beantwortete er auch die Gründe derjenigen, welche für die Nothwendigkeit einer förmlichen Synodal-Erklärung der Residenzpflicht kraft göttlichen Rechtes gestritten hatten.

Er schloss mit einem Entwurfe zur Synodal-Verordnung. Es sollte gesagt werden: die katholische Kirche habe von Alters her immer geglaubt und gelehret, dass die Seelenhirten durch Christi Geboth verpflichtet seyen, ihre Herde, ausser dem Falle unabwendbarer Hindernisse, in eigener Person zu weiden durch Gottes Wort, durch ihres gottseligen Wandels Beyspiele und durch Ausspendung der Sacramente. Dieser Lehre gemäss werde verordnet, dass die Bischöfe, so wie alle andern Seelenhirten, wenigstens an den hohen Festtagen des Herrn und der Apostel predigen, und sich dadurch als wahre Nachfolger der Apostel beurkunden sollen. Gewiss würden auch nur mittelmässig gelehrte Bischöfe mit kräftigerm Eindrucke und fruchtbarerem Erfolge, als die gelehrtesten Miethlinge predigen und lehren. Als Ursachen oder Hindernisse, unter welchen die Seelenhirten von ihren Herden abwesend seyn dürften, wären nur drey, worin aber alle möglichen Fälle enthalten sind, in der Verordnung anzugeben; höhere Liebespflichten, dringende Nothwendigkeit, und gesetzmässiger Gehorsam. Weil aber alle Verordnungen nur todter Buchstab bleiben, wenn nicht zugleich für ihre Vollziehung wirksam gesorgt wird: so verlangte er dringendst, dass die Metropoliten durch ein strenges Synodal-Decret verpflichtet werden, alle zwey, höchstens alle drey Jahre die Provincial-Synode zu versammeln, wo der Metropolit und der älteste Bischof den übrigen Bischöfen, diese dem Metropoliten und dem ältesten Bischofe Rechenschaft geben, wie gewissenhaft jeder die Verordnung über die Residenz befolget, und wie pünct-

lich er jährlich seine Diöcesan - Synode gehalten habe [a]).

So einfach, klar und bestimmt sprachen Wahrheit und Klugheit vereinigt aus des Fünfkirchner Bischofs Munde zur Freude der Rechtschaffenen, zum Schreck und zur Angst der Ruchlosen, die da sagten, sie seyen Apostel, und es nicht waren, weil sie nur nach der Wolle ihrer Schafe geitzten, und in weiter Entfernung von der darbenden Herde sie verprassten. Zum Unglücke machten die Letztern in Trient die Mehrzahl aus, sie geriethen mit dem Erstern über die Residenzpflicht in heftigen Zank; das Licht der Wahrheit glänzte zu rein und zu helle, als dass es die ausgetriebenen Nebel der Gottlosigkeit, des Weltgeistes, der Genusssucht ganz verdunkeln konnten; die Feinde der Wahrheit, die besoldeten Diener der Römischen Curia wussten sich nicht anders mehr zu helfen, als dass sie die Entscheidung der Sache dem Belieben des Papstes anheim stellten, worüber die Legaten frohlockten. Dagegen klagten die Spanischen Bischöfe laut und bitter über die Sklaverey des Conciliums; die leichtblütigern Franzosen gefielen sich in dem verbreiteten Einfalle, der von den Vätern hochgelobte heilige Geist müsse vor jeder Verhandlung erst von Rom im Felleisen gebracht werden, und wenn die Etsch mit andern Flüssen sich ergösse und aufschwölle, könnte der Römisch - heilige Geist nicht über die Wässer kommen; die gemässigtern, unter diesen die Ungrischen Bischöfe, be-

---

a) Georgii Drá skovics votum in quaestione de Residentia ap. *Koller* Hist. Episcopat. QEccles. Tom. VI. p. 168—182.

merkten bloss, es wäre besser gewesen, dass der Papst die Wiedereröffnung des Conciliums unterlassen hätte, als dass er es an seine Willkür gebunden halte; die Hoffnung auf eine Reform sey verschwunden, und leichter hätte ein Zwerg dem Hercules die Keule entrissen, als die gutgesinnten Väter dem Papste die Freyheit des Conciliums abdringen könnten. Dennoch wurde in der nächsten Congregation von 20. *April.* den eifrigern Bischöfen Entscheidung über die Residenzpflicht gefordert. Der Cardinal Praeses Stanislaus Hosius unterbrach ihren Vortrag mit der Weisung, es sey genug davon gesprochen, das Synodal-Decret werde den Streit entscheiden. Zur Entwerfung desselben wurden sechs Bischöfe, unter ihnen auch Andreas Dudics verordnet. Sie hatten sich ihres Auftrages bald entlediget; aber die Legaten, von dem Papste geleitet, waren unübertrefflich in Erfindung neuer Vorwände, Schwierigkeiten und Hindernisse, durch welche der Vortrag des Decretes, welches sie in eine andere, Niemanden befriedigende Form gebracht hatten, bis Freytag nach Allerheiligen verschoben blieb. 6. *Novbr.*

In der Congregation Sonnabend nach Fron- 6. *Junius.* leichnams-Octave wurden den Theologen zur Untersuchung folgende Artikel übergeben: Ob es göttliches Gesetz sey, dass alle Gläubigen das Abendmahl unter beyden Gestalten empfangen? Ob die Kirche gültige Bestimmungsgründe hätte, die Communion der Laien unter Einer Gestalt einzuführen? Ob der ganze Christus mit seiner Gnadenfülle unter Einer Gestalt eben so vollkommen empfangen werde, als unter zweyen? Ob die ältern Bestimmungsgründe der Kirche zur Entziehung des Laienkelches auch

jetzt noch Statt haben können? Unter welchen Bedingungen die Kirche gewissen Laien den Kelch bewilligen dürfte? Ob Kindern vor vollem Gebrauche ihres Verstandes das Abendmahl darzureichen sey? Dagegen bemerkte Petrus Guerrero Grinader Erzbischof, der erste Artikel sey schon im Constanzer Concilio, die übrigen seyen zu Trient unter Julius dem III. entschieden worden; jede neue Unterhandlung darüber sey Zeitverschwendung, wodurch man nur der allgemeinen Reform und der Entscheidung der Residenzpflicht zu entrinnen suchte. Darüber entstand Lärm, nach dessen Stillung Dráskovics, von Frankreichs Bothschaftern unterstützt, behauptete, man dürfe den ersten Artikel, ungeachtet seiner Entscheidung zu Constanz, nicht übergehen, weil die neuern Reformatoren Vieles in Anregung gebracht haben, was zur Bestärkung der Gläubigen erwogen werden müsse. Seine Meinung ward allgemein; aber bald verlautete, dass die Spanier und Italer im Laufe der Verhandlungen diejenigen verketzerten, welche die Bewilligung beyder Gestalten für die Laien verlangten.

Dawider traten Bruss, Dráskovics,
27. *Junius.* Kolosváry und Dudics Sonnabends vor Petri und Pauli mit einer Denkschrift auf, worin sie darstellten, keine menschliche Macht wäre im Stande, den Calixtinern in Böhmen den Genuss des Kelches zu entziehen. Ihre Anzahl sey im Lande die grösste; sie seyen in den meisten Puncten des Lehrbegriffs mit der katholischen Kirche einig; ihre Priester seyen unverehelicht und von katholischen Priestern ordinirt; sie beteten für den Papst, Cardinäle, Bischöfe und Priester in ihren Litaneyen; sie seyen be-

bereit, den neuernannten Prager Erzbischof für ihren rechtmässigen Prälaten anzuerkennen; minder wichtige Dinge, worin sie sich von der Römischen Kirche unterscheiden, können leicht vermittelt werden, wenn man ihnen den Kelch gestattete. Selbst von gebildeten und gottesfürchtigen Katholiken werde behauptet, dass man unter beyden Gestalten mehr Gnade, als unter Einer empfange. Darum sollte das Concilium durch übermässige Strenge das Böhmische Volk nicht zur Verzweiflung bringen, und es nöthigen, zur Lutherischen Kirche überzugehen. So verhalte es sich auch mit andern Völkern; und die Väter möchten nicht glauben, dass alle, die den Kelch forderten, den neuern Secten angehören; es seyen Katholiken, treue Anhänger des apostolischen Stuhls, für welche um die Bewilligung des Kelches angehalten wird; aber auch viele Abgefallene würden, gerührt, durch diese Begünstigung, in die Gemeinschaft mit den Rechtgläubigen zurückkehren; deswegen bitte auch der Kaiser und König darum. In Ungarn könne das Volk, ja selbst der Adel nicht mehr im Zaume gehalten werden, und bey fortgesetzter Verweigerung des Kelches dürfte endlich nur ein kleines und schlechtes Häuflein Katholiken übrig bleiben. Die Priester werden mit Gewalt gezwungen, den Kelch zu reichen; den Widerstrebenden werden die Einkünfte und Kirchengüter geraubt; sie selbst in Leibes- und Lebensgefahr gesetzt. Wohl haben der Graner Erzbischof und andere Bischöfe Priester, die der Gewalt nachgegeben hatten, bestraft; allein die Folge war, dass die Kirchen ohne Priester, die Kinder ungetauft blieben, Männer und Weiber, Jung und Alt

thiermässig fortlebten und ohne Sacramente hinstarben. In vielen Gegenden habe man durch eine Reihe von Jahren keinen Priester gesehen, der das verlassene Volk im Christenthume unterrichtete. Die Väter möchten sich also dieses betrübten Zustandes erbarmen, und es sich ernstlich angelegen seyn lassen, so viele Völker im Schoosse der katholischen Kirche zu erhalten, und die Abtrünnigen wieder dahin zurück zu führen.

In derselben Congregation und noch vor den Ungrischen Bothschaftern hatte auch der Bayernsche Gesandte Augustin Paumgartner, beyder Rechte Doctor, in einer kraft- und nachdrucksvollen Oration um das Abendmahl unter beyden Gestalten angehalten; und in der
4. *Julius.* Congregation am Sonnabend nach Mariä Heimsuchung machten auch Frankreichs Bothschafter, Louis von Lansac, René Ferriere und Gui Faber von Pibrac, hochansehnliche, gelehrte, beherzte Männer mit den Ungrischen und den Bayernschen gemeinschaftliche Sache, indem sie gleich diesen, für die Laien ihres Vaterlandes die Gewährung des Kelches forderten. Da geriethen des Papstes Legaten in Verlegenheit und Angst. Es war ihnen nicht mehr verborgen, dass man die Fordernisse noch um Vieles weiter treiben werde; denn Dr. Paumgartner sprach allenthalben laut von nothwendiger Aufhebung der priesterlichen Ehelosigkeit, und Lansac hatte eine beträchtliche Anzahl Bischöfe zu Gaste geladen und sie vermahnet, die Forderung der Ungrischen Bothschafter zu unterstützen; Frankreich würde noch mehr verlangen und darauf bestehen, dass die öffentlichen Gebethe und Messen in der Lan-

dessprache verrichtet, die Bilder aus den Kirchen weggeschafft, die Priester der Ehelosigkeit entbunden werden.

Inzwischen hatte Dráskovics die eben jetzt eingegangenen sieben und zwanzig Postulate seines Königs den päpstlichen Legaten übergeben; die merkwürdigsten waren folgende: der Papst müsse ersucht werden, dass er sich selbst und den Römischen Hof gutwillig reformiren lasse. — Keine ärgerlichen Dispensationen sollen hinführo mehr ertheilet; — alle Exemtionen widerrufen, die Klöster unter der Bischöfe Gewalt und Aufsicht gesetzt werden. — Die Bischöfe sind schlechterdings zur Residenz anzuhalten, sie sollen ihr Amt selbst, nicht durch Vicarien verwalten; die Visitationen und Diöcesan-Synoden sollen jährlich gehalten werden. — Es wäre vielleicht gut, die Vielheit der Menschensatzungen einzuschränken. — Die Breviaria und Missalia sind zu reinigen, und alles, was nicht aus der heiligen Schrift genommen, auszumerzen. — Das heilige Concilium möge beherzigen, ob es nicht heilsam wäre, die Satzungen positiven Rechtes nachzulassen, und dem Verlangen verschiedener Nationen das Abendmahl unter beyden Gestalten zu bewilligen. — Die Strenge des Fastengebothes soll gemildert; — die Priesterehe wenigstens einigen Nationen vergönnet werden. — Die Bischöfe, die noch keine hohe Schulen haben, sollen Collegien errichten, um Candidaten der Theologie darin zu unterhalten und gründlich bilden zu lassen. — In weitläufigern Provinzen sollten mehrere Bisthümer errichtet und zur Dotation reiche Klöster angewendet werden. — Wo Kirchengüter bereits zu welt-

lichem Gebrauche veräussert sind, muss man es dabey bewenden lassen, und das Unrecht verschmerzen.

Wer immer die Verfasser dieser Artikel waren, ob Friedrich Staphylus, ob Oláhy, Dráskovics, oder auch alle drey gemeinschaftlich, das Lob muss ihnen bleiben, dass sie vollständig erkannt hatten, was der Römischen Kirche Noth that, und Muth genug besassen, es frey auszusprechen. Allein die päpstlichen Legaten erschracken vor den gegründeten Ansprüchen der Wahrheit, und fassten den kleinherzigen Beschluss, sie unter den erbärmlichsten Wendungen und Ausflüchten zu unterschlagen, um die Römische Curia in ihrer Verderbtheit auf Kosten der Kirche Jesu zu retten.

Da sie von dem Papste geheime Weisung hatten, den Beschluss über die verlangte Theilnahme der Laien an den Kelch so viel möglich in die Länge zu ziehen, so liessen sie in
10. *Julius.* der Congregation am Freytage nach Petri und Pauli Octave neun Reformations-Capitel verlesen. Bey dem Capitel von den Einweihungen zu einem Titel erinnerte Dráskovics, man sollte den alten Kirchensatzungen gemäss, Niemanden ohne Titel, Amt und Einkünfte, zum Cleriker weihen. Dergleichen herumziehenden Pfaffen sey nichts fremder, als die Absicht Gott und der Kirche zu dienen; sie wollen nur im Überflusse und Wollust leben, wodurch sie dem Priesterthume zur Schande gereichen. Er habe selbst gesehen, wie leichtsinnig man in Rom verächtlichen Wüstlingen ganze Bisthümer zuspielte, um sie in höhern Rang zu setzen; nach einiger Zeit dankten sie ab, und blieben Titular-Bischöfe, um der Ehre von der Welt ohne

Pflicht und Arbeit zu geniessen. Solche Gräuel habe die alte Kirche nie gesehen. Darum müsste das Concilium festsetzen, dass Niemand Geistlicher sey, der nicht ein Kirchenamt verwaltete. Das Decret über die Zertheilung grösserer Pfarreyen billigte er zwar, doch wollte er es auch auf die grossen ausgebreiteten Bisthümer ausgedehnet haben. In Ungarn erstrecke sich die Diöces einiger Bisthümer auf zweyhundert Meilen im Umkreis, wie könnte da der Bischof jährliche Visitation halten und seiner Herde pünctlich und wirksam dienen? Bey den übrigen höchst unwichtigen Artikeln bemerkte er, es scheine gegen die Würde des Conciliums, die Reform bey unbedeutenden Kleinigkeiten anzufangen, erst sollte man die grossen Wichte an Zucht und Ordnung binden, dann auch die kleinern fassen. Der Ungrische Franciscaner Bruder Georgius Ziskovics setzte hinzu, man müsste vorher von der Sonne die Flecken wegnehmen, ehe man die Sterne putzte; ein kranker Körper sey unheilbar, so lange die bösen Säfte aus dem Haupte in die Glieder sich ergössen. Einige Bischöfe Spaniens verstanden die Winke, und wollten mit einstimmen; aber die Legaten liessen sie nicht zu Worte kommen; und so hatte denn Dráskovics auch diess Mahl wieder, dem bösen Geiste der Curia zur Beschämung, der Wahrheit Zeugniss gegeben. Seine Reden wurden ihm von dem Cardnial-Präses Simonetta verwiesen; aber Dráskovics bekräftigte sie nur noch nachdrücklicher, und vermahnete auch seine Mitbischöfe, was sie für wahr, recht und heilsam hielten, frey, ungesheuet und ohne Ansehen der Personen auszusprechen.

Diess that Andreas Dudics in der
16. Julius fünften feyerlichen Sitzung in seiner Lateinischen Oration von dem Sacramente des Leibes und Blutes Christi, nicht achtend der Weisung der Legaten, die Angelegenheit des Laienkelches unberührt zu lassen. Damit er nicht den Reformatoren das Wort zu reden schien, eiferte er anfänglich wider die Hartnäckigen, welche dem Papste die Anerkennung als Statthalter Christi versagten, und dem mütterlichen Schoosse der Römischen Kirche sich entwunden hatten. Er nannte die Reformatoren mit Nahmen, die durch Irrlehren das Sacrament entheiligten. Andere, in Engel des Lichtes sich verstellend, streiten für Christi Blut, stiften Secten und erfrechen sich, die weiseste Mutter des Irrthumes zu beschuldigen. Wohl habe die Kirche in den Zeiten der ersten Lauterkeit sämmtlichen Gläubigen den Kelch gereichet, aber nach Abnahme des Glaubens und Erlöschung der Liebe den Laien ihn klüglich entzogen, und fromme Leute haben es friedlich geschehen lassen, in der Meinung, dass der Leib des Herrn nicht ohne Blut sey. Nun fordere Deutschland den Kelch wieder; aber die Deutschen sollen nur in den Schooss der Mutter zurückkehren, so wird sie ihnen auch den Kelch liebreich darbiethen. Darauf redete er zu seinen Ungern, führte ihnen den Glauben ihrer Väter und die ihnen erzeigten Wohlthaten der Römischen Kirche in das Andenken zurück, und ermahnte das Concilium, väterlich mit dieser Nation zu verfahren, das bey ihr entzündete Feuer zu löschen, der Schwachen zu schonen, und den Durst nach dem Kelch des Herrn zu stillen. Christi Wille sey es nicht,

dass seine Bekenner um seines Blutes Willen sich trenneten, gegenseitig verfolgten, verdammten und so viele Völker und Länder sich spalteten. Bey den Vätern stehe es nun, ob sie die Verirrten aufsuchen, und als rechschaffene Hirten die verlornen Schafe zur Herde zurückbringen wollen. Die ganze christliche Welt sey in gespannter Erwartung, ob sie auf ihrem Eigensinne bestehen, oder das göttliche Liebesgeboth des Erzhirten befolgen würden.

Gegen das Ende schärfte Dudics den Vätern die Residenzpflicht mit erschütterndem Nachdrucke ein; sie sollen, sie müssen bey ihren Schafen bleiben, und sie selbst, nicht durch andere weiden, wenn sie für treue Hirten, nicht für treulose Miethlinge vor Gott und Menschen gelten wollen. Zu Blitzen und Flammen wurden aus seinem Munde die Drohungen des Herrn über die Hirten, die nur sich weiden; vom Stärken der Schwachen, vom Heilen der Kranken, vom Verbinden der Verwundeten, vom Zurückführen der Verjagten, vom Suchen der Verirrten nichts wissen wollen [a]). Er selbst drohete mit Zacharja's Worten: O der Götzenhirten, die ihre Herde verlassen. Das Schwert schwebt über ihren Armen und ihrem rechten Auge; ganz verdorren wird ihnen ihr Arm, ihr rechtes Auge durch Blindheit verfinstert werden [b]). Davor sollen sie zittern, in sich gehen und sich hüten, dass sie nicht in die züchtigenden Hände des lebendigen Gottes fallen. Sie sollen nach der Entlassung des Conciliums nach Hause eilen, und ihr Licht vor ihrer Herde leuchten lassen. Er sähe schon im Geiste vor-

---

*a*) Ezechiel XXXIV. 2—11. *b*) Zacharja XI. 17.

her, wie sie sich einander aneifern, wie sie von heiligem Pflichtgefühl durchdrungen, einander zurufen: kommet, Brüder, lasst uns gehen, lasst uns reisen. Was säumen wir? lasst uns zu unsern Schafen fliehen; Gottes Sohn hat sie mit seinem Blute erlöset; als unerbittlicher Richter wird er ihr Blut von unsern Händen fordern u. s. w. a).

Da zeigte sich wieder der Wahrheit und des Geistes Macht; der an Jahren junge, an Weisheit alte, an Einkünften arme, an eben so gründlichen als vielseitigen Kenntnissen reiche Bischof, hatte in der glänzendesten Versammlung über zwey verhasste Gegenstände mit Kraft, Feuer und Kunst gesprochen, und die päpstlichen Legaten, Hofprälaten und Soldbischöfe in grosser Mehrheit sassen wie versteinert; Keiner gab ein Zeichen seines Missfallens, Keiner wagte einen Machtspruch oder einen Ausfall seines Verdrusses: doch lauten Beyfall erhielt der Redner nur von den Bischöfen Spaniens und Frank-
20. *Julius.* reichs. Dennoch wurde er in der nächsten Congregation von den Legaten, wahrscheinlich auf Antrag der zwey redlichsten unter ihnen, des Gonzaga und Seripandus zu der Commission, welche die, bey Feyer der Messopfer eingeschlichenen Missbräuche auszumitteln und anzuzeigen hatte, verordnet.

24. *Julius.* In einer andern Congregation, in welcher sämmtliche Legaten, die Bothschafter der Fürsten, hundert sieben und funfzig Bischöfe, hundert Theologen, und gegen zwey tausend andere Personen verschiedener Stände den Verhandlungen über das Messopfer zuhörten, trat der

---

a) Andr. Dudithii Oratio II. ap. *Samuelffy* p.15—23.

Dominicaner Mönch Anton Grosupto mit einer Rede gegen diejenigen auf, welche das Römische Mess - Ritual unbedingt allen Kirchen und allen Völkern aufdringen wollten. Nur die wesentlichen Theile der Messe mussten seiner Behauptung nach beybehalten, die Verschiedenheit der Gebräuche stillschweigend geduldet werden. Besonders aber sollte der uralte einfache *Ordo Romanus* zur Richtschnur dienen, und man sollte nicht übersehen, dass daselbst klar und bestimmt von der Laien-Communion unter beyden Gestalten die Rede sey; wesswegen auch das Concilium den so dringend verlangten Kelch nicht länger mehr vorenthalten sollte. Da brachen die päpstlichen Soldbischöfe und Theologen in lautes Murren wider den Redner aus; aber Georgius Draskovics erhob sich zu dessen Vertheidigung und bemerkte: Grosupto habe nicht unrecht geredet, und nichts Ärgerliches vorgetragen, er habe nicht vor Laien und Idioten, sondern vor gelehrten, hochbewürdeten, geweiheten Männern gesprochen, welche sich an der Wahrheit nicht ärgern dürfen, und den allgemein verbreiteten Argwohn, als könnten sie nichts weniger als die Wahrheit vertragen, nicht bestätigen sollten.

Indem er die Väter vor verschuldetem Argwohne der Wahrheitsscheu warnete, gerieth er selbst bey den päpstlichen Legaten in den Argwohn einer Meuterey mit den Bischöfen Spaniens. Sie sollen sich verbündet haben, dass, wenn er die Erklärung der Residenzpflicht, worauf sie unbiegsam bestanden, befördern hülfe, sie ihm wieder in der Angelegenheit des Kelches kräftig beystehen wollten. Diess meldeten die Legaten nicht nur dem Papste, son-

dern auch dem Könige von Spanien, um ihn wider seine Bischöfe und Dráskovics aufzubringen. Unterdessen hatte Cardinal Gonzaga von dem Papste die geheime Weisung erhalten, der zu Folge das Concilium dem Kaiser und König willfahren, und seinen Erbstaaten den Kelch bewilligen sollte. Allein die Legaten hielten für besser, dass der Papst diese Angelegenheit dem Concilio entziehe, und seiner Machtfülle vorbehalte, damit er seine Bewilligung binden möge an Bedingungen, welche er jedes Mahl nach den Umständen erklären, einschränken oder erweitern könne. Diese Absicht der Legaten konnte dem wachsamen und scharfsichtigen Dráskovics nicht verborgen bleiben; er meldete ihnen Ferdinands Unzufriedenheit über die letzte feyerliche Session, welche die Forderung des Kelches unentschieden liess; und seine Besorgnisse, dass bey längerer Zögerung in seinen Erbreichen sich ein Feuer entzünden dürfte, welches dann nicht leicht wieder zu löschen wäre. Die Legaten versicherten den Bothschafter von des Paptes Bereitwilligkeit, zugleich aber von ihrem Unvermögen, sämmtliche Väter zur Einigkeit über diesen Gegenstand zu stimmen, wesswegen ihnen gutdünke, die Sache der unmittelbaren Entscheidung des Papstes anheim zu stellen. Nein; erwiederte Dráskovics, ihre Massregel würde den Glauben der ganzen christlichen Welt an die Freyheit des Conciliums vollends aufheben, und wenn die wichtigsten Angelegenheiten immerfort von dem Concilio an den Papst, und von dem Papste wieder an das Concilium verwiesen würden, so wäre es Niemanden zu verargen, der alles Thun und Treiben der Väter

in Trient als blauen Dunst, als verächtliches Gaukelspiel und Spiegelfechterey betrachtete. Nach mehrern Reden und Gegenreden liess endlich Dráskovics sich gefallen, dass der Kelch durch das Concilium selbst bewilliget werde, doch unter der unerlässlichen Bedingung, dass die damit begünstigten Nationen, alle Lehrpuncte und Verordnungen des Conciliums annehmen.

Der Cardinal-Präses Gonzaga gab demnach den Vätern zu überlegen, ob dem Verlangen des Kaisers gemäss, und unter welchen Bedingungen für das Deutsche Reich und des Kaisers Erblande die Laien-Communion unter beyden Gestalten zuzulassen sey. Vor der Berathschlagung darüber trug Georg Dráskovics eine bündige Rede vor [a]); wie wenig sie gewirkt hatte, zeigte am Sonnabende vor Mariä Geburt die Stimmensammlung. Die Väter waren in vier Hauptparteyen getheilt. Die erste, aus funfzig der gelehrtesten Bischöfe bestehend, unter ihnen auch der Cardinal und Trienter Bischof Ludovicus Madrucci, riethen den Kelch schlechthin, wie es der Kaiser und der Bayern Herzog verlangt hatten, nach zu lassen. Die zweyte verwarf die Forderung gerade zu, und dieser traten mit Ausnahme des Granader Bischofs, sämmtliche Bischöfe Spaniens bey. Die dritte wollte Verordnete in die Provinzen aussenden, zur Erkundigung, bey welchen Völkern und unter welchen Bedingungen es rathsam sey, den Kelch zu gewähren. Die vierte an Zahl die grösste; an Licht und Wahr-

*27. August.*

*5. Septbr.*

---

*a*) Sie steht bey Samuelffy p. 63—72. und bey Koller. Hist. Episcopat. QEccles. T. VI. p. 184.

heit, an Einsichten und Redlichkeit die kleinste, forderte, dass die ganze Sache der Machtfülle und der Weisheit des Papstes anheim gestellt werde. Der Granader Erzbischof Petrus Guerrero und Petrus Danez Bischof von Lavour, waren der Verleihung des Kelches in der Laien-Communion nicht entgegen; aber beyde protestirten wider die Anheimstellung der Sache an den Papst, wobey Letzterer bemerkte: wenn das so fort getrieben würde, dass der Papst und das Concilium wechselweise eine und dieselbe Angelegenheit sich einander zuschöben, und Keiner sich die Finger daran verbrennen wollte, würde es bald allgemein heissen, Papst und Concilium spielten mit der gesammten Christenheit und Gottes Wahrheit nur falsches betriegerisches Spiel. Man müsste dabey den Papst entweder als Oberherrn oder als Unterthan ansehen; hätte das Concilium nicht Muth, die Sache zu entscheiden, so erkennete es den Papst für seinen Obern; wollte es der Last sich entwinden, und den Papst damit beladen, so behandelte es ihn als seinen Unterthan; Beydes gezieme sich nicht, bevor nicht ausgemacht wäre, ob der Papst über das Concilium, oder diess über den Papst sey. Eben so lange müsse die Heimstellung an den Papst unterbleiben, damit die noch unentschiedenen Ansprüche Beyder in Nichts gefährdet würden.

Darüber ergrimmten sich die päpstlichen Soldbischöfe so heftig, dass Anzüglichkeiten, Zank und Beschimpfungen erfolgt wären, hätte Andreas Dudics nicht seine Stimme erhoben, und ruhiges Gehör erfordert. Mit Kraft, Nachdruck und Gründlichkeit drang er auf die

Bewilligung des Kelches. Er bekannte, die Gründe der Gegner seyen zwar stark, uud könnten fast ihn selbst überreden; allein er wisse aus Erfahrung, dass es hierbey mehr auf die Beschaffenheit der Länder und Menschen, als auf metaphysische Spitzfündigkeiten ankomme. Nach bündiger Widerlegung der Gegengründe, bath er, die Väter so vieler Kirchen sich zu erbarmen und die Bitte eines so grossen Kaisers und Königs, der nach Frieden und Einigkeit in der Kirche Gottes so herzlich sich sehnte, nie ohne Thränen davon spräche, nicht unerfüllet zurückzuweisen. Besonders scharfe Rüge verdiene Joannes Osius Bischof von Rieti, welcher auf Belehrung des Kaisers, was seinen Staaten erspriesslicher sey, als der Kelch, angetragen hatte: besser wäre, wenn dieser Prälat, gründlicher Kenntnisse ermangelnd, und nur in der Kunst, den Cardinälen in Rom aufzuwarten, gewandt, um die kaiserliche Regierung sich gar nicht bekümmerte. Vieles hätte er noch zu beantworten, womit Einige in der Versammlung schienen Andere zum Zweykampf heraus zu fordern; er wolle es aber stillschweigend hingehen lassen. Zum Schlusse wiederhohlte er mit geschärftem Nachdrucke: würde der Kelch nicht bewilliget, so wäre es der Würde und Wohlfahrt der katholischen Kirche zuträglicher gewesen, wenn man gar kein Concilium eröffnet hätte.

Gründlicher, gehaltreicher, freymüthiger und zierlicher ist im Laufe des Trienter Conciliums über keinen Gegenstand von irgend jemanden gesprochen worden, als Dudics, von apostolischem Feuereifer entflammet, diess Mahl für den Kelch gesprochen hätte; dennoch be-

wirkte er nichts als ängstliches Schweigen der Bischöfe. Niemand hatte Muth genug, ihm zu antworten, oder die Frechheit, mit einem Verweis ihn zu demüthigen und die Wahrheit zu beschimpfen; aber auch nicht Einer der Gegner widerrief seine Meinung. Durch die schweren Nebelwolken einer düstern Schul-Orthodoxie konnte in mehrern Spanischen Bischöfen keine liberalere Gesinnung mit ihrem Lichte durchbrechen; und unter dem Frohndienste der Römischen Curia war in den Italischen Bischöfen der Sinn und das Leben der Wahrheit schon längst erloschen.

*27. August. —6. Septr.* Am Ende der durch eilf Tage von hundert sechs und sechzig Bischöfen fortgesetzten Berathschlagung ergab sich, dass vierzehn Prälaten zur Aufschiebung des Decretes, und acht und dreyssig zur Verweigerung des Kelches, neun und zwanzig zur Bewilligung desselben, vier und zwanzig zur Heimstellung an den Papst gerathen. Ein und dreyssig Bischöfe waren zwar für die Bewilligung, aber darin nicht einig, ob sie den Bischöfen zu übergeben, oder der Vollziehung des Papstes zu überlassen sey; Einer davon blieb gleichgültig, zehn spielten die Sache dem Papste zu, neunzehn wollten die Bewilligung bloss auf Böhmen und Ungarn beschränken. Ehe der Bericht an den Papst ausgefertiget ward, kam Dráskovics dazwischen und verlangte von den Legaten, dass in der bevorstehenden Session ein entscheidendes Decret über die Sache bekannt gemacht würde, und zwar mit ausdrücklicher Angabe: „weil es „das Concilium für rathsam hält, den Laien „den Kelch zu erlauben, so habe dasselbe dem

„Papste heimgestellt, wem und unter welchen „Bedingungen er zu gewähren sey.“ Die nur auf Zeitgewinn gerichtete Einwendung der Legaten, dass die meisten Bischöfe dem so gestellten Decrete widersprechen würden, mithin gerathener sey, einige Zeit noch verstreichen zu lassen, bis den Bischöfen die Hitze verflöge; liess Dráskovics gelten.

Als das Decret, nach des Fünfkirchner 15. Septbr.
Bischofs Antrag verfasst, der Congregation vorgetragen wurde, fand es mächtigen Widerspruch; neun und siebzig Stimmen fielen wider neun und sechzig; vier blieben zweifelhaft. Dráskovics übergab die Sache dem Präses Gonzaga, der das Decret mit Auslassung der anstössigen Worte geändert, Tages darauf der Congregation vorlegte. Dráskovics erschien nicht dabey; der Präses entschuldigte seine Abwesenheit mit der tief empfundenen Kränkung, dass das kaiserliche Verlangen durchaus kein Gehör fände. Nach einigen Ausbrüchen eigensinniger Unzufriedenheit liessen sich die Väter von dem Präses besänftigen, und nun wurde das veränderte Decret durch acht und neunzig Stimmen gegen acht und dreyssig verwerfende angenommen. Inzwischen hatten sich die Französischen, Portugiesischen, Schweizerschen und Ungrischen Gesandten an eben dem Tage in 16. Septr.
der Herberge des Prager Erzbischofs versammelt. Da vermahnete sie Georgius Dráskovics, mit einmüthiger Herzhaftigkeit in die päpstlichen Legaten zu dringen, dass das Concilium aufhöre, unter dem schnöden Vorwande kirchlicher Verbesserung, mit speculativen Dingen zu spielen, oder an Schreibern und Notarien zu modeln, und endlich zu einer gründlichen, durch-

greifenden Reform der Kirchenzucht schreite. Was bisher darüber beschlossen worden, sey blosses Lecken an des Übels äusserstem Rande; sey den Katholiken überflüssig, den Sectirern lächerlich; sie sollten nicht zugeben, dass gegen die künftige Session von den Sacramenten der Weihe, der Ehe und andern Kleinigkeiten; sondern von dem Hauptgegenstande des Conciliums, von der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern gehandelt würde.

Dráskovics sprach als geist- und kraftvoller Mann, aber nicht alle, die ihn hörten, waren des Geistes und der Kraft empfängliche Männer. Die Portugiesischen und Schweizerschen Gesandten hatten Bedenklichkeiten, und zogen ab, die Französischen gingen mit dem Prager Erzbischof, mit Dráskovics, Dudics und Kolosváry zu den päpstlichen Legaten, und trugen vor, sie seyen von ihren Monarchen nach Trient gesandt, dem Concilio beyzustehen und darauf zu sehen, das man verführe, wie man sollte. Keine Lehrpuncte sollen vorgenommen werden; daran zweifle kein Katholik, und die Irrlehrer seyen nicht zugegen und werden sich auch nicht stellen. Nur eine gründliche Reform an Haupt und Gliedern könne die erstern befördern und erbauen, die letztern widerlegen und beschämen. Da indessen aller Vorstellungen ungeachtet, dennoch mit dogmatischen Streitigkeiten fortgefahren werden soll, die Reform hingegen mit auffallender Fahrlässigkeit angefasst würde, so bäthen sie, in der bevorstehenden Session von nichts Anderm, als von der Reform handeln zu lassen, und wichtigere Zuchtartikel aufzustellen, als bisher geschehen war. Höflich und gelas-

sen, erwiederten die Legaten, der Papst und auch sie wünschten, zur Ehre Gottes und zur Wohlfahrt der christlichen Fürsten zu willfahren, worin sie nur könnten; aber die einmahl eingeführte Ordnung in Zusammenfassung der Glaubens - und Lebenspuncte lasse sich nicht mehr unterbrechen. Der Reform werde dabey nicht vergessen, und Vorschläge der Bothschafter darüber, sollen bereitwillig angenommen werden.

Donnerstag nach Kreutzerhöhung versam- 17. Septbr.
melten sich die Väter zur sechsten feyerlichen Sitzung. Nach den dogmatischen Lehrsätzen über das Messopfer und den wenig bedeutenden Zuchtverordnungen wurde das Decret, die Bewilligung des Kelches dem Gutachten des Papstes anheimstellend, vorgetragen. Die Kaiserlichen und Ungrischen Bothschafter liessen es unangefochten, in der Meinung, es sey immer noch besser, als wenn ein schlechthin verweigernder Synodal-Beschluss erfolgt wäre; der Kaiser könne den Kelch von dem Papste unter billigern Bedingungen erhalten, als von dem Concilio, wo Unwissenheit, Eigensinn, Streitsucht und Vortheile mancherley Schwierigkeiten erzeugten und unterhielten. Weniger zufrieden mit dem Decrete war Ferdinand; „Ich habe nun," sprach er zu den am Hoflager in Wien verweilenden Deutschen und Ungrischen Bischöfen, „das Meinige gethan zum „Besten meiner Völker; jetzt sehet auch ihr zu, „was euch zum Trost und Heil der euch anver„trauten Herden zu thun obliget."

Dinstag nach der feyerlichen Sitzung über- 22. Septbr.
brachte Dráskovics den Legaten ein Schreiben des Kaisers, worin er berichtete, der Papst

habe dem kaiserlichen Gesandten in Rom eine vollständige Reformation versprochen. Diesem gemäss verlangte Dráskovics, dass entweder die Legaten selbst die eingegangenen kaiserlichen Reformationspuncte dem Concilio vortrügen, oder erlaubten, dass es von ihm geschehe. Ferner machte er den Antrag, dass, wenn es dem Concilio mit der guten Sache Gottes und der Kirche Ernst sey, künftighin nicht nach Personen, sondern nach Nationen gestimmet werde. Durch dieses Bischofs Forderungen geängstiget, sandten die Legaten Eilbothen nach Rom, um päpstliche Vorschrift über ihr Verhalten. Pius bewilligte den Vortrag der kaiserlichen Postulate, und gab auch dem Cardinal-Präses Gonzaga Vollmacht, Alles so zu lenken und zu leiten, wie es der Würde des päpstlichen Stuhles am zuträglichsten sey. Aber die Legaten als gewandte Hofdiener hielten den Willen des Papstes geheim, und eilten mit den Verhandlungen über die Lehrpuncte, ohne an die Reformation zu denken, weil sie wussten, dass diess dem Papste das Angenehmste war.

Dráskovics, ihre Absicht, das Concilium so schnell als möglich zu endigen, durchschauend, feuerte in der nächsten Congregation die Spanischen und Pohlnischen Bischöfe an, vereinigt mit ihm und mit den Franzosen auf die Reformation an Haupt und Gliedern zu dringen. Der Römische Hof sey im Grunde verderbt, und alle Kirchen mit Römischer Verderbtheit angesteckt. Der Granader Erzbischof war ganz seines Sinnes. Sie wollten das bischöfliche Ansehen, das durch päpstliche Vorbehaltungen fast gänzlich aufgehoben war, wieder emporgebracht haben; wozu das von den Legaten zum Vor-

trag gebrachte Sacrament der Priesterweihe, die beste Gelegenheit darböthe. Man sollte nur festsetzen, dass die bischöfliche Würde unmittelbar von Christo eingesetzt sey, so würde von selbst folgen, dass alles, was durch Römischen Ehr- und Geldgeitz den Bischöfen entzogen, wieder hergestellt werden müsse. Der Prager Erzbischof brachte noch in Anregung, dass durch die der ältern Kirche unbekannte Cardinals-Würde und durch ihre Erhebung über die bischöfliche, diese am meisten geschmählert worden sey. So kräftig und rechtlich aber auch der Wille der mit Dráskovics verbündeten Bischöfe war, so vermochten sie doch nichts über den profanen Geist, welcher die Mehrheit der Legaten und der Synodalen beherrschte. Vergeblich forderte der Granader Bischof, an der Spitze seiner Mitbischöfe, von den erstern die feyerliche Bekanntmachung des längst beschlossenen Artikels, dass die Bischöfe, kraft göttlichen Rechtes, von Christo bestellt, und über die Priester erhaben seyen. Die Legaten antworteten: man könne wohl gegen Luther erklären, dass ein Bischof mehr sey, als ein Presbyter, aber unnöthig sey zu bestimmen, auf welches Recht seine Einsetzung und Würde sich gründe: sie wollten nichts weiter davon hören; die Spanier mussten für diess Mahl mit Wehmuth und Bitterkeit im Herzen, abziehen. Doch um so eifriger und gründlicher sprachen sie für den Ursprung des Episkopates aus göttlichem Rechte in den nachfolgenden Congregationen. Von hundert ein und achtzig Bischöfen stimmten nach dem ehrwürdigen Granader Erzbischofe drey und funfzig dafür; Andere wenige redeten zweifelhaft und unent- 1. und 13. October.

schlossen, weil sie sich scheueten, vor dem Cardinal Simonetta und den päpstlichen Soldbischöfen der Wahrheit Zeugniss zu geben. Da trat unser Dráskovics wieder auf und behauptete zum grössten Verdrusse der Legaten, es müsse von allen kirchlichen Weihen und Graden auf das Bestimmteste ausgemacht werden, kraft welchen Rechtes sie eingesetzt, und von wem sie ihre Macht erhalten.

Der Behauptung des Fünfkirchners gab ein anderer Unger, der Franciscaner Mönch Georgius Ziskovics, Bischof von Zengh, furchtbaren Nachdruck. Er hätte nimmermehr geglaubt, dass man an göttlicher Einsetzung des Episkopates noch zweifelte. Hätten die Bischöfe ihre Macht nicht von Gott selbst, so hätte sie auch das Concilium aus Bischöfen bestehend, nicht von ihm. Folglich wäre das Concilium eine Versammlung weltlicher Leute. Ein Concilium der Bischöfe, die von Menschen, nicht von Gott ihre Macht besässen, als das einzige nothwendige Mittel zur Beylegung kirchlicher Streitigkeiten berufen, hiesse die gesammte Christenheit äffen. Er habe nun ganzer fünf Monathe in Trient gesessen, und nie daran gezweifelt, dass das Concilium seine Macht von Gott habe. Er würde nimmermehr in den Versammlungen erscheinen, wenn er nicht glaubte, dass Christus mitten unter ihnen sey. Glauben einige Bischöfe nicht an den göttlichen Ursprung ihrer Einsetzung und Macht, so haben sie vermessen gehandelt, dass sie zu den bisher festgesetzten Dogmen das Anathema aussprachen, und es nicht demjenigen, dessen Macht und Ansehen höhern Ursprunges ist, überliessen. Wie würden die Sectirer darüber spotten, dass das Con-

cilium, indem es bereits zum Schlusse eilet, selbst noch nicht wüsste, von wem es seine Macht besitze? Darum möchten die Väter wohl bedenken, was sie hierüber zu beschliessen haben. Verfehlten sie die Wahrheit, so würden sie zugleich die Entscheidungen aller frühern Concilien untergraben und aufheben.

Jetzt erst bemerkten die Legaten die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und welche unangenehme Folgen aus der Erörterung desselben flössen. Es folgte nothwendig daraus, dass Petro die Schlüssel nicht allein gegeben worden; dass seine Nachfolger dem Concilio untergeordnet seyen, und den Bischöfen gleich an Macht, nur den ersten Rang unter ihnen haben; dass die Oberhirten zur Residenz kraft göttlichen Rechtes verpflichtet, die Verleihung der Pfründen ihnen wieder abzutreten, und alle päpstlichen Vorbehalte aufzuheben seyen. Dergleichen Stimmen und Folgerungen täglich, und immer, von Mehrern, und jedes Mahl dreister ausgesprochen, brachten den Legaten unsäglichen Kummer; und ihre Besorgnisse stiegen höher, als ihnen Dráskovics die jüngst eingegangenen Befehle seines Königs an ihn vorlegte. Da vernahmen sie, dass Ferdinand entschlossen sey, des Kelches wegen, seinen Völkern Rath zu schaffen; dass seine und des Ungrischen Clerus Bothschafter den geheimen Entwürfen das Concilium zu schliessen oder auzusetzen, mit aller Macht widerstreben und unablässig darauf dringen sollen, dass die Synodalen alle Lehrpuncte bey Seite setzten, und zu der bis jetzt so leichtsinnig und oberflächlich behandelten Reformation, ernstlich eingreifend, schreiten. Bey der Ankunft der Fran-

zösischen Prälaten sollten seine Bothschafter sich mit ihnen verbinden, und einträchtig mit ihnen arbeiten. Könnten sie keine allgemeine Reformation erzwingen, so sollten sie wenigstens die Rechte und die Wohlfahrt seiner Erbstaaten wahrnehmen. Seine Postulate nach Absonderung des Anstössigen sollen sie schlechterdings zum Vortrage bringen: Concubinat, Simonie, Schwelgerey und schlechtes Haushalten mit Kirchengütern müsse aufhören.

Gerade die Ankunft der Französischen Bischöfe fürchteten die Legaten am meisten, und wendeten alle möglichen Ränke an, sie von dem Concilio entfernt zu halten. Übrigens versprachen sie, mit der Reformation, aber zugleich mit den Lehrpuncten sich zu befassen. Sie lobten des Kaisers Bemühungen, die Protestanten dem Concilio zu unterwerfen, nur wollten sie in der unsichern Hoffnung des Erfolges von der einmahl festgesetzten Ordnung der Verhandlungen nicht abweichen. Fleissig sammelten sie unter der Hand Nachrichten von den in Spanien, Frankreich und Deutschland obwaltenden Missbräuchen, um von der Reform der weltlichen Herren anzufangen, damit die Römische Curia mit ihrem Söldnervolke in ruhigem Besitze ihrer einträglichen Verderbtheit bleiben könne. Um den eifrigen Spaniern die Gelegenheit abzuschneiden, den Ursprung des Episkopates aus göttlichem Rechte zu verfechten, stellten sie die Congregationen auf etliche Tage ein; aber Dráskovics beschwerte sich darüber allenthalben, und öffentlich; ohne Schonung deckte er der Legaten bösen Willen auf, worin sie befangen, die Reformationsartikel immer bis auf die letzte Stunde zurück-

hielten, damit den Vätern zu gründlicher Behandlung derselben die Zeit ermangle; und die Legaten bestätigten des Fünfkirchners Beschuldigung durch das Fortspielen ihrer heimlichen Ränke, um die Betriebsamkeit der Spanisch-Ungrischen Verbindung für Gottes Wahrheit und Recht zu hemmen. Doch nicht verhindern konnten sie, selbst nachdem der Secretär des Conciliums, Angelus Massarella, Bischof von Telesia, die frühern Acten desselben unter Julius dem III. und dem Cardinal Crescentius verfälscht hatte; dass der Ursprung des Episkopates aus göttlichem Rechte, und die Residenzpflicht der Bischöfe kraft desselben Rechtes, nicht immer wieder, und allemahl nachdrücklicher besprochen wurde.

Freytag nach Martini hielt der biedere, dem Papste und den Legaten so furchtbare Cardinal Carl von Lothringen mit acht und zwanzig Französischen Bischöfen, drey Äbten und achtzehn Doctoren, grössten Theils Sorbonnisten, seinen feyerlichen Einzug in Trient. Nach einigen Tagen starb der Csanader Bischof Joannes Kolosváry, und Ferdinand verlieh das erledigte Bisthum sogleich dem Kniner, Andreas Dudics, welcher nun allein den Ungrischen Clerus im Concilio zu vertreten hatte. Von nun an wurde bis zu Anfang des folgenden Jahres in allen Congregationen über die Macht und über die Residenzpflicht der Bischöfe auf dem Grunde göttlichen Rechtes gestritten, von den Französischen und Spanischen Bischöfen die triftigsten und folgerichtigsten Beweise aufgestellt; dagegen von Italern und päpstlichen Soldbischöfen die empörendsten Unschicklichkeiten; als Zischen, mit den Füs-

13. Novbr.

sen Scharren, Schimpfen, Lästern; begangen. Da machte sich Georgius Dráskovics nach
*J. C.* 1563. Insbruck auf, um dem Kaiser, dessen Ankunft
*25. Janr.* daselbst erwartet wurde, von dem Gange und dem Zustande des Conciliums ausführlich zu berichten. Einige Tage darauf sandten die Legaten den, staatsklugen, in seiner Bearbeitung der Fürsten zu päpstlichen Zwecken geübten Joannes Commendoni, Bischof von Zante, nach, um ihr intrigantes Verfahren vor dem Kaiser zu rechtfertigen, und ihn nebenhin zur Mässigung seiner Postulate, oder zur Heimstellung derselben an den Papst zu bereden. Frey-
*12. Febr.* tag vor Exsurge reiste auch der Cardinal Carl von Lothringen mit neun Bischöfen und vier Doctoren nach Insbruck ab, nachdem er den Legaten das Versprechen abgedrungen hatte, über den bereits angeregten Artikel von der Priesterehe in seiner Abwesenheit nichts verhandeln zu lassen. Bald darauf liess Ferdinand, mit dem Concilio höchst unzufrieden,
*17. Febr.* auch den Cardinal Madrucci nach Insbruck entbiethen; worüber die Legaten und die Italischen Miethlinge in grosse Angst geriethen; besonders nachdem Commendoni mit wenig tröstlichen Nachrichten von dem Kaiser nach Trient zurückgekommen war. Und auch der Lothringer
*27. Febr.* brachte ihnen mehr Niederschlagendes, als Erfreuliches von Insbruck. Einstimmig mit Commendoni berichtete er: der Kaiser habe sich bitter beklagt, dass sie seine Postulate so viele Monathe geheim hielten, zu grösster Verachtung seiner Majestät und seiner Gesandten; dass die ganze Zeit über noch nichts Erhebliches in dem Concilio geschehen sey; dass sich der Papst von seinen Legaten oder Römischen Rathge-

bern betriegen lasse, indem sie ihm weissmachen, die Abschaffung der Missbräuche verletze seine päpstliche Hoheit.

Dinstag nach Invocavit endigte seine Tage 2. März.
der Cardinal Hercules Gonzaga, erster Präses des Conciliums, rechtschaffener Mann, der wohl des Guten viel gestiftet hätte, wären ihm nicht die Hände gebunden gewesen. Mehrmahls hatte er verlangt, des Purpurs und des päpstlichen Dienstes entbunden zu werden; doch nie ward er erhört. Wenig Tage vor seinem Tode schrieb er an den Papst; „nun müsse er sich bald schämen, den Congregationen vorzusitzen, wenn er sich gezwungen sehe, den Vätern nur Wind zu verkaufen. Alle Gesandten der Fürsten haben den Glauben an die Verheissungen seiner Heiligkeit verloren; der Erfolg zeige, dass nichts weniger als die Reformation dem Papste Ernst sey.“ Seripandus vertrat bis zur Ernennung eines Nachfolgers seine Stelle; auch er verlangte von dem Papste Entlassung von der Legation; sollte er jedoch Präses bleiben müssen, so fordere er unbedingtes Vertrauen, dass er überall nur den Eingebungen des heiligen Geistes, nicht menschlichen Rücksichten folgen würde. Am funf- 17. März.
zehnten Tage darauf folgte auch er dem Gonzaga in die Ewigkeit, nachdem der Cardinal Joannes Morono zum ersten Präses bereits ernannt war. An Seripandi's Stelle wurde Bernardus Navagero zweyter Präses.

Jetzt kam Georg Dráskovics mit zwey Kaiserlichen Sendschreiben, einem öffentlichen und einem geheimen an den Papst, nach Trient zurück. In dem erstern beklagte sich Ferdinand: das Concilium habe die von Fürsten und

christlichen Völkern gewünschte und erwartete Ordnung nicht erhalten. Sechs Monathe seyen ohne einige feyerliche Sitzung und Entscheidung verstrichen. Die Väter seyen, zu grösstem Ärgerniss der Welt, über die heiligsten und einfachsten Wahrheiten in Uneinigkeit und Zank befangen. Der Papst solle die Freyheit des Conciliums nicht mehr gefährden, das Recht des Vortrages nicht ausschliessend den Legaten vorbehalten, selbst die verhasste Formel: *proponentibus Legatis,* (auf Vortrag der Legaten) abschaffen; und wenn etwas zum Beschlusse reif sey, soll nicht erst von Rom her Rath und Weisung eingehohlt werden. Vorzüglich aber soll er endlich eine gründliche Kirchenverbesserung befehlen. Diess Sendschreiben wurde auf des Kaisers Befehl von Dráskovics den Legaten zu ernstlicher Berathung vorgelegt. In der geheimen Zuschrift gab Ferdinand dem Papste zu bedenken, dass er als Greis nahe an den Pforten der Ewigkeit stehe, darum möchte er die Reformation beschleunigen, bevor ihn der Tod übereilte. Die allgemein herrschende Meinung, dass zwey Concilien da seyen, und dass von dem einen zu Rom, das andere zu Trient am Stricke herumgeführt werde, sey bedenklich, und hohe Zeit, dass das Gegentheil offenbar werde, und die Römische Curia sich von der im heiligen Geist zu Trient versammelten Synode reformiren lasse. Dass die Entscheidung der bischöflichen Residenzpflicht an der Frage, ob sie göttlichen oder menschlichen Rechtes sey, stocke, begründe den Verdacht, dass die meisten Väter auf des Papstes Seite hinken, und für seinen Sold die Wahrheit verläugnen. Beyde Sendschreiben missfielen dem Papste gar sehr,

und er beantwortete beyde nach dem Axiom diplomatischer Klugheit: *si fecisti, nega.*

Auf den Grund der entdeckten Actenverfälschung durch Angelus Massarelli forderten der Prager Erzbischof und die zwey Ungrischen Bischöfe von dem Interims-Präses Simonetta die Anstellung mehrerer Secretäre des Conciliums. Sie wurden auf die Ankunft des neuen Präses vertröstet. Sonnabends vor dem Osterfeste feyerte der Cardinal Joannes Morono seinen Einzug in Trient, Dinstag darauf wurde er in der Generalcongregation als erster Präses angenommen, und am nächsten Freytag reiste er auf Geheiss des Papstes zu dem Kaiser nach Insbruck ab. Im Lauf der öffentlichen Verhandlungen des Legaten mit den kaiserlichen und königlichen Räthen, musste jener fast immer einige bittere Wahrheiten vernehmen; und aus allem, was diese in Ferdinands Nahmen ihm erklärten, verzweifelte er an dem erwünschten Erfolg seiner Sendung, darum erbat er sich vom Kaiser eine ganz geheime und vertraute Unterredung aus. Wie und worüber sie mit einander einig geworden, zeigte bald der Erfolg, und des Papstes Bekenntniss: „es habe durch die ganze Zeit seiner päpstlichen Regierung keiner seiner Geschäftsträger ihm so vortreffliche, erspriessliche und glückliche Dienste als Morono geleistet.“ 10. *April.* 13. *April.* 16. *April.*

Montag nach Rogate war er in Trient wieder angelanget, und von nun an wurde hastig mit den Verhandlungen zum Ende geeilet, an keine allgemeine durchgreifende Reformation mehr gedacht. Der Papst erreichte seinen Endzweck, und es wurde mit Wohlgefallen angesehen, dass ein Gesandter nach dem andern, ein Bi- 17. *May.*

schof nach dem andern, des nichtigen Treibens überdrüssig, heimkehrte. Leicht hatte sich Ferdinand zur Nachgiebigkeit bereden lassen, da er sich selbst die Nichtigkeit des Conciliums in Bezug auf die Hauptsache, auf eine allgemeine Reform an Haupt und Gliedern, und auf Wiederherstellung der kirchlichen Einigkeit, nicht länger mehr verhehlen konnte.

15. *Julius.* Nach der feyerlichen Sitzung, in welcher die Lehrsätze von dem Sacrament der Priesterweihe, die Verordnungen über die Residenzpflicht und achtzehn Reformationssatzungen, die das Übel in seiner Wurzel unberührt liessen, mit einem ruhigen, fast allgemeinen Placet waren
20. *Julius.* angenommen worden, sandten der Cardinal-Präses Morono und die übrigen Legaten den Csanáder Bischof Andreas Dudics an den Kaiser, mit Klagen über die vorgeblichen Anmassungen des Spanischen Bothschafters Grafen de Luña, welcher doch eigentlich nur gegen das übereilende Treiben in den wichtigsten Verhandlungen eiferte. Dudics schied mit Abscheu vor den Römischen Ränken und Intriguen, deren Beobachter und Zeuge er durch siebzehn Monathe war, und mit entschiedener Abneigung vor einem Kirchenwesen, mit dem er so leichtsinnig, so falsch, so gottlos spielen gesehen hatte; nach Trient kam er nicht wieder zurück. Aber Georgius Dráskovics in seiner Vielseitigkeit, Gediegenheit und Abgeschlossenheit über der Menschen elendes Machwerk zu dem Werke des göttlichen Geistes sich erhebend, harrte aus bis an das Ende; und da er nicht so viel Gutes bewirken konnte, als er erkannte und wollte: so begnügte er sich damit, dem waltenden Geiste des Herrn da-

durch zu dienen, dass er noch manches Böse hintertrieb.

In der Congregation am Vorabende Jacobi übergaben die Legaten den Bothschaftern der Fürsten zwey und vierzig Reformationspuncte zum Gutachten. Da war auch gefragt worden, ob man Verehlichten kirchliche Weihen ertheilen könne. Die grösste Anzahl der Väter antworteten rasch verneinend; aber der Prager Erzbischof und Dráskovics ermahnete sie, die Sache mit mehr Bedachtsamkeit zu behandeln. Beyde berichteten an den Kaiser, dass die Legaten nunmehr über die Reformation oberflächlich hinwegeilten, und die wichtigste Angelegenheit nur einigen Canonisten, grössten Theils Italern überliessen; worauf Ferdinand an Morono schrieb: er wünschte zwar eben so sehr, als der Papst, des Conciliums Beendigung; doch dürfte man auch die wichtigsten Puncte nicht unentschieden liegen lassen, oder wohl gar leichtsinnig darüber hinhüpfen, sonst möchte mehr Abfall und Unheil aus dem Concilio entstehen, als wenn es nie wäre versammelt worden. Würde man seiner Postulate gar nicht achten, so wolle er es Gott überlassen, und nicht mehr widerstehen, wenn seine Völker sich eigenmächtig herausnähmen, was sie auf rechtlichem Wege nicht erlangen könnten. Seinen Bothschaftern gab er die Weisung, wenn die Reformations-Artikel nicht mit gesammtem Rathe der Nationen verhandelt würden: so sollten sie sich mit dem Grafen de Luña verbinden, und beharrlich auf gemeinschaftliche Verhandlung dringen. Auf die von Dráskovics ihm zugesandten Reformations-Artikel mit seinen beygefügten Anmerkungen, schrieb der Kai-

24. *Julius.*

8. *August.*

23. *August*

ser an ihn: die Artikel seyen so künstlich ausgedacht, dass der Römische Hof in seiner alten Freyheit und Verderbtheit bliebe, und alle Schuld auf die Fürsten und Herren zurückfallen sollte. Sie verriethen deutlich entschiedenen Abscheu des Römischen Hofes und der Clerisey gegen eine verbesserte Kirchenzucht. Mehrere Puncte widerstritten geradezu den Rechten der Monarchen und den alten Gewohnheiten und Freyheiten verschiedener Völker; wollten die Legaten sie dennoch durchsetzen, so sollte er mit dem Prager Erzbischof, in Verbindung mit den Spanischen und Französischen Gesandten, feyerlich dagegen protestiren.

Nachdem auch der Papst die Anmerkungen der kaiserlichen und königlichen Bothschafter zu den Reformations-Artikeln seiner Legaten gelesen hatte, bildete er sich gar schreckliche Dinge, die noch kommen dürften, vor, und Beendigung des Conciliums war die einzige Bedingung seiner Ruhe. Wer ihm am schnellsten dazu verhülfe, sprach er zu den Gesandten der Fürsten in Rom, dem würde er grössern Dank wissen als dem, der bey feindlichem Überfalle mit einem Heere ihm beystände. Dazu forderte er auch seine Nuncien in Deutschland, Frankreich und Spanien auf; seinen Legaten sandte er Befehl, so viel als möglich nachzugeben, und nichts, was weitläufige Erörterungen forderte, vortragen zu lassen. Sogleich verminderte der Cardinal Simonetta die zwey und vierzig Reformations-Artikel auf ein und zwanzig, und stellte sie so künstlich, dass weder die Römische Curia irgend etwas dabey verlor, noch die Bothschafter der Fürsten und die Bischöfe den Buch-

staben anfechten konnten. So wurden sie in einigen Congregationen vorgetragen und in einzelnen Puncten theils gemildert, theils genauer bestimmt, angenommen, weil der Präses Morono Bischöfe, die dawider sprechen wollten, schweigen hiess, und ihnen mit Hinausweisung aus der Versammlung drohete. Dennoch wurden sie nie mit den Lehrsätzen über das Sacrament der Ehe, in der achten feyerlichen Sitzung, erst nach vielen Reden und Gegenreden, durch das *Placet* der Väter sanctionirt. 10—16. *Septbr.* und *10. Novbr.* *11. Novbr.*

In den folgenden Congregationen bis zur nächsten Session wurde über Reformation des Mönchsstandes, über Fegefeuer, Anrufung der Heiligen, Reliquien und Bilder, mit auffallender Eilfertigkeit und Oberflächlichkeit verhandelt. Den Ablass und viele andere Missbräuche wollte man gar nicht berühren, wogegen Dráskovics vorstellte, man möchte doch durch Übergehung dieser Gegenstände das Concilium nicht mit ewiger Beschimpfung desselben schliessen. Dessen ungeachtet war das Eilen der Legaten kein Laufen, sondern eine Flucht vor der Majestät und Macht der Wahrheit. So kam es denn am Donnerstage vor dem zweyten Advent-Sonntage zu einer General-Congregation, wo die eiligst entworfenen Decrete von Fegefeuer, Bildern, Reliquien, Anrufung der Heiligen und Kirchenzucht geprüft wurden. Von dem Ablasse war Tages vorher, trotz allen Einwendungen des Prager Erzbischofs und des Fünfkirchner Bischofs beliebt worden, nichts zu beschliessen: aber am Ende der neunten und letzten feyerlichen Session drangen sie dennoch durch. Carl von Lothringen, Cardinal Madrucci *2. Decbr.*

und die weltlichen Gesandten traten ihnen bey; und so mussten noch einige Bischöfe und Doctoren die Nacht durch ein Decret über den
3. Decbr. Ablass entwerfen, welches Tages darauf in fortgesetzter Session verlesen und genehmiget wurde.
4. Decbr. Sonnabend am Festtage Barbarae wurde das Concilium mit dem letzten Ausrufe des Cardinals von Lothringen: *verflucht seyen alle Ketzer!* und mit der Antwort: *verflucht! verflucht!* geschlossen.

Seinen Hauptzweck, eine allgemeine, gründliche, durchgreifende Kirchenverbesserung hatte es durchaus verfehlt, weil es besessen und beherrscht war von dem bösen Geiste der Römischen Curia, welchen kein Ansehen der Fürsten, keine Anstrengung gottseliger, erleuchteter, rechtschaffener und gelehrter Väter bannen konnte; der heilige Geist, das Gericht über denselben, spätern Zeiten vorbehalten, *nicht* bahnen wollte. Sein Werk war die durchaus folgerichtige Festsetzung der katholisch-kirchlichen Glaubenslehre, wozu die verblendete Curia getreulich mitwirkte, nicht ahnend, dass sie gerade dadurch zu ihrem Verderben wider sich selbst in Widerspruch gesetzt wurde. Sie entwischte ihrer strengen Reform, indem sie die beherzten Eiferer für dieselbe an die schärfste Bestimmung dogmatischer Lehrpuncte gebunden hielt; und bemerkte nicht, dass gerade in der, auf heiliger Schrift und apostolischer Überlieferung folgerichtig ausgemittelten Glaubenslehre, auch schon das Urtheil ihrer künftigen Verwerfung enthalten sey. Von den Synodal-Verhandlungen durfte nur das, woran die Ungrischen Bischöfe Theil genommen hatten, erzählet werden; und es ist genug davon erzählet

worden a), um das Urtheil des edelmüthigen Kaisers und Königs über das Concilium zu rechtfertigen.

„Warum er," schrieb Ferdinand an den Grafen von Luña, „dem Papste die übereilte Schliessung des Conciliums nachgegeben, liesse sich dem Papier nicht anvertrauen. Er wäre der Meinung, wenn das Concilium noch hundert Jahre eröffnet stände, würde es doch auf die Weise, wie es angefangen worden, nichts Gründliches und Nützliches durchsetzen, sondern vielmehr immer grössern Anstoss finden, und durch eitle Rücksichten sich nur verwirren. Er hielte dafür, dass in Jahrhunderten kein solches Concilium werde versammelt werden; und gesetzt, dass einmahl wieder eines zu Stande käme, so würde es sich doch die Hände nicht mehr binden lassen und seine Freyheit zu behaupten wissen.

### 4. Zustand des Mönchthumes.

Von Zwey und neunzig Benedictiner Abteyen, welche vor der Mohácser Schlacht in Ungarn noch vorhanden waren, wurden die meisten von den Osmanen zerstöret, die Mönche theils ermordet, theils verjagt, ihre Kirchen und Schatzkammern ausgeplündert. So gingen die Pécs-Várader, Szalavárer, Zoborer, Bakonbélyer, Székszarder, Szepláker, Lebényer, Sikloser und Sct. Benedict am Gran unter. Dasselbe Schicksal erlitten fast alle Cisterzienser Abteyen und Prämonstratenser Präposituren. Was die Moslemer übrig liessen, ward

a) Unter beständiger Vergleichung des Fra Paolo Sarpi und des Pallavicini.

der Raub gewaltiger Anhänger des Gegenkönigs Johann Zápolya und des neuen Evangeliums; oder ausländischer Feldobersten, oder eigennütziger Vasallen des rechtmässigen Königs, ihre Treue für Straflosigkeit ihrer Ge-
J. C. 1538. waltthaten verkaufend. So wurde der Abt von Tapolcza mit seinen Mönchen von Georg Bebecks Dienstmannen todt geschlagen, weil er dem Gegenkönige die Huldigung verweigert hatte. So wurde die Prämonstratenser
J. C. 1547. Abtey zu Lelesz von Gabriel Perényi überfallen und ausgeraubt; und der Ausländer La-
J. C. 1559. zar Schwendi, Maximilians Feldoberster erfrechte sich sogar, die Güter der Propstey, als eine gute Beute, zu verkaufen. Von jener Zeit an hatte die Propstey durch hundert drey und zwanzig Jahre keine Ordensmänner mehr, und immerfort Weltgeistliche, Titelbischöfe oder Pfründner zu Pröpsten. Aus dem Erenfitorio zu Sátor-Allya Ujhely vertrieb die Pauliner
J. C. 1550. Peter Perényi; er und Caspar Draghffy theilten sich in ihre Grundstücke. Gabriel Perényi führte sie in das Kloster wieder ein; nur unter dieser Bedingung überliess Maximilian den Bekennern der Augsburger Confession die ehemals katholische Pfarrkirche in Ujhely, das Kloster derselben vaterländischen
J. C. 1537. Eremiten zu Tokay überfiel Caspar Serédy, Ferdinand's treuer Feldherr, für ungestrafte Gewaltthaten; den Prior und die Brüder liess er im Kerker verschmachten, ihre Kirchengefässe und andere Geräthschaften wurden seine Beute. Die Tiranyer Abtey verlieh der König dem Herrn Csoron von Devecser unter
J. C. 1539. Bedingung, dass er die Güter verwalte, sein Sohn in den Benedictiner Orden eintrete, und als

Abt das Kloster wiederherstelle; unter derselben Bedingung erhielt sie hernach Gabriel Majláth; doch weder der Eine, noch der Andere leistete, was er sollte. Da waren kein Abt, keine Mönche im Kloster; wohl aber Herren und Verwalter, welche die Einkünfte desselben verprassten. Auf gleiche Weise ging es in der Cisterzienser Abtey Sanct Gotthardt. Ungestraft verjagte Margaretha Szécsy, Gräfinn von Limbach, Gemahlinn des Grafen Niklas von Salm den neu erwählten Abt Nicolaus Achacz mit funfzig Waffenknechten. J. C. 1557. Dann wurde ihr und ihrer Schwester von Maximilian die Abtey mit allen Gütern und Zuhehör für zwanzigtausend Ungr. Gulden auf zwölf Jahre verpfändet; nach Abfluss derselben wurde der Pfandbesitz verlängert, und den entferntesten Erben der Gräfinn zugeschrieben. Erst nach hundert und sieben und siebzig Jahren war es den Söhnen des heiligen Bernardus wieder vergönnet, in Sct. Gotthardt einzuziehen [a]).

Die Carthause auf dem Zufluchtsfels im Zipserlande wurde von den edeln Herren Podmanitzky, Bása und Sadarlo an der Spitze von dreyhundert Freybeutern J. C. 1548. erstürmet und ausgeraubt. Die Mönche flüchteten sich in ihr altes Kloster vor Leutschau, und von den Anhängern der Augsburger Confession auch von dort wieder verwiesen, in das Lechnitzer Thal. Die Carthause wurde von den Leutschauern in Grund und Boden zerstört und der Erde gleich gemacht. Nach zwanzig Jahren verwies Ferdinand die ausgearteten, nicht

a) Fuchshoffer Monasteriolog. Hung. P. I. Szirmay Notit. Geograph. Comitat. Zemplen. p. 141. 256. 316.

mehr contemplativ lebenden Ordensmänner auch aus dem Lechnitzer Thale, und vergab die Carthause dem Zipser Grosspropste, Gregorius
J. C. 1563. Bornemiszsza zum Verwahrungsorte der Capitel- und Comitatsurkunden; die Ländereyen und Einkünfte beyder Carthausen zu einem anständigen Unterhalte als Propst und Csanáder Bischof [a]). So wurden denn auch in diesem Zeitraume die Güter und Zehenten der meisten verlassenen oder zerstörten Abteyen und Präposituren entweder zur Belohnung wohlverdienter Staatsdiener aus der Clerisey, widerrechtlich auch aus dem Laienstande; oder zur Versorgung verarmter, durch der Osmanen siegende Fortschritte in ihren Einkünften geschmälerter Bischöfe und Capitel, oder auch zur Errichtung der Schulen und Seminarien von den Königen verwendet.

Unter einigen Abteyen, welche unter dergleichen Veränderungen weniger litten, war auch die älteste und berühmteste auf dem Sanct Martinsberge bey Raab; sie stand bis in das dritte
J. C. 1567. Regierungsjahr Maximilians unter ihren regelmässigen Äbten. Einen derselben Graf Franciscus Nyáry löste auch die Abtey Sanct Benedict am Gran mit zweytausend Gulden von
J. C. 1550. Christoph Thury aus, welcher sie den Osmanen abgenommen hatte; doch einverleibt wurde sie der Martinsberger Abtey nicht: Maxi-
1567-1592. milian vergab sie an das Graner Domcapitel. Beträchtlichen Schaden erlitt jene, als der Neitraer Bischof Stephanus Fejerkövy als Gubernator ihr vorstand. Er war Verschwender,

---

a) Ferdinand. I. Regis Litter. Posonii. 20. Novbr. 1563. ap. *Wagner.* Analect. Scepus. P. I. p. 435. 436. P. II. p. 54 et 239. P. III. p. 191 sqq.

veräusserte zwey Filial - Abteyen und einige Grundstücke, entwendete von den uralten Messgewändern die kostbarsten Perlen und Edelsteine, um seine Neitraer Inful damit zu schmücken. Sein Nachfolger Abt Paulus Bányay wurde mit den Mönchen, nach verrätherischer Übergabe der Festung Raab an den Feind, von Osmanen ermordet. Nach Wiedereroberung der Festung ehrte die Abtey an Joannes Kutassy, Kolotser Erzbischof und Raaber Bischof, einen redlichern Verweser. Nach ihm wurde Georgius Himmelreich, Priester zwar, doch nicht Mitglied des Ordens, Abt, welcher das vor acht und sechzig Jahren von dem Abte Matthäus Tholnay bey der Wiener Kammer mit kostbaren Alterthümern in Verwahrung niedergelegte Archiv der Abtey wieder zurück brachte [a]).

J. C. 1594. 1594-1602.

Den erträglichsten Stand hatten in jener schweren Zeit diejenigen Ordensmänner, deren einziges Erbtheil der Nahme des Herrn, der Bettelstab und der Tisch der Armen an den Thüren der Reichen, ihr ganzer Reichthum war. Weder die Osmanen noch die eingebornen gewaltigen Raubherren, nicht die ausländischen Feldobersten, nicht die königlichen Kammern hielten es der Mühe werth, die weit im Reiche verbreiteten Söhne der Heiligen Franciscus, Dominicus und Augustinus aus ihren engen Zellen zu verjagen und ihren erbettelten Mundvorrath zu rauben. Nur wo sie gegen die Bekenner der Augsburger Confession mehr schimpfend und lästernd, als erbauend und belehrend geprediget hatten, wurden sie

a) Fuchshoffer Monasteriolog. P. I. p. 89 sqq.

von den Beleidigten verwiesen, ihre Klöster zerstört, ihre Kirchen dem Lutherischen oder Calvinischen Cultus eingeräumt. So geschah
J. C. 1528. den Augustiner Eremiten in Bartfeld, und den Franciscanern in Szöllös, in Homonna, in Patak und Jász-Berény; so sämmtlichen Mönchen und Nonnen in Siebenbürgen.

Dennoch litt Ungarn noch keinen bedeutenden Mangel an Ordensmännern, welche bey der Seltenheit ordinirter Weltpriester in Städten und auf dem Lande die Seelenpflege besorgten und auch im Felde den Herzen mit ehristlichen Vermahnungen und mit Ausspendung der Sacramente dienten a). Am Ende dieses Zeitraumes wurde ihre Zahl vermehret durch die Jesuiten, welche trotz allem Wi-
J. C. 1598. derstreben Lutherischer und Calvinischer Magnaten in Thurocz und Sellye, durch Betriebsamkeit der ehrwürdigen Oberhirten Georgius Dráscovics und Franciscus Fórgacs; in
J. C. 1604. Leutschau, durch Stiftung des Kolotser Erzbischofs, Raaber Bischofs und Zipser Gross-
J. C. 1614. propstes Martinus Pethe; in Agram, unter dem Bischofe Simon Brátulics; in Fünfkir-
J. C. 1614. chen, auf Einladung des Pascha, dem Zsitva-Toroker Frieden zu Folge; in Tyrnau, durch
J. C. 1615. Begünstigung des Cardinals und Graner Erzbischofs Franciscus Forgács; und zu Homonna, durch Stiftung des Herrn Georg Drugeth, Wohnsitze erhalten hatten.

5. Disciplin und Cultus.

Beweise des Eifers für kirchliche Zucht und

a) Ferdin. 1. R. Decret. VI. art. XLI. Decret. XIII. art. III. Decr. XIX. art. LXXXV.

Ordnung, der Clerisey sowohl, als bey dem Volke gaben die Bischöfe dieses Zeitraumes durch die Beyspiele ihres eigenen Wandels, und durch ihre Synodal-Verordnungen genug. Dass diese Beweise ihre Wirkung nicht verfehlten, erfuhr der päpstliche Legat am Wiener Hoflager Zacharias Delphinus, Veneter von Geburt, mit den gräulichsten Lastern befleckter Priester, darum aus der Republik verbannet, auch schon früher von Paulus dem IV. der Legation entsetzt; auf Verwendung Maximilians, dem er durch seine Ränke bey der Römischen Königswahl gute Dienste geleistet hatte, von Pius dem IV. wieder zum Legaten, und auf weitere Zudringlichkeit des Königs, sogar zur Cardinalswürde erhoben [a]). An diesen zu Allem käuflichen berüchtigten Mann hatte Maximilian nach des würdigen Paulus Gregorianczi's Tod, zum Ärgerniss und Abscheu aller Ungern, den Reichsgesetzen zuwider, das Raaber Bisthum verliehen. Doch nicht unangefochten besass der Unwürdige die Einkünfte des ihm nicht geziemenden Hirtenamtes. Die Ungrische Clerisey verweigerte ihm die Anerkennung; die Gemeinen der Diöces entzogen ihm die Zehenten; und die zum Landtage versammelten Stände nöthigten den König, ihm das Bisthum wieder abzunehmen, und es einem würdigen, wohl verdienten Unger zu verleihen [b]). *J. C.* 1567. *J. C.* 1569.

Im dritten Monathe nach dem Schlusse der Trienter Synode verlangte Ferdinand von Pius dem IV. für seine Erbstaaten, für Bayern *J. C.* 1564. 16. *Febr.*

---

*a*) Francisc. Forgács Lib. XVI. p. 400. *b*) Maximilian. R. Decret. III. art. XXXV.

und für das übrige Deutschland die Bewilligung der Laien-Communion unter beyden Gestalten; auch derjenigen Priester, welche ihrer Ehen wegen zur Augsburger oder Schweizer Confession übergetreten sind, Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Römischen Kirche und in das Priesterthum, ohne ihre eingegangene eheliche Verbindung zu trennen; endlich die Befugniss für die Bischöfe, in Gegenden, denen es an Priestern in hinlänglicher Anzahl mangelt, vereheliehte Laien von erbaulichem Wandel, gutem Rufe und erprobten Kenntnissen, zum Dienste des Altares und der Seelenpflege zu weihen. Des Königs Bitte war auf die Zulässigkeit der Sache, auf den Drang der Nothwendigkeit, auf die zu hoffenden Vortheile für das katholische Kirchenwesen, auf das gewissenhafte Gutachten der Reichsfürsten, der Bischöfe und ihrer Doctoren gegründet [a]).

26. *April.* Allein die päpstliche Bulle an den Graner Erzbischof Nicolaus Oláhy bewilligte nichts weiter, als dass einige von ihm verordnete Priester den wirklichen und bewährten Katholiken, welche es verlangen würden, das Abendmahl des Herrn unter beyden Gestalten ausspenden mögen, unter der unerlässlichen Bedingung, dass sie glauben und bekennen, der wahre und ganze Leib Jesu Christi sey auf gleiche Weise unter Einer, wie unter beyden Gestalten enthalten, und die Römische Kirche habe nicht geirret und irre nicht, indem sie, mit Ausnahme der Messe feyernden Priester, Clerikern sowohl, als Laien, nur die Eine Ge-

---

*a*) Ferdinand. I. R. Litter. ad Papam. ap. *Katona.* T. XXIII. p. 805 sqq.

stalt des Brotes ertheilet hat, und auch fortlhin ertheilet. Das Verlangen des Königs, verehelichte Priester wieder aufzunehmen und verehelichte Laien zu weihen, war von dem Papste mit Stillschweigen übergangen worden [a]). Aber auch die päpstliche Bewilligung des Kelches verfehlte den erwarteten Erfolg, wegen der aufgestellten Bedingung des Glaubens und des Bekenntnisses einer Lehre, welche in ihrer schultheologischen Folgerichtigkeit dem Volke nicht einleuchten wollte, und wegen der lästigen Forderung der speciellsten Ohrenbeichte, anstatt des allgemeinen und öffentlichen Sündenbekenntnisses, welches in vielen Gegenden schon zur Gewohnheit geworden war. Schulmässig und folgerichtig Denkende, so wie laue Katholiken begnügten sich nach wie vor, mit dem Abendmahl unter einer Gestalt. Katholische Eiferer und Fanatiker begehrten und empfingen beyde, sahen aber Einige mit Mitleiden, Andere mit Verachtung, Einige wohl gar mit Hass auf die Erstern hin, als auf Menschen, welche an dem halben Christus schon genug hätten, und die Vollständigkeit der sacramentalischen Gnade gering schätzten. Daraus entstanden Streit, Zwietracht und Trennungen in katholischen Familien und ganzen Gemeinen. Von den Übergängern zur Augsburger und Schweizer Confession hielten die Wenigsten die lästig bedingte Gewährung des Kelches für hinlänglichen Beweggrund, zur Römischen Kirche zurückzukehren. Unter ihren Forderungen an dieselbe war der Kelch gerade die geringste; und nur zu bekannt waren ihnen

---

a) Pii IV. P. Bulla ad AE. Strigon. et Ferdin. I. R. Edict. ap. *Peterffy* P. II. p. 157 sqq.

die gottlosen Ränke, wodurch die Beachtung und Erfüllung der weit wichtigern und gerechtern, — Reform der Römischen Curia, Wiederherstellung der alten Kirchenverfassung, Befreyung von Menschensatzungen und Abschaffung abergläubischer Mönchserfindungen, — waren hintertrieben worden.

Zahlreichere Bekehrungen hoffte Maximilian von der Wiederaufnahme der verehelichten Priester in die kirchliche Gemeinschaft, und von der Weihung verehelichter Laien zu Priestern. Um diess zu bewirken, sandte er im vierten Monathe nach Ferdinands Hintritt
J. C. 1564. Herrn Prosper Grafen von Arco mit den
28. Novbr. dringendsten Vorstellungen an den Papst [a]). Pius übergab des Königs Forderung dem Car-
J. C. 1565. dinal-Collegio zur Berathschlagung. Ihre ein-
12. Janr. hällig verneinende Entscheidung, von einer Anzahl berühmter Theologen und Rechtsgelehrten mit Gründen unterstützt, übersandte er dem Könige, welcher sich für diese Angelegenheit nicht weiter mehr verwendete; und liess sogar geschehen, dass von Pius dem V. auch die
J. C. 1565. Bewilligung des Kelches wieder aufgehoben wurde [b]).

Zur Disciplin gehörte schon in diesem Zeitraume die Unterhaltung ordentlicher Taufbücher bey den Pfarrkirchen [c]); aber in der Zeitrechnung herrschte noch lange Verwirrung. Der von Gregorius dem XIII. verbesserte Römische Kalender war den Dissidenten im Ungrischen Reiche ein Schreckengespenst. Fanati-

---

*a*) Maximil. R. Litter. ad Pap. ap. *Katona* T. XXIV. p. 9 sqq. *b*) Péterffy P. II. p. 183. *c*) Péterffy Concilia P. I. p. 255. Schwartner Statistik Thl. I. S. 95.

ker verabscheueten ihn, weil er das Werk des Papstes, welches eben so viel hiess, des Antichristes, war [a]). Magnaten und Stände widerstrebten seiner Einführung, theils weil sie ihn für ein geheimes Mittel unbefugter Einmischung das Papstes in die Angelegenheiten des Reiches hielten; theils weil ihn Rudolph bloss durch ein königliches Edict, nicht durch einen förmlichen Beschluss der Reichsversammlung geltend J. C. 1582.
machen wollte. Zuerst wurde er durch die Betriebsamkeit des helldenkenden Fürsten und Königs in Pohlen Stephan Bathory in Siebenbürgen angenommen [b]). Sechs Jahre darauf entschieden die Stände in der vierten Reichs- J. C. 1588.
versammlung unter Rudolph, dass sie dem königlichen Verlangen nachgeben, und sich forthin dem Gebrauche des verbesserten Kalenders nicht mehr widersetzen wollen, doch mit der ausdrücklichen Erklärung, dass sie ihn durch das Ansehen keiner andern Macht, als einzig und allein der königlichen genehmigen, doch alle gerichtliche Ausfertigungen nach dem alten, wie nach dem neuen Kalender ihre Rechtskraft behalten sollen [c]). Die Stände Slavoniens wollten hierin nicht einmahl dem Ansehen des Königs, sondern lediglich dem Willen Gottes, der durch seine Kirche sie regierte, gehorchen [d]). Strengere Verfügung erliessen sie auf dem zehnten Landtage; der alte Kalender soll J. C. 1599.
gänzlich abgeschafft seyn, nicht mehr gedruckt, Prediger, die den neuen verdammen, mit Ver-

---

*a*) Socher Hist. provinc. Austr. p. 295. Wagner Analect. Scepus. P. I. p. 50. *b*) Wolfg. Bethlen. Hist. p. 363. *c*) Rudolph. R. Decret. IV. art. XXVIII. *d*) Kercheliich Hist. Eccl. Zagrab. p. 275.

lust ihrer Einkünfte; Städte und Herren, welche den alten behaupten oder drucken lassen, von dem Könige um tausend Gulden gestraft werden [a]).

Unter anhaltenden Erschütterungen des Reiches und der Kirche hatte der Unfug, Gott zu lästern, und die Sacramente zu verfluchen, stark um sich gegriffen. Dagegen verhängten
J. C. 1563. die Stände unter Ferdinand über die Angeklagten und Überwiesenen für das erste Mahl öffentliche Ruthenstreiche, für das zweite Mahl Stockschläge, für das dritte Mahl die Strafe des Todtschlages. Wer des Verbrechens Hörer war, und die Anklage unterliess, sollte mit drey Mark büssen [b]). An Sonn- und Festtagen Gericht zu halten, war unter Ferdinand durch drey, unter Maximilian durch vier Reichsverordnungen verbothen. — Die Urtheile der geistlichen Gerichte und die verhängten kirch-
J. C. 1552. lichen Strafen sollten auch mit Hülfe des weltlichen Armes vollzogen werden [c]). Früher noch, als durch die Trienter Synode, war durch die
J. C. 1548. Reichsverordnungen die beharrliche Residenz den Bischöfen und Pfründnern zur Pflicht gemacht [d]).
J. C. 1574. In Streitigkeiten zwischen Bischöfen über die Zehenten oberster Richter war der König [e]). Gegen das Ende dieses Zeitraumes mussten alle Rechtsachen in Bezug auf die Zehenten vor
J. C. 1608. dem Comitats-Gerichtshof, nicht mehr vor dem kirchlichen Richter verhandelt werden [f]). Über die Entrichtung, Anmassung und Zurückstel-

---

*a*) Rudolph. R. Decret. X. art. XLV. *b*) Ferdin. I. R. Decret. XX. art. XLII. *c*) Ferdin. I. R. Decr. XIII. art. XXIII. *d*) Ferdin. I. Decret. XI. art. VI. *e*) Maximilian. Decr. VI. art. XLIII. *f*) Matthiae II. R. Decr. I. art. V. post Coronat.

lung der Zehenten, war von den Reichsversammlungen Vieles verordnet, das Wenigste vollzogen worden [a]). Die Zehenten waren von jeher und überall die Quelle unzähliger Ärgernisse, und hatten den Dienern des Altars nie so viel eingebracht, als sie der Heiligkeit und Festigkeit des Altars geschadet haben.

Strenger als das evangelische Geboth der Liebe, wurde in diesem Zeitraume noch das kirchliche Fastengeboth gehalten; darum gab der Zipser Grosspropst Joannes Horvath von Lomnitza grosses Ärgerniss dadurch, dass er an Fasttagen Eier, Milch, Käse und Butter genoss [b]). Auch die öffentlichen Kirchenbussen waren noch, oder kamen wieder hier und da in Übung. Solche Kirchenbusse that zu Leutschau Meister Benedict Lictor am Sonntage vor Pfingsten, indem er unter der Messe vor den Hochaltar halbnackt auf und nieder ging, dann von dem Pfarrer einige Geisselstreiche erhielt, und endlich unter Ablesung der sieben Buss-Psalmen losgesprochen wurde [c]). Reinern Geist der Frömmigkeit, welcher die Gebildetern beseelte, offenbarte die letztwillige Verfügung des Grafen Alexius Thurzo. „Da „unser ganzes Heil," so bekannte er, „lediglich „durch die unendliche Barmherzigkeit und Gnade „Gottes bestehet, und zwar auf den Grund der „Verdienste des Leidens und Sterbens unsers „Herrn Jesu Christi; so fliehe ich um Ver„zeihung meiner Sünden zu seiner Barmher-

*J. C.* 1534.

*J. C.* 1543.

---

*a*) Ferdin. I. Decrer. VIII. art. XLV. Decret. IX. art. XXV. Decr. X. art. XXII. Decr. XI. art. VIII. Decr. XII. art. XVII. Matth. II. R. Decr. II. art. XVII. *b*) Wagner Analect. Scepus. P. II. p. 227. *c*) Wagner Analect. Scepus. P. II. p. 173.

„zigkeit, fest glaubend, er werde sie mir, ob-
„gleich von erster Jugend auf unzähliger Sün-
„den Schuldigem, nicht entziehen, noch mich
„ausschliessen von jener Erlösung, welche sein
„Sohn unser Herr in seinem Tode für alle
„Menschen vollbracht hat. Denn ich glaube,
„dass er damit genug gethan hat für meine
„und der ganzen Welt Sünden, welche alle
„zusammen geringer sind, als die Verdienste
„des Leidens und Sterbens unsers Herrn. In
„diesem Glauben, in dieser Hoffnung und Zu-
„versicht will ich meine Seele in die Hände
„Gottes meines Schöpfers zurückgeben, meinen
„Körper der Erde zur Hoffnung künftiger Auf-
„erstehung.“ Er forderte weiter auf das Be-
stimmteste, dass sein Leichnam ohne Pracht,
Gepränge und Ceremonien, so weit es ohne
öffentliches Ärgerniss geschehen konnte, bey-
gesetzt werde.

*J. C.* 1530. Mit dem in jener Zeit üblichen Leichen-
gepränge, war in Leutschau der Zipser Burg-
hauptmann Christoph Perner von Seha-
chen beerdiget worden. Um Mitternacht, in
dem Augenblick, als er hingeschieden war, tra-
ten die Stadtschüler ein und lasen den Tag
und die Nacht über Davids ganzen Psalter.
Am dritten Tag des Morgens in der achten
Stunde kamen die Priester und sangen bey
dem Leichname das Todtenamt, worauf die
Leiche mit grosser Feyerlichkeit, in Beglei-
tung zahlreichen Volkes, zur Kirche getragen
wurde. Voraus ein ganz geharnischter Waffen-
träger mit zur Erde gesenkter Lanze, dann
ein schönes weisses Pferd mit schwarzem Tuche
bedeckt, an der Kirchthüre zurückbleibend; der
Leiche folgte der Adel mit grünen Wachsker-

zen, diesem die Bürger, hernach das gemeine Volk, endlich Frauen, reiche und arme in grosser Anzahl. Nach Absingung des Evangeliums wurde das Pferd in die Kirche, zuerst vor den Sarg, dann zu dem Altar geführt, wo es der Bediente des Pfarrers als Opfer übernahm. Bevor die Leiche in das Grab gesenkt wurde, trat der Waffenträger hervor, zerbrach die Lanze in drey Stücke, und rief: *Herr Christoph Perner von Schachen, königlicher Majestät in Ungarn und Böhmen oberster Hauptmann in Zips.* — Heute Hauptmann; — und nimmermehr! worauf er sich augenblicklich entfernte [a]).

In den Zeiten der Gemüthlichkeit, da dergleichen Gepränge noch gefiel, da auch bey der Fronleichnams-Procession der vom Reichs-Primas getragenen, geheiligten Hostie, Magnaten, wie Franz Bathyányi voraus frische Rosen streueten; Johann Balassa, Christoph Országh, Johann Choron und Christoph Nádasdy den Baldachin trugen; der König mit seinem Sohne und sämmtlichen Reichs-Baronen folgte; da war in der Mehrheit des Volkes auch der Wunderglaube noch lebendig, und da mussten natürlich auch Wunder geschehen. Damahls wurde erzählet, und lange nachher noch geglaubt, dass, nachdem Güns von Ibrahim-Pascha belagert, der Erstürmung nicht mehr widerstehen konnte, der heilige Martinus, als Ritter zu Pferde mit gezücktem Schwerte in der Luft erscheinend, den Osmanen gedrohet, und sie zurück gejagt habe [b]). Eigentlich hatte des Niklas Jurissics Muth, J. C. 1557. J. C. 1532

---

a) Sperfogel Annales Scepus. ap. *Wagner.* P. II. p. 156.
b) Pauli Jovii Histor. Lib. XXX. p. 434.

Klugheit und Entschlossenheit den Platz gerettet; aber so ist es, der gemüthlich-gläubige Mensch fühlet sich nie besser gehoben, als wenn er die glücklichen Erfolge seiner eigenen Anstrengung lediglich dem Himmel zuschreibt, damit er sich selbst als Günstling desselben erkennen und achten könne. So tief gewurzelt ist in dem Gemüthe der Menschen, in den Einen der lichte Glaube, in den Andern nur noch die dunkle Ahnung der speciellesten Vorsehung des ewigen Weltregierers.

Ein so gemüthlich frommer Mann war gewiss auch Israel Leibitzer, der eben in Schmölnitz war, als die Osmanen sich dem
*J. C.* 1577. Bergflecken Schmölnitz näherten, und in heller Nacht durch die Erscheinung eines schneeweissen Mannes am Himmel erschreckt, sich zurückgezogen hatten. Leibitzer betheuerte die Erscheinung mit eigenen Augen gesehen zu haben; so wie der tapfere Krieger Melchior
*J. C.* 1589. Prop in der nächtlichen Schlacht bey Szikszó, obgleich mehrmahls verwundet, den herrlichsten Sieg, nicht seiner und seiner Mitstreiter ausdauernden Anstrengung, sondern Gott verdankte, weil er sowohl, als sie, einen lieblichen Knaben in weissem Hemdchen, ohne Zweifel einen Engel des Herrn, gesehen hatten, wie er zwischen den Reiterhaufen herum schwebend die Osmanen haufenweise nieder machte [a]).

Es wäre ein wahres Wunder, wenn so fromme und gläubige Menschen bisweilen nicht auch Wunder der strafenden Gerechtigkeit Gottes gesehen hätten. So wird von Zeitgenossen

---

a) Selecta ex chronicis Leibnitzerianis. ap. *Wagner.* P. II. p. 62. 63.

bezeuget, dass der Ban von Dalmatien, Croatien und Slavonien Peter Erdödy, der in seiner Jugend seinen würdigen Vater Peter handgreiflich gemisshandelt hatte, durch zwey Jahre die vom Messpriester zur Anbethung des Volkes erhobene Hostie immer röthend blutig gesehen habe, bis er die Erscheinung und sein Verbrechen einem gottseligen Priester entdeckt, und auf dessen Anrathen, durch fromme Wallfahrt nach Loretto und durch reumüthige Beichte und Zerknirschung daselbst, mit Gott, mit seinem Gewissen und mit seinem Vater sich ausgesöhnet hatte [a]).

Eben so wenig konnte der Neitraer Bischof Franciscus Thurzo ungestraft bleiben, er hatte sein Bisthum niedergelegt, und zuerst mit Barbara Kostka, nach deren Tod mit Catharina Zrinyi sich vermählet. Einst ruhte er am heissen Mittage auf der Lietawer Burg im Schatten einer Linde; da biss ihn eine Schlange, und das eingedrungene Gift tödtete ihn schneller, als ärztliche Hülfe geschafft werden konnte. Das Wunderbare und Göttliche in der Ansicht der Zeitgenossen war, dass der giftige Biss gerade am Scheitel des Hauptes, wo er die kirchliche Tonsur empfangen hatte, geschehen war [b]).

### 6. Griechisches Kirchenwesen.

Erst in diesem Zeitraume wurde das Basiliten-Kloster Sanct Niklas auf dem Berge Csernek bey Munkács, der Mittelpunkt des Griechischen, mit der Römischen Kirche vereinigten

---

*a*) Rattkay Memoria Regum et Banorum. pag. 182.
*b*) Wagner. Analecta Scepusii. P. IV. p. 104.

Kirchenwesens, nachdem es in ununterbrochener Folge von Bischöfen verwaltet, von den Königen begünstiget und beschirmet, durch Vermehrung der Klöster war verbreitet worden. Es zählte schon zahlreiche Gemeinen in den Gespanschaften Beregh, Marmaros, Ungh, Saros, Zábolcs, Zemplén, Szathmár und Ugocs, welche aus den Klöstern Sanct Michael bey Körtvéless, Bedö, Fejéregyház, Kis Berezna, Krasznibrod, Sznai bey Szinna, Diszád, Alsó-Karaszlo und Miszticze mit Seelenpflegern versorget und von dem Bischofe jährlich visitiret wurden.

Der Erste Griechische Bischof in Ungarn
*J. C.* 1491. war der Mönch Joannes, von Wladislaw dem II. ernannt. Ihm folgte der Mönch Ladislaus, dessen strenger Verwaltung und Gerichtsbarkeit einige Klöster, Pfarrer und Gemeinen sich zu entziehen und die gesetzlichen Einkünfte ihm vorzuenthalten versucht hatten;
*J. C.* 1551. aber durch Ferdinands Edict zum Gehorsam
1. *Octbr.* und zu den pflichtmässigen Leistungen angehalten wurden. Er hatte sich verhasst gemacht durch seinen thätigen Eifer wider die ärgerlichen Ausschweifungen, welche jährlich zu den drey Marktzeiten bey dem Kloster Krasznibrod getrieben wurden. Ganze Scharen blühender Mädchen mit fliegenden Haaren und eingeflochtenen Blumen; junge Witwen über die Haube mit grünen Zweigen bekränzt, zogen hin, liessen sich trotz dem Widerstande ihrer Ältern von jungen Männern rauben, in das Kloster hineinziehen, und ohne Weiteres von den Mönchen auf der Stelle tragen. Männer brachten ihre Weiber, deren sie überdrüssig waren, mit einem Spinnrocken, dem Zeichen

der Scheidung zu Markte, liessen sich für Geld von Mönchen, oder von ihren dahin zusammengelaufenen Gerichtsschulzen, oder auch Grundherren von dem lästigen Eheband lossprechen, raubten sich neue Spenderinnen der Wollust, und liessen sich für einige Zeit mit ihnen trauen. Da fühlte sich Bischof Ladislaus zu schwach an Macht, den empörenden Unfug für sich allein abzustellen. Er nahm seine Zuflucht zu dem Könige; und Ferdinands Edict that dem Gräuel, wenigstens auf einige Zeit Einhalt. J. C. 1552. 14. März.

Sechs Jahre darauf war die Beregher Gespanschaft und die Munkacser Herrschaft, mit dieser auch der Griechische Bischof Hilarion unter Isabella, Johann Zápolya's Witwe Bothmässigkeit. Doch auch sie bewies sich der Griechischen Kirche günstig, indem sie den Bischof und das Kloster auf Csernek von allen Lasten und Leistungen befreyet erklärte. Von ihrem Sohne Joannes erhielt Hilarion sogar die Befugniss, seinen Nachfolger zu ernennen, und das gesammte Griechische Priesterthum den Befehl, den von Hilarion Ernannten für seinen rechtmässigen Bischof anzuerkennen. Dass er an dem mit N. bezeichneten, keinen Unwürdigen ernannt habe, bezeuget die Klage desselben bey Maximilian wider diejenigen, welche ihn und seine verordneten Vicarien in Verrichtung der canonischen Visitation gewaltsam hinderten und störten; wogegen der König sowohl an die Grundherren Griechischer Confession, als auch an die königlichen Beamten der Munkácser Herrschaft die geschärftesten Befehle ergehen liess; besonders an die letztern, welche theils aus anmassendem National-Stolze, theils aus kirchlichem Fanatismus die Griechischen Pfar- J. C. 1553. 8. Julius. J. C. 1561. 25. Jänr. J. C. 1569. 13. Octbr.

rer auf alle mögliche Weise gemisshandelt, der Einkünfte beraubt, zur Bezahlung der Steuern, wovon sie gesetzlich befreyet waren, angehalten, zu Frohndiensten gezwungen, die Widerspänstigen mit Kerker und Schlägen bedrohet, und selbst in die bischöfliche Gerichtsbarkeit die frevelhaftesten Eingriffe sich erlaubt hatten.

Allein in keinem Zeitraume wurde der königlichen Edicte und Befehle weniger, als in diesem geachtet, da die kühnen Verächter aller Gesetzlichkeit und Ordnung die Trägheit, Kraftlosigkeit und Ohnmacht der Regierung in Vollziehung ihrer Verfügungen kannte. Darum musste der Bischof Ladislaus der II. in Person sein bischöfliches Ansehen und die Wohlfahrt
J. C. 1597. 29. März. seiner Kirche bey Rudolphs Hoflager in Prag verfechten; doch erst als Matthias Statthalter des Ungrischen Reiches war, erhielt der Bi-
J. C. 1597. 22. Septbr. schof von diesem einen kräftigen Schutzbrief in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit und seiner Amtspflichten. Um seinen Nachfolger Sergius
J. C. 1601. 26. März. darin zu unterstützen, musste Matthias an die königlichen Räthe der Zipser Kammer und an den Huszter Burghauptmann urkundlich erklären, dass der Bischof Sergius unter ganz besonderm Schutz und Schirm des Kaisers stehe; und dass ihnen unter strenger Verantwortlichkeit obliege, im Nahmen des Königs ihn wider alle widerrechtliche Verletzer und Anmassung seiner Einkünfte und seiner bischöflichen Rechte zu beschirmen und zu vertheidigen; welches der Landes-Hauptmann von Ober-Ungarn
J. C. 1601. 28. April. Ferdinand Gonzaga noch durch einen besondern Brief an sämmtliche hohe und niedrige Reichssassen, Magnaten und Prälaten bezeugte.
J. C. 1606. 17. 18. Dbr. Ähnliche Schutzbriefe erhielt Sergius bald

darauf auch von dem Fürsten Stephan Bocskay, den die unseligen Massregeln der Ungrischen Regierung zum Eroberer und Herrn von ganz Ober-Ungarn gemacht hatten a).

Das Griechische Kirchenwesen war unter den Byzantischen Kaisern zu ganz unbedeutender Wirksamkeit auf das Volk herabgesunken, und alle Völker, welche schon damahls zu demselben sich bekannt hatten, blieben an religiöser, socialrechtlicher, sittlicher Cultur um einige Jahrhunderte hinter den abendländischen Völkern zurück. Unter der Herrschaft der Osmanen ging es ganz in Unbedeutsamkeit und Verächtlichkeit unter: oder wie könnte die Rede seyn von religiöser, oder auch nur von kirchlicher Cultur bey einem Volke, das die Bibel und die heilige Liturgie in Griechischer, oder altslawonischer Sprache nicht verstand, denkende und erleuchtete Prediger des Evangeliums selten oder nie hörte, und nichts weiter als Kreutz schlagen, den Rücken beugen, Bilder küssen und ihnen Lichtchen anzünden, *Goszpodi pomilui* rufen, und Fasten gelehret wurden? Unter günstigern Verhältnissen standen diejenigen Griechischen Gemeinen, welche die Florentinische Vereinigung der Byzantischen Kirche mit der Römischen angenommen hatten; sie konnten, gehalten durch die Gemeinschaft mit den Römischen Kirchengenossen, aufgeregt durch die oberhirtliche Thätigkeit der Lateinischen Bischöfe, aufgenommen in die hohen und niederern Schulen der Abendländer, bekannt geworden mit der alt- und

a) Joanicii Basilovics Notitia Fundationis Theoder. Koriathovits P. I. p. 25—47.

neurömischen Rechtswissenschaft, nie so ganz in Unwissenheit, Rohheit und Stumpfsinnigkeit, wie die der Spaltung des Cerularius anhängenden Gemeinen in Ungarn und Siebenbürgen versinken.

Ihre Anzahl war unstreitig die grössere. Schon zu Anfange dieses Zeitraumes hatten sie ihren eigenen Bischof zu Jenő in der Arader Gespanschaft, der sich nach Siebenbürgen flüch-
J. C. 1552. tete, als die Osmanen das Temeser Banat eroberten. In dem Kloster Fél-Diod hatten noch vor diesem Zeitraume walachische Bischöfe ihren
J. C. 1557. Wohnsitz. Isabella, bewogen durch die Verdienste, Sitten und Kenntnisse des Mönches Christophorus, erneuerte dieses Bisthum, um
J. C. 1597. ihn damit zu belohnen [a]). Nach dem Siege über Sinan-Pascha kehrten die Servier mit Abraham, des Thraker Georgs Sohn und ihrem damahligen Bischofe wieder nach Jenő zurück. Inzwischen wurde Moses, Abrahams Sohn, nach dem Tode seiner Gemahlinn unter dem Namen Matthäus Mönch, dann Bischof von Jenő. Salomon, Abrahams Sohn, widmete sich schon in seiner Jugend dem Kirchendienste, er wurde unter dem Nahmen Sawa, Mönch, und folgte seinem Vater Abraham im Jenöer Bisthume. Als aber die Osmanen im Banate wieder mächtiger wurden, verlegte
J. C. 1600. Sawa seinen Sitz nach Siebenbürgen und nahm den erzbischöflichen Titel an. Sein Nachfolger
J. C. 1619. war der Mönch Gennadius, den der Fürst Gabriel Bethlen nicht nur anerkannte, son-

---

a) Isabellae Reg. Litterae Alb. Jul. 1557. ap. *Benkö* Milkovia T. II. p. 359.

dern ihm auch eine durchdachte Anweisung zur Verwaltung seines Amtes ertheilte [a]).

In Ansehung ihrer äussern Verhältnisse wurden die Griechischen Kirchengenossen in diesem Zeitraume der Zehentpflicht an die Lateinischen Bischöfe entbunden, aber nicht mehr wie in dem vorigen, weil man sie für keine rechten Christen erkannte; sondern weil sie den Bischöfen und Priestern ihrer eigenen Kirche die Zehenten entrichteten [b]). J. C. 1569-1579.

## VIII.

### Zustand des Evangelischen Kirchenwesens in dem Ungrischen Reiche.

Eine hellsehende Vernunft, echte Gottseligkeit erzeugend, und ein scharfsinniger Verstand, seine Schranken anerkennend, und durch strenge Folgerichtigkeit im Denken, Schliessen und Handeln sich offenbarend, können nur ruhig vermitteln und besonnen ordnen, nicht gewaltsam anfallen und wüthend zerstören, was ihr freyes Leben im Gemüthe gefährden will, und ihrem Wirken nach aussen hin widerstrebet. Wem diess Wahrheit ist, der kann das Menschenwerk, der Reformatoren sowohl als ihrer Widersacher, lediglich als ungestümes Treiben zügelloser Leidenschaften, welche die Vernunft unterdrückt, und den Verstand zu frecher Durchbrechung seiner Schranken fort-

a) Engel Gesch. des Ungrischen Reiches. Thl. III. S. 80.
b) Maximilian. R. Decret. III. art. XXVIII. Decret. VI. art. IV.

gerissen hatten, betrachten, ohne darin die That des göttlichen Geistes, die Auflösung der von Menschen gemachten Dissonanzen in Harmonie, durch den endlichen Sieg der erleuchteten Vernunft und der echten Gottseligkeit, zu übersehen, oder zu verkennen.

Bey unverkennbarer Ausartung und Verderbtheit des Römisch-katholischen Kirchenwesens, und unter den gräulichen Verwirrungen in dem einheimischen Leben der Ungrischen Völker, konnten die Leidenschaften, der Eifer und der Muth der ersten Anhänger Luthers in Ungarn durch nichts mächtiger entflammt werden, als durch die frühern Reichsverordnungen, welchen gemäss die Lutheraner als öffentliche Ketzer und Feinde der heiligen Jungfrau, wo sie immer entdeckt würden, ohne Weiteres eingefangen und verbrannt, ihre Güter und Besitzungen zum Vortheil des Fiscus oder der Grundherrschaften eingezogen werden sollten a). Bey solchen Ein- und Missgriffen in die Rechte des Gemüthes und des Gewissens, gehörten nur fünf und zwanzig Jahre dazu, um wenigstens zwey Drittel der Ungrischen Magnaten, Herren und Völker in Luther's, Zwingli's und Calvin's, verständige oder fanatische, aufrichtige oder häuchelnde, Anhänger zu verwandeln. Die engen und behutsamen Schritte der ersten Bothen des neuen Evangeliums erweiterten sich in ihren Nachfolgern zu Riesenschritten; und diejenigen, deren Lehrer und Väter man noch vor achtzig Jahren schlechtweg verbrennen wollte, standen nach achtzig

J. C. (1523. (1525.

J. C. 1605.

a) Klein Nachrichten von den Evang. Predigern. Thl. I. S. 475 ff.

Jahren unter der Fahne des Aufstandes als Sieger über des Königs gesammte Heeresmacht da; nur unter Bedingung der Freyheit ihres Gewissens und des staatsrechtlichen Standes ihrer kirchlichen Verbindung den Frieden gewährend.

Bis dahin war ihre Befestigung im Innern das Ziel ihrer beharrlichen Thätigkeit; und jeder Angriff von Aussen diente nur, ihre Anstrengung zu verstärken. Frühzeitig erkannten sie die Nothwendigkeit, ihr Kirchenwesen der Abhängigkeit von den katholischen Bischöfen zu entbinden; doch Klugheit bewahrte sie vor Übereilung, und leitete sie allmählig durch behutsame Schritte zur Erreichung ihrer Freyheit. Inzwischen kamen die Pastoren den Bischöfen immerfort mit Hochachtung zuvor, unterwarfen sich ihrer Visitation, entrichteten ihnen die Gebühren, feyerten die katholischen Festtage, behielten, hier weniger, dort mehr katholische Ceremonien bey, und liessen ihre Mitarbeiter an dem Evangelium noch lange fort im Auslande ordiniren. Diess erhielt die Bischöfe bey der Hoffnung einer möglichen Aussöhnung, und erkläret, wie die Zipser Grosspröpste ihres Sprengels Lutherische Pastoren Brüder nennen und der Erlauer Bischof Antonius Wránczy, bey allem Eifer für die Lehre und Verfassung seiner Kirche, von den aufrichtigen Anhängern der neuern Confessionen so billig denken konnte.

Durch diese Nachsicht einige Zeit lang begünstiget, vereinigten sich die Pastoren in jeder einzelnen Gespanschaft zu Brüderschaften oder Contubernien, und hielten sodann öfter Zusammenkünfte, wo sie über zweckmässige Einrichtungen und Ordnung berathschlagten. Gleich den katholischen Pfarrern genossen sie

die Zehenten, entschieden Ehesachen und fertigten gültige Rechtsschreiben aus. Ihre Verordnungen wurden von den Stadtmagistraten, oft auch von den Gespanschaften bestätiget. Von dem achtzehnten Jahre der Regierung Ferdinands an hatten die Ungrischen Gemeinen nicht mehr nöthig Ausländer zu Pastoren zu berufen; bis zur gesetzlichen Einführung der Superintendenten wurden die Ungrischen Candidaten theils nach Brieg in Schlesien, theils nach Wittenberg zur Ordination gesandt. So waren in letzterer Stadt in Frist
1544-1610. von sechs und sechszig Jahren, zweyhundert sieben und funfzig Ungern für die zahlreichen Lutherischen Gemeinen im Lande ordiniret worden a). Urkunden beweisen, dass gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts in den Gespanschaften vom rechten Donauufer ab, gegen dreyhundert; in dem Theile vom linken Donauufer bis Nógrad, über vierhundert; und in den Gespanschaften Zips, Sáros, Abaujvár und Gömör, mehr als zweyhundert Lutherische Gemeinen vereiniget und mit Pastoren versehen waren.

Weit beträchtlicher noch wäre ihre Ausbreitung geworden, hätten mehrere gelehrte und fanatische Pastoren ihres Verstandes verwegenen Grübeleyen über göttliche Dinge entsagen, und dieselbe Denk- und Lehrfreyheit, über deren Beschränkung sie wider die Römische Kirche klagten, ihren Mitgenossen gestatten wollen. Mit verderblicher Heftigkeit und ärgerlicher Bitterkeit stritten sie gegen einander über das Abendmahl, über die Rechtfertigung, und über andere minder erhebliche Gegenstände, z. B. über den Chorrock, über

a) Klein Nachr. v. d. Evang. Predigern. Th. I. S. 475 ff.

Lichter und Bilder. Dazu kam noch aus Siebenbürgen von den so sehr begünstigten Socinianern an die Theiss herüber, der Streit über die Dreyeinigkeit, welcher gegen funfzehn Jahre lang die Gemeinen beunruhigte. Da wurden Synoden über Synoden gehalten, auf welchen man bald Lehrpunkte gegen Socinus verhasste; bald gegen Calvins folgerichtigern Lehrbegriff verwahrende Glaubensbekenntnisse und Katechismen entwarf und beschwor; bald diesen oder jenen einer andern Lehre verdächtigen Mann vor den Richterstuhl forderte; und hätte sich nur die Staatsgewalt gebiethend und schützend für die eine oder die andere Partey erkläret, so würden Erscheinungen blutiger Gewaltthätigkeit, wie im Orient zwischen Rechtgläubigen und Arianern, wie in Africa zwischen Katholiken und Donatisten, wie in Genf zwischen Johann Calvin und Servet, auch in Ungarn zwischen Lutheranern und Calvinisten wohl nicht unterblieben seyn.

Also würde es dem berühmten Schüler Luthers und Melanchthons, Matthias Devai ergangen seyn. Anfänglich lehrte er nach dem J. C. 1544. Sinne seiner Lehrer; weiterhin aber war ihm Zwingli's Lehre von der Person Jesu und von dem Abendmahl einleuchtender, er verkündigte sie zu Ofen, Papa, Sárvás, Kaschau und Szilagy; gewann überall eifrige Anhänger, aber auch beherzte Feinde, die ihn mehrmahls des heimlichen Calvinismus anklagten und sogar seinem Leben nachstellten, wogegen ihn Herr Caspar Drágffy durch einige Zeit auf der Erdöder Burg verwahret und gesichert hielt. So mussten sich, der erste, ordentlich berufene Bartfelter Pastor und Senior, Michael Ra-

daschin, und der Schulrector Bonard
J. C. 1560. Stöckel, vor der Synode zu Zebén stellen, und von dem Verdacht der Zwinglischen Lehre sich reinigen. Paul Thury, Pastor zu Szent Peter in der Saroser Gespanschaft, wurde auf Gabriel's Perényi Veranstaltung in der Versammlung zu Terebes von den Pastoren aus Kaschau, Bartfeld und Zebén, der Zwinglischen
J. C. 1564. Lehre wegen verdammt, und als er ihr nicht entsagen wollte, von Perényi mit halspeinlichem Verfahren bedrohet. Dieses fürchtend, gelobte er Unterwerfung, um unangefochten zu seiner Gemeine zu kommen; und um allen weitern Verfolgungen zu entrinnen, flüchtete er sich nach Bihar, wo er, als Pastor, Calvins Lehrbegriff ungefährdet predigte.

Diese folgewidrige Ketzerriecherey von Seiten der Lutheraner wurde noch ärger und feiner, nachdem es kein Geheimniss mehr war, dass von sämmtlichen Anhängern der Reformation wenigstens zwey Drittel, und zwar fast alle Ungern, diess- und jenseits der Theiss bis nach Siebenbürgen hinein, durch ihre nationale Ernsthaftigkeit, Feyerlichkeit und Strenge angetrieben, zu dem gründlichern, folgerichtiger zusammenhängenden Lehrbegriff Calvins sich bekannten; nachdem das Lutherische Kirchenwesen schlechtweg nur mit dem Namen Deutscher; das Calvinistische mit der Benennung
J. C. 1562. Ungrischer Glaube, war bezeichnet, und auf der Synode zu Tarczal die Trennung beyder Kirchen war vollendet worden. Dort wurde die Augsburger Confession ausdrücklich verworfen, die Genfer Confession feyerlich angenommen, das ungesäuerte Brot bey dem Abendmahl abgeschafft, und fleissiger Vortrag der Lehre von

der Gnadenwahl an das Volk empfohlen. Vier J. C. 1566.
Jahre darauf wurde auf der Synode zu Göntz
Calvin's Katechismus von sämmtlichen Kir-
chen angenommen, und im Jahre darauf waren J. C. 1563.
zu Debreczén, unter Schwendi's Schutz, die
Prediger aus achtzehn Gespanschaften versam-
melt, um die Verfassung ihres Kirchenwesens
durch strenge Zucht- und Ordnungsregeln fester
zu begründen. Eben diess vollbrachten bald her-
nach vierzig Kalvinische Pastoren der Baranyaer
Gespanschaft auf der Synode zu Herczeg-Szöl- J. C. 1576.
lösz in sieben und vierzig Glaubens- und Zucht-
artikeln [a]). Doch die kräftigste Massregel zu
ihrer Befestigung und Ausbreitung war die engste
brüderliche Verbindung der Gemeinen an der
Drave mit den Gemeinen jenseits der Theiss,
und beyder mit den Gemeinen in Siebenbürgen,
wodurch allmählig eine heilsame, den Lutheri-
schen Gemeinen mangelnde Gleichförmigkeit in
der Lehre, im Cultus, und in der Social-Ver-
fassung erzielet wurde.

Sehnlichst wünschten einige eifrige Magna-
ten, Beschützer des Lutherischen Kirchenwesens,
und redlich beeiferten sich mehrere Pastoren,
diese Gleichförmigkeit auch bey ihren Gemei-
nen einzuführen. Allein schon aus dem auf-
fallenden Mangel an Folgerichtigkeit in Lu-
thers Lehren und in der Augsburger Confes-
sion folgte so manche Schwierigkeit. Wo jeder
Lutherische Kirchengenoss berechtiget war, die
Bibel sich und den Seinigen, nach Massgabe
seines eigenen Verstandes, aus ihr selbst zu
erklären, dort konnte sich keine oberste Social-
auctorität mit dem ausschliessenden Rechte der

---

a) Lampe Hist. Eccl. Reform. p. 282 et sqq.

Entscheidung, wie die Bibel von Alters her, an allen Orten, und von allen Gläubigen verstanden worden sey; und wie sie von der jüngern, weder gottseligern noch erleuchtetern Nachkommenschaft verstanden werden müsse; constituiren: hierdurch fehlte es also dem Lutherischen Kirchenwesen gerade an der wesentlichsten Bedingung, unter welcher eine Kirche in Zusammenhang und Einigkeit bestehen kann. Vieles hinderten auch die Magnaten, welche mit dem besten Willen die Gemeinen ihres Patronates zu beschirmen, durch ihre Einmischung, selbst in die Angelegenheiten des Glaubens und des Cultus, so manche Verwirrung veranlassten. Die Thurzoner, Perényier, Drágffyer, Nádasdier, Magocsier und Báthoryer standen nicht auf gleicher Stufe wissenschaftlicher Cultur und kirchlicher Kenntnisse; so wenig also sie selbst in ihren Ansichten von Religion und Kirchenwesen unter sich einig waren, eben so wenig konnten sie die Gemeinen ihrer Patronate zu einer allgemeinen Einigkeit und Gleichförmigkeit in Lehre, Cultus und Verfassung hinlenken.

Anders waren daher diese drey Bestandtheile alles Kirchenwesens beschaffen in den Zipser, Trencsiner und Neitraer; anders in den Gömörer, Sároser und Torner Gemeinen; anders in den sieben Bergstädten, und anders in den fünf königlichen Freystädten Ober-Ungarns.

*J. C.* 1552. Schon im Anfange der Reformation waren die katholischen Gemeinen in Ungarn uneinig über den Gebrauch der Altäre und Bilder in den Kirchen. In der Beregszazer Synode gestatteten funfzehn versammelte Pastoren die Beybehaltung der Altäre zur Ausspendung des Sacramentes; nur auf die

Lehre sollte streng gehalten werden; und in der Ungrisch-Altenburger Synode wurde entschie- J. C. 1554.
den: die Zerstörung der Altäre und der Bilder obliege von Amts wegen der weltlichen Obrigkeit, nicht den Kirchenbeamten; es sey denn, dass es diesen von jener übertragen werde, wo sie hernach nur die Stelle der weltlichen Obrigkeit vertreten. Viele Lutherische Kirchen liessen daher die Altäre und Bilder bis zu bestimmten Verordnungen der Magistrate oder Patrone stehen, um schwächere Seelen durch Wegschaffung derselben nicht zu ärgern. Als aber in der Folge die Anzahl der Anhänger Calvin's sich ausserordentlich vermehrte, warfen mehrere Lutherische Pastören, um den Spöttereyen derselben zu entgehen, ohne Vorwissen, und gegen den Willen der Patrone und Magistrate, Altäre und Bilder aus den Kirchen hinaus. Diejenigen, welche sie noch beybehielten, wurden von den fanatischen Hassern derselben der Abgötterey beschuldigt. Eben desswegen wurde der würdige Magnat, Gregor Horvath Stansics von dem Sáros-Pataker Pastor, Thomas Fabricius, in einer heftigen Schrift angegriffen und als Abgötterer verlästert. Horvath, an das Krankenlager geheftet, übertrug seine und der Bilder Vertheidigung dem Lehrer an seiner Schule zu Neeren, Elias Lany [a]). Diesem antwortete Fabricius noch heftiger, und Lany musste auf Antrieb seiner Patrone Horvath und Franz Révay durch eine zweyte Schutzschrift für die Bilder [b]) ihren rasenden Feind zum Schweigen bringen.

*a) Scutum libertatis Christianae in usu Cerimoniarum nominatim autem Imaginum. Bartphae* 1595 in 8vo fol. 43.
*b) Defensio Libertatis Christianae in usu Imaginum historico. Bartphae* 1599. in 8vo.

J. C. 1557. Die Synode der fünf königlichen Freystädte, in Bartfeld versammelt, verordnete, nur die überflüssigen Seitenaltäre aus den Kirchen, die Fahnen, das tägliche Lichterbrennen und andere unnütze Gegenstände des Cultus abzuschaffen; nur zur Feyer des Abendmahls den Hauptaltar und die Lichter beyzubehalten. In J. C. 1564. der nächsten Bartfelder Synode wurde zuerst das Glaubensbekenntniss, welches die Fünfstädte vor J. C. 1549. funfzehn Jahren dem Könige Ferdinand, J. C. 1560. später auch dem Erlauer Bischof Antonius Wránczy vorgelegt hatten, vorgelesen und von sämmtlichen Pastoren durch ihre Unterschrift bestätiget. Dann trugen der Bartfelder Magistrat und die Verordneten der Städte darauf an, dass in den Ceremonien des Cultus bey allen Kirchen Gleichförmigkeit eingeführt werden möchte, weil die Verschiedenheit Vielen anstössig sey. Da beschrieb jeder der Pastoren die bey seiner Gemeine übliche, durch die Gewohnheit alt gewordene Kirchenordnung, und stellte die Nothwendigkeit dar, dabey zu beharren, um nicht grössere Ärgernisse und Verwirrung der Gewissen zu veranlassen. In dieser Rücksicht wurde verordnet, unverändert beyzubehalten, was die Gewohnheit begründet hat.

Dennoch fanden sich auch in Ungarn unmässig eifernde Pastoren genug, welche das Interim Carl des V. verwerfend, lieber der Verbannung sich unterwarfen, als dass sie die einmahl abgeschafften, in ihrer gottlosen Ansicht gottlosen Ceremonien wieder angenommen, oder auch nur in gleichgültigen (*adiaphoris*) Dingen den Gegnern nachgegeben hätten. Selbst der übrigens hochgeachtete Senior der Zipser

Fraternität schrieb an die Thurzoner: „Das J. C. 1582.
Bild des heiligen Nicolaus in der Sperndorfer 5. Octbr.
Kirche begünstige den Irrthum derjenigen, denen die Anrufung der Heiligen noch am Herzen liegt; obgleich der Herr uns befohlen hat, sie mit allem übrigen Götzendienst zu vermeiden, und der selige Martin Luther sehr weislich rieth, was einmahl ausgefallen von päpstlichen Dingen, dem soll man auf die Beine nicht wiederum aufhelfen. Es sey zu fürchten, dass die Nachkommenschaft die Duldung des Unfuges mit dem Heiligenwesen und Bildertand für einen Abfall vom Glauben halte, und die Gewissheit der im Ganzen wieder erneuerten Religion bezweifele. Auch lehre die Erfahrung, dass mit abgöttischen Ceremonien die Abgötterey selbst wieder zurückkehre. So wenig wussten die zu verständigen und gelehrten Reformatoren, welche sich der Katholischen Gesammtheit zu Lehrern und Vormündern aufdrangen, dass die Römische Kirche in den Heiligen nichts Anderes noch Höheres, als ganz besondere Offenbarungen der Gnade Jesu verehre, und ihren Bildnissen lediglich historischen Werth für ihre geistig noch unmündigen Kinder zuerkenne.

Gegen des sechzehnten Jahrhunderts Ende J. C. 1592.
hatten in der Trencsiner Gespanschaft sich schon siebzig Mutterkirchen mit ihren Filialen zur Augsburger Confession bekannt, als Petrus Berger, Pastor in Bicse, ihre Ruhe und Eintracht durch seinen wüthenden Streit gegen die Altäre, Bilder, Wachslichter, Räucherung und Chorrock störte. Nach vergeblichen Ermahnungen zur Mässigung seines unzeitigen Eifers, forderte ihn Graf Georg Thurzo zur Verantwortung.

Berger überreichte ihm für sein Verfahren eine Schutzschrift, welche der Rector der Prividjer Schule Matthias Lochmann, dem Auftrage des Grafen zu Folge, aus der heiligen Schrift, aus den alten Kirchenvätern und aus beständiger Übereinstimmung der Kirche widerlegte. Als aber Berger auf seinem Unfuge hartnäckig beharrte, liess Thurzo die versammelte Pfarrer-Fraternität des obern Trencsiner Bezirkes über ihn richten. Ihr einhälliges Urtheil fiel dahin aus, dass er das Bicser Pastorat räumen sollte, jedoch mit der Erlaubniss, als Privatmann in Bicse zu wohnen, und mit der Hoffnung, in das Amt wieder eingesetzt zu werden, wenn er in Frist von drey Jahren seinem Eigendünkel entsagte.

So näherten sich nicht nur einzelne Lutherische Pastoren durch Hass gegen Ceremonien und Bilder, für deren höhere Bedeutung sie keinen Sinn hatten, dem frostigen, Gefühl tödtenden Cultus der Calvinisten, sondern auch zahlreiche Gemeinen vertauschten schon häufiger die Augsburger Confession mit dem mehr zusammenhängenden Lehrbegriff und der festern Verfassung der Schweizer Kirche. Um diesem ärgerlichen Abfalle Einhalt zu thun, ergriffen die Lutherischen Confraternitäten und Contubernien der Pastoren die bedenkliche, aber von der Nothwendigkeit gebothene Massregel, dass sie ihren Kirchen-Patronen, Stadtmagistraten und weltlichen Kirchengenossen aus dem Magnaten-Stande, selbst in Sachen der Lehre und der Disciplin höheres Ansehen und entscheidenden Einfluss zuerkannten. Unter ihrem Schutze, oder in ihrem Beyseyn mit Sitz und Stimme, versammelten sie sich zu Synoden, um so viel

als möglich die Lutherische Lehre in genauern Zusammenhang zu setzen; über Verschiedenheiten in ihren Lehrvorträgen sich zu einigen; den Cultus gleichförmiger einzurichten, und strengere Disciplinar-Verordnungen aufzustellen. Ihre Verhandlungen und Satzungen liessen sie hernach, fühlend das Bedürfniss einer höchsten Socialauctorität, entweder von den anwesenden Magistratspersonen durch Unterschrift, oder von den abwesenden Patronen, Magnaten und Herren durch Urkunden bestätigen.

So geschah auf der Synode in Kremnitz, versammelt auf Befehl der Herren Richter und Räthe von den sieben Bergstädten im zweyten Jahre der Regierung Rudolphs, Freytag nach Frohnleichnam. Da sollten die Pfarrherren und Prädicanten über sämmtliche Artikel des wahren christlichen Glaubens und dessen rechtmässige Kirchenceremonien sich freundlich erklären und einmüthig vergleichen. Und sie beschlossen, bey der Confession, welche sie den Königen Ferdinand und Maximilian, auch dem Reich-Primas und Graner Erzbischof Oláhy überreicht hatten, unverrückt zu beharren. Die öffentliche allgemeine Beichte schafften sie ab, und führten die Privatbeichte ein, nicht wie sie in der Römischen Kirche verrichtet wurde, mit dem Zwange, alle Sünden ausdrücklich und umständlich zu bekennen; sondern als ein freundliches Gespräch des Seelenpflegers mit seinem Pfarrkinde, und um das einfältige Volk zu prüfen und zu unterweisen, wie es würdig an dem heiligen Abendmahle Theil nehmen könne. In Ansehung der übrigen Ceremonien sollte es bey der hergebrachten Gewohnheit verbleiben, jede besondere Kirche

*J. C.* 1577. 7. *Junius.* 1559-1569.

darin ihre Freyheit behalten, und niemandes Gewissen beschweret werden. Nebst den Sonntagen wollten sie aus christlicher Freyheit auch die Feyertage forthin wie bisher behalten. Die Prediger sollten sich enthalten, ihre eigenen Aspecte (Ansichten) auf die Kanzel mitzubringen. Um den häufigen Streitigkeiten in Ehesachen zu begegnen, beschlossen sie, Verwandten und Verschwägerten bis in das vierte Glied die eheliche Verbindung zu untersagen. Ehescheidungen sollten erschweret, Witwer und Witwen vor Abfluss eines halben Jahres nicht wieder getrauet; heimliche Eheverlöbnisse für ungültig geachtet; Brautleute drey Mahl in der Kirche aufgebothen, der Katechismus in allen Kirchen fleissig, wenigstens an Sonntagen zur Vesperzeit erkläret werden. Die übrigen drey Artikel brachten die Obliegenheiten der Magistrate in Bezug auf das Kirchenwesen in Erinnerung.

J. C. 1580 16. 17. Mz. Zahlreicher war die drey Jahre darauf in Kremnitz versammelte Synode; die Acten sind von drey und zwanzig Pastoren, Diakonen und Rectoren, von dem Kremnitzer Stadtrichter, Notarius und sechs Rathsherren und neun Verordneten der Städte, Schemnitz, Neusohl, Pügantz, Karpffen, Königsberg und Altsohl, folglich von siebzehn Laien unterschrieben und von diesen auch bestätiget worden. Die Artikel der letzten Synode wurden wieder vorgetragen und bekräftiget; dabey noch beschlossen, dass die Ceremonien der Kindertaufe, der Einführung der Braut und des Kirchganges der Kindbetterinnen forthin nicht mehr vor den Kirchen und unter den Hallen, sondern in der Kirche selbst sollten gehalten werden; damit nicht die

Gewissen beschweret würden, als wären Bräute, und Kindbetterinnen unwürdig des Eintrittes in die Kirche, bevor sie durch gewisse Gebethe und Formeln dazu tüchtig gesprochen worden. Und weil in eben dieser Synode Thomas Fröhlich, Spitalrector zu Neusohl, von seinem Amtsgehülfen Gregorius Melczer, Calvinischer Meinungen beschuldiget wurde, so geschah Beyden der Auftrag, sich zu rechtfertigen. Nachdem klar geworden war, dass sie, im Glauben und in dem Bekenntnisse einig, nur in neuen Ausdrücken und ungewöhnlichen Redensarten einander zuwider waren, wurde Beyden auferlegt, sich in Zukunft dergleichen neuer Ausdrücke in ihren Predigten zu enthalten, und sich streng an die Lehre der heiligen Schrift nach Luthers und Melanchthons Auslegung zu binden, welches sie Beyde nicht allein mit Hand und Mund zu thun versprachen, sondern auch mit ihrer eigenen Hand und Unterschrift verbürgten, worauf aller Calvinisten Schwärmereyen, welche die Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Christi in dem Sacramente des Altares läugneten, öffentlich verworfen und verdammt wurden.

Zu ähnlichen Zwecken wurden auch von den zwey Prediger-Confraternitäten, der Csetneker und der Muránver, in der Gömörer Gespanschaft Synoden gehalten und in Bezug auf Cultus und Disciplin Verordnungen gemacht, J. C. 1590. welche die Burghauptleute Stephan Csetneky, Melchior Maschko und Julius Freyherr von Herberstein urkundlich durch Siegel und Unterschrift bestätigten. Damahls waren die Gömörer Confraternitäten schon einem Superintendenten untergeordnet; der erste war

Cyprian Friedt, dem Joannes Rimanoviani folgte. Unter des Letztern Verwaltung vereinigten sich die Kleinhonter Gemeinen mit der Murányer Confraternität, wesswegen Ri-
J. C. 1594. manoviani die Murányer Kirchenordnung mit neuen Artikeln vermehrte, und diese wurden gleichfalls von Herberstein und von dem grundherrschaftlichen Magnaten Johann Bakos von Osgyan unterzeichnet und urkundlich bestätiget.

Allein weder die Auctorität Lutherischer Synoden, noch das Ansehen Lutherischer Kirchen-Patrone, Magnaten und Grundherren konnte in reinen Ungern, die ihrer Ernsthaftigkeit und Gründlichkeit ganz angemessene Vorliebe für Calvins Lehrbegriff und Cultus schwächen, und rein Ungrische Gemeinen hindern, die Genfer Confession anzunehmen. Ungeachtet des Csepreger theologischen Gespräches, welches Franz Nádasdy veranstaltet
J. C. 1591. hatte; ungeachtet der Synoden, in Eperies, wo
J. C. 1593. Severin Sculteti zum Senior der fünf königlichen Freystädte war gewählt worden, im Jahre
5. Octbr. darauf zu Bartfeld, dann wieder in Eperies,
J. C. (1594. (1595. wo das Glaubensbekenntniss der fünf Städte aber-
4. 10. Oct. mahl von sämmtlichen Pastoren und Städteverordneten war unterschrieben worden; in Leutschau und zu Zebén, welche alle des einreissen-
1597-1599. den Calvinismus wegen waren gehalten worden; hatten dennoch zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts in Ungarn und Siebenbürgen alle rein Ungrischen Gemeinen, bey weitem die zahlreichern, Calvins Lehrbegriff angenommen; und nur noch die Gemeinen in den königlichen Frey- und Bergstädten, ausser diesen auch die Slovakischen waren der Augsburger Confession treu

geblieben. Zu den letztern gehörten fast Alle in der Trencsiner Gespanschaft. Dort waren die Pastorate in drey Contubernien eingetheilt. Zwey derselben, das eine im untern Bezirke, das andere jenseits des Gebirges, hatten schon im vierten Jahre unter Rudolph ihre besondern Kirchenordnungen dem Trencsiner Obergespan Emerich Forgács zur Bestätigung vorgelegt. Zwanzig Jahre später erneuerte und vermehrte auch das Contubernium im obern Bezirke seine Verordnungen und Gesetze. Es geschah in der General-Synode zu Blicse, wo die aufgestellten Artikel von sämmtlichen Pastoren unterschrieben und von neun anwesenden Magnaten mit Siegel und Unterschrift bestätiget wurden. J. C. 1580. J. C. 1600. 12. Febr.

Doch erst nach dem Wiener Frieden, und nachdem Matthias durch die vorzügliche Betriebsamkeit der Lutherischen und Calvinistischen Magnaten gegen seinen Bruder Rudolph auf den Ungrischen Thron war erhoben worden, verhalf der kluge, eifrige und mächtige Palatin Georg Thurzo der Lutherischen Kirche zu wohlgeordneter Verfassung und festem Bestande. Er war der leitende Geist der General-Synode zu Syllein, wo auf seine Einladung die Pastoren aus zehn Gespanschaften sich versammelt hatten. Auf seinen Vorschlag wurden daselbst sämmtliche Lutherische Gemeinen in drey Sprengel eingetheilt, der erste erstreckte sich über die Gespanschaften Presburg, Neitra und Bars; der zweyte umfasste Liptó, Arva und Trencsin, der dritte, Thurocz Nógrad, Sol und Hont. Für jeden wurde ein Superintendent gewählt, und ihre Diöcesanrechte bestimmt, Kraft deren sie befugt waren, die Gemeinen zu visitiren, Diener des Wortes J. C. 1610. 28. März.

zu prüfen und zu weihen, Ehesachen und alle kirchlichen Rechtshändel zu entscheiden, die Liturgie und den Cultus anzuordnen, unwürdige Prediger zu entsetzen, Widerspänstige mit dem Kirchenbann zu belegen, und über Appellationen in höchster und letzter Instanz zu erkennen. So spät begriff man die Unentbehrlichkeit des Episcopates in kirchlichen Angelegenheiten, welches die reformirende Leidenschaft zu voreilig abgeschafft hatte. Auf eben dieser Synode wurde die Concordienformel als wirksames Verwahrungsmittel gegen Calvins Lehre von den zehn Gespanschaften angenommen.

J. C. 1614. 22. Jan. Nach vier Jahren geschah es auch auf der General-Synode der Zipser und Saroser Gespanschaften in Kirchdrauf, wo Christoph Thurzo, beyder Comitate Obergespan, früher von Petrus Pázmány zur Römischen, nach neun Jahren von Stephan Xylander wieder zur Lutherischen Kirche bekehrt, den Vorsitz führten. Folgendes waren die Bestimmungsgründe beyder Synoden zur Annahme der Concordienformel, welche von den Eiferern für die Augsburger Confession seit dreyssig Jahren, als ein mit Calvinischem Sauerteig gesättigtes Erzeugniss war verabscheuet worden. Man erkannte in Sillein und Kirchdrauf ihre völlige Übereinstimmung mit der Augsburger Confession und mit den Glaubensbekenntnissen des Athanasius, der Väter zu Nicäa, Ephesus und Chalcedon. Man betrachtete sie als ein öffentliches Glaubensbekenntniss einer reinen Kirche, aufgesetzt von den bewährtesten Theologen, bestätiget von mehrern hohen Schulen und ansehnlichen Gemeinen; als symbolisches Buch anerkannt von frommen Churfürsten, Fürs-

ten, Grafen, Freyherren und kaiserlichen Reichsstädten. Man sah die Nothwendigkeit ein, dass von dem gesammten Christlichen Lehrbegriffe ein kurzer Unterricht gegeben werde, wie er in der Concordienformel enthalten war, da die Augsburger Confession bloss auf das, was den Katholiken entgegen zu setzen war, sich beschränkt hatte. Man fand die Formel rein von harten, unbestimmten, zweydeutigen Ausdrücken, welche leicht zu andern Irrthümern hätten verleiten können; endlich bekannte man sich zu dem dringenden Bedürfnisse eines solchen symbolischen Buches in Bezug auf diejenigen, welche sich zu gar keiner Formel der reinen Lehre bequemen wollten, damit sie ihre eigenen Meinungen desto freyer vortragen und zum grössten Ärgerniss frommer Seelen vertheidigen konnten. Man nahm also an, dass wer die Concordienformel verabscheuet, zugleich auch der Lutherischen Kirche reine Lehre verschmähe, und deren Urtheil habe Jesus bey Matthäus C. 18. gesprochen.

Aus dem Allen geht deutlich hervor, dass die Silleiner und Kirchdraufer Synodalen, wie von der Nothwendigkeit der Episcopates, eben so von dem Bedürfnisse eines Mittelpunktes kirchlicher Einheit ziemlich starke Ahnungen hatten: weniger leidenschaftlich und weniger im Sectengeiste befangen, würden sie auch eingesehen haben, dass nicht Bibel, nicht alte Synodal-Glaubensbekenntnisse, nicht Augsburger Confession und Concordienformel; auch nicht eine Anzahl von einander unabhängiger, verschieden gesinnter Superintendenten; sondern lediglich Eine, im heiligen Geiste vereinigte höchste Social-Auctori-

tät, durch deren Macht der Inhalt und das Verständniss der Bibel, der Glaubens-Symbole, der Confessionen und Concordienformeln allgemeingültig bestimmt und aufrecht erhalten; die Superintendenten, so verschieden sie auch für sich denken möchten, zur Vereinigung im Bekenntnisse, zur Übereinstimmung in der Lehre, zur Gleichförmigkeit in dem Cultus und in der Zucht, angehalten werden; zu einem solchen Mittelpunkte kirchlicher Einheit geeignet sey.

Ausser der Annahme der Concordienformel wurde von den Kirchdraufer Synodalen der Prediger des Marktfleckens, Magister Stephan Xylander, sonst Holtzmann genannt, zum Superintendenten der Zipser und Sároser Gespanschaften erwählet. Aber die vereinigten Städte Kaschau, Leutschau, Bartfeld, Eperies und Zebén wollten einen eigenen, von jenem unabhängigen Superintendenten haben und wählten dazu den Leutschauer Prediger Magister Petrus Zabler. Und auch das weisse Gewand oder der Chorrock, welchen die Synodalen in Sillein verschmähet hatten, wurde auf der Kirchdraufer Synode eingeführt und bald darauf auch in den übrigen Superintendenzen Ober-Ungarns der Anständigkeit wegen angenommen. In einigen Gespanschaften von dem rechten Donauufer ab, war die Concordienformel schon um vier und
J. C. 1590. zwanzig Jahre früher für ein symbolisches Buch der Lutherischen Kirche anerkannt worden. Damahls war Georg Muraköczy Hofprediger des Grafen Franz Nádasdy, und zugleich Superintendent der Gemeinen zwischen der Drave und der Mur. Auf seinen Antrag veranstaltete Nádasdy die Synode in Csepreg, zu welcher auch der gründlich gelehrte Gregor Horváth

Stansics, Zipser Vicegespan, Stifter des berühmten Neerer Schule, und Severin Sculteti aus Bartfeld eingeladen wurden. Dort bewirkte Murakóczy durch seine Klugheit und Gewandtheit den Beschluss, dass diejenigen, welche die Concordienformel anzunehmen sich weigern würden, nicht für Augsburger Confessionsgenossen sollten angesehen werden. Weil aber dennoch mehrere heimliche Anhänger Calvins, unter ihnen der eifrigste, Stephan Beythe, Hofprediger des Grafen Balthasar Batthyány und Superintendent der Gemeinen an der Raab, das Symbolische Buch nicht unterschreiben wollten; so versammelte Nádasdy im folgenden Jahre wieder einen Convent zu Csepreg, wo Severin Sculteti und Stephan Beythe in Anwesenheit vieler Pastoren und weltlichen Herren über die Lehre von dem heiligen Abendmahl sich unterredeten und Beythe durch seines Gegners Gründe so sehr in die Enge getrieben wurde, dass er zuletzt nur mit Schimpfreden antwortete und gleich einem Rasenden aus der Kirche hinauslief. Wenn die Bibel an sich und ausschliesend für den einzigen und höchsten Schiedsrichter in Sachen des Kirchenglaubens aufgestellt; wenn Gedanken- und Gewissensfreyheit für die süsseste Frucht des wiederhergestellten Evangeliums gehalten wurde; so verrieth man alle Mahl folgewidriges Denken, Schliessen und Handeln, so oft man Andere nöthigen wollte, die Bibel gerade so und nicht anders zu verstehen, als wie man sie selber verstand; das ist: so oft man nach Verwerfung der alten Kirchenväter und Concilien es wagte, Andern sich selbst zum Papste aufzudringen.

Durch den Wiener Frieden und durch den Wahlvertrag, den Matthias vor seiner Krönung zum Könige sich gefallen liess, hatten die Lutherischen und Calvinisten staatsrechtlichen Stand; durch die zahlreichen Synoden auch eine äussere Social-Verfassung erlanget; allein jener gewährte ihnen noch keine staatsrechtliche Sicherheit; diese war durchaus unzulänglich, eine Kirche im evangelischen und im socialrechtlichen Sinne des Wortes zu bilden und darzustellen. Es war keine Kirche; denn diese forderte ihrem Wesen und ihrer Richtung gemäss als unerlässige Bedingung, Einheit, nicht im Denken jedes Mitgliedes für sich; sondern sämmtlicher Mitglieder im Lehren und Bekennen. Diese Einheit aber kann ohne eine höchste kirchliche Social-Auctorität nicht bestehen. Darum verleitete die dunkle Ahnung von ihrer Nothwendigkeit in der Folge Lutherische und Calvinistische Lehrer dahin, dass sie den weltlichen Fürsten, jedem in seinem Gebiethe, nicht etwa die ihnen ohnehin wesentlich zukommenden Souveränetätsrechte circa Sacra; sondern sogar Ober-Episcopalrechte zuerkannten. Keine Sicherheit: denn die katholische Partey, die älteste und auch die zahlreicheste, konnte nie vergessen, dass sie Jahrhunderte lang die einzige gewesen war, und dass die andern zwey nur durch die heftigsten Erschütterungen, ihr Daseyn erhalten hatten. Die zwey andern Parteyen, welche vereinigt zu seyn schienen, und es auch in Ansehung ihres äussern gemeinschaftlichen Interesses wirklich waren, hatten ihre Neuerung, ihre innere Zwietracht, und die Mittel, deren sie sich be-

dienet hätten, um in den Ungrischen Staatskörper aufgenommen zu werden, gegen sich. Wider sie sprach auch alles Blut des bürgerlichen Krieges, wodurch sie den Grund ihrer wirklichen Grösse befestiget hatten; wider sie sprach diese Grösse selbst, erzwungen durch Waffengewalt, und gesteigert durch den Raub, den sie den Eigenthümern entrissen hatten; worauf diese ihren rechtlichen Ansprüchen nie aufrichtig entsagen konnten. Sie konnten sich selbst nicht verhehlen, dass ihr Ursprung mit den Makeln leidenschaftlicher Anmassung, und leidiger Verwirrung der Begrifle bezeichnet war; dass sie mitten unter Unruhen, ja sogar unter gegenseitigen Verketzerungen und Verfolgungen, die eine auf Kosten der andern, ihr Wachsthum erhalten; dass sie nichts besassen, als was sie mit stürmender Gewalt sich angeeignet; und dass sie ihre Duldung nur bewirkt hatten, weil sie sich furchtbar zu machen verstanden. Mit solchem Bewusstseyn konnten sie nicht anders schliessen, als dass die Katholiken in ihrem Herzen heftigen Unwillen ihres Verlustes wegen nähren müssten, und nie aufgeben würden den Vorsatz, diejenigen zu bestrafen und zu verderben, welche ihnen ihre Güter, ihre Rechte, und ihr Ansehen entrissen hatten.

Hieraus folgt, dass Ungarns Stände, durch kirchliche Bekenntnisse und durch entgegen gesetztes Interesse getrennt, eifersüchtig und misstrauisch auf einander, unter sich immerfort im Kriegesstande schwebten. Es bedurfte demnach nur der Mitwirkung günstiger Umstände, oder aufregender Vorfälle, um eine heftigere Feuersbrunst, als diejenige, deren Verheerungen noch

nicht ersetzt waren, zu entflammen. Ungeachtet dieses bedenklichen Zustandes, feyerten dennoch sämmtliche Superintendenten mit ihren Gemeinen, Lutherische und Calvinistische Magnaten, Herren und Städte in Ungarn und Siebenbürgen am Vorabende Allerheiligen im sechzehnhundert siebzehnten Jahre durch drey Tage das Jubelfest der Reformation, wobey sich Abraham Christiani, Prediger in Bartfeld; Samuel Melikius und Elias Lány, Superintendenten, durch des Festes Anordnung vorzüglich ausgezeichnet; die Grafen Stanislaus und Emerich Thurzo in Bicse die prächtigsten Anstalten dazu gemacht hatten. Theil an dem Feste nahmen die Lutherischen Grafen Franz, Georg und Gabriel Perényi, Georg und Sigmund Rákoczy, Niklas und Georg Zrinyi, Paul Nádasdy, Peter Revay, Caspar Illésházy, Thomas und Georg Szécsy, Sigmund Prepostváry, Johann und Stephan Liszth, Niklas Bocskay, Franz Bánffy, David Zolyomy; aus dem Herrenstande: Stephan Kákony, Franz Táczot, Andreas Kapy, Stephan Korlath, Caspar Petheö, Balthasar Kovácsy, Thomas Oknay. Die Calvinisten in Ungarn und Siebenbürgen: Gabriel und Stephan Bethlen, Franz Batthyány, Stephan Török, Peter und Michael Forgács, Franz Redey, Michael Károly, Michael Lorantffy, Stephan Tököly, Sigmund und Paul Mariassy, Christoph Sennyey und die Familien Berenyi, Zay, Ujfalusy, Devéky, Fantschy, Szentivany, Szirmay, Kemény, Barcsay,

Hallen und Andere in grosser Anzahl [a]). Es hätte ein herrliches Siegesfest der Wahrheit, des Friedens, der Eintracht und der Liebe werden können, wäre der sogenannte Ungrische Glaube und der Deutsche Glaube in den Einen religiösen Glauben an das alte Evangelium Jesu, wie es die heiligen Väter der ersten vier Jahrhunderte verstanden, verehret und durch ihren Wandel verherrlichet hatten, zusammengeflossen [b]).

## IX.

### Landes-, Geistes- und Sitten-Cultur des Zeitalters im Ungrischen Reiche.

Es war im Laufe dieses Zeitraumes im Ungrischen Reiche nirgends Sicherheit des Eigenthumes; im Innern wurde sie theils von gewaltigen Raubherren und ausländischen Söldnervölkern, an den Gränzen durch des mächtigen Feindes Verheerungen ohne Unterlass verletzt: da musste der Arbeitsfleiss erschlaffen, und keine Landes-Cultur konnte gedeihen. Nur was dringendeste Nothdurft heischte, wurde gebauet, und der Landmann widmete sich lieber der leichtern und sichern Viehzucht, als dem mühramen und unsichern Feld- und Gartenbau. Darum konnten auch zu Sigmund Herbersteins Zeit, nachdem für den ein- J. C. (1540-50.

a) Kazy Hist. Hung. Lib. II. p. 130. b) Hist. diplomat. de Stat. Rel. Evang. in Hung. — Lampe Hist. Eccl. Reform. — Ribinyi Memorabilia Confess. August. — Centur. Diplomat. et Epist. Thurzonianar. ap. *Engel* Gesch. des Ungr. Reiches. Thl. II. S. 83—145.

heimischen Bedarf schon hinlänglich gesorgt war, in manchem Jahre noch gegen achtzig tausend Stück Schlachtochsen aus Ungarn auf der Wiener Strasse nach Deutschland getrieben werden [a]).

Das ungemein nahrhafte und stärkende Korn, Kukurutz (*Mais*) genannt, welches jetzt in keinem Lande Europa's häufiger, als in Ungarn
J. C. 1611. und Croatien gebauet wird, kam im dritten Regierungsjahre des Matthias aus den südlichen Provinzen des Türkischen Reiches zuerst nach Siebenbürgen [b]). Safran, schon lange ein vorzügliches Bedürfniss der Ungrischen Tafel, wurde nach der Mitte dieses Zeitraumes um Neitra und Trencsin herum häufiger und besser, als um Wien gezogen. Von jenem galt das Pfund vier und zwanzig, von diesem nur vierzehn Gulden; jetzt kauft Ungarn mehr als zehntausend Pfund Safran jährlich von dem Aus-
J. C. 1571. lande [c]). Den ersten Tabak und die erste Tabakspfeife brachte eine Türkische Gesandtschaft nach Siebenbürgen an Christoph Bathory; aber Gabriel Bethlen wusste ein ähnliches Tabaksgeschenk aus Constantinopel noch nicht zu gebrauchen [c]).

J. C. 1587. Im eilften Jahre unter Rudolph musste durch eine Reichsverordnung in allem öffentlichen Verkehr das alte Ofener Mass und Gewicht, wie es im sechsten Artikel des dritten Decretes unter Sigmund war bestimmt worden, wieder vorgeschrieben werden. Die Be-

---

*a*) Sigmund Herberstein Rer. Moscovit. Commentar. Basil. 1556. p. 149. *b*) Schwartner. Statistik. Thl. I. S. 285. *c*) Schwartner. a. a. O. S. 327. *c*) Schwartner. a. a. O. S. 329.

richtigung desselben wurde in den Gespanschaften, königlichen Freystädten und auf herrschaftlichen Gütern den Vicegespanen übertragen [a]). Im zehnten Jahre Ferdinand's wurden von den drey Nationen in Siebenbürgen die Preise einiger Lebensmittel gesetzlich bestimmt [b]). Zwey Jahre später geschah dasselbe von den Ständen Slawoniens [c]), und ihre Bestimmungen erhielten sich durch fünf und sechzig Jahre in ziemlich gleichem Verhältnisse [d]). Wenig abweichend waren auch die Preise der Dinge in Ungarn, als Maximilian in Presburg zum Könige gekrönet wurde [e]). Niedriger mussten nach zwan-

J. C. 1536.

J. C. 1538.

J. C. 1603.

J. C. 1563.

---

*a*) Rudolph R. Decret. IV. art. XVI. Scriptores Rer. Transsilvan. Tomi II. Vol. I. p. 142. *b*) Ein dreyjähriges Stück Schlachtvieh, bey Zurückgabe der Haut und des Talgs sollte 60; ein Lamm ohne Fehl, 8; ein Schaf ohne Fehl 12; eine Henne 1, ein Ferkel 2; eine Gans 2; eine Speckseite 80; ein Kübel Haber 10, 5, auch 4; Heu, für ein Pferd, den Tag und die Nacht über 1 Silberpfennige; ein Zugochs, oder eine Melkkuh 6 Gulden kosten. *c*) Buchweitzen in Veröcze 25; in Ujudvár und Velike 32; das Mass Wein 2; ein halbjähriges Schwein 50; ein Ferkel 2; eine Gans 3; eben so viel ein Kapaun; eine Henne im Lande 2; an den Gränzen 3; ein junges Huhn 1; ein Pfund Schweinefleisch 2; ein Ziegenböcklein 6; eine Ziege 25 Silberpfennige. Ochsenhaut das Pfund 1 Kreutzer; ein Pflug-Ochs 12; eine Melkkuh 6; ein verschnittenes Mastschwein 2; ein gewöhnliches Schwein 1 Gulden. *Articuli Crisiens. in Corp. Jur. Hung. T. I. p. 266. d*) Eine Elle Seidenzeug kostete 2; drey Ellen Daroveczer Tuch 1 fl. 5 ggr. Ein Paar gute Schuh 45; das Pfund Reis 14; das Pfund Fleisch 2; das Pfund Talg 4 Pfennige. Die ungehäufte Metze Salz wurde mit 1. gehäufter Metze Weitzen oder mit 2½ Metzen Hirse vertauscht. (*Kerchelich.* Hist. Eccl. Zagrab. p. 319.) 52 Jahre früher wurde in Leutschau das Pfund Rindfleisch su 1½ Pfennig verkauft (*Wagner Anal. Scepus.* P. II. p. 17. *e*) Eine Metze Mundmehl 20; Haber 15; Gerste 13; Roggen 10; ein jähriger Kapaun 6; ein jüngerer 5; ein grosses Huhn 3; ein kleines 2; eine Henne 4; eine fette Gans 6; ein Spanferkel 9; das Pfund geräucherter Speck 4; frischer 3; Rindfleisch 2; Kalbfleisch 2; Hammelfleisch 1½; guter Käs 3; Butter 7; Talglichter 4; fünf Eier 1; das Pf. Hausen 6; Hecht 6; Karpfen und Welz 4;

J. C. 1583. zig Jahren auch in Ungarn die Preise aller Dinge stehen, da man in Siebenbürgen fünf grosse Kübel Weitzen für Einen, und neun Eimer Wein für zwey Ungrische Gulden kaufte [a]). Die theuerste Waare war das Geld; bey völliger Sicherheit wurden sieben von Hundert gefordert; so hoch hatte unter Maximilian die Ungrische Hofkammer dem Herrn Wolfgang Balassa ein Capital von zwölftausend Gulden verzinset [b]).

Unter fortwährenden Unruhen des Krieges und schnell auf einander folgender Verluste fester Plätze und ganzer Landstriche konnten richtigere Ansichten und Begriffe von Staatswirthschaft und Nationalreichthum, von der Richtung und den Vortheilen des Handels, weder in den Königen, noch in den Ständen, zu einiger Klarheit kommen, noch weniger konnte unter der stolzen Selbstgenügsamkeit der Ungrischen Völker das Verlangen mit Ausländern in ausgedehntern Handelsverkehr zu treten, erwachen, nachdem die Räubereyen ausländischer Söldner und die Anmassungen und Gewaltthaten ihrer Feldherren in den Eingebornen den bittersten Hass gegen alle Ausländer erzeugt hatten. Man liess also die obwaltenden, allen Handelsgeist tödtenden Hindernisse, selbst das Verderblichste, die Stapelstädte, bestehen. Die Könige begnügten sich mit der Ausbeute aus

---

Brot für 3 Personen 1; eine sechsochsenspännige Fuhre Heu 60; Stroh der halbe Preis des Heues; vierspännige Ochsenfuhre Holz 125; ein Mass Erbsen 2; bester Wein 4; mittelmässiger 3; Honig 5 Silberpfennige. (Listhii Comment. de Coronat. Maximil. ap. *Bel.* Collect. Monument. p. 503.

*a*) Felmer Hist. Transilv. p. 182. *b*) Schwartner Statistik. Thl. I. S. 443.

den Bergwerken, mit dem Ertrage der Regalien, der Steuern, der Zölle und des Dreyssigst, welcher in verkehrter Ansicht als Bereicherungsmittel des Kammerbeutels, nicht als Zaum des Handels betrachtet wurde; und die Magnaten und Landherren waren zufrieden, wenn sie ihren Überfluss an Getreide, Wein und Vieh im inländischen Handel auf den häufigen Jahrmärkten oder in Stapelstädten an auswärtige Kaufleute absetzen konnten. Daher das Schwankende, Wandelbare und Widersprechende in den Handelsgesetzen dieses Zeitraumes.

Das erste war die Übertragung des Sta- J. C. 1538.
pelrechtes von Kaschau, welches an den Gegenkönig übergegangen war, nach Eperies [a]). Dieses Stapelrecht sollte den königlichen Freystädten unverletzt bleiben, und selbst die den Breslauer Kaufleuten weiter hin verliehene Frey- J. C. 1546.
heit, mit ihren Waaren durch Ungarn aus- und einzuziehen, war jenem Rechte untergeordnet, zugleich auf Entrichtung der Mauth- und Dreyssigstgefälle, und auf das Verboth der Ausfuhr verschiedener Waaren an den Feind bedinget [b]). Um dieselbe Zeit hatte der König von Pohlen die Ausfuhr pohlnischer Landesproducte verbothen, um dem Mangel derselben im Lande vorzubeugen; sogleich ersuchten die Stände den König, entweder die Aufhebung des Pohlnischen Verbothes zu bewirken, oder ein gleiches Verboth der Ausfuhr aus Ungarn, Mähren und Schlesien nach Pohlen zu erlassen [c]). Ein anderer

---

*a*) Ferdin. I. Reg. Diplom. ap. *Wagner* Dipl. Sáros. p. 261. *b*) Ferdin. I. R. Litterae Posonii 3. Maji 1546. u. Ferdin. Decr. IX. art. LI. *c*) Ferdin. I. R. Decr. IX. art. LIX.

Missgriff geschah durch die Erhöhung des Ausfuhrzolles von Einem auf zwey Gulden für Ein Stück Rindvieh. Die Hälfte dieses Ertrages sollte zur Befestigung der Gränzplätze verwendet werden; wogegen die Handelsleute den Preis ihrer Waaren gleichfalls erhöhen könnten. Allein schon im nächsten Jahre hatte die Erfahrung gelehret, dass mehrere Kaufleute des erhöheten Ausfuhrzolles wegen den Viehhandel aufgaben; andere Mittel und Wege fanden, die Zoll- und Dreyssigstämter zu umgehen; dass Magnaten, Herren und Bürger alle ausländische Waaren um ein Beträchtliches theuerer bezahlen mussten; dass folglich das Ärarium durch die übereilte Zollerhöhung nicht nur nichts gewann, sondern auch merklich an Einkünften verlor, und die Landeseinwohner durch die Vertheuerung ausländischer Waaren bedeutenden Schaden litten. Wesswegen die Stände auf die alten Freyheiten und Reichsgewohnheiten sich berufend, auf Herabsetzung des Ausfuhrzolles auf Einen Gulden bey dem Könige antrugen [a]).

J. C. 1547.

J. C. 1574. Nach sieben und zwanzig Jahren machten die Bürger der königlichen Frey- und Bergstädte Anspruch auf den Alleinhandel mit Leder, Pferden und Rindvieh; sie wurden aber abgewiesen mit der gesetzlichen Erklärung, dass den Magnaten und dem Adel, wie den Bürgern, jeder Handel, mit was immer für Waaren frey stehen müsse, doch so, dass die Einen wie die Andern für alles, was sie verkauften oder zum weitern Verhandeln einkauften, was sie zur Betreibung des Handels ein- oder ausführten, auf gleiche Weise zur Entrichtung

a) Ferdin. I. R. Decret. X. art. XXXIV.

der Dreyssigstgefälle verpflichtet seyen [a]). Dieser Freyheit zuwider, verbothen die Stände dreyzehn Jahre später den Handelsleuten aus Deutschland, Pohlen und andern Ländern weiter in das Innere des Landes, als bis zur nächstgelegenen Stapelstadt zu ziehen: auch die Einfuhr der Weine aus Österreich nach Ungarn, aus Steyermark nach Slawonien, und die Ausfuhr der Ungrischen Weine nach Pohlen durch Ungarn wurde untersagt. Die Pohlen sollten zu der ihnen zunächst gelegenen Stapelstadt kommen, und daselbst mit ihrem Weinbedarf zur Ausfuhr sich versorgen; wobey der König zum Vortheile des Ärariums auch die Dreyssigstgefälle erhöhen könnte [b]). Doch bald wurde Stockung des Weinhandels und Mangel des Geldes empfunden. In dieser Noth wurde von den Ständen des Weines Ausfuhr in alle Länder bey Bezahlung des Mauth- und Dreyssigstszolles sämmtlichen Einwohnern Ungarns auf Ein Jahr frey gegeben [c]). J. C. 1587. J. C. 1595.

Der Wiener Friede und die darauf gegründeten Verträge zwischen Österreichern, Mährern, Böhmen und Ungern setzte bey Entrichtung der gesetzlichen Zoll- und Dreyssigstgefälle, völlige Freyheit des gegenseitigen Handelverkehrs fest. Dennoch wurde schon im folgenden Jahre des Weines Ausfuhr den Ungern wieder verbothen, und nur Ausländern gestattet, im ganzen Lande Weine aufzukaufen und nach Entrichtung des Dreyssigst auszuführen [d]). Das J. C. 1608. J. C. 1609.

---

*a*) Maximilian. R. Decret. VI. art. XXXVII. *b*) Rudolph. R. Decret. IV. art. XV. *c*) Rudolph. R. Decret. VI. art. XXXV. *d*) Matth. R. Decret. II. art. XLIV.

Salarium des Palatinus wurde von dem Ertrage der Dreyssigstgefälle ausgezahlt; aber die Missgriffe in der Gesetzgebung hatten diesen Ertrag vermindert, und das Ärarium wurde mit
*J. C.* 1615. Zuschüssen belästiget; darum wurde unter allgemeiner Verpflichtung zum Dreyssigst sämmtlichen Einwohnern Ungarns, wie den Ausländern die Ausfuhr der Weine wieder bewilliget [a]).
*J. C.* 1618. Doch nach fünf Jahren trug der König auf dem Landtage darauf an, der Weine Ausfuhr nach Pohlen Ungarns Einwohnern abermahls zu untersagen, und nur den Pohlen Einkauf und Ausfuhr, mit Erhöhung des Dreyssigst auf drey Gulden für jedes Fass zu gestatten [b]). Auf dem nächsten Landtage ging die Verirrung der Stände selbst so weit, dass sie den König bathen, alle
*J. C.* 1619. Ausfuhr des Weines und Viehes aus Ungarn
51. *Julius*, zu verbiethen; damit die Einfuhr fremder Münze in das Land verhindert würde [c]). Wo das allerhöchste Interesse des regierenden Hauses oder des Hofes zur einzigen Richtschnur der Gesetzgebung genommen oder aufgedrungen wird, dort sind Missgriffe und Widersprüche unvermeidlich.

Höher, als allen Handelsverkehr mit Ausländern würdigten die Ungern dieses Zeitraumes, — zur Beschämung der Geistesträgheit unserer Tage sey es gesagt, — den Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse. Es war die nächste und wohlthätigste Folge der durch Ungarn und Siebenbürgen verbreiteten Reformation, dass Bischöfe, Magnaten, Grundherren, Städte, Katholiken und Dissidenten die Nothwendigkeit

---

*a*) Matth. II. R. Decret. III. art. XXIX. *b*) Acta comitialia anni 1618. Pestini. 1790. 8. p. 78. *c*) Acta comitialia p. 370.

einer wohlgeordneten Schulbildung anerkennend, in Errichtung guter Schulen wetteiferten. Selbst die Wichtigkeit ausländischer Bildungsanstalten für Beförderung und Erweiterung der einheimischen Cultur wurde richtig gewürdiget. Diess bewog auch den gottseligen und gelehrten Rhizaner Bischof, Graner und Agramer Dompropst, Paulus Zondi; des Drégelyer Leonidas Bruder, in Bologna ein Collegium für sechs Ungrische oder Slawonische Jünglinge zu stiften. Dazu hatte er dort ein Grundstück für zwey- J. C. 1556.
tausend dreyhundert sechzig; einen Hof und Garten für vierhundert sieben und achtzig Scudi gekauft; das Patronatrecht und die Curatel der Stiftung dem Agramer, in Ermangelung desselben dem Graner Dom-Capitel, und in Ermangelung beyder dem Könige übertragen. Bedingungen der Aufnahme waren das Alter von ein und zwanzig Jahren, und das Zeugniss durch drey Jahre mit Fleiss und gutem Erfolge fortgesetzter Studien der Lateinischen Sprachlehre und der Logik. Die Stiftung wurde nachmahls von denen, welche ihre Bildung ihr zu verdanken hatten, beträchtlich erweitert; und sechs und sechzig Jahre nach ihrer Gründung J. C. 1622.
von Gregorius dem XV. bestätiget [a]).

Überhaupt waren im Laufe dieses Zeitraumes nur Wenige in Ungarn zur bischöflichen Würde, oder zu höhern Kirchenpfründen gelanget, welche nicht in Cracau, Wien, Rom, Bologna, Padua oder Paris, entweder aus eigenen Mitteln, oder auf Kosten grossmüthiger Bischöfe und Magnaten ihre gründlichere Geis-

---

a) Farlati Illyricum Sacr. T. V. p. 537. Kerchelich Hist. Eccl. Zagrab. p. 222.

tesbildung erlanget hätten. Dazu scheueten die würdigen Prälaten Nicolaus Oláhy, Antonius Wránczy, Georgius Dráscovics, Franciscus Forgács und mehrere andere ihres Geistes, keine Kosten, wo entschiedene Talente unter stiefmütterlicher Behandlung des Glückes gebunden lagen. Es war ihnen unter den Trübsalen der kirchlichen Trennung höchst wichtige Angelegenheit, ihre oberhirtliche Sorgfalt, so viel möglich nicht nur mit frommen, sondern auch mit geist- und kenntnissvollen Priestern zu theilen; mit Männern, welche weislich umgingen mit denen, die draussen waren, in die Zeit sich schickten, und wussten, mit welcher Antwort sie jedem zu begegnen hätten.

Eben so lag den zahlreichen Magnaten, welche sich entweder zur Augsburger, oder zur Schweitzer Confession bekannt hatten, ungemein viel daran, ihre Kirchengenossen und Gemeinen selbst aus den Eingebornen mit tüchtigen Predigern und Seelenpflegern, welche bey gründlicher Gelehrsamkeit sich nicht durch jeden Wind der Lehre von arglistigen Leuten herumtreiben liessen, zu versorgen. Darum wurden von ihnen immerfort auf Deutschlandes hohen Schulen studirende Ungern unterhalten. Also thaten Michael Forgács, Georg, Stanislaw und Emerich Thurzo, Stephan, Gabriel und Caspar Illésházy, Caspar und Andreas Magocsy, Peter, Georg und Gabriel Perényi, Thomas und Franz Nádasdy: so thaten die Städte Presburg, Ödenburg, Trencsin, Kremnitz, Neusohl, Leutschau, Kaschau und Bartfeld.

Dadurch geschah, dass während dieses Zeitraumes allein in die Wittenberger Matrikel über

sechshundert Nahmen studierender Ungern, Siebenbürger und Slawonier eingetragen wurden. Selbst vieler Magnaten und Landherren Söhne hielten es schon ihrem Stande angemessen, mit jungen Männern bürgerlicher Abkunft auf den hohen Schulen zu Wittenberg, Basel, Strassburg, Thorn, Danzig und Königsberg um den Erwerb gründlicher Kenntnisse zu wetteifern, und hernach dem Vaterlande nicht nur mit dem Säbel, sondern auch mit ihrem Reichthum an Einsichten und Erfahrungen zu dienen. Sie hatten überall ihre eigenen Senioren; einige wurden auch auf öffentliche Lehrstühle; Emerich Thurzo sogar zur Würde des Rectorates auf der Wittenberger Universität erhoben.

Katholiken und Dissidenten machten hernach bey ihrer Rückkunft in das Vaterland, nach Massgabe ihres Vermögens wirksame Anstalten, das wohlthätige Licht, das ihnen im Auslande aufgegangen war, in der Heimath zu verbreiten, und ihren Landesgenossen nähere Gelegenheit zur Theilnahme an demselben zu verschaffen; die Dissidenten früher und zweckmässiger als die Katholiken, deren Bischöfen grössten Theils die Einkünfte, ihren wenigen Magnaten die Cultur, oder der Antrieb, oder die heimathliche Ruhe und Sicherheit dazu mangelte. Der schreckliche Gerichtstag des weltregierenden Geistes bey Mohács hatte den frühern Lehranstalten in Ungarn Zerstörung und Untergang bereitet. Was die Könige Sigmund und Matthias Hunyady für die Bildung ihrer Völker gethan hatten, war schon unter Wladislaw's Schwerfälligkeit und Ludwigs geistiger Unmündigkeit erloschen. Mit den in der Mohácser Schlacht gefallenen Bischöfen und

Magnaten gingen auch ihre Schulen unter; nur in Bartfeld, Leutschau, Kaschau und Fünfkirchen, hatte Ungarns Jugend, ungeachtet des Schreckens, den des siegenden Feindes schnelle Fortschritte verbreiteten, noch Gelegenheit, einigen gelehrten Unterricht zu empfangen. Dreyhundert Studenten mit ihrem Lehrer an der Fünfkirchner hohen Schule hatten bey Mohács kämpfend ihre Laufbahn mit dem Tode für das Vaterland vollendet, dennoch wurden nach
J. C. 1540. vierzehn Jahren noch zweytausend studierende Jünglinge daselbst gezählet [a]); und auch als die bischöfliche Stadt mit der umliegenden Gegend schon lange das Joch Osmanischer Herrschaft trug, erhielt die hohe Schule den gelehrten Senenser Petrus Illicinus, beyder Rechte Doctor und Graner Domherrn zum Rector. Nach sechsjähriger Verwaltung des wichtigen Amtes mit der Propstey Sanct Thomas bey Gran belohnet, aber vom Neide verfolgt, wanderte er nach Mähren, wo er als Olmützer Domherr starb. Seine schriftlich hinterlassene gründliche Ermahnung an Ungarns Stände, den alten Glauben treu zu bewahren; eine ähnliche an die Siebenbürger, und seine zehn Reden über die Kriterien des echten Glaubens, in der Graner Domkirche vorgetragen, beurkundeten hinlänglich seine Fähigkeit, folgerichtig denkende Schultheologen zu bilden [b]). Nach seinem Abzuge geschah von der Fünfkirchner hohen Schule keine Meldung mehr unter den Lebendigen.

---

*a*) Istuánffy Lib. XV. p. 161. *b*) Sie stehen bey Péterffy Concilia Hung. P. I. p. 318 sqq. und P. II. p. 448 sqq.

Um diese Zeit kam es auch Ungarns Ständen nicht mehr in den Sinn, auf die Errichtung hoher Schulen anzutragen, so lange es noch an Gymnasien mangelte, auf welchen die Jugend zur Empfänglichkeit für höhere wissenschaftliche Vorträge gebildet werden konnte. Dieses Bedürfniss ernstlich erwägend, ersuchten sie auf mehrern Landtagen den König, die Güter und Einkünfte verlassener oder eingegangener Abteyen, Capitel und Klöster zur Stiftung zweckmässig eingerichteter Vorbereitungsschulen, und zur Unterhaltung gelehrter Schulmänner zu verwenden. Weil aber die Bedürfnisse des Geistes den Forderungen der Kammern, damahls nicht minder, als heute, in dem Cabinette immer nachstehen mussten; so geschah von Seiten des Hofes wenig oder gar nichts, und der Ruhm der Grundlegung zu wissenschaftlicher Cultur in Ungarn blieb den Bischöfen, Magnaten und Städten, ohne Beyhülfe der Krone, überlassen: und gegen das Ende dieses Zeitraumes war kein wirklich bestehendes Dom-Capitel, keine königliche Berg- und Freystadt, und keines Magnaten Herrschaft mehr, wo nicht zu gelehrter Bildung eine Schule errichtet und mit tüchtigen Lehrern versehen war.

Da die in Agram, Lepoglava, Erlau und Presburg entstandenen katholischen Gymnasien aus Mangel an hinlänglicher Anzahl tauglicher Lehrer aus der Clerisey, den Erwartungen ihrer Stifter und den Bedürfnissen der Lehrbegierigen noch nicht ganz entsprachen, schienen den Bischöfen die damahls noch wenig bedürfenden, aber viel versprechenden und auf der Wiener hohen Schule mit grossem Beyfall lehrenden Ordensmänner des heiligen Ignatius, die ein-

zigen zu seyn, welche dem Mangel abhelfen könnten. Nicolaus Oláhy war der erste, der sie in das Reich nach Tyrnau einführte und die Einkünfte der Szeplaker Abtey und der
J. C. 1561. Beener Propstey zu ihrem Unterhalte anwies. Im Hause der Familie Telegdy eröffneten sie das Gymnasium; Hurtad Perez, berufen aus Rom, war erster Rector; Thomas Sclavus lehrte die Rhetorik, Gerard Hero die Dichtkunst, und Thodorich Canisius die Grammatik. Der Erzbischof mit ihrer Lehrart zufrieden, wünschte die Vermehrung dieser Gesellschaft; zu diesem Zwecke verlieh er den Vätern die Einkünfte der Mislyer Propstey, von den Einkünften der Thuroczer jährlich vierhundert, von der Szalavárer Abtey drey hundert zwey und siebzig Gulden, und die Familie Horváth von Vegla schenkte ihnen einen
J. C. 1567. Garten. Als aber nach einigen Jahren eine Feuersbrunst unter hundert und funfzig Häusern auch den angefangenen Bau der Väter eingeäschert, die Osmanen zu gleicher Zeit Szeplak und Been verheeret hatten, zogen sie von wenigen geliebt, von Dissidenten gehasst, bis auf günstigere Zeiten aus dem Lande. Oláhy's Nachfolger, Antonius Wránczy und der Graner Grosspropst Nicolaus Telegdy Verweser des erledigten Erzbisthumes waren den Vätern nicht gewogen; letzterer, nach ihm der Niederländer Nicasius Ellebod und Joannes Kutassy vertraten als Lehrer ihre Stelle.

J. C. 1586. Im neunzehnten Jahre nach ihrer Entfernung erhielten sie von Rudolph durch Vermittelung des Kolotser Erzbischofs und Cardinals, Georgius Dráskovics, die Thuroczer

Propstey als Stiftungseigenthum, und das verödete Prämonstratenser Kloster zur Wohnung und Schule. Allein die königliche Verleihung der Gründsässigkeit an Ausländer widerstritt den Reichsgesetzen und erweckte allgemeine Unzufriedenheit. Den Vätern selbst missfiel die rauhe, unfruchtbare Thuroczer Gegend; sie liessen ein J. C. 1596.
paar Ordensgenossen als Lehrer der niederern Schulen daselbst zurück, und verlegten das Collegium mit dem Gymnasio in den volkreichen Marktflecken Sellye, unter dem Schutze ihres eifrigen Freundes, des Neitraer Bischofs Franciscus Forgács, welcher sie auch mit einer Bibliothek versorgte. Einige Jahre nach ihrer J. C. 1602.
Versetzung dahin zählte das Gymnasium unter dem Rectorat des Spaniers Alphonso Carilli vierhundert Schüler. Hatten sie Antheil, wie nicht zu zweifeln ist, an dem berüchtigten zwey und zwanzigsten Artikel des letzten Reichs-Decretes unter Rudolph, so waren sie selbst die Urheber der Drangsale, welche sie von Bocskay's siegenden Heerscharen zu erdulden hatten, wozu sie noch durch den Wiener Frieden alle unbewegliche Güter verloren und der Grundsässigkeit unfähig erkläret wurden.

Zu ihrem Glücke war ihr mächtiger Beschützer Franciscus Forgács, zum Cardinal-Erzbischof von Gran erhoben worden. Er verschaffte die Thuroczer Propstey seinem vertrauten Rathgeber, Peter Pázmány, der J. C. 1615.
zum Scheine den verhassten Orden verlassen hatte. Er besass den Titel; die Jesuiten bezogen die Einkünfte, und arbeiteten nun mit vieler Gewandtheit, um in der schönen Stadt Tyrnau sich einen bleibenden Wohnsitz zu bereiten. Zwey ihrer Priester, Ungern von Geburt,

J. C. 1615. Martinus Káldi und Franciscus Szegy, kamen aus dem Grätzer Collegio dahin, und erhielten in dem Gebäude der Bibliothek des Capitels Wohnung, wo sie sich unbemerkt verhielten, und in dem Dom den Kirchendienst mit erbaulicher Andacht und gefälligem Anstande verrichteten. In demselben Jahre noch wurde ihnen durch ihre geheime Betriebsamkeit und durch des Cardinals Begünstigung das Dominicaner Nonnen - Kloster von dem Könige und von dem Papste eingeräumt. Die Nonnen wurden unter dem Vorwande der Zuchtlosigkeit verwiesen und in andere Klöster vertheilt. Das Glück der Jesuiten war in Ungarn begründet; und auch der Grund zu höherer wissenschaftlicher Cultur des katholischen Clerus gelegt, nachdem Matthias den grossen Mann Petrus
J. C. 1616. Pázmány zum Nachfolger des Forgács im Graner Erzbisthume ernannt hatte. Schon damahls hatten sie vierhundert vierzig, im folgenden Jahre über sechshundert, darunter aus dem Magnatenstande allein dreyzehn, und im
J. C. 1618. Jahre darauf über siebenhundert Schüler, und mehr als dreyssig Magnaten zu Freunden, welche der geistesmächtige Pázmány, noch vor seiner Erhebung, zu dem Römischen Kirchenthume zurückgeführt hatte.

Allein noch einige Zeit lang blieb das Tyrnauer Jesuiten - Gymnasium an zweckmässigen Einrichtungen und an gediegenem Gehalt der Lehre zurück hinter den Schulen der Dissidenten in Gyula, Erdöd, Bekes, Lippa, Eperies, Schemnitz, Kremnitz, Neusohl, Ödenburg, Bicse, Tholna, Szikszó, Altsohl, Deutsch - Liptsche, Sillein, Karpfen, Briesen, Prividgye und Debreczén. Der letztern gelehrtester Rector war

Peter Melius, aus dem edeln Geschlechte der Juhaszer in der Sümegher Gespanschaft, ein Mann von ausgebreiteten und gründlichen Kenntnissen, ungemeiner Beredsamkeit; in Hebräischer, Arabischer, Türkischer, Griechischer, Lateinischer und Deutscher Sprache trefflich bewandert; eifriger und siegender Verfechter der göttlichen Natur Jesu und der Lehre von der Dreyeinigkeit wider Blandrata und Franz David's.

Der erste, welcher unter den Magnaten die Stiftung einer Gelehrten Schule unternahm, war Thomas Nádasdy, Herr des Marktfleckens Csepregh, welchen er zum Sitze der Schule bestimmte. Sie blieb durch die Wachsamkeit und Freygebigkeit seiner Nachkommen, als ihrer Patrone, und durch die Gelehrsamkeit ihrer Rectoren und Lehrer bis gegen Ende des folgenden Zeitraumes berühmt. Sechs Jahre früher, *J. C. 1531.* hatte Peter Perényi, von Luthers Schülern, Matthias Dévay, Michael Sziklósy und Andreas Batizy, für die seiner Habsucht zuträgliche Lehre ihres Meisters eingenommen, auf seinen sämmtlichen Gütern die Mönche und Nonnen aus ihren Klöstern verjagt, ihre Güter eingezogen, und die Sáros-Pataker Schule Lutherischen Lehrern eingeräumt. Es wird erzählet, und alte Überlieferungen bekräftigen es, Michael Sztáry, Franciscaner Mönch und Vorgesetzter des Pataker Klosters, habe seinen Orden verlassen, zu Luthers Lehre sich bekannt, mit der jungen reitzenden Witwe des Herrn Stephan Bánóczy sich vermählet, und seinem vertrauten Ordensbruder Stephanus Kopácsy unablässig zugerufen: *Sequere Kopácsy!* folge mir nach! welches denn auch

*J. C. 1537.*

geschah; wesswegen die Pataker Togaten (Candidaten der Theologie) wenn sie sich zu irgend etwas aneifern wollen, sich heute noch gegenseitig zurufen: *Sequere Kopácsy!* a) Sztáry predigte in der Folge sein Evangelium zu Laszko in der Baranyer Gespanschaft; Kopácsy, wahrscheinlich der gelehrtere Ordensbruder, wurde von Peter Perényi in Patak zurückgehalten, und der Schule vorgesetzt. In der Absicht, sie einst zu einem Collegium zu
J. C. 1542. erheben, sandte ihn Perényi nach Wittenberg, um sich mit der Einrichtung höherer Schulen bekannt zu machen. Bey seiner Rückkunft in sein Vaterland schmachtete Peter zu Wienerisch Neustadt im Gefängniss. Kopácsy, mehr für Calvins, als für Luthers Lehrbegriff eingenommen, ging nach Erdöd und Nagy-Banya, um daselbst den Calvinismus in Kirchen und Schulen einzuführen. Inzwischen
J. C. 1549. starb Peter in Wien; von dessen Sohn wurde Gabriel Kopácsy nach Patak berufen, und zum Rector des neu errichteten und reichlich dotirten Collegiums eingesetzt.

Die Grafen Illésházy, Stephan, Ga-
J. C. 1686. briel und Caspar stifteten die Gymnasien zu Trencsin, Bannowicz und Rosenberg; dem ersten diente als Rector Jeremias Sartorius, der Wittenberger hohen Schule geachteter Zögling; das zweyte machte der Meissner Elias Ursinus berühmt. Berufen hatte ihn Stephan Illésházy, aber durch den Tod der Zeitlichkeit entnommen, überliess er die Voll-
J. C. 1609. 1. *Sepbr.* ziehung der Stiftungsurkunde seiner Witwe Ca-

a) Szirmay Notit. historica comitat. Zempléniensis. pag. 69.

tharina Pálffy a). Stifter des Galgoczer Gymnasiums war Alexius Thurzo, Vater des nachmaligen Palatins Stanislaw. Die Schule hatte zahlreiche Zöglinge, und zu Lehrern mehrere durch Gelehrsamkeit berühmte Männer, darunter den Rector Peter Malus sonst Diablanowsky genannt, und den Conrector Johann Hadik. Das Gymnasium zu Neer im Zipser Lande, war die Stiftung des hochsinnigen Gregor Horvath Stansics. Er selbst, als Gelehrter vom ersten Range, ertheilte, mit den von ihm berufenen Lehrern Albert Grawer, Peter Malus und Niklas Erhardi von Dalheim, der Jugend Unterricht. Der erste war Rector, Brandenburger von Geburt, nach Gregor's Tod Rector des Kaschauer Gymnasiums, dann J. C. 1597.
Professor in Jena, endlich Weimarer General-Superintendent; gründlicher Kämpfer wider den † J. C. 1617.
heimlichen Calvinisten Sebastian Lam, Pre-

---

a) Dieser Urkunde gemäss, hatte Ursinus an Sold 150, zur Kleidung 25 Gulden; den Tisch bey dem Pastor zu Bannowiez; welcher 82 Gulden empfing. Überdiess wurden dem Rector jährlich geliefert: an Weitzen 28, an Buchweitzen 4, an Erbsen 10 Tyrnauer Metzen. Ein gemästetes Schwein, 12 Stück Käse, 6 Halben Butter und 8 Eimer Bier.

Der Amtsgehülfe des Rectors bezog jährlich an Sold, sechszig Gulden; Weitzen 10 Tyrnauer Metzen; den Tisch bey dem Bannowitzer Pastor. Der Cantor jährlich an Sold 25 Gulden und Weitzen 20 Tyrnauer Metzen. Zur Verpflegung der Stiftungsschüler waren angewiesen jährlich 123 Gulden 71 Pfennige, und Weitzen 201 Tyrnauer Metzen. So hatte es der Graf bestimmt. Die Witwe setzte noch zu diesem jährlichen Ertrage des Stiftungs-Capitals hinzu; 61 Gulden, 100 Tyrn. Mzn. Getreide, 1 Fass Sauerkohl, 6 Tyrn. Metzen Erbsen, 6 Metzen Buchweitzen, 12 Stück Käse, 24 Halben Butter, und 2 Speckseiten. Die Urkunde steht bey Klein Nachrichten von dem Leben evang. Prediger. Thl. 1. S. 458.

diger in Käsmark. Auch Gregors Sohn, Marcus schmückte seinen Adelstand mit dem Verdienste eines kenntnissreichen Lehrers an der Neerer Schule; arme Schüler ernährte er treulich, sammelte einen beträchtlichen Büchervorrath zum Gebrauche der Zöglinge, und vermehrte die Bibliothek seines Vaters mit seltenen Handschriften. Den Geist und den Werth dieser Schule verräth die Weisung, welche der Leutschauer Pastor, Anton Plattner, von dem Rector derselben, Erhardi von Dalheim erhalten hatte. Plattner beklagte sich bitter, dass seine theologische Schrift in den Neerer Hörsälen verächtlich durchgezogen und beurtheilet worden sey; „Höre du," erwiederte ihm Rector Erhardi, öffentlich: „diese Schule „ist so bestellt, dass du auch daselbst noch „Vieles, was du noch nicht weisst, erlernen „könntest." Sie hatte auch wirklich eine beträchtliche Anzahl geschickter und gelehrter Männer, unter diesen den ersten Superintendenten in Ungarn, Elias Lany, dem Vaterlande geliefert.

Bey allen Einrichtungen dieser Schulen wurde auf die zeitgemässe gute Verfassung der ältern zu Kaschau und zu Leutschau, vorzüglich aber der zu Bartfeld, hingesehen. Verdienstvoller Erneuerer derselben, und auch in mancher andern Hinsicht Wohlthäter des Vater-
*Geb.* 1510. landes war Leonhard Stöckel, Bartfelder von Geburt, eines Grobschmids Sohn. Die frühere Entwickelung seiner geistigen Anlagen verdankte er dem Rector der Stadtschule, Valentin Eck. Seine ersten Studien machte er in der Kaschauer Schule, unter Anleitung des gelehrten Englischen Flüchtlings und Rectors John

Kox. In Breslau genoss er Winklers und Metzlers Unterricht im Griechischen. So gründlich vorbereitet, ging er nach Wittenberg, um Luthern und Melanchthon zu hören. Von Beyden wurde er ungemein geachtet, von Beyden liegen Briefe, voll seines Lobes, an den Bartfelder Magistrat auf dem Rathhause zu Bartfeld, wohin er bald darauf zum Rectorat berufen wurde. Nach seiner Ankunft vereinigten sich die königlichen Freystädte Ober-Ungarns, Kaschau, Leutschau, Bartfeld, Eperies, Zebén und der Marktflecken Gross Sáros zur kirchlichen Reformation. Leonard Stöckel war der Verfasser ihres gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses, und der Artikel über die kirchliche Einrichtung. Er gründete die Schule auf heilsame Zuchtgesetze, damit die Jugend nicht nur in Wissenschaften gründlich unterrichtet, sondern auch an einen ehrbaren und christlichen Wandel gewöhnet würde. Nach ein und zwanzigjähriger rühmlicher Verwaltung seines Amtes beschloss er seine irdische Thätigkeit [a]). Im Rectorate folgte ihm der Neusohler Thomas Faber, Mann von ungemeiner Gelehrsamkeit, tapferer Streiter für den Lutherischen Lehrbegriff gegen den Calvinismus, der erste Schulmann, welcher zum Mitgliede des innern Rathes in Bartfeld aufgenommen wurde.

*J. C. 1539.*

*J. C. 1560. 7. Junius.*

Mächtigern Erschütterungen und öfterm Wechsel, als in Ungarn, war die Begründung

a) Horanyi Memoria P. III. p. 308. Peter Bód Magyar Athenas p. 248. Seine, reinen Geist der Ordnung aussprechenden Schulgesetze stehen in Kleins Nachrichten. Thl. I. S. 332–341.

eines wissenschaftlichen Zustandes in Siebenbürgen unterworfen. In allen wichtigen Verhältnissen hatten von jeher die Bewohner dieses kleinen, aber von der Natur reichlich begünstigten Ländchens mehr treibende Unruhe, regere Kraft und tiefern Ernst als ihre Nachbarn im angränzenden Königreiche bewiesen. Seitdem Johann Zápolya für die eitle Ehre des Königstitels (die Königsmacht besass Solejman) das Vaterland verrathen hatte, lag das Schulwesen der Katholiken im tiefen Verfall, bis der Fürst, dann seines Zeitalters grösster König, Stephan Báthory, in Verbindung mit seinem Bruder Christoph die Jesuiten in die Provinz einführte, und ihnen Klau-
J. C. 1579. senburg zum Wohnplatze, die Einkünfte der Güter Kolos-Monostor, Báts, Bogártelke, Tiburtz, und Kajánto zu ihrer Verpflegung und zur Unterhaltung der Akademie, welche sie eröffnen sollten, anwies. Mit gleicher Freygebigkeit stifteten die zwey fürstlichen Brüder den Jesuiten ein Collegium in Weissenburg; in diesem wurden anfänglich acht, in dem Klausenburger dreyssig Ordensmänner unterhalten; in beyden wurden die Humaniora, in dem Klausenburger auch das, was das Zeitalter Philosophie und Theologie nannte, gelehret. Beyde Stiftungen hatten die zwey Fürsten aus ihrem Privatvermögen, ohne irgend etwas von den Staatseinkünften darauf zu verwenden, gegründet. Um
J. C. 1588. so ungerechter wäre demnach der Stände ungestümes Dringen auf Vertreibung der Jesuiten gewesen, hätten diese sich nicht durch politisches Umsichgreifen verdächtig, und durch fanatischen Eifer gegen die Dissidenten im Lande verhasst gemacht. Zwar wurden sie nach eini-

ger Zeit wieder zurückgeführt. Doch da sie von J. C. 1595.
ihrer Betriebsamkeit und theologischen Streitsucht nicht abliessen, vielleicht auch durch ihre Gelehrsamkeit und Gewandtheit im Schulwesen die Eifersucht der Schulmänner anderer kirchlicher Parteyen reizten, bald wieder verwiesen. Gabriel Bethlen, auf den Fürstenstuhl erhoben, würdigte, obgleich Calvinist, ihre Brauchbarkeit gerechter, und hatte Geistesmacht genug, ihr politisches Streben und ihren Bekehrungseifer in Zaum zu halten; er berief sie nach Kolosmonostor und Weissenburg zurück, J. C. 1615.
führte sie auch in Kárásebos ein, unterhielt sie auf seine eigenen Kosten, und von nun an lebten und lehrten sie durch acht und dreyssig Jahre ruhig im Lande a).

Nachdem die Stände Siebenbürgens das Römische Kirchenwesen in den Städten abgeschafft J. C. 1557.
und sämmtliche Mönche aus dem Lande verbannet hatten; errichteten die Unitarier in Weissenburg eine gelehrte Schule, deren erster Rector Stephan Gyulay war; diesem folgte Gregor Wagner, unter welchem die Schule den Calvinisten eingeräumt wurde. Das J. C. 1580.
Herrmannstädter Gymnasium, anfänglich katholisch, dann Lutherisch, hatte bis Ende dieses Zeitraumes, durch sechs nud siebzig Jahre zwey und zwanzig Rectoren, von wel- J. C. (1543-1619.
chen sich nur Georg Deidrich, Matthias Hebler, Leonard Basilius, Leonard Hermann und Peter Besodner, als Schriftsteller, bekannt gemacht hatten. Berühm-

---

a) Georg Daróczy Ortus et progress. Collegii academ. S. J. Claudiopolitani. Claudiopoli. 1736. in 12. — Illia Ort. et progress. Gentium et Religion. Claudiop. 1764. in 8vo.

ter war durch seine Rectoren und Lehrer das Gymnasium in Kronstadt, denn des wissenschaftlichen und kirchlichen Reformators Joh. Honters Geist waltete viele Jahre daselbst. Unter den sechs und vierzig Rectoren dieses Zeitraumes waren die merkwürdigsten der erste, Valentin Wagner, mit der Griechischen und Römischen Literatur vertraut; Matthias Fron, Verfasser der Sächsischen Statuten, Mitglied des Kronstädter Rathes und Stadt-Notar, und Michael Sigler, Herausgeber des chronologischen Verzeichnisses der Begebenheiten in Ungarn und Siebenbürgen.

Den zahlreichen Schulen, den unablässigen Bedrängnissen von Seiten des Feindes, und dem kirchlichen Eifer der Katholiken und Dissidenten hatte Ungarn in diesem Zeitraume eine grosse Anzahl gelehrter Männer und Schriftsteller zu verdanken; doch nur derer, die nicht nur geschrieben, sondern schreibend auch was Erhebliches geleistet, und vor allen derer, welche der Ungrischen Sprache sich bedienend, zur Ausbildung derselben beygetragen, und hiermit die Nationalcultur wirksam befördert haben; soll hier gedacht werden. Unter diesen gebühret den Übersetzern biblischer Schriften der erste Platz. Die älteste Übersetzung des ewigen Buches, von dem Pauliner Eremiten Ladislaus Báthory unter Matthias Hunyady's Regierung angefertigt, kam nie an das Licht; wahrscheinlich nur eine Abschrift der Briefe des Paulus, in die Bibliothek der gelehrten Witwe Gabriel Perényi's, Catharina Frangepani, des Kolotzer Erzbischofs Schwester. Gegen das Ende des vorigen Zeitraums
J. C. 1504. bezeugte der Temesvárer Oswald Pelbart,

des Franciscaner Ordens Prediger das sehnlichste Verlangen seiner Landesgenossen, das Evangelium Jesu einmahl auch in ihrer Muttersprache zu hören [a]). Dieses Verlangen erfüllte zum Theile, durch die nach dem Grundtexte berichtigte Ausgabe der Briefe Pauli [b]), Benedict Komjati, in der Griechischen Sprache wohl bewandert, aufgefordert dazu von Catharina Frangepani, und unterstützt mit J. C. 1533. einer alten, kaum leserlichen, Ungrischen, wahrscheinlich Ladislaus Bathory's Handschrift, aus ihrer Bibliothek. Drey Jahre später gab J. C. 1536. der Weissenburger Domherr, Gabriel Pesti, seine Übersetzung des Neuen Testamentes mit Röm. Königl. Freyheit auf fünf Jahre, zu Wien in 8vo heraus, wofür er die Glückwünsche der Gelehrten Alexand. Brassicanus, Ulrich Faber, Wolfgang Lazius; und woran ihm mehr gelegen war, den segnenden Dank seiner Landesgenossen empfing. Dass ihn dabey ausser der gottseligen Absicht auch wirklich der patriotische Wunsch, zur Ausbildung der Ungrischen Sprache mitzuwirken, geleitet habe, bekannte er selbst in der Vorrede zu seiner gleichzeitigen Übersetzung der Fabeln des Aesopus [c]). Acht Jahre darauf übersetzte Joan- J. C. 1541. nes Sylvester (*Erdösy*), Melanchthons Schüler, von diesem, an Thomas Nádasdy angelegentlichst empfohlen, das ganze neue Testament aus dem Grundtext mit einer Treue, welche noch kein Ungrischer Übersetzer des hei-

---

*a*) Osw. Pelbarti Pomerium. Hagenoae 1504. in 4to in Praefat. b) Cracoviae Typ. Hieron. Victoris 1533. in 8vo. Wallaszky Consp. Reipubl. Literar. Edit. II. p. 146. c) Wallaszky ibid. p. 144.

ligen Buches übertroffen hat. Die Übersetzung wurde auf Nádasdy's Kosten in Uj-Szigeth von Benedict Abadi gedruckt: sie war auch das erste stärkere Ungrische Buch, welches in Ungarn selbst aus der Presse kam, denn seine zwey
J. C. 1539. Jahre früher ebendaselbst gedruckte, Ungrisch-Lateinische Grammatik war nur einige Bogen stark. Die Zueignungsschrift der funfzig Bogen starken Übersetzung an die Erzherzoge Maxi-
J. C. 1544. milian und Ferdinand erwarb ihm den Lehrstuhl der Hebräischen Sprache auf der Wiener Hochschule, ohne dass ihm seine Übersetzung einiger Kirchenlieder Luthers geschadet hätte; denn die Furie gottloser Intoleranz hielt in Wien erst mit den Jesuiten ihren verderben-
J. C. 1551. drohenden Einzug.

Der erste, welcher sämmtliche Schriften des alten und neuen Bundes mit gründlichem Verständnisse des Grundtextes in Ungrischer Übersetzung geliefert hat, war der Siebenbürger Sachse, Caspar Heltai, auf der Wittenberger Hochschule zum gelehrten Theologen gebildet, Diener des göttlichen Wortes zu Klausenburg, ungemein arbeitsam, und reich genug, um eine eigene Buchdruckerey einzurichten. Von seinen Amtsgenossen Stephan Gyulay, Stephan Ozoray und Gregor Vizaknay in dem mühsamen Unternehmen unterstützt, druckte er
J. C. (1551-1560. selbst seine Übersetzung in fünf starken Quartbänden ab, mit der Zueignung an Stephan Majláts Witwe, Anna Nádasdy, des Palatins Thomas Schwester. Überdiess verfasste und druckte er noch zehn kleinere in Ungrischer und zwey in Lateinischer Sprache, theils erbauliche, theils historische Schriften [a]),

a) Benkö Transsilvania. Tom. II. p. 340.

unter welchen seine Ungrische Chronik, obgleich grössten Theils aus Bonfinius entlehnet, nicht ganz ohne Werth ist; und seiner Übersetzung des Verböczy dreytheiligen Rechtsbuches ein schätzbarer Beytrag zur Ausbildung der Ungrischen Sprache war.

Peter Melius, Calvinistischer Prediger in Debreczén, machte seine Übersetzung der Bücher Samuels und der Könige aus dem Hebräischen in das Ungrische durch Unterscheidung der Capitel in Verse, und durch seine Anmerkungen auch den Gelehrten seiner Zeit und seiner Kirche schätzbar. Gedruckt hatte *J. C.* 1563.
sie in Debreczén Raphael Hoffhalter auf vierzig Bogen in Folioformat; zu gleicher Zeit wurden eben daselbst des arbeitsamen Seelenpflegers Homilien über Pauli Sendschreiben an die Römer, und über die Offenbarung Joannis; auch eine Sammlung von Predigten nach den Aussprüchen der alten Kirchenlehrer, Origenes, Chrysostomus, Theophylaktus, Ambrosius, Hieronymus und Augustinus in Ungrischer Sprache von Michael Töröck auf vier und siebzig Bogen in Quartformat gedruckt. Drey und zwanzig Jahre *J. C.* 1586.
später hinterliess Thomas Félegyházy, gleichfalls Prediger in Debreczén, die Schriften des neuen Bundes aus dem Grundtext in die Ungrische Sprache übersetzt, mit gelehrten Anmerkungen und mit den nöthigen Parallelen versehen. Sein Amtsgenoss Georg Gönczy fügte des Judas Brief hinzu und liess das Werk in Debreczén auf hundert vier Bogen in Quartformat mit Hoffhalters Schriften drucken. Um vieles früher hatte der Gönczer Pre- *J. C.* 1548.
diger, Stephan Székely eine Ungrische

Übersetzung der Psalmen und eilf Jahre darauf eine Chronik der Weltbegebenheiten in Ungrischer Sprache zu Crakau bey Lazar Striykovsky herausgegeben.

Endlich zog der Gönczer Prediger Caspar Károlyi alle bisher erschienenen Ungrischen Übersetzungen biblischer Bücher zu Rathe, und unternahm auf den Grund des Hebräischen und Griechischen Textes eine neue Übersetzung der ganzen Bibel mit Unterscheidung der Capitel und Verse, mit Inhaltsanzeigen und Anmerkungen am Rande. Der Zempléner Obergespan Stephan Drugeth, und der Judex Curiae Stephan Báthory vereinigten sich zur Bestreitung der Druckkosten und liessen die Übersetzung in ihrer eigenen Druckerey zu Visoly in zwey Folio-Bänden drucken. Die Auflage war bald vertheilt; nach achtzehn Jahren besorgte der Scenczer Unger, Albert Molnár, durch Unterstützung des Landgrafen von Hessen eine neue zu Hanau; bald darauf eine dritte zu Oppenheim. Seine ausgebreitete Kenntniss vieler Sprachen, besonders der morgenländischen [a]) und seine Gewandtheit in der Ungrischen setzte ihn in den Stand, sowohl die Übersetzung selbst an unzähligen Stellen

J. C. (1589-1590.

J. C. 1608.

J. C. 1612.

a) Dass er auch der Arabischen Sprache kundig war, schliesse ich aus den von seiner Hand geschriebenen Arabischen Randglossen zu einem Buche, welches ich aus seiner Büchersammlung besitze. Das Buch ist betitelt: *Machumetis Alcoran* etc. *quae Petrus Abbas Cluniacensis ex Arabica Lingua in Latinum transferri curavit. His adjunctae sunt Confutationes* etc. *Haec omnia in unum volumen redacta sunt opera et studio Theodori Bibliandri* etc. s. l. e. a. Auf dem Titelblatte steht von Molnars Hand: „*Albertus „Molnar possideo donatione Generosi DN. Christophori „Szinyei, in Szinye Uyfalu Anno* 1613 *mense Novembri.*“

nach Massgabe des Hebräischen und Griechischen Textes zu berichtigen, als auch den Ungrischen Ausdruck zu mildern und zu reinigen [a]).

Darf die Bibel als die untrieglichste Urkunde der göttlichen Erziehung des Menschengeschlechtes und der Haushaltung Gottes in demselben betrachtet werden, so ist gewiss, das mit allen diesen Übersetzungen der geheiligten Urkunde den Ungern das kräftigste Mittel zur Grundlegung für höhere Geistes-Cultur in die Hand gegeben worden sey. Zeigten sich auch nicht gleich allgemein auffallende Spuren davon in der religiösen und sittlichen Denk- und Handlungsweise, so machte doch diese Verbreitung der Bibel ihren entscheidenden Einfluss in das wissenschaftliche Bestreben bald bemerkbar. Das Lesen wurde dadurch auch bey dem gemeinen Volke zur Beschäftigung, das Bedürfniss zu lesen wurde allgemeiner empfunden; der gesellschaftliche Verkehr zwischen Katholiken und Dissidenten, und häufig dadurch veranlasste Unterredungen und Streitschriften über kirchliche Lehrsätze, drangen auch den erstern die Nothwendigkeit auf, sich mit der Bibel vertraut zu machen; und der gemeinste Mann, in den Stand gesetzt, aus der lautersten Quelle aller haltbaren Kirchenlehre zu schöpfen, hatte nicht mehr nöthig, blindlings zu glauben; sondern konnte über sein kirchliches Meinen, Fürwahrhalten und Glauben jedermann Rechenschaft geben, und gegen jedes Fremde es geltend machen.

---

*a*) Von Ungrischen Übersetzungen der heiligen Schrift: im *Ungrischen Magazine* Band III. S. 491.

Doch am schnellsten bewährte die Verbreitung der Ungrischen Bibel ihre Fruchtbarkeit in der Ausbildung der Ungrischen Sprache zur Büchersprache. Erst mussten ein Ungrisch singender David, ein Ungrisch klagender Hiob, ein Ungrisch erschütternder Jesaias, Jeremias und Hesekiel, ein Ungrisch lehrender Salomo und Jesus Sirach da
† 1594. seyn, bevor Valentin Balassa den Nahmen des Ungrischen Pindars verdienen, Sebastian Tinodi die vaterländischen Begebenheiten seiner Zeit, Andreas Valkay, Carl des V. Kriegsthaten wider den Seeräuber Barbarossa; Georg Enyedi die Geschichten der schönen Gismunda, Demeter Csanádi das Leben, die Schicksale und den Tod des Johann Sigmund Zápolya, in gereimter Prosa erzählen; Stephan Szathmári, berühmte Frauen und Jungfrauen nach Angabe des Parthenius in Reimen loben; Niklas Bogáti, Plutarchs Erzählungen von berühmten Frauen; Johann Lethenyei, Plutarchs Denksprüche; Paul Forro, Alexanders Leben von Curtius, und Johann Dráskovics, des Guevara Stundenzeiger der Fürsten in die Ungrische Sprache übertragen konnten. Gern mochten also auch die der gelehrten Sprachen unkundigen Ungern gelesen haben; weil so Vieles in Ungrischer Sprache gereimet und geschrieben, in sie übertragen und gedruckt worden war. Und so konnten auch gelehrte Kircheneiferer, wie der Presburger Propst Andreas
*J. C.* 1589. Monszlói, die Verehrung der Heiligenbilder, Ungrisch vertheidigend; Georg Kultsár,
*J. C.* 1574. Pastor in Unter-Limbach, die Sonntäglichen Evangelien Ungrisch erklärend, Graf Thomas

Eszterházy in Ungrischen Fragen und Antworten die Ausartung der Römischen Kirche und die Nothwendigkeit ihrer Verbesserung darstellend; der Kaschauer Pastor, Peter Alvinczi, in einer Ungrischen Reisebeschreibung durch funfzehn Jahrhunderte, die in das Römische Kirchenwesen eingerissenen Neuerungen und Missbräuche aufdeckend; und am sprachrichtigsten und reinsten Peter Pázmány die Römisch Gläubigen durch ein Ungrisches Gebetbuch erläuternd und durch seinen Ungrisch geschriebenen Wegweiser zur Wahrheit belehrend; sicher auf zahlreiche Leser im Volke rechnen. J. C. 1601. J. C. 1616. 1610. 1618.

Diejenigen, welche in ihrem Kirchenwesen hellsehend und fest, oder dafür gleichgültig waren, oder aus träger Gewohnheit demselben anhingen, folglich an kirchlichen Streitigkeiten und theologischen Grübeleyen nicht Antheil nahmen, sondern lieber wissen wollten, was ihre Väter gethan, was bey andern Völkern Sitte, oder was in ihren Tagen geschehen war, fanden ihres Bedürfnisses Befriedigung in Caspar Heltai's Ungrisch geschriebener Chronik, in Stephan Székely's Chronik der Weltbegebenheiten; in Stephan Szamosközi's und Eustach Gyulaffy's Geschichten ihrer Zeit, in Michaél Cseréyi's Ungrischen Geschichten der Perser, in des Hunyader Dreyssigstеinnehmers Matthias Gosárváry Geschichten der alten Ungern. J. C. 1575. J. C. 1558. J. C. 1592. J. C. 1579.

Als Schriftsteller in Lateinischer Sprache hatten sich vorzüglich ausgezeichnet: Andreas Dudics, Mann von ausserordentlicher Fülle des Geistes und der Kraft, von antik-classischer Bildung ganz durchdrungen, ungemein reich an

philosophischen, mathematischen, physischen und theologischen Kenntnissen; als scharfsnniger, tief schauender, gewandter Staatsmann, zwey Königen rühmlich dienend; als Bischof, so lange er es blieb, ein treuer Haushalter Gottes, ohne Tadel, nicht hoffärtig, noch unmässig, noch schändlicher Gewinnsucht ergeben, sondern gastfreundlich, gutherzig, nüchtern, gerecht, hinlänglich erleuchtet, um gesunde Lehre und Ermahnungen vorzutragen, und den Widersprechern zu begegnen; als Hausvater treu, sittsam, züchtig, verträglich, friedfertig; in der Zurückgezogenheit bescheiden, arbeitsam, leicht zugänglich; im Umgange heiter, offenherzig, freymüthig, aller Guten redlicher Freund, der anders Denkenden liebreicher Dulder; seinen Zeitgenossen, den Einen, die ihn nicht persönlich kannten, oder nur den Menschen ihrer Partey, nicht den Menschen an sich, zu würdigen verstanden, ein Gegenstand der Lästerung; den Andern, die mit ihm gelebt hatten, Gegnstand der Liebe und Verehrung; doch beyden in Ansehung seiner religiösen Gesinnung ein unerklärbares Räthsel; weder Katholik, noch Lutheraner; nicht Calvinist, nicht Unitarier, nicht Arminianer, am allerwenigsten Epikuräer oder Atheist; sondern allem Sectenwesen abhold; rein religiöser Christ und praktischer Weiser [a]).

Nachdem er aus der Römischen Kirche ausgetreten war, weil der Abscheu vor den Ränken der päpstlichen Curia in dem Concilio zu Trient seine gemässigte Gesinnung über-

a) Gründlich bewiesen ist diess Alles in Lorand Samuelffy Dissertat. de vita et scriptis Andreae Dudith. Halae 1743. in 4to.

wältiget hatte; vermählte er sich, keiner andern kirchlichen Confession jemahls beytretend, auf seiner zweyten Gesandtschaft nach Pohlen mit Regina von Strassen, Hoffräulein der Köni- J. C. 1567.
ginn, und rechtfertigte diesen Schritt in bündiger Schutzschrift an den König Maximilian, und mit einer Abhandlung, worin er bewies, dass die Ehe allen Ständen ohne Ausnahme durch das göttliche Gesetz gestattet sey [b]). Der Katholik muss beyde Schriften als ein Gewebe von Irrthümern verwerfen; der Dissident, in seiner Secte befangen, wird sie zur Würde eines gründlichen Zeugnisses für die Wahrheit erheben; der Religiose bedarf ihrer, weder zur Richtschnur seines eigenen Betragens, noch zur Rechtfertigung des sonst so achtungswerthen Dudics, den er aus Ehrfurcht vor Gott, seinem Gewissen und dem Richter aller Menschen überlässt: bey Maximilian wirkten sie wenigstens so viel, dass er dem verehelichten Bischofe weder seine Gunst, noch sein Vertrauen entzog, sondern ihn zum geheimen Rathe und leitenden Gesandten am Pohlnischen Hofe ernannte.

Durch den Tod von Regina getrennt, vermählte er sich, als Vater zweyer Söhne und J. C. 1575.
Einer Tochter, zum zweyten Mahle mit der Witwe des Grafen von Tarnow, Elisabeth von Sborow, gegen den Willen ihrer Mutter und ihrer im Reiche hochbewürdeten fünf Brüder, welche, nunmehr seine Feinde, da sie ihn bey der neuen Königswahl nach der Flucht des Heinrichs von Valois von der Bewerbung

---

a) Beyde Schriften stehen in Quirin Reuters Collectio Offenbachensis p. 32 sqq. et 52 sqq.

um die Krone für seinen Herrn Maximilian auch durch die glänzendesten Verheissungen nicht abbringen konnten; seiner persönlichen Freyheit und seinem Leben in Crakau nach-
J. C. 1576. stellten. Da verliess Dudics mit seiner Fa-
10. Janr. milie Pohlen, verweilte einige Zeit zu Bielitz in Mähren, und brachte hernach, mit Bewilligung des Königs Rudolph, im Prerauer Kreise die Baronéy Paskau käuflich an sich. Nach drey Jahren des Landlebens überdrüssig, weil er des liebgewonnenen Umganges mit gelehrten Männern entbehren musste, verkaufte
J. C. 1579. er die Herrschaft und zog nach Breslau, wo er bis an sein Ende nur den Wissenschaften und der Freundschaft lebte. Am Vorabend Matthiae war sein letzter Tag, wie er es seinen Vertrauten vorhergesagt hatte; dennoch erschien er gesund und aufgeweckt bey dem Gastmahle, zu dem er geladen war, und belebte ganz begeistert die wissenschaftliche Unterhaltung. In seine Wohnung zurückkehrend, fühlte er seine herannahende Auflösung. Nicht volle zwey Stunden an das Krankenlager geheftet, sich selbst ganz bewusst und besonnen, athmete er unter dreymahliger Anrufung Jesu, heiter, ruhig und
J. C. 1589. sanft seine Seele aus; alt sechs und funfzig
23. Febr. Jahre und sieben Tage. So lange er in Crakau verweilte, besuchte er die kirchlichen Versammlungen der Calvinisten; in Breslau nahm er fleissig an dem Lutherischen Cultus und an der Feyer des Abendmahls Antheil. Seine vertrautesten Freunde waren Johann Prätorius, Quirinus Reuter, Salomon Gessner, Johann Crato von Craftheim, Thomas Rhedinger; und Peter Monavius, die drey ersten durch einige Jahre auch seine Haus-

genossen und Lehrer seiner Söhne, Theodor Beza, Johann Wolf, Josias Simler, Johann Lasicius und Faustus Socinus blieben nur so lange seine Freunde, als sie die Hoffnung nährten, der wichtige Mann würde sich endlich für die eine oder die andere ihrer kirchlichen Parteyen erklären a).

Ausser seinen fünf Orationen, womit er die Väter zu Trient theils ergetzet, theils erschüttert und belehret hatte; sind von ihm in rein und zierlich lateinischer Sprache durch den Druck bekannt geworden: des Dionysius von Halikarnass Urtheil über die Geschichten des Thukydides, aus dem Griechischen. Die Biographie des Cardinals Reginaldus Polus, aus dem Italienischen des Becatelli übertragen; seine Schutzschrift für seinen Eintritt in den Ehestand an den König Maximilian; seine Abhandlung über die Statthaftigkeit der Priester-Ehe. Mehrere Briefe über diesen Gegenstand an Maximilian b). Eine Abhandlung über die Bedeutung der Cometen; seine Briefe, oder vielmehr Abhandlungen an Theodor Beza, Johann Wolf, Johann Lasicius, Christoph Threcius, Josias Simler, Peter Károly, und Thomas Erastus über die Lehre von der Dreyeinigkeit, und über die Kennzeichen der wahren Kirche Jesu, welche Dudics weder an der Kalvinistischen, noch an der Lutherischen, noch an der Unitarischen, und auch nicht an der Katholischen

a) Lorand Samuelffy de vita et scriptis Andreae Dudithii hat mit kritischem Scharfsinne und redlicher Unbefangenheit ausführlich gesagt und erwiesen, was hier nur kurz angedeutet werden durfte. b) Bey Reuter Collectio Offenbach. p. 82 sqq.

finden wollte, weil sie alle der Liebe, und der aus ihr folgenden Duldung ermangelten; seine vertrauten Briefe an Muretus, Camerarius, Joh. Metellus, Reiner Reineccius, Justus Lipsius, Simon Simonius, Joh. Prätorius; acht und dreyssig Briefe an Wenceslaus Raphanus, Laurentius Scholtz und Peter Monavius; zwölf Briefe an den Cardinal Commendoni, päpstlichen Gesandten in Pohlen, und sechs an dessen Geheimschreiber Antonius Gratiani, in Bezug auf die Pohlnische Königswahl [a]), in Italischer Sprache.

Ungedruckt liegen in unbekannten Winkeln begraben: seine Briefe an Faustus Socinus; seine Übersetzungen des Longinus über das Erhabene, und des Demetrius über die Auslegungskunst; angefangene Übersetzungen des Dionysius von Halikarnass über die Redekunst; des Römischen Krieges gegen die Carthaginenser von Appianus; der letzten drey Bücher des Diodorus Siculus, und sein Brief oder vielmehr Abhandlung über die Thorheit der Nativitätensteller. Dreyhundert Briefe von seiner Hand geschrieben, werden zu Breslau in der Bibliothek der Kirche Sct. Elisabeth aufbewahret [b]). So wandelnd und arbeitend, gereichte Andreas Dudics, als redlicher Wahrheitsforscher, der Römischen Kirche, von welcher er ausgetreten war, nur zur Trauer, nicht zur Schande; keiner Secte zur Freude, dem Vaterlande zur Ehre; wie sein Grabstein

---

a) Bey Koller Histor. Episcopat. QEccles. Tom. VI. p. 225—265. b) Sam. Frider. Lauterbach de Ariano-Socianismo. pag. 240.

zu Breslau mit Wahrheit bezeuget, von allen Guten geliebt, Niemanden feind, und allgemein bewundert [a]). Erwachen einst wieder in Ungern adelnde Achtung für Vorzüge des Geistes, und patriotischer Eifer für National-Ruhm zu kräftigem Leben, so werden sie des Andreas Dudics und des Antonius Wránczy geistreiche Hinterlassenschaft sorgfältig sammeln, und die hochsinnigen Enkel der Nádasdyer, Eszterházyer, Bathyányer, Pálffyer, Illesházyer dieser letztern Zeit, werden keine Kosten scheuen, um als preiswürdige Mäcenaten, die für alle Zeiten lehrreiche Sammlung an das Licht zu fördern.

Fünf Jahre vor des Andreas Dudics Hinscheiden verlor Ungarn einen Mann, jenem gleich an viel umfassender Gelehrsamkeit, ihm ungleich an Tiefe und an Klarheit des Geistes; den Redner, Arzt, Alterthumskenner und Historiographen Johann Sámbóky (*Sambucus*) Tyrnauer von Geburt, seit seiner frühern Jugend gepriesener Zögling Deutscher, Französischer und Italischer Hochschulen. Schon in seinem sechs und zwanzigsten Jahre war er in Bologna bewunderter Professor der schönen Wissenschaften, von der Akademie daselbst einmüthig dazu ernannt, und mit funfzig Ungrischen Gulden besoldeter Hofvertrauter (*Aulae Familiaris*) Ferdinand des I, mit dessen Bewilligung Maximilian noch als Erzherzog ihm den Sold auf hundert Gulden erhöhete. Nach seiner Rückkunft aus Italien ernannte

*J. C.* 1584. 13. *Junius.*

*J. C.* 1557.

---

*a*) Carissimo omnibus, Adverso Nemini, Cunctis admirationi.

ihn Maximilian als König zu seinem Hofarzte, Rath, und Historiographen, mit zweyhundert Gulden Zulage. Allein zum Unglücke war er in Beziehung seines Soldes, angewiesen an die Presburger Kammer, welche die wiederholten Befehle des Königs und der Erzherzoge Maximilian und Ernest, nicht achtend, oder bey häufiger Erschöpfung ihrer Fonds durch des Hofes Bedürfnisse zur Vollziehung derselben unvermögend, ihm die Zahlung nicht selten durch mehrere Jahre vorenthielt a).

Um seine Studien in ruhiger Einsamkeit abzuwarten, lebte er grössten Theils ausserhalb Wien in Mannersdorf. Frey von der erbärmlichen Schwachheit vornehmer Gelehrten, die sich gerne zu den glänzenden Umgebungen der Grossen hinzudrängen, um ihren bescheidenern Geistesgenossen, dem Volke und sich selbst gross zu scheinen; vermied er allen Verkehr mit der vornehmen Welt und bekannte selbst, dass er seit zwey und zwanzig Jahren, ausser dem Geheimen Rath und Reichs-Vicekanzler Weber, keinen Magnaten besucht, bey keinem zur Tafel gesessen habe. Bestimmter sprach er seine Abneigung vor allem Umgange mit Hofleuten aus, in dem Sinngedichte an Michael Brutus, gelehrten Schmeichler der Grossen, die ihn bezahlten oder auszeichneten:

Fülle des Geistes hast Du, und seltene Fülle der Rede;

---

a) Ferdin. I. Maximil. Ernesti Literae ad Camer. Poson. Pragae ult. Decembr. 1557. Vien. 19. Januar. 1558. Vien. 28. Jul. 1579. im *Ungr. Magazin*, Bd. I. S. 416. 417.

Dienst Du den Grossen damit, bist Du mir Brutus nicht mehr [a]).

Sein vorzüglichstes Verdienst um die Gelehrsamkeit erwarb er sich durch seinen Fleiss und seine Aufopferungen in Aufsuchung und Ankauf alter Handschriften, deren er einige kritisch berichtiget an das Licht förderte, andere aus der Griechischen in die Lateinische Sprache übersetzte. Die berühmtesten Gelehrten seiner Zeit, unter ihnen am eifrigsten Hadrianus Junius, von welchem noch zehn Briefe an ihn vorhanden sind, und Guilelmus Lindanus Bischof von Rüremond wandten sich bittend an ihn um Mittheilung seiner literarischen Schätze: und seiner dienstfertigen Freygebigkeit hatten die Verehrer des classischen Alterthumes die Erscheinung der Dionysiaka des Nonnus von Panopolis, der Briefe des Aristänetus, des Eunapius, des Hesychius illustrius, des Theophylaktus über die Apostelgeschichten und anderer Reliquien aus alter Zeit [b]) zu verdanken. So wurde Sambucus mehr durch den gelehrten Fleiss Anderer, als durch seinen eigenen berühmt; zum Dichter zu kalt und zu steif, war er ein besserer Redner; doch was er als Historiograph hinterliess, so rein auch seine Diction seyn mag, an Geist und Gehalt übersteigt es den Werth der Mittelmässigkeit nicht [c]).

---

a) *Ingenium tibi divinum est, facundia rara; Suppedita haec magnis, non mihi Brutus eris.*

b) Thuan. Histor. Lib. LXXX. p. 973. Jo. Lomeier de Bibliothecis cap. IX. Julii Pflugk Epist. ad Lud. Seckendorf de Bibliothec. Budensi. c) Windisch Beytrag zur Lebensgesch. des Johann Sambucus. *Ungr. Magaz.*

In dem, was das Zeitalter Philosophie und Naturkunde nannte, hatten sich im Laufe dieses Zeitraumes wenige Ungern ausgezeichnet. Der Hohepriester Nicolaus Oláhy hinterliess unter dem Nahmen, Meister Niklas Melchior einen Prozess zur rothen und weissen Tinctur alchymistischer Kunst, eingetragen in die Glorie der Welt oder in die Tafeln des Paradieses [a]). Das Werk bestätiget, was Paulus sagt: „die da reich werden wollen, die fallen in Versuchung und Stricke.“ Nur Ahnungen von Philosophie mochten dem kenntnissvollen Arzte Johann Jeszen von Kis Jeszen vorgeschwebt haben, als er seine neue und wahre *Zoroasterische Philosophie über das Universum;* seine Vorlesung *über die Seele und den Körper des All;* seine Vorübung *über die göttliche und menschliche Philosophie* und seine Abhandlung *über die Vollkommenheit des Universum* schrieb [b]). Seine kleinen Abhandlungen über verschiedene Gegenstände, weisen ihm einen ehrenvollen Platz an, unter den Ärzten seiner Zeit vom ersten Range. Sein Leben war ehrenvoll, sein Ende tragisch. In Wittenberg, Leipzig, Rom und Padua zum Gelehrten
J. C. 1602. gebildet, wurde er auf der Wittenberger Hoch-

---

Bd. I. S. 414. Horanyi Memor. Tom. III. Haner de Scriptoribus Rer. Hungaric. P. I. p. 215 sqq.

a) *Processus universal. viae tincturae Rubedinis et Albedinis alchymicae artis Magistri Nicolai Melchioris Cibiniens. Transylv. et gloriae mundi seu tabulis Paradisi insertus.* Er steht in *Musaeo Hermetico Sopho-spagyricae artis. Francof.* 1625. Veszprémi Biograph. Medicor. Centur. II. Part. I. p. 128 sq. b) *Zoroaster, nova brevis veraque Philosophia de Universo. Witteberg.* 1693. in 8vo. — *De anima et corpore Universi ἐκφάσεις. Prag.* 1605. in 12. — *De divina humanaque Philosophia Progymnasma ad Rudolph Imp. Venetiis* 1591. in 4to. *De Universi Perfectione. Libr. II. Witteberg.* 1601. fol.

schule Professor und Decan der medicinischen Facultät. Auf Empfehlung des Tycho Brahe ernannte ihn König Rudolph zu seinen Leibarzte und zum Kanzler der Prager Hochschule.

Im letzten Herrscherjahre des Königs Mat- *J. C.* 1618.
thias sandten ihn die unzufriedenen Stände Böhmens als Bevollmächtigten auf den Presburger Landtag, wo Ferdinand der II. bereits König von Böhmen, und auch schon Verfolger der Böhmischen Dissidenten, zum Thronfolger in Ungarn ansgerufen und gekrönet wurde. Wahrscheinlich hatte Jeszen daselbst für die Aufrechthaltung des Wiener Friedens und des Majestätsbriefes, der dem Könige Rudolph war abgedrungen worden, zu freymüthig gesprochen, und bey den Ungern zu eifrig auf Erfüllung des eingegangenen Schutz- und Trotzbündnisses mit den Böhmen gedrungen: dafür liess ihn der neue Palatin Sigmund Forgács gefangen nehmen und nach Wien abführen; dort schmachtete er durch zwey und zwanzig Wochen in dunkelm Kerker. Am Todestage 2. *Novbr.*
des Erzherzogs Maximilian schrieb er an die Wand des Kerkers die fünf Buchstaben I. M. M. M. M. und enträthselte sie mit unbesonnener Eitelkeit in Gegenwart des Criminalrichters als himmlische Offenbarung: *Imperator Matthias Mense Martio Morieris* a). Dennoch wurde er, nachdem sein Freund, ein Italer, sich zum Leibbürgen für ihn hingegeben hatte, des Verhaftes entlassen; aber Ferdinand erhielt Kunde von seiner Weissagung und kehrte

a) *Kaiser Matthias, im Monathe März wirst Du sterben.*

sie gegen den Propheten mit den Worten: *Jeszenszky, Mentiris, Mala Morte Morieris* [a]). Als Jeszen die königliche Rede vernahm, sprach er, seinen künftigen Herrn kennend: „wie ich nicht gelogen habe, so wird Ferdinand auch das Seinige thun, dass er Wahrsager bleibe.“ Beydes ging in Erfüllung. Matthias starb im März und Jeszen im Böhmischen Kriege gefangen genommen, wurde nach
J. C. 1630. Ausreissung seiner Zunge enthauptet [b]).

Der Unterschied zwischen Religion und kirchlichem Dogmen-Glauben liegt den Menschen zu nahe, als dass sie, in Leidenschaft, oder in Secteneifer befangen, ihn nicht häufig übersehen sollten; darum gab es zu allen Zeiten und unter allen christlichen Völkern unerschöpflich viel Theologie, und wenig Religiosität; für Einen Thomas von Kempen, Franz von Sales, oder Fenelon, Tausende, welche an den tödtenden Buchstaben der kirchlichen Dogmen künstelnd und krittelnd, die tiefere Bedeutung oder den lebendig machenden Geist derselben nie erfassend, das Machwerk ihres klügelnden Verstandes für Religion hielten, und für einzig wahre Gottesgelahrtheit ausgaben. Und auch Ungarn hatte im Laufe dieses Zeitraumes an solchen Männern Überfluss. Hier nur die rüstigsten und berühmtesten.

Unter den Römisch-katholischen der Franciscaner Mönch Georgius von Szegedin, heftiger Streiter gegen Matthias Devay; der Bischof Valentinus Lépes schrieb in Ungri-

---

a) *Jeszenszky, du lügest, eines bösen Todes wirst du sterben.* b) Wesspremy Biogr. Medic. Cent. II. Tom. I. p. 100.

scher Sprache über streitige Glaubenspunkte; über das geistige Leben und über die vier letzten Dinge des Menschen. Der Pauliner Mönch, Gregorius Coelius Pannonius gab eine Auswahl älterer und neuerer Erklärungen der Offenbarungen Joannis und des hohen Liedes heraus. Er war Prior in dem Eremitorio auf dem Coelischen Berge zu Rom; noch als unbewürdeter Ordensmann in dem Eremitorio bey Gombalzegh in der Gömörer Gespanschaft, feststehend in dem Kirchenglauben, nicht ohne Erleuchtungen der Religion, wie sein Briefwechsel mit Gregor von Simonthornya, Secretair des zur Augsburger Confession übergegangenen Stuhlweissenburger Propstes Emerich Bebek zeiget [a]). J. C. 1534.

Unter den Bekennern der Augsburger Confession war Severin Sculteti, aus Unter-Sztregova in der Nógrader Gespanschaft gebürtig, Zögling der einzigen Bartfelder Schule, dann Rector zu Eperies, endlich Pastor zu Bartfeld und Senior der fünf königlichen Freystädte, einer der angesehensten Theologen, und des mit Macht sich ausbreitenden Calvinismus eifrigster Bekämpfer in mehrern Synoden, worin er als Senior den Vorsitz geführt hatte. Seine Gelehrsamkeit beurkundete er durch einige Streitschriften gegen Calvins Lehrbegriff und durch eine noch ungedruckte Geschichte der kirchlichen Reformation in Ungarn. Der Leutschauer Stephan Xylander (*Holtzmann*) nach einander Prediger zu Leutschau, Krompach, Zebén und Kirchdrauf; endlich Superintendent der J. C. (1565-1591.

a) Benger Annal. Ord. Eremit. S. Pauli. p. 181 sqq.

Zipser und Saroser Gespanschaft, war merkwürdiger durch die Nachstellungen, denen er entronnen war, als durch die Schriften, die er herausgegeben hatte: die wichtigste, seine vermischten Aufsätze, in Bezug auf das Kirchenwesen, zwölf Bände, rettete doch nur zum Theile der Rintelner Professor Schwarz zu Leibicz aus den Händen seiner Schwester, in dem Augenblicke, als sie dieselben zu verschiedenem Gebrauche zerreissen wollte. Mehr umfassendere Gelehrsamkeit beurkundete Paulus Scalichius von Lika in seiner Encyclopädie kirchlicher und profaner Kenntnisse und in seinen philosophischen Satyren [a]). Nachdem er auf der Wiener Hochschule die Philosophie der Zeit gelehret hatte, verwendete er sich in Bologna auf die Theologie und liess sich nach bestandenen strengen Prüfungen zum Doctorat dieser Facultät erheben. Seit dieser Zeit vermehrte er seine übrigen Titel mit dem Zusatze: „*Der ein Waise und jetzt um Christi willen im Elend ist* [c])."

Unter den Calvinisten war Stephan Kis von Szegedin, aus dem Geschlechte der Kuma-
J. C. 1541. ner, ein merkwürdiger Mann. Der berühmtern Ungrischen Schulen Zögling, ging er in seinem sechs und dreyssigsten Jahre nach Wittenberg, hörte Melanchthons und Luthers Vorle-

---

*a*) *Encyclopaediae seu orbis disciplinarum tam sacrarum quam prophanarum Epistemon. Basileae per Joann. Oporin.* 1559. *in* 4to. *p*, 755. — *Satirae philosophicae sive Miscellaneorum Tom. I. Regiomonti* 1563. *in* 8vo. *p.* 672. et *Genealog. Scaligerorum. p.* 128. *b*) Das seinen Adel erneuernde Diplom Ferdinand des I. und das Doctor - Diplom der Akademie von Bologna lieferte Katona Tom. XXII. p. 719 sqq.

sungen; lehrte dann in der Schule und pre- J. C. 1544.
digte in der Kirche zu Tasnad, bis ihn der königliche Schatzmeister, mit Schlägen gemisshandelt, seiner Bücher beraubt, aus der Stadt hinausjagte. Im Elende herumirrend, wurde er zu dem Rectorat nach Gyula, dann als Pastor nach Czegléd, hierauf zum Rector in Temesvár berufen, aber nach des Grafen Petrovics Tode, von Stephan Losonczy, sammt seinen eifrigen Anhängern vertrieben. Von nun an unstät, lehrte und predigte er in 1551-1558.
Thur, in Bekes, in Tolna, in Laszko und in Kalmantse, wo er in Gefangenschaft der Osmanen gerieth. Nach seiner Befreyung beschloss er als Prediger in Ráczkove seine mühselige J. C. 1572.
Pilgerschaft. Seine Schriften sind: Analytische Tafeln über die Propheten David, Jesaias, Hesekiel und Jeremia; Analytische Tafeln über Matthäus und Joannes, Apostelgeschichten, Briefe des Paulus und Offenbarung Joannis; — Bekenntniss des wahren Glaubens an die Dreyeinigkeit. — Spiegel der Römischen Päpste; — Echte Theologie von Gott und dem Menschen [a]).

Peter Monedulatus (*Tsokds*), Zögling J. C. 1578.
der Wittenberger Hochschule, auf Kosten des Siebenbürger Kanzlers Alexander Kendy, und des Weissenburger Predigers Benedict Ilosvay; durchreiste zwey Mahl Deutschland, die Schweitz, Italien und Frankreich; wurde hernach von seinen Wohlthätern zum Rectorate in Vásárhely, dann zum Predigtamte in Fogaras befördert. Auf einer dritten achtjährigen Reise

---

a) Horányi P. III. p. 338 sqq.

durch Frankreich und Italien besuchte er dieser Länder vorzüglichste Schulen, trat mit den gelehrtesten Männern in Verbindung, und sammelte sich einen beträchtlichen Schatz historischer, classischer, kirchlich-alterthümlicher und orientalischer Sprachkenntnisse [a]). Ausser einigen poetischen Versuchen zum Ruhme vorzüglicher Magnaten Siebenbürgens, gab er heraus: eine Abhandlung über die wahre Weise, Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubethen [b]); — Ein Gemählde von den Jesuiten [c]); und sein Hauptwerk: Von dem Menschen, dem grossen Wunder der Natur, in zwey Büchern [d]).

J. C. 1569. — 1572. Peter Károly, Professor und Pastor zu Grosswardein, Superintendent des Bezirkes diss- und jenseits der Theiss, bewährte seine theologische und kirchliche Gelehrsamkeit, ausser einem Bande Ungrischer Predigten über das apostolische Glaubensbekenntniss, durch eine klare Darlegung des orthodoxen Glaubens von der Einheit und Dreyeinigkeit Gottes wider die lästernden Irrthümer des Georg Blandrata und Franz Davidis [e]), und durch eine Darstellung der richtigsten Lebens- und Handlungsweise eines Seelenpflegers [f]). Auch seine Abhandlungen von dem Tode, von der Auferstehung und von dem ewigen Leben wurde

---

a) Horányi P. II. p. 470. Weszprémy Centur. I. p. 188 sqq. b) *Speculum exilii et indigentiae nostrae, seu libellus quo utilis et divinus verum Deum vere invocandi modus traditur.* Coronae 1581. in 8vo. c) *Pigmentum originis Sectae Jesuiticae, quo vita, doctrina et mores Jesuitarum depinguntur.* Genevae. 1584. in 8vo. d) *De homine, magno illo in rerum natura miraculo et partibus ejus essentialibus.* Wittebergae 1585. in 8vo. e) *Perspicua Explicatio orthodoxae fidei* etc. Witteberg. 1571. in 8vo. f) *Pastoris optimus vivendi agendique modus.* 1570. in 8vo.

von den Frommen; seine Griechische Sprachlehre, seine Lateinische Prosodie und seine Poetik, von den Gelehrten seiner Zeit geschätzt.

Unter den Socinianern ragten der Klau- J. C. 1566.
senburger Pastor und Superintendent Franz Davidis, Paul Julanus, Stephan Basilii uud Demeter Hunyády als fanatische Bestreiter der Dreyeinigkeitslehre wider Peter Melius, Georg Czegledi, Paul Túri und Peter Károly hervor. Ihre gegenseitigen Streitschriften liegen in Bibliotheken als Urkunden der Verirrungen des menschlichen Verstandes, sobald er über die Sinnenwelt sich erheben, und in das Gebieth der Religion das eigenthümliche Gebieth der Vernuft, und des Gefühls, der Anschauung und der liebenden Andacht; klügelnd und krittelnd einbrechen will. Beyde Parteyen erkannten die Bibel für den höchsten Schiedsrichter in streitiger Glaubenslehre; aber die Aussprüche dieses Schiedsrichters deutete jede der Parteyen nach ihrem Sinne; jede hielt ihr Verständniss der Bibel für das einzig wahre; und keine gewahrte das Befangenseyn ihres Verstandes in der erbärmlichsten Folgewidrigkeit. — Wer Religion und kirchlichen Dogmen-Glauben für eines und dasselbe hält; wer die gesammte Kirche, als einzig rechtmässige, von Gottesgeist geleitete Erklärerinn der Bibel und untrieglichste Schiedsrichterinn in streitiger Glaubenslehre verschmähet; und dafür die Bibel selbst, unmittelbar, und unabhängig von allgemeinkirchlicher Erklärung, zum obersten Schiedsrichter erhebt; wer sich befugt glaubt, die Aussprüche dieses Schiedsrichters lediglich nach seinem eigenen Sinn zu deuten und zu verstehen, und

keinem Andern gestatten will, im Verständniss dieses Schiedsrichters bey seinem eigenen Sinne zu beharren, der, heisse er Katholik, Lutheraner, Calvinist oder Unitarier, der ist wirklich der anmassende, unduldsame, verfolgende, Ketzermachende — Papist.

Rechtsgelehrte und Rechtsanwalde hatten die Ungern während dieses Zeitraumes in ziemlicher Anzahl; aber nur nur zwey nahmhafte Rechtslehrer und Schriftsteller. Der eine war Johann Détzy, von Boronya, Verfasser einer Zusammenordnung des Justinianischen und Ungrischen Rechtes in vier Büchern [a]); der andere Johann Kifonich von Koztanicza, königlicher Fiscal, machte sich durch zwey Werke um die Ungrische Rechtskunde und gerichtliche Praxis verdient. In dem erstern [b]) stellte er eine den Zeitbedürfnissen zwar angemessene, aber nicht völlig abhelfende Gerichtsordnung auf, in dem letztern [c]) sucht er die scheinbaren Widersprüche in Verböczy's dreytheiligem Rechtsbuche auszugleichen.

Zahlreichere Überlieferer dessen, was in diesem Zeitraume geschehen, was erzählet und geglaubt worden war, erhielt die vaterländische Geschichte. Freymüthig, voll hochherzigen Eifers für das Recht, voll glühender Liebe für das Vaterland, Häucheley und unbefugte Gewalt unversöhnlich hassend, streng in Beurtheilung

---

a) *Syntagma Institutionum juris Imperialis et Hungarici.* Claudiopoli. 1593. in 4to. b) *Directio methodica Processus judiciarii Juris consuetudinarii Regn. Hungariae.* Tyrnav. 1619. in 4to. c) *Centuria contrarietatum et Dubietatum e Tripartito desumtarum et resolutarum.* ibid.

der Menschen, kräftig im Vortrage, erzählet der Grosswardeiner Bischof Franciscus Forgács des Vaterlandes Leiden und Begebenheiten, deren Zeitgenoss und Augenzeuge er durch zwey und vierzig Jahre war. Bedeutendes Gewicht gibt seinem Werke die Bemerkung, dass er erst im sechs und funfzigsten Jahre seines Alters, nachdem er als Kanzler des Königs Ferdinand, des Hofes geheime Künste kennen gelernet, die verderblichen Wirkungen derselben unter Maximilian beobachtet, und oft genug in patriotischer Wehmuth beseufzet hatte; die Geschichten seiner Zeit zu schreiben begann [a]). 1540-1582. J. C. 1566.

Die Begebenheiten zwischen Ferdinand dem I. und dem Gegenkönige Johann Zápolya beschrieb auf Antrieb des Helden Simon Forgács in einfacher und gemeiner Schreibart Johann Zermegh, Slawonier aus der Creuzer Gespanschaft, des Agramer Bischofs Simon Erdödy Rentmeister, dann des Stuhlweissenburger Propstes Stanislaus Varallya, hernach des Grafen Alexius Thurzo Beamter, endlich königlicher Rath bey der Presburger Hofkammer. Durch eine Satyre über den Bischof und Kammer-Präsidenten Stephanus Radeszky, und durch zu freye Reden wider Maximilian, dieses Amtes entsetzt, lebte er auf seinem Landhause bey Neitra zwischen Armuth und Reichthum in glücklicher Zurückgezogenheit, und starb als siebzigjähriger Greis von allen, die ihn kannten, und

---

a) Franc. Forgács Rerum Hungaricarum sui temporis commentarii Libri XXII. Adjecit Dissertationem de vita Auctoris Alexius Horányi. Posonii 1788. in 8vo, pp. 702.

wegen seines Übertrittes zur Augsburger Confession nicht hassten, als rechtschaffener Mann geachtet [a]).

Die bekannt gewordenen historischen Bruchstücke des grossen Staatsmannes und Bischofs Antonius Wránczy und die zehnte Decade der Geschichten Ungarns und Siebenbürgens von Johann Détsy [b]) zeigen nur, welchen Reichthum historischer Überlieferung durch die neuere Schuld des in Ungern erloschenen Nationalgeistes, entweder verloren gegangen ist, oder in Vergessenheit begraben liegt. Die Kriegesthaten des Grossen Ungers und Königs Stephan Báthory beschrieb der geistreiche Zögling der Hochschulen von Padua und Bologna Paul Gyulay, der selbst in den Geschichten dieses Zeitraumes ein ehrenvolles Blatt verdienet hatte. Eustach Gyulaffy's und Stephan Szamosközy's Geschichten ihrer Zeit dienten nur, dem Wolfgang Bethlen; durch beliebige und willkürliche Auszüge aus denselben, den Werth seines eigenen historischen Werkes zu erhöhen. Zu dem Drucke der Geschichten des beherzten, unbefangenen und sachkundigen Számosközy hatte Stephan Bocskay siebentausend Gulden in seiner letztwilligen Verfügung bestimmt, und die Vollzieher derselben unter Androhung des göttlichen Gerichtes zur angeordneten Verwendung dieser Summe verpflichtet: aber noch liegt das Werk ungedruckt in des Grafen Samuel

a) Bel. Praefat. in Tom. II. Scriptor. Rer. Hungar. p. XV.
b) Bekannt gemacht hat sie der ehrwürdige Patriot Martin Georg Kovachich in Scriptoribus rer. hungaricarum hactenus ineditis. Tom. I. p. 43-77. T. II. p. 84-180. 233-378.

Teleky vortrefflicher Bibliothek zu Sáromberke im Maroser Thale. Unbekannter mag irgendwo im Schoosse der Vergessenheit liegen der historische Nachlass des gelehrten und gottseligen Bischofs Nicolaus Zelniczey, des eben so freymüthigen als gründlichen Bekämpfers des Annaten-Unfuges gegen die päpstliche Kammer [a]). Glücklicher war des Hermannstädter Stadtnotars Michael Siglers chronologisches Verzeichniss der Begebenheiten Ungarns und Siebenbürgens. Es fand an Matthias Bel einen Retter, und an dem Graner ErzbischofEmerich Eszterházy einen freygebigen Beförderer; denn in den Zeiten, als Ungarns Prälaten und Magnaten noch sich selbst historische Merkwürdigkeiten zu erwerben strebten, hielten sie sich für reich genug, um diejenigen, welche die Überlieferungen von den Thaten ihrer Väter und Vorfahren an das Licht befördern wollten, grossmüthig zu unterstützen.

In Hexametern ohne poetischen Werth, doch treu und dem Geschichtsforscher zum glaubwürdigen Zeugen dienend, erzählte der Megyeser Pastor und Generaldecan Christian Schesaeus Ungarns und Siebenbürgens Bedrängnisse unter JohannSigmund Zápolya und seinen Nachfolgern in zehn Büchern, wovon die ersten vier durch den Druck bekannt worden sind [b]). In derselben Form auch Solejmans letzte Kriegsthaten in Ungarn in drey Büchern [c]); und Ungarns Geschichten in chro- † 1585.

---

*a*) Kerchelich Hist. Eccl. Zagrab. p. 311. 519. *b*) *Rainae Pannonicae Libr. IV.* Witteberg. 1581. in 4*to*. und mit Edlers Anmerkungen und Abhandlungen; Cibinii. 1797. in 4*to*. *c*) *Historia de bello Pannonico Solymanni ultimo.* Witteberg. 1571.

nologischer Ordnung bis zu Rudolphs Re-
J. C. 1601. gierung a). Nach der Schlacht bey Goroszlo, in welcher Sigmund Báthory von Basta besieget, zehntausend Mann verloren und der kleine Rest seiner Heermacht sich nach Bisztritz geflüchtet hatte, legte Ambrosius Somogyi (Simigianus) sonst Notar der innern Szolnoker Gespanschaft die Waffen nieder. Flüchtig und unstät, seiner Besitzungen beraubt, über sein und des Vaterlandes Schicksal in tiefe Wehmuth versunken, fühlte er sich aufgereget, die Geschichten seiner Zeit zu schreiben. Er begann mit dem Regierungsantritte Ludwig
J. C. 1605. des II. und endigte mit dem Anfange des bürgerlichen Krieges unter Bocskay's Anführung. Seine Erzählungen der Begebenheiten bis zur Verherrlichung des Siebenbürger Fürstenstuhls
J. C. 1571. durch des Stephan Báthory's Erhebung, sind grössten Theils buchstäbliche Auszüge aus den kleinen Aufsätzen des Johann Sámboky und aus Paulus Jovius. Was unter den Báthoryern geschehen war, davon war er entweder selbst Augenzeuge, oder von glaubwürdigen Augenzeugen unterrichtet. Sein Werk besteht aus vier Büchern; nur das erste hat Joseph Carl Eder, mit seinen Anmerkungen berichtiget, bisher an das Licht fördern können; die drey übrigen harren besserer Zeiten! Johann Jacobini, in seinem Alter von zwey und zwanzig Jahren schon Klausenburger Stadt-Notar, Sigmund Báthory's Kriegsthaten in
J. C. 1595. der Moldau gegen Sinan-Pascha in angemessenem Styl erzählend, zeigte, welchen Histo-

a) *Chronologia historica Pannoniae* cum fig. aeneis. Francof. ad Moen. 1596. in 4to.

riographen das Vaterland an ihm gewonnen hätte, wäre er nicht in seinem dreyssigsten Jahre als Kanzler des tapfern Moses Székely, im stürmischen Gefechte bey Kronstadt hinweggerafft worden [a]).

Den Ungrischen Magnatenstand verherrlichte in sich der gelehrte Freyherr Peter Révai, Thuroczer Erbobergespan, Erzhofmarschall und Kronhüter, durch zwey historische Werke, denen gleiches an Geist und Gehalt vor ihm noch kein Ungrischer Historiograph geliefert hatte. Das eine erzählet den Ursprung, die Siege, die Macht und die Schicksale der Ungrischen Krone; von dem ersten heiligen Könige und Apostel der Ungern an, bis zu Matthias des II. Krönung [b]). Das andere von grösserm Umfange, umfasset in sieben Centurien die wichtigern und merkwürdigern Begebenheiten der Ungrischen Monarchie und der geheiligten Krone [c]). Révai begann in der Fülle seines männlichen Alters, nachdem er in ausgebreiteten politischen Verhältnissen, an den Prüfsteine grosser Erfahrungen seine Ansichten von Menschen und Dingen berichtiget hatte, zu schreiben. Beyde Werke sind reich an treffenden, tief geschöpften und klar gedachten Bemerkungen, durch welche sich ein rein religiöser Sinn; eine antik-classische Bildung und helle Einsichten einer tief eingedrungenen Staatsklugheit offenbaren.

*geb.* 1568.

*J. C.* 1613.

---

*a*) Seine Erzählung steht in Schwandtneri Scriptt. Rer. Hung. T. I. p. 742 sqq. *b*) Bey Schwandtner SS. Rer. Hung. T. II. p. 429—480. *c*) Bey Schwandtner SS. Rer. Hung. T. II. p. 602—837.

Mit gleichem Berufe, und so wie Révai durch classische Schulbildung, durch Kriegesund höhere Staatsdienste, nur mit mehr historischem Kunstsinne, wurde Niklas Isthuánffy der vorzüglichste Historiograph des Vaterlandes. Auf seiner väterlichen Burg zu Kis-
J. C. 1538. Aszszonyfalva bey Fünfkirchen geboren, und noch im Knabenalter mit seinen Ältern aus ihren Besitzungen von Osmanen vertrieben, wurde er an dem Hofe des Graner Erzbischofs Paulus Varday, und nach dessen Tode bey dem Erlauer Bischof Nicolaus Oláhy unter den Edelknaben zu höhern Wissenschaften vorbereitet. Von seinem Gönner auf die Hochschule zu Bologna gesandt, widmete er sich der Rechtswissenschaft, und unter Anleitung des Johann Sámboky, öffentlichen Lehrers daselbst, der Griechischen und Römischen Literatur. Nach fünfjährigem, mit ausgezeichneten Fortschritten belohntem Fleisse, trat er unter der Zucht des Helden Niklas Zrinyi in Waffendienst, welchen er doch bald wieder
J. C. 1555. verliess, um seinem Wohlthäter Nicolaus Oláhy, bereits Graner Erzbischof, als Secretär zu dienen und mehr literarische Musse zu
J. C. 1567. gewinnen. Nach zehn Jahren ernannte ihn der König Maximilian zum königlichen Kanzel-
J. C. 1578. ley-Secretär; König Rudolph auch zum königlichen Rath, und nach Emerich Czabor's Tode zum Palatinalrichter, endlich zum Statthalter der Palatinal-Würde und Erzhofthürhüter. In allen diesen ehrenvollen Verhältnissen, machte er mehrere Feldzüge zur Vertheidigung des Vaterlandes, immer rühmlich, als Freywilliger mit, und bewährte auch

bey verschiedenen wichtigen Sendungen seine Gewandtheit in grossen Geschäften.

In seinem sechzigsten Jahre, auf seiner Gesandtschaft nach Siebenbürgen erhielt er von seinem Gefährten Stephanus Szuhay, Erlauer Bischofe, den ersten Antrieb die Geschichten seiner Zeit niederzuschreiben; doch erst die spätere Aufforderung seines Freundes, des von ihm nach Verdienst geachteten Jesuiten Petrus Pázmány, Professors in Grätz, bewog ihn, in seinem acht und sechsigsten Jahre Hand an das Werk zu legen, und nach drey Jahren hatte er vier und dreyssig Bücher desselben von Matthias Hunyady's Hinscheiden bis zu Rudolphs dreyssigstem Regierungs-Jahre fertig Als er hernach bey der Krönungsfeyer des Königs Matthias in Presburg verweilend, mit Benedict Turóczy längs dem Ufer der Donau einen Spazierritt machte, wurde er vom Schlage getroffen, und durch ärztliche Behandlung dem Tode zwar entrissen; aber die Lähmung seiner rechten Seite blieb unheilbar; er forthin unvermögend zu schreiben. Heitern Geistes dictirte er nur noch einen kurzen Inbegriff der letzten vier Bücher seines Werkes, welches er mit Rudolphs Tode schliessen wollte. Die Handschrift vermachte er durch seine letztwillige Verfügung, seinem Freunde Pázmány, der nach seiner Erhebung zum Graner Erzbisthume, das Werk in Köln auf seine Kosten drucken liess [a]): über den historischen Werth und ange-

*J. C.* 1598.

*J. C.* 1605. 17. *Decbr.*

1490-1606.

*J. C.* 1615.

*J. C.* 1622.

---

*a*) Pray Annal. Regn. Hungar. P. IV. Praefat. p. 5. et P. V. Praef. p. 10. — *Ungrisch. Magazin*, Band I. S. 21—32. 464. Band II. S. 110.

nehmen Vortrag desselben haben befugte Kunstrichter, zum Ruhme Isthuánffy's, längst entJ. C. 1615. schieden. In seinem sieben und siebzigsten Jahre
1. April. wurde er auf seinem anmuthigen Wohnsitze bey Winitza in der Várasdiner Gespanschaft der Zeit entnommen. Das von ihm bewohnte Schloss liegt schon längst in Ruinen, und die Grundlage seiner geschleiften väterlichen Burg bey Kis-Aszszonyfalva decken wild unter einander wachsende Gesträuche und einige Kohlgärten.

Nachdem die Ofener Buchdruckerey, von dem Siebenbürger Bischof Ladislaus Gereb auf Kosten des Königs Matthias Hunyady errichtet, gegen Ende des vorigen Zeitraumes eingegangen war, erwarb sich Johann Honter das Verdienst der Wiedereinführung dieser wohlthätigen Kunst in das Ungrische
J. C. 1533. Reich. Im siebenten Jahre Ferdinands brachte er Schriften und kunstverständige Buchdrucker aus Basel nach Kronstadt, errichtete auf seine Kosten eine Officin, und gab seine eigenen literarischen Werke, einige Schriften Luthers und die Augsburger Confession unter die Presse. Sein Beyspiel diente Magnaten und Städten zur Nachahmung und gegen Ende dieses Zeitraumes waren in Ungarn und Siebenbürgen schon acht und zwanzig Buchdruckereyen durch gelieferte Druckschriften der Ungern be-
J. C. 1546. kannt geworden a). Auch Papier wurde zuerst

a) Zu Bartfeld, Neusohl, Világosvár, Csepreg, Keresztur, Galgocz, Német-Ujvár, Sárvár, Uj-Sziget, Also-Lindua, Szecsény, Sommerein, Schintau, Rohrbach bey Blasenstein, Papa, Monyoro-Kerek, Leutschau, Eberau, Nedelitz, Güns, Tyrnau, Debreczén, Visólyi, Gross-Wardein,

in Kronstadt gemacht, durch Betriebsamkeit des Stadtrichters Johann Fuchs und Johann Benkners. In Ungarn errichtete erst der Leutschauer Doctor der Heilkunde Samuel Spilenberg im Dorfe Teplitska die erste Papier- J. C. 1613.
mühle [a]). Als die Uhrmacherkunst noch in ihrer ersten Kindheit sich befand, verfertigte der Siebenbürger Unger Egid Enyedy eine, im Fingerringe, anstatt des gewöhnlichen Edelsteines, angebrachte Uhr, welche durch ihr feines künstliches Räderwerk nicht nur alle Stunden schlug, sondern auch das Mondenalter und den Lauf der Planeten richtig anzeigte. Sie war das kostbarste Geschenk, womit Joh. Sigmund Zápolya dem Grossherrn Solejmann seine Ergebenheit bezeigte [b]). Auch in der Tonkunst hatte Ungarn im Laufe dieses Zeitraumes zwey grosse Meister aufgestellt; der eine Valentin Graeve sonst Bacfort genannt, starb zu Padua, und sein Grabstein J. C. 1576.
daselbst bezeuget, dass seine Zeitgenossen, entzückt von seinem Geigenspiele, einen zweyten Orpheus an ihm bewunderten; und Valentin Miska, vortrefflicher Orgelbauer und Orgelspieler in Leutschau [c]). Für fröhliche Ungern trieben das Geigenspiel mit einer den geübtesten Musikern unerreichbaren Fertigkeit und Lebendigkeit die Zigeuner.

---

Klausenburg, Weissenburg, Hermannstadt und Kaschau. Cornides. Bruchstücke zur städtischen Cultur, in *Bredetzky's* Beyträgen zur Topogr. von Ungarn. Band IV. S. 83 ff.

*a*) Cornides. ebendas. S. 42. *b*) Cornides. ebendas. S. 69. *c*) Wallaszky Conspect. Reip. literar. in Hung. edit. *2da.* p. 171.

J. C. 1618. Sie waren auch die unentbehrlichsten Freudenspender bey Emerich Thurzo's Hochzeitfeyer durch drey Tage in Tokay und durch einen ganzen Monath in Bicse, wozu er fast den gesammten Landadel Ungarns auf drey und sechzig Lastwagen herzu fahren liess, und zur Vermehrung des Gepränges, fünfhundert Reiter und hundert Mann Fussvolk prächtig ausgerüstet hatte a).

J. C. 1616. 24. Decbr. Zwey Jahre vorher war sein Vater Georg, Palatin des Reiches gestorben; das feyerliche

J. C. 1617. 16-21. Fbr. Leichenmahl wurde auf der Bicser Burg durch sechs Tage fortgesetzt, und dazu mussten zehn Ochsen, dreyzehn Kälber, hundert vier und vierzig Lämmer, dreyhundert und ein und vierzig Gänse, sechshundert ein und neunzig Hühner und Kapaune, eine Menge Fische und Wild sterben. Dazu wurden noch hundert vier Kübel Mehl, vier Kübel Pasteten- und Kuchen-Mehl, sechzehnhundert Eier, zweyhundert sieben und funfzig Eimer Wein, hundert und vierzehn Eimer Bier, verzehret; zweyhundert drey und achtzig Kübel Hafer, hundert Wagen Stroh, sechzig Wagen Heu verbraucht; aber nur für zwölf Gulden Lichter zur Beleuchtung des ungeheuern Schmauses verbrannt a). So weit wurde von Thurzonern der Übermuth im Verschwenden und Schwelgen getrieben; und es ist nicht zu bezweifeln, dass sie unter ihren Standesgenossen beherzte Nacheiferer werden gefunden haben.

---

a) Kazy Hist. Regn. Hung. L. II. p. 143. b) Schwartner, Statistik. Thl. III. S. 508.

Um die Mittel zur Verschwendung zu vermehren, wurden Raub und Gewalt geübt, am frechesten von Grossen, welche durch Kriegesund Heldenthaten sich auszeichnend, unter schlaffer Regierung auf völlige Straflosigkeit Anspruch machten, die Majestät des Rechtes verachteten, und der Strenge der Gesetze spotteten. In dieser verruchten Gesinnung hatten sich die jungen, vom Glücke karg versorgten Männer Thomas Nádasdy, Stephan Majlath und Johann Szalay durch einen feyerlichen Eid verbunden, überall, wo Gelegenheit sich ihnen darboth, weder Betrug noch Gewalt scheuend, zu nehmen, und den Raub immer unter sich zu theilen a). In dieser Gesinnung zwang der Szigether Held, Niklas Zrinyi seinen Sohn zur Scheidung von dessen Gemahlinn, der Tochter des Banes, Peter Edődy, nachdem er sich der Burg Monyorokerék als eingebrachter Mitgift bemächtiget hatte. Gleich darauf bewarb Zrinyi sich selbst um die Hand der ungemein reichen Witwe Margaretha Zichy, doch unter der Bedingung, dass sie ihre Tochter, die einzige Erbinn ihrer Reichthümer, seinem Sohne zur Frau gebe. Nachdem diess geschehen war, verliess er die Witwe mit Verachtung, um eine andere einträgliche Heirath für sich zu schliessen. Das Einreiten in die an seine Herrschaften gränzenden Besitzungen des Landadels, selbst seines Schwiegersohnes Franz Táhy, dort rauben und zerstören war

a) Franc. Forgács Commentar. hist. sui tempor. pag. 431.

sein gewöhnliches Geschäft, wenn er sich nicht mit den Osmanen zu schlagen hatte [a]). Eben so raubten, und verschwendeten, und raubten wieder Ladislaw Kerecsény, Burghauptmann von Gyula; Georg Bebek, der seinen eigenen Vater nicht verschonte; Franz Batthyány, Ban von Croatien, berühmt als grosser Schachspieler [b]), seinen grundsässigen Nachbarn Verderber; Stephan Dobo, Held von Erlau; Georg und Caspar Serédy und Georg Drugeth [c]).

Kann die Züchtigkeit der Frauen und ihre Behandlung von Seiten der Männer für einen Massstab der sittlichen Cultur eines Volkes gelten, so entcheidet er nicht zum Vortheile der Ungern dieses Zeitraumes. Grausam war die Behandlung, welche Christoph Országhs Schwester, eine züchtige Frau von ihrem Gemahl Gabriel Perényi erdulden musste. Nie durfte sie ihn zu einem Gastmahle begleiten, nicht einmahl bey seiner eigenen Tafel speisen, nie einen andern Mann anblicken oder sprechen, nicht einmahl zum Fenster hinaussehen; und als er einst krank darnieder lag, und sie, ihn pflegend, zufällig nur mit ihrem Gewande den anwesenden jungen Mann Stephan Semsey berühret hatte, brach er in die gräulichsten Lästerungen aus; und nur auf die dringendsten Vorstellungen seiner Vertrauten

---

a) Franc. Forgács Commentar. hist. sui temp. p. 431. b) Pray Epp. Procc. P. III. p. 119. c) Franc. Forgács Commentar. hist. sui. temp. pp. 227. 273. 401. 462. 501. Lehotzky stemmatograph. P. II. p. 108. Sairmay Notit. Comitat. Zemplen. p. 92.

gab er seinen Entschluss auf, die Unglückliche in einem Keller des Hungers sterben zu lassen: aber der junge Mann wurde auf sein Geheiss entführet und mit Gift getödtet [a]). Frauenwechsel und Frauenraub waren unter Ungarns Grossen nichts ganz Seltenes; Emerich Majthényi, Emerich Báti, Johann Hollosits, Peter Pelerdi und Peter Bakics wurden als dieser Ausschweifung Schuldige bekannt; die Reichsverordnungen dagegen blieben ohne Kraft und Vollziehung [b]). Peter Bakics hatte Franz Réwai's Gemahlinn, Susanna Forgács, aus Holics auf seine Burg Detrekö entführet und in lasterhafter Verbindung mit ihr gelebt. Réwai beklagte sich auf dem Krönungs-Landtage des Königs Matthias über das ihm zugefügte Unrecht, über Gewalt, J. C. 1608. über Schändung des Geschlechtes der Réwaier. Es ward verordnet, die Sache mit gerichtlicher Strenge zu behandeln [c]); aber es geschah nichts. Siebzehn Jahre darauf wurden beyde Beklagten und Schuldigen ohne irgend eine Untersuchung J. C. 1625. von der Reichsversammlung losgesprochen, weil Franz Réwai einige Tagsatzungen versäumt und inzwischen seinen Lebenslauf beschlossen hatte [d]).

Nicht dass dergleichen Gewaltthaten und Ausschweifungen geschahen, denn grosse Verbrecher und Bösewichte gab es unter allen Völkern, und zu allen Zeiten; sondern dass die

---

*a*) Franc. Forgács Commentar. hist. sui temp. p. 500. *b*) Rudolphi R. Decret. X. art. XXXVI. *c*) Matthiae II. Reg. Decr. I. art. XXVI. post Coronat. *d*) Ferdin. II. R. Decret. II. art. XLIX.

Thäter weder durch die Strenge der öffentlichen Gerechtigkeit, noch durch öffentliche Verachtung und allgemeinen Abscheu aller Rechtschaffenen bestrafet wurden, dass die hochgebornen Verschwender, Schwelger, Güter- und Frauenräuber angesehene, ehrenfeste, des gesellschaftlichen Umganges mit Männern von wahrer Würde und Ehre, theilhaftige Männer blieben; das zeuget wider die sittliche Gesinnung und Cultur der Ungern dieses Zeitraumes.

J. C. 1612. Und wie gelinde wurde das gräulichste Verbrechen der Elisabeth Báthory, Gemahlinn des Magnaten Franz Nádasdy bestrafet? Die Begierde, ihre schöne Gestalt zu erhöhen, und zu gefallen, hatte sie hingezogen zu dem Wahne, dass es durch tägliches Waschen mit Menschenblut geschehen könne. Ihm
J. C. 1604. folgend, liess sie, so lange ihr Gemahl lebte, und kühner noch nach seinem Tode als Witwe, durch eine lange Reihe von Jahren gegen sechshundert adeligen Mägdlein, hinter einander in den tiefen und weit in den Felsen hineingehauenen Kellern der Csejther Burg täglich das zum Waschen nöthige Blut abzapfen und das erschöpfte und getödtete Kind in den Kellern vergraben. Niemand wusste von dem schrecklichen Geheimnisse als ihre zwey Kammerjungfern, Helena und Dorothea, und ihr Kammerdiener Johann Fitzko, welche durch reichliche Geschenke verführt, ihr in dem Verbrechen gedienet hatten. Den Ältern oder Verwandten wurde jedes Mahl gemeldet, das Kind sey eines natürlichen, doch plötzlichen Todes gestorben. Aber endlich forderten besorgtere

Ältern Rechenschaft von der Krankheit ihrer Kinder, von der ärztlichen Behandlung, von den angewandten Heilmitteln; und verlangten auch die Gräber zu sehen. Mit vornehm grobem Übermuthe zurückgewiesen, wandten sie sich mit beträchtlichen Geschenken und Verheissungen an die zahlreiche Dienerschaft des gräflichen Hofes, und erfuhren, ihre Töchter seyen frisch und gesund in die Burgkeller gerufen worden, und nicht weiter mehr unter den Lebendigen erschienen. Die Sache kam vor den Palatin und vor den König. Die Csejther Burg wurde plötzlich überfallen, das Verbrechen bey frischer That entdeckt, und von den Werkzeugen desselben in seinem ganzen Umfange gestanden. Vierzehn adelige Richter, Männer ohne bekannten Rang und Verdienst, unter dem Vorsitze des Palatinus verurtheilten den Kammerdiener zur Enthauptung, die beyden Kammerjungfern zum Scheiterhaufen; aber die Gräfinn nur zu lebenslänglichem Verhaft auf der Csejther Burg: denn die Magnaten Niklas Zrinyi, des Helden Niklas Sohn und Georg Drugeth waren die Schwiegersöhne der abscheulichsten Verbrecherinn; und der gesammte Landadel duldete schweigend diese empörende Gelindigkeit der halspeinlichen Rechtspflege [a]).

Man wird nicht ausgesöhnt mit diesem ärgerlichen Beyspiel eines abgestumpften sittlichen

---

a) Zawodszky Diarium et Turóczy Hungar. cum suis Regibus ap. *Bel* Notit. Hung. nov. T. IV. p. 469 sqq. Lehotzky Stemmatograph. P. I. p. 60.

und rechtlichen Sinnes, durch die frühere, al-
J. C. 1595. lerdings von sittlicher Gesinnung eingegebene Reichsverordnung, welcher zur Folge, in Ungrischen Lagern keine Weiber als Marketenderinnen geduldet, und welche diesem Verbothe zuwider sich betreffen liess, in einen Sack eingenähet und ertränkt werden sollte [a]). Welch ein Verhältniss zwischen einer gewinnsüchtigen und freudenspendenden Marketenderinn; und der Strafe einner gräflichen Mörderinn von einigen hundert unschuldigen Mägdlein, welche ihr zu ehrbarem und bildendem Hofdienste waren anvertrauet worden?

---

a) Rudolph. R. Decret. VI. art. XXXIV.

# Sechzehntes Buch.

## Fortdauernde Zerrüttung in dem Weltleben der Ungrischen Völker unter dem Könige Ferdinand II.

Quicunque per illa tempora rempublicam agitavere honestis nominibus, alii sicuti populi jura defenderent, pars quo senati auctoritas maxima foret, bonum publicum simulantes, pro sua quisque potentia certabant; neque modestia, neque modus contentionis erat: utrique victoriam crudeliter exercebant.

Sallust. Catilina. XXXVIII.

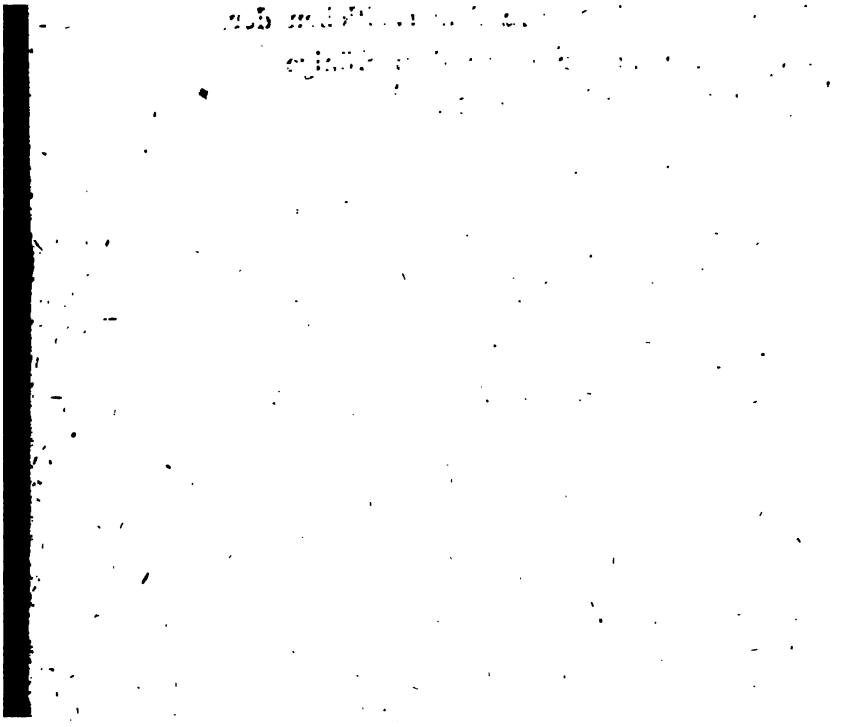

# I.

Ferdinand des II. Thronbesteigung. — Gabriel Bethlens Unternehmungen und Thaten. — Bündniss der Böhmen und Ungern. — Waffenstillstand. — Nickelsburger Vertrag. — Friede mit der Pforte. — Ferdinand des III. Krönung.

*J. C.* 1619—1625.

Unter den bedenklichsten Umständen für einen schwachen, unter den günstigsten, für einen geist- und kraftvollen, folgerichtig zu seinem Ziele hinstrebenden Herrscher übernahm Ferdinand der II. im ein und vierzigsten Jahre seines Alters, bereits Vater von zwey Söhnen und zwey Töchtern, am Mittwoche nach Judica, die in allen ihren Theilen erschütterte, durch kirchliche und politische Secten in Parteyungen zerrissene, an innerer Kraft fast ganz erschöpfte Österreichische Monarchie. Seine Gesinnung war schon allgemein bekannt; seine oft wiederhohlte öffentliche Erklärung: „er wolle lieber allen Kronen entsagen, als irgend eine Gelegenheit, dem Glauben seiner Kirche den Sieg über alle Neuerungen zu erkämpfen, versäumen; er wolle lieber mit seiner Familie sich verweisen lassen; sein Brot *J. C.* 1619. 20. *März.*

vor den Thüren betteln, mit Brot und Wasser nur sein elendes Leben fristen, oder unter Martern und Qualen es aushauchen; als eine der wahren Kirche von Ketzern zugefügte Beleidigung ungerächet in seinen Staaten dulden;“ wurde für das, was sie war, für schrecklichen Ernst gehalten, und ausser den Anhängern des Römischen Kirchenwesens erwartete Niemand von ihm Gutes. Die Pohlen standen im vollen Aufruhr, zum Kampfe gerüstet; die Schlesier und Lausitzer mit ihnen im Schutz- und Trotzbündnisse; die Mährer im Begriffe, demselben beyzutreten; ein beträchtlicher Theil der Ungern, und der eben so staatskluge als kriegeskundige Siebenbürger Fürst Gabriel Bethlen mit den empörten Völkern in geheimen Unterhandlungen. Die Österreicher forderten Entlassung des fremden Waffenvolkes und Hebung ihrer Beschwerden als unerlässliche Bedingung ihrer Huldigung. Keinem seiner Vorfahren, keinem seiner Nachfolger konnte und musste so viel, als ihm daran liegen, den erledigten deutschen Kaiserthron zu erlangen; aber darzu hatte er den calvinistischen Pfälzer Churfürsten Friedrich, des Englischen Königs Eidam, zum Mitwerber; die deutschen Dissidenten, Fürsten und Herren zu Feinden. Die Pforte rüstete sich zum Kriege, verhehlend, ob wider Ungarn, oder wider Pohlen; von Ludwig dem XIII. war zu fürchten, dass er, der alten Staats-Maxime Frankreichs getreu, öffentlich oder heimlich, Österreichs Feinde unterstützen werde. So von allen Seiten bedränget oder bedrohet, hatte Ferdinand zu seiner Behauptung nichts, als seinen festen Willen und sein tief empfundenes, lebendiges, unerschütterliches Vertrauen auf

Gott? und daran hatte er in der That genug, um mit geschärftem Blicke den von allen Seiten eindringenden Stürmen entgegen zu sehen, und den gefahrvollen Kampf dagegen mit gottseliger Ergebung und weiser Zuversicht aufzunehmen.

Am neunten Tage seiner Regierung schrieb er den Landtag aus, auf den Sonntag Trinitatis, nach Presburg. Inzwischen kamen von den Österreichern, Böhmen und Mährern an den Palatin, Sigmund Forgács, an mehrere Magnaten Ungarns, und endlich an sämmtliche Gespanschaften, dringende Mahnungen zur Waffengesellschaft wider den König; sie sollten, den vor eilf Jahren abgeschlossenen Verträgen getreu, keine Ausschreibung Ungrischer Mannschaft wider die Verbündeten gestatten; dem, durch Betriebsamkeit der königlichen Anhänger Matthias Somogyi, Niklas Forgács, Niklas Pálffy und Paul Eszterházy ausgerüsteten und marschfertigen Heerhaufen von sechstausend Mann den Auszug gegen Böhmen verwehren; und auf den zum funzehnten Junius angesetzten Prager Tag der Verbündeten hinlänglich bevollmächtigte Verordnete senden a). 29. März. 26. May. 27. April. 10. May. 18. May. 23. May.

Ferdinand, von allen diesen Anschlägen unterrichtet, machte nur den Palatin und die versammelten Stände auf die dem Reiche drohenden Gefahren aufmerksam; ermahnte sie, sich in guten Vertheidigungsstand zu setzen, und alle Berathschlagungen, welche nicht unmittelbar zur Erhaltung der königlichen Würde, 3. u. 4. Jan.

a) *Acta Diaetalia.* 1618 et 1619. Pestini 1790 in 8vo. pp. 239—254.

und der Wohlfahrt des Reiches abzwekten, zu beseitigen [a]). Unterdessen war Heinrich, Graf von Thurn mit Böhmischen Heerscharen in Niederösterreich eingefallen; über die Donau gegangen, und hatte die Wiener Vor-
6. Junius. stadt, *Landstrass* genannt, ohne Widerstand zu finden, in Besitz genommen. Auf seine geheime Verbindung mit einer zahlreichen Partey in der Stadt rechnend, erwartete er, dass ihm die Stadt übergeben und der König gefangen überliefert würde. Mehrere Landherren, an ihrer Spitze Andreas Thonrädel, drangen in das Gemach des Königs und forderten mit Ungestüm seine Einwilligung zu ihrer Verbindung mit den Böhmen [b]). Ferdinand wies sie mit ruhiger Entschlossenheit zurück, warf sich vor dem Bilde des Gekreutzigten auf seine Kniee und ergab sich in den Willen des Herrn; wenn es ihm gefällig ist, ihn in dieser Angst untergehen zu lassen, ihn vor seinen Feinden zu beschämen, und der Verachtung der Menschen Preis zu geben. So fand ihn der Jesuit Bartholomäus Viller, seines Gewissens Vestrauter, und bewunderte die Zuversicht, mit welcher ihm der König versicherte, der Feind stehe vor den Thoren, in der Stadt werde an der Ausführung verderblicher Anschläge gearbeitet; er aber sey des göttlichen Beystandes gewiss [c]). Seine Zuversicht war kein eitler Wahn; denn ganz unerwartet ritten fünfhundert schwergerüstete Reiter aus Heinrich Dampierre's Lager bey

---

a) *Acta Diaetalia* pp. 212—219. b) Khevenhiller Thl. IX. S. 398. c) Lamormaini Ferdinandi II. Virtutes. Viennae 1638. in 4to. Cap. II. p. 11.

Crems abgeordnet, zum Fischerthore hinein, den Gutgesinnten zum Troste, den Missvergnügten zum Schreck und Entsetzen, indem sie die Waffen wegwarfen und theils in das Böhmische Lager sich flüchteten, theils in der Stadt sich zu verbergen suchten; funfzehnhundert Bürger und sechshundert Studenten griffen zu den Waffen, um unter Befehl des Grafen Adolph von Althan, die Stadt und den König zu vertheidigen.

Inzwischen wiederhohlten die Oberöster- 6. Junius.
reichischen Stände ihr Ansuchen an die Presburger Reichsversammlung, die Ungrische Mannschaft, welche unter des Grafen Dampierre Oberbefehl und unter Anführung hochansehnlicher Magnaten Niederösterreich verheerte, zurückzurufen und unter annehmbaren Bedingungen einen Vergleich zwischen ihnen und dem König zu vermitteln a). Diesen Wunsch hatte auch der Mährische Feldherr, Fried. von Teuffenbach, durch den Grafen Caspar Illésházy den Ungrischen Ständen eröffnen lassen, wor- 8. Junius.
auf diese sieben Machtbothen, worunter Graf Stanislaus Thurzo und der Bosnier Bischof Thomas Balasfy die Vornehmsten waren, als Friedensmittler an den König sandten. Durch eine andere Gesandtschaft an Heinrich von Thurn verlangten sie sicheres Geleit für ihre Machtbothen nach Wien, und zugleich seine aufrichtige und bestimmte Erklärung, ob er den Frieden durch Vermittelung der Ungern wünsche, und von Böhmens Ständen zu den Unterhandlungen hinlänglich bevollmächtiget sey.

a) *Acta Diaetalia* p. 281.

Im Falle der Bejahung, wäre vor Allem ein Waffenstillstand und Zurückziehung seiner Heerhaufen erforderlich. Heinrich von Thurn
11. *Junius.* antwortete: er wünsche den Frieden, und habe Vollmacht, ihn einzugehen und abzuschliessen unter gerechten Bedingungen, worunter der Ungern Beytritt zur Erneuerung und Befestigung des vor eilf Jahren geschlossenen Schutz – und Trotzbündnisses, wie es die Böhmen, Mährer, Schlesier, Lausitzer und Österreicher bereits wieder erneuert und befestiget haben, die erste sey, und allen Unterhandlungen vorangehen müsse [a]). Er sowohl, als die vereinigten Stände Ober – und Niederösterreichs, forderten von den Ungern redliche Beobachtung des von ihnen eingegangenen, und in ihre Reichsverordnungen eingetragenen Bündnisses [b]); wogegen ihr Vorgeben, dass ihnen nicht geziemete, dem Könige Anwerbung Ungrischer Mannschaft, und Verwendung derselben nach seinem Gutdünken zu verwehren, nur unstatthafte Ausflucht sey. Bey vorgeblich redlicher und treuer Gesinnung müsste sich kein ehrbarer Unger geheiligten Verträgen zuwider anwerben lassen, kein ehrliebender Magnat sich zum Anführer hingeben, und die Reichsversammlung die bereits Angeworbenen

---

*a*) *Acta Diaetalia* p. 222—229. 253 sqq. *b*) „Das Schutz- und Trotzbündniss, mit Beystimmung des Königs von Ungarns Ständen mit Österreich und Mähren eingegangen, bleibe in seiner Kraft, und werde für immer unwiderruflich von beyden Theilen beobachtet.“ Matthiae II. R. Decret. II. art. XLII. Und im J. 1618. May 15. „Das Schutz - und Trotzbündniss der Stände Ungarns mit Böhmen, den benachbarten Provinzen und mit Siebenbürgen bleibe, dem Wiener Frieden und der Reichsverordnung vom J. 1609. art. XLII. gemäss, in seiner Kraft, der (so eben gekrönte) König (Ferdinand) wird dasselbe beobachten und die Seinigen zur Beobachtung anhalten.“

bey Strafe ewiger Landesverweisung zurückberufen und alle fernere Werbungen verbiethen [a]).

Die Machtbothen der Ungrischen Stände erhielten von dem Könige die Versicherung, 13. Junius.
dass er ihre Vermittelung bereitwillig annehme, zuversichtlich erwartend, dass sie nichts vortragen oder eingehen werden, was seiner Würde und Majestät widerstreite. Er genehmigte, dass sie sich in Unterhandlungen mit den Böhmen einlassen, ihre Bedingungen vernehmen, und dieselben seiner Entscheidung anheim stellen; wobey sie jedoch nicht ausser Acht lassen sollten, dass er seinerseits wirklich schon alles gethan habe, was die unzufriedenen Böhmen beruhigen und zur Pflicht der Unterthänigkeit zurückführen konnte [b]). Wahr ist es, Ferdinand hatte schon am ersten Tage 21. März.
seiner Thronbesteigung ein Schreiben an die von Matthias eingesetzten Statthalter nach Prag gesandt; hatte sie bis auf weitere Anordnung in ihrer Würde bestätiget und erklärt, dass er bereit sey, der, bey seiner Krönung ausgestellten Urkunde gemäss, die allgemeinen Landesfreyheiten zu bestätigen, und Böhmen wieder in guten ruhigen Stand zu versetzen. Eben diess war der erste politische Missgriff, zu welchem ihn seine einseitig klugen Rathgeber verleitet hatten, und dessen verderblichen Wirkungen hernach nur ein Fürst von solcher Kraft und Beharrlichkeit, wie Ferdinand, ein Ziel setzen konnte. Der Mann, der die Machtfülle in den Händen hat, verkennet seinen Vortheil ganz, wenn er Formen, an welchen der Un-

---

a) *Acta diaetalia* p. 273—285 sqq. 294. b) Ebend. p. 266.

terthan hängt, ängstlich ausweichet, dadurch das Vertrauen desselben verwirkt, und zum Misstrauen in die Redlichkeit seines Willens aufreitzet. Es musste wohl die Stände Böhmens misstrauisch machen, dass Ferdinand die Statthalter, welche sie verworfen und abgesetzt hatten, ohne weitere Untersuchung in ihrer Würde bestätigte, und hiermit die von den Ständen eingesetzte Regierung der Directoren stillschweigend für ungültig erklärte. Bald
6. April. darauf übersandte der König die versprochene Bestätigung der Landesfreyheiten, und zwar in doppelter Abschrift; die eine an die Statthalter, unter ihrem Titel, die andere an die Directoren; aber kleinlich ausweichend, unter dem Titel: „An die aus allen drey Ständen des Königreiches zu Prag versammelten Personen;“ wesswegen die Urkunde von den Directoren nicht einmahl angenommen wurde: und auch ein zweytes Schreiben des Königs mit dem Antrage, einige Männer aus ihrem Mittel nach Wien zu senden, damit er mit ihnen über Beylegung der Unruhen berathschlagen könne, liessen sie unbeantwortet; theils weil auch darin der Titel *Directoren* gefliessentlich weggelassen war; theils weil sie schon Kunde hatten von den Werbungen, welche in Ungarn und in Deutschland für Ferdinand geschahen; ihr Vertrauen war unwiederbringlich verloren [a]).

Die geheimen Räthe des Königs waren für die Ungern nicht günstiger, als für die Böhmen gesinnet; ihr verderblicher Grundsatz war: der

---

*a*) Senkenberg Versuch einer Gesch. des Deutschen Reich. im XVII. Jahrh. Band III. S. 294 ff. Khevenhiller Th. IX. S. 333 ff.

Ehre und Macht des Königs müsse Alles aufgeopfert werden; um diese aufrecht zu erhalten, müssten die Stände überall als Unterthanen behandelt und der allerhöchste Wille nicht mit schonender Güte, sondern mit Gewalt durchgesetzt werden. Vergeblich hatte der beherzte Freyherr und Mitglied der Stände ob der Ens, Erasmus Tschernembel, von Ferdinand aufgefordert zum Gutachten über die 20. Junius. Massregeln, welche er befolgen sollte, bewlesen [a]), dass jener Grundsatz rechtlich falsch, politisch unklug und die Äusserung desselben sträflicher Hochverrath des Königs und seiner Völker sey; dass nur eigennützige, kriechende Höflinge sich zu demselben bekennen könnten; dass die Anwendung desselben dem Könige endlich ganz zerrüttete und erschöpfte Staaten überliefern werden; vergeblich rieth er ihm, in seinen Erbländern keine Jesuiten, keine Priester, welche nicht als Landestände anerkannt wären, in Staatsangelegenheiten zur Berathschlagung zu ziehen; vielmehr das von ihm veranlasste Misstrauen seiner dissentirenden Stände durch Verstattung eines völlig freyen Kirchenwesens aufzuheben. Ferdinand beharrte in unwandelbarer Anhänglichkeit an seine Räthe, deren Rathschläge mit seinen Gesinnungen und politischen Absichten zusammenstimmten; und sie waren es auch, die ihn unter dem schalen Vorwande der Unsicherheit, von dem Presburger Landtage in Wien zurückhielten; ein zweyter politischer Missgriff, der ihn mit dem Verluste des Vertrauens einer grossen Anzahl edler Herren, und

a) Senkenberg a. a. O. S. 350. *Theatrum Europaeum* T. I. p. 156 sqq.

mit den verheerenden Flammen eines schrecklichen Bürgerkrieges bestrafte.

14. Junius. Des Königs Reise nach Presburg hätte niemand gefährdet, nachdem Böhmens Directoren genöthiget waren, die gesammte Böhmische Landmacht aufzubiethen, und den Grafen von Thurn eiligst von Wien zurück zu fordern; denn Bucguoi hatte, grössten Theils mit Hülfe der Ungrischen Hauptleute und Söldner [a]), bey Zabloty den vollständigsten Sieg über den Grafen von Mansfeld erfochten; dieser nach heftiger Gegenwehr den grössten Theil seiner Mannschaft, sein gesammtes Geschütz und Gepäck verloren. Der Schreck hatte den Directoren und den Pragern den Sieg und die ihnen nunmehr bevorstehende Gefahr vergrössert. Während diess in Böhmen vorgegangen war; harrten Ungarns versammelte Magnaten und Stände in Presburg, entweder der Ankunft des Königs, oder eines bevollmächtigten Stellvertreters seiner Person. Unterdessen beschäftigten sie sich von dem Festtage Joannis des Täufers bis Ende Julius mit öffentlicher Vernehmung der Abgeordneten der Stände von Österreich, Böhmen und Mähren; mit Erwägung ihrer Anträge und Forderungen, mit staatskluger Bescheidertheilung, und mit vorsichtig ausreichenden Antworten an ihre Sender. Diese forderten immerfort, mitunter nicht ohne Bitterkeit, Zurückberufung der Ungrischen Feldhauptleute und königlichen Söldner, Erneuerung, Befestigung und Beobachtung des Schutz- und Trotzbündnisses, und kräftigen Waffenbeystand wider den König.

---

a) Lotichius Rer. German. L. II. p. 56. Khevenhiller Thl. IX. S. 399.

Dagegen bothen Ungarns Stände nur ihre Vermittelung zum Frieden an; forderten Angabe der Bedingungen, unter welchen der Friede vermittelt werden könnte; erklärten die Erneuerung des Bündnisses und ihren Beytritt zu demselben unter den obwaltenden Umständen vor Abschluss des Friedens für zweckwidrig und unstatthaft; die Leistung des Waffenbeystandes wider den rechtmässig gekrönten König für unerlaubt; und sich selbst für unbefugt, die königlichen Hauptleute und Söldner zurückzurufen, oder das Souveränetätsrecht des Königs zur Anwerbung, Besoldung und Beorderung Ungrischer Mannschaft zu beschränken. Es war natürlich, dass die im Aufstande begriffenen Österreicher, Böhmen und Mährer durch diess rechtliche Benehmen der Ungrischen Stände zur äussersten Unzufriedenheit gereizt wurden und sie als Friedensvermittler verschmäheten [a]).

Bis hierher herrschten Ruhe und Eintracht in der Presburger Reichsversammlung, und auch die königliche Urkunde der ausgedehntesten Vollmacht, durch welche dem Palatin Sigmund Forgács als Stellvertreter des Königs der Vorsitz, die Leitung der Berathschlagungen, die Entscheidung der vorkommenden Angelegenheiten und vorzüglich die getreue Vollziehung der vom Könige vor seiner Krönung im Wahlvertrage eingegangenen Bedingungen übertragen wurde [b]), erfreuete die Stände. Nachdem aber des Königs sehr mässige, gemeinnützige und unbedenkliche Anträge [c]) zum Vortrage ge-

---

a) *Acta Diaetalia* pp. 300. 302. 304. 310. 317. 329. 400.
b) Ebend. p. 323 sqq. c) Kázy Histor. Hung. Lib. II. p. 154.

bracht waren, forderten die Dissidenten vor allen andern Verhandlungen Anhörung und Aufhebung ihrer Beschwerden über Verfolgungen und Verletzungen, welche sie, Verträgen, wohlerworbenen Freyheiten und Reichsverordnungen zuwider, von Prälaten, Jesuiten und katholischen Ständen bisher erduldet hatten. Hiermit waren Ruhe und Eintracht dahin, kirchlicher Fanatismus und die gehässigsten Leidenschaften traten gegen einander in Kampf, ihn beyzulegen, waren die zehn Gründe, womit der Palatin die Stände zur Beseitigung aller kirchlichen Streitigkeiten bewegen wollte, zu schwach; denn sie beruhten auf der falschen, offenbaren Thatsachen widerstreitenden Voraussetzung, dass Niemand in der vertragsmässig freyen Ausübung seines Kirchenwesens bisher gestört worden sey [a]). Unter beissenden Vorwürfen und übertriebenen Beschuldigungen verzog sich der
13. *August.* Landtag bis Dinstag nach Laurentii hin. Am Schlusse einigten sich die Stände über ein Reichs-Decret von fünf Artikeln, welches, obgleich von dem Palatin und von dem Könige bestätiget, doch nie zur Ausführung kam [b]).

Man ging mit erbittertem Herzen aus einander; und bald both sich die Gelegenheit an, der Erbitterung freyen Lauf zu lassen. Gabriel Bethlen, bey ungemeiner Geistesmacht nur nach seiner Vergrösserung strebend, und in der Wahl der Mittel über die sittlichen Rücksichten gewöhnlicher Menschen sich erhebend, hatte dem

---

a) *Acta Diaetalia* pag. 411. b) Ferdinandi II. Reg. Decret. I. ap. Kovachich Supplem. in Vestig. Comit. T. III. p. 374 sqq.

Könige einige Wochen nach dessen Thronbesteigung durch den Kaschauer Burghauptmann seine Dienste anbiethen lassen gegen die aufrührischen Böhmen, von welchen er kurz vorher um Waffenbeystand wider den König war gebethen worden. An der Spitze von dreytausend Mann wollte er Ferdinands Heermacht verstärken, und bey dem Einfalle nach Böhmen geflissentlich den Vortrab ausmachen. Da wollte er die Böhmen merken lassen, seine Waffenverbindung mit den königlichen Scharen sey nur Verstellung, seine wahre Absicht sey seinen Böhmischen Glaubensbrüdern beyzustehen. Wenn er sich dann im völligen Besitz ihres Vertrauens gesetzt hätte, würde er die vornehmsten Häupter des Aufruhrs, unter dem Vorwande, über Dinge von grösster Wichtigkeit sich mit ihnen zu berathschlagen, in sein Lager einladen, sie gefangen nehmen, und dem Könige zur Bestrafung überliefern; gleich darauf in Verbindung mit des Königs Feldobersten die Machthaufen der Böhmen angreifen, sie schlagen; dann mit Feuer und Schwert Verheerung des Landes drohend, die aufrührischen Vasallen zur Unterwerfung und Unterthänigkeit zwingen. Für diesen Dienst, oder wozu ihn der König sonst hin beordern möchte, verlangte er nur die Burg und Herrschaft Tokaj, damit er zu seiner grössern Sicherheit vor den Osmanen, deren wandelbare Gunst er in Siebenbürgen bald verwirken dürfte, in Ungarn selbst, wo er noch keine Besitzung hätte, seine Zufluchtsstätte erlangte. Überdiess hatte er den König warnen lassen, vor den Thurzonern, Stanislaw und Emerich als seinen geheimen gefährlichsten Feinden. Sie standen mit den Böhmischen Auf-

rührern in innigster, aber geheimer Verbindung; sie würden die Fahne der Empörung öffentlich auch in Ungarn aufgesteckt haben, wäre dem Grafen von Thurn der Anschlag auf Wien gelungen. Auch auf den Comitats-Adel möchte der König nicht vertrauen, derselbe stände mit den mächtigen Thurzonern besonders in den Trencséner, Arvaer, Thuroczer und Liptauer Gespanschaften, in meuterischem Zusammenhang. Emerich Thurzo habe mehrmahls an ihn geschrieben, die Sache der Böhmen sey gerecht, ihr Aufruhr von der Nothwendigkeit gebothen, und diese fordere auch ihn, Bethlen, zu den Waffen. Was Bethlen von den Thurzonern angegeben hatte, war auch von dem Siebenbürger Magnaten Sigmund Kornis dem Doczy bestätiget worden, mit der Versicherung, dass sie bereits sowohl durch Briefe, als durch mündliche Bothschaften dem Könige sehr schlechte Dienste in Siebenbürgen geleistet hätten.

Diese Anträge und Warnungen Bethlens waren theils schriftlich, theils mündlich von Michael Károly, Verwandtem der Gemah-
14. *Julius.* linn des Fürsten, dem Andreas Doczy überbracht worden, und dieser säumte nicht, ausführlichen Bericht davon an den König abzustatten [a]). Damahls also hätte man den wichtigen, als Freund ungemein brauchbaren, als Feind sehr gefährlichen Mann, für den König noch gewinnen können; aber sey es, dass Ferdinand die Schleichwege, auf welchen ihm

a) Andreae Doczy Epist. ad Caesar. Majestatem ex Zathmasio 14. Julii 1619. ap. *Pray* Epist. Procer. P. III. pag. 320.

Bethlen dienen wollte, verabscheuete; oder, dass man ihm Misstrauen in die Treue des Calvinistischen Fürsten eingeflösst hatte; oder auch, dass man nach hergebrachter Weise zu lange zögerte, auf irgend etwas Bestimmtes mit ihm sich einzulassen; von einer gefälligen Annäherung des Königs ist nichts bekannt geworden, und der unternehmende Fürst, der sich zum Freunde angebothen hatte, hielt sich für verschmähet, fühlte sich beleidiget, und harrte nun der günstigen Gelegenheit, um sich als furchtbaren Feind anzukündigen [a]). Er wurde erbittert, als er, anstatt aller Antwort auf seine Anträge, Kunde erhielt, dass die Rathgeber des Königs den Anschlag gefasst hätten, ihn vom Siebenbürger Fürstenstuhle zu verdrängen, und den Jesuitenfreund Georg Drugeth von Homonna, königlichen Befehlshaber und obersten Hofrichter an seine Stelle zu setzen [b]). Nachdem er vor einigen Tagen wiederhohlte Bitten der Böh- 14. *August*
mischen und Mährischen Stände durch ihren
Abgeordneten Jaroslaw Zmecskal um Bey- 17. *August.*
stand, und von der Pforte Versicherung des Friedens und fortdauernder Freundschaft erhal-

---

*a*) Die Rathgeber des Königs mochten eben das gedacht haben, was neuere Historiographen schrieben: Bethlen habe den König nur täuschen wollen, um desto unbemerkter den Böhmen beyzustehen und im Trüben zu fischen. Allein Bethlen, durch allenthalben unterhaltene Kundschafter von dem Gehalte der Fürsten und ihrer Höfe seiner Zeit genau unterrichtet, war zu entschlossen und zu mächtig, um, wenn er unter dem Vorwande, die Böhmen zu unterstützen, im Trüben fischen wollte, zu so elender Kammerdiener-Politik Zuflucht zu nehmen. Es war ihm wirklich Ernst, für den König Partey zu nehmen, weil er von diesem mit geringerer Gefahr mehr, als von den Verbündeten für seine Vergrösserung hoffen konnte. *b*) *Querelarum Hungariae adversus corruptelas Jesuiticas defensio.* s. l. 1620. in 4*to.* p. 7 sqq.

18. *Augst.* ten hatte, sandte er Herrn Stephan Hatványi an die erstern ab, mit der Ermahnung, sich vor der Hand mit dem Feinde in nichts Entscheidendes einzulassen; sondern nur ihren Stand zu behaupten, und ihre Streitkräfte ungeschwächt zu erhalten, bis er mit beträchtlicher Heermacht im September an Mährens Gränzen erscheinen würde [a]).

Schneller setzte er sich an der Spitze von achtzehntausend Mann in den Marsch, als ihn nach dem Schlusse des Presburger Landtages auch die unzufriedenen Ungern, unter ihnen die mächtigsten, Stanislaw und Emerich Thurzo, Georg Rákoczy, Georg Szécsy, Franz Perényi zum Verfechter und Beschützer ihrer Freyheiten und ihrer Religion; das hiess, ihrer neuern kirchlichen Formen und dogmatischen Lehrsätze aufforderten. Sonnabend
24. *Augst.* vor Joannis Enthauptung stand er am linken Ufer der Theiss; und nachdem daselbst die freyen Heiducken und der Zulauf der Unzufriedenen aus Oberungarn seine Heermacht auf vierzigtausend Mann vermehret hatten, sandte er den Vortrab unter Rákoczy's Anführung
5. *Septbr.* voraus, um Kaschau einzunehmen Donnerstag vor Mariä Geburt übergab der Magistrat ohne Widerrede die Stadt. Der Landeshauptmann Andreas Döczy, welcher dem Könige getreu, der Übergabe sich widersetzt hatte, wurde an Rákoczy ausgeliefert und als angeklagter Verfolger der Dissidenten von Bethlen nach Fogaras verwiesen, wo er bald darauf im Gefängnisse starb. Während Rákoczy nun mit

---

a) Gabr. Bethlen. Epist. ad Boh. et Morav. Ordines. ap. *Pray.* Epp. Procer. P. III. p. 523.

einem Theile seiner Haufen in die Zemplener Gespanschaft einfiel, den Obergespan Georg Drugeth in die Flucht nach Pohlen jagte, seine zahlreichen Besitzungen verheerte, und den Komitatsadel dem Siebenbürger Fürsten zu huldigen nöthigte; Georg Szécsy in der Aba-Ujvárer Gespanschaft herum streifte, Jaszó, den Wohnsitz des Erlauer Domcapitels zerstörte, dort die Domherren, allenthalben die katholischen Stadt- und Landpriester, ausgeplündert und gemisshandelt, vertrieb; rückte Bethlen mit der Hauptmacht gegen Kaschau vor, und feyerte Mittwoch vor Kreutzerhöhung seinen Einzug. Acht Tage darauf erhielten Stanislaw und Emerich Thurzo, mächtige Herren in den Gespanschaften Trencsén, Arva, Thurocz und Liptó, von dem Fürsten urkundliche Vollmacht, so weit ihre Macht oder ihre Verbindungen reichten, Barone, edle Herren und Städte für das Vaterland und Bethlen in Eid und Pflicht zu nehmen; die Güter der Abteyen, Präposituren und Nonnen-Klöster einzuziehen, und die treuen Parteygänger damit zu belohnen [a]). 11. *Septbr.*

Unterdessen war Ferdinand, trotz allen Anschlägen, Ränken und Einsprüchen des Pfälzer Churfürsten Friedrich, der Deutschen Union und der Stände Böhmens, Mittwoch nach Bartholomäi zu Frankfurt zum Römischen Könige und künftigen Kaiser erwählet, und am zwölften Tage darauf eben daselbst gekrönet worden, nachdem ihn zwölf Tage früher die Böhmischen Stände der Krone Böhmens verlustig 23. *Augst.* 9. *Septbr.* 17. *Augst.*

---

*v*) Závodsky Diarium ap. *Katona* T. XXX. p. 226.

erkläret, und an dem Tage seiner Wahl zum Kaiser den Pfälzer Churfürsten zum Könige von Böhmen erwählet hatten. Durch diesen kühnen Vorschritt der Stände Böhmens in seiner Unternehmung bestärkt, wollte sie Bethlen nun auch in Form der Rechtmässigkeit und Gesetzlichkeit darstellen; und in dieser
21. *Septbr.* Absicht schrieb er auf Matthäi einen Landtag nach Kaschau aus; und zahlreich hatten sich Ober-Ungarns Magnaten, Reichssassen und Machtbothen der Freystädte daselbst eingestellt. Nach Berathung mit den dahin beschiedenen reformirten Theologen uud Rechtsgelehrten wurde entschieden und festgesetzt: der Krieg sey gerecht, weil der König keine der Bedingungen, zu welchen er bey seiner Krönung sich eidlich verpflichtet hatte, erfüllet habe; weil die katholischen Stände die Reichs-Decrete lediglich nach ihrer Willkür erklären; weil es um alle bürgerliche und kirchliche Freyheit geschehen sey.

Vorsätzlich übersahen die versammelten Herren die Nichtigkeit des ersten Entscheidungsgrundes, denn noch waren nicht sechs Wochen verflossen, da bey dem Schlusse des Presburger Landtages mit Beystimmung aller, oder wenigstens der meisten, dem Kaschauer Tage Beywohnenden, in dem Reichs-Dekrete erkläret wurde, der König habe seinerseits nichts von dem allen, was entweder von ihm in dem Wahlvertrage war zugesichert, oder durch die Reichsverordnungen nach seiner Krönung war festgesetzt worden, zu erfüllen unterlassen. Darum, uud weil die Verhandlungen der öffentlichen Angelegenheiten des Reiches sich dermassen in die Länge gezogen habe, dass zu reiflicher Er-

wägung und Entscheidung der wichtigsten, für den Landtag geeigneten Gegenstände die Zeit viel zu kurz sey, so verordnen die Stände, dass dieselben, insonderheit die Vollziehung der im Wahlvertrage enthaltenen Bedingungen und die Hebung der, dem Palatin eingereichten Beschwerden aufgeschoben, und der Entscheidung, Vollziehung, Beylegung des nächsten Landtages, und zwar vor allen andern Verhandlungen vorbehalten bleiben sollen [a]). So wesentlich verwebt in die menschliche Natur, und so mächtig ist in Menschen, der Sinn für Recht und Rechtlichkeit, dass er sie dränget, selbst die Lüge unter die Hülle der Wahrheit zu Hülfe zu nehmen, um ihren widerrechtlichen Unternehmungen den Schein der Rechtmässigkeit anzukünsteln.

Zwanzig Tage nach der Kaschauer Ver- 10. *Octbr.*
sammlung waren alle Gespanschaften Ober-Ungarns in Bethlen's Gewalt, die meisten daselbst ansässigen Magnaten, Herren und Grundsassen mit ihren Leuten unter seiner Fahne in dem Lager vor Tyrnau; nirgends Hindernisse, Aufenthalt, Widerstand; die Besitzungen der treuen Anhänger des Königs ausgeplündert und verheeret; Bischöfe, Priester, Jesuiten, Mönche, Nonnen allenthalben flüchtig, ihre Kirchen im Besitze der Dissidenten. Georg Rákoczy war mit einigen Haufen in Kaschau zurückgeblieben. Georg Szécsy und Franz Rhédey hatten ihrem Fürsten die Wege bereitet, die königlichen Bergstädte und die festen Burgen Fülek, Szecsény, Vátzen, Nógrad, Gyarmath, Neuhäu-

a) Ferdinand. II. R. Decret. I. Praefat. SS. et OO. et Art. I. bey *Kovachich*. Supplem. in Vest. Comitat. T. III. p. 377.

sel durch eiligste Übergabe in Besitz, die widerstrebenden Burghauptleute, darunter den be-
30. Sptbr. herzten und treuen Péter Kohary gefangen genommen. Ausländische Söldner waren nich im Lande; die Besatzungen der Gränzplätze geschwächt, um die beyden Feldherrn Dampierre und Bucquoi gegen die Böhmen zu verstärken; der Palatin Sigmund Forgács, Stephan Pálffy und Peter Révay, mit einigen Magnaten und Herren in Verbindung, sassen in Presburg von ängstlichen Beforgnissen gedrückt. Ihre Mahnungen zu den Waffen, in die Gespanschaften zwischen der Donau und der Drave ergangen, wurden nicht befolgt; Bothschaften an die von Neuhäusel heranrückenden Rhédey und Szécsy, Abmahnungen und Berufungen auf Bethlen's eidlich bestätigte Verträge wurden verachtet a).

Unter so günstigen Umständen trug Bethlen kein Bedenken mehr, seine Macht zu theilen, und den Mährischen Abgeordneten, welche ihm vierzigtausend Gulden zur Besoldung der Mannschaft nach Tyrnau überbracht hatten, achttausend Mann Reiterey unter Rhédey's Anführung zur Verstärkung des Grafen Thurn mitzugeben; er selbst führte seine Hauptmacht
13. Octbr. vor Presburg: dort waren zugleich mit ihm tausend Mann Deutscher Söldner unter Rudolph Teuffenbach's Befehl, von Leopold des Königs Bruder, abgeordnet, angekommen; und weil ihnen die Bürgerschaft die Stadtthore verschlossen, die Kronhüter Révay und Pálffy die Aufnahme in das Schloss verweigert hatten, in der

a) Khevenhiller Thl. IX. S. 690 sqq.

Vorstadt untergebracht worden, vor Tages An- 14. Octbr
bruch beorderte Bethlen einen Haufen Reiterey und einige Schaaren Fussvolk zum Überfalle. Aus tiefem Schlafe wurden die Söldner zum Kampfe geweckt; ungeachtet der heftigsten Gegenwehr entrannen die Wenigsten dem Tode. Teuffenbach rettete sich durch die Flucht. Von Bethlen aufgefordert, übergaben ihm die Bürger an demselben Tage noch die Stadt. Der Palatin hatte sich mit den anwesenden Magnaten und Herren in das Schloss hinauf gezogen; allein eine Belagerung daselbst auszuhalten, war bey dem Mangel an Mund- und Kriegsvorrathe nicht gut möglich. Entsatz unter den obwaltenden Umständen nicht so bald zu erwarten; unkluger und vergeblicher Widerstand konnte den mächtigen Fürsten nur erbittern und ihn berechtigen, keine andere Ergebung als auf des Siegers Gnade und Ungnade anzunehmen, sie als des Königs einzige Stützen in Ungarn, als Kriegsgefangene eben so hart, wie die Herren Andreas Dóczy und Peter Kohary zu behandeln und ihre Wirksamkeit für Vaterland und König gebunden zu halten. Diese Betrachtungen bewogen den Palatin, bey Bethlen's erster Aufforderung zur Übergabe des Schlosses auf Unterhandlungen anzutragen; uud er wagte nichts bey dem hochsinnigen, tapfern, gelehrten, staatsklugen Gebiether, welcher das ewige unerschöpfliche Buch der Menschheit auf allen Feldzügen mit sich führte, bis dahin schon siebzehn Mahl durchgelesen und daraus die Fügungen Gottes über Völker, Reiche, Fürsten, Helden erkennen und verehren gelernt hatte. Bethlen forderte von ihm und von seinen ein-

geschlossenen Mitständen für ihre Freylassung nichts weiter, als den Eid der Treue und ihren redlichen Beystand in verfassungsmässiger Verwaltung des eingenommenen Landes, bis zu des Friedens Wiederherstellung. Die Burg ward ihm übergeben, und er nahm nichts daraus als die geheiligte Krone mit den Reichskleinodien [a]).

17. *Octbr.* Am Vorabende Lucä hielt er seinen feyerlichen Einzug in die Stadt und wohnte sogleich dem dreyfachen Cultus, wie er ihn befohlen hatte, in der Hauptkirche Sanct Martin bey; zuerst dem Hochamte nach Römisch-katholischer Weise, gleich darauf der Calvinistischen,
20. *Octbr.* dann der Lutherischen Predigt [b]). Am dritten Tage nach seinem Einzuge wurde auf sein Verlangen von dem Palatin, rechtmässig [c]) eine allgemeine Reichsversammlung zu dem Feste Martini nach Presburg ausgeschrieben. Ungeachtet Ferdinand sowohl an den Palatin Forgács, an den Graner Erzbischof Pázmány und mehrere Magnaten, als auch an sämmtliche
31. *Octbr.* Gespanschaften von Grätz aus, das strengste Verboth, bey dieser Versammlung zu erscheinen, erlassen hatte [d]); so wurde dennoch Mon-
18. *Novbr.* tag nach Martini der Landtag, zu welchem sich Magnaten, Herren und Abgeordnete der Gespanschaften ungemein zahlreich, mit ihnen auch Machtbothen aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Österreich eingestellt hatten, von dem

---

*a*) Zavodsky, Diar. MS. ap. *Katona*. T. XXX. p. 229. *b*) Khevenhiller. Th. IX. S. 614. *c*) Nach Art. LVI. 1618. *d*) Ferdin. II. R. Literae ad Petr. Pazmánum. dat. in civitat. nostr. Graecens. Styr. die ult. Octobr. 1619 in *Gabr. Bethlen Principat. Transsilvan.* edid. Jac. Ferd. Miller. Pestin. 1816. p. 68.

Palatin eröffnet; nur sämmtliche Prälaten, Bethlens sichern Geleitsbrief, und aus dem Magnaten-Stande Niklas Eszterházy, Thomas Nádasdy und Niklas Frangepani, seine besondere Einladung verachtend, waren abwesend [a]). Nichts desto weniger wurde einige Tage hindurch viel Wichtiges ohne Klugheit und Vorsicht vorgetragen, besprochen, beschlossen, verworfen; und wegen ermangelnder Eintracht nichts entschieden, nichts vollzogen. Die grosse Mehrheit der Lutherischen und Calvinistischen Stände drang mit Ungestüm darauf, dem Könige Ferdinand abzusagen, und den Siebenbürger Fürsten zum Könige von Ungarn auszurufen und zu krönen; doch diesem verboth weise Mässigung, das übereilte Vorhaben zu hintertreiben. Zwischen den Ständen Ungarns, Böhmens, Mährens, Schlesiens, Österreichs und der Lausitz wurde eine kräftige Erneuerung des frühern Schutz - und Trotzbündnisses entworfen und niedergeschrieben; weil aber Bethlen von den Böhmen und Mährern die Verpflichtung zu einer jährlichen Gränzfestungssteuer von drey Mahl hundert tausend Gulden, und für den Fall, dass Ferdinand das Erzherzogthum Österreich verlöre, von den Österreichern die Einwilligung zu des Ungrischen Reiches Erweiterung aus ihrem Lande verlanget hatte, blieb das Bündniss unvollzogen liegen. Auf drohendes Verlangen der Ungern und Böhmen, den Türkisch - Ungrischen Waffenstillstand

---

a) Gabr. Bethlen Salv. Conduct. pro AEpp. Strigon. Poson. 15. Novbr. 1819. *Ibid.* p. 70. et Gabr. Bethlen Liter. ad Nicol. Eszterházy Poson. 20. Novbr. ap. *Katy.* Lib. III. p. 237.

unverletzt zu erhalten, gab ihnen Bethlen zwar darüber die heiligsten Versicherungen; aber da ihm die Anschläge und Künste des Österreichischen Bothschafters, Ludwig von Molarth an der Pforte wider ihn nicht unbekannt waren [a]), hielt er seiner Selbsterhaltung wegen für unbedingt nothwendig, den König in stäter Furcht vor ausbrechenden Feindseligkeiten von Seiten der Osmanen zu erhalten: wesswegen er in Briefen an die Paschen in Ungarn und an seinen Gesandten Franz Balasy in Constantinopel, durch erdichtete Nachrichten den Grossherrn zum Kriege aufzureitzen, oder wenigstens zu seiner Behauptung, als Herr von Ungarn, Hülfsvölker zu erlangen suchte [b]), wofür er die Übergabe der Wátzner Burg versprach, und sie auch wirklich dem Pascha von Ofen überlieferte. Darauf erfolgte wohl eine endliche Erklärung, dass ihn die Pforte, als König von Ungarn erkennen und schützen werde [c]); aber an die Paschen in Ungarn noch kein Befehl, ihn mit Waffenvolk zu unterstützen.

25. *Novbr.* Jetzt kam Ferdinand als gekrönter Kaiser nach Wien zurück; es war der Abend am Feste Catharinä und an eben dem Tage führte Bethlen seine gesammte Heermacht vor Wien, nicht um die Stadt zu belagern, wozu weder die Jahreszeit geeignet, noch er gerüstet war,

---

*a*) Molarths Schreiben an den König. Constantinop. 20. Septbr., 9. Octbr., 19. Octbr., 19. Novbr. 1619. in *Gabr. Bethlen. Principat. Transsilv. ed.* Miller pp. 54. 56. 63. 72. *b*) Gabr. Bethlen Literae ad Schendur Bass. Poson. 24. Novbr. — et ad Franc. Balasy Internunt. Novembr. 1619. *Ibidem* p. 74—90. *c*) Molarths Schreiben an Kaiser Ferdinand. Constantinopel 23. April. 1620. *Ebendas.* S. 131.

sondern, um Ferdinands Feldherren Dampierre und Bucquoi zu entscheidender Feldschlacht aufzufordern. Allein, bey ungleichen Streitkräften, dem Waffenglücke misstrauend, beschränkten sie sich mit ihren zwanzigtausend Mann lediglich auf die Vertheidigung der Festung, und liessen den bey Schönbrun gelagerten Feind durch drey Tage vergeblich ihrer harren. Einige hundert Heiducken wagten sich in die Vorstadt und brachten den Grafen Styrum gefangen zurück. Bethlen brach am Vorabende Andreä auf, nahm die Ebersdorfer Burg weg und gab seinen Haufen die ganze Gegend zwischen Wien und Neustadt zur Plünderung und Verheerung Preis. Mit Anbruch des folgenden Tages beorderte er den Grafen Emerich Thurzo und seinen Feldhauptmann Georg Szécsy mit ihrer Reiterey voraus nach Ödenburg; er selbst wurde zu Mittag mit jubelnder Freude der Lutherischen Bürgerschaft und seiner Anhänger aus den Gespanschaften zwischen der Donau und der Drave empfangen. Unter letztern waren die Erdödyer die mächtigsten, Franz Batthyány der eifrigste, in Croatien sowohl als in den benachbarten Gespanschaften begütert, überall thätig um Bethlens Partey zu verstärken, und nur durch des Ban Frangepani's Wachsamkeit verhindert, die Fahne der Empörung auch in Croatien aufzustecken [a]). 30. *Novbr.*

Nach angenommener Huldigung der Öden- 2. *Decbr.*
burger kehrte Bethlen nach Presburg zurück, wo ihn die Nachricht erwartete, Georg Dru-

a) Rattkay Memoria Regum et Banor. Croatiae. p. 174.

geth sey mit einem Heere aus Pohlen in Ungarn eingefallen, Georg Rákeczy bey Homonna von ihm völlig geschlagen, in die Flucht gejagt, und alles Land zwischen Ujhely und Szerenes mit Feuer und Schwert verheeret
5. Decbr. worden. Unverzüglich sandte Bethlen einige Haufen Reiterey unter Szécsy's Anführung seinem Landeshauptmann zu Hülfe; allein, noch vor der Ankunft derselben hatte Drugeth bey Sztropko von Rákoczy eine völlige Niederlage erlitten und nach Pohlen zurück die Flucht genommen. Dort auf seine und des Königs Kosten zahlreichere Mannschaft anwerbend, starb er im nächsten Jahre plötzlich an Gift.

In der Reichsversammlung waren die Herren bey Bethlen's Rückkunft noch über Alles uneinig, und in der Stadt die Bürger über den Besitz und Gebrauch der Hauptkirche Sanct Martin in Streit verflochten. Doch dieser war bald entschieden; Bethlen liess die Bürger nach ihren kirchlichen Bekenntnissen zählen, und als sich ergab, dass die grosse Mehrheit auf Seiten der Lutheraner war, erkannte er
6. Decbr. diesen den Besitz der Kirche zu, ohne der katholischen Minderzahl den Gebrauch derselben abzusprechen. Mittwoch vor Thomae erschien der türkische Bothschafter Gyulay-
18. Decbr. Beg in der Reichsversammlung und bezeugte die Bereitwilligkeit der hohen Pforte, den Ungern bewaffneten Beystand zu gewähren. Davon und von der Stimmung der Ständemehrheit für Bethlen's Erhebung durch den treuen Palatin unterrichtet, erkannte Ferdinand die Nothwendigkeit, lieber durch Unterhandlungen, als durch Waffengewalt seiner schwankenden Herrschaft in Ungarn wieder aufzuhelfen. Auf

sein Geheiss und in seinem Nahmen machte 20. Decbr.
Forgáos den Antrag zu einem Waffenstillstand; Bethlen erklärte sich willig, und die Magnaten Melchior Allaghy, der letzte seines uralten Geschlechts; Stephan Ostrosith und Johann Pogrányi von der Reichsversammlung, eben so viele Siebenbürger Herren von Bethlen nach Wien abgeordnet, verbürgten Donnerstag nach dem Weihnachtsfeste bey 26. Decbr.
feyerlichem Gehör dem Könige den guten Willen ihrer Sender unter gerechten Bedingungen die Waffen niederzulegen [a]).

Bevor aber noch des Königs Bevollmäch- J. C. 1620.
tigte in Presburg angekommen waren, hatte die Reichsversammlung Mittwoch nach drey 8. Januar.
König den Siebenbürger Fürsten Gabriel Bethlen zum Fürsten von Ungarn ausgerufen, und er für zuträglich gefunden, diese Erhebung anzunehmen [b]). Am siebenten Tage 15. Janr.
darauf wurde von ihm und der Reichsversammlung mit den Abgeordneten der Böhmischen Stände Friedrich Grafen von Hohenlohe und Heinrich von Thurn das frühere Schutz- und Trotzbündniss erneuert und folgender Massen bestimmt: Jeder der vereinigten Staaten soll den andern mit aller Kraft gegen jeden Angriff schützen. — Alle fünf Jahre heben die Abgeordneten der verbündeten Staaten die bekannt gewordenen Mängel des Bündnisses, und beschwören es aufs neue. — Die übrigen Bundesstaaten geben jährlich dem Reiche Ungarn zur Vertheidigung seiner Gränzfestungen das bisherige Jahrgeld und überdem

---

*a*) Zawodzky Diar. MS. ap. *Katona*, T. XXX. p. 252sqq.
*b*) Zawodzky Diar. MS. ap. *Katona*, l. c. p. 257.

noch funfzigtausend Gulden; führen aber durch Verordnete die Aufsicht über die zweckmässige Verwendung dieser Gelder. Die verbündeten Staaten berichtigen unter sich die Gränzen; dulden in ihrem Gebiethe durchaus keinen Jesuiten; erneuern den Frieden mit der Pforte; und führen bey sich gleiche Münze und Handelsverfassung ein. — Verbrecher, die von einem der verbündeten Staaten verwiesen sind, darf kein anderer bey sich aufnehmen. Man soll versuchen, die angränzenden Staaten zu diesem Bündnisse zu bringen. — Die Herrschaften, welche Österreich in Ungarn besitzt, werden der Ungrischen Krone zurück gegeben. — Jeder Regent der verbündeten Staaten verpflichtet sich eidlich, die Bundesacte zu beobachten; unterlässt er es, so sind seine Unterthanen ihrer Pflicht entbunden [a]).

12. Jann. Inzwischen waren die Herren Valentinus Lépes, Coloczer Erzbischof, Leonard Graf von Meggau, Siegfried Breuner und Thomas Nádasdy von Plethenyed als bevollmächtigte Bothschafter Ferdinands feyerlich in Presburg eingezogen. Sie brachten mit, für den Palatin die ausgedehnteste Vollmacht, den Landtag fortzusetzen, die Verwaltung des Ungrischen Reiches, wo sie von alter wohl hergebrachter Weise abgewichen wäre, auf die gesetzmässige Verfassung zurück zu führen; die Nationalrechte und Freyheiten, in so fern sie von ihm oder von seinen Vorfahren wären verletzt worden, wieder herzustellen; den Beschwerden der Dissidenten nach dem Geiste

a) *Foedus Hungarico-Bohemicum* Posonii 15. Januarii 1620. in *Gabr. Bethlen Principat. Transsilv. ed.* Miller p. 90.

des Wiener Friedens abzuhelfen; und mit allgemeiner Übereinstimmung Reichsverordnungen festzusetzen, wodurch dauerhafter Friede und Eintracht in Ungarn begründet und befestiget werde. Der Schluss der Vollmacht sprach des Königs rechtschaffene Gesinnung aus, womit er alles, was die Reichsversammlung rechtmässig beschliessen würde, nicht nur genehmigen, sondern hinfort auch heilig beobachten wolle [a]). Sie brachten mit für Gabriel Bethlen des Königs Genehmigung des Titels *Fürst von Ungarn*, und zum Merkmahl seiner Gewogenheit einen kostbaren, aus Jaspis künstlich gearbeiteten Becher auf einem goldenen Becken. Sie waren versehen mit der unbedingtesten Vollmacht, alles, was mit der königlichen Majestät verträglich und zur Wiederherstellung der Einigkeit zwischen König und Ständen erspriesslich war, in seinem Nahmen zu bewilligen und einzugehen. Sie fanden die Abgeordneten der Böhmischen Stände in Presburg; der Zweck ihrer Anwesenheit, die obwaltenden Unterhandlungen mit diesen, der nahe Abschluss des Bündnisses mit den Böhmen und deren Bundesgenossen konnte ihnen kein Geheimniss, das Unstatthafte und ihrem Könige gewiss Missfällige eines solchen Bündnisses nicht unbekannt seyn. Sie mussten dawider Einspruch thun, mussten den Abschluss desselben zu hintertreiben, oder wenigstens bis nach Abschluss des Waffenstillstandes zu verschieben suchen, und in dem Waffenstillstand selbst solche Bedingungen einschieben, durch welche kein rechtlicher Schein für jenes Bündniss übrig geblieben wäre. Allein es

a) Palma Notit. Rer. Hungaric. Edit. III. P. III. p. 211.

erging ihnen nach der Weise mancher Staatsmänner, welche das ihnen vorgesteckte Ziel geradezu verfolgen, und die Beseitigung der den Zweck vereitelnden Hindernisse nicht von ihrer Besonnenheit und Gewandtheit, sondern von den Zufällen der Zeit erwarten.

Sobald das Bündniss mit den Böhmen und ihren Bundesgenossen abgeschlossen, obgleich nur von den Bevollmächtigten, noch nicht von dem Gegenkönig Friedrich vollzogen war, hielt die Mehrheit der Ungrischen Stände, alle Unterhandlungen mit den Bevollmächtigten Ferdinands über einen Waffenstillstand für nachtheilig ihren Entwürfen wider den rechtmässigen König, und sehr richtig für unvereinbar mit dem so eben abgeschlossenen Schutz- und Trotzbündnisse. Doch mussten die Herren schweigen; denn Bethlen hatte die Macht in Händen, und er erklärte, dass er über das, was er dem Ganzen für zuträglich erkennen würde, allein und ohne ihre Dazwischenkunft, mit Ferdinands Bevollmächtigten unterhandeln wolle. Folgendes waren des Königs grossmüthige Anerbiethungen:

16. *Janr.* Gabriel Bethlen soll zur Würde eines Fürsten des heiligen Römischen Reiches erhoben, und die Schlesischen Herzogthümer Oppeln und Ratibor für sich und seine ehelichen Leibeserben mit dem herzoglichen Titel, und mit allen Rechten, womit sie die Vorfahren besessen hatten, erhalten, doch ohne Nachtheil und Verletzung der Kirchengüter und der freyen Ausübung des katholischen Kirchenwesens. Leistet er in Beylegung der Böhmischen Angelegenheiten die versprochenen guten Dienste: so wolle ihn der König mit Gütern in Böhmen von

zwölftausend Ungrischen Gulden jährlicher Einkünfte beschenken. Die Gespanschaften Szabolcs, Szathmár, Beregh und Ugocs sollen für immer mit allen Gerechtsamen und Einkünften zu Siebenbürgen gerechnet werden, ihm und allen nachkommenden Fürsten Siebenbürgens zuerkannt bleiben; unter der einzigen eidlich anzugelobenden Beschränkung, nichts davon zu veräussern, den Osmanen, oder was immer für andern Feinden des Reiches einzuräumen, oder zinsbar zu machen. Der Fürst soll die in der Szabolcser Gespanschaft ansässigen Heiducken dergestalt im Besitze ihrer Wohnplätze erhalten, dass der Friede mit den Osmanen nicht verletzt werde; auch über die dort aufgeführten Schanzen (*Palanken*) ohne Vorwissen des Königs nichts mit den Türken beschliessen. — Die jetzt noch verpfändete, aber in Frist von acht Monathen auszulösende Burg und Herrschaft Munkács soll dem Fürsten zu gleichem Besitze, wie die vier genannten Gespanschaften überliefert werden. — Die Gespanschaften Zips, Sáros, Abauivár, Zemplén, Ungh, Borsod, Heves und Gömör mit allen Einkünften und königlichen Gefällen; Arva, nur mit den gewöhnlichen Einkünften, wolle ihm der König mit voller Macht zu vergaben, zu schenken, zu verleihen, oder zu verpfänden, zu lebenslänglichem Besitze überlassen; doch so, dass die Gerichtsbarkeit des Palatins in Abhaltung der Octaval-Gerichte mit den von ihm zu ernennenden Richtern nicht beschränket, und die daselbst ansässigen Stände und Grundsassen, geistliche sowohl als weltliche, in freyer Ausübung des katholischen Kirchenwesens nicht gefährdet werden. — Fürstliche Vergabungen

der Güter, welche durch Erblosigkeit, oder durch Hochverrath dem Fiskus heimgefallen sind, müssen von dem Könige und von seinen Nachfolgern bestätiget; die Urkunden darüber aus der königlichen Kanzelley unentgeldlich ausgefertiget werden. — Alle übrigen Theile des Reiches diess- und jenseits der Donau bleiben der Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Palatins, den Freyheiten und Reichsgesetzen gemäss, ausschliessend vorbehalten. — Gleich nach der Einführung des Fürsten in die ihm bewilligten Gespanschaften sollen die fürstlichen Kriegsvölker aus dem königlichen Gebiethe diess- und jenseits der Donau abziehen; die Landsassen aber sowohl in diesen, als auch in den abgetretenen Gespanschaften ihrer Güter und Besitzrechte friedlich und frey, den Reichsgesetzen gemäss, geniessen. Wollen Einige derselben nach Abfluss des Waffenstillstandes für ihre Personen, Rechte, Besitzungen und Verzeihung des Vergangenen Sicherheitsbriefe nachsuchen, so wird der König seinen besondern Schutz und Schirm Niemanden versagen.

16. *Jan.* Dagegen erklärte Bethlen: er sey bey den zuerst in Böhmen, dann auch in Ungarn ausgebrochenen höchst gefährlichen Unruhen lediglich dringenden Aufforderungen zu Folge gekommen, diesen Reichen [a]) in Behauptung ihrer öffentlichen Freyheit und in Beylegung

a) Bey allen Unterhandlungen liess Bethlen Böhmen nie aus den Augen, und in seiner deutlich genug ausgesprochenen Ansicht hielt er Böhmens Schicksal von dem Schicksale Ungarns für unzertrennlich. Diess hatten die königlichen Bothschafter gleich anfänglich wahrnehmen und es ihm nicht durchgehen lassen sollen; dann wäre der Neusohler Landtag ganz anders ausgefallen.

dieser Unruhen beyzustehen; diess sey ihm dermassen geglückt, dass nicht nur die geheiligte Reichskrone mit dem Schlosse und der freyen Stadt Presburg in seine Gewalt gerieth; sondern dass auch Ungarns Stände, von dem Palatin Sigmund Forgács rechtmässig versammelt, auf zahlreichem Landtage ihren bestimmten Willen ihn zu ihrem Könige zu erwählen und zu krönen offenbarten, und ihm einen förmlichen Wahlvertrag, den er noch in Händen habe, zur Vollziehung überreichten. Doch von dem Könige um Wiederherstellung des Friedens und der Ruhe in diesen Reichen ersucht, habe es ihm sowohl, als dem Könige zuträglicher geschienen, diesem Ziele lieber durch friedliche Unterhandlungen, als durch verheerende Waffengewalt sich zu nähern. Desswegen habe er auch beschlossen, mit Zurückweisung der ihm angebothenen Erhebung zur Herrschaft und höherer Ehre, sich ganz nach dem Wunsche und nach dem Wohlwollen des Königs zu bequemen. Er versichere daher, dass er die Theile des Reiches, welche diess- und jenseits der Donau gegenwärtig unter seiner Gewalt stehen und vertragsmässig auch bis zum Abfluss des Waffenstillstandes darunter bleiben sollen, getreu verwalten, nichts davon veräussern, die daselbst grundsässigen geistlichen und weltlichen Reichsgenossen in ihrem gegenwärtigen Stand erhalten, ihnen Recht und Gerechtigkeit nach Vorschrift der Reichsgesetze wiederfahren lassen, und auf alle mögliche Weise beflissen seyn wolle, auch in dem Gebiethe, welches dem Könige noch übrig geblieben ist, die jetzt von ihm abgewandten Gemüther zum Gehorsam und zur Treue gegen ihn zurück zu führen.

Auch wolle er überall, wo es nöthig seyn wird, keinen Fleiss sparen, keine Anstrengung scheuen, dass sowohl die Unruhen in Böhmen und in den ihm einverleibten Provinzen, als auch die Zwistigkeiten zwischen dem König und den Ständen Österreichs durch heilsame Unterhandlungen beygelegt werden. Die mit dem Könige Matthias mehrmahls zu Tyrnau geschlossenen Verträge, in so weit sie mit der öffentlichen Wohlfahrt und Erhaltung der Reiche in Verbindung stehen, wolle nicht nur er auf dem nächsten bereits angeordneten Landtag zu Neusohl erneuern und bekräftigen, sondern auch bewirken, dass sie von Ungarns und Siebenbürgens Ständen erneuert und bekräftiget werden.

Auf den Grund dieser gegenseitigen Verheis-
17. *Januar.* sungen und Versicherungen wurde Freytag nach Hilarii folgender Waffenstillstand abgeschlossen und vollzogen: In Ungarn, und auf Antrag des Kaisers und Königs bey dem Könige von Pohlen, auch an den Pohlnischen Gränzen sollen alle Feindseligkeiten eingestellt werden und der Waffenstillstand bis zu Michaelis des laufenden Jahres dauern. — Diesen Stillstand wird der König auf billige und gerechte Bedingungen auch den Böhmen und den mit ihnen verbündeten Provinzen gewähren; der Fürst aber wird alles Mögliche anwenden und dazu mitwirken, dass durch Unterhandlungen zwischen dem Könige und den verbündeten Provinzen, überall die Waffen niedergelegt, und die obwaltenden Unruhen durch den erwünschten Frieden unter billigen Bedingungen beygelegt werden. Dem Könige und dem Fürsten bleibt das Reichsgebieth, welches der Eine und der Andere gegenwärtig im Besitze hat, bis zum Abflusse des Waffenstill-

standes unterthänig, und weder jenem noch diesem wird gestattet, Feindseligkeiten gegen einander auszuüben, in das Gebieth des Andern einzufallen, oder Schlösser wegzunehmen. — Das Pohlnische Kriegsvolk, mit welchem Georg Drugeth Ober-Ungarn überfallen hat, werde augenblicklich zum Rückzuge über die Gränzen angehalten, im Weigerungsfalle werde es unbeschadet dieses Vertrages durch Waffengewalt hinaus getrieben. — Der Handelsverkehr sey durch das ganze Reich frey. — Zu der allgemeinen Reichsversammlung, welche der König auf den Sonntag Exaudi nach Neusohl vertragsmässig ausschreiben wird, sollen der Palatin, der Fürst und Ungarns sämmtliche Stände ohne Ausnahme und ohne Weigerung in Person, die Gespanschaften, die freyen Städte und die zum Ungrischen Reiche gehörigen Provinzen durch hinlänglich bevollmächtigte Bothen sich einstellen; da sollen alle Beschwerden des geistlichen und der weltlichen Stände gegen einander und gegen den König gehoben, alle Zwietracht ausgeglichen und alle angenommenen Bedingungen vollzogen werden a). 31. May

Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, dass durch diesen Waffenstillstand im Laufe der darin festgesetzten Zeit keiner der beyden Parteyen, weder ausdrücklich noch stillschweigend neue Rüstungen, Verstärkungen der Kriegsmacht, vortheilhafte Gesandtschaften und Waffenbündnisse untersagt worden seyen: ferner dass

a) *Transactio Caesareae Majestatis cum Bethlenio* den 16. Januar 1620. item *Transactio Bethlenii* cum Caesarea Maj. d. 16. Januar 1620. — item *Induciae* inter Ferdinandum II. et Gabrielem Bethlen Posonii anno 1620. d. 17. Jan. initae. In *Gabr. Bethlen. Principat. Transsilv.* ed. Miller p. 108—124.

die in Presburg versammelten Stände Ungarns eben so wenig diesen Vertrag, als die Erneuerung des Bündnisses mit Böhmen und mit den verbündeten Provinzen unterzeichnet haben. Sie erkannten Gabriel Bethlen für ihren Fürsten und Herrn, und als solchem überreichten
18. *Januar.* sie ihm am Schlusse des Landtages, durch den Palatin, das Reichs-Decret aus vier und dreyssig Artikeln bestehend, zur Bestätigung, welche
18. *Febr.* von ihm Dinstag nach Septuagesima zu Kaschau gegeben und vollzogen wurde. Im Eingange erkennen und rühmen die Stände Bethlen's echt fürstliche Gesinnung, von welcher beseelet, er die ihm angebothene königliche Würde abgelehnet hatte, und lieber durch Abschluss eines Waffenstillstandes die Herstellung des Friedens und der Ruhe vorbereiten wollte. Im Decrete selbst ertheilen sie ihm unbedingte Vollmacht, das von ihm eingenommene Reichsgebieth mit königlicher Machtfülle, doch den Gesetzen und ihren Freyheiten gemäss, in Einverständniss mit dem Palatin und mit rechtschaffenen, von Gemeingeist beseelten, von dem Fürsten zu ernennenden Staatsräthen zu beherrschen und zu verwalten, bis sie in der nächsten Reichsversammlung hierüber Anderes verfügen werden [a]). Die geheiligte Krone und die Reichskleinodien sollen wieder auf das Presburger Schloss gebracht und daselbst von den bisherigen Kronhütern Peter Révay und Stephan Pálffy, von verstärkter Ungrischer Besatzung unterstützt, bewahret werden [b]). Es ward für nothwendig erkannt,

---

a) Art. II. b) Art. XII.

drey feyerliche Gesandtschaften abzuordnen; die eine an die deutschen Reichsfürsten, an die Böhmen und an die verbündeten Provinzen, die andere an die Pohlnische Republik, die dritte an die Pforte; die Wahl der Gesandten und die Abfassung ihrer Instructionen, wurde dem Fürsten in Verbindung mit dem Palatin und den Staatsräthen überlassen [a]). Zu nöthiger Rüstung für alle Fälle bewilligten die Stände sechs Gulden von jeder Pforte, und eben so viel aus ihren eigenen Mitteln [b]). Auf die Annahme ausländischer Kriegsdienste ohne Bewilligung des Fürsten oder der Feldobersten, wurde Todesstrafe gesetzt [c]). Diejenigen, welche von der höhern und niedern Clerisey, von den Magnaten und von dem Comitats-Adel, seit dem Aufstande für Freyheit und allgemeine Wohlfahrt dem Vaterlande entlaufen sind, sollen bis zum nächsten Landtage und erlangter Begnadigung, des Landes verwiesen bleiben; die Prälaten: Peter Pázmány und Thomas Balásfy; die Herren, Georg Drugeth, Stephan Kendi, Andreas Hethey und ihres gleichen, sollen auf dem nächsten Landtage feyerlich geächtet; die Herren, Andreas Dóczy, Niklas Eszterházy und Andreas Lónyay zur nächsten Reichsversammlung von dem Palatin vorgeladen werden [d]). Einmüthig erklärte der Fürst und die anwesenden Stände; der Palatin, die Barone, Magnaten, Reichssassen und Städte in innigster Verbindung und Eintracht, an den Fürsten angeschlossen, zu verharren; für Freyheit, für Religion, für

a) Art. XV. b) Art. XIX. c) Art. XXII. d) Art. XXVII. XXVIII.

Vaterland, mit einander zu leben und zu sterben [a]).

Um allen Gewaltthätigkeiten der kirchlichen Intoleranz zu begegnen, wurde verordnet, dass die drey kirchlichen Confessionen, die Augsburger, Schweizer und Römischkatholische, unangefochten neben einander bestehen, Baronen, Magnaten, Edelleuten, Berg- und königlichen Freystädten auf ihren und auf des Fiskus Gütern, Gränzplätzen, Marktflecken und Dörfern, welche sich zu der einen oder zu der andern freywillig bekennen wollen, ihr Cultus mit dem Gebrauch der Kirchen, Kirchhöfe und Glocken frey stehen, und von jedermann, wess Standes er auch sey, so wie von dem Fürsten ungestört und unbestritten bleiben soll. Der Fürst soll im Staatsrathe für jedes der ihm untergebenen drey Reichsgebiethe, aus jeder der drey Confessionen zwey Magnaten und zwey Edelleute, im Ganzen zwölf, Frieden und Eintracht liebende Männer ernennen, welchen als Beschirmern der kirchlichen Freyheit obliege, unter dem Vorsitze des Vorzüglichsten aus ihrem Mittel, alle Streitigkeiten der verschiedenen Confessionsgenossen ihres Gebiethes über den Besitz oder Gebrauch der Kirchen, Kirchhöfe und Glocken zu entscheiden. Gewaltsam entrissene Kirchen sollen ihren ehemahligen Besitzern zurück gestellt werden. In Städten, Marktflecken und Dörfern, welche nur mit einer einzigen Kirche versehen sind, aber von verschiedenen Confessionsgenossen bewohnet werden, soll der Besitz der Kirche der Mehrzahl der einen Confession bleiben, der Gebrauch

a) Art. XXXI.

beyden Confessionen gemeinschaftlich seyn. Endlich wurde durch ein strenges und ewig bleibendes Gesetz festgesetzt, dass im ganzen Reiche und in den dazu gehörigen Provinzen nirgends ein Jesuit betroffen, oder von irgend Jemanden, wess Standes und Ranges er sey, unter was immer für einem Vorwand, öffentlich oder heimlich unterhalten; noch weit weniger von dem Könige, Fürsten oder Reichsstand zu Gesandtschaften, Berathschlagungen, Aufträgen gebraucht, oder zu Ämtern befördert werde [a]).

Die nächste Folge dieser Verordnungen war, dass der Graner Erzbischof Pázmány, im Nahmen der gesammten Ungrischen Clerisey eine feyerliche Protestation dawider; und zugleich wider den Vertrag des Waffenstillstandes bey dem Könige einreichte [b]): sie wirkte wie schleichendes Gift, im Verborgenen, darum desto gewisser und verderblicher; indem sie zuerst alles Vertrauen des mächtigen Fürsten und seines zahlreichen, gleich mächtigen Anhanges, zu dem sonst so rechtschaffenen, nur von Jesuiten ganz abhängig gewordenen Königs vernichtete; dann die Stände selbst gegen einander mit Bitterkeit erfüllte; alle Aussichten zum Frieden trübte; und endlich die verwegenen Vorschritte des Neusohler Landtages nicht nur vorbereitete, sondern sogar nothwendig machte. O der schrecklichen Folgerechtigkeit alles Priesterthumes, des katholischen wie des unkatholischen! Heilsam zwar und ehrwürdig Fürsten und Völkern, wo sie für die reine Sache Gottes und der Mensch-

---

*a*) Art. III — VI. ap. *Katona*. T. XXX. p. 272 sqq.
*b*) Sie steht bey Kázy, Lib. III. p. 288.

heit sich ankündiget; aber zerstörend und abscheulich, wo sie das Evangelium Jesu verläugnend, die Anmassungen des Priesterstolzes und des Eigennutzes zur Sache Gottes zu erheben sich erfrechet!

Das entschiedenste Misstrauen gegen den König, und noch mehr gegen seine in Jesuiterey befangenen Rathgeber bestimmte nun den fürstlichen Verfechter der Gemüthsrechte und der Gewissensfreyheit, das Bündniss zwischen ihm und den mit Böhmen verbündeten Provinzen fester zu begründen. In dem Inhalte des Vertrages lag durchaus kein Rechtsgrund, welcher ihm alle dazu dienlichen Massregeln mit dem König über die Waffenruhe hätte verbiethen können, so wenig als dem Könige Kraft jenes Vertrages verwehret war, durch Werbungen in Pohlen und durch Verbindungen im Deutschen Reiche sich zu verstärken. Die wirksamste der letztern war, die zu seiner Unterstützung in Mühlhausen geschlossene Lige zwischen den drey geistlichen Churfürsten, dem Churfürsten von Sachsen, dem Herzoge von Bayern und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt: aber fruchtlos blieb ihr Ermahnungsschreiben an Ungarns Stände, sich aller Widersetzlichkeit und Gewalt gegen den Kaiser zu enthalten. Sie sollten auf dem bevorstehenden Landtage lediglich die gerechte Sache ihres Königs und die Wohlfahrt ihres Landes vor Augen haben, und aller Parteyung und Verbindung mit den Böhmischen Rebellen und den mit ihnen verbündeten aufrührerischen Provinzen entsagen [a]).

16—22. März.

8. März.

a) Pray Epistt. Procc. P. III. p. 336.

Anstatt dessen sandten die zu Kaschau mit Bethlen versammelten Stände die Herren Emerich Thurzo, Michael Bossanyi und den Kaschauer Rathsherrn Joachim Magdeburger nach Prag, theils um den trägen, in Ergetzlichkeiten versunkenen, aller Geschäfte überdrüssigen Gegenkönig zur Vollziehung des Presburger Bündnisses anzuhalten; theils um die vertragsmässigen Hülfsgelder zu empfangen; theils auch um den Geistesgehalt des Fürsten, mit dessen Schicksal Bethlen und Ungarns Stände das ihrige auf das genaueste verbinden sollten, auszuforschen. In dem Sendschreiben an den König zeigte Bethlen wirklich den aufrichtigsten Willen zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens; er war unermüdet in Unterhandlungen mit Ferdinand, damit der Waffenstillstand auch auf Böhmen und die verbündeten Provinzen ausgedehnet würde: darum sollte Friedrich, wenn der König auch nur einmonatliche Waffenruhe gewähren wollte, sie annehmen und eiligst Machtbothen nach Wien senden; um Verlängerung derselben bis Michaelis unter billigen, wohl überlegten und weislich gemässigten Bedingungen zu unterhandeln. Auf alle Fälle habe er, dem Bunde getreu, einige Schaaren Lanzenknechte mit einigen Haufen leichter Reiterey nach Skalitz an Mährens Gränzen abgeordnet, wo sie, je nachdem Ferdinand entweder zur Fortsetzung des Krieges, oder zum Frieden sich entschliessen dürfte, in kurzer Zeit zu dem Heere der Verbündeten stossen, oder den Rückmarsch antreten könnten[a]). 1. *April.*

a) Gabr. Bethl. litter. ad Frideric. Cassov. Kal. April. 1620. ap *Katona*. T. XXX. p. 303.

2. April. Donnerstag vor Judica entledigten sich die Ungrischen Gesandten vor dem Gegenkönige, den Ständen Böhmens und den Abgeordneten der verbündeten Provinzen in feyerlichem Verhör ihrer Aufträge, worunter Ermahnung zum Waffenstillstande und zu Friedensunterhandlungen der vornehmste war. Sie bezeugten das aufrichtige Bedauern des Fürsten, dass die Machtbothen der Verbündeten nicht schon auf dem Presburger Landtage mit hinlänglicher Vollmacht, den Waffenstillstand einzugehen versehen, und dass seitdem auch von Seiten Friedrichs und der Verbündeten keine annähernden Schritte zu diesem Zwecke bey dem Wiener Hoflager geschehen waren. Der ganze Vortrag Thurzo's gab deutlich zu verstehen, dass Bethlen den redlichen Willen Friedrichs und der Verbündeten, dem Frieden zu Liebe irgend etwas nachzugeben, bereits bezweifelte. Darum sollten sie auch noch vor Vollziehung und Auswechselung der Bundesurkunden sich erklären, welche Hülfe sie, sey es an Mannschaft oder an baarem Gelde, in geringerer, grösserer und äusserster Gefahr zu leisten dächten. Für die richtige Bezahlung der jährlichen vertragsmässigen Hülfsgelder sollten sie befriedigende Sicherheit gewähren; zur Sicherung des Friedens mit der Pforte von jeder verbündeten Provinz einen Gesandten ernennen, bevollmächtigen, mit angemessenen Geschenken für den Grossherrn versehen, und sie längstens zum Feste Georgii nach Kaschau abordnen, damit sie in Verbindung mit den Bothschaftern des Fürsten die Reise nach Constantinopel fortsetzen könnten. Endlich sollten sämmtliche verbündete Provinzen auch auf den

bevorstehenden Neusohler Landtag ihre Machtbothen senden, damit sie bey den daselbst zu pflegenden Friedens-Unterhandlungen die unverletzte Erhaltung des gemeinschaftlichen Bündnisses in Acht nehmen.

Mittwoch nach dem Osterfeste erhielten 22. *April.*
Bethlens Gesandten von den Böhmischen Ständen den ersten Bescheid, und zwar auf des Fürsten Antrag, dass Sie unter billigen Bedingungen, so wie die Ungern, einen Waffenstillstand mit dem Kaiser und Könige unterhandeln sollten. Dieser heilsame Rath wurde von ihnen abgelehnet, weil in dem von Ferdinand ausgefertigten sichern Geleitsbriefe für die Bevollmächtigten der Böhmen und der dazu gehörigen Provinzen, des Gegenkönigs, der Stände Ober- und Niederösterreichs und ihrer Bevollmächtigten keine Erwähnung geschehen war; einseitig aber für sich Unterhandlungen aufzunehmen, hielten die Böhmen und die dazu gehörigen Provinzen für Verletzung der Treue gegen ihren König und gegen den gemeinschaftlichen Bund; doch wollten sie die Angelegenheit dem Gutdünken ihres Königs anheim stellen. Am Festtage Marci vollzog dieser die 25. *April.*
Bundesurkunde, und Sonntag darauf wurden 26. *April.*
die Diplome in der Hauptkirche feyerlich ausgewechselt [a]).

Jetzt sammelten sich Ungarns und Siebenbürgens Magnaten und Stände in grosser Anzahl zu dem Landtage in Neusohl, und auch 31. *May.*
des Königs von Pohlen Gesandtschaft mit Ermahnungen zum Frieden; zu gleicher Zeit wa-

a) Die vollständigen Acten dieser Gesandtschaft stehen bey Katona T. XXX. p. 801—868 und ebend. Zawodzky Diar. MS.

ren die Machtbothen der Böhmen, Mährer, Schlesier, Lausitzer und Österreicher daselbst eingetroffen, nicht um die Friedensunterhandlungen mit dem Könige und die Vermittelung der Ungrischen Stände zwischen ihm und den verbündeten Provinzen, was des Landtages Hauptzweck war, zu unterstützen; sondern, wie ihre Vollmachten ankündigten, um ihr Schutz- und Trotzbündniss wider den rechtmässigen König zu befestigen mit den Ungern, welche ihrem gemeinschaftlichen Feinde augenscheinlich zeigen sollten, dass der Bund ihrer gegenseitigen und beharrlichen Treue fester geschlossen sey, als dass er durch was immer für Ränke und Trugkünste verletzt und aufgelöst werden könnte [a]). Unglücklicher Weise hatten gleich nach Eröffnung des Landtages einige Ereignisse den Nationalstolz der versammelten Stände Ungarns und Siebenbürgens beleidiget, und alle Aussichten zum Frieden entfernt.

Nachdem des Königs bevollmächtigte Gesandten durch mehrere Tage vergeblich waren erwartet worden, erschienen der Kniner Bischof Paulus David, der Freyherr Georg Teuffel und Herr Wolfgang Laminger von Alberreuth als Ferdinands Staatsbothen. Letzterer verlangte Gehör in voller Versammlung. Vor Allem versicherte er die Stände der Gnade des Königs und seines entschiedenen Willens, ihre Rechte, Vorzüge, Freyheiten ungefährdet zu erhalten und ihren Beschwerden wirksam abzuhelfen. Dann entschuldigte er die verspätete Sendung der königlichen Gesandten,

a) Darin stimmen alle Vollmachten überein. Bey *Katona* a. a. O. p. 377—392.

schob die Schuld der Zögerung auf Gabriel Bethlen, und verlangte für dieselben sichere Geleitsbriefe. Hierauf ermahnete er die Stände, im Nahmen des Königs die Sache der Aufrührer und Rebellen, nicht eideswidrig zu der Ihrigen zu machen, und dadurch in fremde Gefahren sich zu verwickeln; endlich machte er dem Palatin den königlichen Befehl bekannt, das Ermahnungschreiben der Deutschen Reichsfürsten aus Mühlhausen an Ungarns Magnaten und Stände der Reichsversammlung feyerlich bekannt zu machen [a]). Allein die Stände mochten den Entschuldigungsgrund der verzögerten Gesandtschaft an den Landtag, weil Bethlen, die für seine Person versprochene Bothschaft an den König unterlassen hätte, nicht für gültig anerkennen; die Forderung der sichern Geleitsbriefe für die königlichen Gesandten im Laufe des Waffenstillstandes, zu einem von dem Könige selbst verordneten Landtage, hielten sie theils für eine Massregel, die Angelegenheiten des Landtages in die Länge zu ziehen, theils für die Wirkung eines kränkenden Misstrauens; das Mühlhauser Ermahnungsschreiben betrachteten sie als eine unbefugte und anmassende Einmischung auswärtiger Herren in Ungrische Angelegenheiten; und diess Alles hatte nur Verstärkung ihres Misstrauens gegen den König zur Wirkung. Diese ungünstige Stimmung der Stände steigerte bald darauf ein Pohlnischer Machthaufen, von Ferdinand in Sold genommen, welcher in die Arvaer und Trent- 24. *Junius.*

---

*a*) Ferdin. II. R. Litter. ad SS. et OO. Hung. et Oratio Lamingeri coram SS. et OO. ap. *Katona* l. c. p. 892—404.

séner Gespanschaft einfiel, und weil er Widerderstand antraf, mordete, heerte, und die Silleiner Vorstadt abbrannte [a]).

Inzwischen wurden die Verhandlungen der
25. Junius. allgemeinen Angelegenheiten angefangen. Donnerstag nach Joannis erhielten die Machtbothen der verbündeten Provinzen öffentliches feyerliches Verhör. Acht Tage darauf trug Gabriel
3. Julius. Bethlen den Ständen seine Anträge in funfzehn Puncten zur Berathschlagung und Entscheidung vor. Keiner derselben hob geradezu die Möglichkeit eines allgemeinen Friedens auf, doch da alle zur innigsten Verbindung der drey Stände des Reiches unter sich, zur Aufhebung des ersten Standes, Ausschliessung der Prälaten aus der Standschaft und Einziehung ihrer Güter und Zehenten, zur Aufrechterhaltung des Schutz- und Trotzbündnisses der verbündeten Provinzen, und zu beharrlicher Theilnahme der Stände Ungarns und Siebenbürgens an demselben abzweckten; der König aber von dem Allen nichts gestatten konnte; mussten schon dadurch alle weitere Friedensunterhandlungen des erwünschten Erfolges ermangeln. Dennoch
8. Julius. wurde Mittwoch nach Mariä Heimsuchung der sichere Geleitsbrief für die königlichen Gesandten von dem Palatin ausgefertiget; doch, weder des Königs Staatsbothen durch ihre Einsprüche, noch der Palatin mit aller seiner Macht konnten bewirken, dass die Berathschlagung und Entscheidung über Bethlens Anträge bis zur Ankunft der Gesandten ausgesetzt bliebe; noch verhindern, dass die Puncte nicht
14. Julius. grössten Theils angenommen; Dinstags nach Mar-

---

d) Zawodzky Diar. Ms. ap. *Katona* l. c. p. 419.

garetha eine feste Vereinigung der drey Stände geschlossen, feyerlich beschworen, von hundert fünf und sechzig Magnaten, Herren, Comitats - und Stadtbothen unterzeichnet, über die abwesenden Standesgenossen, und über alle, welche diesem Verein beyzutreten sich weigerten, Güterverlust und Landesverweisung verhängt, und Ungarns Prälaten alle Rechte und Vorzüge der Standschaft abgesprochen wurden [a]).

Zwey Tage früher hatte Ferdinand die 12. Jul.
Vollmacht für die Gesandten, Grafen Raimbold von Colalto, Paulus David Bischof von Knin, Georg Teuffel, Moses Cziráki von Dienesfalva, Wolfgang Laminger und Lorenz Herentzfy, königlichen Hofsecretär vollzogen. Allein die Herren mochten ihre Abfertigung nach Neusohl nicht sobald erhalten haben, weil Gabriel Bethlen gleich nach Abschluss des obigen Vereines den königlichen Staatsbothen auftrug, eiligst nach Wien zu melden, dass, wenn die Gesandten des Königs mit der ausgedehntesten Vollmacht nicht längstens in vierzehn Tagen sich einstellten, er den Landtag auflösen würde. — Sie kamen, und gleich ihre erste Forderung, dass der Fürst und die Stände zur Anhörung der königlichen Befehle vor ihnen sich stellen sollten, wurde zurück gewiesen; sie mussten sich in die Reichsversammlung begeben. Dort nahm 1. August.
Colalto sogleich von dem erhabnern, für Bethlen bereiteten Stuhl, Besitz, und zog den Degen, um den sich angeeigneten vornehm-

a) Zawodzky Diarium. MS. ap. *Katona* l. c. p. 421. — Lotichivs Rer. German. Lib. V. p. 161.

sten zu behaupten; welches er seinem Range, als kaiserlichem Stellvertreter zu gebühren, glaubte; aber unter den obwaltenden Umständen kein taugliches Mittel war, der Ungern Ehrfurcht oder Vertrauen zu gewinnen. Doch hörten sie schweigend, der Fürst mit entblösstem Haupte, seinen Vortrag der königlichen Forderungen an. Diesen zu Folge sollten sie von dem Bündnisse der Rebellen zurücktreten, dem Könige ihre angelobte Treue bewahren; Eintracht und Einigkeit unter sich wieder herstellen, der an dem Prälatenstande verübten Ungerechtigkeit Genugthuung leisten. Die Gesandten seyen bevollmächtiget, mit ihnen und mit dem Fürsten Bethlen über Frieden, oder über des Waffenstillstandes Verlängerung zu unterhandeln, aber mit den Machtbothen der verbündeten Provinzen, deren ihre Vollmacht nicht erwähnet, dürften und wollten sie sich nicht einlassen [a]).

Nach dem Vortrage ihrer Vollmachten gaben die Stände in Einverständniss mit dem Fürsten sechs Ursachen an, aus welchen sie die königlichen Bothschafter nicht für hinlänglich bevollmächtiget erkennen könnten. Die vorzüglichsten derselben waren: dass es hier weniger um einen Frieden zwischen dem König und dem Fürsten und den ihm ergebenen Ständen Ungarns, als vielmehr um eine allgemeine Beruhigung der in Aufruhr begriffenen Provinzen zu thun sey. Dass der Fürst und Ungarns Stände nur darum den Waffenstill-

---

a) Zawodzky Diar. MS. ap. *Katona* l. c. p. 442. Khevenhiller. Tom. IX. p. 942. — Lotichius Rer. German. L. V. p. 162.

stand eingegangen seyen, damit während der Dauer desselben den mit ihnen verbündeten Provinzen zur Ruhe und zum Frieden verholfen würde; und da die Verbindung des Fürsten und der Ungrischen Stände mit ihnen der gemeinschaftlichen Erhaltung und Wohlfahrt wegen geschlossen sey, können sie mit Ausschluss derselben, ohne Treulosigkeit zu begehen, durchaus in keine einseitigen Unterhandlungen sich einlassen. Die gegenwärtige Vollmacht der Gesandten sey von derjenigen, welche den königlichen Bothschaftern zum Abschlusse des Waffenstillstandes verliehen war, an Machtumfang gar sehr verschieden. Die anwesenden Verordneten wären nicht so unumschränkt, wie jene, befugt zu unterhandeln, zu bewilligen, zu beschliessen, als wenn der König in eigener Person gegenwärtig wäre. Endlich wenn nur über die besondern Angelegenheiten Ungarns verhandelt werden sollte, so wären alle auswärtigen Gesandtschaften zum Landtage völlig zwecklos; die eigenthümlichen Angelegenheiten Ungarns könnten und müssten nach den Landrechten lediglich durch die Machtbefugnisse des Palatin, in Vereinigung mit den Ständen entschieden werden.

Die Gesandten beantworteten zwar und entkräfteten diese Einwendungen mit Gründen, die bey unbefangenen und mit Vertrauen handelnden Gemüthern ihren Zweck nicht verfehlet hätten; hier aber blieben sie ohne alle Wirkung. Die Sache wurde durch Eilbothen an den König berichtet und dieser fertigte Sonntag vor Laurentii seinen Bothschaftern die be- 9. August.
stimmtere Vollmacht aus, mit dem Fürsten Bethlen und Ungarns Ständen die Unterhand-

lungen über den öffentlichen Frieden anzufangen, fortzusetzen, zu beendigen, abzuschliessen und Alles das zu thun, zu bewilligen, zu leisten und zu vollziehen, was er selbst, wenn er gegenwärtig wäre, thun, bewilligen, leisten, vollziehen könnte und müsste; und was zu dem öffentlichen Frieden und zur Ruhe des Ungrischen Reiches, so wie seiner treuen Vasallen und Unterthanen für dienlich erachtet würde. Er wollte alles, was sie in seinem Nahmen verhandeln und vollbringen, bey seiner Treue und bey seinem königlichen Worte für gültig anerkennen und genehmigen. Als aber der Fürst und die Stände auch auf den Grund dieser Vollmacht in keine Unterhandlungen sich einlassen wollten; einmahl, weil sie in derselben des Königs Vasallen und nicht Stände genannt; und dann weil durch dieselbe die verbündeten Provinzen von den Unterhandlungen ausgeschlossen würden: so legten die königli-
13. *August.* chen Bothschafter Donnerstag nach Laurentii eine feyerliche, auf wichtige und haltbare Gründe gestützte Protestation ein; erklärten im Nahmen des Königs Alles, was die Stände bisher beschlossen haben und noch beschliessen dürften, für ungültig und nichtig; den Landtag für aufgelöst, und die zu Neusohl versammelten, mit Rebellen verbündeten, die Gnade des Königs und den Frieden verschmähenden Stände für alles weitere Blutvergiessen und Unheil verantwortlich[a]).

17. *August.* Montag nach Mariä Himmelfahrt reisten die Kaiserlichen Bothschafter ab, und am Dins-
25. *August.* tage nach Sanct Stephans Feste wurde Ga-

a) Die Protestation steht bey *Katona* T. XXX. p. 453—460.

briel Bethlen, den Grundgesetzen des Reiches zuwider, von den Ständen mit grosser Stimmen-Mehrheit zum König und Herrn von Ungarn erwählet und feyerlich ausgerufen [a]). Wie Bethlen selbst von seiner Erhebung zum Könige im Herzen dachte, zeigt seine standhafte Weigerung, sich krönen zu lassen: darauf drangen die Stände und die Machtbothen der verbündeten Provinzen; dazu riethen ihm seine Freunde und Vertrauten; darum bathen ihn die besorgten Augsburger und Schweizer Confessionsgenossen. Er hatte das Beyspiel Friedrichs vor sich, den zwölf Calvinistische Prädicanten zu Prag feyerlich gekrönet hatten. Die Krone und die Reichskleinodien waren in seiner Gewalt; allein Bethlen beharrte unbeweglich auf seiner Weigerung. Und als in einer besondern Magnatenversammlung wieder von der Nothwendigkeit der Krönung sehr nachdrücklich die Rede war, und sein Hofprediger Peter Alvintzi es ihm, so wie früher Abraham Sculteti dem Pfälzer zur Gewissenssache machen wollte, erwiederte Bethlen: „Dein Gehirn, mein Vater, ist vertrocknet; doch, ich will es geschehen lassen, aber wer wird mich krönen?“ — „Siehe mich bereit auf deinen Wink,“ versetzte Alvintzi, „was du mich heissen wirst, ist mir heilig.“ — Laut auflachend antwortete der Fürst: „Du bist nicht Graner Erzbischof, dem es ausschliessend zukommt, die Könige von Ungarn zu krönen.“ — Worauf Alvintzi: „König, ernenne mich zum Erzbischof und ich werde

a) Zawodzky Diarium MS. ap. *Katona* l. c. p. 468.

es seyn; das Hinderniss ist gehoben." — „Bischöfe ernennen," entgegnete Bethlen, „ist eine Machthandlung gekrönter Könige, deren Zahl ich noch nicht vermehrt habe; und du, Schuster, wolle nicht über deinen Leisten weise seyn a)."

Alyintzi verstummte und das plötzliche Schweigen der Magnaten war bedeutsam. Einige bewunderten des Fürsten Bescheidenheit und Mässigung; Andern missfiel, dass er ihr übereiltes, widerrechtliches, verwegenes Verfahren nicht unterstützen wollte; sie hielten sein Betragen für Feigheit und Unentschlossenheit; wurden misstrauisch gegen ihn, und fielen in ihren Herzen schon jetzt von ihm ab. Sie würden aber auch die Ersten von ihm abgefallen seyn, wenn er sich durch die Krönung so ganz zu ihrem Parteyhaupte hingegeben hätte. Jetzt war seine Ernennung zum Gegenkönige lediglich ihre Sache, ihre Verirrung, ihr Verbrechen gegen des rechtmässigen Königs Majestät. Sie allein hatten es zu verantworten, Güterein ziehung, Ehrenverlust, Landesverweisung von dem Rächer zu befürchten, und in solchem Bedrängnisse zu erwarten, dass sie Bethlen verlassen werde: als gekrönter König hätte er ihr Verbrechen auch zu dem seinigen machen, sich behaupten müssen und wenn es ihm nicht gelungen wäre, da würden sie ihn verlassen, alle Schuld auf ihn geladen, und mit seiner Ehrsucht, mit seiner Anmassung und Gewalt sich entschuldiget haben. Bethlen kannte nur zu gut den Gehalt sei-

a) Kewa de Sacra Corona. ap. *Schwandtner.* SS. Rer. Hung. T. II. p. 478.

ner Anhänger; er wusste bestimmt, wie weit er sich auf ihre Einsichten und auf die Beharrlichkeit ihres Willens rechnen dürfe, er benutzte sie nach Mass ihrer Brauchbarkeit zu seinen Absichten; um das Königthum mochte er ihnen zu Gefallen gegen Ferdinand, dessen Folgerichtigkeit im Handeln er kannte und achtete; dessen Kräfte er zu berechnen verstand, nicht spielen, und Gefahr laufen, das gewagte Spiel schimpflich zu verlieren. Er wollte nichts weiter seyn, als angesehener, mächtiger, gefürchteter Fürst von Siebenbürgen und stets gerüsteter Verfechter der kirchlichen Freyheit; letzterer, weil er Scharfblick genug hatte, um einzusehen, dass die Eifersucht und die unablässige Reibung der verschiedenen kirchlichen Confessionen gegen und an einander viele Einzelne zwar zu Grunde richtete, dennoch aber ein kräftiges Mittel war, die National-Cultur im Ganzen zu befördern.

Und in dieser Absicht nahm er jetzt den Königstitel an, voll Zuversicht, dass man ihm denselben nicht ohne Vortheile für seine Vergrösserung und für die kirchliche Freyheit entreissen werde. Auch den ihm vorgelegten Wahlvertrag genehmigte er, und verpflichtete sich ihn zu beobachten [a]). Das von ihm bestätigte Reichs-Decret aus zwey und funfzig 29. August. Artikeln bestehend, verboth allen Priestern, Predigern, Pfarrern und Pastoren, zu welchem Kirchenwesen sie auch gehören mögen, bey Verlust ihrer Pfründe und bey Strafe der Landesverweisung, in öffentlichen Predigten, ge-

a) Siehe die Urkunde des Wahlvertrages bey Katona a. a. O. p. 464—477.

sellschaftlichen Unterredungen, oder in Schriften, die Römisch-katholische, die Augsburger und die Schweizer Confessionen zu lästern, und durch Schmähworte wider die Einen oder die Andern die Gemüther zu erbittern. Es bestätigte die Synodalstatuten der Synoden zu Sillein und zu Varallya; es hob alle Bisthümer auf, bis auf drey; das Erlauer, Neitraer und Raaber. Jeder dieser Bischöfe sollte weder mehr noch weniger als zweytausend Ungrishe Gulden jährlichen Sold empfangen; ihre und sämmtliche Kirchengüter sollten eingezogen, und die Einkünfte derselben zur Unterhaltung der Gränzfestungen verwendet werden. Der Graner Erzbischof, Petrus Pázmány, der Bosner Bischof, Thomas Balásfy wurden aus dem Reiche verbannt; dem Grafen Niklas Eszterházy zu seiner Rechtfertigung Frist verliehen. Die Freyherren Friedrich von Teuffenbach und Ludwig von Stahrenberg wurden zu Ungern aufgenommen [a]); Beyde waren also Bethlens eifrige Anhänger; und aus mehrern Artikeln werden uns auch die Vornehmsten aus den Ungrischen Ständen bekannt [b]).

---

*a*) Art. III. IV. V. VIII. XXIV. XXV. XXXVII. XLIX. L.

*b*) Es waren aus den Magnaten *Katholischer* Confession: Sigmund Erdődy, Sigmund Forgács, Christoph Erdődy, Caspar Horváth von Wegla, Melchior Allághi und Michael Károlyi. — Der *Augsburger* Confession: Niklas Zrinyi, Paul Nádasdy, Peter Revai, Stephan Ostrosits, Paul Apponyi, Andreas Jakossics, Caspar Illéshàzy, Stanislaw und Emerich Thurzo, Georg Szécsy und Stephan Nyári. — Der *Schweizer* Confession: Simon Pécsy, Sigmund Prépostváry, Peter und Niklas Forgács, Stephan Tököly, Sigmund, Georg und Paul Rákóczy. — Aus dem Adelstande *Katholischer* Confession: Franz Szántoházy, Stephan Tsemel, Caspar

Gleich nach dem Schlusse des Landtages wurden Herr Johann von Kölln, als Gesandter des Böhmischen Gegenkönigs und sämmtlicher verbündeten Provinzen; Stephan Dotzi und Johann Rimay, Bothschafter des Fürsten und der Ungrischen Stände mit Geschenken siebzigtausend Gulden an Werth, nach Constantinopel abgeordnet, um Fortdauer des Friedens und Waffenbeystand zu unterhandeln [a]). Sie erhielten in den letzten Tagen des Novembers aus dem Divan eine Friedens-Urkunde und Verheissung bewaffneter Hülfe; Ferdinands Gesandter musste zurück stehen und heimkehren: aber den Böhmen und ihren Bundesgenossen half der erkaufte Friede nicht mehr; und Bethlen behauptete sich mit abwechselndem Glücke ohne Türkische Hülfsvölker. Georg Haller und Peter Fekete, mit dreytausend Mann von ihm ausgesandt, unterwarfen ihm Papa, Weszprém und einige Burgen in der Szalader Gespanschaft [b]). Bethlen selbst nahm die Neitraer Burg ein, und 27. *August.* 9. *Sept.*

---

Erdödy, Emerich Liptay, Georg Hofmann und Sigmund Kápi. — Der *Augsburger* Conf.: Valentin Horvath, Simon Eördögh, Johann David von Szent Péter, Johann Ujfalusy, Andreas Berzeviczy, Andreas Ketzer, Johann Bornemisza, Johann Sándor von Blatnitza und Caspar Trstyanszky. Der *Schweizer* Confession: Stephan Sárkány, Ludwig Pollyani, Johann Uki, Caspar Szegedy, Matthias Emödi, Sigmund Lónyai, Johann Rákoczy, Michael Szentiványi, Johann Katai, Franz Palugyai, Thomas Györffy, Martin Benitzky, Niklas Hagymásy, Michael Bossányi, Stephan Tárkányi, Stephan Buttkay und Michael Gyulaffy. Alle diese Magnaten und edle Herren hatten dem Neusohler Landtage beygewohnt, und zu Bethlens Erhebung mit ihrer Stimme mitgewirkt.

*a*) Zawodzky Diar. MS. op. *Katona* l. c. p. 618. *b*) Pethö Magyar Kronika edit. Cassov. p. 189.

gewährte dem Bischofe mit seiner Besatzung freyen Abzug nach Wien; worauf er seine gesammte Heermacht musterte, und in verschiedene Gegenden am rechten Donauufer ver-
28. Sept. theilte. Davon hoffte der Graf Dampierre Vortheile zu ziehen; allein seine grossen Schiffe, belastet mit Pulver, Schwefel, Pech und andern Brennstoffen, welche er die Donau hinunter schwimmen liess, um durch ihre berechnete Entzündung die Brücken von Presburg zu sprengen, entzündeten sich früher und vereitelten seinen Anschlag. Dagegen misslang auch dem Fürsten die Belagerung Haimburgs durch List der Besatzung, und das glücklich
1. Octbr. angefangene Sturmlaufen konnte nicht vollbracht werden; weil seine Sturmleitern zu kurz waren [a]).

Nach einem verheerenden Streifzug durch das umliegende Gebieth sandte Bethlen dreytausend Mann Reiterey und einige Scharen Fussvolk unter Stephan Huszár's Anführung in die Ödenburger Gespanschaft, um den Grafen Niklas Esterhazy auf seiner Burg Lackenbach gefangen zu nehmen; aber Graf Dampierre kam ihm mit deutschen Reiterhaufen, Kosaken und Lanzenknechten zu rechter Zeit zu Hülfe, und schlug die Ungern mit Verlust von achthundert Mann zurück [b]). Bethlen liess von Güns den Burghauptmann Hagymásy zur Übergabe auffordern. Des treuen Mannes standhafte Weigerung wurde mit Anzündung der Vorstädte und der reichlich gefüllten Vorrathshäuser gerächet. Dar-

---

a) Zawodsky. l. c. p. 629. b) Zawodsky. l. c. p. 632. Pethö. l. c. p. 389.

auf ging Emanuel Thurzo nach Güssing mit einem Brief an Franz Batthyányi, ihn einladend zur Erhebung und Huldigung, welche dieser Magnat, dem Fürsten nach Rechnitz entgegen ziehend, bereitwillig leistete; und die benachbarten Herren und Grundsassen säumten nicht, sein Beyspiel nachzuahmen; nur Niklas Eszterházy und Christoph Bánffy blieben dem Könige getreu. Dampierre muthmassend aus Bethlens Zügen, er wolle mit seiner Heermacht in Steyermark überwintern, kam mit dem Kern der königlichen Kriegsmacht unversehens von der Berg- und von der Donauseite vor Presburg; und indem er zu Fusse den Schanzen des Schlosses sich näherte, wurde er in dem engen, zwischen Weinbergen dahin führenden Wege von einer Flintenklugel an den Schläfen getroffen 8. Octbr. und getödtet. Der Ungrische Schütz, ohne ihn zu kennen, hieb ihm den Kopf ab und brachte ihn in das Schloss. Stephan Pálffy liess auch den Körper hohlen und bis zur Rückkunft des Fürsten bewahren. Dieser ordnete eine feyerliche Bestattung an, bewilligte aber hernach die Abführung des Leichnames nach Wien, wo Ferdinand seinen tapfern Feldherrn mit vielem Gepränge beysetzen liess. Die Scharen, welche inzwischen von der Insel bey Wolfsthal unter Befehl des Grafen Colalto angerückt waren, zerstreueten die Ungrischen Wachen und zündeten die Brücken über die Donauarme an; aber in die Vorstadt eindringend, wurden sie von dem schwerern und leichtern Geschütz in die unordentlichste Flucht gejagt, und schon nahe bey Petronell von 11. Octbr. Stephan Petneházy und Stephan Török

völlig geschlagen. Zu gleicher Zeit wurden die Kosakenhaufen, welche bey dem erzbischöflichen Palast ihren Standort hatten; von Rákoczy's Reiterey theils aufgerieben, theils gegen Stampfen hin zerstreuet a).

22. *Octbr.* Bald darauf sandte Bethlen seinen Kanzler Simon Pécsy mit dreytausend Mann den Verbündeten zu Hülfe; vielleicht dass er dort mit Ehren umkäme; denn ungeachtet seiner nicht gemeinen Gelehrsamkeit und Sprachenkunde, war er seiner jüdischen Gesinnung wegen, welche er ohne Scheu bekannte und handelnd darlegte, dem Fürsten dennoch verdächtig und lästig. Allein Pécsy kam zu Lorbern und zum Heldentode in Böhmen zu spät. Schon

3. *Julius.* auf dem Tage zu Ulm hatten die vereinigten Lutherischen und Calvinistischen Fürsten Deutschlandes bey dem Vergleiche mit dem Herzoge Maximilian von Bayern, als dem Haupte der katholischen Lige, ihre Unentschlossenheit und Folgewidrigkeit in Behauptung ihrer gemeinschaftlichen Sache verrathen, indem sie die Böhmischen Angelegenheiten mit einem Mahle fahren liessen, und ihren Beystand, welchen sie dem Churfürsten Friedrich als ihrem Parteyhaupte angelobet hatten, lediglich auf die Vertheidigung der Pfälzischen Erblande einschränkten. Aber noch schimpflicher hatten sie ihre Geistesohnmacht und politische Kurzsichtigkeit an den Tag gelegt, als sie nach zehnjährigem Geprahle mit grossen Worten und gebärenden Bergen, bey dem wirklichen Ausbruch der Böhmischen Unruhen

a) Zawodsky. l. c. p. 636.

ihre Heere aus einander gehen liessen, ohne einen Degen gezogen zu haben, und dem schrecklichen Untergang des schwachsinnigen, darum unglücklichen Friedrichs, ihres Oberhauptes, mit der kältesten Gleichgültigkeit zusahen a). So ist es; Flachheit, Halbheit und Folgewidrigkeit in religiösen Einsichten und Gesinnungen, haben auch im häuslichen, bürgerlichen und politischen Handeln Flachheit, Halbheit und Folgewidrigkeit zu unvermeidlichen Folgen. Die durchlauchtigsten Herren wussten und verlangten von dem Worte Gottes, das Luther und Calvin nur zu leidenschaftlich befördern wollten, nichts weiter, als Kirchengüter; damit sie prächtigen Hof halten, Soldaten werben und dem Kaiser sich kräftiger widersetzen könnten; und dazu waren ihnen: *Evangelium Jesu, Gewissens-* und *Religionsfreyheit* nur zweckdienliche Losungsworte.

Nachdem Maximilians Klugheit durch Vermittelung des päpstlichen Nuncius Bentivoglio die für Religion und Freyheit vereinigten Fürsten auf dem Ulmer Tag entwaffnet hatte, brach er nach Ober-Österreich auf, und kündete sich an als bevollmächtigten Voll- 20. *Julius.*
zieher des kaiserlichen Achtsbefehls wider offenbare Rebellen. In Linz zwang er die Stände zu vorläufiger Huldigung und verwies sie mit 20. *August.*
ihren Forderungen an den Kaiser. Eben so schnell zog er in Nieder-Österreich ein, nahm die wenigen Plätze weg, welche die Böhmen daselbst noch besetzt hatten, und vereinigte 8. *Septbr.*
sich bey Neuen-Pela mit dem kaiserlichen

a) Khevenhiller Thl. IX. S. 886 ff. Spittler Gesch. von Wirtemberg. S. 239 ff.

Heer unter Bucquoi. Im Kriegsrathe war dieser der Meinung, man sollte sich zuerst nach Mähren wenden, weil dahin die Böhmen sich zurück gezogen hatten; aber Maximilian entschied für einen raschen Überfall Böhmens und auf vereinigten Angriff auf die Hauptstadt, den Mittelpunkt des Aufruhrs [a]). Zu gleicher Zeit war der Churfürst Johann Georg von Sachsen mit funfzehn tausend Mann in die Lausitz eingebrochen, und hatte in kurzer Zeit das ganze Land zur Unterwerfung gegen den Kaiser gebracht. Der Spanische Feldherr Spinola war aus den Niederlanden in die Unterpfalz eingedrungen, und hatte sich der meisten Plätze bemächtiget, ohne dass die bey Oppenheim stehende Heermacht der für das Evangelium und für Freyheit vereinigten Fürsten sich im geringsten widersetzt hätte. Der Gegenkönig Friedrich musste nun mit seinen Böhmen und mit einigen Ungrischen Miethstruppen die ganze Last des Krieges allein tragen. Seine Feldherren Fürst Christian von Anhalt und Graf von Hohenlohe, in nichts einig, und auf einander eifersüchtig, lagerten sich mit ihrer gesammten einundzwanzig tausend Mann starken Kriegsmacht auf dem Weissen Berg vor Prag, und wollten sich daselbst verschanzen; doch ehe sie noch damit fertig waren, rückte Maximilian in Schlachtordnung gegen sie an.

8. *Novbr.* Am zweyundzwanzigsten Sonntag nach Trinitatis, an dem in der Kirche das Evangelium: gebt dem Kaiser was des Kai-

---

a) Khevenhiller. Thl. IX. S. 1073. Adlzreiter. P. III. L. V. p. 67.

sers ist und Gott was Gottes ist; verlesen ward, gab der Herzog von Bayern das Zeichen zum Angriff. Die Schlacht begann mit stürmender Heftigkeit. Der Sohn des Fürsten von Anhalt brach mit seiner Reiterey in den rechten Flügel der Kaiserlichen ein und brachte sie zum Weichen. Tilly, des linken Flügels Befehlshaber, sendet eiligst Hülfe. Der Prinz von Anhalt wird zurückgedränget, fällt schwer verwundet von dem Rosse und wird gefangen. Furcht lähmt den Muth der Verbündeten. Vergeblich ist alle Anstrengung des Anhalter Fürsten, die weichenden Scharen wieder in Ordnung zu bringen. Die Ungrische Reiterey nimmt, ohne einen Streich zu thun, die Flucht nach der Moldau zu, setzt über den Fluss und geht grossen Theils unter in seiner Fluth. Simon Pécsi mit seinen drey tausend Reitern steht noch in Mähren. Das Böhmische Fussvolk, von aller Reiterey verlassen, verlässt in gräulichster Unordnung den Kampfplatz; nur die Mährer stehen noch, wehren sich mit äusserster Hartnäckigkeit, bis sie, mit gesammter Macht angegriffen, grösstenTheils niedergehauen werden. Nur eine Stunde hatte die Schlacht gedauert; über fünftausend lagen todt auf der Wahlstatt; und geendiget war des ewigen Schutz- und Trotzbündnisses kurze Ewigkeit. Denn bestürzt und entrüstet floh der König mit dem Fürsten von Anhalt 9. *Novbr.* aus Prag nach Breslau, in so besinnungsloser Eilfertigkeit, dass der Eine selbst die Reichskrone, der Andere seine geheimsten Papiere zurückliess. Prags Einwohner öffneten dem Herzog von Bayern die Thore, und bezeigten die demüthigste Bereitwilligkeit, dem Kaiser

als ihrem Könige zu huldigen. Die daselbst
13. *Novbr.* anwesenden Stände erschienen vor dem Sieger, schworen dem Kaiser als ihrem einzigen rechtmässigen König den Eid der Treue, entsagten allen wider ihn geschlossenen Bündnissen, und beeiferten sich, die darüber von Ungern, Österreichern, Mährern, Schlesiern und Lausitzern empfangenen Urkunden auf das Vollständigste auszuliefern. Ihrem Beyspiele folgten die Mährer; später die Schlesier. Die Jesuiten wurden allenthalben triumphirend eingeführt; und hiermit glaubte man die katholische Religion wieder hergestellt zu haben [a]).

16. *Novbr.* Acht Tage nach der Schlacht ermahnte Bethlen in einem Sendschreiben die Böhmischen und Mährischen Stände zur Standhaftigkeit und Bundestreue, zur Sammlung und Vereinigung ihrer noch übrigen Streitkräfte mit den seinigen. Zu spät; entmuthet, hatten sie sich bereits ihrem Schicksale unterworfen. Er selbst verrieth einige Besorgnisse, indem er die
14. *Novbr.* geheiligte Reichskrone und die Kleinodien von Presburg auf die Altsohler Burg bringen liess, und auch hernach die ihm geschehenen Anträge zu Friedensunterhandlungen bereitwillig annahm; ungeachtet kurz vorher des Königs Bothschafter, Ludwig von Molardt mit seinem zahlreichen Gefolge von Constantinopel zurückkehrend, nach Presburg gefangen war eingebracht worden; Franz Batthyány die Günser Burg in nächtlichem Überfall eingenommen, den Burghauptmann Christoph Hagymásy

---

a) Khevenhiller Thl. IX. S. 1011 ff. Adlzreiter. P. III, L. V. p. 77 sq. Lotichius. Rer. Germ. L. VII. p. 207 sqq Zawodzky Diar. MS. l. c. p. 650.

gefesselt nach Presburg gesandt [a]); und der König durch ein Edict an Ungarns Stände und Reichssassen, diese unter Versicherung seiner Gnade und Verzeihung zum Abfalle von Bethlen ermahnet; dessen Ränke, Treulosigkeiten, Gewaltthaten mit diplomatischer Wahrheit dargestellt; alle Handlungen und Verordnungen der Landtage zu Presburg und zu Neusohl für aufgehoben, ungültig und nichtig erklärt; dem Bethlen den Titel Fürst von Ungarn abgesprochen hatte [b]). 17. *Novbr.* 10. *Decbr.* *J. C.* 1621.

Ohne beyderseitige Einstellung der Feindseligkeiten wurden die Unterhandlungen zu Haimburg angefangen. Verordnet dazu waren von Seiten des Königs: Graf von Salm, Leonard Graf von Meggau, Siegfried von Breuner, der Koloczer Erzbischof Valentinus Lépes und Nikłas Eszterházy; von Seiten Bethlens: Sigmund Forgács, Simon Pécsi, Andreas Jakussics, Paul Apponyi und Joseph Sándór. Den Mittler machte der Französische Bothschafter Ludwig des XIII. Die Unterhandlungen dauerten, theils durch die Lästigkeit der gegenseitigen Forderungen, theils durch Bethlens geflissentliche Verzögerung, theils auch durch des Französischen Bothschafters Zweyzüngigkeit bis gegen das Osterfest; und wurden ohne irgend etwas zu entscheiden, plötzlich abgebrochen, als Joseph Rimay dem Fürsten die Versicherung von der Pforte brachte, funfzehn tausend Mann seyen zu seiner Hülfe beordert. 9. *April.*

---

a) Zawodský Diar. MS. l. c. p. 651. 655. Peith. p. 192.
b) Ferdin. II. Rs. Edictum ap. *Kázy*. Lib. III. p. 240. Miller Bethlenii Principat. p. 212 sqq.

Inzwischen hatten beyde Parteyen im Felde sich gegenseitig allen möglichen Schaden zugefügt. Graf Bucquoi nahm Szkalitz ein, weil Stanislaw Thurzo zum Feldhauptmann jener Gegend bestellt, mit der Besatzung
25. *Januar.* die Flucht ergriffen hatte. Dagegen wurde Daniel Esterházy, in geheimen Anschlägen mit dem königlichen Feldherrn betroffen, gefangen genommen und zu Tyrnau in Verhaft gesetzt Stephan Horváth heerte und plünderte im Mährischen und Österreichischen
11. *Febr.* Gränzgebiethe, und steckte gegen fünfundzwanzig Marktflecken und Dörfer in Brand, wäh-
28. *Febr.* rend die Ungrische Besatzung die Felsenburg Dévén unweit Presburg dem Grafen Bucquoi überlieferte. Einige Wochen darauf empfing
26. *März.* Bethlen zu Tyrnau eine Ehrenbothschaft mit prächtigen Bogen, Köcher und Pfeilen zum Geschenke von dem Nogajer Tataren-Chan. Bethlen benutzte diese Gelegenheit ihn zur
1. *April.* Waffengesellschaft einzuladen. Er rühmte sich, in einer Anzahl von Schlachten über dreyssig tausend seiner Feinde getödtet zu haben; noch stehe er mit zweytausend berittenen Lanzenträgern und zwey tausend Mann Fussvolk gerüstet; funfzehn tausend Mann erwarte er von der Pforte, dreyssig tausend von Böhmens vertriebenem Könige; wollte sich nun auch der Chan an der Spitze von zwanzig tausend Mann Reiterey mit ihm verbinden, so könne er ihm, grossen Zuwachs des Ruhmes; seinen Haufen, Gold, Silber und Sklaven in Menge zusichern [a]).

---

a) Bethlenii Litterae ad Chamum Tatarórum. Tyrnav. 1. Apr. 1621. ap. *Pray* Epl. Procer. P. III. p. 371.

Sey es, dass Bethlens Unterhandlungen mit der Pforte und mit dem Tartaren-Chan seinen Anhängern aus dem Magnatenstande missfallen haben; oder dass sie sich von dem Könige mehr, als von dem Siebenbürger Fürsten versprachen; oder auch, dass der rechtliche Sinn lebendiger in ihnen erwachte; genug sie suchten heimlich, und erhielten Verzeihung von dem Könige. Also thaten Sigmund Balássa, Georg Szécsy, Thomas Bosnyá und Stephan Pálffy; so Sigmund Forgács, der von dem Haimburger Congress sich geradezu nach Wien verfügte, und dem Könige huldigte; und Simon Pécsy, welcher als Bethlens Reichskanzler gegen seinen Fürsten sich hatte bestechen lassen, zu Grosswardein in Verhaft genommen und in Siebenbürgen gefangen gesetzt wurde. Sigmund Balássa trieb nun unter dem ehrbaren Deckmantel der Treue gegen den König, Strassenräuberey auf den Herrschaften der Thurzoner und anderer Anhänger Bethlens; Georg Szécsy nahm die Füleker Burg für den König ein, und liess die ganze Besatzung des Fürsten niederhauen, nahm den unbewaffneten, krank nach Hause reisenden, Franz Rheden gefangen und liess ihn im Gefängniss sterben. Dieser Abfall der Seinigen bewog den Siebenbürger Fürsten die Krone und die Reichskleinodien von der Altsohler Burg weg mit sich nach Kaschau zu nehmen, und sie hernach auf der Ecseder Burg verwahren zu lassen. Für den Abfall blieb er nicht ohne einigen Ersatz.

Sein treuer Parteygänger Franz Batthyányi that den Verfechtern der königlichen

Herrschaft in dem Gebiethe des rechten Donauufers manchen empfindlichen Abbruch. Raimbold von Colalto und Niklas Eszterhazy hatten Güns, Körmönd und Rechnitz dem Könige wieder unterworfen. Hier verweilte und belustigte sich Colalto, wähnend, er habe sein Tagewerk vollbracht. Aber Batthyányi verstärkte sein Waffenvolk mit Ungern und Türken, bezog bey Güssing ein verschanztes Lager, schwächte durch tägliche Überfälle und glückliche Gefechte Colalto's Mannschaft, und vereitelte auch dessen Hoffnung auf die Croatische Mannschaft, welche ihm zu Hülfe im Anzuge war; denn bey einem nächtlichen Überfalle wurde diese in ihrem letzten Nachtlager von Batthyáni's Leuten grössten Theils niedergemacht: ihr Befehlshaber Malagrudics, und ihre Hauptleute Georg Patachich, Stephan Orgovani, Franz Caspari und Sigmund Orechoczi mussten gefangen nach Güssing wandern. Nun räumte Colalto Körmönd und Rechnitz, verstärkte die Günser Besatzung und zog sich mit Eszterházy eiligst nach Österreich zurück. Batthyányi nahm die verlassenen Plätze in Besitz, doch nach langer und vergeblicher Belagerung der Günser Burg, wurde er im gewagten Sturme von der tapfern Besatzung mit grossem Verluste zurück geschlagen. Dennoch waren seine Ungrischen und Türkischen Haufen noch zahlreich genug, um das ganze Gebieth zwischen Wien und Neustadt auszuplündern, zu verheeren und durch Wegführung der Einwohner zu entvölkern a).

a) Zawodzky Diar. MS. l. c. p. 658. 662. 671. Pethö Magyar Kronika p. 192 sqq.

Unterdessen hatte Bucquoi sich der Presburger Stadt und des Schlosses bemächtiget. Am zehnten Tage darauf führte er seine Heerscharen nach Neuhäusel, verbreitete im Marsche auf allen Seiten Schreck und Entsetzen, steckte Retse, Sanct Geörgen, Pösing und Modern in Brand, und nahm der Tyrnauer und Schintauer freywillige Unterwerfung an. Nachdem er über die Vág gegangen war, beorderte er die Herren Stephan Pálffy und Thomas Bosnyák mit einigen tausend Deutschen und Ungern gegen Fülek, von dort aus in die Bergstädte, um sie dem Könige zu unterwerfen. Diess wollte Sigmund Forgács bloss durch Befehle und Drohungen bey dem Adel der Trencséner Gespanschaft bewirken, und er war des Erfolges schon ziemlich gewiss, als Niklas Abáffy mit dreytausend Heiducken hineilte, um Bethlens Herrschaft daselbst zu verfechten. Inzwischen erlitten Bálffy und Bosnyák bey Neusohl eine gänzliche Niederlage; beyde wurden gefangen und gebunden nach Kaschau gesandt, ihre Hauptleute in die Flucht gejagt, ihre Haufen theils zerstreuet, theils von dem Landvolke erschlagen: was sich davon wieder gesammelt hatte, wurde auf dem Rückzuge bey Freystädtel von Emerich Thurzo's Mannschaft aufgerieben, oder in die Vág gesprengt a).

8. April — 6. May. 16. May. 4. Junius. 25. Junius.

Um diese Zeit standen Graf Bucquoi und Sigmund Forgács noch immer vor Neuhäusel, schon in die sechste Woche mit

a) Bel Notit. Hung. N. T. I. p. 243. Zawodzky. l. c. p. 687. 690. 692. 698. Lotichius, Libr. IX. p. 256. Pethö. l. c. p. 195 sqq.

der Belagerung des ungemein festen Platzes beschäftiget. Dort erkrankte der letztere, wurde
30. Junius. nach Tyrnau gebracht und von einem Schlagflusse hinweggerafft. Buquoi hatte von dem Belagerungsheere die Ungern und die Pohlen entlassen, damit seinen Deutschen Söldnern der Ruhm der eroberten Festung und die Beute ungetheilt bliebe; als aber in der siebenten Woche Stephan Horvath mit vier bis fünf tausend Huszaren und Heiducken zum Ersatze angekommen war, und täglich mehrmahls das Lager der Deutschen beunruhiget, sie zu kleinen Gefechten heraus gefordert, und immer mit Verlust zurück gejagt hatte, stellte
10. Julius. sich Buquoi endlich selbst an die Spitze einiger Scharen, um mit Horvath den Kampf zu bestehen. Da wurde er in der Hitze des Gefechtes von Csongrádi's Flintenschuss getroffen, vom Pferde herunter gerissen, und nachdem er in wüthender Gegenwehr sechzehn Wunden empfangen hatte, durch einen Lanzenstich getödtet. Drey tausend seines Volkes blieben theils todt auf dem Schlachtfelde, theils wurden sie gefangen genommen, und zum Verkauf an die Osmanen nach Gran und Ofen getrieben.

Schmerzlich empfand Ferdinand den Verlust seines tapfersten Feldherrn, dessen Stelle er nicht sogleich ersetzen konnte; denn Raimbald von Colalto hatte wohl viele Anmassungen und Ansprüche, aber wenige Einsichten in das Geschäft das er trieb: der Krieg war ihm Gewerbe, nicht Kunst. Wohl mahnten den König Dampierre's und Bucquoi's Verlust, Pálffy's und Bosnyák's Gefangenschaft an die Nothwendigkeit des Frie-

dens; aber noch musste Manches vorher gehen, ehe bei seiner unerschütterlich festen Sinnesart, der Gedanke in ihm in Willen und Beschluss übergehen konnte. Tyrnau ging wieder für ihn verloren, denn Niklas Pálffy, Oberster der Besatzung, wurde von Johann Bornemisza mit dem Vortrabe des Bethlenischen Heeres geschlagen. Drey Tage darauf wurde die Stadt von Bethlens Hauptmacht beschossen, und die Bürger zwangen die königliche deutsche Besatzung zur Übergabe. An demselben Tage erstürmte Caspar Illyésházy an Mährens Gränzen die Brumower Burg; aber in dem Treffen mit den königlichen Söldnern bey Olgya in der Insel Schütt, wurden die Ungern mit ihrem tapfern Führer Stephan Kalmeier fast ganz aufgerieben. Diesen Verlust verschmerzte Bethlen bey der Ankunft des Brandenburger Markgrafen und Jägerndorfer Herzogs, Johann Georg mit acht tausend Mann geflüchteter Böhmen, Mährer und Schlesier im Ungrischen Lager. Nach einiger Tage Ruhe, wozu die gewaltige Überschwemmung der ganzen Gegend am linken Donauufer nöthigte, brach Bethlen mit gesammter Heermacht auf, und lagerte sich vor Presburg in der Ebene unter den Weinbergen. Am dritten Tage besetzte er die Vorstädte und liess das schwere Geschütz gegen die Stadt aufpflanzen. Unter Tag und Nacht fortgesetztem Donner desselben zogen Türkische Hülfsvölker in das Lager, nachdem sie bey Tsörtörtök in der Insel Schütt das Gefecht der Ungern mit den königlichen deutschen Söldnern unterstützt hatten. Dort waren über tausend Deutsche geblieben, der grösste Theil der

25. *Julius.* 28. *Julius.* 30. *Julius.* 1. *August.* 9. *August.* 17. *Augst.* 19. *August.* 25. *August.*

Mannschaft gefangen genommen und gegen tausend Wagen, mit mancherley Mundvorrath befrachtet, erbeutet worden. Zwey Ausfälle der Besatzung aus der Stadt wurden zwar zurück geschlagen; aber der erste zerstörte einen Theil des Bethlenischen schweren Geschützes, der andere kostete beyde Theile beträchtlichen Verlust an Mannschaft. Kluge Sparsamkeit mit dieser, und der Mangel an Schiesspulver und Kugeln nöthigten Bethlen, am eilften Tage die Belagerung Presburgs aufzugeben. Er liess einiges Fussvolk zur Befestigung und Bewahrung der aufgeworfenen Schanzen zurück, zog mit der Reiterey ab, und lagerte sich auf den Ebenen um Wartberg herum.

27—30. August.

31. August.

Jetzt war Bethlen ausser Presburg und der Insel Schütt wieder von ganz Ungarn, soweit es königlich war, Herr; hatte zahlreiche Heerscharen, von bewährten Feldobersten angeführt, und Hülfsvölker, Fürsten, Grafen, Herren, welche entweder flüchtig oder geächtet, zu ihrem eigenen Heil genöthiget waren, ihm getreu anzuhangen und zu dienen. Dazu konnte er mit Gewissheit auf tägliche Vermehrung seiner Anhänger rechnen, mit Männern, welche vor den in Böhmen von Ferdinand angeordneten Blutgerichten und vor dem fanatischen Eifer der Jesuiten zu ihm ihre Zuflucht nehmen würden. Ferdinand eben so sehr wegen der eigenmächtigen Achtserklärung wider Friedrich, als auch wegen seines unmässigen, Alles übereilenden, nur die Zahl der Häuchler oder der Märterer vermehrenden Bekehrungseifers in Böhmen den Protestantischen Fürsten und Ständen Deutschlands theils verhasst, theils des Strebens nach willkürlicher

Herrschergewalt im Reiche verdächtig; von dem nahen Übergange der Böhmischen Successions-Fehde in einen deutschen Religionskrieg bedrohet; hatte seinem siebzig tausend Mann starken Gegner in Ungarn nichts, als sein unbegränztes Vertrauen auf Gott, sein unstreitiges Recht, seinen beharrlichen Muth, und ein äusserst geschwächtes, schlecht geordnetes Heer entgegen zu setzen. Unter mehr als zwanzig kaiserlichen Fahnen waren kaum zweyhundert geharnischte Reiter, unter zwey Ungrischen Söldnerhaufen kaum funfzehn Huszáren zu zählen; und unter den Scharen des Fussvolkes auch nicht eine vollzählig zu sehen. Dennoch bezeigte sich Bethlen auf geschehene Anfrage bey ihm zu Friedensunterhandlungen willig, und übertrug dem Grafen Emerich Thurzo die vorläufige Berathschlagung mit Sebastian Lustrier, des Cardinals Dietrichstein, 19. *Septbr.* und Andreas Verebelyi, des Graner Erzbischofs Pázmány Abgeordneten, über den Ort zur Zusammenkunft der beyderseits Bevollmächtigten. Nach Bethlens Wunsch sollte sie in Ungarn geschehen; allein, zu nicht geringem Schaden für Mähren, zog der König Rabensburg in Nieder-Österreich vor. Bethlen willigte ein, und die erstgenannten Abgeordneten überbrachten ihm von Ferdinand 17. *Septbr.* den Sicherngeleitsbrief für die Ungrischen Machtbothen, Emerich Thurzo, Johann Sándor und Stephan Kassay.

Da vorläufig keine Waffenruhe ausbedungen war, brach Bethlen aus dem Lager bey 26. *Septbr.* Wartberg mit gesammter Heermacht gegen Mähren auf; nahm Skalitz durch schnelle Über- 28. *Septbr.* gabe, zwey Tage darauf auch Strazmitz in Be- 30. *Septbr.*

sitz, und zog längs der March gegen Ungrisch-
12. *Octbr.* brod hinauf, wo er Lager fasste, und dem Markgrafen von Brandenburg-Jägerndorf, welcher inzwischen Leipnick gewonnen hatte, und von einigen königlichen Scharen in dem Schlosse belagert wurde, einige Haufen Ungern, Heiducken und Türken zum Entsatze sandte. Von diesen wurde hernach die ganze Gegend bis Sternberg hin verheeret, ausgeplündert und entvölkert, ohne dass ihnen Maximilian von Lichtenstein mit seinen vier tausend Mann einigen Abbruch zu thun vermochte [a]).

Unterdessen hatten der Cardinal und Olmützer Bischof Franciscus Dietrichstein, Petrus Pázmány, Siegfried Breuner, Raimbald von Colalto und Niklas Eszterházy des Königs Bevollmächtigte in Übereinkunft mit Bethlens Machtbothen Rabensburg, ungemächlicher Wohnungen wegen verlassen, und Nikolsburg zu ihrer Zusammen-
11. *Octbr.* kunft gewählt. Drey Tage vor Kreutzerhöhung begannen die Unterhandlungen und dauerten bis Ende des Jahres. Eine schlimme Vorbedeutung für den Erfolg derselben schien Einigen, dass gleich in den ersten Tagen Emerich Thurzo, die Hauptperson von Beth-
19. *Octbr.* lens Seite, in der Blüthe seines Alters starb; seine Stelle wurde durch Stanislaw Thurzo ersetzt.

*J. C.* 1622. Zu Anfang des Jahres wurde der von bey-
6. 7. *Jan.* den Theilen bestätigte Friedensschluss verkündiget. Kraft desselben versprach der König Allen, die von ihm abgefallen waren, völlige

---

a) Zawodzky Diar. MS. ap. *Katona* l. c. p. 701 sqq. Chronicon Hunno-Brodense ibidem p. 720.

Verzeihung, und den Ständen Ungarns überhaupt genaue Beobachtung aller Gesetze, Religionsfreyheiten und übrigen Vorrechte, wie sie im Wiener Frieden, in den Reichsverordnungen vor und nach des Matthias Krönung, und in den ihm selbst vor seiner Krönung vorgelegten Bedingungen waren festgesetzt worden. Magnaten und Grundsassen, welche während der Unruhen ihre Güter verloren hatten, sollten sie wieder erhalten. Bethlen sollte den königlichen Titel ablegen, und die Reichskrone mit den Kleinodien zurück stellen, auch alle, diess- und jenseits der Donau von ihm besetzten Gespanschaften, Städte und Burgen räumen. Dafür versprach ihm der König die Schlesischen Herzogthümer Oppeln und Ratibor, ein Jahrgeld von funfzig tausend Gulden zur Unterhaltung der Besatzung in den ihm verliehenen Burgen; die Herrschaften und Burgen Munkács, Tokay und Ecsed, als Unterpfand für die Summe von fünfmahl hundert tausend Gulden; Erhebung in den Fürstenstand des heiligen Römischen Reichs; und lebenslänglichen Besitz der Gespanschaften Abaujvár mit der Stadt Kaschau, Beregh, Zemplén, Borsod, Szabolcs, Ugocs und Szathmár, mit den Bedingungen, dass die Clerisey in denselben ihre Güter, und die katholischen Laien völlige Religionsfreyheit wieder erlangen; dass der König das Patronatrecht und die Landeshoheit behalte, das Recht der Bestätigung über die dem Fiscus heimgefallene, vom Fürsten verliehene Güter ausübe; und dass diese Gespanschaften ihre Machtbothen, mit Wissen des Fürsten, zu den Landtagen senden, und auch die daselbst grundsässigen Magnaten dabey er-

scheinen sollen a). Nach dem Tode des Fürsten fallen diese Gespanschaften sogleich an den König, oder seinen rechtmässigen Nachfolger zurück, worüber auch die Stände Siebenbürgens urkundlich den König und seine Nachfolger versichern, und aller Rechte und Ansprüche darauf sich begeben sollen.

Dieser Vertrag wurde nicht genau vollzogen. Die von dem Könige abgefallenen Magnaten, Reichssassen und Städte gewannen dadurch nichts als das Versprechen der Verzeihung; Bethlen nur das, was er bereits besass, die sieben Gespanschaften und die drey Pfandherrschaften. Die Schlesischen zwey Herzogthümer wurden ihm zwar gerichtlich übergeben, allein zum Besitze derselben kam er nie. Der Erzherzog Carl, des Königs Bruder, der sie für seinen Erbantheil in Österreich von Ferdinand eingetauscht hatte, behielt sie bis an sein Ende, und vermachte sie des Königs ältestem Sohne. Dagegen liess Beth-
16. *März.* len Mittwoch nach Judica den königlichen Abgeordneten Joannes Pyber, Bischof von Grosswardein, Stephan Osztrosics und Emerich Czobor, in Kaschau die Gespanschaften Ungh, Torna, Zips, Sáros und die Städte Leutschau, Eperies, Zeben und Bartpha
20. *März.* pünktlich übergeben. Am Palmsonntage überlieferten ihnen in seiner und mehrerer Magnaten Gegenwart die zwey Kronhüter, Peter Révai und Paul Rákóczy, die Krone mit den Reichskleinodien, welche unter Begleitung

a) Ferdinand. II. Reg. Litterae Viennae 7. Januar. 1622. *Tractatus Niklspurgensis* Pacis an. 1622. die 6. Jan. Szakolcae in *Gabr. Bethlen.* Principat. Transilv. edit. Miller. p. 421. sqq.

von hundert Reitesn auf die Trencséner Burg gebracht, und daselbst verwahrt wurden a), bis zu dem nächsten Landtage, den Ferdinand am Montage nach Rogate in Ödenburg, zur grössten Freude der Stände, in eigener Person eröffnete. Da wurde der Augsburger Confessions-Genoss, Stanislaw Thurzo, mit grosser Stimmen-Mehrheit zum Palatin erwählet, Paul Apponyi an die Stelle des verstorbenen Peter Révai zum Kronhüter ernannt; die Krone mit den Reichskleinodien von Trencsén abgeholt und des Königs zweyte Gemahlinn Eleonora Gonzaga gekrönet; worauf das heilige Palladium des Ungrischen Königsthumes und der Ungrischen Ständeverfassung, wieder an seinem alten Verwahrungsorte im Presburger Schlosse nieder gelegt wurde.

2. *May.*

4. *Junius.*

26. *Jul.*

Mittwoch vor Frohnleichnamsfeste waren den Ständen die königlichen Anträge eröffnet worden; sie waren alle zur Befestigung des Friedens mit der Pforte und zur Wiederherstellung der Ruhe, der Ordnung, der Eintracht und des Wohlstandes im Reiche hingerichtet, und wurden folgsam von den Ständen angenommen. Nur das wirklich heilsame und gerade das nothwendigste Verlangen des Königs, nach einem Organischen Gesetz über die Successions-Ordnung im Reiche, zur Verhütung aller Unruhen, Verwirrungen und Spaltungen bey Thronerledigungsfällen, mochten sie nicht erfüllen, und eben so wenig gestatten, dass er dem

25. *May.*

---

a) *Relatio Legationis ad Bethlen.* ap. Katona T. XXX. p. 722. et *Gabr. Bethlen.* Principat. Trans. ed. Miller p. 281 sqq.

Palatin zwölf Herren zur Beylegung der Beschwerden mit gleicher Gewalt beyordnete; dagegen verlangten sie, dass die katholische
30. May— Clerisey, so oft sie die Reichsgesetze oder die
4. Julius. vertragsmässige Kirchenfreyheit der Dissidenten verletzen würde, der Gerichtsbarkeit und der Bestrafung des Palatins sollte unterworfen seyn. Darauf versicherte Ferdinand die Hoheit über die Bischöfe und Prälaten in allen kirchlichen Angelegenheiten stehe nicht ihm, sondern dem Papste zu, an diesen möchten sie sich wenden, er selbst wolle demselben ihren Wunsch durch eigenhändige Zuschrift empfehlen. Diess brachte die Augsburger und Schweizer Confessionsgenossen in der Versammlung für diess Mahl zu klugem Schweigen; und auch ihre Forderung, dass die Croatisch-Dalmatischen Gränzfestungen von den Deutschen Besatzungen geräumt werden, gaben sie auf, nachdem ihnen der König angedeutet hatte, das Deutsche Reich würde die nöthigen Türkensteuern sogleich einziehen, sobald er die Gränzfestungen den Deutschen entzöge; und sie beruhigten sich mit seinem Versprechen, er wolle in den Reichshofrath zwey Ungrische Magnaten aufnehmen, welchen obliegen soll, darauf zu sehen, dass die Türkensteuern des Deutschen Reiches wirklich auf die Unterhaltung der Gränzen verwendet werden.

Da nun auch ohne alle Widerrede die dem Könige bey seiner Krönung vorgelegten Bedingungen und der Nikolsburger Frieden in das Reichs-Decret eingetragen, dadurch zugleich der Wiener Friede mit den vor und nach des Königs Matthias Krönung festgesetzten Artikeln bestätiget wurden, so war die-

ser Landtag seit langer Zeit der ruhigste; und man schied Donnerstag nach Mariä Himmel- 12. August.
fahrt in Frieden von einander, nicht ahnend, dass des Königs Feuereifer für das katholische Kirchenwesen, und sein Streben nach unbeschränkter Herrschaft im Deutschen Reiche bald wieder auch in Ungarn ein neues Kriegesfeuer entzünden würde. Der Zunder zu diesem lag schon in der Nikolsburger Friedensurkunde; der König hatte darin dem Siebenbürger Fürsten Geldsummen versprochen, deren er nicht entbehren konnte; und Herzogthümer, welche sein Bruder, der Erzherzog Carl, zu räumen sich weigerte. Dagegen hatte Bethlen alles zurück gegeben, was ihm durch das Waffenlos zugefallen war; und nichts dafür erhalten, als die Nutzniessung eines Gebiethes mit sehr beschränkter Herrschaft, über welches er vor dem Friedensschlusse Herrscher war, und welches ihm der König in seiner bedenklichen Lage durch Waffengewalt schwerlich würde entrissen haben. Es war sodann auch ohne Wankelmuth und Treulosigkeit von Seiten Bethlens, natürlich, dass des Königs Feinde an ihm sogleich einen bereitwilligen Bundes- uud Waffengenossen fanden.

Ferdinand glaubte nach Entlassung des Landtages, Ungarn sey nunmehr völlig beruhiget, und er könne sich jetzt seinem vorgefassten Ziele, Ausrottung des Lutherischen und Calvinistischen Kirchenwesens in allen Deutschen Staaten, mit raschen Schritten nähern. In Böhmen und Mähren fand die Ausführung seiner Entwürfe weder Schwierigkeiten, noch Widerstand. Die Bluturtheile über die vornehmsten Theilnehmer an der Empö-

rung werden von ihm nach Verhältniss ihres Antheils in lebenslängliche oder dreyjährige Gefängnissstrafe und Einziehung ihrer Güter verwandelt; die Augsburger und Schweizer Confessionsgenossen mit ihren Predigern aus dem
4. *Octbr.* Lande gejagt, die Vorrechte der Stände und Unterthanen aufgehoben; ohne dass die katholischen Stände, die Einen von Furcht entmuthet, die Andern durch Schenkungen gewonnen, es wagten, dagegen Einspruch zu thun. Den grössten Theil der eingezogenen Güter vergab er an die Jesuiten, und an die höhere Clerisey, einige an katholische Landherren, die wenigsten wurden zum Vortheil der Kammer verkauft: seinen durch grosse Aufopferungen und entscheidende Waffenthaten hochverdienten Feldobersten Albrecht von Waldstein
9. *Septbr.* erhob er zum Herzoge von Friedland.

Also konnte Ferdinand in seinen wieder eroberten Erbprovinzen Unterthanen züchtigen, welche gleich unbändigen Kindern beherzte Männer wider ihn spielen wollten, und schon nach dem ersten Ruthenstreiche des Schicksals sich feiger demüthigten, als er es erwartet hatte. Doch anders wirkte sein ei-
*J. C.* 1623. genmächtiges Verfahren in dem deutschen Reiche. Dort waren seine Machtschritte, deren kräftige und folgerichtige Fortsetzung bis zum Ziele er von seinem Nachfolger schwerlich erwarten konnte, die nächste und letzte Vorbereitung zu der verderblichen Trennung zwischen dem nördlichen und südlichen Deutschland, und zu allem Unheil, das aus dieser Trennung bis auf unsere Tage erfolgen musste. Es war gewiss nichts weniger als Rache, es war beherzter Schritt zur Ausführung eines

durchdachten, weit hinaus berechneten, Planes, dass er nach der Prager Schlacht als Richter in seiner eigenen Sache den aus Böhmen flüchtigen Gegenkönig Friedrich, der ausdrücklichen Vorschrift der Wahlcapitulation zuwider a), weder vorgeladen, noch gehört, ohne die Churfürsten zu Rathe zu ziehen, eigenmächtig, willkürlich und gewaltthätig als Verächter und Verletzer der königlichen Hoheit und Majestät, Verbrecher des gemeinen ausgekündigten Landfriedens, und anderer heilsamen Reichssatzungen in die Reichsacht erklärt hatte. Friedrich hatte als Churfürst von der Pfalz, von Böhmens Ständen gewählt, nicht dem Kaiser, sondern dem Könige von Böhmen die Krone streitig gemacht; gegen den Kaiser und das Reich sich nicht vergangen, noch den Landfrieden, der sich auf Böhmen nicht erstreckte, verletzet.

Nachdem der Geächtete aller seiner Länder beraubt war, so wagte Ferdinand noch einen kühnen Schritt zu seinem grossen Zwecke, das kaiserliche Ansehen zu unumschränkter Macht im deutschen Reiche zu erheben. Auf dem Regensburger Fürstentage übertrug er, seiner geheimen Zusage gemäss, die Pfälzer Churwürde seinem eifrigen Bundesgenossen und Verfechter Maximilian Herzog von Bayern. Da der König von Spanien ihn nachdrücklich davon abgemahnet hatte; so schrieb Ferdinand an ihn eigenhändig: „Wenn wir im Churcollegium eine katholische Stimme mehr haben, als bisher, so können wir auf immer sicher

7. Januar

a) Wahlcapitulation K. Ferdinands des II. Art. 26. bey Londorp Thl. I. S. 703.

seyn, dass das Reich in den Händen der Katholischen, und allem Ansehen nach bey dem Hause Österreich bleiben werde, zu dessen Erhebung der Herzog von Bayern aus Dankbarkeit für die von einem Kaiser aus diesem Hause erhaltene, so ansehnliche und hohe Würde, gern mitwirken wird" [a]). Diess kaiserliche Schreiben und einige Briefe, in welchen die päpstlichen Nuncien den Kaiser höchst zudringlich zu jener Machthandlung aufforderten, waren von den Kriegesvölkern des Grafen Mansfeld aufgefangen, und sogleich öffentlich bekannt gemacht worden. Es geschah demnach bald, was man von dieser Entdeckung gefürchtet hatte. Schon auf dem Fürstentage wurde dem Kaiser nachdrücklich widersprochen; zwar billigten die katholischen Fürsten sein Verfahren; aber die Bevollmächtigten von Chursachsen, Churbrandenburg und der persönlich anwesende Landgraf von Hessen Darmstadt erklärten es für widerrechtlich und verderblich. Weder sie, noch der Pfalzgraf von Neuburg wohnten der sogleich vorgenommenen Belehnungsfeyerlichkeit bey; enthielten sich auch dem neuen Churfürsten Maximilian Glück zu wünschen; und selbst der Spanische Gesandte hielt sich von derselben entfernt, um das Missfallen seines Monarchen an des Kaisers Machtunfug anzudeuten [b]).

Unvermeidlich war nun die Verbreitung des Krieges durch ganz Deutschland und die Wiedererweckung in Ungarn. Dort verfocht

---

a) Cancellaria Hispanica, Freystadii 1622. in 4to. p. 118 sqq. b) Khevenhiller Thl. X. S. 63. 66. Londorp. Thl. II. B. VI. C. 178. S. 675. u. C. 185. S. 733.

Ernest von Mansfeld Friedrich's Sache im Elsass und in der Unterpfalz. Georg Friedrich, Markgraf von Baden Durlach, vereinigte sich mit ihm an der Spitze von funfzehn tausend Mann, wurde aber bey Wimpfen von Johann Tilly geschlagen. Gleiches Loos traf den Herzog Christian von Braunschweig bey Höchst; aber nicht so, wie jener, hatte er seinen Muth und Friedrich's Sache sinken lassen; er stiess mit dem Rest seiner geschlagenen Haufen zu Mansfeld. Nachdem aber Friedrich, in eitler Hoffnung einer Aussöhnung mit dem Kaiser, sich seiner beyden Bundesgenossen entlediget hatte: so setzten sie nunmehr lediglich zur Vertheidigung der Reichs- und Kirchenfreyheit ihre Heerzüge fort, und traten zu diesem Zwecke auch mit Gabriel Bethlen in Verbindung. Dieser brach am Vorabende des Festes Mariä Himmelfahrt von Klausenburg mit achtzig tausend Mann Ungern, Türken und Tartaren auf. Die verbreiteten Fehdebriefe bahnten ihm den Weg durch Ungarn. Er klagte, dass ihm von den zugesicherten Geldsummen noch nichts bezahlt, der Besitz der Herzogthümer Oppeln und Ratibor nicht eingeräumt worden sey. Der König sollte leisten, wozu er sich durch den Nikolsburger Frieden verpflichtet hatte, er sollte die des Landes verwiesenen Böhmen in ihre Würden und Güter wieder einsetzen, sollte heiligen Verträgen gemäss, den Ungern, Böhmen und Mährern freye Ausübung ihres Kirchenwesens gewähren, so sollte er sich zurück ziehen, wo er her gekommen war [a]). 14. August.

a) Bel. Notit. Hung. T. I. p. 248.

Ohne Widerstand nahm er die festen Burgen Szendrö, Fülek, Leva und alle Bergstädte in Besitz. In den letztern fand er an dem reichen Münzvorrathe das wirksamste Mittel zu seiner Verstärkung. Sein Vortrab unter Stephan Horvath's Anführung rückte vor
5. Octbr. Tyrnau und forderte Übergabe; aber sie ward verweigert, weil Rudolph Teuffenbach mit zwey tausend Mann deutscher Söldner im Anzuge war. Horvath ging diesen entgegen, griff an, schlug und jagte sie auf den mit dichter Mauer umgebenen Kirchhof in Bogdanócz, wo sie dennoch nach der tapfersten Gegenwehr sich ergeben mussten. Inzwischen war Bethlen mit gesammter Heermacht angekommen und in Tyrnau eingezogen. Dort musterte er seine Haufen und sandte einen Theil derselben voraus nach Mähren, den andern nach der Insel Schütt, den dritten nach Österreich und Steyermark zur Verheerung. Er selbst blieb mit vierzig tausend Mann in Tyrnau zurück, um Presburg zu beunruhigen. Die von ihm abgeordneten Haufen vollzogen seinen Befehl so pünktlich und so gräulich, dass der König schon im Begriffe war, mit seiner Familie sich nach Tyrol in Sicherheit zu begeben; wenn etwa die wider Bethlen mit neun tausend Mann ausgesandten, der Markgraf von Montenegro, Hieronymus Caraffa und Albrecht von Waldstein geschlagen würden. Das Gerücht von ihrer Ankunft bestimmte den Siebenbürger Fürsten Tyrnau zu verlassen und ihnen entgegen zu ziehen. Horvath hatte bereits alle Pässe nach Österreich, Mähren und Schlesien, auch alle Furten über die March besetzt und befestiget, um seinem Fürs-

ten den Heerzug über den Fluss zu sichern. Caraffa, von Bethlens überlegener Macht unterrichtet, wagte es nicht, im offenen Felde in ein Treffen mit ihm sich einzulassen. Er bezog bey Göding zwischen dem Teich und dem Morast ein verschanztes Lager, um dem Feinde, wenn er die, von der Fronte Eine Meile weit entlegene Landstrasse gegen Brünn hinauf zöge, in den Rücken zu fallen. Allein Bethlen ging gerade auf ihn los und forderte ihn zur Schlacht. Da Caraffa sie verweigerte, umzingelte der Fürst das Lager, schnitt ihm alle Zufuhr ab, beunruhigte die fest eingeschlossene Mannschaft Tag und Nacht, schlug jeden Ausfall derselben mit empfindlichem Verlust zurück, und sandte einige Haufen Türken, die ärgsten Verheerer und Plünderer, tiefer in das Land. Da kamen Jammer und Elend über Olmütz, Brünn, Kanitz, Znaim und Iglau; überall brannten die Vorstädte, nirgends war Schutz und Beschirmung, die Einwohner und unzähliges Landvolk wurden gefangen zur Sklaverey weg geführt.

Unterdessen hatten die Eingeschlossenen im Lager mit dem gewaltigsten Feind, mit dem Hunger zu kämpfen; denn so haushälterisch auch Caraffa und Waldstein in täglicher Vertheilung des Mundvorrathes umgegangen waren, so entstand dennoch nach ein Paar Wochen der drückendeste Mangel. Zwey Tage 17. *Novbr.* endlich vor Elisabeth versuchte Bethlen, die sieben Wochen lang Geängstigten, Ausgehungerten und Entkräfteten zur Ergebung oder zur Schlacht zu zwingen. Mit Tagesanbruch liess er mit hundert sechs und sechzig Kugeln die Eingeschlossenen zu entscheidendem Treffen

rufen, worauf diese nur aus sieben Feldstücken antworten konnten. Inzwischen ordnete er seine Scharen, stieg selbst vom Pferde, um zu Fusse die Schlacht zu lenken; und weil er nicht genug Reiterey zu haben glaubte, forderte er auch von dem Bosnier Pascha mit den Seinigen abzusitzen und zu Fusse den Kampf zu beginnen. Doch zum Glücke der Bedrängten verweigerte dieser das Handgemenge zu Fusse, als ungewöhnlich seinem Volke. Während dieses Zankes bricht Caraffa mit den Deutschen Söldnern in keilförmiger Ordnung zum Hintertheil des Lagers hinaus, hauet sich durch die Ungrischen Wachposten durch und entkommt in den nahe gelegenen Wald. Albrecht von Waldstein mit den Wallonen ihm nach; aber die Ungern sind diesen schon im Rücken, sie halten Stand, fechten für ihr Lager, viele werden nieder gemetzelt, wenige entrinnen, die übrigen werden in ihre Zelte zurück getrieben. In dem Augenblicke, da der Sieg für Bethlen sich entscheiden will, kommt sein zaghafter Kundschafter angesprenget, meldend, der furchtbare Johann Tilly nähere sich mit mehr als dreyssig tausend Mann zum Entsatze. Bethlen glaubt der falschen Kunde, senket das Schwert und gebiethet der Kampfwuth der Seinigen Stillstand. Anstatt Tilly's kommt der Palatin Stanislaw Thurzo mit kleinem friedsamen Gefolge, um den Fürsten zu zweymonatlicher Waffenruhe und Gestattung der Zufuhr von Mundvorrath in das königliche Lager zu überreden. Er findet bey dem klugen, im Hochgefühl seiner Geistesmacht leicht versöhnlichen
*Novbr.* Bethlen Gehör, und sein Befehl ergeht zum

Rückzuge, auf welchem Niklas Eszterházy, Burghauptmann von Neuhäusel, die voraus eilenden Haufen der Osmanen und Tartaren am Neitraflusse drey Tage hinter einander fast gänzlich aufgerieben, allen Raub ihnen abgenommen, und gegen vier tausend Christen aus ihrer Gefangenschaft befreyet hat [a]). 24—27. Novbr.

Nach kurzem Aufenthalt in Tyrnau kehrte Bethlen nach Kaschau zurück. Schon früher hatten die Unterhandlungen über den Frieden zwischen den Bevollmächtigten beyder Theile begonnen. Des Fürsten Bedingungen waren vertragsmässige Einräumung der Herzogthümer Oppeln und Ratibor; erblicher Besitz der Bergstädte und der obern Gespanschaften bis an Siebenbürgens Gränzen; Ersatz der Kriegeskosten und Verleihung der Palatinatwürde in Ungarn. Ferdinand bewilligte nur die erste; die übrigen verwarf er mit Unwillen. Im Gange der Unterhandlungen bewarb sich Bethlen's Gesandter für seinen Herrn um des Königs jüngere Tochter Cäcilia, und machte sogar Hoffnung, dass derselbe durch diese Verbindung zu dem katholischen Kirchenwesen übergehen dürfte; doch auf dem Antrage, dass Bethlen mit dem Übergange den Anfang machen und der Erzherzoginn auf seinen Todesfall Siebenbürgen versichern sollte, erhielt der Gesandte die Weisung, von der Bewerbung abzustehen [b]). Am Michaelis Erscheinungsfeste wurde endlich der Friede ganz auf die Bedingungen des Nikolsburgers abge- 16. Decbr. 29. Novbr. J. C. 1624 8. May.

a) Pethö Magyar Kronika. p. 201 seq. Lotichius Rer. German. p. 365. Joann Kemény in der Gesch. seiner Zeit. MS. bey *Katona* T. XXXI. p. 23—32. b) Khevenhiller. Thl. X. S. 167. Kemény. MS. ap. *Katona* l. c. p. 87.

schlossen, mit dem einzigen Vortheil für Bethlen, dass ihm die Burg und die Herrschaft Eesed erblich für das Bethlenische Geschlecht; die Bergstädte Nagybanya und Felsőbanya seiner Person lebenslänglich zuerkannt wurden a). Schlimm, dass man ihm auch die zwey Schlesischen Herzogthümer selbst in der Friedensurkunde zusagte, mit dem entschiedenen Vorsatze, ihm den Besitz nie einzuräumen:
26. Dechr. denn sogleich als der Erzherzog Carl mit Tod abgegangen war, wurden sie von dem Könige an seinen eigenen Sohn vergeben.

J. C. 1625. Nachdem im folgenden Jahre auch der
im May. Zsitva-Toroker Friede mit der Pforte war bestätiget und verlängert worden, schrieb Fer-
13. Octbr. dinand auf Maximiliani Tag eine allgemeine Reichsversammlung nach Ödenburg aus. Der König mit seiner gesammten Familie, von seiner Leibwache, von tausend Mann schwerer Reiterey und Einer Schar Deutscher Söldner begleitet, die Prälaten, Magnaten, Grundsassen, Land- und Städtebothen, zwey hundert zehn an der Zahl; der Mehrheit nach, Augsburger und Schweizer Confessionsgenossen, hatten sich zu rechter Zeit eingefunden. Der Pa-
1. May. latin Stanislaw Thurzo war seit fünf Monathen und zwey Wochen nicht mehr unter den Lebendigen, seine Stelle vertrat der Erzhof- und Landrichter Niklas Eszterházy, auch durch merkwürdige Waffenthaten bereits berühmt; eifriger Verfechter des katholischen
J. C. 1618. Kirchenwesens, zu dem er im fünf und dreyssigsten Jahre seines Alters, nicht achtend der

a) Khevenhiller. Thl. X. S. 599. Katona T. XXXI. p. 48 sqq.

Verstossung und Enterbung von Seiten seines Vaters, übergetreten war. Nur ihm, dem Graner Erzbischof Pázmány, und dem Reichskanzler Stephanus Senyei, Wácznер Bischofe, war der geheime Zweck, den der König auf diesem Landtage erreichen wollte, bekannt. Es war ihm vorzüglich darum zu thun, dass sein Erstgeborner Ferdinand Ernest, jetzt achtzehn Jahr alt, zum Nachfolger feyerlich angenommen und zum König gekrönet würde. Doch weder in dem königlichen Ausschreiben, noch in den königlichen Anträgen verrieth irgend eine Spur diese Absicht. Die Anträge wollten die Stände nicht ehe in Berathschlagung nehmen, als bis das Palatinat wieder besetzt wäre. Diess schien in dem geheimen Staatsrathe bedenklich; denn traf die Wahl einen Augsburger, oder Schweizer Confessionsgenossen, so war zu befürchten, dass die Dissidenten von ihm unterstützt, entweder der Ernennung des Erzherzogs zum Nachfolger sich widersetzen, oder nur unter den nachtheiligsten Bedingungen für die Herrschaft des Katholicismus sie zugeben würden. Doch vergeblich war die Vorstellung des Königs, dass die drückenden Bedürfnisse des Reiches widerriethen, jetzt sogleich einen Palatin zu bestellen, den man jährlich mit zwey und zwanzig tausend Ungrischen Gulden besolden müsste. Die Stände beharrten auf ihrem Verlangen, und um die Gemüther nicht gleich anfänglich zu erbittern, gab der König nach, und ernannte verfassungsmässig zwey katholische und zwey lutherische Candidaten zur Wahl. Der eine der Erstern war Niklas Eszterházy, und der König liess in der Erhebung seiner

Verdienste nicht undeutlich merken, wie lieb es ihm seyn würde, wenn die Achtung der Stände für diesen Magnaten mit der seinigen übereinstimmte. Ferdinand erlangte durch kluge Nachgiebigkeit und Schonung des Ungrischen Freyheitssinnes, was er durch Machtworte schwerlich erreicht hätte. Niklas Esz-
25. *Octbr.* terházy wurde mit hundert funfzig Stimmen gegen sechzig zum Palatin erwählet, und nun konnte der König auch der Erreichung seines geheimen Zweckes gewiss seyn.

Zwar hatten die Vertrauten desselben bey den Ihrigen noch manche Bedenklichkeiten zu heben, mancherley Einwendungen zu widerlegen, die Grundlosigkeit mancher Besorgnisse aufzudecken. Selbst in dem geheimen Staatsrathe war man uneinig darüber, ob man auch nach zugegebener Wahl sogleich zur Krönung schreiten sollte. Einige erklärten diese für unbedingt nothwendig, damit dem Erzherzoge als gekröntem Könige die Bahn zur Römischen Königswahl bereitet, seine beabsichtigte Vermählung mit der Tochter des Königs von Spanien erleichtert, und der dem Hause Österreich missfällige Titel erwählter König, so schnell als möglich abgenommen werde. Dagegen meinten Andere, die Stände würden die Krönung des Erwählten nicht anders bewilligen, als unter der Bedingung, dass er sich zur Aufrechthaltung der freyen Reichsverfassung, und was das Schlimmste sey, zur Gestattung der vertragsmässigen Kirchenfreyheit eidlich verpflichte. Man sollte lieber besserer Zeiten harren, wo man selbst das, was Matthias und Ferdinand im Drange der Noth-

wendigkeit und der Gefahr hatten bewilligen müssen, wieder aufheben könnte, als dass man ohne Noth das Gewissen des Jünglings in einen der Religion widerstreitenden, darum unerlaubten Eid verwickelte. Diese von Einigen folgerichtig durchgeführte Bemerkung, machte selbst auf den König so starken Eindruck, dass er den Ständen lediglich seine Genehmigung einer vorzunehmenden Wahl mit Aufschub der Krönung durch den Palatin bekannt machen liess. Allein die Stände hatten wahrscheinlich die Absichten des geheimen Staatsrathes durchschauet, sie bedingten selbst die Wahl auf des Königs und des Erzherzogs eidliche Verpflichtung zur unverletzten Erhaltung der Reichs- und der Kirchenfreyheiten, und bestanden darauf so fest, dass sie lieber die Wahl und das Reich aufgegeben, als diese Bedingung erlassen hätten. In dieser Gefahr einigte man sich in dem Staatsrathe auch den Eid zu bewilligen, da er in allgemeinen Ausdrücken ausgesprochen, den König zu nichts Besonderm verpflichten könne. „Selbst die eidlich bekräftigten Reichsartikel," setzte **Eszterházy** hinzu, „können umgestossen werden, wenn König und Stände zur Veränderung der Reichs-Decrete sich einigen; und so wie allmählig mehrere Reichssassen in den Schooss der katholischen Kirche zurück kehren, könne man auch, ungeachtet aller Verträge und Eide, dem schändlichsten Unfuge des Lutherischen und Calvinistischen Kirchenwesens ein Ende machen." Diess beruhigte den König, und ohne weitere Bedenklichkeiten genehmigte er die Wahl und die Krönung: jene wurde am Tage nach Catharinae unter mancherley Förmlichkeit[illegible]

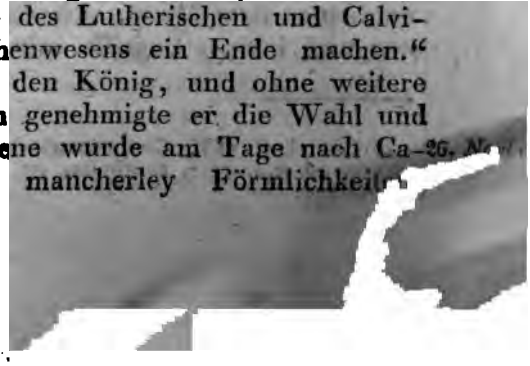

diese mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten am
8. Decbr. Feste Mariä Empfängniss vollzogen a).

## II.

Gabriel Bethlens neue Bewegungen. — Schwankende Friedens-Unterhandlungen. — Bethlens Tod. — Georg Rákóczy, Fürst von Siebenbürgen. — Ferdinand des II. Tod. J. C. 1626. — 1637.

Auf dem Landtage, welcher am Vorabende
28. Decbr. Thomä entlassen wurde, war im zwey und zwanzigsten Artikel des Reichs-Decrets die Kirchenfreyheit, wie sie Kraft des Wiener Friedens, der Wahlverträge der Könige Matthias und Ferdinand's, so wie des Nikolsburger Friedens fest stand, bestätigt worden. Dagegen legte der Graner Erzbischof Pázmany in seinem, und im Nahmen des gesammten Ungrischen Clerus feyerliche Protestation ein, worin er alle jene Verträge und den neuesten Artikel der Reichsverordnung, als den Grundsätzen der einzig wahren Religion widerstreitend, für ungültig und nichtig erklärte. So wenig vermag bisweilen selbst der grösste und verdienstvollste Mann, sich über die verworrenen und irrigen Begriffe seines Zeitalters oder

a) Carol. Caraffa Commentaria de Germania Sacra restaurata et ad ann. 1641. continuata etc. (Francof. 1640 in 4.) p. 242 sqq.

seiner Genossenschaft zu erheben; und indem wir bey unzähligen andern Gelegenheiten Pázmany's heiligen Eifer für echt gottseliges Christenthum verehren, muss die religiöse und historische Gerechtigkeit seinen leidenschaftlichen Eifer in Behauptung seines Irrthumes, worin er das katholische Kirchenwesen ausschliessend für das Einzige und Höchste des Christenthumes, für Eines und dasselbe mit der Einen, ewigen, in Jesu geoffenbarten Religion hielt, missbilligen und verwerfen. Seine Protestation schon rechtlich unbefugt, weil die Beyfallsverweigerung Eines Standes, keinen einmüthig gefassten Beschluss dreyer Stände aufheben kann; wurde angenommen, von dem Palatin Eszterházy gebilliget und beurkundet; der König schwieg dazu und dahin war wieder alles Vertrauen der nicht katholischen Stände zur Regierung. Dazu kam noch, dass gleich nach dem Hinscheiden des ehemaligen Lutherischen Palatins Stanislaw Thurzo, einige der angesehensten Magnaten, Niklas Forgács, Georg Erdödy, Georg Zrinyi, Andreas Balassa, und die ganze Familie Jakosics durch Pázmány's gewandte Betriebsamkeit zu dem katholischen Kirchenwesen zurück gekehrt waren, und auf ihren Herrschaften auch sogleich ihren Lutherischen oder Calvinistischen Unterthanen die Kirchen weggenommen und ihre Prediger vertrieben hatten; wodurch Bethlens Anhang im Lande beträchtlich verstärkt wurde. Der Fürst selbst wurde durch die mehrmahls geforderte, doch immer vertragswidrig verweigerte Einräumung der zwey Schlesischen Herzogthümer zur Unzufriedenheit aufgereitzt; und so war von Sei-

ten der Regierung der Zunder zu neuem Kriegesfeuer angefacht.

Am Sonntage vor Matthiä feyerte Beth-
J. C. 1626. len zu Kaschau seine Vermählung mit Ca-
22. Febr. tharina, Schwester des Brandenburger Churfürsten. Mehrere Fürsten beehrten ihn dabey durch Gesandtschaften; von Ferdinand war der Reichskanzler Stephanus Senyei mit kostbaren Geschenken hingesandt; allein bald verschwand der von Bethlen erhäuchelte Schein friedlicher Gesinnungen. Schon lange hatten die Veneter und die Holländischen General-Staaten an Erregung eines neuen Türkenkrieges in Ungarn gearbeitet. Christian, König von Dänemark, war durch die von Tilly und Waldstein wider ihn verübten Feindseligkeiten zur Übernahme der Niedersächsischen Kreisobristenwürde gezwungen worden. Carl, König von Grossbritannien, die General-Staaten und die Niedersächsischen Kreis-Stände nahmen öffentlich, der Churfürst von Brandenburg insgeheim an seinen Unternehmungen Antheil: und um desto gewisser die Spanische, päpstliche und kaiserlich gesinnte deutsche Macht zu überwältigen, zogen sie auch den
18. April. Fürsten von Siebenbürgen in ihr Bündniss. Ihrem gemeinschaftlichen Entwurfe gemäss, sollte König Christian mit der Hauptmacht gegen das kaiserliche Heer in Franken ausziehen; Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg die Bayerschen Völker aus Westphalen vertreiben; Graf Mansfeld, in Englischem Solde, durch Brandenburg, Sachsen und Schlesien nach Ungarn einfallen und daselbst mit Bethlen, welcher gegen vierzig tausend Thaler monatlichen Sold funfzehn

tausend Mann zu stellen versprochen hatte, sich vereinigen [a]).

Aber Mansfeld wurde an der Spitze von zwanzig tausend Mann, auf dem Zuge nach Schlesien, am Sanct Marcus-Tage, an der Dessauer Brücke von dem Friedländer Herzog Albrecht Waldstein geschlagen, und der Verlust von drey tausend Mann bestrafte seine Verwegenheit, mit dem an Macht und an Kriegeskunde überlegenern Gegner in ein Treffen sich einzulassen. Zum Ersatze sandte ihm der König Christian den Herzog von Weimar, Johann Ernest mit acht tausend Mann zu. Beyde drangen in Schlesien ein, und kamen ohne Widerstand nach vielem begangenen Unfuge, in nichts einig, als in Vernachlässigung aller Mannszucht, bis Jablunka, wo sie sich verschanzten. Inzwischen hatte Bethlen bey der Pforte bewirkt, dass der ihm widerspänstige, friedlich gesinnte Ofener Pascha Sophi Mohammed abgesetzt, und an dessen Stelle der, seinen Absichten geneigtere Bosnier Pascha Murtezán nach Ofen befördert wurde mit der Weisung, dem Siebenbürger Fürsten gegen seine Feinde jederzeit kräftig beyzustehen. Murtezán zeigte auch sogleich, wie wenig er Willens sey, an den Waffenstillstand mit dem Könige sich zu binden; indem er mit acht tausend Mann in die Neitraer Gespanschaft einfiel, heerte, sechs und zwanzig Dörfer abbrannte, und die Einwohner gefangen fortschleppte. Diess war der Mann, wie ihn Bethlen zu seinem Vorhaben nöthig hatte; das Verheeren, Mordbrennen, Rauben,

25. April.

a) Caraffa Com. de Germ. p. 277 sqq.

dachte er; würde er ihm verwehren können, wenn er ihn erst seinem Oberbefehl untergeordnet hätte. Dem Siebenbürger Fürsten war der Krieg eine ehrsame Kunst, kein Raubgewerbe und Freybeuterey; darum verwies er auch mehrmahls nachdrücklich dem Mansfelder und dem Weimarer Herzog die Ausschweifungen, welche sie in Schlesien ihrer Mannschaft nachgesehen hatten; und verboth ihnen auf das Strengste, dergleichen bey ihrem Einmarsch nach Ungarn zu gestatten [a]).

Diesen so viel möglich zu beschleunigen
25. *August.* und zu sichern, sandte er ihnen einige Haufen Reiterey unter Stephan Horvath's Anführung entgegen [b]); er selbst stand mit zahlreichen Heerscharen, von Türken verstärkt, Sonn-
13. *Sept.* tag vor Kreutzerhöhung bereits bey Debretzen,
13. 23. 25. am zehnten Tage darauf bei Rima-Szombath,
28. *Sept.* in der Gömörer Gespanschaft; nach zwey Tagen bey Fülek, und nach vier Tagen in der Honter bey Csalomia am rechten Ufer der Eypel. Aus jedem dieser Lager sandte er die dringendsten Aufforderungen an den Mansfelder und Weimarer zu schnellerm Anzuge; bezeichnete ihnen die sicherste Richtung ihres Marsches, und beorderte seinen treuen Parteygänger Caspar Illesházy nach Trencsén, um ihren Zug über die Vág zu decken [c]). Allein Franz Révay hatte schon früher einige ihrer Briefe an Bethlen in der Thuroc-

a) Bethlenii Epist. ad Ducem Vinarien. die 21. Novbr. 1626. ap. *Katona* T. XXXI. p. 270. b) Bethlen. Epist. ad Duc. Vinar. Alba Julia. 25. August ap. *Katona* l. c. p. 224. c) Bethlen. Epp. ad Comit. Mansfeld et Duc. Vinar. Debretzén. 13. Septbr. — Rima Szombath. 23. Septbr. — Fülek. 25. Septbr. — Csalomia. 28. 29. Septbr. ap. *Katona* l. c. p. 226 — 228. 237.

zer Gespanschaft aufgefangen und an den König gesandt, wodurch dieser von ihren Entwürfen in Kenntniss gesetzt wurde. Auf seinen Befehl zog Albrecht von Waldstein mit zwey und dreyssig tausend Deutschen Söldnern in Eilmärschen nach Ungarn, und lagerte sich in der Neitraer Gespanschaft bey Freystädtel, um des Grafen und des Herzogs Zug über die Vág und ihre Vereinigung mit Bethlen zu hintertreiben. Dort stiess Niklas Eszterházy mit zwanzig tausend Mann, und der Ban von Slawonien, Georg Zrinyi mit seinen Croaten zu Waldstein; dessen ungeachtet hatte es dem Illesházy geglückt, des Friedländers Wachsamkeit zu täuschen, und die Völker des Mansfelders und Weimarers bey Trencsén über die Vág zu führen. In den letzten Tagen des Monaths waren sie schon von ihrem letzten Ruheplatze in Deutsch-Prona auf dem Wege durch die Thuroczer Gespanschaft nach Rosenberg. Stephan Horvath hatte sich mit seiner Reiterey längs des Grans rechtem Ufer gegen Sanct Benedict herab gezogen, um den daselbst gelagerten Erlauer Pascha Mohammed zu verstärken und des Wallensteiner's Bewegungen zu beobachten.

Als der Hauptzweck verfehlet war, brach Waldstein mit gesammter Heermacht auf, 27. Sept.
liess schweres Geschütz, Mundvorrath und Gepäck in Neuhäusel zurück, und lagerte sich zwischen Bars und Levenz am Gran, vier Ungrische Meilen von Bethlens Standort entfernt. Der Anschein, dass Waldstein eine entscheidende Feldschlacht beabsichtigte, bewog den Siebenbürger Fürsten dem Murté-

zán Pascha zu befehlen, die von ihm eigenmächtig unternommene Belagerung der Nógráder Burg aufzuheben und ihm eiligst zuzuziehen. Unwillig gehorchte der Pascha, aber Bethlens Drohungen nöthigten ihn zum Gehorsam. Aus dem Lager bey Füzes-Gyarmat kam Johann Kery, von Niklas Eszter-
29. *Sept.* házy abgeordnet, zu Bethlen, um Frieden ihm anzubiethen; aber stolz wurde er zurück gewiesen mit dem Bescheide, der Fürst von Siebenbürgen wolle den Frieden von seinem Feinde erkämpfen [a]). Indem nun Bethlen gegen Palánk vorrückte, überschauete er von
30. *Sept.* dem Gipfel eines Berges das Lager des Wallensteiners, und erkannte dessen Überlegenheit sowohl an Macht als an Vortheil der Stellung. Da fasste er den Entschluss, das entscheidende Treffen weder in seinem eingeengten Raum, in welchem seine Reiterey sich nicht ausbreiten konnte, anzunehmen; noch den königlichen Feldherren in ihrer vortheilhaften Stellung es anzubiethen. Gefährlicher noch schien ihm in ihrem Angesichte der Rückzug, zu welchem auch Murtezán Pascha der Schande halber seine Beystimmung versagte. In dieser Verlegenheit stellte sich Bethlen, so gut es der enge Raum gestattete, in Schlachtordnung, und sandte Bothschaft in Waldsteins Lager, um drey oder wenigstens zwey Tage Waffenruhe anhaltend, und die Feldherren einladend zu friedlicher Unterredung, welche, wie er hoffte, gewiss mit einem dauerhaften Frieden enden würde. Waldstein war dazu geneigt, aber Eszterházy

a) Kemény MS. ap. *Katona* l. c. p. 241.

warnete ihn vor Bethlens Schlauheit, von welcher er sich die Gelegenheit eines eben so gewissen als glänzenden Sieges nicht sollte entreissen lassen. Bey wiederhohltem Widerspruch des Friedländers drang der Palatin auf Schlacht; aber der Friedländer versetzte: „und wenn ich gewiss wäre, über die Leichname der erschlagenen Feinde heute noch nach Constantinopel zu kommen, und auf den Mauern des neuen Roms den kaiserlichen Adler aufstecken zu können, würde ich dennoch nicht schlagen". Waldstein litt an seiner Seite keinen grossen Mann, den er nicht selbst aus der Dunkelheit hervor gezogen und sich zur Seite gestellt hatte; Eszterházy musste schweigen. Waldstein bewilligte Einen Tag, und Johann Kéry kam wieder, die vorläufigen Bedingungen eines längern Stillstandes zu vernehmen. Bethlen entliess ihn mit den herrlichsten Verheissungen und schönsten Hoffnungen, wofür der König den entschiedensten Vortheil über den Feind verlor; denn spät Abends liess Bethlen das Lager abbrechen, an dessen Stelle eine Menge Feuer anzünden, durch zwölf hundert Mann leichter Reiterey des betrogenen Friedländer Herzogs Bewegungen beobachten; und in der Nacht noch war er mit der Hauptmacht, ohne Eines Mannes Verlust, in Balassa-Gyarmath, des Mor- 1. *Octbr.*
gens in Szétsény in Sicherheit [a]).

Waldstein konnte ihm nicht nachfolgen, theils weil er für seine zwey und sechzig tau-

---

a) Pethö. Magyar Kronika p. 207. Kémény. MS. ap. *Katona.* l. c. p. 252. Bethlenii Epist. ad Com. Mansf. et Duc. Vinar. Szétsén. 1. Octbr. ap. *Katona.* l. c. p. 255.

send Mann in Hoffnung, an einem und demselben Tage anzukommen, zu sehen, zu schlagen und zu siegen, nur auf drey Tage Mundvorrath mitgenommen hatte; theils weil eine Seuche die Zahl seiner Scharen täglich stark
2. *Octbr.* verminderte, er gab Befehl zum Rückzuge. Die Ungrischen und Croatischen Haufen besetzten die Gränzburgen; mit dem Kern der übrigen Mannschaft bezog Waldstein das verschanzte Lager bey der Freystädter Brücke über die Vág. Weiter hinauf bey Passyen gerieth sein Unterfeldherr Graf Heinrich Schlick, mit einem Haufen auf Kundschaft ausgesandt, in Johann Keményi's Gefangenschaft. Ein Theil des beträchtlichen Heeres war unter Johann Meroldingen's Anführung nach Deaki, ein anderer nach Vág-Ujhely beordert. Den Ungern war das ausländische Söldnervolk verhasst; überall wurden ihm Lebensmittel verweigert, Gewalt mit nächtlichen Überfällen von dem Landvolke gerächet; Hunger und Seuche, tägliche Gefechte mit Stephan Horváth und mit dem Erlauer Pascha, Niederlagen und Flucht rafften dem Friedländer Herzog gegen die Hälfte seiner Heermacht hinweg, und drangen ihm die Überzeugung auf, dass in Ungarn für ihn keine Lorbern des Ruhmes grünen [a]).

Inzwischen waren Mansfeld und der Herzog von Weimar mit ihrem Volke zu Bethlens geringer Freude angekommen; denn es war zuchtlos, ausgehungert, schlecht gerüstet; dennoch liess er es reichlich mit Nahrungsmit-

---

*a*) Kéményi. MS. ap. *Katona.* l. c. p. 259. 264. 267. Pethö. p. 208. Caraffa p. 305.

teln versorgen, und einige Tage bey Szétsény und Gyarmath ausruhen; er aber rückte wieder vorwärts und lagerte sich bey Dregely-Palank. Von dort aus sandte er Sonnabend nach Dionysii Bothschaft an den König und 10. Octbr.
an den Graner|Erzbischof Pázmány mit Anerbiethungen des Friedens; und Montag darauf 12. Octbr.
sandte er dem Mansfelder und Weimarer Befehl aus Gyarmath aufzubrechen und ihm zuzuziehen, weil sich das Gerücht verbreitet hatte, die Besatzung von Neuhäusel sey über Komjáti im Anmarsch wider ihn. Am folgen- 13. Octbr.
den Tage verlegte er das Lager weiter vor nach Ipoly-Ság, wo er den Zuzug des Murtezan-Pascha erwartete. Mit diesem vereiniget zog er in die Graner Gespanschaft und lagerte sich bey Kéménd, harrend der Ankunft des Weimarer's, den er zu eiligstem An- 15. Octbr.
zuge aufforderte, und ihm einen Wegweiser entgegen sandte [a]). Allein der Herzog blieb an seinem Standorte, weil er sich mit Mansfeld nicht mehr vertragen konnte; und nachdem sich auch die Neuhäusler Besatzung wieder zurück gezogen hatte, führte Bethlen mit Murtezan und Mansfeld seine Heermacht längs dem Gran gegen Bars hinauf, um sich dem schon sehr geschwächten Friedländer Herzog noch zu einem Treffen darzustellen. Doch bald machte plötzlich ein eingetretener Frost mit Schneegestöber die Ungern missmuthig; mit Ungestüm forderten sie, und Mansfelds Mannschaft Einführung in die Winter-

a) Kémányi. MS. ap. *Katona* l. c. p. 258. Bethlenii Epp. ad Com. Mansfeld et Duc. Vinar. in Castr. ad Drégely Palánk 12. Octbr. et ad Duc. Vinar. in Castr. ad Kéménd 15. Octbr. 1626. ap. *Katona* l. c. p. 260. 261.

quartiere. Die Türken beriefen sich auf den
26. *Octbr.* bereits verflossenen Sanct Demeters Tag, an welchem sie gewöhnlich des Felddienstes entlassen wurden. Sie setzten sich in Aufstand, überfielen Murtezans Zelt, säbelten seine Leibwache nieder; der Pascha entrann ihrer Wuth durch die Flucht zu Bethlen. Ungesäumt setzte dieser sich an die Spitze seiner Ungern, liess in die aufrührischen Haufen einhauen, sprengte sie aus einander, verkündigte ihnen, dass in alle Zukunft er bestimmen werde, wenn Bethlens Tag; das ist: Sanct Demeters Tag, seyn soll: und nachdem er neunzehn der strafbarsten Aufwiegler in Stücken hatte zusammen hauen lassen, waren Ruhe und Ordnung wieder hergestellt [a]).

Im Lager bey Bars erhielt er auf seine Friedensanträge des Königs Antwort am Mon-
19. *Octbr.* tage nach Lucä. Ferdinand erklärte sich bereitwillig, auf den Grund derselben unterhandeln zu lassen, da Bethlen nichts weiter als Erneuerung und Erfüllung des Nikolsburger Vertrages verlangte, wie er es auch dem Graner Erzbischofe und dieser dem Könige
19. *Novbr.* versichert hatte [b]). Diese Mässigung des Siebenbürger Fürsten war zuverlässiger Beweis, wie überdrüssig er bereits des Krieges und der Waffengesellschaft mit den Türken und mit dem zuchtlosen, raubgierigen Volke des Mansfelders und Weimarers war. Sonn-
21. *Novbr.* abend nach Elisabeth gab er Befehl und Anweisung an Franz Kun zur Vertheilung des

---

*a*) Kémenyi. MS. ap. *Katona.* l. c. p. 263. Lotichius p. 469. *b*) Ferdin. II. R. Ep. ad Bethlen. Viennae. 19. Octbr. 1626. et Pázmanyi Ep. ad Reg. Posonii 19. Novbr. 1626. ap. *Prag.* Epp. Procerum P. III. p. 397.

Waffenvolkes in die Winterquartiere. Sich selbst und den Siebenbürgern behielt er Kremnitz, Neusohl, und in der Neitraer Gespanschaft Privigye und Handlova ausschliessend bevor. Die Ungern und die Türken, letztere diess Mahl ein Muster strenger Mannszucht, sollten in den Bezirken Gross-Tapolcsány und Bajmótz in derselben Gespanschaft überwintern. Der Herzog von Weimar war mit seinem Fussvolke nach Sanct Martin in der Thuroczer Gespanschaft, seine acht Fahnen Reiterey nach dem nächst gelegenen Dorfe; des Mansfelder Reiterey in das Gebieth von Znió, sein Fussvolk in die nächsten zwey Dörfer beordert. Dort erhielten täglich die Weimarer, Brot, vier tausend; Fleisch tausend; die Mansfelder von ersterm sieben tausend; von letzterm zwey tausend Pfund: an Haber, jene hundert funfzig; diese drey hundert Kübel. Allen war für Ausschweifungen die gewisse Todesstrafe angekündiget, der Herzog und seine Hauptleute wurden für genaue Aufrechthaltung der Zucht verantwortlich gemacht a).

Auch der Friedländer Herzog verlegte den traurigen Rest seiner zahlreich gewesenen, aber durch kleine Gefechte, quälenden Hunger und wüthende Seuche drey Mahl gezehnteten Heermacht, theils nach Presburg, theils in die umliegende Gegend, und befleckte in der Hauptstadt selbst seinen Ungrischen Feldzug unrühmlichen Andenkens noch mit dem Verdacht eines gräulichen Verbrechens. Georg

a) Bethlenii Epist. ad Duc. Vinariens. in Castr. ad Bars 21. Novbr. 1626. et Instructio pro Franc. Kun. Commissario ap. *Katona*. l. c. p. 270 sqq.

Zrinyi, Ban von Croatien, junger, freymüthiger Mann und tapferer Krieger, hatte in dem Gefechte bey Drégely-Palánk einen vornehmen türkischen Rottenführer verfolgt, erreicht, vom Pferde herunter gerissen, ihm den Kopf abgehauen, und ihn zu Waldsteins Füssen hin gelegt mit den Worten: „so müssen des Kaisers Feinde verfolgt, so will der Sieg erkämpft werden“. Verächtlich erwiederte dieser: „er habe der abgehauenen Türkenköpfe genug gesehen“. „Gesehen genug“ versetzte Zrinyi, „aber selbst gewiss noch nicht Einen abgehauen“. Diese anzügliche Hindeutung auf seine mehrmahls verrathene feige Unthätigkeit verzieh der Friedländer nimmermehr; und nachdem ihm mehrere Versuche zur Rache an Zrinyi misslungen waren, lud er ihn zu Gaste und setzte ihm zur Vorkost eine vergiftete Rettigwurzel vor, welche der junge Mann gierig genoss. Nach einigen Ta-
18. *Decbr.* gen starb er des schmerzlichsten Todes im ein und dreyssigsten Jahre seines Alters [a]).

Zu den Friedensunterhandlungen in Presburg waren bevollmächtiget, von Seiten des Königs, der Palatin Niklas Eszterházy, der Graner Erzbischof Petrus Pázmány, der Reichskanzler und Wázner Bischof Stephanus Sennyei und der Magnat Stephan Osatrosics. Von Seiten des Siebenbürger Fürsten, die Herren Franz Mikó von Hidvég, Georg von Kazon und Sigmund Lónyai Kraszner Obergespan. Von diesen wurde der Friede noch vor dem Weihnachts-
*Decbr.* feste abgeschlossen, und Mondtag nach dem

a) Rattkay Memor. Ban. Lib. V. p. 130.

Feste von Bethlen in Leutschau urkundlich bestätiget. Kraft desselben erhielt er, anstatt der zwey Schlesischen Herzogthümer, die Burg und die Herrschaft Munkács, aber auf das Jahrgeld von dreyssig tausend Gulden, zur Unterhaltung der Gränzplätze musste er Verzicht leisten, um alle Veranlassungen zu neuen Zwistigkeiten abzuschneiden. Alle übrigen Artikel des Nikolsburger Friedens wurden erneuert und bestätiget; für unverbrüchliche Erfüllung und Beobachtungen derselben mussten sich die Stände Siebenbürgens sowohl, als der sieben Ungrischen Gespanschaften, verbürgen [a]). Der Herzog von Weimar hatte diesen Friedensschluss nicht mehr erlebt; er war 4. Decbr. zu Sanct Martin hingeschieden. Graf Mansfeld war mit dem Frieden äusserst unzufrieden; er wollte nach England reisen, wozu ihm Bethlen tausend Ducaten borgte; und einen Trupp Reiter zu seiner Sicherheit durch Ungarn, Sirmien, Bosnien und Dalmatien mit gab; aber er starb zu Urakovicz in Bosnien. Die Leute des Weimarers zerstreuten sich in Schlesien; nur wenige traten unter den Siebenbürgern in Dienste. Mansfeld übergab die Seinigen theils an Bethlen, theils an den Ofener Pascha, an den er auch sein schweres Geschütz und Gepäck verkaufte [b]).

Bethlen blieb dem Friedensvertrage bis an sein Ende in so fern getreu, dass er in das königliche Gebieth keinen bewaffneten Einfall mehr that; doch mannichfaltiger geheimer Ränke

a) Bethlenii Diploma Leutschoviae 28. Decbr. 1626. Ejusdem Assecuratio de bonis remittendis. ibid. eod. Ferdinandi II. R. Amnestia ap. *Katona*. l. c. p. 276 sqq.
b) Kémény. MS. ap. *Katona*. l. c. p. 285. Pethö. p. 209. Caraffa Com. de Germ. p. 316.

gegen das Haus Österreich konnte er sich nicht
J. C. 1627. enthalten. Besonders geschäftig war er, um
im Septbr. den Abschluss des fünf und zwanzig jährigen Friedens mit der Pforte zu Szöny durch Gesandtschaften bey dem Divan zu hintertreiben; ungeachtet er selbst den Herrn Michael Toldalagyi als Bevollmächtigten zu den Unterhandlungen nach Szöny abgeordnet hatte [a]). Zu gleicher Zeit bewarb er sich bey der Pforte um Belehnung mit der Moldau und Walachey unter dem Titel eines Königs von Dacien; und auch mit dem grossen Schweden König Gustav Adolph stand er in geheimer Verbindung wider Österreich [b]).

Um seine Absichten auszuforschen, sandte Ferdinand den Gyarmather Burghauptmann Johann Kéry nach Siebenbürgen. Er fand
J. C. 1629. den Fürsten an der Brustwassersucht krän-
29. April. kelnd, in den warmen Bädern bey Al-Gyogy in der Hunyader Gespanschaft. Bethlen suchte den Kundschafter über alle Gerüchte, die von kurzsichtigen und kleinherzigen Menschen, von seinen geheimen Entwürfen verbreitet würden, vollkommen zu beruhigen;
8. May. und eidlich betheuerte er, dass der König nimmermehr irgend eine feindselige Unternehmung von ihm zu befürchten habe; nur möchte er sich durch Verleumder und Ohrenbläser, welche ihre eigenen beschränkten Einsichten oder unruhigen Wünsche Andern andichten, nicht zu Misstrauen und Argwohn verleiten lassen. Dennoch wollte Kéry aus allen Um-

---

a) Ferdin. II. R. Diploma pacific. Viennae 10. Septbr. 1628. ap. *Katona.* l. c. p. 294. b) Petri Pázmanyi Ep. ad Ferdin. II. Reg. Tyrnav. 28. December. 1627. ap. Pray Epp. Procc. P. III. p. 406 sqq.

ständen beobachtet haben, dass er nach erlangter Genesung sogleich wieder zu den Waffen greifen werde. Die allgemeinste Meinung von ihm sey, seine Vergrösserungssucht werde ihn nie ruhen lassen; wahrscheinlich werde er sich mit dem Könige von Schweden wider Pohlen verbinden, um sich selbst mit Hülfe seines zahlreichen und mächtigen Anhängers in jenem Lande auf den Pohlnischen Thron zu erheben. Übrigens seyen in Siebenbürgen selbst schon alle Stände seiner im höchsten Grade überdrüssig a). Gerade diess können wir für ein unverdächtiges Zeugniss von seiner strengen Verwaltung der Gerechtigkeit, von seinem thätigen Eifer für Erhaltung der Ordnung und öffentlichen Wohlfahrt, von seiner unbiegsamen Festigkeit in der Vollziehung des gesetzlichen Nationalwillens, und von seiner beharrlichen Treue in Erfüllung seiner Regentenpflichten annehmen; besonders wenn wir bedenken, in welcher Zerrüttung und Verderbtheit die letzten Báthóryer Siebenbürgen hinterlassen hatten.

Gabriel Bethlen genas nicht wieder, es war ihm nicht mehr vergönnet, in der ihm zugedachten, ganz für ihn geeigneten, obersten Feldherrnwürde der christlichen Heerscharen wider die Osmanen, dieses Volk aus Ungarn und aus Europa nach Asien zurück zu schlagen; und auch seine lieb gewonnene Verbindung mit dem grossen Gustav Adolph gegen Pohlen und gegen alle übermächtigen Verletzer der Rechte des Gemüthes und Gewis-

a) Relatio Joannis Kéry ad Palatinum actum in Megere Illenyi 27. Maji. 1629. ap. *Pray* Epp. Proco. P. III. p. 411 sqq.

sens zerriss der Tod, bevor sie durch äussere Wirksamkeit sich ankündigen konnte. Er starb
15. Novbr. am Donnerstage nach Martini, im neun und vierzigsten Jahre seines Alters; und auch in seiner letztwilligen Verfügung beurkundete er noch seinen Hochsinn. König Ferdinand und dessen Sohn, der König von Schweden und der Grosssultan, Ungarns und Siebenbürgens Magnaten, seine Feldherrn, sein Waffenvolk und seine Dienerschaft, Kirchen und Schulen waren mit reichlichen Vermächtnissen von ihm bedacht worden a). Einseitige, kleine Menschen waren unfähig, seine vielseitige Grösse zu verstehen, zu fassen, zu begreifen und zu würdigen; darum zerrten sie so lange an ihm, bis sie ihn zu ihrer eigenen Kleinheit, Unstätigkeit und Wandelbarkeit verzerret hatten. Johann Hunyady's und Matthias's des Ersten Geist hatte sich durch ihn wieder geoffenbaret; ihnen gleich gross, stände er, in dem Pantheon grosser Fürsten und Regenten, wäre ihm von dem Welt regierenden Geist ein ausgebreiteterer Schauplatz, als Siebenbürgen, angewiesen worden.

Sogleich als die entseelte Hülle des gefürchteten Herrschers in die Gruft gesenkt war, traten die schon längst in Geheim arbeitenden Parteyungen in offenbaren Kampf gegen einander hervor: der König von Ungarn hatte jetzt noch nicht nöthig, dazwischen einzuschreiten; denn mit der Nachricht von dem Tode des Fürsten, meldete Johannes Kémények, an Ferdinand abgeordnet, zugleich die Be-

a) Kémények. MS. ap. *Katona.* l. c. p. 352. 355. 359 sqq.

reitwilligkeit der Landstände zur Übergabe der Stadt Kaschau und der sieben Ungrischen Gespanschaften an die königlichen Bevollmächtigten. Der Erz-Hof- und Landrichter und Zempléner Obergespan Melchior Allaghy war zur Übernahme beordert, und schon am Dinstage vor Thomae hatten die Kaschauer, vor dem Weihnachtsfeste noch die sieben Gespanschaften dem Könige gehuldigt. 18. *Decbr.*

Schon vor drey Jahren hatten Siebenbürgens Stände Bethlens Gemahlinn, Catharina von Brandenburg, zu seiner Nachfolgerinn und Landesregentinn ernannt; der Fürst hatte es geschehen lassen, theils weil er ihr gewogen war, theils weil er selbst noch auf längere Reihe von Lebensjahren rechnete. Allein ihre Ernennung war das Werk der katholischen Partey, zu welcher selbst der Reichskanzler Stephan Kovátsoszky, Sigmund Kornis, Stephan Haller, Stephan Erdélyi, Wolfgang Cseréni, Caspar Szúnyog, Franz Liszth, Niklas Keglevics, Sigmund Rattkay, Georg Horváth und noch andere angesehene, mächtige Männer gehörten; Stephan Csaky, Catharina's Günstling, stand an ihrer Spitze. Wahrscheinlich hatte Gabriel Bethlen das geheime Spiel durchschauet; doch bey seiner Achtung für alle kirchlichen Confessionen, wenn die unveräusserlichen Rechte des Gemüthes und Gewissens der Einen nicht von der Andern gefährdet wurden; bey seiner Zuversicht in seine Geistesmacht, und bey seiner richtigen Einsicht, dass die unvorsichtigen Spieler bald sich selbst um ihren Gewinn bringen würden, wollte er ihr geheimes Spiel nicht stören. *J. C.* 1626. 24. *May.*

Sie waren darin wirklich sehr kühn vorgeschritten, dass auf ihr dringendes Zureden die Fürstinn während der Abwesenheit ihres Gemahls im Geheim zur katholischen Confession überging, in der ihr vorgespiegelten Hoffnung, durch diesen Schritt sich einst im Besitze der Herrschaft den kräftigen Schutz der drey mächtigsten Stützen, des Königs, des Ungrischen Primas Pázmányi und des Palatins Eszterházy zu erwerben a). Aber ihr vertrauter Umgang mit ihren katholischen Parteygängern und mit den von Bethlen nach
J. C. 1630. Siebenbürgen wieder eingeführten Jesuiten erweckte Verdacht, und dieser offenbarte sich laut in den Bedingungen, unter welchen ihr
15. Januar. Dinstag nach Hilarii gehuldiget wurde. Die Stände wollten sie als Fürstinn uud regierende Frau verehren, so lange sie in dem Wittwenstande beharren würde; denn zu offenbar hatte sie die Lust verrathen, sich mit Stephan Csáky zu vermählen. Sie sollte in keine Unterhandlungen über Abtretung des Landes an einen andern Fürsten sich einlassen; doch die von dem Fürsten ihr verschriebene Morgengabe eigenthümlich besitzen; immer nur mit Wissen und in Einverständniss mit dem Statthalter Stephan Bethlen, Bruder des verewigten Fürsten, und mit den ihr beygeordneten zwölf Staatsräthen handeln, Gesandtschaften anhören, entscheiden und verfügen; die freye Ausübung der vier aufgenommenen kirchlichen Confessionen in keiner Rücksicht beschränken; die Magnaten, den Adel, die Städte, die Székler und die Sächsische Gesammt-

a) Kémény i MS. ap. *Katona*. l. c. p. 433.

heit im Besitze ihrer Rechte und Freyheiten unverletzt erhalten; wenn der gegenwärtige Statthalter mit dem Tode abginge, sollte sie seine Stelle in Monathsfrist, nach Gutachten des Staatsrathes, durch Wahl wieder besetzen lassen. Auch in der Ernennung des Schatzmeisters und in der Verwendung der Landeseinkünfte, war sie an die Berathung mit dem Statthalter und mit den Staatsräthen gebunden a).

Es ist offenbar, dass bey Vorlegung dieser Bedingungen die nicht katholische Gegenpartey das Übergewicht behauptet hatte. Ihr zwischen Frömmigkeit und Staatsklugheit schwankendes Oberhaupt war Stephan Bethlen; an ihm hingen seine Söhne Stephan nnd Peter, sein Eidam David Zolyomi, oberster Feldherr; Paul Nagy, Franz Matskásy, Franz Mikó, Franz Balási, Balthasar Kéményi, Vater des Joannes, welcher angewiesen war, äusserlich der Fürstinn ergeben zu bleiben, heimlich ihre und Csáky's Absichten und Entwürfe auszukundschaften, und auch zu hintertreiben. Diess vollzog er mit bestem Erfolge, als Catharina, im Einverständniss mit dem Wiener Cabinette, ihrem Günstlinge Csáky den Weg auf den Siebenbürger Fürstenstuhl, in Verbindung mit ihr, durch die Einräumung der Burgen und Herrschaften Munkács und Tokaj, bereiten wollte. Joannes Kéményi verrieth den geheimen Plan an den Statthalter, und bewirkte auch bey dem Munkácser Burghauptmann Johann Balling, dass er die Übergabe der Burg an Csáky standhaft verweigerte, worauf dieser

a) Katona T. XXXI. p. 423.

nicht mehr wagen durfte, nach Siebenbürgen zurück zu kehren; sondern von seiner Gönnerinn, reichlich mit Geld unterstützt, die erblos hinterlassenen Zipser Güter der Familie Thurzo käuflich an sich brachte [a]).

Des verrathenen und vereitelten Planes
10. *Julius.* wegen wurde schon auf dem Megyeser Landtag auf Absetzung der Fürstinn angetragen, aber unter dem heftigsten Streit und den stürmischen Auftritten zwischen beyden Parteyen konnte nichts entschieden werden. Auf dem nächst folgenden Landtage zu Klausenburg wurde Ladislaw Fekete, der deutschen Sprache vollkommen mächtig, zur Fürstinn,
*im August.* die nach Stámos-Ujvar entflohen war, abgeordnet und ihr freywillige Abdankung der Herrschaft anzurathen. Seinem Rathe folgend, kam sie ihrer schimpflichen Absetzung zuvor. Inzwischen aber hatte Stephan Bethlen, weil er bey bevorstehender Fürstenwahl an der für ihn günstigen Gesinnung der Stände, kleinmüthig zweifelte, seinen Sohn Stephan und seinen Eidam Zolyom an Georg Rakoczy, welcher auf der Saros-Pataker Burg in Zurückgezogenheit lebte, obgeordnet, um ihn zur Einnahme des Siebenbürger Fürstenstuhls einzuladen, und ihn aller möglichen Unterstützung von Seiten ihres Vaters zu versichern. Allein sobald auf dem Landtage die Angelegenheit der abgedankten Fürstinn beendiget war, und das Wahlgeschäft vorgenommen wurde, sah sich Bethlen mit einem Mahle durch einhällige Stimmen zum Fürsten Siebenbürgens erhoben, und durch seinen voreiligen Entschluss des

a) Kémenyi. MS. ap. *Katona.* l. c. p. 441.

Fürstenstuhls beraubt; denn vergeblich wurden hinter einander Eilbothen ausgesandt, die Einen um den Sohn und den Eidam des neuen Fürsten zurück zu rufen, die andern Herrn Georg Rákóczy auf seine Pataker Burg zurück kehren zu heissen: jene folgten nicht, weil sie unter dem Vorwande, dass heimliche Ränke irgend einer Partey dahinter steckten, gleichsam gefangen von Rákóczy zurück gehalten wurden; dieser war an der Spitze einiger tausend Ungern und Heiducken bereits in Grosswardein eingezogen, fest entschlossen, den ihm angebothenen Fürstenstuhl, wenn nicht anders, auch mit Waffengewalt einzunehmen a).

Um die Gefahr eines bürgerlichen Krieges zu entfernen, wurde von den Ständen für zweckdienlich erachtet, dass Stephan Bethlen bey einer Zusammenkunft mit Georg Rákóczy einen friedlichen und freundschaftlichen Vergleich eingehen sollte, wozu beyde Theile das Dorf Topa in der Biharer Gespanschaft, vier Ungrische Meilen östlich von Grosswardein, bestimmten. Von einer Anzahl Magnaten und Landherren begleitet, kam Bethlen dahin, und die meisten seines Gefolges wurden schon dort von Rákóczy durch grosse Verheissungen bestochen. Bey der Unterredung erklärte sich Bethlen willig, den Landtag nach Schesburg zu berufen, und daselbst eine neue Fürstenwahl vornehmen zu lassen; für seines Sohnes und Eidams Freyheit fürchtend, gab er sogar die Versicherung von sich,

---

a) Kémény i MS. ap. *Katona.* l. c. p. 450 sqq. Joannis Bethlen commentarii de Reb. Transsilvanicis. Viennae. in 8. 1778. P. I. p. 9 sqq.

dem Fürstenstuhle, träfe ihn die Wahl, zu Gunsten seines Gegners zu entsagen. Rákóczy blieb in Grosswardein zurück, den Erfolg des Landtages daselbst erwartend, aber seine Bothen zogen mit einigem Gelde, mit mehrern Verheissungsbriefen in Siebenbürgen herum, um für ihn Stimmen zu erkaufen. Wichtige Eröffnungen und Verhandlungen vorwendend, verlangte er von der Fürstinn Catharina, dass sie ihren, zum Schesburger Landtag ernannten, Machtbothen, vorher zu ihm sende; sie that es, es war Joannes Kémények; Rákóczy entdeckte ihm den geheimen, mit Stephan Bethlen getroffenen Vergleich, und ersuchte ihn, durch seinen viel vermögenden Einfluss zu bewirken, dass die Fürstinn alle ihre Rechte und Ansprüche auf den Siebenbürger Fürstenstuhl urkundlich an ihn übertrage; und um den staatsklugen und gewandten Herrn noch fester an seinen Vortheil zu binden, erschlich er von ihm ein Darlehn von mehrern tausend Gulden, deren er zu Bestechungen bedurfte.

Kémények brachte das Darlehn von sieben tausend Gulden nach Schesburg und überlieferte es Rákóczy's Bevollmächtigten, Stephan Seredy und Stephan Vités. Damit erkauften sie die Stimmen der minder mächtigen Landherren; dem Obersten der Leibwache und der Feldtruppen, Franz Matskásy, sicherten sie einige Güter Rákóczy's zu; dem Obersten des Fussvolkes, Paul Nagy, versprachen sie die Hévizer Herrschaft. Gleich nach Eröffnung des Landtages entband Stephan Bethlen die versammelten Stände des ihm geleisteten Eides der Treue, worauf zur

*J. C.* 1631. *im Januar.*

Wahl geschritten wurde. Joannes Kémé-nyi hatte als Bevollmächtigter der Fürstinn die erste Stimme; er sprach in ihrem Nahmen für Rákóczy; alle Bestochenen, Geblendeten und Betrogenen stimmten ihm bey, und der allgemeine Ausruf: Es lebe Fürst Rákóczy! wies des hochsinnigen Gabriels frommen Bruder Stephan zurück in die Musse des Weisen, die er jedoch nicht würdig ertrug, weil er nur fromm, nicht auch gottselig war [a]). Bald nach Rákóczy's feyerlicher Einsetzung 24. April. erfolgte nicht ohne Mitwirkung der Fürstinn Catharina die Bestätigung seiner Wahl von der Pforte [b]), aber noch nicht von dem Könige Ferdinand. Dieser liess vielmehr an den Palatin Eszterházy den Befehl ergehen, mit hinlänglicher Heermacht gegen Siebenbürgen aufzubrechen, den streitenden Parteyen das Fürstenthum abzunehmen und in Ungrische Gespanschaften zu verwandeln. Eszterházy führte die Mannschaft bis Kaschau, dort übergab er sie seinem Unterfeldhauptmann Johann Bornemisza, welcher mit ihr bey Tokaj über die Theiss vorrückte, und bey Rakamáz ein verschanztes Lager bezog. Auf des Palatins drohende Aufforderung, der zu Folge Rákóczy das Fürstenthum räumen und als treuloser Lehnmann zur Gnade des Königs seine Zuflucht nehmen sollte; sandte ihm der Fürst, anstatt aller Antwort, seine Heerhaufen unter des jüngern Stephan Bethlens und David Zolyomi's Anführung entgegen. Diese

---

*a*) Kémények MS. ap. *Katona.* l. c. p. 460 sqq. Joann. Bethlen. p. 12. *b*) Die Urkunde bey Katona. l. c. p. 468 sqq.

entschieden in einem einzigen Treffen das Recht ihres Senders zur Herrschaft. Bornemisza zog sich mit dem kleinen Rest seines theils geschlagenen, theils in die Fluthen der Theiss gesprengten Volkes nach Kaschau zurück, und dem Könige fehlte es an Geld und an Mannschaft, um neben dem erschöpfenden Kriege in Deutschland noch einen auch in Ungarn zu bestreiten. Nachdem Rákóczy durch seine Bevollmächtigten mit dem Palatin in Kaschau Frieden geschlossen hatte, wurde er
3. *April.* auch von Ferdinand als Fürst von Siebenbürgen anerkannt [a]).

Hierdurch in dem Besitze der Herrschaft befestiget, schritt er auch um so dreister zur Befriedigung seiner Habsucht. Er nöthigte die Fürstinn Catharina seinen Sohn Georg an Sohnes Statt anzunehmen, und unter Bedingungen, die er selbst aufgesetzt hatte, die Munkácser Burg und Herrschaft zu verschreiben. Unter Weges nach ihrem Wittwensitz Tokaj bereuete sie ihre Freygebigkeit und traf Massregeln, um ihrem Günstlinge Csáky die Munkácser Burg zuzuwenden; aber ihr Begleiter Kéményi entdeckte und hintertrieb ihr Vorhaben; Csáky musste zum zweyten Mahle zurück treten: ihr selbst wurde von Johann Ballingh der Einlass in die Burg verweigert, Rákóczy liess sie für sich in Besitz nehmen, und entzog ihr auch die Burg und die Herrschaft Fogaras, das Einzige, was sie kraft der letztwilligen Verfügung ihres Gemahls in Sie-

a) Kéményi MS. ap. *Katona.* l. c. p. 488. Leibitzer ap. *Wagner* Analect. Scopus. P. II. p. 68. Timon. Epitom. p. 249. Szirmay Notit. hist. Comitat. Zemplén. p. 164.

benbürgen noch besass. Karg im Belohnen, und zu geitzig um Wort zu halten, beschenkte er nur seinen obersten Feldherrn David Zolyomi, als seinen thätigsten Beförderer, mit einigen Landgütern. Stephan Bethlen den Sohn ehrte er mit schönen, glatten Worten, und erklärte sich für unvermögend, ihn nach Verdienst zu belohnen. Unter der Menge der Magnaten und Landherren, welche ihm ihre Stimme für bedeutende Verheissungen verkauft hatten, wurden nur Einige mit unbeträchtlichen Besitzungen abgefertiget; die Meisten trugen nichts weiter, als das beschämende Bewusstseyn schimpflichen Handels, und das kränkende Gefühl getäuschter Erwartungen davon a).

Nachdem der Schweden König Gustav Adolph durch französische, englische und churbrandenburgische Vermittelung mit Pohlen sechsjährigen Waffenstillstand geschlossen hatte, *J. C.* 1629. 26. *Septbr.* rüstete er sich zum Schutze Deutscher Gewissens- und Kirchenfreyheit wider den Kaiser. Unter mehrern Bestimmungsgründen zu seinen drohenden Bewegungen führte er auch an, dass man seine Briefe an Gabriel Bethlen aufgefangen, und mit Verdrehungen öffentlich bekannt gemacht hatte. Mit funfzehn tausend abgehärteten, trefflich geübten, mit Muth be-

a) Kémenyi MS. ap. *Katona*. l. c. p. 476 sqq. Joann. Bethlen. p. 15. — In Tokaj bekannte sie sich öffentlich zur katholischen Confession, empfing im J. 1632. zu Stein am Anger von dem Raaber Bischof Stephan Sennyei das Sacrament der Firmung; vermählte sich im J. 1639. mit dem Herzoge Franz Carl von Sachsen Lauenburg, verkaufte ihre Besitzungen in Ungarn, und zog mit ihrem Gemahl nach Preussen, wo sie am 27. August 1649. starb. Kazy Hist. Hung. L. IV. p. 271.

seelten, an strenge Ordnung, Zucht und Nüchternheit gewöhnten, und von religiöser Begeisterung ergriffenen Kriegern, kam er nach Deutschland, um sich der zwey Mahl stärkern kaiserlichen Heermacht entgegen zu stellen. Gleich anfänglich bemächtigte er sich Stettins,
*J. C.* 1630. und nöthigte den Herzog von Pommern Bo-
*D. Julius.* gislaw zu einem Schutz- und Trotzbündniss gegen alle ungerechte Gewalt. Bald darauf entfernte er die Kaiserlichen fast aus ganz Pommern; Herr von Stargard, Anclam, Ukermünde und Wolgast, eroberte er auch den grössten Theil von Mecklenburg, und gab ihn dem rechtmässigen, aber von Ferdinand in die Acht erklärten, Fürsten zurück. Pappenheim und Tilly an der Stelle des abgesetzten Albrecht von Waldstein oberster Feldherr, konnten des grossen Kriegers und Königs rasche Fortschritte nicht aufhalten. Durch sein Bündniss mit Frankreich wurde er reichlich mit Geld versehen, und die Bündnisse mit dem Hessencasseler Landgrafen Wilhelm, und mit dem Brandenburger Churfürsten Georg Wilhelm, verstärkten seine Heerkraft.
*J. C.* 1631. So eroberte er Frankfurt an der Oder mit
*8. April.* Sturm; nahm Landsberg weg und bewog, gegen Berlin anrückend, den Churfürsten auch die Festung Spandau zur Deckung seines Rückens ihm einzuräumen. Von Frankfurt aus sandte er den Freyherrn Paul Strasburg nach Siebenbürgen, um den Fürsten zum Waffenbündniss wider Ferdinand, und zum feindlichen Einfalle nach Ungarn einzuladen. Den Besitz der daselbst zu hoffenden Eroberungen wollte ihm der König verbürgen. Allein Rákóczy sah sich nothgedrungen, den Antrag

wenigstens für den Augenblick abzulehnen; denn nachdem er, getrieben von Habsucht und Argwohn, angefangen hatte, selbst seinen Beförderern, Stephan Bethlen dem Sohne, Franz Mikó, Sigmund Prepostváry, Stephan Haller, David Zolyomi, und mehrern angesehenen Landherren missgünstig zu begegnen, musste er sich vor der Hand noch auf seine eigene Befestigung beschränken. Um so bereitwilliger zeigten sich Bethlen und Zolyomi bey guter Gelegenheit dem Könige von Schweden mit ihrem Waffenvolke zuzuziehen. Selbst Rákóczy entliess den Feldherrn Strasburg auf seine weitere Sendung nach Constantinopel, mit der Hoffnung seines Beytrittes, wenn es demselben gelänge, bey dem Divan kräftigen Waffenbeystand für ihn zu bewirken a).

Inzwischen schlug Gustav Adolph das kaiserliche Heer bey Breitenfeld, eine Meile von Leipzig; er verfolgte seinen Sieg über Tilly; vertrieb alles feindliche Waffenvolk aus Sachsen, und in sechs Tagen waren fast alle die Vortheile vernichtet, welche sich der Kaiser und die katholischen Reichsfürsten seit zwölf Jahren durch eine Reihe von Siegen verschafft hatten. Am Festtage Matthäi öffnete dem Schwedischen Helden Erfurt seine Thore. Diesem Beyspiele folgten alle Reichsstädte zwischen Erfurt und Würzburg. Das Würzburger Schloss überwältigte er am Vorabende Dionysii im Sturme. Nach der Einnahme von

7 — 12 *Septbr.*

21. *Septbr.*

8. *Octbr.*

a) Kémények. MS. ap. *Katona.* l. c. p. 496. Lotichius. Rer. German. L. XLV. p. 995. Gust. Adolph. R. litter. ad Rákóczy Francofurt. ad Oderam 29. Apr. 1631. ap. *Pray* Epp. Procc. P. III. p. 431.

Hanau, Aschaffenburg, Steinheim, Frankfurt und Höchst, ging er, bereits Meister vom Rheingau und von der ganzen Bergstrasse, am
7. *Decbr.* Montage nach Nicolai über den Rhein, eroberte Oppenheim und zwang selbst Maynz zur Übergabe. Zu gleicher Zeit wurden von seinen untergeordneten Feldhauptleuten hinter einander Trarbach, Bacharach, Boppard und Oberwesel, Friedberg, Speyer, Mergentheim, Landau, Weissenburg, Mannheim, Windsheim, Heilbronn, Wimpfen, Ulm weg genommen; im nördlichen Deutschland Rostock, Wismar
8 — 13. und Dömitz entrissen, während die mit Schwe-
*Decbr.* den verbündeten Sachsen unter Johann Ge-
20. *Novbr.* org von Arnheim Prag eingenommen hatten.

In diesen Bedrängnissen übertrug Ferdinand dem Friedländer Herzog Waldstein den Oberbefehl wieder, und sandte den Graner Erzbischof, jetzt schon Cardinal, Peter
*J. C.* 1632. Pázmány, als Bothschafter nach Rom, um
11. *Febr.* Urban den VIII. zu bewegen, dass er einen allgemeinen Frieden unter den katholischen Fürsten vermittele, bevor ganz Deutschland, zum grössten Nachtheile der Römischen Kirche, den Schwedischen Waffen unterliegen müsse; dass er den König von Frankreich zur Aufhebung seines Bündnisses mit dem Schwedischen Könige anhalte, und den Kaiser zur Fortsetzung des Krieges wider die Feinde der Kirche durch Bewilligung der geistlichen Zehenten unterstütze [a]). Mit den zwey ersten Anträgen mochte der Papst sich nicht befassen; doch zur Bestreitung des Krieges versprach er

---

a) Peterffy Concil. Hungariae P. II. p. 224. Kazy Hist. Hung. L. IV. p. 279 sqq. et 835.

monatlich vier und zwanzig tausend Ducaten beyzutragen, und auch den sechsten Theil aller geistlichen Zehenten dem Kaiser anzuweisen [a]). Geist und Kunst zu geben, war Urban, so viel er auch selbst davon besass, unvermögend; und lediglich dadurch wäre Gustav Adolph in seinen siegenden Fortschritten aufzuhalten gewesen. Seit der Wiedereröffnung des Feldzuges, Montag vor Gregorii 8. *März.* bis Freytag nach Kreutzerfindung hatten Bamberg, Nürnberg, Donauwerth, Augsburg, München, ein grosser Theil von Schwaben, Oberpfalz und Bayern seiner Macht gehuldiget. Der Ruf davon erweckte auch Rákóczy's Muth zu einiger Unternehmung. 7. *May.*

Das Vorspiel dazu gab in der Zempléner Gespanschaft Peter Császár, der mit mehrern tausend Bauern den Landadel in den benachbarten Gespanschaften befehdete. Doch schnell dämpften der Palatin Eszterházy, Niklas Forgács, Kaschauer Burghauptmann; Johann Drugeth, Zempléner Obergespan; Stephan Buttkay und Franz Eödönffy den ungeordneten Aufstand. Peter Császár wurde gefangen, in Kaschau hingerichtet, das Bauernvolk zum Pfluge und unter das Joch zurück gejagt [b]). Bald darauf liess Rákóczy seine, von Türken und Heiducken verstärkte, Heermacht in das königliche Gebieth einfallen, und die ersten Angriffe derselben nöthigten den Palatin mit seinem minder zahlreichen Waffenvolke zum Rückzuge [c]). Als aber die Nach-

---

*a*) Lotichius. Rer. German. Lib. XLVI. p. 1009. *b*) Spangar András Magyar Kronika. Kaschau 1738. in 4. p. 5. *c*) Szirmay Notit. histor. Comitat. Zemplén. p. 167.

6. *Novbr.* richt von Gustav Adolph's meuchelmörderischer Ermordung in der Schlacht bey Lützen nach Siebenbürgen gekommen war, verzweifelte Rákóczy an dem Waffenglücke der Schweden; denn zu hoch über seinen beschränkten Geist stand die Einsicht, dass die Begeisterung, womit ein ausserordentlicher Mann seine nächsten Umgebungen durchdringet, noch lange nach seinem Verschwinden fortwirkt; und dass ein Held, wie Gustav Adolph, nicht nur fähig, sondern durch seines Geistes innern Drang auch genöthiget war, Helden, wie Herzog Bernhard von Weimar, Axel Oxenstierna, Leonard Torstenson, Gustav Horn, Johann Banner, und Carl Gustav Wrangel zu bilden. Kleinmuth und auch bedenkliche Zeichen im Lande stellten dem Siebenbürger Fürsten die Nothwendigkeit des Friedens dar, und seine Bothen eilten nach Wien, um seine Bereitwilligkeit zu Unterhandlungen dem Könige zu eröffnen. Dieser bestimmte dazu Eperies, und ernannte zu Be-

*J. C.* 1633. vollmächtigten den Reichskanzler und Raaber

14. *Januar.* Bischof Stephanus Sennyei, die Herren Niklas Forgács, Stephan Osztrosics und Thomas Mikulics. Von Rákóczy waren dahin abgeordnet: Stephan Kovasotzi, Andreas Kápi, Georg Horvath und Ladislaw Balásházy.

5. *Februar.* Sonnabend nach Mariä Reinigung begannen die Unterhandlungen, und wurden bis

28. *Septbr.* Mittwoch vor Michaelis fortgesetzt, weil Rákóczy, nach den verschiedenen Wendungen des Krieges in Deutschland sich richtend, bald durch erkünstelte Bedenklichkeiten, bald durch unstatthafte Forderungen den Abschluss des

Vertrages zu verzögern gesucht hatte. Als aber die königlichen Bevollmächtigten auf Befehl des Königs zu ihrem Abzuge Anstalten trafen, unterzeichnete er die längst entworfene Urkunde und verpflichtete sich eidlich, den Wiener, Nikolsburger und Presburger Frieden, so wie den zu Kaschau mit dem Palatin von ihm geschlossenen Vertrag redlich und pünktlich zu beobachten; der Zipser Kammer und den Debreczénern für die Verletzung ihrer Rechte Genugthuung zu leisten, und der verwittweten Fürstinn Catharina alles, was ihr rechtmässig gebührte, zurück zu stellen: wogegen der König ihm und seinen Leibeserben für zweymahl hundert tausend Gulden an den Fiscus, die Burg und Herrschaft Munkács überliess, doch unter der unerlässlichen Bedingung, dass sie nie mit Siebenbürgen vereiniget werde a).

Unterdessen war Stephan Bethlen der Sohn, seiner Rechtschaffenheit, Staatsklugheit, Kriegeskunde und Tapferkeit wegen, allgemein geachtet, durch plötzlichen Tod hinweg gerafft; seiner Schwester Mann aber, David Zolyami, seines empörenden Hochmuthes, seiner Bedrückungen und Gewaltthaten wegen, allgemein verhasst, vor der Ständeversammlung angeklagt, und mit Verlust seiner Güter zu lebenslänglichem Verhaft verurtheilet worden. 21. *August.* Rákóczy liess ihn auf die Kővárer Felsenburg fest setzen, und vertheilte die Güter desselben unter seine eigenen Söhne Georg und

a) Ferdin. II. R. Litterae ad Princip. Rákóczy. 14. Januar. Ejusd. ad Commissarios reg. 16. Maji. Ejusd. ad eosd. 16. Julii. Ejusd. ad eosd. 25. Septbr. 1633. ap. *Pray* Epp. Procc. P. III. p. 432 sqq. — Kazy Lib. IV. p. 301. Szirmay Notit. hist. Com. Zemplén. p. 167.

Sigmund; den Gesetzen gemäss musste er verdiente Staatsdiener oder Krieger damit belohnen, allein er schien nur Fürst zu seyn, um seinen Geitz zu befriedigen, und seine Familie zu bereichern. Diese gemeine Gesinnung liess das friedliche Verhältniss zwischen ihm und dem reichsten Magnaten im Lande, Stephan Bethlen, nicht lange bestehen. Um offenbaren Feindseligkeiten auszuweichen, zog
J. C. 1634. letzterer auf seine Güter in Ungarn, und übertrug die Verwaltung seiner Herrschaften in Siebenbürgen seinem Sohne Peter. Dieser, von heftiger Gemüthsart, hatte nach einiger Zeit das Unglück, seinen adeligen Verwalter, Betruges und Unterschleifs wegen, mit Stockschlägen so nachdrücklich zu züchtigen, dass er nach einigen Tagen verschied. Stephan suchte den Vater des Getödteten durch reichliche Genugthuung zu besänftigen; aber gierig ergriff Rákóczy diese Gelegenheit, das Bethlenische Geschlecht zu verderben, und die Güter derselben in Siebenbürgen zu verschlingen. Durch grössere Verheissungen bewog er den Vater zur gerichtlichen Klage, und befahl den Landrichtern des Mordes strenge Untersuchung und Bestrafung. Peter Bethlen
J. C. 1635. schwebte in äusserster Gefahr; doch glücklich entkam er durch seines Vaters Anstalten nach Ungarn auf die Eczeder Burg. Stephans Verordnete gingen nach Constantinopel, über des Fürsten Geitz und Gewaltthaten zu klagen. Moses Székely, von Rákóczy schwer beleidigt, und eben dahin geflüchtet, bestätigte ihre Anklage vor dem Divan. Auf des Sul-
J. C. 1636. tans Befehl sollte Rákóczy vertrieben und Stephan Bethlen wieder in die Fürsten-

würde eingesetzt werden. Die Vollziehung war dem Ofener Pascha übertragen. An der Spitze von sieben tausend Mann vereinigte er sich mit Bethlens Mannschaft, und zog gegen Grosswardein. Bey Szalonta kam ihm Sigmund Kornis mit Rákóczy's Vortrab entgegen. Beyde waren schlagfertig. Es war Montag nach Remigii. Bey Sonnenuntergang 6. *Octbr.* begann das wüthende Treffen, aus dem beyde Theile mit Einbruch der Nacht aus einander gingen, und beyde geschlagen zu seyn wähnten, wesswegen Kornis nach Borosjenó sich zurück zog, um die Ankunft des Fürsten mit der Hauptmacht zu erwarten: der Ofener Pascha entmuthet nach Lippa sich flüchtete. Bethlen machte Anträge zu friedlichen Unterhandlungen, in welche Rákóczy, die Ungnade des Sultans und den Hass der Seinigen fürchtend, sich bereitwillig einliess. Joannes Kémények war der gewandte Friedensmittler, und der fromme, Ruhe liebende Bethlen war leicht zu befriedigen. Ihm und Allen, welche seiner Partey beygetreten waren, wurde völlige Amnestie, Zurückstellung ihrer Güter und Wiedereinsetzung in ihre Ämter und Würden zugesichert. Funfzig der mächtigsten Magnaten und angesehensten Landherren verbürgten sich für die Erfüllung des Vertrages [a]). Stephan Bethlen und sein Sohn Peter zogen sich forthin von allen öffentlichen Angelegenheiten zurück, um bis an ihr Ende einer ungestörten Musse zu geniessen [b]).

---

*a*) Kémények MS. ap. *Katona* l. c. p. 759—782. Bethlen L. I. p. 18 sqq. Kázy L. IV. p. 310. *b*) Peter, mit Catharina Illyéshazy vermählt, starb 3. August 1646; Stephan 10. Januar 1648.

Ferdinand hatte aus staatsklugen Rücksichten dem Palatin Eszterházy und dem obersten Feldhauptmann Niklas Forgács untersagt, an der Fehde zwischen Bethlen und Rákóczy Partey zu nehmen, oder den Ofener Pascha auf dem Zuge gegen Siebenbürgen zu beunruhigen, damit die Pforte nicht Anlass nehme, über des Waffenstillstandes Verletzung zu klagen; er hatte im deutschen Reiche der Feinde genug, gegen welche er zu kämpfen hatte, und nur durch die ausdauerndeste Anstrengung seiner Kraft sich behaupten konnte. Auch jetzt hatte er es nur seiner Beharrlichkeit, seinem unerschütterlichen Vertrauen auf die Welt regierende Vorsehung, seiner darin fest gewurzelten Zuversicht im Handeln zu verdanken, dass in dem Augenblicke, als auswärtige und einheimische Widersacher das Misstrauen und die Feindschaft gegen das Haus Österreich auf das Geflissentlichste unterhielten und verstärkten, sein Sohn Ferdinand Ernest auf dem Regensburger
22. *Decbr.* Churfürstentage, am Montage nach Thomä, zum Römischen Könige erwählet, und acht
30. *Decbr.* Tage darauf eben daselbst gekrönet wurde a).

Seit einiger Zeit schon kränkelnd, war
15. *Septbr.* Ferdinand Montag nach Kreuzerhöhung in
*J. C.* 1637. Regensburg angekommen; bedenklicher krank
23. *Januar.* reiste er Freytag nach Agnes von dort ab;
8. *Febr.* Sonntag nach Dorotheä kam er in Wien wieder an. Er hatte nur noch wenige Tage zu leben; aber das Gefühl seines schnell herannahenden Endes drängte ihn mehr zur Arbeit

---

a) Khevenhiller. Thl. XII. S. 1924 ff.

als zur Ruhe. An seinem letzten Abende noch las er Bittschriften, verfügte darüber das Nöthige, und unterzeichnete Entscheidungen. Sonntag nach Valentini des Morgens vollendete er 15. Feb
seine irdische Laufbahn mit der ihm eigenen Heiterkeit und Ergebung in den Willen des Ewigen im ein und funfzigsten Jahre seines Alters a). Eine angemessene Entwickelung und Richtung seines Geistes, als die ihm von Jesuiten widerfahren war, hätte an ihm dem Reiche Gottes einen Virtuosen der Religiosität; dem Deutschen Reiche einen Ordner seiner constitutionellen Anarchie; den Ungrischen Völkern einen grossen König gegeben: unter der Jesuitischen Kunst, den menschlichen Geist in einen leidenden Zustand einzuzwängen, musste seine Kraft und Selbstständigkeit den Absichten und Vortheilen der Väter untergeordnet bleiben. — Seine edlere Natur den Einwirkungen derselben oft widerstrebend, konnte nur den rechtschaffenen, redlichen Mann in ihm retten; und in dem eifrigen Bekehrer oder beharrlichen Verfolger zeigen, was er als freyer, selbst herrschender Monarch gewesen seyn würde. Richtiger, als seine fanatischen Bildner uud Lenker, hatten ihn seine zwey grossen Zeitgenossen Gabriel Bethlen und Gustav Adolph gewürdiget; der Eine bekannte: „es sey eine ungemein schwere und höchst gefährliche Unternehmung zu kämpfen wider Ferdinaud, den keine Trübsal nieder schlagen, kein Glück übermüthig machen kann;“ der Andere gestand: „er fürchte in der

a) Lamormaini de Virtutibus Ferdinandi II. p. 167. Kázy Lib. IV. p. 316.

Herrlichkeit seiner Siege nichts mehr als Ferdinands Tugend.“ Aber nicht die Jesuiten, sondern die frey wirkende Macht der Religion hatte diesen erhabenen Gleichmuth und diese unerschütterliche Tugend in der, allen Jesuitischen Künsten unzugänglichen Tiefe seines Gemüthes erzeuget.

---

# Verbesserungen im VI. Theil.

| Seite | XI | Zeile | 8 | statt parallelisirenden lies paralysirenden |
|---|---|---|---|---|
| — | 13 | — | 17 | st. schweben l. schwebe |
| — | 21 | — | 15 | st. der l. des |
| — | 25 | — | 3 | st. Stützer l. Stützen |
| — | 55 | — | 22 | st. nach Schicksal setze hinzu: auf |
| — | 59 | — | 9 | st. vertheidigten l. vertheidigte |
| — | 64 | — | 11 | st sollte l. sollten |
| — | 83 | — | 2 | l hatten weg |
| — | 116 | — | 26 | st. waren Spaltung l. Spaltung waren |
| — | 134 | — | 13 | st. einer l. seiner |
| — | 139 | — | 5 | st. Campeggis l. Campeggio |
| — | 140 | — | 7 | v. u. st. Mag. l. May |
| — | 140 | — | 5 | v. u. l. seyn weg |
| — | 147 | — | 20 | st. Oberreichs l. Österreichs |
| — | 155 | — | 7 | st. Artanay l. Artándy |
| — | 157 | — | 13 | st. geringen l. geringern |
| — | 166 | — | 10 | st. Csanod l. Csanád |
| — | 175 | — | 9 | v. u. und überall st. Kesserii l. Kesserü |
| — | 186 | — | 23 | st. Nebel l. Übel |
| — | 201 | — | 25 | st. Licht l. Buch |
| — | 209 | — | 6 | st. Csrempers l. Crempers |
| — | 235 | — | 3 | v. u. st. nos l. vos |
| — | 239 | — | 4 | st. warum l. darum |
| — | 290 | — | 28 | st. Wankony l. Warkony |
| — | 300 | — | 16 | st. Eresin l. Ercsin |
| — | 342 | — | 25 | st. Kreutz l. Krone |
| — | 416 | — | 4 | st. Tangiaken l. Sangiąken |
| — | 453 | — | 17 | v. u. st. Zemezey l. Semsei |
| — | 492 | — | 15 | st. Perusicsh l. Perusicsh |
| — | 571 | — | letzte | st. des Verstandes l der Vernunft |
| — | 573 | — | 2 | st. Einschluss l. Einfluss |
| — | 586 | — | 5 | st. Budakerzy l. Budakeszy |
| — | 615 | — | 18 | st. Vinelli l. Vitelli |
| — | 703 | — | 16 | st. er l. es |
| — | 726 | — | 5 | st. herumstreite l. herumstreife |
| — | 791 | — | 10 | st. Ráksy l. Páksy |
| — | 810 | — | 1 | st. erfuhr l. erfuhren |
| — | 848 | — | 11 | v. u. st. der l. den |
| — | 887 | — | 9 | st. Kanzo l. Kanko |
| — | 898 | — | 4 | Hoszutholy l. Hoszutoti |

# Verbesserungen im VII. Theil.

| Seite | VII | Zeile | |
|---|---|---|---|
| — | 11 | — | 3 statt Maximilian lies Mathias |
| — | 11 | — | 11 st. Saposer l. Sároser |
| — | 11 | — | 12 st. Zembléner l. Zempléner |
| — | 12 | — | 8 st. Tarcaler l. Tarczaler |
| — | 25 | — | 25 st Bürgerverlustes l. Burgverlustes |
| — | 36 | — | 11 v. u. st. Lokonyer l. Bakonyer |
| — | 46 | — | 9 v. u. st. auf l. aus |
| — | 60 | — | 5 st. Bajou l. Bajon |
| — | 88 | — | 10 st. Arszághez l. Országher |
| — | 94 | — | 10 st Freundschaften l. Kundschafter |
| — | 96 | — | 18 st. der l. des |
| — | 120 | — | 13 v. u. st. von l. aus |
| — | 129 | — | 10 st Itiu l. Iffiu |
| — | 131 | — | 15 st. Lasa l. Lázár |
| — | 140 | — | 6 v. u. st. Pattantsus l. Pattantyus |
| — | 181 | — | 8 v. u. st. isti l. ista |
| — | 207 | — | 7 l. nach sagte. setze hinzu. Alapy fortfahrend, zu |
| — | 207 | — | 9 st. Weissagung l. Lobpreisung |
| — | 243 | — | 3 v. u. st. Uskoten l. Uskoken |
| — | 254 | — | 2 st. Traum l. Thron |
| — | 260 | — | 21 l. den weg |
| — | 273 | — | 12 st. Balonyer l. Bakonyer |
| — | 310 | — | 3 v. u. st. Lagers l. Landes |
| — | 312 | — | am Rande st. 159[illegible] l. 1595 |
| — | 320 | — | 7 st. Gyalalú l. Gyalú |
| — | 376 | — | 10 st. Dreveshin l. Dreves hin |
| — | 411 | — | 11 st. Stuhay l. Szuhay |
| — | 505 | — | 11 st. wurde l. wurden von |
| — | 509 | — | 21 st. Kirchnerpfründen l. Kirchenpfründner |
| — | 511 | — | 22 st. Magveser l. Magócsier |
| — | 565 | — | 2 v. u. st. ar, l. az |
| — | 570 | — | 12 st. Hauser l. Hauses |
| — | 571 | — | 1 st. Samogyi l. Somogyi |
| — | 572 | — | 2 v. u. st. Luttenberg l. Ludberg |
| — | 584 | — | 19 st. Herrschaft l. Heerfahrt |
| — | 639 | — | 9 st. ihr l. ihn |
| — | 687 | — | 4 st. einem l. seinem |
| — | 702 | — | 18 st. Tasrád l. Tasnád |
| — | 709 | — | 5 st. vertrag l. Vortrag |